KAIS. KÖN. HOF BIBLIOTHEK
17.465-B
ALT-

Ö.A. 19. G.13.

17465-B.

Digitized by Google

Wichtige Urkunden

für den

Rechtszuſtand der deutſchen Nation

mit eigenhändigen Anmerkungen

von

Johann Ludwig Klüber,

Aus deſſen Papieren mitgetheilt und erläutert

von

C. Welcker.

Mannheim,

Verlag von Friedrich Baſſermann.

1844.

Digitized by Google

Vorwort.

Für die Regierungen und die Völker iſt die richtige Erkenntniß ihres Rechtszuſtandes gleich nützlich. Beiden iſt ſie unentbehrlich für die rechte Würdigung und Behandlung, für die Vertheidigung und Verbeſſerung ihrer Verhältniſſe.

Die Wichtigkeit der hier mitgetheilten und erläuterten Urkunden in Beziehung auf unſeren Rechtszuſtand wird Niemand in Abrede ſtellen. Ueber ihre Aechtheit, ſo wie über Recht und Pflicht zu ihrer jetzigen vollſtändigen Mittheilung, belehren noch beſonders die Einleitungen zu denſelben.

Es wird aber wohl ein Recht zur öffentlichen Mittheilung, urſprünglich nicht öffentlicher politiſcher Aktenſtücke, ſoweit nicht etwa beſondere Pflicht der Geheimhaltung den Mittheilenden bindet, hier ebenſowenig beſtritten werden, als bei ſo vielen Tauſenden von

andern urſprünglich ebenfalls nicht öffentlichen Urkunden, als z. B. bei allen Protokollen und Aktenſtücken des erſten großen Congreſſes zu Wien, welche Klüber, der unermüdliche Freund des vaterländiſchen Rechts, veröffentlichte. Vollends iſt im vorliegenden Falle ſchon vor der gegenwärtigen Schrift das Geheimniß aufgehoben, da der erſtere größere Theil der Urkunden bereits auszugsweiſe, die zweite Haupturkunde aber ſogar in vollſtändigem Abdrucke durch Deutſchland verbreitet wurden. Jetzt muß natürlich die kritiſche und die ſtaatsrechtliche Prüfung ihrer Aechtheit und ihrer Bedeutung ihr Recht üben und das öffentliche Urtheil richtig zu leiten ſuchen. Dieſer Beurtheilung aber muß die möglichſt diplomatiſch genaue und vollſtändige Mittheilung der Urkunden zur Grundlage dienen und dieſe dann den Betheiligten ſelbſt erwünſcht ſein. Unzweifelhaft ſind auch die hier abgedruckten Urkunden dem Rechte nach an ſich gemeinſchaftlich für die ganze deutſche Nation und alle ihre Bürger. Sie ſind alſo, gleichviel, ob urſprünglich geheim oder nicht geheim, in ſo fern von weſentlich öffentlicher Natur. Sie betreffen und beſtimmen Rechte und Schickſale der Nation und der Bürger, welche auf das erſte Urrecht jedes Freien, ſeine eigenen Angelegenheiten mit zu beurtheilen und mit zu behandeln, gottlob noch nicht verzichteten.

Gerade der hierzu weſentlichen Kenntniß ihrer öffentlichen Angelegenheiten ermangelt aber unſere Nation, welche ſich doch ſonſt einer beſonderen Bildung ſo gerne berühmt, auf eine faſt unbegreifliche Weiſe. Dieſe Unkenntniß verſchuldet zum Theil eben der Mangel der genügenden Oeffentlichkeit unſeres Rechts; ſodann aber auch die Schwierigkeit und die Verwicklung unſerer deutſchen Rechtsverhältniſſe, insbeſondere die des Bundesverhältniſſes. Auch vermindert rückſichtlich des Bundes, noch außerdem größtentheils die Beſchränkung der freien Beſprechung auf die verderblichſte Weiſe

eine zugleich gründliche und populäre Behandlung, ſo wie die öffentliche Theilnahme.

Doch ein Hauptgrund für jene ſo ſchädliche Unkenntniß unſeres öffentlichen Rechts beſteht wohl in einer unpraktiſchen Vielgeſchäftigkeit und Zerſtreutheit, welche ſeit dem Ende des Mittelalters, die Deutſchen immer untüchtiger machen. Immer mehr laſſen wir uns leider von dem lebendigen Mittelpunkte unſeres gemeinſchaftlichen Nationallebens, von unſerem vaterländiſchen Gemeinweſen abziehen, um unſere Kräfte in todter unvaterländiſcher Gelehrſamkeit und Allerweltskunde, in philoſophiſcher oder religiöſer Schwärmerei, oder auch in ſelbſtiſchem Erwerben und Genießen zu zerſtreuen und zu verlieren. So aber werden wir uns endlich eben ſo moraliſch und wiſſenſchaftlich, wie politiſch zu Grunde richten. Es muß das Gefühl, und weil dieſes heutzutage mit durch die Erkenntniß beſtimmt wird, zunächſt die Erkenntniß der urälteſten Wahrheit wieder allgemein werden, daß der Staat ein lebendiges Ganze iſt, wie der einzelne Menſch. Dieſes iſt die folgenreichſte Grundwahrheit aller politiſchen oder bürgerlichen Bildung.

Für alle Glieder unſeres Körpers, für ihre phyſiſche Geſundheit und Lebensthätigkeit geht alle Kraft nur von ihrer geſunden harmoniſchen Verbindung und Wechſelwirkung mit der allgemeinen Lebenskraft und mit den Centralorganen unſeres Organismus aus. Ganz ebenſo aber gehen auch die wahre Lebenskraft und die Geſundheit des Wiſſens und Thuns, geht das Wohlſein, gehen dauernder Wohlſtand und glücklicher würdiger Zuſtand der Bürger nur von der lebendigen harmoniſchen Verbindung und Wechſelwirkung, mit dem innern Leben und den Centralorganen ihres Volkes und

Staates aus. Selbſt für den Himmel ſind das nur ſchlechte Candidaten, die auf der Erde nichts taugen, die ſich von ihren nächſten und wichtigſten irdiſchen Pflichten in hochmüthigem oder bequemem Dünkel oder in ſchwärmeriſcher Träumerei losſagen.

Den Herausgeber dieſer Schrift beſtimmte übrigens noch eine näher liegende öffentliche Pflicht dringend zur Bekanntmachung derſelben. Er hielt es mit vielen ſeiner landſtändiſchen Collegen ſchon ſeitdem die Wiener Beſchlüſſe in Deutſchland verbreitet wurden, für eine heilige eidliche Pflicht, zunächſt zum Schutz der badiſchen Verfaſſung einen dadurch nothwendig gewordenen landſtändiſchen Antrag zu machen.

Sie hatten dieſe unabweisbare Pflicht erkannt, ehe mehrere Flugſchriften und die deutſch-franzöſiſchen Jahrbücher (1 Heft S. 126) die deutſchen Landſtände ſchon zum voraus wegen ſtillſchweigenden Hinnehmens dieſer Beſchlüſſe lächerlich und verächtlich vor Europa hinzuſtellen und um ihre Wirkſamkeit zu bringen ſuchten. Bei der großen Bedeutung aber und zugleich bei der Schwierigkeit einer richtigen ſtaatsrechtlichen Würdigung dieſer Sache mußte der Verfaſſer in dieſem Falle von dem im Artikel 50 unſerer landſtändiſchen Geſchäftsordnung dem Motionsſteller ertheilten Rechte Gebrauch machen. Er mußte nämlich ſeinen Antrag neben der mündlichen Begründung noch durch eine der Kammer zu überreichende umſtändlichere Ausführung unterſtützen.*)

---

*) Für dieſen Zweck mußte auch der Herausgeber dieſe Schrift äußerſt ſchnell und in einem ſo großen anderweitigen Gedränge von Arbeiten, wie er ein ſolches niemals erlebte, ausarbeiten und zuſammenſtellen — ſo daß dieſes vielleicht manche Flüchtigkeiten der Darſtellung entſchuldigt. Die

Die gegenwärtige Schrift bezweckt jedoch nur die richtige Erkenntniß unſeres Rechtszuſtandes. Dazu will ſie für denſelben wichtige Thatſachen und diejenigen Geſichtspunkte, die dem Herausgeber für deren rechtliche Beurtheilung die wichtigen ſcheinen, allen Urtheilsfähigen zur ruhigen Prüfung und, ſo weit nothwendig, zur Berichtigung vorlegen. Die unmittelbar praktiſche, ſtaatsrechtliche und politiſche Beurtheilung und Würdigung und die daraus hervorgehenden Aufgaben und Anforderungen überläßt ſie der eigenen Erwägung der Betheiligten und ſo viel den Herausgeber als landſtändiſchen Volksabgeordneten betrifft, ſeiner landſtändiſchen Motion.

Es wird alſo hoffentlich dieſe Schrift nirgendwo Anſtoß erregen. Denn wer die bloße Mittheilung urkundlicher thatſächlicher Wahrheit und ihre zur Prüfung vorgelegte Vergleichung mit ebenfalls urkundlichen Thatſachen und Rechtsſätzen fürchten und verurtheilen wollte, der wäre in den Augen jedes tüchtigen Mannes und Volkes ſelbſt ſchon verurtheilt. Da, wo man jede Andeutung von Gefahren, welche etwa treugeſinnten Bürgern öffentliche Maßregeln für ihr und der Ihrigen Wohl, für Fürſt und Vaterland za begründen ſcheinen, wo man vollends ſelbſt die durch öffentliche Pflicht und Eid gebotene Bemühung zur Vertheidigung der beſchworenen Verfaſſung unterdrücken wollte, da wäre durch ſolches lichtſcheue deſpotiſche Beginnen noch mehr, ſelbſt als die Beſorgniß gerechtfertigt. Nicht wer feſt und treu, ſtehend auf urkundlichem Recht und dem geſetzlichen Wege, ſeine Stimme erhebt für Ehre und Wohl des Vaterlandes und für das, was in unzertrennlicher Wechſelwirkung ſie bedingt und erhält — die Rechtstreue nehm-

---

Carlsbader Protokolle waren übrigens von dem ehrwürdigen Klüber druckfertig gemacht und nur die mit W. bezeichneten Erläuterungen gehören ihm nicht an.

lich und die nationale Freiheit und Einheit — ſondern wer dieſe Stimme unterdrücken will, der hat das Gericht Gottes und der Menſchen zu ſcheuen.

Carlsruhe, auf dem Landtag 1844.

Carl Welcker.

Digitized by Google

Inhalt.

S.

Vorwort I

Erſte Abtheilung.

Geſchichtliche und ſtaatsrechtliche Einleitung.

Erſter Abſchnitt.

Die deutſche Nation und ihr Recht, die Urſachen ihrer Erniedrigung, ihrer Wiedererhebung und ihrer neuen Gefahren, die Grundbedingung ihrer Größe und Sicherheit . . . 1

Zweiter Abſchnitt.

Der deutſche Rechtszuſtand nach dem Grundvertrag des deutſchen Bundes.

Erſter Unterabſchnitt.

Verſchiedenheiten zwiſchen dem ſtaatsrechtlichen Bundesſtaat und dem völkerrechtlichen Staatenbund 34

Zweiter Unterabſchnitt.

Die Begründung eines völkerrechtlichen Staatenbundes durch die deutſche Bundesakte, und der Rechtszuſtand der Nation, wie er durch die Bundesakte und durch die Bundesbeſchlüſſe in den erſten vier Jahren des Bundes anerkannt wurde 50

Digitized by Google

S.

Dritter Abſchnitt.

Die Entſtehung der Carlsbader Ausnahmsgeſetze, deren Fortdauer und weitere Ausdehnung 73

Zweite Abtheilung.

Die Urkunden.

Erſter Abſchnitt.

Die Protokolle des Carlsbader Congreſſes von 1819, nebſt ihren Beilagen. Mit einem Anhange, enthaltend diplomatiſche Aktenſtücke aus den Jahren 1819, 1820 und 1822.

Vorbericht von Johann Ludwig Klüber 105

Die Protokolle der drei und zwanzig Miniſter-Conferenzen . . . 112

Beilagen zu den Carlsbader Protokollen.

A. (Zu Protokoll I.) Punctation für die Hauptgegenſtände dieſer Verhandlungen. Von dem Fürſten Metternich 185

B. (Zu Prot I.) Aufſtellung des Standpunktes, aus welchem eine Maßregel gegen den Unfug der Preſſe beurtheilt werden muß. Von dem Fürſten Metternich 188

Anmerkung des Herausgebers (Joh. L. Klüber) zu den hier folgenden Beilagen C bis N 191

Grundlinien eines Beſchluſſes der Bundesverſammlung, zu Verhütung des Mißbrauchs der Preſſe. Von dem Fürſten Metternich 194

Zu Beilage C. (Prot. I.) Separat-Artitel, die Beſchränkung der Preßfreiheit betr. Von dem Fürſten Metternich . 207

D. (Prot. II.) Entwurf zu einem Beſchluß der Bundesverſammlung, für Anordnung einer Central-Unterſuchungs-Commiſſion. Von dem Freiherrn v. Marſchall 210

E. (Prot. V.) Vorſchläge, wie in Fällen, wo die, in Folge der Carlsbader Verabredungen, von der Bundesverſamlung zu faſſenden Beſchlüſſe in einzelnen Bundesſtaaten nicht vollzogen würden, dieſelben durch Einſchreitung des Bundes in Vollziehung zu bringen ſeien. Von dem Frhrn. v. Marſchall . . 214

S.

F. (Prot. V.) Entwurf zu Sicherſtellung der Vollziehung ſämmtlicher zu Handhabung der inneren Ruhe in den Bundesſtaaten, bei den gegenwärtig zu treffenden Maßregeln, gefaßten Bundesbeſchlüſſe. Von dem Frhrn. v. Münſter und dem Frhrn. v. Marſchall 218

Nebenbeilage (zu dem ſiebenten Protokoll.)

Ueber den Unterſchied zwiſchen landſtändiſchen und Repräſentatio-Verfaſſungen. Von dem Hofrath v. Gentz 220

Zuſatz zu den Nebenbeilagen zu dem ſiebenten Protokoll. Von C. Welcker 230

Nebenbeilage 1 (zu dem achten Protokoll.)

Nähere Entwickelung der in der erſten Sitzung durch den würtembergiſchen Miniſter in Betreff des 13. Artikels (d. i. der landſtändiſchen Verfaſſungen) geſtellten vertraulichen Fragen. Von dem Grafen v. Winzingerode 250

Nebenbeilage 2 (zu dem achten Protokoll.)

Skizze eines Präſidial-Antrags am Bundestage. Von dem Grafen v. Bernstorff 260

Nebenbeilage 3 (zu dem achten Protokoll.)

Projectirter Theil des Präſidial-Vortrags, der ſich auf den 13. Artikel der Bundesakte (die landſtändiſche Verfaſſung) beziehen würde. Von dem Grafen v. Münſter 266

Nebenbeilage 4 (zu dem achten Protokoll.)

Erläuternde Anſicht der Artikel 1 u. 13 der Bundesacte. Von dem Frhrn. v. Pleſſen 271

Nebenbeilage 5 (zu dem achten Protokoll.)

Landſtändiſche Verfaſſungen, im Sinne des 13. Artikels der Bundesacte können nicht im Gegenſatz mit den Repräſentatio-Verfaſſungen geſtellt werden, wie dieſe in einzelnen Bundesſtaaten ſchon exiſtiren. Von dem Frhrn. v. Marſchall 274

Nebenbeilage 6 (zu dem achten Protokoll.)

Ausgleichungs-Modus, wegen des 13. Artikels der Bundesakte, die landſtändiſchen Verfaſſungen betreffend. Von dem Frhrn. v. Pleſſen 279

S.

G. (Prot. IX.) Entwurf wegen eines zu Mainz niederzuſetzenden außerordentlichen Bundesgerichts, betreffend die gemeinſchaftliche Unterſuchung und Aburtheilung der hochverrätheriſchen und demagogiſchen Handlungen, Verbindungen und Umtriebe. Von dem Grafen v. Bernstorff 282

Nebenbeilage 1 (zu dem neunten Protokoll.)
Memoire, die Handelsverhältniſſe betreffend. Vorgelegt von dem Frhrn. v. Berſtett 288

Nebenbeilage 2 (zu dem neunten Protokoll.)
Bemerkungen des Grafen v. Winzingerode, über die Tags zuvor verleſenen Aufſätze der Grafen v. Bernstorff und Münſter und des Frhrn. v. Pleſſen, den 13. Artikel (die landſtändiſchen Verfaſſungen) betreffend 293

H. (Prot. X.) Entwurf der in Anſehung der Preſſe in allen Bundesſtaaten zu treffenden gleichförmigen proviſoriſchen Verfügungen. Von der Redactions-Commiſſion, dem Frhrn. v. Pleſſen, mit Zuziehung des Hofrath v. Gentz 302

I. (Prot. XII.) Gutachten des k. k. öſterreichiſchen Vice-Präſidenten Frhrn. v. Gärtner zu Wien, betreffend den Vorſchlag wegen einer in Mainz niederzuſetzenden gemeinſchaftlichen Unterſuchungs-Commiſſion 304

K. (Prot. XV.) Schreiben des großherzogl. Sachſen-Weimar-Eiſenachiſchen Staatsminiſters v. Fritſch, an den Fürſten v. Metternich, datirt Weimar den 16. Auguſt 1819 309

L. (Prot. XVII.) Entwurf eines proviſoriſchen Beſchluſſes über die in Anſehung der Univerſitäten zu ergreifenden Maßregeln. Von dem Hofrath v. Gentz 311

M. (Prot. XVII.) Entwurf einer proviſoriſchen Executions-Ordnung. Von dem Grafen v. Münſter und dem Freiherrn v. Marſchall 312

N. (Prot. XX.) Erklärung des Grafen v. Winzingerode (Würtemberg), betreffend die Auslegung des 13. Artikels der Buudesakte, nebſt Wünſchen und Anträgen, in Hinſicht auf die öffent-

S.

liche Meinung über die Beſchränkungen des Handels, und über eine zeitgemäße Auslegung des 14. Artikels der Bundesakte, oder der von den Mediatiſirten angeſprochenen Befugniſſe, desgleichen in Abſicht auf das projectirte Preßgeſetz 314

Anhang.

enthaltend diplomatiſche Aktenſtücke, aus den Jahren 1819, 1820 und 1821.

I. Von dem Carlsbader Congreß datirtes Schreiben des Grafen v. Münſter an das Geheime Rathscollegium zu Braunſchweig, betreffend die Anſichten und Geſinnungen der Mitglieder des Congreſſes über den Geiſt und das Weſen landſtändiſcher Verfaſſungen 318

II. Sendſchreiben des Frhrn. v. Gagern an den Frhrn. v. Pleſſen, enthaltend eine Critik der Carlsbader Beſchlüſſe; datirt vom November 1819 322

III. Auszüge aus „Die Briefe des Frhrn. v. Stein an den Frhrn. v. Gagern, von 1813 bis 1831" (Stuttg. u. Tüb. 1833); betreffend den Carlsbader Congreß 334

IV. Schreiben des Fürſten v. Metternich an den Badiſchen Staatsminiſter Frhrn. v. Berſtett, aus Wien vom 4. Mai 1820. Ermahnung zum Feſthalten am Prinzip der Stabilität, im Kampfe wider das Vorwärtsſchreiten der Zeit 335

V. Note des Herzogs v. Campochiaro, Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten des Königs beider Sicilien, an den Fürſten v. Metternich, datirt Neapel den 1. Oktober 1820. Beſchwerdeführung des Königs beider Sicilien über dreimalige Wiener Nichtannahme ſeiner Geſandten; Rechtfertigung des Königs, wegen ſeiner Annahme und wiederholter Beſchwörung der Conſtitution des Königreichs beider Sicilien 342

VI. Schreiben, enthaltend eine Darſtellung der politiſchen Verhältniſſe am deutſchen Bundestage, und eine Charak-

S.

terſchilderung der meiſten Bundestags-Geſandten, im Mai 1822 352

VII. Denkſchrift eines Preußiſchen Staatsmannes aus dem Jahre 1822 356

Zweiter Abſchnitt.

Die angeblichen geheimen Beſchlüſſe der Wiener Miniſter-Conferenzen im Jahre 1844. Kritiſch geprüft und ſtaatsrechtlich und politiſch beurtheilt. Einleitung . . 368

Vorwort des unbekannten Herausgebers 371

I. Bruchſtücke aus der Eröffnungsrede des Fürſten von Metternich 373

II. Das Schlußprotokoll der Wiener Conferenz vom 12. Juni 1834 396

Prüfung der Aechtheit der angeblichen geheimen Beſchlüſſe. Von C. Welcker 398

Zur ſtaatsrechtlichen und politiſchen Würdigung der geheimen Beſchlüſſe. Von C. Welcker 402

Erſte Abtheilung.

Geſchichtliche und ſtaatsrechtliche Einleitung.

Erſter Abſchnitt.

Die deutſche Nation und ihr Recht, die Urſachen ihrer Erniedrigung, ihrer Wiedererhebung und ihrer neuen Gefahren. Die Grundbedingung ihrer Größe und Sicherheit.

Es iſt neuerlich zur Mode geworden, daß wir Deutſchen uns der Größe unſerer Nation gar ſehr berühmen. Es ſcheint dieſes faſt ein bedenkliches Zeichen zu ſein. Viele pflegen gerade dasjenige von ſich zu rühmen, was ſie nicht beſitzen, oder wenigſtens nicht in dem Maße beſitzen, daß es von ſelbſt Allen einleuchtet. Hört man auch wohl die Bürger des wahrhaft großen brittiſchen Volks die Größe ihrer Nation ſo oft und ſo laut rühmen und preiſen?

Freilich auf Vielem verweilt mit Liebe und Freude unſer Blick, wenn wir die Geſchichte und das Leben unſeres Volkes durchmuſtern. Mit Luſt führen wir viele ſeiner geſchichtlichen Thaten unſerm Blicke vorüber. Mit Freude ſehen wir, wie jugendkräftig, rein und muthvoll es zur Rettung ſeiner Freiheit mit der verderbten römiſchen Weltherrſchaft den ſchweren halbtauſendjährigen Kampf beginnt, im Verein mit deutſchen Brüderſtämmen ſie endlich zertrümmert und die neuen germaniſchen Reiche gründet, wie es gleich tapfer auch die Freiheit und Geſittung gegen eine hunniſche und mauriſche und gegen die päpſtliche Weltherrſchaft rettet.

Mit gleicher Freude betrachten wir unſeres Volkes menſchliche und gemüthliche Natur, ſeine Empfänglichkeit für Gutes und Schönes, ſeine Kunſt und Wiſſenſchaft.

Vor allem aber fühlen wir uns patriotiſch gehoben durch ſeine urdeutſchen Rechts- und Freiheitsgrundſätze, und durch die Betrachtung, wie es dadurch, daß es dieſelben in ſeinem Reiche bis zu dem unſeligen dreißigjährigen Kriege, wenigſtens verhältnißmäßig beſſer, als andere europäiſche Nationen gegen die fremden Rechte, gegen den Feudalismus und Despotismus bewahrte, ſo lange Zeit hindurch den erſten Rang unter den Völkern behauptet.

Und überall, wo wahrhaft Großes und Erfreuliches hervortritt in der Nation und ihren mannhaften Kaiſern, da iſt die Freiheit die Grundlage und die Kraft dieſer Größe. Die allgemeine deutſche Volksfreiheit und die ſtets mit ihr verbundene Landwehr waren es, die von Roms Tyrannei die Welt befreiten und, ſtatt ihrer Verwüſtung der Länder, die neuen Staaten und ihre Cultur gründeten. Und als durch Aufnahme römiſcher Verderbniß und Despotie, durch die ariſtokratiſche Feudalanarchie und Sittenloſigkeit das merovingiſche Frankenreich, vorzugsweiſe aber das weſtliche (Neuſtrien) tief geſunken war, da retteten durch Wiedererweckung deutſcher Volksfreiheit und Landwehr, und durch Wiederherſtellung volksfreier Reichstage die unverdorbeneren öſtlichen (auſtraſiſchen) oder deutſchen Franken und ihre volksmäßigeren Fürſten, Carl Martell, Pipin, und Carl der Große die Chriſtenheit gegen das Sarazenenreich, ſtürzten das verderbte merovingiſche Herrſcherhaus und begründeten auf lange hin das Uebergewicht der deutſchen Nation. Landwehr und Volksfreiheit bewirkten unter dem großen Heinrich und ſeinem Sohne Otto die Rettung gegen die Ungarn, den Schutz gegen die vordringenden Dänen und Slawen und für die allmälig aufblühende Cultur. Durch den kraftvollſten Schutz, die Wiederherſtellung und neue Entwicklung der Freiheit, der ſtädtiſchen, und der reichs- und landſtändiſchen, durch ſie rettete Rudolph von Habsburg das Vaterland von der Verwüſtung des roheſten ariſtokratiſchen Fauſtrechts und der Feudalanarchie. Die Wiederherſtellung und die kräftigſte Schützung und Entwicklung deutſcher Volksfreiheit endlich waren es, auf welche unſere deutſchen Städte mitten im ariſtokratiſchen Fauſtrecht, ihre von allen Völkern bewunderte, von Machiavelli, von Aeneas Sylvius mit

Begeiſterung geſchilderte ſtarke Wehrkraft und herrliche Cultur, ihr blühendes Gewerbe und ihre reiche Kunſt, ihren Welthandel und ihre ruhmvolle Herrſchaft über die Meere gründeten.

Deutſche Freiheit, deutſche Landwehr und deutſches Recht waren die Grundlagen deutſcher Kraft, deutſcher Cultur und deutſcher Größe.

Doch traurig geſtalten ſich ſpäter die Dinge. Die meiſten übrigen europäiſchen Nationen überwanden endlich die Rechtsunterdrückung der Feudalanarchie, wie des fürſtlichen Despotismus. Sie, und zuerſt die Sachſen in England, bildeten jene urdeutſchen Freiheits- und Rechts-Grundlagen der Selbſtbeſteuerung und allgemeinen genoſſenſchaftlichen Mitſtimmung in Geſetzgebung, Gericht und Regierung, zeitgemäß aus. Sie erhuben ſich ſo zur politiſchen Nationaleinheit und ſtaatsbürgerlichen Freiheit, zu freien ſtaatlichen Gemeinweſen. Sie ſtehen, mit Ausnahme allein noch der größtentheils unter Fremdherrſchaft lebenden Italiäner, verjüngt, mit gefeſtigter National-Einheit und Freiheit und mit ſtets wachſender Kraft vor unſern Augen.

Die deutſche Nation aber vernachläſſigte immer mehr dieſe ihre erſten Aufgaben. Sie gab dieſelben, ſie gab ihre Freiheit und ihr Recht und mit ihnen die wichtigſten deutſchen Länder, Burgund, Lothringen und Elſaß, Holland und Belgien, die Schweiz und die Oſtſee-Provinzen und zuletzt ihr Reich ſelbſt feudalariſtokratiſchem und fürſtlichem Despotismus, der Unterdrückung des fremden Rechts und einer unvaterländiſchen Beamtenkaſte, der Zerſplitterung und auswärtiger Gewalt preis. So mußte es kommen, als auf den Landtagen noch mehr wie am Reichstag, Kaſtengeiſt und ariſtokratiſche Selbſtſucht, und ihr Haſchen nach Privilegien und Privatvortheilen über die allgemeine Freiheit und das Vaterland ſiegten. Das Volk und ſeine Rechte wurden vergeſſen. Sie verſtummten in den romaniſtiſchen Gerichten. Vergeblich mahnten Patrioten wie Ulrich Hutten, vergeblich kämpften im blutigen Kriege die mißhandelten Bauern für ihre unterdrückten Rechte. Selbſtſüchtiger Kaſtengeiſt des Adels, der Städte, der Beamten, der Gelehrten gab ſie preis. Landesverrätheriſche Feudalſtände ſchloſſen jetzt das Volk von den Landtagen, von den Offizier- und Staatsſtellen aus, belaſteten es dagegen mit alleiniger Steuer- und Soldatenpflicht, ſchmeichelten der Willkühr der Höfe, und fielen ſo ſelbſt mit ihren

weſentlichen ſtändiſchen Rechten, der ſtärkeren Gewalt zum Opfer. Vorzüglich in den beiden größeren deutſchen Staaten, in Oeſterreich und Preußen, ſuchte zuletzt die immer ſchrankenloſere Gewalt die landſtändiſchen Rechte mehr und mehr auf eine urkundliche Anerkennung und herkömmliche Förmlichkeiten zu beſchränken. Und dieſes gelang um ſo mehr, da dieſe Staaten durch Verbindung mehrerer früher abgeſonderten Länder groß geworden waren und die Stände nun nur als Provinzialſtände, welche ohne Reichsſtände niemals wahre wohlthätige Kraft haben, für dieſe einzelnen Lande fortbeſtanden. Aber bei ſolcher faktiſchen Schrankenloſigkeit der fürſtlichen Macht und ihrer nun ſtets ſteigenden Verderbniß und Ausländerei fielen mit der ganzen Nation auch die Fürſtenhäuſer der ſchmachvollſten auswärtigen Mißhandlung und Unterjochung anheim. Wer, der jemals von einer großen deutſchen Nation ſprach, oder der nur ein Herz hat für ſein Volk, für deſſen Ehre und Wohl, wer lieſt ohne Erröthen, ohne Schmerz und Empörung die Geſchichte Deutſchlands in den beiden letzten Jahrhunderten, vollends aber die des letzten Vierteljahrhunderts vor den Befreiungskriegen! Wo erlebte und duldete jemals eine ihrer früheren Geſchichte, ihrer Zahl und ihrer Hülfsmittel nach ſo mächtige Nation ähnliche Schmach und ähnliches Unheil! Möge Jedem, der, bei Vernachläſſigung ihrer Rechte und ihrer Freiheit, unſere Nation groß nennen will, ſtets lebendig vor der Seele ſtehen, zuerſt jene gegen die Freiheit der Nachbarvölker von den Kabinetten beſchloſſene unheilvolle Theilung Polens und der Bund zur Unterdrückung der Freiheit Frankreichs, und dann das geduldige Preisgeben der geraubten Reichslande und jene ſchimpflichen Friedensſchlüſſe von Baſel, von Campoformio und Lüneville, die ruſſiſchen und franzöſiſchen Machtgebote über das Reich und ihre Vertheilung der Reichsländer im Jahr 1803; hierauf die Schlachten von Ulm, Auſterlitz und Jena, dieſe furchtbare Schlacht von Jena, nach welcher bei der ſchmachvollſten Niederlage des Vaterlandes die Bürger des gebrochenen Uebermuths ihrer adelichen Offizierkaſte ſich freuten, — hierauf dann die immer größere Unterjochung und Zerſtückelung Deutſchlands, die Vernichtung des Reichs, der Rheinbund, die Vereinigung Norddeutſchlands mit Frankreich, ohne Schwertſtreich erduldet, wie einſt der Raub des Elſaſſes — und nun noch Schlimmeres, als alles dieſes, als alle geopferten Millionen von Men-

ſchenleben und alle geplünderten Städte, die faſt unauslöſchliche Schande, daß Deutſchlands Söhne als Schergen des fremden Tyrannen zur Vernichtung der Freiheit auch der übrigen Völker ſeinen Fahnen nach Süd und Nord, ja gegen ihre preußiſchen und öſterreichiſchen Brüder folgten, bis zuletzt endlich ſelbſt auch Oeſterreichs und Preußens Heere ſich ſeinem Eroberungszug dienſtbar anſchloſſen.

Der weſentliche Grund dieſer wahrhaft entſetzlichen Erniedrigung, dieſer ſchimpflichen Unterjochung, ja beinahe der Vernichtung der Nation und ihrer Fürſten — wo anders lag er, als in der Vernachläſſigung der Freiheit und der Nationalrechte des Volks!

Dieſes iſt keineswegs etwa individuelle Meinung einzelner Schriftſteller. Es iſt auch nicht blos thatſächlich deutlich enthalten in der ganzen Geſchichte der Vorbereitung und der Entwicklung all dieſes furchtbaren Unglücks. Nein, es wurde auch allgemein und öffentlich anerkannt von der ganzen Nation, von ihren Fürſten und Staatsmännern, als ihnen endlich vor der gänzlichen Unterjochung des europäiſchen Feſtlandes, die jetzt vermittelſt deutſcher Söldlinge und deutſcher Fürſten vollendet werden ſollte, nur ein unberechenbarer glücklicher Zufall die Möglichkeit der Rettung vor gänzlichem Untergang darbot.

Es iſt vollends dadurch beſtätigt, daß dieſe Rettung, daß die allgemeine ehrenvolle und glückliche Wiedererhebung der Nation in den beiden Freiheitskriegen ebenſo entſchieden nur durch die Wiederanerkennung und neue Begründung von Freiheit und Recht, und durch die Begeiſterung für ſie vorbereitet und bewirkt wurden.

Es ſtehe hier eine kurze, nach der urkundlichen Geſchichte treu entworfene Schilderung der Hauptmomente dieſer bedeutungsvollen Wahrheiten:

Wir brauchen in derſelben nicht auszumalen die faſt unbegreifliche moraliſche Zerrüttung, welche vorzüglich die Schlacht von Jena zu Tage brachte, die vertheidigungsloſe Uebergabe der Feſtungen Hameln und Nienburg, Erfurt und Magdeburg, Spandau, Stettin und Küſtrin, Glogau, Breslau, Brieg und Schweidnitz, den Einzug der Feinde in Berlin und die Vivats bei ihrem Empfang daſelbſt, die Zerſtückelung der preußiſchen Monarchie, die höchſt drangvolle Lage des vom Feinde aus-

ausgeſogenen und militäriſch beſetzten Reichs und die Unterdrückung von Deutſchland. Es ſollte der Welt vollſtändig offenbar werden, daß zahlreiche wohldreſſirte Heere und treffliche Feſtungen, daß gefüllte Schatzkammern und ein wohlgeordneter Staatsmechanismus, daß ſelbſt, was höher ſteht, ein vortreffliches Fürſtenhaus mit laut ausgeſprochener Liebe und Verehrung für daſſelbe, daß geiſtige Bildung und wohlerworbener Kriegsruhm — daß alles dieſes noch gar nicht genügt, um einen Staat gegen die großen oft lange verborgenen Gebrechen und in der Stunde der Gefahr gegen den Untergang zu ſchützen. Es ſollte größer im furchtbarſten Unglück, als je im glänzendſten Glück, daſſelbe Preußen in den Jahren 1807 bis 1813 der Welt zeigen, wodurch die wahren, die unbeſiegbaren Staatskräfte wachſen, wodurch ſelbſt kleine, an materiellen Mitteln ſchwache Staaten unüberwindlich und ſiegreich werden und, ſofern ſie nur dem aufgefundenen rechten Wege treu bleiben, in glorreicher Entwickelung fortſchreiten. Mit rühmlicher Weisheit und eines durchs Unglück geläuterten reinen Willens ſich bewußt, ſuchte die Regierung nicht, wie die Thoren, in Anderem und in Zufälligkeiten, ſondern im Innern des Staats ſelbſt, die Quellen ſo furchtbaren öffentlichen Unglücks und in völliger Selbſterkenntniß die Bedingung der Herſtellung. Muthvoll ließ ſie jetzt im Unglück Wort und Schrift zur lauten, oft ſehr bittern Enthüllung aller wahren und vermeintlichen Gebrechen und Fehler der Behörden und der Einrichtungen, der Verfaſſung und der Verwaltung frei. Energiſch begründete und vorbereitete ſie dann durch Stein und Scharnhorſt in dieſen wenigen Jahren, mit den beſchränkteſten Mitteln, in der durch den übermüthigen Feind beengteſten Lage Alles, was 1813—1815 die glorreiche Befreiung und Wiedergeburt möglich machte, Alles, was noch jetzt der Stolz und die Hoffnung Preußens iſt, deſſen Dauer und weitere Entwickelung nach dem Wort eines der edelſten ſeiner Staatsmänner, dem Staate die Bürgſchaft leiſten ſollte „daß „ihm niemals ein neues Jena gefährlich oder nöthig ſei.“ Durch die Befreiung des Bauernſtandes von der Unterdrückung der Feudalariſtokratie, durch die damals wirklich freie Städteordnung, durch die Gleichheit der öffentlichen Pflichten und Rechte, und endlich durch die ausdrückliche Verheißung einer repräſentativen Provinzial- und Reichsverfaſſung (Edict vom

28. Oktober 1810) wurde der Nation eine allgemeine freie ſtaatsbürgerliche Verfaſſung vorbereitet und verbürgt. Durch die einſtweilen dem Weſen nach ſchon gewährte Freiheit des Worts und der Schrift, durch die neue Gründung von Univerſitäts- und Schuleinrichtungen im allerliberalſten Geiſte, wurde der Nation die geiſtige Erhebung und Waffe gegeben. Das Zerbrechen des ſchimpflichen Stocks, der bei Jena als ſo nichts vermögend ſich gezeigt hatte, die für alle Bürger gleiche und unablösliche Waffenpflicht und die Landwehr endlich gaben ihr die treffliche kriegeriſche Wehrordnung. Der Grund von Preußens, von Deutſchlands Unglück und Schmach, Feudalariſtokratie und Verfaſſungsloſigkeit, und die Aufgabe der neuen Zeit, waren alſo klar erkannt. Licht und Recht, Wahrheit und Freiheit wurden überall als der Preußen Loſungsworte erklärt. Und wahrlich, nicht etwa, weil die vorzüglichſten Wiederherſteller der Größe Preußens, Stein, Scharnhorſt und Blücher, ebenſo wie Hardenberg, zufällig in andern deutſchen Ländern geboren waren, ſondern weil man tief erkannt hatte, daß für Preußen nur durch deutſche Kultur und Freiheit, durch das Vorangehen in ihnen und in freier inniger Verbindung mit Deutſchland, Sicherheit und Gedeihen möglich ſei, huldigte man in Wort und Werk auch dieſer großen Idee. Mit ſolchen Waffen konnten die Regierung und ein Bund begeiſterter Vaterlandsfreunde, durch allgemeine Verbreitung einer moraliſchen Erhebung der Nation unter den Augen des argwöhniſchen, die Landesfeſten beſitzenden Feindes, die Befreiung des Vaterlandes vorbereiten *).

Sie begann. Aber es iſt wichtig, um die Geſchichte gegen abſichtliche verderbliche Verfälſchungen zu vertheidigen, ſich deutlich zu erinnern, wie ſie begann. Zum erſtenmale ſeit der franzöſiſchen Revolution eröffneten die ein Vierteljahrhundert hindurch immer und immer beſiegten Regierungen den Kampf mit dem Loſungswort, nicht blos der Sicherung der Thronrechte und der äußern, ſondern auch der innern, der ſtaatsbürgerlichen Freiheit. Herüber von der bisher unbeſiegbaren feindlichen Macht und auf ihre Seite beſchwuren ſie jetzt die moraliſche Kraft der großen Idee der Zeit, die Kraft der ſtaatsbürgerlichen

*) Vergl. Art. Tugendbund im Staatslexicon.

Freiheit und der freien öffentlichen Meinung ſiegskräfti-
ges Panier. Die verbündeten Monarchen eröffneten den Krieg
durch die gemeinſchaftliche feierliche Proclamation von Kaliſch vom
25. März 1813. Darin erklären ſie: „Daß ſie, dem Wunſche
„des deutſchen Volkes begegnend, jeden Deutſchen auffordern,
„ſich ihnen anzuſchließen und zu kämpfen mit Herz und Sinn, mit
„Gut und Blut, mit Leib und Leben für die Rückkehr der Frei-
„heit und Unabhängigkeit Deutſchlands und für die Wiederkehr
„eines ehrwürdigen Reiches in zeitgemäßer Geſtaltung,
„welche allein den Fürſten und Völkern Deutſchlands anheimge-
„ſtellt bleibe und in ihren Grundzügen und Umriſſen möglichſt aus
„dem ureignen Geiſte des deutſchen Volkes hervorgehen
„ſolle, damit Deutſchland verjüngt und lebenskräftig und
„in Einheit gehalten unter Europa's Völkern daſtehe." „Für
„dieſen Zweck" — ſo erklären ſie, ſo erklärt namentlich auch
Fürſt Metternich noch zwiſchen dem erſten und zweiten Kriege
auf dem wiener Kongreß — „für dieſen Zweck haben die Völker
„die Waffen ergriffen, und alle Staaten, welche der großen Alliance
„ſich angeſchloſſen, erklärten ſich ſchon durch ihren Beitritt für den-
„ſelben Zweck."*) Dieſer Zweck wird eben ſo oft wiederholt,
von allen Regierungen einſtimmig auch bezeichnet „als eine der
„öffentlichen Meinung, den allgemeinen Wünſchen, gerechten An-
„ſprüchen und Erwartungen der deutſchen Nation entſprechende
„nothwendige Feſt- und Sicherſtellung der ſtaatsbürgerlichen Frei-
„heit, vor allem der Preßfreiheit und der Landſtandſchaft. Und
„für letztere erklärte man die Rechte der Steuerbewilligung,
„mit der Controle über die Steuerverwendung und die
„Verwaltung, der Geſetzzuſtimmung und der Verantwort-
„lichkeit der Verwaltungsbeamten als weſentlich und als
„ein vom Bund zu verbürgendes Minimum landſtändiſchen Rechts."
Und als 1815 der neue, gefährliche Krieg drohte, da nahm man
ſchnell auf dem wiener Congreß die über dem Länderſtreit faſt ver-
geſſene deutſche Verfaſſungsſache wieder vor. Da erklärten alle
Regierungen eben ſo einſtimmig: „daß, unter den dringenden Um-
„ſtänden der gegenwärtigen Lage der Dinge, und bei der entſchei-
„denden Wichtigkeit, für die Beförderung des gemein-
„ſamen Zwecks, durch neue Zuſicherung und definitive Feſtſtellung

*) Klüber's Akten des wiener Congreſſes, Heft 1. S. 61 und 104.

„dieſer Rechte in der, wenn auch noch unvollſtändigen Bundes„Acte, die Völker nun beruhigt werden müßten, damit ſie mit „Vertrauen und Muth, mit Kraft und Freudigkeit den neuen Kampf „begönnen; daß ſie zur Ueberzeugung gelangen müßten, daß die „bereits dargebrachten Opfer, ſo wie die neuen Anſtrengungen für „ihre höchſten und theuerſten Intereſſen, für ihre unver„jährbaren Rechte geleiſtet und erheiſcht würden." *) „Freudig," ſo fügen mit Zuſtimmung Oeſtreichs und Preußens die vier und dreißig ſouveränen Fürſten und freien Städte hinzu: „würden ſie zu allem die Hand bieten, was im Bunde deutſcher „Staaten Einheit, Selbſtſtändigkeit und deutſche Freiheit be„gründen könne." Die meiſten Regierungen ertheilten eben jetzt unmittelbar vor Eröffnung des neuen ſchweren Krieges ihren Völkern auch noch beſondere ähnliche Zuſicherungen wahrer zeitgemäßer Conſtitutionen oder Repräſentativ-Verfaſſungen; ſo z. B. die Könige von Bayern und von Würtemberg, der Großherzoge von Baden und Heſſen! So auch der König von Preußen (deſſen Bevollmächtigte in ihren fünf Entwürfen zur Bundesverfaſſung ſtets jene obigen Hauptrechte im ausgedehnteſten Umfang als weſentlich erklärten) in der neuen Zuſage einer reichsſtändiſchen repräſentativen Verfaſſung durch das königliche Edikt vom 22. Mai 1815, und durch die Beſitzergreifungspatente der alten und neuen Provinzen. **)

Und ſo wie ſchon die Proklamation von Kaliſch, nicht minder wie es unſere alten Könige und Kaiſer eidlich thun mußten, die deutſche Nation als ein emündige und berechtigte Perſönlichkeit anerkannte und als ſolche ihr wie den einzelnen Deutſchen jene feierlichen rechtlichen Zuſagen und Gegenverſprechungen für ihre

*) Klüber a. a. O. I. S. 34, 45, 57, 65, 68, 72. III. 104, 125, 131, 134. IV. 43, 44, 48, 50, 51, 104. V. 1, 3, 18, 55, 107, 169, 195. 298. VI. 206. VII. 298, 359, 378. VIII. 33, 424, 425, 432, 512, 523, 524, 529, 532, 547, 551, 565. Dieſe urkundlichen Erklärungen vor dem erſten und vor dem zweiten Befreiungskriege, die Erklärungen am wiener Congreſſe, wie die Anerkennungen derſelben am Bundestage, — auf welche hier und in den folgenden Abſchnitten wiederholt Bezug genommen wird — ſind urkundlich zuſammengeſtellt in C. Th. Welckers Vervollkommnung der organiſchen Entwicklung der deutſchen Bundesverfaſſung. Karlsruhe bei Groos. S. 15 bis 40 und noch vollſtändiger in deſſelben Verfaſſers Oeffentlicher aktenmäßiger Vertheidigung. Stuttgart, Metzler 1823. S. 197—226. Die Beweiſe, daß man überall an wahre zeitgemäße Repräſentativ-Verfaſſungen dachte, ſ. insbeſondere in der erſten Schrift. S. 39. f. f.

**) S. die zuletzt citirte Schrift S. 39. f. f.

Opfer machte, ganz ſo machten es auch die beſonderen fürſtlichen Zuſagen in Beziehung auf die einzelnen Volksſtämme oder bei Vereinigung mehrerer zu einem gemeinſchaftlichen ſtaatsbürgerlichen Verein, an dieſen, oder an „mein Volk," nach dem Ausdruck des Königs von Preußen.

Freilich haben neuerlichſt einige neuphiloſophiſchen Politiker die Rechtsverbindlichkeit ſolcher Zuſagen, ja ſelbſt die der bereits zu Reichsgeſetzen erhobenen fürſtlichen Zuſagen läugnen wollen, „weil in der „monarchiſchen Verfaſſung der König ebenſo wie im Volksſtaate das „Volk, allein die Geſetze gebe und alſo auch beliebig zurücknehmen „könne." Doch entweder thun ſie dieſes in der hinterliſtigen Abſicht, in unſerem Zeitalter, in welchem ein Volk ohne Recht und Freiheit und Ehre nicht beſtehen kann, einen unüberwindlichen Abſcheu gegen Königthum und König durch die Vorſtellung zu erzeugen, nur allein bei Volksſouveränetät und Republik ſei irgend eine Freiheit und irgend ein rechtlicher Zuſtand denkbar, mit dem Königthum aber völlig unvereinbar, Fürſtenwort und fürſtliche Treue ſeien leerer Schall, ein Köder nur für die Thoren, und monarchiſch regierte Völker nur eine ehr- und recht- und freiheitsloſe Maſſe von Entmündigten und Sklaven. Und es wären ſolche Vorſtellungen allerdings auch die gefährlichſten Mittel, für deutſche Fürſten das Unglück der Stuarte und Bourbone herbeizuführen. Oder jene Schriftſteller zeigen den Dünkel von Schulphiloſophen, die im Wahne ſtehen, ihr vergängliches einſeitiges neueſtes Schulſyſtem ſei für ſich allein vermögend, in kurzer Friſt die Welt durch die reine Vernunft umzugeſtalten, und dürfe alſo höhniſch auf alle bisherigen Grundlagen und Beſtrebungen für die Freiheit herabſehen. Jedenfalls aber greifen ſie nicht etwa nur die unentbehrlichen Grundlagen der von ihnen verſpotteten repräſentativen Monarchie und der liberalen Beſtrebungen für ſie, ſondern die ewigen Grundlagen alles rechtlichen Zuſtandes und aller wahren rechtlichen Freiheit der Bürger, ebenſo gut wie die des königlichen Rechts an. Denn dieſe Grundlagen beſtehen, wie alle freien Völker und ihre Verfaſſungen anerkennen, in der gegenſeitigen rechtlichen Treue, in der Heiligkeit der rechtlichen Grundverträge, der gegenſeitigen Rechtsanerkennungen und Zuſagen und in der dadurch gegebenen rechtlichen Grenze der Gewalt, ebenſo der Gewalt des Königs wie der Gewalt der Volksregierung und der Bürger. Ohne Rechtspflicht und

ohne rechtliche Schranke kein Recht! Wer alſo von einem König ausſagt, er könne überhaupt, oder da, wo er factiſch allein die Geſetzgebung ausübt, jedes ſonnenklare Unrecht, z. B. Mord der eignen Eltern, gültig befehlen und könne auch ſeine rechtlichen Zuſagen, das der Nation gegebene, ja bereits zum wirklichen Geſetz erhobene Fürſtenwort über ihre Rechte gegen, ihn ſelbſt einſeitig brechen oder zurücknehmen — wer dieſes thut, der greift die Grundlagen unſerer europäiſchen Civiliſation an. Er macht die Throne und die Fürſten gerade eben ſo völlig rechtlos, wie die monarchiſch-regierten Bürger und Völker, welche ſeine Theorie vollſtändig von aller Rechtspflicht der Treue entbindet. Er entzieht den Fürſten mit der Treupflicht und der Heiligkeit des Fürſtenworts auch das Vertrauen und die edelſte fürſtl. Würde. Er thut dieſes faſt mit Bewußtſein, wenn er, ſo wie dieſe Schriftſteller, das ſtuartiſche göttliche Recht und ſeine göttliche Einſetzung der Königsfamilien mit Thomaſius und Friedrich dem Großen*) für widerſinnig und, ſofern man es wirkſam macht, „für den Ruin der Throne wie der Reiche erklärt,“ ja wenn er vollends dieſe Lehre als bereits ebenſo zum Kinderſpott geworden darſtellt, wie es nach jenen Schriftſtellern auch das Fürſtenwort und die Treue ſein ſollen. Der geſunde Sinn unſerer Nation aber wird das letztere nimmer zugeben. Er verabſcheut aus gleichem Grunde rechtloſe Königsgewalt, wie die jacobiniſche grenzenloſe Volksgewalt.

Es wäre keiner irdiſchen Macht verliehen, die ſtets ſich erneuernde Forderung an Erfüllung der fürſtlichen Treue in unſerem Volke und ſeiner Geſchichte zu tilgen, bis ſie erfüllt iſt, oder ihre ſtuartiſchen Folgen abzuwenden, ſobald ſie als unheilbar gebrochen erſcheinen.

Nicht minder hält der geſunde Volksſinn auch die alte Grundlage der europäiſchen Civiliſation und des Erbfürſtenrechts feſt, daß die Verbindlichkeiten des Erblaſſers ganz ebenſo, wie deſſen Rechte auf legitime Nachfolger übergehen; ſo wie auch den erſten Rechtsbegriff, daß der durch Rechtspflicht und rechtliche Zuſage Gebundene ſich nicht durch ſeine ſubjektive Meinung von der Erfüllung befreien kann, ſie ſcheine ihm für den Berechtigten nicht heilſam zu ſein. Dieſes wäre vollends abſurd, wenn er dieſen darüber nicht zur freieſten Sprache kommen ließe. Endlich erhält eine rechtliche Zuſage dann noch verdoppeltes Gewicht, wenn ſie, wie die

*) Oeuvres posthumes. Vol. II. p. 47 und 69.

Digitized by Google

der deutſchen Fürſten, nach ihrer eignen Anerkennung und nach dem urkundlichen Recht*), auf unerloſchene alte Rechte ſich gründet, ſie zeitgemäß erneuert.

Viel heilſamer und geſunder alſo als jene neuphiloſophiſche, war wohl die Auffaſſung ſowohl jener fürſtlichen Zuſagen und ihrer vollen rechtsverbindlichen Kraft, in welcher der verſtorbene König von Preußen ſtets einen Zweifel an der vollen Erfüllung ſeiner Zuſage der Reichsrepräſentation als ſchwere Beleidigung ſeiner Majeſtät erklärte, oder in welcher wiederholt am Bundestage alle fürſtlichen Geſandten ſich in Beziehung auf die „allgemeine baldmöglichſte „Begründung der verſprochenen ſtändiſchen Verfaſſungen die an „ſich ſchon den Rechten gemäß ſeien," eben auf jene feierlichen Grundverträge der Regierungen mit der Nation und den Bürgern, „auf die Zuſagen, welche den Völ„kern während des Freiheitskriegs laut und öffentlich „gemacht wurden," berufen, und erklären, „daß Deutſchland „nur darum mit dem Blute der Völker befreit, und die Länder „ihren rechtmäßigen Regenten zurückgegeben worden, damit überall „ein rechtlicher Zuſtand an die Stelle der Willkühr treten möge."**) Ueberall wurde bei dieſen Zuſagen die freie öffentliche Meinung der berechtigten Nation als Leitſtern für die Regierungen feierlich anerkannt und an die Spitze geſtellt †). Blücher, der Feldherr der Verbündeten, erließ ſchon den 23. März 1813 bei dem Vorrücken ihrer Heere in Deutſchland, zunächſt an die Sachſen, eine Proclamation an „ſeine deutſchen Mitbürger oder ſeine deutſchen Brüder, mit welchen er gemeinſchaftlich für Vaterland und „Freiheit kämpfe." (S. ſeinen Aufruf vom 24. April.) In dieſer Proclamation wird Preßfreiheit verhießen und ihre Unterdrückung als ein Hauptgrund der jetzt vom Volke verlangten Erhebung gegen die Napoleoniſche Sclaverei und den Rheinbund erklärt. Mit

*) S. die vorigen Noten und deutſches Bundes=Staatsrecht im Staats=Lexicon.

**) Protokolle der deutſchen Bundes=Verſammlung I. S. 14. fg. S. 30, 50, 51, 54, 130, 164, 194, und die vielen Stellen, welche die Schriften in der vorletzten Note, S. 32 flg. anführen.

†) S. die vorigen Noten und die öſterreichiſchen und preußiſchen Kriegsmanifeſte, nach welchen die Geſinnungen des deutſchen Volkes den Krieg erklärten und den Beſchlüſſen der Regierungen vorauseilten. Schmidts Zeitſchrift: Der deutſche Bund, I. S. 40, 51, 61.

dem Einrücken in Sachſen wird ſogleich auch die Verheißung verwirklicht *), und preußiſche Staatsmänner, namentlich Niebuhr, prieſen jetzt laut die der Nation verliehene Freiheit der Preſſe. In der That wurde überall, wohin ſich die Herrſchaft der verbündeten Armeen erſtreckte, Wort und Schrift frei. Dem Herausgeber des ſo höchſt liberalen Rheiniſchen Merkurs, den auch Blücher für einen mächtigen Alliirten der verbündeten Heere erklärte, ſagte er noch ſpäter zu Ende des Jahrs 1815 nach dem zweiten pariſer Frieden: „Schreiben Sie nur immer zu, gegen wen es auch ſei; „ich nehme Alles auf mich. Wenn's nur wahr iſt, ſo mögen Sie „Alles drucken laſſen" **).

In dieſem allen aber erfüllte man nun wirklich den entſchiedenen Wunſch der Nation. Schon vor dem Befreiungskriege hatten auch die patriotiſchen Schriftſteller, welche für die zukünftige Befreiung Deutſchlands zu wirken ſuchten, und von welchen jetzt im Kriege nicht wenige in bedeutender öffentlicher Wirkſamkeit auftraten, ſtets für Wiederherſtellung freier Verfaſſungen als einen Haupttheil und eine Grundbedingung der Befreiung geſprochen. Selbſt Herr von Gentz in Berlin hatte in ſeiner Berliner Monatſchrift (z. B. Bd. II., S. 276 flg.) mit Begeiſterung ſogar auf die nordamerikaniſche Freiheit „und ihre beiſpiel„loſen glücklichen Folgen als Pflanzſchule von Weisheit und Kraft „für unſern alternden Erdtheil hingewieſen, die höchſt mögliche „bürgerliche Freiheit als den letzten Zweck, als das Ideal „jeder politiſchen Verbindung" erklärt und „die Zerſtörung der „durchaus verderblichen, mittelalterlichen und feudaliſtiſchen „Verhältniſſe, als die höchſte Wohlthat, als die weſentliche „Aufgabe der Zeit" geprieſen. Herr von Gentz erklärte in dieſen Ausführungen auf eine für die hiſtoriſche Auffaſſung jener Zeitverhältniſſe eben ſo bezeichnende Weiſe, insbeſondere auch die von ihm ſchon in der berühmten Zuſchrift an den König von Preußen ſo energiſch geforderte Preßfreiheit „als unzerſtörbares Recht „geſitteter Völker, ihre Beeinträchtigung nicht blos als muthlos „und als politiſch verderblich, ſondern als die ſchwerſte Rechtskränkung, als Beleidigung der Menſchheit, ja als abſichtliches

*) Varnhagen, Lebensbeſchreibung von Blücher. S. 156, 159.
**) Varnhagen, a. a. O. S. 556.

„Hinderniß menſchlicher Vervollkommnung, als frevelhaf„tes und zugleich fruchtloſes Beſtreben, als ein Beſtreben, welches „zuletzt unvermeidlich den Haß derer, gegen die es ge„richtet iſt, und ihre Neigung, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, erwecken müſſe.“ (S. 296, 312, 318). So wie er, ſo ſuchten jetzt andere der einflußreichſten politiſchen Schriftſteller, ſo Häberlin und Johannes Müller, in der Wiederherſtellung freier Verfaſſung die Rettung. Und während der freigeſinnte Fichte (1809) in Berlin durch ſeine öffentlichen Reden an die deutſche Nation für die Freiheit begeiſterte, hatte gleichzeitig Friedrich von Schlegel in ſeinen öffentlich zu Wien ebenfalls vor zahlreichem Publicum gehaltenen Vorträgen über die deutſche Geſchichte überall die freie Verfaſſung als die Grundlage der Größe der Nation, ihre Zerſtörung als Grund ihres Unglücks nachgewieſen und eine Staatsform ohne freie ſtändiſche Verfaſſung geradezu eine Unform genannt. Gleiche Grundideen ſprachen vollends, vor und in den Befreiungskriegen, die wahrhaft zahlloſen Flugſchriften und die vielen in ganz Deutſchland begierig geleſenen liberalen Tageblätter und Zeitſchriften aus, welche, veranlaßt, ermuntert, belobt von den Fürſten, ihren Miniſtern und Feldherrn, oder ohne dieſes, als freiwilliges Contingent zur heiligen Nationalſache und zur Verſtärkung der öffentlichen Meinung, von einzelnen Schriftſtellern ausgingen. Wir erinnern beiſpielsweiſe an den preußiſchen Correſpondenten, vom Staatsrath Niebuhr redigirt, an die allgemein geleſenen deutſchen Blätter, auf höhere Veranlaſſung und unter der Mitwirkung der geachtetſten Staatsmänner zuerſt in Leipzig, dann in Freiburg (hier von K. v. Rotteck) herausgegeben. Die Forderungen der Freiheit, von Tacitus an in Deutſchland nie verſtummt, in den Urkunden und fürſtlichen Eiden, in den größten geſchichtlichen Erſcheinungen der Nation ſtets neu beſtätigt, verſtärkt durch die Reformation, durch die Begeiſterung für die erſten Ideen der franzöſiſchen Revolution, dann durch die Bewunderung der engliſchen Verfaſſung, welche Brittannien unbeſiegt erhielt und Europa rettete, wurden jetzt aufs Neue wieder in der ganzen Nation vernommen. So allgemein aber hatte jetzt die Idee verfaſſungsmäßiger Freiheit in ganz Europa geſiegt, daß ſelbſt Spanien, welches damals, nächſt England, am meiſten Allen

als Vorbild galt, vor Allem ſie in ſeinem Befreiungskampf hergeſtellt hatte, und daß die Monarchen unmittelbar nach dem Sieg ihre Wiederherſtellung in freien repräſentativen Verfaſſungen ſelbſt für die beſiegten Franzoſen und Polen begründeten und ſchützten. Ja, es befanden ſich während des Freiheitskrieges Schriftſteller und Freiheitsredner in den großen Hauptquartieren angeſtellt, ſo Arndt in dem der Hauptarmee, Auguſt Wilhelm Schlegel in dem der Nordarmee, Steffens in der Armee von Blücher. Der Verfaſſer dieſer Zeilen war Zeuge, daß Blücher ſelbſt mit ſeinem ganzen Generalſtabe den Freiheitsreden, welche Steffens an die Bewohner, die Beamten, die Profeſſoren, die ſtudierende Jugend hielt, durch perſönliche Gegenwart höheres Gewicht gab.

So wurde alſo wirklich auf jede denkbare Weiſe die allgemeine Begeiſterung und das Vertrauen auf die verheißene, innere wie äußere Freiheit genährt. Durch dieſe Begeiſterung für die Freiheit wurden jetzt Männer und Frauen nnd die freien Vereine derſelben, es wurde das Volk und die Gebildeten, welche als Freiwillige ihre höhere, begeiſterte Stimmung den Herren mittheilten, zu Opfern jeder Art beſtimmt. Es wurde durch die, auch jetzt zugleich mit der Achtung der Volksfreiheit wiederhergeſtellte, deutſche Landwehr, durch Landſturm, Freiſchaaren und freie Aſſociation das Volk bewaffnet. Und ſo wurden, trotz aller früheren Leiſtungen und Opfer, ohne Mühe für die Regierungen, in kürzeſter Friſt die größten Kriegerſchaaren, welche deutſche Völker jemals aufſtellten, zuſammengebracht und ihre treffliche Ausrüſtung bewirkt. Nur ſo, durch jenes Vertrauen, durch dieſe Begeiſterung, nur durch ſolchen heiligen Bund zwiſchen Fürſt und Volk für die Freiheit, für deutſches Recht, und durch den vollen Glauben an die fürſtliche Treue in ihren Zuſagen, wurde der bisher unüberwindliche, noch immer an Mitteln überreiche Feind beſiegt, wurden Deutſchland und ſeine Fürſtenhäuſer gerettet.

Was aber iſt nun dieſe deutſche Freiheit, dieſes deutſche Recht, welche die deutſche Nation früher groß machten, deren Vernachläſſigung ſie und ihre Fürſten in Schmach ſtürzte, und beinahe dem Untergang zuführte, für deren Wiederherſtellung

zur Wiedererhebung die Fürſten und die Nation ihren heiligen Grundvertrag erneuerten?

Ueber Nebenpunkte mag man abweichen, aber ihr weſentlicher Inhalt iſt einfach, klar und unbeſtreitbar.

Er beſteht in der freien rechtlichen Perſönlichkeit, in der Mündigkeit der Bürger und des Volks. Er beſteht mithin in dem, was mit Ariſtoteles, Xenophon und Plinius, Johann Müller als das Weſen der Freiheit der Völker des claſſiſchen Alterthums und überhaupt aller bürgerlichen Freiheit anführt, in der Selbſtgeſetzgebung nämlich oder der Autonomie. Es iſt dieſes daſſelbe, was die altdeutſche eidgenoſſenſchaftliche Geſammtbürgſchaft für die Freiheit (Arimannie, Friborg). Es iſt daſſelbe, wie das altdeutſche: „So wir nicht mit rathen, ſo wir nicht mit thaten,“ oder das engliſche self-government. Dieſes nannte man in Deutſchland „deutſche Freiheit,“ beſchworenen Grundvertrag. Es beſteht nach deutſcher Auffaſſungsweiſe das Weſen dieſer deutſchen Freiheit in folgenden unzertrennlichen beiden Hauptbeſtandtheilen: fürs erſte in der durch den Grundvertrag und durch unabhängiges Gericht verbürgten perſönlichen und Eigenthumsfreiheit und fürs zweite in der freien Sprache oder Mitſprache der mündigen Rechtsgenoſſen und des Volks über und für ihre Rechtsverhältniſſe zur ſteten lebendigen Erhaltung des Grundvertrags. Dieſe freie Sprache aber beſteht einerſeits durch volle Freiheit der Rede und Schrift, andererſeits aber durch alte demokratiſche oder ſpätere repräſentative land- und reichsſtändiſche Verſammlung. Dieſe aber erfordert wiederum jene anerkannten weſentlichen Rechte, 1) der Steuerbewilligung, 2) der Geſetzzuſtimmung, 3) einer Mitwirkung in Beziehung auf die Regierung und ihre Controle, 4) der Verantwortlichmachung der Verwaltungsbeamten.

Dieſes einfache Weſen der Freiheit und des Rechts iſt gleichmäßig gegeben durch die Natur, durch die Vernunft und durch die Anerkennung aller freien Männer, Völker und Staaten *); es iſt geheiligt durch die ächten Grundſätze der chriſtlichen Moral für alle freien Perſönlichkeiten im Vereine mit ihren gleich freien

*) Die urkundlichen Belege für dieſe und alle folgenden hiſtoriſchen Hauptpunkte ſind jetzt in vielen Werken enthalten. Wir verweiſen hier auf die urkundlichen Beweiſe in dem Staatslexikon. S. Art. Grundvertrag.

Brüdern *). Es iſt gegeben in den urdeutſchen Rechtsgrundſätzen aller germaniſchen Völker; ebenſo in denen unſerer unmittelbaren deutſchen Vorfahren, wie in denen der Schweden und Dänen, der Sachſen in England, der Gothen in Spanien und der Franken in Gallien. Es bildet die Grundlage und das Weſen ihrer freien eidgenoſſenſchaftlichen Geſammtbürgſchaften, ihrer allgemeinen Gau- oder Grafſchafts- und Reichsverſammlungen mit der freien Abgabenbewilligung und Abſtimmung der Genoſſen über Geſetz und Gericht, über die Wahl ihrer Vorſteher und Fürſten und die wichtigſten Regierungsbeſchlüſſe, alſo gewiß mit der weſentlichen Mitwirkung bei der Regierung und ihrer Controle. Darin ſtimmen mit Tacitus die Geſetze und Urkunden und alle erſten Geſchichtsforſcher, wie J. Möſer, Pütter und Häberlin, Grimm, Eichhorn und Savigny, Gejer und Dahlmann gleichmäßig überein. Und das Weſen jenes Mitſtimmens und Einwilligens Aller (des consensus omnium des Tacitus, oder des consensus omnium Francorum der Annalen und Geſetze von den fränkiſchen Maifeldern), dieſes Weſen bleibt unverändert auch in unſerer heutigen Einwilligung der Volksvertreter und ihrer beſonders an das Steuerverwilligungsrecht ſich knüpfenden Mitwirkung und Controle. Die rechtliche Natur jenes Grundvertrags der früheren Eidgenoſſenſchaft und der Wahl oder freien Anerkennung aller Könige in der allgemeinen Volksverſammlung, von welcher auch Eginhard nach ſeinem Bericht über die feierliche Wahl Carls des Großen durch das Volk auf dem Maifeld (durch den consensus omnium Francorum) noch ausdrücklich bemerkt: „die verhandelten Wahlbedingungen wurden von beiden Theilen (dem Fürſten und Volke) angenommen (susceptae sunt utrimque conditiones)." Dieſe weſentliche rechtliche Natur des Grundvertrags bleibt ebenſo in unſern neueren Grundverträgen oder Verfaſſungen, die von Fürſt und Volk beſchworen werden. Sie bleibt in den wechſelſeitigen Huldigungsgelübden der Bürger und fürſtlichen Rechtszuſicherungen, in jenen Zuſicherungen, deren heilige Verpflichtungen nach dem alten deutſchen Grundſatz: „Treue um Treue, Recht um Recht" für den Fürſten gerade eben ſo verbindlich ſind, als die Treupflicht

*) Ebendaſelbſt Art. Chriſtenthum.

für den Bürger. Endlich bleibt auch das Weſen der rechtlichen und richterlichen Verantwortlichkeit der politiſchen Gewalthaber, welche nach den deutſchen Reichsgrundgeſetzen für alle Fürſten und ſogar für die kaiſerliche Majeſtät bis zur Auflöſung unſeres Reichs perſönlich, ja mit Straf- und Abſetzungsgewalt gegen ſie ſtattfand*), ebenfalls rechtlich unzerſtört, wenn bei uns nur die Miniſter für jede Regierungshandlung verantwortlich ſind. Alle dieſe Rechte aber müßten jetzt um ſo heiliger für die Fürſten ſein, als ſie in der Form der Ausübung günſtiger für ſie geſtaltet ſind.

Dieſe germaniſchen Urrechte wurden nur vorübergehend, factiſch und theilweiſe durch Fauſtrecht und Feudalismus verletzt, und zum Theil in der Form der Ausübung verändert, aber niemals rechtsgültig aufgegeben oder ganz aufgehoben. Vielmehr beſiegten gerade nur ſie ſelbſt ſpäter das Fauſtrecht, den Feudalismus und Deſpotismus. Sie blieben auch ſtets klar ausgeſprochen in allen früheren wie in den ſpäteren europäiſchen Reichs- und landſtändiſchen Grundverträgen, Compactaten und Wahlcapitulationen. Ihre rechtsverbindliche Grundbedingung für die Regierung erkannten ſelbſt in den dunkelſten Zeiten des Mittelalters und der Hierarchie die Fürſten in den Verfaſſungsurkunden und in den Reichs- und landſtändiſchen Verhandlungen an. Sie vereinigten ſie, ſie vereinigten den Grundvertrag mit ihrem Volk ſogar, ſo wie ſelbſt der überfromme Ludwig und die ſpätern deutſchen Könige und Kaiſer, ſchon in ihren königlichen Titeln (Dei favente clementia et ordinatione imperii) oder „von Gottes Gnaden erwählter König“ friedlich mit der Erinnerung an religiöſe Weihe und Pflicht. Und wenn irgendwo treubrüchige Heuchelei, phantaſtiſche Verirrung oder fluchwürdige Schmeichler die Fürſten verleiteten, ſo wie Johann ohne Land in England, oder ſpäter die Stuarte und noch ſpäter die franzöſiſchen und ſpaniſchen Bourbone, die Grundverträge einem abentheuerlich aufgefaßten göttlichen Recht aufzuopfern, dann traf Unheil die Völker, noch viel mehr aber die Fürſten. Gewaltthat und Bürgerkrieg traten an die Stelle der zerſtörten Treue, bis die Völker wiederum, ſo wie in der engliſchen magna charta oder in der neuen franzöſiſchen Charte dem Grundvertrag neben dem Dei gratia die volle Geltung zu verſchaffen wußten**). So, daß alſo

*) Staatslexikon Bd. 4. S. 363.

**) Ebendaſelbſt Artikel Adel und deutſches Bundesſtaatsrecht.

wirklich mit gutem Rechte Preußens größter König in ſeinen zwei beſten ſtaatsrechtlichen Abhandlungen *), „als die vergiftete „Quelle des Unheils der europäiſchen Völker und des Ruins der „Reiche gerade jenes Vergeſſen der grundvertragsmäßigen „Begründung und Begrenzung der fürſtlichen Regierung" bezeichnen konnte. Jene Urrechte wurden neu beſtätigt durch die Verſprechungen der Fürſten, als ſie zweimal wiederholt, vor dem erſten und vor dem zweiten Befreiungskriege das Volk zur Rettung ihrer Throne und eines deutſchen Rechtszuſtandes aufriefen. Sie erhielten ſolche Beſtätigung ebenſo, als die Fürſten über die Herſtellung dieſes deutſchen Rechtszuſtandes und den deutſchen Nationalbund zu Wien verhandelten und dabei ſämmtlich jene vier Hauptrechte als das Unentbehrlichſte und Wenigſte deutſcher landſtändiſcher Rechte anerkannten. Sie werden endlich ſelbſt in der Akte des Bundes und in den Bundeserklärungen und Beſchlüſſen der erſten vier Jahre nach Abſchluß des Bundes, ſo wie auch in den, in den conſtitutionellen Staaten bereits begründeten repräſentativen Verfaſſungen anerkannt **). So ſind ſie denn alſo wirklich begründet und geheiligt durch die Vernunft, durch unſere Geſchichte und durch feierliches Fürſtenwort und beſiegelt durch das Blut von Hunderttauſenden, die für dieſelben und für ihre Fürſten, an deren Wort und Treue glaubend, willig in den Tod gingen und welche thatſächlich Namens der Nation ihrerſeits den jetzt erneuerten Grundvertrag annahmen und die Verpflichtung des Volks gegen die Fürſten treulich erfüllten. So bilden ſie alſo die heilige Grundlage der Sicherheit und des Friedens — heilig, ſo lange von deutſcher Treue auch nur noch eine Rede ſein ſoll. Sie oder vielmehr jener uralte jetzt erneuerte Grundvertrag für ſie, ſind unſere magna charta, an welcher unſer Volk feſthalten muß zu ſeiner Vereinigung und zu ſeinem Heile, das heilige Panier, um welche es ſich ſchaaren muß.

Es wird heute am hellen Tage unſerer mit Blut geſchriebenen Geſchichte und unſeres täglich wachſenden Gedankenaustauſches mit allen freien Völkern der Erde, die ſämmtlich auf jene Rechte ihre Freiheit gründen, keiner Sophiſtik und keiner Begriffsverwirrung der Heuchler und Schriftgelehrten, keiner Beſchönigung der Bevor-

*) Considérations sur le corps politique de l'Europe und Essai sur les formes du gouvernement. Oeuvres posthumes II. S. 47, 69.

**) Ebendaſelbſt deutſches Bundesſtaatsrecht und das vorhin im Text Angeführte.

mundung und Willkührherrſchaft gelingen, im Namen eines lächerlich gewordenen patriarchaliſchen und patrimonialen göttlichen Rechts die deutſchen Männer mundtodt zu machen. Es wird nicht gelingen, die Nation über ihre ewigen natürlichen und geſchichtlichen Rechte, über dieſe Grundbedingung ihrer Sicherheit und Exiſtenz zu täuſchen, ſie über den allein wahren, klaren, urkundlichen Sinn der feierlichſten, verbindlichſten, fürſtlichen Anerkennungen und Verſprechungen und Grundgeſetze zu betrügen. Man wird nicht den geſunden Menſchenverſtand unſerer Nation und eben ſo wenig die fortwirkende Kraft ſo großer ſittlicher Volksthat, wie die der Befreiungskriege, gänzlich vernichten können.

Aber hat nun bei alle dem in den dreißig Jahren ſeit den Befreiungskriegen die Nation endlich den Beſitz ihrer neu anerkannten Rechte erworben, haben es unſere bei weitem zahlreichſten deutſchen Mitbürger in den beiden größten deutſchen Staaten? Haben ſelbſt bei deren unglückſeliger Zögerung die kleineren conſtitutionellen Staaten eine wahre vollſtändige Ausübung jener Rechte erlangen und behaupten können? Ein tief beſchämendes und betrübendes Nein iſt die Antwort. Wer auch nur eine Vorſtellung hat von wahrer perſönlicher und öffentlicher Freiheit, wie ſie in jenen Rechten und ſchon im Begriff des freien Staates begründet ſind, und wie ſie alle unſere freien Brudervölker, die Britten, die Belgier und andere wirklich beſitzen, und wer dann den Blick auf unſere deutſchen Zuſtände fallen läßt, auf das, was wir alle ſelbſt ſehen und hören und empfinden, auf das, was täglich die cenſirten Zeitungen berichten, und auf alles Schlimmere, was die Cenſur verhüllt: — gewiß, der wird, trotz aller Befreiungskriege, von keinem freien Deutſchland ſprechen.

Wie aber erklärt ſich nun dieſes? Hat wohl das deutſche Volk ſeinerſeits den mit ſeinen Fürſten geſchloſſenen heiligen Grundvertrag nicht mit redlicher, gewiſſenhafter Treue erfüllt und gehalten? Auch das wird Niemand ſagen mögen.

Allein wie auch die Schuld des neuen Mißgeſchicks auf der andern Seite geſucht würde und zugleich auch im Einfluß der Auswärtigen, deren Planen Deutſchlands Größe gefährlich wäre, — zwei gewichtige Wahrheiten wird Niemand beſtreiten.

Die eine iſt die, daß die Vernachläſſigung von Recht und Freiheit, uns abermals wieder ebenſo die nationale Würde

und Sicherheit, wie die innere nationale Einheit und Kraft mindert und bedroht. Verletzung der **Freiheit**, der **Rechtstreue**, der **National-Einheit** und der **Nationalwürde** verſchuldeten in ihrer unzertrennlichen, unheilvollen Verbindung und Wechſelwirkung all unſer früheres Unglück; ſie bedrohen uns jetzt in ihrer unheilvollen Dreieinigkeit bereits mit neuem Verderben. Wer in den Befreiungskriegen die volle Kraft und Herrlichkeit unſeres früher ſo verächtlich behandelten, damals aber für das nationale Recht mit ſeinen Fürſten ſo innig vereinten deutſchen Volkes, ſeine faſt unwiderſtehliche Machtentwicklung ſah, hätte der es möglich gehalten, daß wir in allen jenen weſentlichſten Gütern und Ehren uns ſo bald wiederum den übrigen europäiſchen Völkern ſo weit und ſo ſchimpflich nachgeſetzt, ja des bereits Gewonnenen wieder beraubt ſähen!

Der Verfaſſer dieſer Zeilen gilt bei denen, welche ihn kennen, keineswegs dafür, daß er die Zuſtände des Vaterlandes zu trüb und zu hoffnungslos anſehe. Vielmehr hat er oftmals den Namen Optimiſt ſich gefallen laſſen müſſen. Er hat es hören müſſen, daß er den durch die Befreiungskriege erweckten beſſeren Lebenskräften der Nation, dem guten Willen und der fürſtlichen Treue auch vieler Fürſten, den auch in unſerem Adel- und Gelehrtenſtand noch nicht verſiegten Quellen eines höheren, edleren Aufſchwunges für das vaterländiſche Gemeinweſen, daß er den hiſtoriſchen Grundlagen und dem geſetzlichen Wege zu einem der Nation würdigen Zuſtand allzu gutmüthig und allzuviel vertraue. Bei allem dem und bei der Anerkennung von manchem Guten, ſo wie auch mancher Ausnahmen von dem Nichtguten und bei dem möglichſten Feſthalten des Glaubens an gute Abſicht auch noch bei dem letzteren, erſcheinen ihm doch unſere Rechts- und politiſchen Zuſtände als höchſt gefährlich. Und er muß ſie ohne die für die allgemeine Gefahr unweſentlichen Ausnahmen und Milderungen offen ſo darſtellen, wie ſie ihm erſcheinen. Er würde ſich freuen, könnte man nachweiſen, daß er zu trüb ſähe.

Aber es bleibt die erſte Pflicht ſelbſt der Treue, Gefahren, worüber man abſichtlich die Fürſten täuſcht, ſo lange noch Rettung möglich iſt, rückſichtlos zu enthüllen. Uebrigens iſt hier nur von unſeren **Rechts- und politiſchen Zuſtänden** die Rede. Daß durch den großen Aufſchwung der deutſchen Nation in den Befreiungskriegen, nach der früheren herben Schule des Unglücks und nach der Zerſtörung der Feudalverhältniſſe durch auswärtige Hülfe, daß

durch den neuen Aufſchwung von ganz Europa und durch einen dreißigjährigen Frieden unſere Zuſtände augenblicklich manches Erfreuliche darbieten, ebenſo, wie die Zeiten vor unſerem Unglück, wer möchte das leugnen! Aber alles Gute beſteht auch jetzt nicht durch unſeren Rechtszuſtand, ſondern trotz demſelben und höchſtens durch immer mehr verlöſchende Nachwirkungen des früheren und immer mehr verkümmernde Anfänge eines neuen Rechtszuſtandes. Denn die traurige Wahrheit wird kein Rechtskundiger läugnen, daß unſer früherer Rechtszuſtand zerſtört und der neue im Keime erſtickt und verfälſcht wurde. Seit dem Sturz unſeres Reiches fielen immer vollſtändiger alle früheren Bürgſchaften des Rechts und der Freiheit; ſo die ſelbſtſtändigen Corporationen, kaiſerlicher und reichsgerichtlicher Schutz für jedes wohlerworbene Recht und jeden rechtlichen Beſitzſtand und auch für alle öffentlichen Rechte. Die verheißene neue, zeitgemäße Rechtsherſtellung aber kam größtentheils noch nicht zu Stande, oder wurde, wo ſie zu Stande kam, gelähmt oder wieder zerſtört. Ein wahrer, ein freier Rechtszuſtand aber iſt der Träger aller höheren Kultur. Und deßhalb eben werden auch alle unſere übrigen Verhältniſſe ſchon jetzt immer mehr durch den Mangel an Freiheit und Recht der Verderbniß preisgegeben.

Unſer allgemeinſtes Unglück iſt es, daß ſeit der Reaction gegen treue Verwirklichung der gegebenen rechtlichen Zuſagen es einer unſeligen, nur dem Ausland heilſamen Politik gelingt, aus Furcht vor der verſprochenen Freiheit, zum Theil die einzelnen Regierungen und faſt überall die einzelnen Klaſſen der Nation von der gemeinſchaftlichen Vereinigung der für unſere Erhaltung weſentlichſten Aufgabe, von der Vereinigung zu einem freien Gemeinweſen, vom Vaterland abzuziehen, ſie zu getrennten, verkehrten, kleinlichen und ſelbſtſüchtigen Richtungen zu beſtimmen, ſie zu erniedrigen und zu demoraliſiren.

Durch Zuſammenwirken der Politik verſchiedener Länder und durch täglich neue Unterdrückungs- und Verfolgungsmittel wird ſeit den Carlsbader Beſchlüſſen von 1819 namentlich die freie Mittheilung über vaterländiſche Dinge täglich mehr und bereits ſo vielfach und ſo verletzend unterdrückt, wie in keiner Periode unſerer ganzen vaterländiſchen Geſchichte. Selbſt die in ihrer ſorgfältigen Auswahl und Form ſtets ſchonende, der Vertheidigung der Miniſterialpolitik ſtets offen ſtehende Augsburger allgemeine Zeitung darf

jetzt faſt nur noch von China, von den Schaalenthieren und den Sternſchnuppen, nicht aber über das Vaterland die Wahrheit und freies Urtheil mittheilen. So erhält und nährt man bei den Bürgern kleinliche, ſelbſtſüchtige und ſpießbürgerliche Geſinnung und Bildung. Durch täglich vermehrte Abhängigkeit des anwachſenden Heeres der Beamten, durch Abhängigkeit auch der Richter von der Gunſt oder Ungunſt, von der Tagespolitik der Höfe und der Miniſter, bildet man jene zu ſervilen Werkzeugen, und entzieht ihnen Vertrauen und Achtung der Bürger. Durch Aufhebung der Freiheit und Selbſtſtändigkeit der Univerſitäten, durch Zerſtörung der Lehrfreiheit, durch die ſchon ein Menſchenalter dauernde Herrſchaft der Ausnahmsgeſetze für die Profeſſoren und die Vernichtung ihres früheren Einfluſſes, ihrer Facultätsgutachten und Spruchcollegien und ihrer Prüfung der angehenden Beamten, wird täglich mehr der Gelehrtenſtand ſeiner früheren Achtung und wohlthätigen Wirkſamkeit beraubt und zu einem zugleich vornehmen, feigen, unmännlichen und unmoraliſchen Hofgelehrtenſtand erniedrigt. Durch die Aufhebung der academiſchen Freiheit wie der Lehrfreiheit, durch die ängſtlichſte Verfolgung aller vaterländiſchen Beſtrebungen, ja aller Vereine und Beſprechungen der Studierenden für ihre höhere und ihre politiſche Ausbildung, wird ſchon die Jugend des Vaterlands zu den gemeinen Genüſſen und Richtungen des Lebens, zu entnervenden Ausſchweifungen hingetrieben, und durch die wochen- und monatelangen Staatsprüfungen nicht zu höherer, freierer, wiſſenſchaftlicher Ausbildung, ſondern zu einer mechaniſchen Abrichtung erzogen. Durch das Streben, die Geiſtlichkeit und den Adel als Werkzeuge und Bundesgenoſſen dem Abſolutismus dienſtbar zu machen, ſie durch Privilegien und Belohnungen, durch Unterſtützung ihrer Anmaßungen der Freiheit ihre Mitbürger entgegen zu ſetzen, wird auch die Würdigkeit, die Achtung und wohlthätige Wirkſamkeit dieſer höheren Stände immer mehr unterdrückt. Eine von jeder Rechtsachtung ſich losſagende polizeiliche Bevormundung und Freiheitsberaubung endlich drückt wie ein Alp auf der ganzen Nation. Sie läßt ihr nur für Sinnengenuß und, ſoweit man ſie nicht zur politiſchen Verfolgung, z. B. durch willkührliche Verſagung oder Entziehung der Gewerbsconceſſionen, beſchränkt, für materielle Beſtrebungen die Freiheit. Gleich unmündigen böſen Knaben verbietet man Männern nach ſchrankenloſem Vormundſchafts- oder Herren-

Belieben jede Verſammlung, Vereinigung und Mitwirkung, ja die Beiſteuer und den Empfang der Gaben, für die rechtlichſten, edelſten Zwecke. Und während im freien England die ganze Regierung nicht die Gewalt hat, auch nur dem elendeſten Fremdling den Aufenthalt in Stadt und Land zu verwehren, ihn des heiligen Schutz- und Gaſtrechts im freien und gaſtlichen Land zu berauben, wird der Deutſche in Deutſchland wie ein Vagabund behandelt. Er wird es, troß dem, daß ſelbſt die Bundesacte ihm das von Gott und der Natur gegebene nationale deutſche Staatsbürgerrecht ſogar noch ausdrücklich verbürgte. Ohne jeglichen Rechtsgrund jagt man ihn in deutſchen Landen beliebig über die Gränzen. Ja er hat oft im eignen Lande nicht einmal ein Gaſtrecht, nicht den geſetzlichen Schutz des armſeligſten Fremdlings in England. Man verweiſt ihn bereits auch im eigenen Heimathland nach Belieben aus der Stadt, wo er Aufenthalt und Nahrungsſtand hatte oder ſuchte, und er kann noch froh ſein, wenn man ihm die Freiheit des Wegzugs und Auswanderns läßt, und ihn nicht aus Polizeirückſichten an beſtimmte Orte bannt. Alle Rechtshülfe der Gerichte wird hier verſagt. Sie erklären die Willkühr für Adminiſtrativ- und Polizeiſache. Man könnte glauben, alle Begriffe von Recht und bürgerlicher Freiheit ſeien in Deutſchland erſtorben. In allen zwei tauſend Jahren, in welchen wir von deutſchen Zuſtänden etwas wiſſen, war nicht auf gleiche Weiſe jedes Bollwerk für Freiheit und Recht zerſtört, als jetzt, als ſo bald nach den Verheißungen der Wiederherſtellung eines ehrwürdigen deutſchen Rechtszuſtandes und würdiger Freiheit, welche die Fürſten theils zur Rettung ihrer Throne, theils durch Unglück an das ewige Recht gemahnt, theils aus fürſtlicher Dankbarkeit ihrem Volke ſo feierlich machen zu müſſen glaubten. Denn klar iſt es doch wohl von ſelbſt, daß auf ſolcher Grundlage der faſt vernichteten perſönlichen und geiſtigen Freiheit, auch die bereits begründeten, beſchwornen freien Verfaſſungen zu keiner Wahrheit gelangen können. Sie könnten es ſelbſt dann nicht, wenn auch nicht durch geheime und offene Vereinbarungen, durch einſeitige, den Sinn verkehrende Auslegungen der Grundverträge und durch die Herrſchaft der Ausnahmsgeſetze, die Hauptrechte, die Preßfreiheit, die Freiheit der Wahl und der verfaſſungsmäßigen Bildung ächter Volksvertretung, das Steuerbewilligungs- und Geſetzzuſtimmungsrecht und die wahre Oeffentlichkeit untergraben wären. Der frühere

Schutz auch aller öffentlichen Rechte, gegen Mißbrauch der Landeshoheit durch den Kaiser und die unabhängigen Reichsgerichte und Spruchcollegien, durch die Rechte aller Bürger sich zur Klag-Berathung zu verſammeln, durch das Recht der Steuerverweigerung bis zur Abſtellung der Landesbeſchwerden — alles dieſes iſt jetzt ohne Erſatz zerſtört. Niemand wird wenigſtens Erſatz finden in der Bundeshülfe, die den Holſteinern und Hannoveranern wurde, oder in den Bundesbeſchlüſſen gegen die Preſſe und Univerſitäten, gegen Volksverſammlungen und alle Collectivpetitionen und gegen Steuerverweigerung, die wie Hochverrath zur Einmiſchung fremder Truppen und zum einſeitigen Schutz blos die Regierungen berechtigen ſoll. Alles dieſes bedarf eben ſo wenig einer unerfreulichen weitern Schilderung, als die periodiſch wiederkehrenden criminellen Verfolgungen durch jahrelange geheime Inquiſitionsqualen und beliebig gebildete und veränderte, geheime Criminalgerichte, als die Abſchreckung von Beſtrebungen für Freiheit durch ſolche Criminalprozeſſe, wie die gegen Jahn und Arndt, wie die gegen Herber, Behr und Eiſenmann, gegen Jordan und Weidig und gegen ſo viele andere deutſche Männer und Jünglinge.

Wo aber und welches iſt das Ziel des ſtets wachſenden Uebels? Beſteht es etwa in einer Wiederherſtellung und neuen Befeſtigung des Stabilitätsſyſtems, des Syſtems des göttlichen Rechts, des blinden Glaubens an die fürſtliche Bevormundung, der geduldigen Unterordnung unter die ariſtokratiſche Hofregierung und Bevorrechtung? O nein! Werfe doch, wer das glauben möchte, den Blick auf ganz Deutſchland, auch auf ſeine beiden größten Staaten! Hat ſich etwa dort ſeit den erſten Unterdrückungsmaßregeln 1819 dieſes Syſtem befeſtigt, oder iſt die ſtille, innere Gährung gegen daſſelbe und für eine neue Ordnung der Dinge nicht in ſtetem Wachſen? Das ſah ja der genialſte Kämpfer für daſſelbe, Herr v. Gentz, ſchon lange vorher. Er ſah es, als er ſich über jene wachſende innere Gährung für die Freiheit und gegen ſein Stabilitätsſyſtem mit dem fürchterlichen Worte beruhigte: „Mich und den M. hälts noch aus!" (Alſo: après nous le déluge!) Gewiß noch viel eher, als die Befeſtigung eines royaliſtiſchen Syſtems, durch ſolche Politik, könnte man alles Andere als Frucht derſelben erwarten: viel eher einen neuen Rheinbund, eine polniſche Theilung Deutſchlands, einen neuen dreißigjährigen Krieg der abſichtlich fanatiſirten Reli-

gionsparteien, oder einen Untergang der durch öffentliche Recht- und Treuloſigkeit demoraliſirten Nation im Sinnengenuß und Materialismus des ſinkenden Roms, oder endlich auch jene ſchrecklichen Folgen, welche das göttliche Recht unter den Stuarts wiederholt in England, unter den Bourbons in Frankreich hervorrief.

Neben Anderem ſcheint auch das die Politik zu überſehen, daß bei der Gemeinſchaftlichkeit der Reactionsmaßregeln, welche die natürliche Entwicklung in allen deutſchen Staaten hemmen, das verletzte Gefühl auch alle Regierungen ſolidariſch verantwortlich macht für Alles, was, ſo wie z. B. die Jordan'ſchen, oder die hannöver'ſchen Trauergeſchichten, jedes rechtliche und menſchliche Gefühl empört.

Es iſt bereits viel weiter gekommen, als man bei der augenblicklichen Ruhe auf der Oberfläche der Dinge denken mag. Der wohlwollende Mann, der auf die Rettung des Vaterlandes auf friedlichem Wege und auf unſeren geſetzlichen Grundlagen ſinnt, erſchrickt, wenn er ebenſo von Männern aus dem Oſten wie aus dem Weſten, aus dem Süden wie aus dem Norden des deutſchen Vaterlandes, in zutraulicher Mittheilung täglich mehr das gutmüthige Lächeln oder den Spott vernehmen muß bei jedem Glauben an fürſtliche Treue, an Rettung der Nation und ihrer Freiheit auf geſetzlichem Wege und an die Erhaltung monarchiſcher und ariſtokratiſcher Grundlagen. Er erſchrickt, wenn er den täglich tiefer wurzelnden, den trotz alles heuchleriſchen und legitimen Scheins derer, welche die beſtehende Gewalt ſcheuen und benutzen und dem äußeren Zuge folgen, immer weiter verbreiteten Haß gegen alle der Freiheit entgegengeſtellte Kräfte, ſelbſt gegen die mißbrauchte Religion und Kirche betrachtet. Sogar der Erſchütterungen von dem europäiſchen Oſten und Weſten, oder durch das Anwachſen übermäßiger Bevölkerung und des Pauperismus und der ſocialiſtiſchen und communiſtiſchen Beſtrebungen, alles deſſen bedarf es bald in unſerem durch die treuloſe, unmoraliſche Politik bereits unterminirten deutſchen Boden und bei der durch die äußere Unterdrückung immer tiefer greifenden innern Gährung nicht mehr, um die Unmöglichkeit und die völlige Abſurdität einer Herſtellung oder Befeſtigung des veralteten Syſtems zu begründen. Kein Verſtändiger kann die durch die Steigerung der bereits den Verſtand der Nation beleidigenden politiſchen Mittel nur ſteigenden Gefahren des Einſturzes

Digitized by Google

verkennen, Gefahren, gegen welche nur eine ſchnelle Rückkehr der Politik zur Achtung der Wahrheit, des Rechts und der Treue, zur Bewahrung der letzten Reſte früherer wohlthätiger Pietät uns retten könnte.

Und bedarf es wohl vollends noch darüber einer Ausführung, daß es auch in den äußeren Verhältniſſen der Nation wenig beſſer ſteht, als in den inneren. Was kann wohl für unſere Würde, Macht und Sicherheit verderblicher unſere Kräfte lähmen, als Maßregeln, die den Vaterlandsſtolz, das Vertrauen und die Moralität zerſtören! Während die freien Völker alle ihre Kräfte in freien Beſtrebungen für die Entwicklung der Macht und Größe des Vaterlands verwenden, dienen bei uns unermeßliche Kräfte der Beamten, der Polizei, des Militärs, nur um die Bürger von freien Beſtrebungen, von anderem Wirken fürs Vaterland als durch Steuer und Kriegsdienſt abzuhalten, die verſchiedenen Stände kaſtenmäßig zu trennen und ihre Selbſtſucht und Feigheit zu nähren. Bald in viel traurigerer Lage, als vor unſern früheren Niederlagen, dürfen wir es hoffen, den ſpäteren zu entgehen? Liegt es nicht jetzt ſchon vor Augen, daß wir uns bereits wieder mitten im Frieden die mit unſerem Blut hergeſtellten, durch feierliche Verträge verbürgten wichtigen Bollwerke in Oſt und Weſt, die Königreiche Polen und Niederland, ohne Schwertſtreich zertrümmern ließen, ja aus Haß und Furcht vor der verſprochenen Freiheit den gefährlichen Grenznachbarn ſelbſt überliefern halfen! Muß man erinnern an dieſe faſt höhniſch verweigerte und verletzte natürliche und traktatmäßige Freiheit unſerer Hauptſtröme, an das Verſtummen der ehemals ſo großen deutſchen Nation im Rathe der Völker, an unſere gänzlich vernichtete deutſche Seemacht, an unſere trotz alles Rühmens noch ſo unvollkommen geeinigten und geſchützten deutſchen Handels- und Induſtrie-Verhältniſſe, an unſere unrühmlichen holländiſchen und engliſchen Handelsverträge, endlich an die in unſerem Oſten, bald vielleicht auch von Norden ohne Widerſtand vorrückende Panſlaviſche Macht und ihre bereits längſt allzu ſichtbaren Einflüſſe auf unſere Diplomatie, welche die verſprochene innere deutſche Freiheit mehr als das Ruſſenthum zu haſſen, und mehr als den Verluſt unſerer Nationalunabhängigkeit zu ſcheuen ſcheint! Wohin aber kommen wir auf ſolchen Wegen! Wohin bei vielleicht unerwartet hereinbrechenden Gefahren? Wird ein neues, gleich begeiſtertes Vertrauen von 1813 oder 14 alsdann alle deutſchen Stämme und ihre

Fürſten vereinigen und auf dem rechten Wege erhalten, vor ruſſiſchen wie franzöſiſchen Einmiſchungen und Beraubungen uns ſchützen? Wohin würde uns und unſere conſtitutionellen Fürſten heute eine neue Alliance der großen abſolutiſtiſchen Mächte gegen Frankreich, wie Herr Thiers ſie beinahe hervorrief, wohl führen? Wohin, wenn ſie ſiegte? Und wohin, wenn ſie nicht ſiegte?

Unbeſtreitbar iſt jedenfalls eine zweite gewichtige Thatſache. Sie beſteht darin, daß unſere neuen abermals ſo unrühmlichen Zuſtände, ſobald ſchon nach allen unſeren früheren Warnungen und nach jener großen Zeit der Freiheitskriege, auch der Nation nimmermehr zur Ehre gereichen können. Hätte die Nation kräftig und tüchtig ihre Freiheit und Ehre, ihre Rechte und die Sicherung ihrer Nationalexiſtenz im Auge behalten und für ſie auf jedem rechtlichen Wege beharrlich und muthvoll gleich andern freien Völkern gekämpft, unſer gegenwärtiger Zuſtand wäre gar nicht möglich geweſen.

Welcher größere Mangel einer Nation aber läßt ſich denken als der Mangel an der nöthigen ſittlichen Kraft und Energie und an der nöthigen politiſchen oder patriotiſchen Bildung und Geſinnung, um ſich das höchſte Gut tüchtiger Völker, die Grundbedingung ihrer Ehre und Exiſtenz — den freien Staat zu erwerben und zu behaupten?

Statt aber mit Männermuth die durch Ströme Blutes neu erworbenen, durch Fürſtenwort verbürgten Rechte zu fordern, laſſen jetzt mit der zahmſten Geduld, oder froh des Söldlingslohns und des ruhigen Sinnen-Genuſſes, ja mit ſchmeichleriſcher Lobpreiſung ihrer Vormünder, Millionen adlicher, gelehrter und ungelehrter deutſcher Bürger ſich mundtodt und bürgerlich rechtlos machen; ſie laſſen ſich und ihre Kinder und ihr Volk demoraliſiren und beſchimpfen. Sie laſſen ſich aller erſten Güter und Ehren ihrer Vorfahren und aller freien Völker berauben, der freien Sprache, wie des öffentlichen und Schwurgerichts, der Reichsſtandſchaft, wie der Geſetz- und Steuer-Bewilligung, dieſer Güter, welche unſere tüchtigeren Bruder-Völker bei jedem Angriff mit ihrem Herzblut vertheidigen. Sie dagegen beruhigen ſich bei ihrer Schmach mit einigen heuchleriſchen oder gelehrten Irrlehren. Sie möchten dieſe Schmach verhüllen oder ſelbſt rechtfertigen durch das Lobpreiſen von Sittlichkeit und Geiſtesbildung. Aber Grundbedingung der Sittlichkeit eines

Volks iſt die öffentliche Treue, und die geſunde, kräftige Geiſtesbildung iſt ohne Freiheit nicht möglich. Oeffentliche Untreue und Unfreiheit entſittlichen und verarmen, lähmen und erniedrigen die Völker. Man prahlt endlich wohl gar mit den Lobesworten, womit ſchlaue engliſche, franzöſiſche oder ruſſiſche Politik deutſche Gimpel zu berücken, kraft- und thatlos zu erhalten und um das Ihrige zu bringen ſucht.

Selbſt aber bei den edler und ehrenhafter Geſinnten, die für jene heiligen Güter kämpfen, fehlt es größtentheils auf die bedauernswertheſte Weiſe an der erſten Grundbedingung würdigen und glücklichen inneren Freiheitskampfs — an der Einheit. Es fehlt an jener auch den geiſtigen Egoismus und Hochmuth unterordnenden Einigung in gemeinſchaftlichen Grundlagen, Grundbedingungen, Zielpunkten und Disciplingeſetzen des gemeinſchaftlichen Kampfes, an ſolcher Einigung, wie ſie einſt die Römer, ſpäter die Briten in ihren Freiheitkämpfen, wie ſie jetzt O'Connel und die Irländer uns zeigen. Durch das Unterordnen des Gemeinſchaftlichen unter blos individuelle, einſeitige, nur dem beſondern Handwerk, nur der Kirche und Schule angehörige Geſichtspunkte ſtört kein praktiſch tüchtiger Politiker das gemeinſchaftliche, praktiſche Zuſammenſtimmen und Zuſammenwirken in der Sache des politiſchen Gemeinweſens. Bei uns aber iſt dieſes überall der Fall. Ueberall ſoll nur der eigene Handwerksgeſichtspunkt gelten und herrſchen. Da greifen die Einen mit übermüthiger Verachtung unſeres Volkes gemeinſchaftliche Grundlagen und Grundideen, die hiſtoriſchen und grundvertragsmäßigen, die religiöſen wie die moraliſchen, die Heiligkeit des Fürſtenworts wie die der Bürgertreue zerſtörend an. Als Feldherrn ohne Soldaten, wollen ſie ihre individuelle, einſeitige Spekulation und Schulphiloſophie übermüthig ihrem Volk und ihren Mitſtreitern zum Geſetz aufzwingen. Dort wirken eine einſeitige religiöſe, eine einſeitige ſtubengelehrte Geringſchätzung der Freiheit und der natürlichen und philoſophiſchen Wahrheiten, und hier wieder ein ſpießbürgerliches Verdammen jedes warmen, vollends jedes poetiſchen Gefühls und Ausdrucks für die Freiheit, auf gleich verkehrte Weiſe.

Ebenſo wie das politiſche Gemeinweſen alle beſonderen Intereſſen der Bürger in einem gemeinſchaftlichen höhern, in dem politiſchen Geſammtwohl einigen ſoll, ebenſo muß auch alles

wahre und praktiſche politiſche Wiſſen das andere menſchliche Wiſſen in einem umfaſſenden höheren politiſchen Wiſſen und Streben einigen *). Gedächte ein Schuſter aus Leder, oder ein Chemiker aus Gasarten den wahren Staat zu conſtruiren, Jeder würde lächeln über den einſeitigen Handwerksgeſichtspunkt. Aber kaum machen es doch manche neuen Philoſophen viel beſſer, wenn ſie den Staat ihres Volkes aus ihrer neueſten einſeitigen Schulphiloſophie, oder manche Theologen, wenn ſie denſelben allein aus der chriſtlichen Demuth erbauen, und dabei alle jene weſentlichen Grundlagen und Bedürfniſſe unſeres Volkslebens und ſeiner Freiheit verachten wollen.

Gleich unpraktiſch und übermüthig aber, wie man meiſtens die Theorien für unſere gemeinſchaftliche Freiheit aufſtellt, führt man auch häufig die Kämpfe für ſie. So viele thatkräftige und muthige Männer ſcheinen gar keine Ahnung davon zu haben, daß für gemeinſchaftlichen bürgerlichen Freiheitskampf der geſetzliche Weg, auf dem man Muth und Aufopferung genug bewähren und, wie O'Connel zeigt, viel leiſten kann, gerade daſſelbe iſt, was für die Kriegsarmee und ihre glückliche Operation die Disciplin iſt. So ſchlagen ſie beliebig und auf eigene Fauſt los, zerſplittern und vergeuden die herrlichſten Kräfte, ſtellen die eigenen Freiheitsfreunde blos und lähmen und verwirren ihre Plane. So nützen meiſt ſolche unpraktiſchen ſchülermäßigen Politiker, dieſe eigenſinnigen und hochmüthigen, die Freiheit ihrer eignen Mitſtreiter mißachtenden Freiheitskämpfer nur den Gegnern, ſtatt der gemeinſchaftlichen Sache. Der Thurm zu Babel iſt's, den wir Deutſche bauen. Dieſer geiſtige Zwieſpalt verhindert die Vereinigung und Kraft der öffentlichen Meinung, wie die des Handelns. Sie iſt noch viel unglückſeliger, als unſere ſtaatliche Zerſplitterung.

Nochmals aber, wie kann man eine Nation groß nennen, welche zuerſt Jahrhunderte lang, welche dann abermals und ſelbſt nach ſo ſchmachvoller Erniedrigung und ſo glücklicher Wiedererhebung ſchon ſobald wieder die weſentlichſte Tugend und Ehre, die höchſte ſittliche That würdiger Völker — das freie Gemeinweſen — aufgiebt? Wer kann und darf eine Nation, welche ſich ſelbſt auf-

*) S. die Note am Ende des Abſchnittes.

giebt, welche nach ſolchen Erfahrungen, wie wir ſie machten, ſelbſt mit Bewußtſeyn neuer Schmach, vielleicht polniſcher Theilung entgegengeht, noch eine große Nation nennen?

Nein, groß iſt ſie nicht unſere deutſche Nation. Aber fähig iſt ſie doch, nach ihren tiefen, reichen und herrlichen Anlagen und Kräften, nach allem, was ſie einſt in würdigen freien Zuſtänden und bei der Nachwirkung oder auch der Erkämpfung derſelben Tüchtiges und Großes vollbrachte — fähig iſt ſie, eine große Nation, ja vielleicht die größte in der Weltgeſchichte zu werden. Und an Gott und ſeinem Vaterland kann der tüchtige Mann nimmer verzweifeln. Doch nur alsdann kann unſere Nation groß werden, und ſich gegen Schmach und Untergang ſichern, wenn ſie mit ſittlicher Energie und praktiſcher Tüchtigkeit für ihr gutes Recht, für die Aufgabe unſerer heutigen Zeit — für den freien Staat — ſich ermannt und einigt.

Ein Volk aber, welches in ſo ſchwieriger Sache praktiſch und erfolgreich wirken will, das darf ſicher nicht das Beiſpiel anderer praktiſchen Völker verſchmähen. Praktiſch tüchtiger und erfolgreicher erkämpfte wohl nie ein Volk ſich die innere Freiheit als im Alterthum die Römer, in der Neuzeit die Briten. Und wie verſchieden ſie ſonſt waren, darin waren dieſe zwei größten Völker der Erde einig — ſie erkämpften und erbauten ihre Freiheit, feſthaltend an ihren heiligen Grundverträgen, auf den gemeinſchaftlichen, volksmäßigen Rechtsgrundlagen, ſtets vereinigt und gerüſtet durch ſie. Bis zum Untergange der Freiheit durch ihre Weltherrſchaft beriefen die Römer, beriefen ſich ihre erſten Staats- und Rechtsmänner in ihren Freiheitsvertheidigungen, berief ſich, als Staatsredner, noch Cicero auf ihre heiligen Nationalgrundverträge, (die nach dem Auszug auf den heiligen Berg zwiſchen den Ariſtokraten und dem Volk vereinbarten Leges sacratae, die auf ſie gegründeten zwölf Tafeln). Auf ihnen erwuchs in mehrhundertjähriger beharrlicher Freiheitsentwicklung die freie römiſche Verfaſſung, das durch verkehrte Anwendung uns freilich nachtheilig gewordene, an ſich und ſeinem Weſen nach aber herrliche und freie römiſche Recht. In allen wilden Stürmen des Mittelalters, in welchen auch in England ſo oftmals, ja mehr und wilder als anderwärts, bald durch auswärtige Eroberung, bald durch einheimiſche Feudalherrſchaft, die verfaſſungsmäßige Volksfreiheit unterdrückt wurde, gingen ſtets

die engliſchen Freiheitskämpfer von dem nationalen Grundvertrag aus, von der altſächſiſchen *Friedens- und Freiheitsverbürgung*, der Grundlage der engliſchen Einrichtungen bis auf den heutigen Tag. Sie erneuerten ſie feierlich und zeitgemäß bei der Befreiung von der Dänenherrſchaft unter *Alfred*. Sie mußte ihnen ſelbſt der normanniſche Eroberer feierlich beſchwören. Sie erneuerten ſie abermals in ihrem gegenſeitig beſchwornen Grundvertrag der *Magna Charta*, als *Johann ohne Land* jene altdeutſchen Freiheitsgrundſätze durch Annahme päpſtlicher Beleihung und durch das göttliche Recht verletzen wollte. Und jedesmal, ſo oft *factiſch* königlicher Despotismus die Freiheit brach, eben ſo oft ſetzte man ihm das *rechtsgültige* nie aufgegebene *alte* Recht entgegen, und hielt es mindeſtens den *Grundſätzen* nach ſtets feſt. Stets neu kämpfte dann das Volk für ſeine *Magna Charta*, vereint durch ſie, und der beſiegte oder der neue Herrſcher mußte jedesmal neu den heiligen Grundvertrag beſchwören. Der ehrliche *Delolme* ſagte, die engliſche Freiheit entſtand durch Unterdrückung. Wäre das, dann dürften ja wohl auch wir Deutſche ohne unſer Zuthun noch die Freiheit erwerben. Nein, nicht die Unterdrückung, ſondern die mannhaft vertheidigte alte Freiheit, die man unterdrückte, ſie iſt die Grundlage der ruhmreichen heutigen britiſchen Freiheit und Größe. Und obwohl dieſes vor allen andern praktiſche Volk es verſtand, die in den volksmäßigen Grundlagen enthaltenen tieferen Ideen und Hauptgrundſätze *aus denſelben* zu entwickeln*), ſie der fortſchreitenden Bildung gemäß frei zu geſtalten und ſo ihr Recht fortzubilden, ſo iſt ihm doch noch heute, wie einſt dem Römer, *alt* und *theuer*, es iſt ihm das alte England und das theure England, die alte engliſche Freiheit und die heilige Freiheit ein und derſelbe Begriff. Und ähnlich auch hierin den römiſchen Staatsmännern, beriefen auch die britiſchen, ſo namentlich jener größte von allen, der ältere *Pitt*, in den wichtigſten Freiheitskämpfen

*) Die Methode der theoretiſchen Entwicklung war bei den britiſchen Rechts- und Staatsmannern ebenſo wie bei den römiſchen ſtets die ächt *juriſtiſche und politiſche* — die *analytiſche*. Wenn der ungelehrte Staatsbürger jenes vorhin bezeichnete praktiſche politiſche Wiſſen auf unbewußtere Weiſe unmittelbar *aus dem Leben ſeines Volks und Staats*, aus dem Gemeinſinn und Gemeingeiſt ihres *lebendigen* Gemeinweſens (*Βίος πόλεως*) entnahm, ſo ſuchte der gelehrte Juriſt und Politiker *analytiſch* die Grundbeſtandtheile und Grundſätze, die innere Verbindung und ſo zuletzt die höchſte Lebenskraft und den höchſten Grundſatz dieſes ganzen *Volks- und Staatslebens* zu erfaſſen. S. *Staatslexikon* Bd. xv. S. 23.

auf den alten Nationalgrundvertrag, und an die ihm verbürgten engliſchen Urrechte jedes Bürgers (english birth rights).

So müſſen auch wir an unſeren alten, feierlich erneuerten Nationalgrundverträgen feſthalten. Ihr weſentlicher Inhalt für das innere Staatsrecht unſerer Bundesſtaaten wurde in dieſem Abſchnitt bezeichnet, den für das gemeinſchaftliche Bundesverhältniß enthält der folgende.

Zweiter Abſchnitt.

Der deutſche Rechtszuſtand nach dem Grundvertrag des deutſchen Bundes.

Erſter Unterabſchnitt.

Verſchiedenheiten zwiſchen dem ſtaatsrechtlichen Bundesſtaat, und dem völkerrechtlichen Staatenbund.

Deutſchland war ſchon lange vor Auflöſung des Reiches, obwohl ein Kaiſer an deſſen Spitze ſtand, ein Staaten- oder Bundes-Verein. Bei Wiederherſtellung ſeines Rechtszuſtandes nach den Freiheitskriegen ſollte Deutſchland abermals einen Bundes-Verein bilden.

Ein Bundes-Verein iſt der Gegenſatz eines einfachen Staates, d. h. eines ſolchen, deſſen Glieder oder Unterthanen, ſo wie jetzt die von Frankreich, nur einzelne Bürger (oder ihre nicht ſouveränen Vereine, Familien und Gemeinden) nicht aber ſelbſt wieder Staaten und Regierungen ſind. Der Bundes-Verein iſt alſo eine ſolche politiſche Verbindung die, ſo wie die nordamerikaniſche Union, wie das frühere deutſche Reich und der jetzige deutſche Bund, wiederum Staaten zu Gliedern hat, ſie mit einander verbindet. Ein ſolcher Bund bildet alſo ein zuſammengeſetztes ſchwieriges Verhältniß; aber er kann bei guter Ausbildung die vollkommenſte politiſche Verfaſſung begründen *).

Es giebt nun Bundes-Vereine von der weſentlich verſchiedenſten rechtlichen Natur. Um alſo die Rechtsverhältniſſe des deutſchen Bundes und ihre Entwicklung und mit ihr den wichtigſten Theil unſerer deutſchen Geſchichte richtig zu verſtehen, iſt es unentbehrlich,

*) S. Staatslexikon Th. I. S. 40 u. 85.

vor allem jene ſo ſehr verſchiedene Natur der Bundes-Vereine richtig aufzufaſſen. Doch die Lehre von den Bundes-Vereinen wird überall vernachläſſigt, während man den Theorien vom Staat und ſeiner Verfaſſung überall begegnet. Man muß aber bei der Wichtigkeit des Zwecks die Mühe nicht ſcheuen, über ſchwierige Grundbegriffe, auf die es hier ankommt, ſich volle Klarheit zu verſchaffen. Bleibt vielleicht auch ſolche genauere Entwicklung ihrer Natur nach trocken, ſo iſt ja doch ihr Gegenſtand höchſt wichtig. Die Bundes-Vereine der Völker von den altgriechiſchen an bis zu den amerikaniſchen bilden und beſtimmen einen ſchönen Theil der Geſchichte, der nur durch Einſicht in die Bundesverhältniſſe zu verſtehen iſt. Und wenn den Deutſchen etwa ihr neueſter Bund zu viel oder zu wenig und nicht das Beſte zu thun ſcheint, ſo müſſen ſie vor allem ſein wahres Weſen und Recht verſtehen lernen, um durch ihre öffentliche Meinung auf die rechte Weiſe für das Richtige zu wirken. Da indeſſen Deutſchland unbeſtritten ein bleibender Staaten-Verein iſt und ſein ſollte, ſo laſſen wir die blos vorübergehenden, ſtets willkührlich auflösbaren Völkerbündniſſe oder Allianzen, ſo wie z. B. Oeſtreich, Preußen, England, und Rußland vor dem erſten Sturze Napoleon's zu Chaumont eine ſolche für ihre gemeinſchaftliche Sicherung ſchloſſen, hier ganz zur Seite.

Der bleibende Bundes-Verein mehrerer Staaten iſt nun entweder ein Bundesſtaat oder ein Staatenbund.

Bundesſtaaten waren die altgriechiſchen Bundes-Vereine, z. B. der Achäiſche Bund und viele altgermaniſchen Reiche und, mindeſtens in ſeinen letzten Jahrhunderten, das deutſche Reich. Ebenſo war es vor der franzöſiſchen Revolution die Union der vereinigten Niederlande, und nicht minder bildet die nordamerikaniſche Union, dieſe jedoch erſt ſeit ihrer Umgeſtaltung im Jahre 1787, einen Bundesſtaat. Man nennt den Bundesſtaat auch einen zuſammengeſetzten Staat oder einen Staatenſtaat. Es iſt ein Oberſtaat.

Ein Staatenbund war die nordamerikaniſche Union von 1776 bis 1787. Ein ſolcher iſt auch, wie ſich ergeben wird, wenn auch nicht nach früheren Abſichten und Entwürfen, doch nach ſeinem definitiven Abſchluß durch die Bundesakte, der deutſche Bund.

Worin beſtehen nun jene Grundverſchiedenheiten zwiſchen dem Bundesſtaat und dem Staatenbund?

Die rechtlichen Perſonen, und zwar ebenſo die politiſchen Perſönlichkeiten oder Staaten und Regierungen, wie die einzelnen Menſchen, können ſich einem höheren politiſchen Gemeinweſen als abhängige Glieder oder Unterthanen unterordnen. Alsdann entſtehen gemeinſchaftliche, ſtaatsrechtliche Rechte und Verbindlichkeiten dieſes Gemeinweſens und ſeiner Glieder, und bei ſolcher Unterordnung von Staaten insbeſondere das Bundesſtaatsrecht.

Die einzelnen Staaten und Menſchen aber können auch als völlig ſelbſtſtändige einzelne Perſonen, ohne ein höheres Gemeinweſen zu bilden und ihm unterthan zu werden, für ihre Zwecke in bloße Geſellſchafts-Contracte treten, z. B. in eine Actiengeſellſchaft. Alsdann entſteht für Einzelne das privatrechtliche, für Völker das völkerrechtliche Societätscontractsrecht und bei Staaten, welche einen Contract zum dauernden völkerrechtlichen Schutz abſchloſſen, das völkerrechtliche Staatenbundesrecht.

Die Natur des Bundesſtaates beſteht alſo darin, daß er ſeiner rechtlichen Weſenheit nach noch ein ſtaatsrechtlicher Verein von Staaten, ein Staat in höherer Inſtanz oder ein Oberſtaat iſt.

Die Natur des Staatenbundes aber beſteht darin, daß er ſeiner rechtlichen Weſenheit nach keinen Staat, ſondern nur einen völkerrechtlichen Geſellſchaftscontrakt gleich unabhängig bleibender Staaten bildet*).

Aus der Verſchiedenheit dieſer rechtlichen Natur ergeben ſich nun für beide Vereine die nachfolgenden ganz verſchiedenen Hauptgrundſätze. Dieſelben aber ſind ſo natürliche, ja logiſch nothwendige Beſtandtheile und Folgen der verſchiedenen rechtlichen Natur, daß die des Bundesſtaates auch hiſtoriſch faſt von ſelbſt ſich machten in den griechiſchen Bundesſtaaten, im deutſchen Reich, in den Niederlanden und noch beſtehen in der nordamerikaniſchen Union. Und ebenſo ſind dieſelben ſämmtlich der deutſchen Bundesakte fremd, in ihr ſind folgerichtig und gerecht nur die anzugebenden Hauptgrundſätze des Staatenbundes begründet**) (während freilich leider ſeit den Carlsbader Beſchlüſſen dieſe Folgerichtigkeit verletzt iſt).

*) Artikel Staat im Staatslexikon.

**) Hiſtoriſch nachgewieſen iſt dieſes im Staatslexikon Artikel Bund Bd. III. S. 84. S. auch den folgenden Abſchnitt.

1) Der ſtaatsrechtliche Bundesſtaat vereinigt die verſchiedenen Staaten, ihre Regierungen und auch die Bürger, die hier ebenfalls Mitglieder des Vereins ſind, innerlich wie äußerlich zu einer moraliſchen Perſönlichkeit, und wie ſtets die Alten anerkannten, zu einem lebendigen Ganzen, ordnet alſo auch ihre inneren oder ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe ſeiner ſouveränen Gewalt unter, weßhalb auch die Bundesgeſetze die Bürger unmittelbar und ohne beſondere Publication von der Landesregierung verpflichten.

Bei dem völkerrechtlichen Staatenbund dagegen findet dieſes alles nicht ſtatt. Er iſt blos ein für die Staaten eingegangener Regierungs-Verein in Beziehung auf die äußerlichen völkerrechtlichen Verhältniſſe. Für die Bürger und ihre inneren Verhältniſſe werden ſeine Beſchlüſſe nur inſoweit gültig, als die landesverfaſſungsmäßigen Bedingungen ihrer Gültigkeit vorhanden und ſie den Bürgern von ihrer Landesregierung publicirt ſind.

2) Der Bundesſtaat hat als Staat auch den umfaſſenden Zweck, die Sicherung des inneren und äußeren ſtaatsrechtlichen und privatrechtlichen Rechtszuſtandes und des Geſammtwohls, ſo weit dieſer Zweck nicht vollſtändig von den beſonderen Landesregierungen erreicht werden kann.

Der Staaten-Bund dagegen hat nur den Zweck der Sicherung des völkerrechtlichen Friedens der Staaten untereinander und gegen fremde Staaten, der Sicherheit des Bundes nur in dieſem Sinne.

3) Der Bundesſtaat unterwirft natürlich für ſeinen Staatszweck auch die Regierungen und Bürger einem oberherrlichen oder ſouveränen, geſetzgebenden, vollziehenden, richterlichen und ſtrafenden Geſammtwillen und einer wahren ſouveränen Gewalt. Er hat dazu natürlich auch ſelbſtſtändige Gerichts- und Vollziehungsbehörden und gemeinſchaftliche kriegeriſche und finanzielle Gewalt.

Bei dem Staaten-Bund dagegen exiſtirt dieſes alles nicht. Er kennt bei an ſich getrennten, in der Hand der einzelnen Regierungen ruhenden militäriſchen, finanziellen und ſonſtigen Hoheitsrechten nur regulirte diplomatiſche Unterhandlung, etwaige Wahl von Schiedsrichtern für die einzelnen Fälle und geordnete Kriegshülfe zur Verwirklichung der völkerrechtlichen Vertragsrechte.

4) Der Bundesſtaat begründet natürlich durch ſeine Staatsgewalt für den umfaſſenden Staatszweck einen unerſchöpflichen Inbegriff wahrer Staatsbürgerrechte und auch Unterthanen- oder Gehorſamspflichten der Bundesregierungen und der Bürger.

Der völkerrechtliche Staatenbund gleich ſouveräner Staaten dagegen thut auch dieſes alles nicht. Er begründet blos beſtimmte Vertragspflichten in Beziehung auf jene völkerrechtliche Sicherung, und eine beſtimmte, zur gemeinſchaftlichen Vertheidigung nöthig befundene reale Gemeinſchaft einzelner zum auswärtigen Hoheitsrecht der völkerrechtlichen Vertheidigung gehöriger Rechte, z. B. der Bundesfeſtungen, der Ernennung des Bundesfeldherrn.

5) Der Bundesſtaat begründet für ſeine umfaſſende Oberregierungsgewalt, namentlich auch über die inneren ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe, die in der Natur der moraliſchen Perſonen enthaltene abſolute Gültigkeit der Stimmenmehrheit, ſo weit ſich dieſelbe nicht beſondere Organe oder Stellvertreter gebildet hat.

Bei dem Staatenbund dagegen gilt ebenſo wie beim Privatſocietätscontract, ſolche Stimmenmehrheit nicht von ſelbſt abſolut und allgemein, ſondern nur relativ, ſoweit die einzelnen Souveräne vertragsmäßig ihre völkerrechtlichen Schutzverhältniſſe derſelben ausdrücklich unterſtellen wollten.

Bei dem Privatgeſellſchaftsvertrag, z. B. bei einer Actiengeſellſchaft, gibts kein gemeinſchaftliches Rechtsſubject und kein gemeinſchaftliches oder öffentliches Recht deſſelben wie bei den moraliſchen Perſonen, ſondern nur ſo viele getrennte Rechtsſubjecte, als es Theilnehmer am Societätscontract giebt. Alles Recht iſt daher von ſelbſt (pro rata) unter ſie vertheilt und da keiner über das Recht eines Andern verfügen kann, ſo gilt ſtets das Veto (die ratio prohibentis), nicht aber Stimmenmehrheit, wenn man ſie nicht genehmigt.

6) Nach allem dieſem beſitzen im Bundesſtaate die einzelnen Bundesländer und Regierungen keineswegs eine ganz vollkommene Souveränetät, ſondern nur eine durch den ganzen Inbegriff der Oberregierungsrechte allgemein und weſentlich auch in den inneren Verhältniſſen und perſönlich beſchränkte eine ſogenannte halbe Souveränetät.

Im Staatenbund dagegen ſind die Staaten und Regierungen ganz oder vollkommen ſouverän. Nur in der beſtimmten Beziehung auf die völkerrechtliche Vertheidigungsgewalt hat ihre Souveränetät beſtimmte reale Beſchränkungen.

7) Im Bundesſtaat iſt, außer der vollkommenen Freiheit der öffentlichen Meinung der Nation, in Beziehung auf diejenigen Bundesbeſtimmungen, welche innere Rechtsverhältniſſe der Bürger und Landſtände verändern, deren Zuſtimmung oder eine Nationalrepräſentation am Bundestag nothwendig. Sie ſind Mitglieder des Bundes und ihre Rechte werden durch denſelben beſtimmt und verändert. Keines Rechtsgenoſſen oder wahrhaft berechtigten Mannes Recht aber kann ohne ſeine oder ſeiner erwählten Repräſentanten Zuſtimmung nachtheilig verändert werden (S. oben S. 16). Perſönliche Freiheit, Eigenthum, Verfaſſungsrechte, die mir ohne meine Zuſtimmung irgend Jemand beliebig nehmen könnte, mögen factiſche Sklavenpeculien ſein, wahre Rechte und Bürgerrechte ſind ſie nimmermehr. „Wenn mein Eigenthum mein iſt — dieſes iſt der altdeutſche und altbritiſche Grundſatz — ſo kann mir's Niemand und auch der Fürſt nicht nehmen ohne meine Zuſtimmung.“ Ebenſo gilt überhaupt hier der altdeutſche Satz: „So wir nicht mit rathen, ſo wir nicht mit thaten.“ Beſondere Zuſtimmungen in jedem einzelnen Bundeslande, ſtatt einer Nationalrepräſentation, bildeten wenigſtens keine Organiſation des Bundesſtaates und jene innere lebendige Vereinigung deſſelben wird in ihm nicht erreicht. Niemand, der auch nur einen Begriff von wahrem Recht eines Mannes hat, wird von einem wirklichen Rechtszuſtand der Bürger, vollends von einem heiligen Grundvertrags- oder Verfaſſungsrecht zwiſchen den Bürgern und dem Regenten reden, wenn den Bürgern ohne ihre oder ihrer Repräſentanten Zuſtimmung ihre Grundverträge und Rechte, mit oder ohne Willen des eigenen Regenten nachtheilig verändert oder entzogen werden könnten durch beliebigen Mehrheitsbeſchluß fremder Regierungen. Verfaſſungseide des Regenten würden dadurch zum Hohne gemacht. Selbſt über die Rechte bloßer Knechte werden ihre Herren unter einander nicht verfügen wollen. Solche Beſchlüſſe wären die gehäſſigſten, empörendſten Verträge über die Rechte Dritter. Und ein ſolcher Despotismus wäre ſogar noch zehnmal unerträglicher, als der des eigenen Regenten, wobei doch noch das perſönliche Ver-

hältniß, der Gedanke des gemeinſchaftlichen Intereſſes und das Vertrauen und auch die Furcht vor Revolution mildern können, was bei fremden Regenten alles nicht ſtattfindet.

Im Staatenbunde dagegen iſt auch dieſes anders. Die völkerrechtliche Repräſentation und Vertheidigung iſt an ſich das Recht des Regenten, und da der Staatenbund innere Rechtsverhältniſſe der Bürger nicht beſchränkt, ſo iſt das Mitſtimmen der Bürger am Bund nicht nöthig, und es genügt die verfaſſungsmäßige landſtändiſche Regulirung der etwa von den Bürgern geforderten Beihülfen für die landesherrliche Handhabung der völkerrechtlichen Vertheidigung durch die Vollziehung der Bundesmaßregeln.

8) In der Natur des Bundesſtaates, der alle Regierungen und Bürger der Bundesländer zu einem ſtaatsrechtlichen Gemeinweſen vereinigen und zugleich auch die beſonderen Bundesſtaaten und ihre Regierungen achten und erhalten ſoll, liegt es einestheils, daß er ſich eine wahre ſtaatsrechtliche Bundesregierung und für dieſelbe in der Bundesverfaſſung ſelbſtſtändige, regierende, berathende und beſchließende Organe bildet. Anderntheils liegt es eben ſo tief in dieſer Natur, daß er in dieſer Bundesorganiſation für ſeine drei weſentlichſten Hauptaufgaben dreierlei Organe bildet, welche wir — ſo ſtark iſt die übereinſtimmende Natur und die natürliche Conſequenz der Bundesſtaaten — in allen Verfaſſungen der obengenannten Bundesſtaaten, nirgends aber im Staatenbunde finden. Es ſind nehmlich weſentlich und es bilden ſich analog zugleich den drei Hauptorganen für eine jede gute Staatsverfaſſung und zugleich angemeſſen der beſondern Natur eines Ober- oder Bundesſtaates: ein Bundeshaupt, eine Volks- oder Repräſentantenverſammlung und ein Senat, oder:

a) Ein Organ zur Erhaltung der Einheit und Ordnung des Bundes, alſo vorzüglich zur Vollziehung und zur Repräſentation der Einheit, insbeſondere nach Außen, eine natürlich möglichſt einheitliche, alſo mehr oder minder monarchiſche Behörde, ein Bundeshaupt. Dieſes war in den früheren germaniſchen Bundesſtaaten der Oberkönig — ſo hieß er in alter Zeit ausdrücklich in Schweden, zum Theil auch in Frankreich*) — im deutſchen Reich der Kaiſer, in der niederländiſchen

*) „Jeder Baron iſt König in ſeiner Baronie.“

Union der Statthalter, in den griechiſchen Bundesſtaaten der Strategos. In der nordamerikaniſchen Union iſt es der Präſident mit ſeinen großen monarchiſchen Rechten.

b) Ein Organ zur Erhaltung der allgemeinen ſtaatsrechtlichen und Nationalfreiheit aller Bürger und zur Entwicklung und Erhaltung einer allgemeinen, innern, nationalen Lebens- und Freiheitskraft der ganzen Nation, eben ſo wie zur Vertretung der Rechte aller Bürger bei den Bundesbeſchlüſſen, ein natürlich mehr demokratiſches Organ, nämlich eine Theilnahme oder Repräſentation der Bürger am Bundestag. In den altgermaniſchen Bundesvereinen und in den früheren Zeiten des deutſchen Reiches war dieſes wie bei allen griechiſchen Bundesſtaaten eine allgemeine Volksverſammlung aller Bürger, in Deutſchland die unmittelbar demokratiſche Reichsverſammlung auf den März- oder Maifeldern. Später, als die Bürger durch Fauſtrecht und die Gewalt des Feudalismus beſtimmt, ſich zu ihren Vertretern allmählig erblich werdende Privatſchutzherren erwählt und in die feudalen Privatſchutzverbindungen begeben hatten, fand am Reichstag nur eine höchſt unvollkommene Nationalrepräſentation in dieſen feudalen Schutzherren und dem Collegium der Städte ſtatt. In den Niederlanden beſtand ſie aus einer Repräſentation der Landſtände der einzelnen Bundesländer oder Provinzen, welche die ſogenannten Generalſtaaten bildeten. In der nordamerikaniſchen Union wird dieſes Organ vortrefflich gebildet durch die nach der Volkszahl der Bürger in allen Unionsſtaaten gewählten Volks- oder Nationalrepräſentanten im Repräſentantenhaus.

c) Ein Organ zur Erhaltung und Vertretung der Beſonderheit und Selbſtſtändigkeit und der beſonderen Intereſſen der einzelnen Vereinsſtaaten und ihrer Regierungen, zur Vertretung der cantonalen und particularen Rechte und Intereſſen, und zugleich zur beſtändigen Vermittlung derſelben mit der Nationalfreiheit und beider mit der Einheit der Bundesregierung. Welches beſſere Organ aber ließe ſich hierzu denken, als ein mehr ariſtokratiſcher Senat, eine Art Oberhaus aus gleichen Repräſentanten jeder beſonderen Regierung. So wird dieſer Senat in der nordamerikaniſchen Union gebildet durch die nach der Zahl der Bundesſtaaten oder Regierungen gewählten zwei Vertreter von jeder beſonderen Regierung. Auch die Griechen hatten

merkwürdigerweiſe auf ihren Bundestagen einen nach der Zahl der beſonderen Regierungen gebildeten Senat. Bei der durch den Feudalismus unvollkommenen Bundes=Verfaſſung der Niederlande und des deutſchen Reiches trennte ſich dieſer vermittelnde Körper wieder von der übrigen Nationalrepräſentation. Doch tritt dieſe Idee, oder die Idee eines Reichs=Senates überall deutlich hervor in der hohen ariſtokratiſchen Curie der Stände, im deutſchen Reich namentlich in dem Collegium der Churfürſten.

Es war alſo wirklich die Gewalt der Natur der Dinge, welche in allen Bundesſtaaten dieſe drei Organe hervorrief. Was wäre ein nationaler Volksverein ohne Antheil des Volks an der Bundes=Verfaſſung, ohne ein Organ für daſſelbe und ſeine Freiheit? Ein Verein beſonders regierter Staaten, aber ohne beſondern Antheil dieſer Regierungen, ohne Organ für ſie, würde dieſe Regierungen aufheben; nicht minder aber wird überall die Einheit und die Ordnung, der Vollzug und die Repräſentation nach Außen ein Bundeshaupt nothwendig machen.

Bei dem völkerrechtlichen Staatenbund dagegen findet dieſes Alles ebenfalls keine Anwendung. Hier beſteht nur eine geordnete diplomatiſche Verhandlung von Geſandten der gleich ſouveränen Regierungen. Dieſe Diplomaten oder Bundesgeſandten bilden für ſich ſelbſt gar keine ſelbſtſtändige Regierung, Berathung oder Beſchlußfaſſung. Sie hängen nicht blos jeden Augenblick von der beliebigen Abberufung, ſondern auch von der Inſtruktion ihrer Regierungen ab. Dieſe Regierungen alſo ſind es, durch deren beſondere Inſtruktionen und völkerrechtlichen ſtets neuen Vereinbarungen die Bundesbeſchlüſſe zu Stande kommen. Der etwa für dieſe Ordnung der Verhandlungen beſtimmte Präſident hat lediglich formelle Rechte der Geſchäftsleitung in Beziehung auf die diplomatiſchen Verhandlungen der Bundesgeſandten. Er hat gar keine Aehnlichkeit mit einem deutſchen Kaiſer oder einem nordamerikaniſchen Präſidenten. Er hat keine reale Gewalt wie dieſe.

Welche von beiden Bundesverfaſſungen iſt nun die beſſere, die des ſtaatsrechtlichen Bundesſtaates oder die des völkerrechtlichen Staatenbundes?

Im Allgemeinen leuchtet es von ſelbſt ein, daß der Bundesſtaat ein viel vollkommenerer und kräftigerer politiſcher Verein iſt, die Nationaleinheit und die innere und äußere Freiheit der

Nation und der Bürger auch beſſer ſchützt, vorausgeſetzt nur, daß ſeine bezeichneten weſentlichen Grundſätze und Einrichtungen vollſtändige Verwirklichung und folgerichtige Durchführung finden.

Ob aber die beſondern Verhältniſſe eines Volkes dieſes möglich machen, das iſt eine andere Frage.

Nur eins iſt allgemein und abſolut gewiß, daß man nämlich mit Entſchiedenheit entweder einen wahren Bundesſtaat, oder einen wahren Staatenbund erwählen, und jeden ganz und rein und conſequent durchführen muß.

Nichts iſt ſeichter und praktiſch verderblicher als die Halbheit, als die Schwäche mancher Staatsmänner und Theoretiker, die ſich damit tröſten, daß man Miſchungen zwiſchen Staatenbund und Bundesſtaat, zwiſchen ſtaatsrechtlicher und völkerrechtlicher Natur rechtfertigen köne. Nichts aber zeigt mehr den Mangel tiefer und gründlicher Einſicht in die Natur dieſer völker- und ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe und ihre Wiſſenſchaft, als dieſes. Was würde wohl einer der klaſſiſchen römiſchen Juriſten und Staatsmänner von der Pfuſcherei Deſſen geurtheilt haben, der von einem beſtimmten Rechtsverhältniß zwiſchen zwei Leuten ausgeſagt hätte: es ſei ein Statusrecht, und auch kein Statusrecht; ein dingliches oder perſönliches Recht, und auch nicht dinglich, nicht perſönlich; oder es ſei halb Statusrecht, halb Eigenthum, halb Obligation, oder man ſolle es ſo beſtimmen? Läßt ſich denn auch generiſch Verſchiedenes, juriſtiſch und logiſch Widerſprechendes in demſelben Einen Rechtsverhältniß vereinigen? und vollends vereinigen in einem Inſtitut, welches lebendig iſt und werden ſoll? Läßt ſich eine wirkliche, völkerrechtliche Societät freier, ja ſouveräner Theilnehmer an einem todten Contracts-Verhältniß und zugleich ihre wirkliche, durch den Geſellſchaftsvertrag beſtimmte Staatsverbindung, laßt ſich ihre volle perſönliche Souveränetät und zugleich ihre Unterthanſchaft unter ſouveräner Geſetzgebung und Zwangs- und Strafgewalt, mit einander vereinigen? oder auch eine nationale und ſtaatsrechtliche Staatsverbindung einer freien Nation, und doch zugleich Ausſchluß der Nation und der Bürger von aller Theilnahme und allem wahren Bürgerrecht, vielleicht ſelbſt von der freien Meinungsäußerung in dieſem Vereine, der ihre Rechte und Pflichten, ihre Schickſale und ihre Grundverträge beſtimmen und verän-

dern will? Wie mag man doch ſolche wirklich verderbliche Theorien verbreiten wollen? Giebt es denn keine Vernunft, keinen Trieb nach Conſequenz und Harmonie in den Völkern und in den Dingen, wodurch für wahrhaft ſich ſelbſt widerſprechende, die geſunden Rechtsbegriffe umkehrende und beleidigende Einrichtungen, Mißachtung, Kraftloſigkeit und Auflöſung entſtehen, oder wenigſtens innerer, revolutionärer Streit und Kampf bis zur Tilgung des Widerſtreits, durch Ausſtoßung der einen widerſprechenden Hauptſeite? Könnten wohl vollends nach ſolcher Theorie geformte Bundeseinrichtungen ihr widernatürlich zuſammengeſetztes Daſein dauernd behaupten? Könnten ſie ihren ſchweren Zweck der Erhaltung und Sicherung aller kleinen und großen Bundesglieder, ihrer Beſonderheit wie ihrer feſten Vereinigung zur Vertheidigung in den Gefahren, erfüllen? Für die ruhigen, gefahrloſen Verhältniſſe und Zeiten bedarf's keines Bundes. Schlägt aber durch dieſe oder jene innere oder äußere Bewegung die Stunde der Gefahr, nun dann wehe Denen, welche ſich auf innerlich kranke Inſtitute verließen und von ihnen, die vielleicht die erſte bedeutende Criſe, der erſte Kanonendonner lähmt oder auflöſt, ihr Heil erwarteten, und welche ſo andere Hülfe, namentlich innere moraliſche Kräftigung des Staates vernachläſſigten!

Bedenkliche Seiten allerdings hat der Staatenbund. Statt eines gemeinſchaftlichen, lebendigen Nationalgeiſtes und höheren Pflichtengeſetzes, ſtatt des Gemeingeiſtes eines wirklichen, lebendigen Gemeinweſens wie im Bundesſtaat wird hier leicht, ſelbſt über den weſentlichſten Bundeszweck, das ſouveräne politiſche Sonder- und Einzelintereſſe der einzelnen Regierungen ſiegen. Statt daß die Nation und die National-Einheit und Kraft, den Schwerpunkt und das Geſetz der Vereinigung bilden, kann es nun leicht zum Verderben der Kleinern und der Nation die überwiegende Macht, die Hausmacht eines größeren Bundesſtaates thun, der kleine Staat alſo blos Mittel, blos rechtloſes Anhängſel von ihm werden. Im nationalen Bundesſtaat werden die kleinen und die großen Staaten ſich gegenſeitig ausgleichen in der Nationalrepräſentation und durch die nationale Kraft des nationalen hier zur Sprache gekommenen Gemeingeiſtes. Sie werden in patriotiſcher Theilnahme an der Ehre, an der Freiheit und dem Wohl des gemeinſamen Vaterlandes, für ihre Opfer von Souveränetätsrechten reichliche Entſchädigung finden. Dagegen können

im Staatenbunde oft der Zweck und das Recht und der Beſtand des Ganzen durch die unvollkommene Verbindung gefährdet werden. Leicht können beſonders die kleineren Staaten, ſo wie Roms oder Napoleons Bundesgenoſſen, troß ungleich größerer Opfer ihrer Souveränetät und ihrer Ehre, als ein nationaler Bundesſtaat je gefordert hätte, jeßt hülflos und von der Nationalkraft verlaſſen, der beſondern Politik oder Laune der größern anheimfallen, vollends wo dieſe dem Bund völlig fremde Intereſſen und Kräfte haben. Sie können durch die mächtigeren Einmiſchungen in ihre Staaten und durch ihre unwürdige, ungeſicherte Stellung ſelbſt die Achtung, die Liebe und das Vertrauen ihrer Unterthanen verlieren. Und faſt noch im beſten Falle kann der Mangel wahrer Unterordnung Einzelner unter die Stimmenmehrheit, die Bundesthätigkeit lähmen, und die Kraft und die Einheit und die Dauer des Bundes gefährden. Beſonders könnte eine Schwächung der eigentlichen innern Lebenskraft verderblich, könnte für die Bürger wie für die Regierungen ſelbſt die Schwächung und Unterdrückung der Freiheit und zugleich einer glücklichen, feſten Vereinigung der Bürger mit der eigenen Regierung gefährlich werden. Ohne beſonders günſtige Verhältniſſe könnten leicht die Freiheitsintereſſen der Bürger in einem bloßen Regierungs- und Diplomatencongreß, vielleicht von blos adeligen ariſtokratiſchen Geſandten, Gegner oder doch parteiiſche Richter in eigener Sache finden, zumal bei monarchiſcher Regierung der Bundesſtaaten; während im Bundesſtaat die Nationalkraft und der Nationalgeiſt ſchon von ſelbſt die Schutzwehr der Bürger bilden, und während hier auch die höchſte Bundesregierung, ſo wie einſt der deutſche Kaiſer, dabei weſentlich intereſſirt iſt, ſie gegen die Willkühr der Einzelregierungen zu beſchützen, und hierdurch ſich die Nationalkraft zu verbünden. Denn im Bundesſtaate ſind der Bundesregent und die Nationalkraft legitime, zuſammengehörige Mächte, — im Staatenbund nicht. Auch die Nationalkraft, ja die Nationalmeinung werden, wenn die einzelnen Bundesregierungen monarchiſch ſind, ignorirt oder unbequem und angefeindet. Nur für den Fall der Noth wähnt man dann thöricht und die Schmach der Jahre 1792 bis 1812 vergeſſend, die entſchlafene nationale Kraft und Begeiſterung jederzeit beliebig wieder erwecken und in's Joch ſpannen zu können.

Aber bei dieſem Allem iſt es keine leichte Sache, einen

Bundesſtaat zu gründen, auch ſelbſt dann noch nicht, wenn man denſelben ſo wie die nordamerikaniſchen Publiciſten, jetzt nach ihren guten Erfahrungen von demſelben und nach der früheren ſchlechten von dem Staatenbund, noch ſo ſehr für die „Bedingung" aller Freiheit und „Ordnung" alles dauernden Wohls und Rechtszuſtandes einer großen Nation hält. Es bleibt ſchwer, ſelbſt wenn auch ſo wie nach den Freiheitskriegen in Deutſchland die ganze öffentliche Meinung ſchon dafür ſpräche, daß er am beſten die erſte und letzte Aufgabe aller Staatsvereinigung einer Nation löſe, nämlich die möglichſte Freiheit und Mannigfaltigkeit mit der Einheit dauernd zu verbinden, daß er dieſes Grundgeſetz der Staaten erhalte, welches mit dem der Schöpfung oder dem „der Harmonie in der Mannigfaltigkeit" zuſammenfällt. Freilich alsdann, in ſolchen glücklichen Momenten, wird es leichter ſein einen tüchtigen, nationalen Bundesſtaat zu gründen, wenn das Bedürfniß deſſelben, wenn die Gefahren ſeines Mangels und die des Staatenbundes ſo allgemein und lebendig gefühlt werden, wie 1787 in Nordamerika, wie vor einiger Zeit vielleicht in der Schweiz, ſo endlich, wie in Deutſchland, unmittelbar nach den furchtbaren Unfällen für die etliche dreißig große und kleine Staaten und Regierungen, die von mehr als dreihundert ſich allein glücklich gerettet ſahen, nach Unfällen, die für die Regierungen und die Bürger gerade nur durch die Lähmung und Unterdrückung der Nationalverfaſſung und des Nationalgeiſtes entſtanden, und zugleich nach der glorreichen Rettung und Befreiung gerade nur durch die wiedererwachte Nationalgeſinnung, und durch den bloßen Glauben an die verheißene Wiederherſtellung einer freien Nationalverfaſſung. Unter ſolchen oder ähnlichen Umſtänden allerdings kann einer Nation dieſe ſchwierigſte aller politiſchen Schöpfungen gelingen. Sie kann es, ſo fern nicht etwa zuvor noch größeres Unglück nöthig iſt, um alle beſondere Staaten und Regierungen praktiſch genügend zu überzeugen, daß ohne fortdauerndes möglichſt kräftiges Wirken der Nationalkraft die kleinern gegen die Uebermacht ſowohl der größeren wie der fremden, die größeren aber gegen die Fremden und deren Verbindung mit den Kleineren — alle aber gegen die Folgen einer Verletzung der tiefſten und ſtärkſten Nationalgefühle und Bedürfniſſe nicht genügend geſichert ſeien, und daß daher auch die Regierungen in einer kräftigen Nationalrepräſentation der Volksfreiheit und die Sonderſtaaten in kräftiger

Bundesregierung der Nationaleinheit Zugeſtändniſſe machen müſſen. Glücklich alsdann, wenn dieſe Ueberzeugung nicht zu ſpät kommt, ſo wie einſt vor dem unglücklichen Untergange Griechenlands, ſo wie vor dem Untergange des deutſchen Reiches. Ueberhaupt endlich mag jene Schöpfung gelingen, wenn durch irgend glückliche Umſtände zugleich die Bürger und die Regierungen mehr, als man im Durſchnitt menſchlicherweiſe zu erwarten berechtigt iſt, vom Gefühle nationaler Einheit und von der heiligen Pflicht gegen das gemeinſchaftliche Vaterland ergriffen und höherer Weisheit zugänglich ſind.

Sucht nun aber eine Nation in ſolchen Lagen nicht in der lockeren Verbindung eines völkerrechtlichen Staatenbundes, ſondern im Bundesſtaat und in der wirkſamen und einigen Nationalkraft und in der Erfüllung der Nationalpflichten gegen das gemeinſame Vaterland die Verbürgung von Ehre und Wohl, nun alsdann muß man auch treu und folgerichtig die weſentlichen Forderungen des Bundesſtaats erfüllen.

Sind dagegen die Bedingungen eines Bundesſtaats entweder überhaupt nicht, oder doch jetzt noch nicht vorhanden, oder auch alsdann vielleicht, wenn das Zeitalter und die Nation ſo ſklaviſch und nichtswürdig wären, daß man auch bei einer Zerſplitterung des Volks in viele Staaten dennoch die Liebe und Achtung der Bürger für ihren vaterländiſchen Zuſtand entbehren, Freiheit und Recht und Ehre der Nation gefahrlos hintanſetzen könnte, unter ſolchen Vorausſetzungen wird man einen Staatenbund wählen. Alsdann aber muß man ebenfalls wenigſtens ſeiner Natur getreu bleiben. Durch Einmiſchung der Verhältniſſe des Bundesſtaats in denſelben erreicht man der Regel nach keinen einzigen Vortheil des letzteren, untergräbt aber zugleich nach dem Bisherigen durch die Unnatur ſolcher Vermiſchung und den Widerſtreit der Kräfte und Intereſſen bei derſelben die völkerrechtliche Sicherung und den Beſtand auch des Staatenbundes; vielleicht um ſo mehr, je weniger wirklich die Nation ſchon tief geſunken und gegen Ehre und Freiheit wie gegen unwürdige Zuſtände gleichgültig iſt.

Namentlich dürfen da, wo einmal die Nationalkraft und die Nationalgeſinnung einer wirklichen kräftigen Bundesſtaats-Verfaſſung und jene obigen Organe für dieſelbe, insbeſondere die Nationalrepräſentation, und wo alſo auch Kräftigung und Sicherung

durch ſie fehlen, nicht etwa die Bundesregierungen glauben, ihre eigene Sicherheit und den Bund verſtärken zu können, durch Eingriffe in die Souveränetät der Vereinsſtaaten und in die Rechte ihrer Bürger! Dadurch würden ja hier jene wohlthätig ſchützende Nationalkraft des Bundesſtaats und die patriotiſche Liebe für den Nationalverein und zugleich für die beſondere Regierung in keiner Weiſe gefördert, ſondern vielmehr untergraben. Eine nächſte Folge davon könnte ſein, daß dadurch die kleinen Regierungen bald nur noch ſcheinbar ſouveräne Regierungen, vielmehr ſammt ihren Bürgern den Mächtigen und ihren Intereſſen hülflos preisgegeben würden. So erlag alle Freiheit der übrigen griechiſchen Staaten zuerſt unter atheniſcher, dann unter ſpartaniſcher, zuletzt unter macedoniſcher Oberherrſchaft; ſo die phöniziſchen Städte in Aſien der Herrſchaft von Tyrus, die der afrikaniſchen der Herrſchaft von Carthago, die der lateiniſchen und ſo vieler andern römiſchen Bundesſtaaten der Herrſchaft von Rom. Aber mit der Vernichtung der Nationalfreiheit und Kraft, und durch den unnatürlichen Zuſtand der Unterdrückung, häufig auch durch die Verbindung der Fremden mit den kleineren Bundesſtaaten, wurden in alten und neuen Zeiten auch die mächtigern und herrſchenden Bundesglieder gefährdet. Schon Athen und Sparta, Macedonien, Tyrus, Carthago und Rom erlagen ja bald nach ſo großen ſcheinbaren Machterweiterungen den Schlägen der Fremden und dem Verderb im Innern.

Auch in Beziehung auf die Bürger und die Nation und ihre Freiheit und Kraft beſteht, zumal bei monarchiſchen Regierungen der einzelnen Bundesländer und bei dem Mangel einer wahren, kräftigen Bundesſtaatsverfaſſung und Nationalrepräſentation, ſicher das einzige Heil nur in ſtrenger Wahrung der Natur, der Folgen und Grenzen des Staatenbunds, vor Allem alſo auch der inneren Souveränität und Freiheit der Vereinsſtaaten. Dieſe Freiheit, und die freie beſondere Entwicklung nach beſondern Bedürfniſſen und Neigungen, ſodann ihr allgemeiner freier Wetteifer, in ihrer freieren beſonderen Entwicklung, ſowie ihre Liebe und patriotiſcher Stolz, wenigſtens für politiſch würdige beſondere Landesverfaſſungen und Regierungen, werden alsdann doch einigermaßen die Vortheile des Bundesſtaats, ſeiner Einheit und vereinigten Kraftentwicklung erſetzen.

Vollends aber ſind alsdann die Gefahren und Nachtheile ausgeſchloſſen, die für einzelne Regierungen, wie für den Bundes-Verein und die Bürger entſtehen könnten, und zwar ſchon durch den ſo leicht ſich erzeugenden Gedanken, kleinere Staaten müßten nicht etwa der National-Ehre und Sicherheit, ſondern der Uebermacht und dem beſondern Vortheil einzelner Mitſtaaten ſich und ihre theuerſten Rechte aufgeopfert ſehen. Kurz, es ſind alsdann überhaupt jene ſchon berührten größten Gefahren beſeitigt, welche entſtehen würden durch alle jene obigen Widerſprüche und Unwahrheiten jener Miſchungstheorie, durch die Widerſprüche von einem nationalen Gemeinweſen und Bürgerrecht mit Ausſchluß der Nation und der Bürger, von ſouveränen Staaten die es nicht ſind, von Rechtsgleichheit bei höchſter Ungleichheit, von Rechts- und Freiheitsſchutz, der nur Rechte und Freiheiten vernichtet, von Sicherung, die nicht ſichert, von Unauflösbarkeit ohne Zuſammenhaltbarkeit, von legitimen, durch die öffentliche Treue verbürgten Forderungen, denen ihre Befriedigung entſteht. Nochmals, nichts iſt auf die Dauer ſchwächer und verderblicher, als Unnatur und Unwahrheit. Und was nicht ganz und folgerichtig das iſt, was es ſein ſoll und ſein will, das kann weder Liebe, Vertrauen und Frieden im Innern, noch Kraft und Achtung nach Außen dauernd begründen.

Somit ſteht alſo wohl das Ergebniß feſt: ſtaatsrechtliche Wirkſamkeit eines Bundesſtaates mit Nationalrepräſentation entſpricht völlig der Natur dieſes Bundes-Vereins, und verletzt nicht die Regierungen und Bürger der Bundesſtaaten und ihre freie Entwicklung, ſie ſchützt und ſtärkt ſie vielmehr durch die lebendige Einheit und Kraft der Nation.

Staatsrechtliche Wirkſamkeit eines Staatenbundes ohne Nationalrepräſentation dagegen vernichtet die Natur des Bundes, die Selbſtſtändigkeit der Regierungen, den Rechtszuſtand der Bürger, und ſie lähmt und gefährdet ſie durch Unterdrückung der Freiheit und des freien Wetteifers in kräftiger und friedlicher nationaler Entwicklung.

Zweiter Unterabſchnitt.

Die Begründung eines völkerrechtlichen Staatenbundes durch die deutſche Bundesacte und der Rechtszuſtand der Nation, wie er durch die Bundesacte und durch die Bundesbeſchlüſſe in den erſten vier Jahren des Bundes anerkannt wurde.

Um die richtige Grundidee des deutſchen Bundes und die Abſichten bei ſeiner Gründung richtig aufzufaſſen, muß man zwei Perioden ſeiner Entſtehungsgeſchichte unterſcheiden. Die erſte geht von der Eröffnung der Freiheitskriege durch die Proclamation von Kaliſch (25. März 1813) bis gegen das Ende des Wiener Congreſſes und zu den jetzt durch Napoleons Rückkehr neu aufgegriffenen und beſchleunigten Verhandlungen über den deutſchen Bund (23. Mai 1815). Die zweite Periode bilden dieſe letzten Verhandlungen bis zum definitiven Abſchluß des Bundesgrundvertrags (vom 23. Mai bis zum 8. Juni 1815).

In der erſten Periode herrſchte die Idee eines ſtaatsrechtlichen Bundesſtaates entſchieden vor. Dahin gingen die im erſten Abſchnitt angeführten Erklärungen der Proclamation von Kaliſch, welche der Nation eine unter ihrer Mitwirkung zu begründende Wiederherſtellung eines ehrwürdigen deutſchen Reiches verſprachen; nicht minder auch die dadurch beſtimmten Erwartungen und die natürlichen Wünſche der Nation. Dahin gingen ebenſo die in den Verhandlungen der erſten Periode faſt von allen größeren deutſchen Regierungen, namentlich die von Oeſterreich und Preußen, von den Niederlanden und von Hannover ausgeſprochenen Erklärungen, welche die in der Proclamation von Kaliſch der Nation feierlich gegebenen Zuſagen als die rechtsverbindliche Grundlage

des neu abzuſchließenden Nationalvereins erklärten, welche jetzt in allen den Verhandlungen der erſten Periode zu Grund gelegten Entwürfen der Bundesacte die ſtaatsrechtlichen Zweck- und Rechtsbeſtimmungen im Weſentlichen ganz ſo wie ſie der vorige Abſchnitt vom Bundesſtaat ausführt, enthielten*). Hiermit ſtimmten auf das vollſtändigſte überein die feierlichen Erklärungen der vierunddreißig deutſchen ſouveränen Fürſten und freien Städte, d. h. aller übrigen deutſchen Regierungen ohne Baiern und Würtemberg. Dieſe Erklärungen forderten nicht blos wie die Bundesentwürfe, namentlich auch die preußiſchen, alle vorhin (Abſchnitt 1) angebenen weſentlichen Freiheitsrechte der Bürger als ein unmittelbar bundesmäßig zu ſchützendes Minimum ihres wieder herzuſtellenden Rechtszuſtandes; ſie verlangten ſelbſt die Wiederherſtellung einer jetzt durch Erblichkeit und Machtverſtärkung kräftigen kaiſerlichen Regierung**).

Die gleiche Grundanſicht endlich war ausgeſprochen in den Forderungen und in den Anerkennungen der Nothwendigkeit einer Nationalrepräſentation am Bundestage. Die Mitſprache und Mitwirkung des deutſchen Volkes bei ſeinem neu herzuſtellenden Rechtszuſtand und Reich war begründet in dem rechtlich unerloſchenen früheren Recht, ſie war allgemein anerkannt und feierlich zugeſagt in der Proclamation von Kaliſch †). Die Forderung einer Repräſentation am Bundestage ſprach zuerſt, und noch vor der Eröffnung der Congreßverhandlungen von 1814, eine, allen deutſchen Fürſten gewidmete, von der öffentlichen Meinung zuſtimmend aufgenommene, namentlich auch vom König von Preußen und dem Staatskanzler Hardenberg belobte Privatſchrift öffentlich aus ††). Das Urkundenbuch zu den Lebensbildern aus dem Befreiungskriege (S. 43), belehrt uns jetzt, daß bald nachher (1815) auch der erſte deutſche Staatsmann, der Freiherr von Stein, in ſeinem Plane zur Bundesacte, dieſe Nationalrepräſentation vermittelſt einer Theilnahme der Deputirten deutſcher Landſtände an der Bundesverſammlung forderte und vor-

*) Dieſe Entwürfe und überhaupt die bekannten urkundlichen Beweiſe für alles dieſes in Klübers Akten des W. C. Bd. II. S. auch die vorhin im Abſchnitt 1 enthaltenen Citate.

**) S. erſten Abſchnitt und Klübers Akten des W. C. I. S. 42.

†) S. den erſten Abſchn.

††) Deutſchlands Freiheit, eine Rede an die Fürſten und das Volk von C. Welcker. Gießen bei Heyer. 1814. S. auch den dritten Abſchnitt.

ſchlug. Und dieſelbe Anſicht ſpricht ſich wohl auch aus, wenn die preußiſchen Bevollmächtigten *) für die Landſtände eine Vertretung der Verfaſſungsrechte bei dem Bunde in den Entwurf der Bundesacte aufnahmen, und wenn ſie noch in ihrer Note vom 10. Februar 1815 erklären:

„Die Unterzeichneten können ſich ſchmeicheln, daß auch der „K. K. Oeſterreichiſche Hof die Anſicht theilt, daß die Errichtung „einer deutſchen Verfaſſung nicht blos in Abſicht auf die Ver„hältniſſe der Höfe, ſondern eben ſo ſehr zur Befriedigung der „gerechten Anſprüche der Nation nothwendig ſei, die in Er„innerung an die alte, nur durch die unglücklichſten Verhältniſſe „untergegangene Reichsverfaſſung, von dem Gefühle durchdrun„gen iſt, daß ihre Sicherheit und Wohlfahrt, und das Fortblühen „vaterländiſcher Bildung größtentheils von ihrer Vereinigung „in einen feſten Staatskörper abhängt, die nicht in einzelne „Theile zerfallen will, ſondern überzeugt iſt, daß die treffliche Man„nigfaltigkeit der deutſchen Volksſtämme nur dann wohlthätig wirken „kann, wenn ſich dieſelbe in einer allgemeinen Verbindung „wieder ausgleicht." **)

In der zweiten Periode und bei dem definitiven Abſchluß des Bundesgrundvertrags aber, ſiegte vollſtändig der völkerrechtliche Staatenbund. Als ſolchen bezeichnen ihn auch ausdrücklich die Bundesverhandlungen ſeit ſeiner Eröffnung †) (S. auch die Schlußacte im Art. 1.): Man muß nur hierbei das durch die Bundesacte wirklich begründete Rechtsverhältniß, die wirkliche Abſicht der Gründer bei dem definitiven Abſchluß des jetzigen Bundesvertrags, ſo wie deſſen Wortſinn unvermiſcht laſſen mit allen früheren oder ſpäteren Anſichten und Wünſchen über das, was etwa das öffentliche Wohl erheiſchen möchte.

Man muß zugleich im Auge behalten, daß die Bundesacte ausdrücklich überall in den Bundesgeſetzen, ſo wie mittelbar auch in den Landesverfaſſungs-Verträgen, die ſie zu Grunde legten: „als der Grundvertrag und als das erſte Grund„geſetz des Bundes" erklärt wurde, „deſſen Grundcharakter, „Geiſt und Inhalt überall die rechtliche Wirkſamkeit des

*) Vergl. Klüber Akten. I. S. 45. III. 104. V. S. 18. u. 55. VI. 298.

**) Klüber Akten I. S. 72.

†) Präſidialvortrag 2. Nov. 1816. Nr. 1.

„Bundes bedingt und begrenzt,“ ſo daß ihm kein Bundesbeſchluß widerſprechen, und im Widerſpruch mit ihm competent und gültig ſein kann (Bundesacte 1. 2. 7., Wiener Schlußacte von 1820, Art. 1 — 4. 9. 10. 13. 17. 19. 25. 55. 56. 60. 64 — 66. 75.) und daß etwaige, ihm widerſprechende ſtaatsrechtliche Beſtimmungen zur Beſchränkung der natürlichen oder der poſitiven Rechte der Bürger, ohne deren landesverfaſſungsmäßige Zuſtimmung, nicht rechtsgültig werden konnten (S. Abſch. 1. und Schlußacte Art. 55. 56). Dieſes erweiſ't insbeſondere auch Rudhardt in ſeinem Recht des deutſchen Bundes. Dieſer bewährte und bekanntlich auch officiell und tief eingeweihte baieriſche Publiciſt, ſagt S. 30: „Solche dem Grundvertrag widerſpre„chende Bundesbeſchlüſſe, ſelbſt wenn ſie formell zu „Stande gekommen wären, würden unheilbar nichtig „oder der Bund, da die Societät ihr urſprüngliches „Weſen verloren hätte, faktiſch aufgelöſt ſein.“ Hiermit ſtimmt auch die gewöhnliche baieriſche Formel der Verkündigung der Schlußacte und aller Bundesbeſchlüſſe, „ſoweit ſolche der „Landesverfaſſung nicht widerſprechen,“ überein. Die Bundeserklärungen aus den erſten vier Jahren des Bundes beſtätigen die erwähnte Grundanſicht, beſonders auch in Beziehung auf die dem Staatenbunde entſprechende volle Souverainetät der Bundesſtaaten. So namentlich die Competenzordnung des deutſchen Bundes von 1817.

Sie ſagt (Prot. §. 223): „Da der Begriff voller Sou„veränetät der einzelnen Bundesſtaaten, der Bundesacte zu „Grund gelegt iſt, ſo liegt unbezweifelt jede Einmiſchung der Bundesverſammlung in die inneren Adminiſtrativ-Verhältniſſe, außerhalb der Grenzen ihrer Competenz. *)

Dieſe rechtliche Natur und Abſicht des Bundesgrundvertrags wird uns völlig erklärt und beſtätigt durch die Geſchichte ſeiner Entſtehung. Schon in der früheren Periode, und während der ganzen Verhandlungen über den Bund, traten nämlich den übereinſtimmenden Abſichten aller übrigen deutſchen Regierungen über die

*) Vergleiche über dieſe Grundſätze überhaupt Rudhardt S. 16. 23 — 27, 29, 44, 50, 56, 60, 63, 65, 106, 201, 238 — 41, auch Behr, über die Grenzen der Bundesgewalt. — S. ff. Jordan, deutſches Staatsrecht, §. 179 Tittmann, über Bundesverhaltniſſe, S. 62, 117, 119, 137 und Klüber öffentliches Recht, §. 104, 214.

Begründung eines ſtaatsrechtlichen Bundesſtaates, zwei deutſche Fürſten, die Könige von Baiern und Würtemberg beharrlich und auf das Entſchiedenſte entgegen.*)

Freilich mußten natürlich auch ſie, die der Nation gemachten Zuſicherungen der Wiederherſtellung eines wahren nationalen Rechtszuſtandes und die Rechtsverbindlichkeit dieſer Grundlagen des gemeinſchaftlichen Befreiungskrieges anerkennen, ausdrücklich namentlich auch die Nothwendigkeit der Wiederherſtellung freier landſtändiſcher Verfaſſungen, „welche ſie bereits ihren Ländern zugeſagt hätten.“ Dieſe Wiederherſtellung ſollte nach ihnen zwar ſtattfinden, jedoch im freien Wetteifer, ohne den Zwang ſtaatsrechtlicher Beſtimmung und Gewalt des Bundes. Sie erklärten nämlich die ſtaatsrechtliche Unabhängigkeit, oder die Souveränetät ihrer Staaten, als ebenfalls bei Eingehung der Freiheitskriege anerkannt und zugeſagt, und als ein, „von ihren Unterthanen „mit theueren Opfern erkauftes Recht,“ welches, wie ſchon in den Acceſſionsverträgen, ſo auch in dem Art. 6 des pariſer Friedens anerkannt ſei, und welches ſie nicht durch Unterordnung unter eine ſtaatsrechtliche Bundesgewalt, und unter ihre Einwirkung auf die inneren Verhältniſſe aufgeben dürften, ohne, wie Baiern hinzuſetzte, „an ihrem Volke verantwortlich zu werden.“ Und es iſt allerdings auch bereits im vorigen Unterabſchnitt nachgewieſen, wie ſehr der Freiheit und dem Rechtszuſtand der Bürger verderblich, und wie ſehr den Regierungen gefährlich ein ſolches Aufgeben, ohne eine völlige Bundesſtaatsverfaſſung mit wahrer Nationalrepräſentation, wäre. Sie erklärten alſo den Bund lediglich „für ein ganz freies, rein völkerrechtliches Societätsverhältniß.“ (Klüber Akten H. 1, 68. Bd. II. S. 91, 94, 97, 102, 107, 114, 167, 169, 177, 402, 454, 459, 493, 531, 533, 571.)

Als nun nach Napoleons Rückkehr von Elba die Noth zu ſchneller Abſchließung des Bundes drängte, kam ein Vergleich der beiden widerſtreitenden Hauptanſichten unter den Gründern des Bundes zu Stande.

Einerſeits willigten die übrigen Bundesregierungen ein, an der Spitze des Bundes die volle Unabhängigkeit der Bundes-

*) S. Klüber Akten, Heft I. S. 45 u. 57, Heft IV. S. 26, 104, Bd. II. S. 1, 6 18, 54, 298, 309, 315.

ſtaaten und ihre Erhaltung als Bundeszweck aufzunehmen, und verzichteten auf eine allgemeine ſtaatsrechtliche Natur, Zweckbeſtimmung und Gewalt des Bundes, und mithin auch auf alle im vorigen Unterabſchnitt angeführten Eigenthümlichkeiten des ſtaatsrechtlichen Bundesſtaates, an deren Stelle nun die des völkerrechtlichen Staatenbundes, angenommen werden. Die vier und dreißig mittleren und kleineren ſouveränen Fürſten und freien Städte, gaben die von ihnen ſo energiſch verlangte Wiederherſtellung des Reichs und der Kaiſerwürde auf. Oeſterreich, Preußen und Hannover verzichteten auf die früher in ihre Entwürfe aufgenommene ſtaatsrechtliche, durch regelmäßige Stimmenmehrheit wirkende geſetzgebende, ſtrafende und richtende Obergewalt des Bundes, und auf die dafür, und für eine ſtaatsrechtliche Exekution beſtimmte Kreiseintheilung mit Kreisoberſten, mit einem höheren Bundescolleg derſelben, ſo wie auch ſelbſt auf bleibende Bundesgerichte. An die Stelle aller dieſer ſtaatsrechtlichen Organiſationen traten jetzt ein auf blos formelle Geſchäftsleitung beſchränktes Präſidium, diplomatiſche Unterhandlung durch Geſandte der vollſtändig und gleich ſouveränen Regierungen, blos vorübergehende gewählte Schiedsgerichte und vertragsmäßig regulirte Kriegshülfe zur Erfüllung und Execution der Bundesvertragspflichten. Alle verzichteten auf die früher beabſichtigten, in den Entwürfen bereits enthaltenen ſtaatsrechtlichen Beſtimmungen über Handel, Poſten, Münzen, Univerſitäten, Kirchen, überhaupt über gemeinnützige oder dem ſtaatsrechtlichen Zweck des Geſammtwohls entſprechende Anordnungen. Sie gaben endlich für Alles, was nicht in Beziehung auf das auswärtige Hoheitsrecht der völkerrechtlichen Vertheidigung bereits, ſo wie z. B. die Bundesfeſtungen, der Bundeskrieg, real gemeinſchaftlich gemacht iſt, ja ſelbſt auch hier noch für alle wichtigeren Fälle, die Entſcheidung durch Stimmenmehrheit auf. (Bundes-Akt. 7. Schl.-Akt. 13—15, 54, 55, 64).

Dagegen willigten auf der andern Seite Baiern und Würtemberg jetzt ein, daß in dem, ſeinem Weſen nach völkerrechtlichen Staatenbund, anhangsweiſe und neben der regelmäßigen ſtaatsrechtlichen Unabhängigkeit der Staaten doch ausnahmsweiſe einige beſtimmten Rechte, allen deutſchen Bürgern als ein Wenigſtes verbürgt, und

daß ſo mindeſtens einige Anerkennung und Verbürgung eines deutſchen Nationalbandes und nationalen Rechtszuſtandes des Volks ausgeſprochen wurde.

Man vereinigte ſich hierzu, um, wie man ſo nachdrücklich ausſprach, „die deutſche Nation wenigſtens durch die weſentlichſte Er„füllung der ihr, in dem Aufrufe zu dem erſten Kriege gemachten „Zuſagen zu beruhigen und für die neuen Opfer und Anſtrengungen „zu begeiſtern“ (Abſchn. 1).

Aber dieſe Anerkennungen und Zuſagen wurden jetzt in der definitiven Bundesacte unter der Ueberſchrift: „beſondere „Beſtimmungen,“ auch ſchon der äußeren Form nach, nur als ein „Anhang“ der „allgemeinen rein völkerrechtlichen Bundes-Beſtimmungen“ angefügt. Und die Bundesakte ſelbſt erklärt jetzt in der Einleitung zu dieſen beſondern Beſtimmungen, daß nicht dieſe, ſondern nur die vorhergehenden völkerrechtlichen Artikel „den Bund feſtſtellen,“ alſo deſſen rechtliche Natur und Weſenheit und Zweckbeſtimmung geben ſollten.

Noch der letzte aller Entwürfe der Bundes-Verfaſſung wußte durchaus nichts von dieſer Anordnung. Vielmehr ſtanden hier noch beide verſchiedenen Arten von Beſtimmungen, die über die Rechte der Bürger und die über die Bundeszwecke und Einrichtungen ganz ungetrennt und untermiſcht. Erſt auf die noch ganz zuletzt an die baieriſche Geſandtſchaft ergangene Inſtruction ihres Hofes wurde die neue Abtheilung und Einrichtung gemacht. (Klüber Acten II, S. 479. 531). Und ſorgfältigſt wurde jetzt in der auf die völkerrechtlichen Beſtimmungen beſchränkten, an ihre Spitze geſtellten Zweckbeſtimmung des Bundes ſo, wie ſich ſogleich ergeben wird, alles Staatsrechtliche getilgt.

Erſt nach allen dieſen Conceſſionen willigte Baiern endlich ein in den Bundesvertrag. Würtemberg wollte ſogar noch jetzt nur die eilf rein völkerrechtlichen Artikel anerkennen, gab indeß bald die gleiche Zuſtimmung wie Baiern (Klüber II, S. 524).

Somit ſpricht denn alſo nun für die völkerrechtliche Natur, Zweckbeſtimmung und Gewalt des Bundes:

1) die angeführte Entſtehungsgeſchichte des Bundesgrundvertrags, und die über ihn ſtattgefundene Vertragsverhandlung ſeiner Gründer. Eben weil man dem baieriſch-würtembergiſchen Widerſpruch gegen die ſtaatsrechtliche Geſtaltung und ihrer

Forderung der vollen Souveränetät der Staaten und Verfaſſungen und des Rechts der Regierungen und der Bürger auf dieſelbe hatte nachgeben, und deshalb auch die Rechtszuſicherungen für die Bürger ſo ſehr beſchränken müſſen, deshalb drückten ja auch bei der Unterzeichnung der Bundesacte viele andere Geſandten ihr Bedauern aus, „daß nun der Bund den gerechten Erwartungen der „Nation noch nicht völlig entſpreche,“ indem er noch nicht genügende Rechte ertheile und indem er, wie Hannover ſich ausdrückte, „jetzt nur ein „politiſches Band unter den verſchiedenen Staaten,“ nicht „aber im Begriff der alten Verfaſſung eine Vereinigung „des geſammten deutſchen Volkes in ſich faſſe“ (Klüber S. 524, 529, 532, 546, 547, 551.);

2) der jetzige Eingang der Bundesacte. Statt die in allen früheren Entwürfen hervorgehobenen ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe von Deutſchland auch nur zu erwähnen, beginnt die jetzige Bundesacte mit der blos bei völkerrechtlichen Verträgen gewöhnlichen Formel: „Im Namen der allerhöchſten und untheil„baren Dreieinigkeit“ und mit dem völkerrechtlichen Motiv: „die ſouveränen Fürſten und freien Städte Deutſchlands, den „Wunſch hegend, den ſechſten Artikel des pariſer Friedens in Er„füllung zu ſetzen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus „ihrer dauernden Verbindung für die Sicherheit und Unab„hängigkeit Deutſchlands und das Gleichgewicht von „Europa hervorgehen werden, ſind übereingekommen u. ſ. w.;“

3) die ausdrückliche Beſtimmung des Zwecks oder der grundgeſetzlichen Aufgabe des Bundes. Dieſe Zweckbeſtimmung iſt ſo wie überhaupt die rechtliche Natur und Gewalt des Bundes, da man aus deren unrichtiger Auffaſſung ſo große Verletzungen der Bürger und Regierungen ableiten will, von unermeßlicher Wichtigkeit. Sie bedarf daher ebenfalls einer vollkommen unbeſtreitbaren Darlegung.

Die Zweckbeſtimmung war früher ſtaatsrechtlich geweſen, hatte die Rechtsverbürgung für die Unterthanen mit in ſich aufgenommen. So hieß es in dem Entwurf, welcher zuerſt den Verhandlungen zu Grunde gelegt wurde, im Art. 2. „Der Zweck „dieſes Bundes iſt die Erhaltung der äußeren Ruhe und „Unabhängigkeit und die innere Sicherung der verfaſ„ſungsmäßigen Rechte jeder Klaſſe der Nation ꝛc.,“ oder wie der König von Hannover neben der völkerrechtlichen Sicher-

heit den ſtaatsrechtlichen Zweck bezeichnete: „Sicherſtellung „gegen Mißbrauch der Gewalt im Inneren ꝛc." Allein gerade dieſem ſtaatsrechtlichen Zwecke ſetzten Baiern und Würtemberg mit Erfolg die Unabhängigkeit oder Souveränetät der Bundesſtaaten und deshalb die blos völkerrechtliche Natur des Bundes entgegen (Klüber 1. 65. II., 91, 94, 97, 107, 114, 167.). Nun wollte man nach jener Vereinigung zuerſt noch durch den Zuſatz helfen: „daß keine andere als die in der „Bundesurkunde ſpeziell feſtgeſetzten Rechte bei jener inneren Sicherung gemeint ſeien" (Klüber II, 300). Doch auch ſelbſt dieſes befriedigte Baiern und Würtemberg noch nicht, und es wurde deßhalb endlich jede Erwähnung irgend eines ſtaatsrechtlichen Zwecks, eines allgemeinen Wohls, einer ſtaatsrechtlichen Sicherung u. ſ. w. aufgegeben, und vielmehr deſſen Gegentheil, die unbeſchränkte Unabhängigkeit der Bundesſtaaten, aufgenommen. Der Bundeszweck wurde nun definitiv im Art. 1 beſtimmt als: „Erhaltung der äußeren und inne- „ren Sicherheit **Deutſchlands** und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der **einzelnen** deutſchen Staaten." Die wiener Schlußacte von 1820 will es vollends noch unwiderſprechlicher machen, daß hiermit nur rein völkerrechtliche Sicherung verſtanden werden ſolle, nur das, was vorher ſchon ein öſterreichiſcher Entwurf als Bundeszweck aufgeſtellt hatte, nämlich: „Erhaltung der äußeren Ruhe und Unabhängigkeit des „Bundes und die Sicherheit der Verbündeten in ihren „Verhältniſſen gegeneinander ꝛc." (Klüber II, 1). Die Schlußacte erklärt daher an ihrer Spitze Art. 1 und 2 ſogar ausdrücklich: „Der Bund iſt ein völkerrechtlicher Verein der „deutſchen ſouveränen Fürſten und freien Städte." Sie ſtellt dann in der Angabe des Zwecks „die Bewahrung der „Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde „begriffenen Staaten" ſogar noch vor die „Erhaltung des „Bundes" oder „der inneren und äußeren Sicherheit „Deutſchlands." Sie beſtimmt, der Bundesverein ſei: „in „ſeinem Inneren eine Gemeinſchaft ſelbſtſtändiger unter „ſich unabhängiger Staaten mit wechſelſeitigen gleichen „Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten ꝛc." Kann man deutlicher in der juriſtiſchen Sprache den Sieg jener obigen

baieriſch=würtembergiſchen Anſicht von dem höchſten Gut der Souveränetät für die Unterthanen wie für die Fürſten und von der nur völkerrechtlichen Natur des Bundes und ſeiner Sicherung bezeichnen? Die völkerrechtliche Sicherung im Bunde aber iſt natürlich eine mehrfache: einmal die äußere Sicherheit Deutſchlands, das heißt die völkerrechtliche Sicherung des ganzen Bundesgebiets, nach Außen, oder gegen alle Fremden, ebenſo die nach innen, das heißt gegen die Gewalt der einzelnen Bundesſtaaten ſelbſt. Damit verbindet ſich dann die beſondere ausdrückliche völkerrechtliche Garantie der Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutſchen Staaten, die völkerrechtliche Sicherung dieſer Unabhängigkeit und Integrität gegen Fremde, gegen jeden einzelnen andern deutſchen Staat und gegen den Bundesverein ſelbſt.

Es wäre nach allem dieſem allerdings, wie vorzüglich auch Rudhardt a. a. O. hervorhebt, gegen die ſonnenklare Abſicht und gegen den natürlichen Wortſinn, wenn man mit Manchen unter der „inneren Sicherheit Deutſchlands" irgend eine ſtaatsrechtliche, irgend eine geſetzliche, polizeiliche, richterliche militäriſche Sicherung für das Innere der einzelnen Bundesſtaaten und nicht blos jene obige rein völkerrechtliche Sicherung von ganz Deutſchland, vom ganzen Bundesgebiet, als ſolchem, gegen die Gewalt ſeiner Glieder verſtehen wollte. Dieſe erſtreckt ſich zwar auch auf das Innere des Bundes oder des Vereins, oder Deutſchlands, aber dennoch nur auf die äußeren, nicht auf die inneren Verhältniſſe der einzelnen Bundesſtaaten. Jene entgegenſtehende Auslegung führt, abgeſehen vom entgegenſtehenden Wortſinne, und der aus den Verhandlungen der Gründer des Bundes ſich ergebenden Abſicht derſelben nur zu Abſurditäten.

Es würde ja alsdann, wenn man die innere Sicherheit Deutſchlands auf das ſtaatsrechtliche Innere der einzelnen Staaten bezieht, dieſe völkerrechtliche Sicherung des Vereins gegen innere Gewalt, dieſe Sicherung ſeines Friedenszuſtandes in ſeinem Inneren, dieſer Hauptbeſtandtheil des Bundeszwecks, in deſſen Angabe unbegreiflicherweiſe ganz fehlen.

Es hätten ferner alsdann, wenn ſchon die Sicherheit Deutſchlands auf die innere Sicherung der einzelnen Staaten bezogen

werden ſollte, auch nicht „Deutſchland“ und die „einzelnen „deutſchen Staaten“ in demſelben Satz entgegengeſetzt werden dürfen. Sie durften es nicht, wenn beide daſſelbe, wenn auch ſchon Deutſchland die einzelnen deutſchen Staaten bezeichnen ſollte.

Es wäre alsdann auch die doppelte Bezeichnung ſelbſt eine unſchickliche Wiederholung. Mit andern Worten: alles Andere außer der inneren und äußeren Sicherheit von Deutſchland hätte ganz wegbleiben müſſen.

Es hätte endlich „die innere Sicherheit,“ wenn ſie ſich als eine ſtaatsrechtliche auf die „einzelnen Staaten“ hätte beziehen ſollen, offenbar vor dieſe, nicht aber in der Bundes- und Schlußacte getrennt von ihnen und nur bei ihrem Gegenſatz, „bei „Deutſchland“ oder dem Bunde ſtehen müſſen.

Doch die Verhandlungen über den Bundes-Vertrag ſetzen auch in dieſer Beziehung unſere Auslegung vollends außer allem Zweifel. Noch der letzte Entwurf des Bundes-Vertrags nehmlich, welcher, nachdem man bereits jene Aufnahme eines ſtaatsrechtlichen Zwecks wegen des baieriſchen und würtembergiſchen Widerſpruchs gegen denſelben aufgegeben hatte, die Grundlage der neuen Verhandlungen bildete, hatte wirklich den Bundeszweck ohne jene erſt ſpäter — alſo gewiß abſichtlich gewählte — Entgegenſetzung und Wiederholung „Deutſchlands“ und der „einzelnen deut„ſchen Staaten“ folgendermaßen beſtimmt: „Erhaltung der Selbſtſtändigkeit, der äußeren und inneren Sicherheit ſo wie der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der **deutſchen Bundesſtaaten.**“ Hiergegen aber erinnerte in der nun folgenden erſten Sitzung der holſteiniſche Geſandte, Graf Bernſtorff, daß ja die innere Sicherheit der deutſchen Staaten **gar nicht** zu den Zwecken des deutſchen Bundes gehöre.“ Er ſchlug deshalb, und um jede Zweideutigkeit ganz auszuſchließen, die Faſſung der Zweckbeſtimmung gerade ſo vor, wie ſie jetzt wirklich die obige definitive Bundesacte enthält, alſo: „Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit **Deutſch„lands** und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit „der **einzelnen deutſchen Staaten.**“

Dieſes ſollte gerade die ausdrückliche Beſchränkung der inneren Sicherheit auf den Bund, auf ſeinen ganzen völker-

rechtlichen Frieden bezeichnen. Baiern, bei ſeinem eifrigen Kampfe für die Ausſchließung der innern Verhältniſſe der ſouveränen Staaten von der Einwirkung der Bundesgewalt, ſtimmte ſogleich nachdrücklich bei, und in der zweiten Sitzung wurde deshalb wirklich dieſe jetzige Faſſung als die richtige allgemein angenommen (Klüber II. S. 309. 315. 345. 403).

Auch in „andern Stellen" über die Bundesverhältniſſe verſtehen die Begründer des Bundes unter der „innern Sicherheit," die völkerrechtliche Sicherung des Friedenszuſtandes gegen die Angriffe der Bundesſtaaten (ſ. z. B. Schlußacte 18). Dagegen erklären noch die ſpäteren Bundesgeſetze, (Proviſ. Compet.-Ordn. v. 1814. §. 223. Schlußakte 25. 32. 51. 53. 61), daß der Bund ſeinem Weſen oder der Regel nach in die inneren ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Staaten gar nicht einzuwirken habe, daß alſo ſolche Einwirkung aus dem allgemeinen, die Regel der Bundesthätigkeit bildenden Zweck gar nicht abgeleitet werden könne, in ihm nicht enthalten ſei (daß ſie mithin nur auf jene einzelnen ſpeciellen Ausnahmen der Garantie der beſtimmten beſonderen Rechtszuſicherungen für die Bürger ſich gründe und beſchränke).

Die entgegengeſetzte Auslegung würde auch noch ſonſt zu doppeltem Widerſinne führen. Will man nehmlich für's Erſte unter Sicherheit überhaupt mit ſo vielen Rechtslehrern (z. B. Klüber öffentl. R. §. 1. Zachariä über den gegenwärtigen politiſchen Zuſtand der Schweiz S. 16.) den Staatszweck, alſo unter innerer Sicherheit die ganze geſetzgeberiſche, richterliche, polizeiliche, finanzielle und militäriſche Regierungsaufgabe verſtehen, ſo begründete ja alsdann die innere Sicherheit im Bundeszweck, in dieſem, oder im ſtaatsrechtlichen Sinne genommen und auf die einzelnen Staaten bezogen, indem ſie zugleich jetzt gerade völlig unbeſchränkt daſteht, in Verbindung mit der äußeren Sicherung offenbar den ganzen Staatszweck und eine allumfaſſende wahre Staatsgewalt für den Bund. Die gleichzeitig als Grundlage und Zweck des Bundes anerkannte „volle Unabhängigkeit oder Souveränetät aller einzelnen Bundesſtaaten" aber, und die völkerrechtliche Natur des Bundes wären dann völlig zerſtört. Man darf aber doch die Bundesacte nicht ſo auslegen, daß ſie überall ſich ſelbſt und den

klaren Abſichten ihrer Gründer widerſpräche. Es durfte für's Zweite auf den Widerſpruch von Baiern und Würtemberg nicht einmal ſo viel von einem inneren ſtaatsrechtlichen Verhältniß im Bundeszweck berührt werden, daß nur die Erwähnung der den Unterthanen verbürgten einzelnen Rechte Platz gefunden hätte. Sie mißfiel auch trotz des ausdrücklichen Zuſatzes: „daß auf „dieſe einzelnen Rechte ſich alle Einwirkung des Bundes „auf innere Rechtsverhältniſſe der ſouveränen Staaten „beſchränke."

Dieſe Regierungen alſo konnten doch gewiß nimmermehr einwilligen, zur Aufnahme irgend eines noch viel allgemeineren Zwecks ſtaatsrechtlicher Sicherung im Innern der ſouveränen Staaten. Sie konnten nicht mit Eifer die jetzige Faſſung des Bundeszwecks in dem Sinne vertheidigen, daß er die ſtaatsrechtliche Unabhängigkeit weſentlich beſchränkt oder zerſtört, überhaupt in keinem andern, als in dem obigen rein völkerrechtlichen Sinne.

Nach allem dieſem iſt alſo ſelbſt diejenige Auslegung achtungswerther Publiciſten unmöglich, welche bei den Worten „äußere und innere Sicherheit Deutſchlands" zwar jeden Gedanken an jene allgemeinſte oder irgend eine allgemeinere Sicherung im Innern der Staaten ausſchließt, und nur an die Gewähr der einzelnen in den beſondern Beſtimmungen der Bundesacte den Bürgern zugeſicherten Rechte dachte. Hätte man aber dieſe in den Bundeszweck aufnehmen wollen, ſo hätte man dazu jene obigen, früheren beſſeren und beſtimmteren, vorhin (unter 3) ſchon erwähnten beſchränkenden Bezeichnungen gewählt. Selbſt dieſe aber verwarf man ja gerade auf den baieriſch-würtembergiſchen Widerſpruch. Es war auch allerdings dieſe Aufnahme ſpäter, als man den ſtaatsrechtlichen Charakter des Bundes und den größeſten Theil der früher für die Bürger vorgeſchlagenen Rechtszuſagen aufgegeben hatte, wahrhaft unpaſſend geworden. Denn nun waren dieſe wenigen übrig gebliebenen einzelnen ſtaatsrechtlichen Zuſicherungen, als ſolche, allerdings blos ausnahmsweiſe Verfügungen über die jura singulorum der einzelnen ſouveränen Bundesſtaaten. Sie waren nach dem Ausdruck der Schlußacte 15, „Rechte in Beziehung auf welche die Bundesglieder nicht in vertragsmäßiger Einheit, ſondern als einzelne ſelbſtſtändige und unabhängige Staaten erſcheinen. Denn als ſolche jura singulorum

erſcheinen im völkerrechtlichen Staatenbund der ſouveränen Regierungen ſtets alle inneren ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe derſelben, über welche daher, wie insbeſondere auch über gemeinnützige Anordnungen, nur mit Stimmeneinhelligkeit und, ſoweit Rechte der Bürger oder Stände beſchränkt werden ſollten, nur mit deren Zuſtimmung rechtsgültige Verfügung möglich iſt (Bundesacte 1. 27. Schlußacte 1. 2. 3. 4. 9. 10. 13. 15. 17. 53. 55. 56. 64. 66. Proviſoriſche Competenzordnung des Bundes 1817 §. 223. Tittmann und Rudhardt a. a. O., und der vorige Abſchnitt).

Ausnahmen aber kann man vernünftigerweiſe nicht in der die allgemeine Regel bezeichnenden allgemeinen Zweckbeſtimmung eines Vereins aufnehmen. Sie wurden eben deshalb auch gar nicht unter den Bundeszweck geſtellt, aus welchem nach dem Obigen alſo durchaus gar keine geſetzgeberiſche oder vollziehende Einwirkung des Bundes auf die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der ſouveränen Staaten abgeleitet werden ſollte. Der Bundeszweck ſteht vielmehr nur an der Spitze der „allgemeinen Beſtimmungen" welche der völkerrechtliche Bund „feſtſtellen" ſollte.

4) Doppelt ſprechend für unſere Anſicht wird nun in Verbindung mit allem Bisherigen (1. 2. 3) eben jene obige Abtheilung derſelben: die Feſtſtellung eines nur völkerrechtlichen Staatenbundes in den Haupttheil und die Verweiſung der Garantie jener wenigen beſtimmten ſtaatsrechtlichen Rechte der Bürger in einen Anhang und die Stellung derſelben unter die Aufſchrift „beſondere Beſtimmungen."

5) Dem Bisherigen entſpricht nun auch der ganze Inhalt des Bundesgrundvertrags. Es begründet nehmlich einerſeits nach dem Obigen wirklich der für die Feſtſtellung des Bundes beſtimmte Theil des Grundvertrags, alle weſentliche Charaktere des völkerrechtlichen Staatenbundes, nirgendwo die eines ſtaatsrechtlichen Bundesſtaats.

6) Und es ſtehen hiermit auch anderſeits jene wenigen ausnahmsweiſen ſtaatsrechtlichen Beſtimmungen im Anhange nicht im Widerſpruch. Die beſondern Beſtimmungen in dieſem Anhange ſind nehmlich doppelter Art. Ein Theil iſt, obwohl er innere Verhältniſſe be-

rührt, doch an ſich eigentlich noch völkerrechtlicher Art. Er beſteht in der Aufnahme und Erhaltung einiger beſtimmten früheren völkerrechtlichen Rechtsvorbehalte, die gegen die Landesherren, bei ihrer Erwerbung der Hoheit über beſtimmte Klaſſen von Perſonen, z. B. der Standesherrn, zu Gunſten derſelben gemacht werden (Art. 14, 15 und 17). Der andere Theil enthält eben jene wenigen beſtimmten deutſchen National- und Staatsrechte, welche zur Erfüllung jener Verheißungen in den Befreiungskriegen und zur Erhaltung der Exiſtenz und Freiheit und inneren Verbindung einer deutſchen Nation, allen deutſchen Staatsbürgern in allen deutſchen Staaten durch den Bund gewährt wurden, oder „zu den Rechten," welche nach dem Ausdruck des Art. 18, „die verbündeten Fürſten und freien Städte übereinkommen, den Unterthanen der deutſchen Bundesſtaaten zuzuſichern."

Solche allgemeine Rechtszuſicherungen begründen, außer jenem Rechtsvorbehalte für die Standesherren u. ſ. w. im Art. 14, 15 und 17, alle Beſtimmungen des beſonderen Theils. Hierher gehören die Anerkennung und Verbürgung unabhängiger Juſtiz im §. 12, die Zuſicherung landſtändiſcher Verfaſſungsrechte im Art. 13, die Zuſicherung gleicher politiſcher Rechte für alle chriſtlichen Staatsbürger im Art. 16, beſonders die Rechte im Art. 18 und die in Ausſicht geſtellte Freiheit von Handel, Verkehr und Schifffahrt im Art. 19. Die geſammten Beſtimmungen des beſonderen Theils aber, ſichern keineswegs den Fürſten oder dem Bund irgend ein Recht gegen die Unterthanen zu, ſie ſichern vielmehr nur den Unterthanen beſtimmte Rechte gegen die Fürſten zu.

Es ſind insbeſondere alle allgemeine Rechte der deutſchen Bürger ſolche Rechte, die zwar ſchon beſtanden, durch die neue Anerkennung und Verbürgung aber doppelt den Charakter wohlerworbener Rechte erhielten (Klüber öffentliches Recht, §. 105 und oben Bd. II. S. 621., III. S. 353, IV. S. 286 und 336 bis 387). Es ſind zugleich die für die Exiſtenz und rechtliche Freiheit einer deutſchen Nation abſolut weſentlichſten Rechte, oder ein Minimum, welches, wie die Gründer des Bundes in den Verhandlungen überall ſagten oder anerkannten (Klüber I. 61 und oben Abſchn. 1.) von den einzelnen Regierungen zwar ſollten ausgedehnt oder vermehrt, aber nicht vermindert werden können. Von einer Beſchränkung der Unterthanenrechte aber hielt die hohen

Bundescontrahenten nach ihrer Erklärung ſchon die achtungswürdige Rechtsanſicht ab, daß ſie durch einen Vertrag blos mit Dritten (mit andern Regierungen) ihren Unterthanen zwar Rechte zuſichern, aber keine nehmen könnten: (daß, wie die Pandecten L. I. de negot. gest. ſagen: naturalis et civilis ratio suasit, alienam conditionem meliorem quidem etiam ignorantis et inviti nos facere posse, deteriorem non posse): oder daß, wie Hannover in den Verhandlungen erklärte, die Regenten nicht könnten in dem Lichte erſcheinen wollen, daß ſie über ihrer Unterthanen Rechte mit fremden Regierungen tranſigirten, da ja dieſe Rechte durchaus kein Gegenſtand ihrer Transactionen ſeyen. (Klüber Akten I. S. 68, 72, 73, 87. V. S. 108 und oben Abſchn. 1.) Von einer Beſchränkung der Souveränetät der Regierungen in ihrer Anerkennung freierer Rechtsverhältniſſe, von einer bundesmäßigen oder allgemeinen geſetzgeberiſchen oder polizeilichen Beſchränkung der Unterthanenrechte zum Schutz der Regenten der ſouveränen Staaten, oder wohl gar eines monarchiſchen Princips, iſt überall keine Spur vorhanden. Aus dem Bundeszweck der völkerrechtlichen Sicherung, oder daraus, daß im Eingang der Bundesacte die Bundesglieder ſouveräne Fürſten und freie Städte genannt werden, läßt ſich eine Einmiſchung des Bundes zur polizeilichen Sicherung und zur Erhaltung des monarchiſchen Princips, oder zur Erfüllung der Bundespflichten offenbar gerade eben ſo wenig ableiten, als ſich ſo etwas aus dem Bündniß von Chaumont für die ruſſiſchen, engliſchen, öſtreichiſchen und preußiſchen Staatsverhältniſſe ableiten ließ, obgleich auch dieſen Bund ausdrücklich ſouveräne Fürſten und für den Zweck gemeinſchaftlicher Sicherung abſchloſſen und obgleich auch ihre Erfüllung ihrer Bundespflichten durch innere Zuſtände verhindert werden konnte. Eine Ableitung des ſo vieldeutigen monarchiſchen Princips und ſeiner willkührlichen Folgerungen, aus der bloßen gelegentlichen Bezeichnung der Bundesglieder als ſouveräner Fürſten, iſt um ſo unbegreiflicher, da ja dabei die freien Städte unmittelbar mit und neben ihnen als Bundesglieder genannt ſind. Man kann aber doch nicht einen allgemeinen Zweck und Grundſatz des Bundes aus einer Bezeichnung der Bundesglieder folgern, der für einen Theil ſeiner Mitglieder undenkbar iſt. Eben ſo gut hätte man auf das Princip einer ſtädtiſchen, alſo einer republikaniſchen

Verfaſſung der gleichberechtigten Bundesgenoſſen ſchließen dürfen. Das Allerſtärkſte gegen dieſe Auslegung aber iſt das, daß ja die Bundesakte ſelbſt in ihrem erſten Artikel, in ihrer Beſtimmung deſſen, was vom Bunde geſchützt werden dürfe, die Souveränetät als Staatsunabhängigkeit bezeichnet und daß hier und in den ganzen Verhandlungen über den Bund keine Seele daran dachte, einen Fürſten in einem andern Sinne ſouverän zu nennen, als gerade zur Bezeichnung der äußeren Unabhängigkeit. Man bezeichnete damit alſo das Gegentheil von ſtaatsrechtlicher Einmiſchung zur Erhaltung monarchiſcher Verfaſſungsrechte.

Die Hauptergebniſſe der bisherigen Betrachtungen über unſeren urkundlichen Rechtszuſtand, können wir in folgenden Sätzen zuſammenfaſſen:

I. Der deutſche Bund iſt nach ſeiner grundvertragsmäßigen Zweck- und Gewaltbeſtimmung und nach ſeiner Organiſation ein völkerrechtlicher Staatenbund aller deutſchen Staaten für den gemeinſchaftlichen völkerrechtlichen Schutz Deutſchlands und der einzelnen deutſchen Staaten.

II. In beſonderen Zuſatz- und Anhangsbeſtimmungen, die von jenem völkerrechtlichen Bundeszweck nicht ausgehen, aber ſeine Verwirklichung unterſtützen, verſprechen alle Bundesregierungen, und garantirt der Bund einige beſtimmte Rechte für deutſche Bürger, einzelne für beſtimmte Klaſſen von Perſonen — die andern für alle Deutſchen; und zwar dieſe letzteren, um dem deutſchen Bunde eine nationale deutſche Grundlage zu erhalten und zugleich zur Befriedigung der weſentlichſten Rechtsforderungen aller deutſchen Bürger und der ihnen in Beziehung auf dieſelben beim Beginn der Freiheitskriege gemachten feierlichen fürſtlichen Zuſagen.

III. Keineswegs aber begründet der Bundesvertrag innere ſtaatsrechtliche Verbindlichkeiten der Unterthanen, oder, außer jener Garantie der beſtimmten Rechte, irgend eine geſetzgebende oder vollziehende Gewalt über die inneren ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe und zur Beſchränkung der Freiheit der Unterthanen, oder auch der Fürſten. In Beziehung auf die Vermehrung der Unterthanenrechte vielmehr erkannte, gerade um alle ſolche Beſchränkungen der Fürſten und Bürger, welche ohne alle Nationalrepräſentation die Regierungen und Bürger gefährden, ja den Rechtszuſtand der Nation aufheben, gänzlich auszuſchließen, der Bund

die vollkommene Unabhängigkeit, oder Souveränetät der Bundesſtaaten, alſo ihrer Verfaſſungen, Regierungen und Verwaltungen als grundvertragsmäßiges Recht der Regierungen und Bürger an. Er nahm die Verbürgung dieſer Unabhängigkeit der Staaten ſelbſt ausdrücklich in den allgemeinen Bundeszweck auf.

So beſtätigt es nicht blos der klare Inhalt des Bundesgrundvertrags, wie die Geſchichte ſeiner Entſtehung. So anerkannte, beſtätigte und interpretirte der Bund ſelbſt. In den Bundesverhandlungen und in den Beſchlüſſen der erſten vier Jahre, ſeit der Gründung des Bundes oder bis zu den Carlsbader Ausnahmsmaßregeln findet ſich keine Spur entgegengeſetzter Anſicht, keine Spur einer polizeilichen oder einer andern Rechtsbeſchränkung der Unterthanen durch den Bund, kein monarchiſches Princip und keine ſtaatsrechtliche, geſetzgeberiſche, Einmiſchung zu ſeinen Gunſten oder für irgend ein Recht der Regierung. Vielmehr beſtätigten alle dieſe Beſchlüſſe und die damals veröffentlichten Verhandlungen vollſtändig die ausgeſprochene Grundanſicht von einer Beſchränkung aller Einwirkung des Bundes für die inneren ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe nur auf die Schützung der den Unterthanen bundesmäßig garantirten Rechte. In dieſem Sinne ſpricht ſich die zuvor erwähnte Competenzbeſtimmung aus. In dieſem Sinne verwirklichte der Bundestag in dem Geſetze vom 23. Januar 1817 die Freiheit von Nachſteuer und Abzugsgeld, welche der Art. 18 der Bundesakte in einem und demſelben Redeſatz den deutſchen Unterthanen mit der Preßfreiheit zugeſichert hatte. Er dehnte ſelbſt bundesgeſetzlich jene Freiheit zur möglichſten Gewährung des zugeſagten Rechts für die Unterthanen liberal ſo weit aus, als es irgend der Sinn des Art. 18 geſtattet und erkennt die natürliche Freiheit der Bundesregierungen, dieſes Minimum der Rechte noch zu erweitern, als ſich von ſelbſt verſtehend, an.

In dieſem Sinne ertheilte die Bundesverſammlung, mit Einſtimmigkeit aller Mitglieder, der Weimariſchen Verfaſſung, welche ihren Unterthanen die vollſtändigſte Preßfreiheit ertheilt, die beſondere ausdrückliche Garantie der Bundes. In dieſem Sinne erklärte, mit einſtimmiger Zuſtimmung der Bundesgeſandten, der Präſidialvortrag bei Eröffnung des Bundes, die freie öffentliche Meinung der Nation, als einen Leitſtern bei den Bundesberathungen. In dieſem Sinne fand auch die freie Volksſprache durch Petitionen

über allgemeine und beſondere Angelegenheiten freundliche Aufnahme und Ermunterung, letztere ſchon in der Eröffnungsverhandlung des Bundestags. In dieſem Sinne fiel namentlich auch im Frühjahre 1818, nach den Inſtruktionen von allen Regierungen, die ſo höchſt merkwürdige feierliche Berathung am Bundestage aus, welche eine Collektiv-Petition mehrerer Bürger verſchiedener deutſcher Länder, wegen Verwirklichung des Art. 13 der Bundesakte veranlaßt hatte und in welcher Oeſterreich, in Beziehung auf das bundesmäßige Verſprechen der landſtändiſchen Verfaſſungen, die liberalen Erklärungen abgab, das nach Inhalt und Zeit unbeſtimmt Verſprochene müſſe in beider Hinſicht möglichſt günſtig für den Acceptanten, es müſſe fürſtlich zur Ehre des Gebenden und zum Vortheil des Nehmenden ausgelegt werden. Preußen aber ging, ebenſo wie auf dem Wiener-Congreß noch, voran, in liberalen Erklärungen*), und alle jetzt bald folgenden landſtändiſchen Verfaſſungen von Baiern, Baden Würtemberg u. ſ. w., verwirklichten in zeitgemäßen ſtaatsbürgerlich repräſentativen Formen vollſtändigſt das oben Abſchnitt 1 angegebene, hiſtoriſch begründete, in den Congreß-Verhandlungen anerkannte Minimum landſtändiſcher Rechte.

In dieſem Sinne aufgefaßt, als im Weſentlichſten wenigſtens erneuernd und beſiegelnd alle jene ausdrücklich auch vom Bundestag beſtätigten großen fürſtlichen Verheißungen wahrer Rechtszuſtände für das deutſche Volk, nahmen auch die neuen Verfaſſungen den Bundesgrundvertrag in ſich auf, und in dieſem Sinne leiſteten und empfingen die Fürſten und die Bürger die Eide auf die unverbrüchliche Bewahrung der neuen Landesgrund-Verträge. Nur in dieſem Sinne konnte man verſtehen die öffentlichen Verkündigungen des Bundes-Vertrags und die Verpfändungen des Fürſtenworts für ſeine treue Erfüllung, welche der Kaiſer von Oeſterreich mit folgenden Worten ausſprach:

„Thun hiemit kund und zu wiſſen Jedermann, beſonders aber „allen, denen daran gelegen iſt: nachdem wir alle und jede „in vorſtehendem Grundvertrag, ſowohl allgemeine, als beſon„dere Beſtimmungen ſorgfältig geprüft, erwogen und genehmigt „haben, auch kraft gegenwärtiger Beſtätigungs-Urkunde hiermit „feierlich beſtätigen, ſo verſprechen wir zugleich auf unſer Kaiſerliches

*) Protokoll der Bundes-Verſammlung von 1818 V. 227. VI. 231 — 236.

„Wort, gedachten Beſtimmungen getreulich nachzukommen und haben „zu deſſen mehreren Bekräftigung die gegenwärtige Ratifikation eigenhändig unterzeichnet und ſelber Unſer größeres Staatsſiegel „anhängen laſſen.*)“

Wenn alſo nach allem dieſem Zachariä die allerdings allem bisherigen entgegenſtehenden Beſtimmungen der Carlsbader und ſpäterer Beſchlüſſe zur Beſchränkung der Unterthanenrechte ſo bezeichnet: „durch ſie habe ſich der deutſche Bund in einen ſtaatsrechtlichen Bundesſtaat verwandelt“, ſo ironiſirt er entweder, oder er vergißt, daß dieſe Beſchlüſſe ſich größtentheils ſelbſt als proviſoriſche Ausnahmsbeſchlüſſe bezeichneten (Rudhardt S. 239—41). Er überſieht ferner die rechtlichen Bedingungen einer rechtsgültigen Verpflichtung der Bürger und einer Begründung und Einrichtung eines allgemeinen ſtaatsrechtlichen Vereins eines freien Volks (ſ. oben S. 37, 39). Gerade wenn der Bund in einen ſtaatsrechtlichen Verein verwandelt werden ſollte, alsdann war ja Ausdehnung ſtatt der Beſchränkung der freien Nationalrechte und der freien Mitſprache der Nation unentbehrlich. Eine Veränderung ihres grundvertragsmäßigen Verhältniſſes, ihres gegenſeitig zwiſchen Fürſt und Volk beſchwornen verfaſſungsmäßigen Rechtszuſtandes, ein Verfügen des Bundes über ſie, ſind ohne Zuſtimmung der Bürger oder ihrer Repräſentanten und ohne Repräſentation am Bundestage rechtlich völlig undenkbar. Solches einſeitige Verfügen iſt mit einem wirklichen Rechtszuſtand ganz unvereinbar (S. 39). Auch nach dem Grundvertrag des Bundes ſelbſt iſt jeder ihm und ſeiner rechtlichen Natur widerſprechende Bundesbeſchluß rechtsungültig.

Faſt alle deuſchen Regierungen hatten den bei Ausbruch des neuen Kriegs zur Beruhigung der Nation über ihren Rechtszuſtand ſchnell abgeſchloſſenen Bundesvertrag mit dem ausdrücklichen Bedauern unterzeichnet, daß derſelbe wegen des Drangs der Umſtände den gerechten Erwartungen der Nation, in Beziehung auf die zugeſicherten Rechte, nicht ſo genügend habe entſprechen können, wie es billig und erwünſcht geweſen ſei, und daß die Zukunft hier nachhelfen müſſe**).

Und gewiß, dieſem läßt ſich nicht widerſprechen. Dennoch aber gab die Bundesacte, ihre treue Durchführung vorausgeſetzt,

*) Klübers Quellenſammlung. 3. Aufl. S. 136.

**) Klüber Acten Bd. II. S. 298, 524, 542, 546, 565.

wenigſtens die weſentlichſten Grundlagen eines würdigen Rechtszuſtandes.

Sie anerkannte außer der unentbehrlichſten völkerrechtlichen Sicherung Deutſchlands und der deutſchen Staaten jene oben im erſten Abſchnitt erwähnten weſentlichſten deutſchen Freiheitsrechte: die durch unabhängige Gerichte und durch ſtändiſche Verfaſſung zu ſchützende perſönliche nud Eigenthumsfreiheit (Art. 12, 13 und 18, und die freie ſie verbindende Sprache der Nation und der Bürger durch die allgemeine Preßfreiheit und die Landſtände und durch das ihnen und den Bürgern gegebene Recht, den Bundesſchutz für ihre garantirten Rechte anzurufen. War dabei auch das Recht auf reichsgerichtlichen und kaiſerlichen Schutz gegen jeden Mißbrauch der Landeshoheit in keiner Weiſe erſetzt, ſo verſprach doch die zugeſicherte allgemeine Preßfreiheit den unentbehrlichſten Erſatz. Allgemeines und namentlich auch politiſches Petitions- und Aſſociationsrecht erwähnt ſie zwar nicht beſonders. Aber Niemand hielt es damals auch nur für möglich, daß dieſe natürlichen Rechte aller freien Menſchen und Bürger der damals ſo hoch geachteten deutſchen Nation entzogen, daß ſie und ihre Bürger für unmündig und rechtlos erklärt werden könnten! War doch das freieſte Petitionsrecht nicht bloß während der ganzen Freiheitskriege und Wiener Congreßverhandlungen, ſondern auch am Bundestage in den erſten vier Jahren unbeſchränkt ausgeübt und anerkannt, ja ausdrücklich*) ermuntert worden. Wer dachte damals bei den Freudenfeuern an den Jahrestagsfeſten des 18. Oktobers, Volksfeſte, Volksverſammlungen und Reden ans Volk zu verbieten!

Die beſtimmtere Geſtaltung der ſtändiſchen Verfaſſung überließ man zwar den Vereinbarungen zwiſchen Fürſt und Volk in den ſouveränen Bundesſtaaten. Aber man hatte deutſche landſtändiſche Verfaſſungen, alſo doch den weſentlichen Begriff dieſes Rechtsinſtituts verbürgt, mithin jene weſentlichen vier Rechte deſſelben (S. 8 u. 15), welche man in den Congreßverhandlungen allgemein als ein Wenigſtes von Rechten anerkannt hatte, das in dem Begriffe deutſcher Laudſtände weſentlich enthalten ſei, und welches in der That auch ſtets deutſchen Landſtänden — meiſtens verbunden mit einem wahren Mitregierungsrecht — zuſtand, welches

*) S. Abſchnitt 1 und vorher S. 67.

auch alle neuen deutſchen Verfaſſungen in den erſten vier Jahren des deutſchen Bundes ebenſo wie die zeitgemäße ſtaatsbürgerliche Repräſentativform, nicht minder anerkannten, als es in den übrigen europäiſchen Verfaſſungen anerkannt wurde. Es war dieſes der unbezweifelbare allgemeine Sinn der Zuſagen. Man dachte gar nicht an Stände mit geringerem Recht.

Das bei dem Mangel einer Bundesſtaatsverfaſſung, auch für die Bürger ſo unendlich wichtige, im Sinne der baieriſchen und würtembergiſchen Erklärungen ſo feierlich verbürgte Recht der ſtaatsrechtlichen Unabhängigkeit der einzelnen Bundesſtaaten endlich, dieſes ſchien auf ſolchen Grundlagen für die Staaten eine freie wetteifernde Entwicklung zu verbürgen.

Selbſt die Erhaltung deutſcher Nationalität und Nationaleinheit ſchien wenigſtens nothdürftig verbürgt durch die Bundeseinheit aller deutſchen Laude, durch die Uebereinſtimmung wenigſtens in den bezeichneten weſentlichſten deutſchen Nationalrechten und in der Rechtsgleichheit aller Chriſten, ſo wie endlich durch ein allgemeines deutſches Bürgerrecht. Dieſes letztere ſuchte die Bundesakte noch weiter zu begründen, theils durch jene allgemeine freie Nationalſprache, theils durch die Bundesrechte der abzugsfreien Einwanderung, des Ankaufs von Grundeigenthum und des ungehinderten Dienſteintritts in Beziehung auf alle deutſchen Länder und zuletzt durch die in Ausſicht geſtellte Vereinbarung über gemeinſchaftliche freie Verkehrs- und Handelsverhältniſſe in ganz Deutſchland (Art. 16, 18 und 19 der B. A.).

So war es denn natürlich, daß auch bei nicht völlig befriedigten Erwartungen dennoch das Volk die in dem Bundesgrundvertrag, in den neuen Verfaſſungen und die in den beſonderen Erklärungen enthaltene Erfüllung und Erneuerung jener fürſtlichen Rechtszuſicherungen mit Vertrauen aufnahm, ſich der Hoffnung einer freien Rechtsentwicklung und einer würdigen Stellung der deutſchen Nation unter den freien Völkern der Erde überließ.

Die von Allen ſelbſt erlebte große Geſchichte des ſchmachvollen Falles und der ruhmvollen Wiedererhebung der Nation, und dann der Sturz des gewaltigen Kaiſers — ebenſo eine Folge des Treubruchs wie der frühere des engliſchen und der ſpätere des franzöſiſchen Königshauſes — ſie hatten allgemein das Bewußtſein ver-

ſtärkt, daß nur auf Recht und Treue die Throne feſtſtehen, daß man Fürſtenwort nicht drehen und deuteln dürfe, vielmehr nach der öſterreichiſchen Erklärung am Bundestage, daſſelbe fürſtlich, nämlich im günſtigſten Sinne, auslegen und erfüllen müſſe. Es hätte damals als frevelhafte Beleidigung gegolten, an der alsbaldigen treuen und vollkommenen Erfüllung der ſo theuer erkauften rechtlichen Zuſagen, der ſo feierlich erneuerten Grundverträge zu zweifeln, und zu befürchten, daß auswärtige Feinde deutſcher Größe und verirrte Staatsmänner irgend mit Erfolg rathen würden jene Zuſagen zu brechen oder in ihr Gegentheil zu verkehren.

Dritter Abſchnitt.

Die Entſtehung der Carlsbader Ausnahmsgeſetze, deren Fortdauer und weitere Ausdehnung.

Ganz anders, als die Nation ſo vertrauensvoll gehofft hatte, entwickelte ſich der öffentliche Rechtszuſtand von Deutſchland. Er erhielt durch die Beſchlüſſe von Carlsbad eine tief beklagenswerthe Geſtalt. Dieſe folgenſchweren Beſchlüſſe, zum Theil das Vorbild, zum Theil die Miturſache der franzöſiſchen Juliordonnanzen, die Miturſache alſo auch der Julirevolution, bilden einen traurigen Wendepunkt unſerer neueren deutſchen Geſchichte.

Man hat in verſchiedenen öffentlichen landſtändiſchen Verſammlungen die Behauptung zu begründen geſucht und Kammerbeſchlüſſe haben ſie ausgeſprochen, daß dieſe und die ſie erneuernden und verſchärfenden Bundesmaßregeln den durch den Bundesgrundvertrag verbürgten Rechtszuſtand der deutſchen Nation in den weſentlichſten Momenten aufheben, ja vielfach in das Gegentheil umkehren *).

Die urſprünglich auf fünf Jahre beſchränkte verhängnißvolle Wirkſamkeit dieſer Beſchlüſſe hat noch nicht geendet. Einen großen, wahrſcheinlich den größten und ſchwerſten Theil ihrer Folgen verhüllen noch die Schleier der Zukunft. Unſere Pflicht iſt es, uns über ihre Entſtehung und ihre rechtliche Natur aufzuklären.

Dieſes iſt um ſo nothwendiger, und hoffentlich auch um ſo wirkſamer, da ſie nur als proviſoriſche Ausnahmsmaßregeln in unſeren Rechtszuſtand eintraten, und da ſie mit allen ihrem Syſtem angehörigen ſpäteren Beſchlüſſen wohl immer noch einen proviſoriſchen

*) Vergleiche die verſchiedenen Verhandlungen der würtembergiſchen und der badiſchen II. Kammer über die Carlsbader und die Bundesbeſchlüſſe von 1832, z. B. Verhandlungen der badiſchen II. Kammer von 1842 2. Protok.-Heft S. 205 ff.

Ausnahmszuſtand — freilich einen leider viel zu langen — bilden. Mag man vielleicht hierauf den Anſpruch auf eine mildere Beurtheilung derſelben begründen wollen: jedenfalls aber fordert eben dieſes auch doppelt zur Prüfung ihrer Entſtehungsgründe und ihrer Rechtlichkeit und ihrer Heilſamkeit auf.

Bekanntlich erſchien die Erfüllung der großen Verheißungen nach dem Ablauf des zweiten Jahres ſeit dem letzten Befreiungskrieg, einem großen Theil der Nation und beſonders auch der durch die Feldzüge noch aufgeregten ſtudirenden Jugend viel zu zögernd ins Werk gerichtet zu werden. Der Unmuth wuchs, als immer deutlicher eine finſtere Reactionspartei hervortrat, die, die Fürſten mit Schreckbildern ängſtigend, ſie gegen ihr treues Volk einzunehmen und von Erfüllung heiliger Zuſagen abzuhalten ſtrebte. Er wuchs noch mehr durch die Cenſur, oder als jene Partei den Sieg errang, daß die Preßfreiheit immer mehr beſchränkt wurde. Die erſten bedeutenden Vorgänge dieſer Art waren bekanntlich die Unterdrückung der freieſten deutſchen Zeitungen, des cenſurfreien *Rheiniſchen Merkurs*, ſodann das Verbot jeder weiteren Erörterung über eine von der Reaction, zunächſt von *Schmalz*, gemachte Denunciation angeblicher hochverrätheriſcher geheimer Verbindungen Das Verbot war vom Monarchen wohlgemeint. Indeß hätte durch dieſe Erörterungen die Nichtswürdigkeit der Denunciation ſo klar werden müſſen, daß die ihr zu Grunde liegende, unſchuldige Thatſache nicht noch 1819, nachdem die Partei im Dunkel der Cenſur bereits mehr Boden gewonnen, trotz der mit jenem Verbot verbundenen königlichen Erklärung, daß über dieſe angeblichen früheren Verbindungen mit der öffentlichen Erörterung zugleich auch jede gerichtliche Unterſuchung ausgeſchloſſen ſein ſollte*), zu einem Vorwand der außerordentlichſten Verfolgungen und Maßregeln hätte gemacht werden können.

Zugleich den Unmuth der Freiheitsfreunde und den Uebermuth der Reactionspartei ſteigerten die Auslegungen, die Viele ſeit dem Congreß von Aachen der *heiligen Alliance* zu geben ſuchten. Zwar erklären in der Urkunde derſelben ihre Gründer „*feierlich*, „*daß ſie einzig und allein zum Gegenſtand hat*, Ange„ſichts der Welt ihre unerſchütterliche Entſchließung zu erkennen zu

*) Vergl. den Artikel *Tugendbund* im *Staatslexikon*.

„geben, ſowohl in der Verwaltung ihrer Staaten, als in ihren „politiſchen Verhältniſſen die Grundſätze der heiligen chriſtlichen „Religion zur Regel zu nehmen." Gerade aber deßhalb hatte es ſchon beunruhigt, als der König von England den Beitritt zu derſelben ablehnen zu müſſen geglaubt hatte, und nach den Zeitungen im engliſchen Hauſe der Lords, ſelbſt der Miniſter Liverpool von geheimen Artikeln ſprach. Doch nach dem Congreß von Aachen ſuchten ungeſcheut manche Reactionsmänner und Freunde ſtuartiſcher Staatstheorie, dieſe heilige Alliance als ihre Stütze, als einen Fürſtenbund gegen die Volksfreiheit darzuſtellen. Noch mehr ſtieg bei ſo immer mehr getrübten Hoffnungen der Unmuth durch zufälliges Bekanntwerden einer auf dem Aachner Congreß ruſſiſcher Seits vertheilten Schrift des Hr. v. Stourdza, der ſpäter als ihren Urheber den Kaiſer ſelbſt bezeichnete. Dieſe enthält die ſchwerſten Verdächtigungen gegen die Freunde deutſcher Nationalität und Freiheit, zunächſt gegen die deutſchen Univerſitäten, gegen die Profeſſoren und Studirenden. Hierzu kam gleichzeitig die Entdeckung der Berichte und Umtriebe eines geheimen ruſſiſchen Agenten, des Herrn v. Kotzbue.

Dieſes veranlaßte den Verdacht, im fremden Intereſſe, durch auswärtige Einwirkung und vermittelſt falſcher Vorſtellungen von Staatsgefahren durch angebliche hochverrätheriſche Beſtrebungen ſollten deutſche Fürſten und Völker getäuſcht und den Völkern ihre ſchönſten Hoffnungen, die Verwirklichung jener großen Verheißungen, vereitelt werden. Ein ſolcher Gedanke, der begreiflich, ſo bald er Glauben fand, geeignet war, jede Fiber eines deutſchen Herzens erzittern zu machen, in Verbindung mit der immer größeren Verfolgung der freien öffentlichen Mittheilung, nahm einem ungeduldigen deutſchen Jünglinge die Hoffnung, auf offenem geſetzlichen Wege zur Rettung des Vaterlandes wirken zu können — und der Unglückliche, ſich täuſchend durch Theorien von erlaubtem Mord fremder Spione, ſtürzte ſich in die Nacht des Wahns und des Verbrechens.

Die That eines Einzelnen aber ſchien geſühnt und getilgt durch das blutige Schwert ſtrenger Gerechtigkeit. In Deutſchland und Europa herrſchten Ruhe und Frieden.

Keine Spur von Widerſetzlichkeit zeigte ſich in dem deutſchen Volk, keine Aufreizung dazu, auch da nicht, wo die vollkommenſte

Preßfreiheit ſtattfand, wie z. B. in Weimar, Holſtein, Heſſen. Wo das Verſprechen der Verfaſſung gelöſ't war, da fühlten Fürſt und Volk ſich glücklich. Die neuen Verfaſſungen wurden mit friſcher Freude geſetzlich gebraucht. Dieſe Freude, dieſer Gebrauch und die ſichtbar reifende Tüchtigkeit des Volkes für eine würdige geſetzliche Freiheit, beſchämten doppelt die Vorherſagungen der Freiheitsfeinde. Die allgemeine Verwirklichung der großen Zuſagen ſchien nach den glücklichen Vorgängen, nach einem Wetteifer liberaler fürſtlicher Erklärungen über die Verfaſſungspetitionen am Bundestage im Jahre 1818, ſo wie nach jener bekannten, vom Staatskanzler Fürſt Hardenberg gut aufgenommenen Verfaſſungspetition in den Rheinlanden, ſie ſchien endlich nach den von Niebuhr, Schleiermacher und andern der ausgezeichnetſten preußiſchen Patrioten ſo ſiegreich bekämpften Denunciationen der Berliner Reactionsfreunde unvermeidlich, und dieſes die zu erwartende endliche Wirkung einer freien Meinungsäußerung zu ſein. Es harrte das Volk in vertrauensvoller Ruhe. Auch in der Jugend hatte ſich nach vielſeitigen öffentlichen Anerkennungen Fleiß und ſittlich würdiger Ton mehr als ſeit Jahrhunderten entwickelt. Die allerdings noch aus den Feldzügen ſtammende, da wo es an Preßfreiheit und Verfaſſung fehlte, durch die erzwungene politiſche Unthätigkeit der Männer genährte politiſche Aufgeregtheit der Jünglinge, ſchien theils von ſelbſt, theils durch einfache, disciplinariſche Mittel zu verſchwinden. Kurz, alles gab Hoffnung auf die baldige glänzende Widerlegung jener (in den Politiſchen Annalen 1815, S. 3 mitgetheilten), unglücklichen franzöſiſchen Prophezeihungen, daß die deutſchen Regierungen nicht freiwillig ihre Verſprechungen erfüllen, daß die Nation nicht ohne Revolution in den Beſitz der ihr verheißenen unentbehrlichen Freiheit kommen werde. Aber im Dunkel der Cenſur wußte die Reactionspartei durch Täuſchung der Fürſten und des Volks Anderes zu bewirken. Die zum Theil unbequemen Wünſche nach baldigſter Erfüllung der großen Verheißungen und die Verſtimmungen über ſcheinbare oder wirkliche Rückſchritte, die Klagen der Freiheitsfreunde und ihre ſiegreichen, beſchämenden Zurückweiſungen der Reactionärs bewirkten, daß dieſe immer mehr jeden letzten Reſt von Preßfreiheit, und jedes Beſtreben für geſetzliche Freiheit in den bald nur noch für ſie allein offen ſtehenden cenſirten Blättern und bei den Regierungen insge-

heim anſchwärzten. So wie andere öffentliche Aeußerungen mußten jetzt auch die Freudenfeuer an dem Jahrstage der Befreiung des Vaterlandes erlöſchen. Und je mehr das redliche Volk ſich Sandiſchen Thaten abgeneigt zeigte, gerade um ſo mehr bemühte man ſich durch Vorſpiegelung ihres Zuſammenhangs mit allen liberalen Beſtrebungen dieſe zu verdächtigen.

Endlich, nach mehrjährigem unermüdlichen Wirken, ſiegten die Täuſchungen der in- und ausländiſchen Reactionsfreunde. Die, wie es ſchien, jetzt unmittelbar bevorſtehende Erfüllung des Fürſtenworts in Preußen, und dadurch die Befeſtigung der Freiheit in ganz Deutſchland, hatte deren Eifer verdoppelt. Kurz nachdem Hardenberg die alsbaldige Einführung der Reichsrepräſentation in den Rheinlanden mündlich verſprochen hatte und faſt unmittelbar nachdem der Verfaſſungsminiſter Wilhelm von Humboldt im Frühjahr 1819 zur Vollführung des großen Werkes nach Berlin einberufen war — da erſchallte plötzlich von Berlin aus der große Verſchwörungslärm durch ganz Deutſchland — und die alleraußerordentlichſten Maßregeln, die man natürlich unter einer gerechten Regierung nur gegen viele höchſt gefährliche und entſchiedene große Verbrecher möglich hielt — machten ſelbſt die Zweifler irre, oder doch ſtumm.

Merkwürdige Zeitungsartikel verdächtigten jetzt ſelbſt die Gerichte der demagogiſchen hochverrätheriſchen Geſinnung und ſuchten die Unmöglichkeit der Verwirklichung der angeblich nun ganz aufgehobenen Verpflichtung zur Einführung der verheißenen Freiheit darzuthun. So wie ſchon bei jenen erſten Schmalz'ſchen Denunciationen gegen die Freiheitsfreunde, wiederholte man die freche Lüge *), vor und in den Freiheitskriegen habe kein Menſch an eine ſtaatsrechtliche Freiheit und Verfaſſung gedacht, und nicht Begeiſterung des Volkes, ſondern die Soldatenpflicht habe die Rettung bewirkt **).

Dieſelbe dunkle Macht der Cenſur aber, welche bekanntlich dadurch ſo ſehr verſtärkt wurde, daß gerade jetzt wegen des Verſchwörungslärms die Regierungen ſich zu den Carlsbader Beſchlüſſen vereinten, verhinderte lange, ja zum Theil bis auf dieſen Tag die Enthüllung aller Täuſchungen, die hier wirkten. Daß aber ſolche ſehr ſtark mitwirkten, daß in jenen allbekannten, als officiell mitgetheilten, Monate lang fortgeſetzten Auszügen aus Criminalacten,

*) S. z. B. Augsburger Allgem. Zeitung v. 4. Sept. 1819 No. 247.
**) S. dagegen den 1. Abſchnitt S. 7 ff.

Digitized by Google

welche die ausgedehnteſte hochverrätheriſche Verſchwörung als erwieſen darſtellten, und welche aus der preußiſchen Staatszeitung alle deutſchen Zeitungen aufnahmen, während ſie jede Berichtigung, ſelbſt der Betheiligten zurückwieſen, wenigſtens eine große Reihe von entſetzlichen Verfälſchungen ſich fanden, welche unter den Hunderten von Angeklagten auch ſpäter völlig ſchuldlos befundene Ehrenmänner als Hochverräther, als hochverrätheriſche Volks- und Jugendverführer, ja als zum Meuchelmord entſchloſſene Hochverräther darſtellten, dieſes liegt jetzt ſeit einer ganzen Reihe von Jahren, ohne den geringſten Widerſpruch in öffentlichen actenmäßigen Beweiſen der Welt vor *). Und wenn es wahr iſt, was man nach den Mittheilungen der öffentlichen Blätter und nach den nachfolgenden Protocollen der Carlsbader Verhandlungen, ja nach den Bundestagsprotokollen in Beziehung auf ſie nicht bezweifeln kann, daß die vorzüglich in der Preußiſchen Staatszeitung wahrheitswidrig behauptete angeblich durch die Unterſuchungsacten bereits als unzweifelhaft erwieſene Gewißheit einer großen Zahl hochverrätheriſcher und revolutionärer Verbrechen und Verbindungen in verſchiedenen Theilen von Deutſchland, die Grundlage von den Berathungen und Beſchlüſſen über die Nothwendigkeit außerordentlicher Maßregeln gegen außerordentliche Staatsgefahren wurde, ſo waren hierbei die Fürſten und das Volk durch einen falſchen, gemachten Verſchwörungslärm auf die unheilvollſte Weiſe getäuſcht. Denn es iſt Thatſache, daß, trotz der außerordentlichſten Jahre langen Unterſuchungen gegen angeblich ſo außerordentlich viele geheime Bündler und Hochverräther, die volle Unſchuld der gerade am ſchwerſten Verfolgten endlich anerkannt werden mußte, daß keine Verurtheilung — ja, ſo viel wir wenigſtens in Erfahrung bringen konnten — auch nicht eine einzige möglich wurde.

Auch die wiederholt officiell der Nation verſprochenen öffentlichen Mittheilungen der Ergebniſſe der großen Unterſuchungen der Bundes-Centralcommiſſion blieben aus.

Ja, nach Verlauf mehrerer Jahre erfolgten in einem Rundſchreiben des K. Preußiſchen Miniſteriums des Inneren und der

*) In der Oeffentlichen actenmäßigen Vertheidigung von C. Th. Welcker, Stuttgart bei Metzler 1823, welche der Verfaſſer derſelben nach ſeiner öffentlichen Erklarung in ſeiner Schrift die volkommene Preßfreiheit als officielle Defenſion den Behörden übergab und auch der Preußiſchen Regierung wie dem hohen Bundestag gedruckt vorlegte.

Polizei an die Regierungsbevollmächtigten v. 26. Juni 1824 *) die Erklärung, jene ſchon 1819 verfolgten geheimen hochverrätheriſchen Verbindungen, wegen deren angeblich actenmäßig erwieſenen Exiſtenz man ſo furchtbare öffentliche Maßregeln ergriffen und gerechtfertigt hatte — hätten damals wirklich noch gar nicht exiſtirt, ſie hätten ſich erſt 1821, alſo bereits unter Herrſchaft dieſer ergriffenen Carlsbader Ausnahmsmaßregeln gebildet; und zwar ganz nach den zu frühen polizeilichen Vorausverkündigungen gebildet — in jenem Jünglingsbunde nehmlich, und in jenen angeblichen, jedoch nie zu Tage gekommenen unſichtbaren Oberen eines Männerbundes. Selbſt die Burſchenſchaft erhielt bekanntlich erſt nach den Carlsbader Beſchlüſſen zum Theil eine ſtrafbare Tendenz.

Aber ehe nach langen, langen Jahren ſich dieſe Lichtſtrahlen dem Dunkel der Cenſur entwinden konnten, gerade in dem erſten Allarm wurde der Congreß nach Carlsbad berufen. Ihm aber lagen jetzt vor, jene Actenauszüge mit ihren Tauſenden von angeblichen actenmäßigen Beweiſen weit verbreiteten Verderbens und mit ihren wirklichen actenmäßigen Verfälſchungen.

Außer jenen Actenauszügen aber iſt nichts bekannt geworden was die allgemeine geſetzliche Ordnung bedroht hätte, vollends wenn den öffentlichen Wünſchen nicht Unterdrückung, ſondern durch Rechtsbefriedigung Erfüllung geworden wäre, wenn eine allgemeine Verwirklichung jener fürſtlichen Verſprechungen eingetreten wäre. Doch es dürfte als eine Pflicht erſcheinen, die hier gegebenen Andeutungen über die hiſtoriſche Veranlaſſung der Carlsbader Beſchlüſſe näher zu begründen.

Jener falſche Verſchwörungslärm und die großen demagogiſchen Verfolgungen, wodurch man die Regierungen und zunächſt die Preußiſche von Erfüllung der ihren Unterthanen gemachten Zuſagen abſchreckte, und ſtatt derſelben jene niederdrückenden Ausnahmsmaßregeln gegen die Preſſe und gegen die Univerſitäten, die noch kurz vorher der Bundestag als Mitſtifter des Rangs der deutſchen Nation geprieſen hatte, und die Centralunterſuchungscommiſſion gegen die angeblichen demagogiſchen Umtriebe bewirkte, und ſo manche ſpäteren criminellen Verfolgungen politiſcher Beſtrebungen — alles dieſes ſind Erſcheinungen, befleckend für unſere Nationalgeſchichte und bejammernswürdig in ihren Folgen.

*) Augsburger Allgem. Zeitung v. 2. Juli 1824.

Obwohl mehrere Schriften, insbeſondere auch die in Altenburg erſchienene Geſchichte der demagogiſchen Umtriebe, wichtige Aufſchlüſſe über dieſe Verfolgungen enthalten, ſo ſind ſie doch noch nicht hinlänglich ans Licht geſtellt. Hier aber wollen wir nur aus der zuvor genannten bewährten actenmäßigen Darlegung zur Rechtfertigung unſerer hiſtoriſchen Andeutungen einige Hauptzüge mittheilen. Es wird alsdann kaum einer weiteren Ausführung der gleichen, ja zum Theil noch ſtärkeren Erſcheinungen aus andern Verfolgungen nöthig ſein, um die Natur dieſes ganzen Staats-Proceſſes richtig zu beurtheilen.

Unter die außerordentlich große Anzahl meiſt namenloſer Männer und Jünglinge, welche plötzlich in Preußen, in andern deutſchen Staaten meiſt nur auf preußiſche Veranlaſſung, verhaftet, ihrer Papiere beraubt, und zum Theil mit langen peinlichen Unterſuchungen und Verhören über Briefe und Manuſkripte, Excerpte, über Gedanken und politiſche, namentlich über conſtitutionelle Meinungen und Geſinnungen, oder andere, wie der endliche Erfolg zeigte, völlig unſchuldige Dinge Jahrelang gequält wurden, hatte man auch Männer von Namen und bekannten liberalen Geſinnungen, wie Jahn und v. Mühlenfels und, wie die drei Bonner Profeſſoren, Arndt und F. G. und C. Th. Welcker genommen. Man hatte namentlich gegen die drei Letztern die Papierbeſchlagnahme durch eine zu dieſem Zwecke durch Extrapoſt von Berlin geſendete, ſehr zahlreiche militäriſche und Civil-Commiſſion, welche unter Anführung von drei Staabsofficieren der Gensdarmerie die Profeſſoren im Schlaf überfiel, auf die lärmvollſte Weiſe begonnen. So bekam die Sache einen bedenklichen Anſchein. Die ordentlichen Gerichte waren, als die Betheiligten gegen jede Cabinetsjuſtiz proteſtirten, zur Hülfe bereit. Als aber der damalige rheiniſche Juſtizminiſter von Beyme vergeblich ſeine Stimme für das Recht erhoben, und nun ſogleich mit den Miniſtern W. v. Humboldt und v. Boyen gleich beim Beginne dieſer traurigen Staats-Geſchichte ſich durch Austritt aus dem Miniſterium von derſelben losgeſagt hatte, ſo wurde nun den ordentlichen Gerichten jede Rechtshülfe förmlich unterſagt, und die Sache zuerſt einer vom Cabinet ernannten Specialcommiſſion verſchiedener Juſtizmänner übergeben.

Da aber dieſe in den, wie auch der Erfolg bewährte, abſolut ſchuldloſen Papieren jener Profeſſoren, keine Verdachtsgründe zu

einer Unterſuchung finden konnte (S. 74 der citirten Schrift), ſo wurden die Papiere einer neuen Miniſtercommiſſion übergeben. Dieſe übergab ſie ſpäter der Bundescentral-Commiſſion, und erwählte noch ſpäter einen einzelnen Mann, einen Hofgerichtsrath Pape von Arensberg, als Criminalunterſuchungs-Commiſſär aus. Dieſe Cabinets-Specialcommiſſion führte nun unter miniſterieller Cabinetsleitung jener Miniſtercommiſſion eine förmliche, lange Criminal-Unterſuchung wegen hochverrätheriſcher Umtriebe, welche indeß aus Mangel andern Stoffs, größtentheils in einer völlig beiſpielloſen Inquiſition gegen die in Briefen, Manuſcripten und Excerpten enthaltenen conſtitutionellen Geſinnungen und Meinungen beſtand.

Aus weggenommenen ſämmtlichen Papieren der drei genannten Männer aber, aus ihrer Familien- und freundſchaftlichen Correſpondenz, aus literariſchen Excerpten und Notizen, die ſich zuerſt in den Händen des das Polizeiminiſterium verwaltenden Miniſters von Kamptz und alsdann in den Händen der aus dem Juſtizminiſter von Kircheiſen und dem Miniſter des Innern Herrn v. Schuckmann beſtehenden Immediat-Miniſter-Commiſſion befanden, hatte man ſchon vor weiterer Unterſuchung gegen die Betheiligten, Auszüge dem Drucke übergeben.

Ohne noch die Eigenthümer irgend verhört, oder um eine Anerkennung oder Erklärung über ihre Papiere befragt zu haben, wurden einzelne Stellen aus dem Zuſammenhange geriſſen, in Wort und Sinn vielfach verfälſcht, unter den in der Königlich Preußiſchen Staatszeitung mitgetheilten Hunderten und Tauſenden angeblicher actenmäßiger Beweiſe bereits entdeckter hochverrätheriſcher und meuchelmörderiſcher Verbindungen, Beſtrebungen und Unternehmungen ſo vieler Männer und Jünglinge abgedruckt. Auf ſolche Weiſe ſtellte man die drei Profeſſoren, mit allgemein vollſtändig kenntlicher Bezeichnung ihrer Perſonen und Namen, als bereits jener verbrecheriſchen Thaten und Beſtrebungen, worauf man die Carlsbader Ausnahmsgeſetze begründete, actenmäßig völlig überwieſen vor ihrem König und vor ganz Deutſchland hin. Dieſe angeblichen actenmäßigen Nachrichten mit ihren beiſpielloſen Verfälſchungen und Verläumdungen, gingen durch alle deutſche Zeitungen; den Verläumdeten aber verſagte die auf dieſe Verläumdungen ſelbſt gegründete Cenſur der Carlsbader Beſchlüſſe in denſelben deutſchen Zeitungen hartnäckig jede, und ſelbſt die

mildeſt gefaßte Erklärung zu ihrer Vertheidigung, ja ſogar die bloße Mittheilung eines für ihre Unſchuld ſprechenden officiellen Actenſtücks. (S. d. citirte Schrift S. 75). Aus welchen ihrer von ihnen geſchriebenen oder empfangenen Briefe oder ſonſtigen Papiere man die angeblich unzweifelhaften urkundlichen Beweiſe ſo verruchter und verbrecheriſcher Geſinnungen und Beſtrebungen entnommen haben wollte, dieſes konnten ſie außerdem nicht einmal ahnen, ehe ihnen endlich nach Jahren in der jetzt erſt begonnenen Unterſuchung ihre Papiere wieder zukamen und ſie nun mit Erſtaunen ſahen, und urkundlich und actenmäßig nachweiſen konnten, daß man die ſchuldloſeſten Papiere ſolchergeſtalt verfälſcht hatte. Die citirte actenmäßige Vertheidigung weiſ't alles dieſes urkundlich ausführlich nach. (S. 66 und 310.)

Die erſten Aktenauszüge wurden in Nr. 58 der K. Preußiſchen Staatszeitung, Berlin, 19. Juli 1819, alſo alsbald nach dem erſten Verſchwörungslärm und den erſten Verhaftungen und Papierbeſchlagnahmen unter den „amtlichen Nachrichten" und unter der Rubrik „actenmäßige Nachrichten über die revolutionären Umtriebe in Deutſchland" mitgetheilt, und mit folgenden Worten, (von denen wir hier einige durch Unterſtreichen hervorheben) eingeleitet: „dem Publikum wird daran gelegen ſein, von „dem Reſultate der ergriffenen polizeilichen Maßregeln unterrichtet „zu ſein. Die nachfolgenden aus den Unterſuchungsacten gezogenen Nachrichten werden dieſem nach officiell mitgetheilt. „Die für die Ruhe in allen Ländern und für alle rechtlichen Staatsbürger ſo wichtige Unterſuchung, der bisher in Deutſchland ſtattgehabten demagogiſchen Umtriebe, hat bereits ſehr erhebliche Reſultate geliefert. Sie beſtätigt die von der Regierung „bereits ermittelte Exiſtenz einer durch mehrere deutſche Länder verzweigten Vereinigung übelgeſinnter Menſchen und verleiteter „Jünglinge, die den Zweck hat, die gegenwärtige Verfaſſung „Deutſchlands und der einzelnen deutſchen Staaten umzuſtürzen „und Deutſchland in eine auf Einheit, Freiheit und ſogenannte „Volksthümlichkeit gegründete Republik umzuſchaffen. Es beſtehen, um dieſen Entwurf zu bearbeiten, an vielen Orten „eigene Vereine, theils förmlich conſtituirt, theils in „Vereinigung der Grundſätze und Geſinnungen" u. ſ. w. „Dieſe „demagogiſchen Umtriebe gehen nach den Akten in ihren ſtaatsge-

„fährlichen Mitteln noch weiter, als auf Verführung des Volkes „und insbeſondere der Jugend. Sie wollen, wenn ſie durch „jene Verleitung hinreichend geſtärkt ſind, ihre Entwürfe durch „offene Gewalt und Fürſten- und Bürgermord ꝛc. aus„führen. Die Acten enthalten zahlreiche Beweiſe dieſer „Abſicht;" nach Nr. 18 insbeſondere auch davon, „daß Haß gegen „die monarchiſche Regierungsform und gegen die Fürſten, zu den „Grundſätzen der deutſchen Demagogen gehört, ein Haß, der oft in „Billigung des Fürſtenmords und ſelbſt in Aufforderung zu dem„ſelben überging." (S. 316.) Dieſe angeblichen Beweiſe folgen nun. Die nach einiger Unterbrechung, unter den fortlaufenden Rubriken: „actenmäßige Nachrichten über die revolutionären Umtriebe", viele Wochen lang mitgetheilten ausführlichen Actenauszüge, erſchienen, auch wenn ſie jetzt nicht die Aufſchrift: amtliche Mittheilungen hatten, natürlich nur als Fortſetzung ſolcher amtlichen Mittheilungen, da ſich ja die Acten in den Händen der Königlichen Immediat-Miniſter-Commiſſion befanden. In der Einleitung hieß es: „man habe die früheren actenmäßigen Mittheilungen bisher nicht „fortſetzen können, um keine Störung der Unterſuchung zu veran„laſſen. Es ſollen aber die Reſultate dieſer Unterſuchung, nach „ihrem Schluß (und wie jetzt geſchieht), ſoweit es mit der Unter„ſuchung verträglich iſt, ſchon vorher öffentlich mitgetheilt werden." Nun folgen dann unter den angeblich in der Unterſuchung bereits ermittelten actenmäßigen Beweiſen hochverrätheriſcher, meuchelmörderiſcher und jugendvergiftender Beſtrebungen viele verfälſchte Stellen aus den Papieren jener drei Profeſſoren. So werden z. B. als der erſte „aus der dem Referenten vor„liegenden großen Menge von Belegen dafür, daß die deutſchen „Revolutionärs entſchloſſen waren, ihre Pläne auf alle Art, ſowohl „durch Gewalt, als durch Volksverführung, durchzuſetzen" und daß inſonderheit, wie zuvor (Nr. 15) erwähnt wurde, „die Revolutio„närs es darauf abgeſehen, die academiſche und Schuljugend mit „ihren Grundſätzen zu vergiften," einige Zeilen eines Briefes des Profeſſors C. Welcker (zur Zeit des Briefes 1818, Profeſſor in Heidelberg) an ſeinen Bruder F. G. Welcker (damals Profeſſor in Göttingen) abgedruckt.

Dieſer jetzt auch in der citirten Defenſionsſchrift vollſtändig abgedruckte Brief nun iſt offenbar von dem unſchuldigſten, würdig-

ſten Sinn und Inhalt. Aber indem dieſer officielle Referent nur einige aus dem Zuſammenhange geriſſene Zeilen abdrucken ließ und in dieſen, wie die Defenſion urkundlich vollſtändig nachweiſt, eine ſechs- bis achtfache Wort- und Sinnverfälſchung vornahm, und ſie unmittelbar verbunden mit einer ganzen Reihe ſcheußlicher angeblicher Aeußerungen von allerhand unbekannten Männern und Jünglingen mittheilte, mit Aeußerungen, welche, ſo wie ſie hier mitgetheilt wurden, die Tendenz ausſprachen, Volk und Jugend zum Hochverrath und zu Sand'ſchen und Löhning'ſchen Thaten, zu Gunſten der Republik, aufzuhetzen — ſo konnte dieſer Brief jetzt ebenfalls als ein Beleg für die verfolgten revolutionären Abſichten gelten.

Auch wußte jener offizielle Referent der Stelle klug genug ſogleich die gehörige Nutzanwendung, namentlich auch rückſichtlich der Carlsbader Beſchlüſſe über die Univerſitäten, zu geben. Das Blatt der Staatszeitungsauszüge, unter welchen dieſe Stelle ſtand, ſchloß nämlich mit den Worten: „Solche Verführung, ſolche „Anſichten konnten freilich nur die bedauernswürdigen Früchte tra„gen, die ſich leider in ſo vielen Beziehungen geäußert haben." Und dann fügt der offizielle Referent noch folgende Anmerkung hinzu: „Unter den in Beſchlag genommenen Papieren findet ſich auch die „Abſchrift eines beherzigungswerthen, trefflichen Briefes. „Wenn Du ſagſt" — heißt es darin — „anders muß es wer„den," ſo bedaure ich nur Deine kranke Einbildungskraft, oder daß „Du ſo ſchwach biſt, dergleichen verkehrte Einredungen Anderer, ſo „unglücklich aufzufangen. Wie verſtehe ich denn das: Wir haben „mit unſerem Blute ein theures Aufgeld auf die Freiheit „gegeben ꝛc. Wer von Euch jetzigen Studenten focht denn noch mit „nachdem der letzte Krieg vier Jahre vorüber iſt. Oder thut Ihr „gegenwärtigen Studenten, denen die damals mitſchlugen die Ehre „an, ſie mit zu den uns zu rechnen? Ich habe damals auch mit„gefochten. Ich habe in dieſem heiligen Kriege ſehr ſchwere Bleſſu„ren erhalten, und alſo mit meinem Blute das theuerſte Aufgeld „gegeben, worauf ich unſäglich ſtolz bin. Doch auf tauſend Meilen „kommt es mir nicht in den Sinn, damit zu prahlen, oder wohl „gar hochverrätheriſche, revolutionäre Geſinnung auf dies Conto zu „hegen. Wie habe ich denn Deinen: Tauſch der Tyrannei zu

„verſtehen? Ich bin vollkommen berechtigt zu glauben: Du weißt „nicht, warum wir uns ſchlugen. So wiſſe denn, um Napoleon's „Tyrannei männlich abzuſchlagen, nicht aber um neue Inſtitu„tionen dem Könige abzudringen, denn daran dachte doch damals „nicht eine Seele im ganzen Lande*). Was wollt Ihr denn „eigentlich? Gewiß Ihr wißt es ſelbſt nicht eigentlich! Ganz „Deutſchland in eine Republik umformen? Oder etwa „Eure braven Fürſten morden à la Sand ꝛc.? Werdet Ihr „dabei glücklicher werden? Aus den Köpfen von Euch jungen Leu„ten kommen ſolche Ideen nicht. Aber viele Eurer Profeſſoren, „die als Bildner der Blüthe des Staates Euch ſo giftige Grund„ſätze heimtückiſch einflößen, die trifft mein ganzer Haß; ich „freue mich ordentlich darauf ihre Beſtrafung zu erfahren und meine „einzige Beſorgniß iſt nur, daß unſere milde Regierung nicht mit „der erforderlichen Energie auftreten möchte." — — So alſo in dieſem Zuſammenhange und Zweck führte die Königlich Preußiſche Staatszeitung als Beleg die in Wort und Sinn verfälſchte Briefſtelle „eines Lehrers C. W......" auf**).

*) Dieſer treffliche beherzigungswerthe Brief, der die von der Reaction ſo oft ausgeſprochene freche Lüge wiederholt, an innere Freiheit habe in den Freiheitskriegen kein Menſch gedacht (S. dagegen oben S. 17) und den Gedanken an ſie mit Hochverrath verwechſelt, vergißt alſo, daß ſelbſt der König zur Begeiſterung des Volks vor und in den Freiheitskriegen wiederholt feierlich Herſtellung innerer Freiheit und Repräſentativ-Verfaſſung verſprach. (Oben S. 97.):

**) Die Stelle lautet in der Staatszeitung:

„Ich ſehne mich nach praktiſcher Thätigkeit in Ständen und für Stände und Ver„faſſung. Doch berge ich mir auch nicht den hohen Werth der Wirkung auf die Jugen „und daß doch bei der Langſamkeit, womit in Deutſchland alles gedeiht, vorzüglich „auf das kommende und heranwachſende Geſchlecht gerechnet werden muß."

In dem ächten Briefe theilt Prof. C. Welcker ſeinem Bruder Familiennachrichten, wiſſenſchaftliche Ideen und literariſche Pläne mit, dann auch die Sehnſucht nach dem Umgang und Ideenaustauſch mit gleichgeſinnten gleichaltrigen Freunden, wie er ſie in Kiel an Dahlmann, Falk, Tweſten beſaß, und fahrt dann wörtlich ſo fort:

„Wen habe ich hier, der recht mit mir meine beſten Gefühle, Wünſche und Be„ſtrebungen theilte? Du glaubſt nicht, wie mich dieſer politiſche Tod, dieſes politiſche „Aſthma drückt! Mit wahrer Sehnſucht denke ich oft des friſch bewegten, lebendigen „Lebens in Kiel. Freilich ſtört mir das die heitere Stimmung und die Freude an „dem, was ſonſt mich hebt, nicht; aber ich fühle doch, daß ich nicht ganz in meinem Ele„mente bin und ſehne mich oft nach praktiſcher Thätigkeit in Ständen, für Stände und „Verfaſſung. Das weiß ich, daß ich da ein andrer Menſch mir ſelbſt erſcheinen würde; „doch berge ich mir auch nicht, wie hohen Werth die Wirkung auf die Jugend hat, „und daß doch bei der Langſamkeit, womit in Deutſchland alles gedeiht, vorzüglich „auf das kommende oder heranwachſende Geſchlecht muß gerechnet werden. In dem „alten ſind zu widerſtreitende Elemente, als daß der Geiſt des Guten, durch den allein „das gute Werk geſchaffen werden kann, zur wirklichen Oberherrſchaft kommen kann." Nach anderweitiger literariſcher Mittheilung ſagt dann noch der Briefſteller, daß er „keiner Partei angehöre."

Auf ähnliche verfälſchende Weiſe wie dieſen erſten Brief, eben ſo hatte man noch fünf Briefe deſſelben Mannes, fünf von

---

Freilich beſteht nun hier die *erſte* und die Hauptfälſchung darin, daß der afficielle Referent aus Criminalacten den aus einem ſa affenbar völlig legitimen Brief gemachten Auszug ſo kunſtvall in den ganzen bezeicheten Zuſammenhang und als actenmäßig unbezweifelbar ermittelten Beweis der ſcheußlichſten verbrecheriſchen Geſinnungen und Abſichten des in Unterſuchung befindlichen diplamatiſch genau bezeichneten Urhebers hinzuſtellen wagte.

Eine *zweite* Täuſchung des Känigs und der Nation aber beſtand in dem Verſchweigen des aus dem Briefe und den Acten deutlich erſichtlichen Umſtandes, daß der Schreiber des Briefes aus einem Lande ſchrieb (aus *Baden*), welches damals bereits eine conſtitutianelle Verfaſſung hatte, und zwar kurz var der erſten Ständewahl, für welche er activ und paſſiv wahlfahig war. Hier kannte alſo ein Wunſch für canſtitutionelle Wirkſamkeit nicht einmal *in dem Sinne* als Hochverrath bezeichnet oder mit wirklichem Hochverrath verwechſelt und zuſammengemiſcht werden, wie dieſes die ganze Unterſuchung, die Aktenauszüge der Staatszeitung und ſelbſt eine nachher zu erwahnende Abhandlung des Miniſters *von Kamptz* allerdings thaten, in dem Sinne nämlich, daß da, wo die urkundlich und geſetzlich verſprochenen conſtitutionellen Verfaſſungen, ſo wie in *Preußen*, nach *nicht exiſtirten*, jedes auch das friedlichſte Beſtreben für ſie und eine ihr günſtige öffentliche Meinnung wahrer Hachverrath der Schriftſteller, Lehrer und Bürger bilde

Selbſt dieſe höchſt merkwürdige Vermiſchung — die ſich freilich erklären ließe, wenn der ganze Verſchwörungslärm gegen jene Erfüllung des Fürſtenworts gerichtet war, fand affenbar keine Anwendung auf den Bürger eines Landes, welches bereits eine conſtitutianelle Verfaſſung beſaß. Nur allein durch die Unterdrückung dieſes Umſtandes und durch die ſo erweckte natürliche Vorausſetzung, der Schreiber ſei zur Zeit des Briefes preußiſcher Unterthan und Jugendlehrer geweſen, war jener angedichtete verbrecheriſche Anſchein der Worte möglich.

Für dieſen aber mußte der afficielle Referent ſich ſelbſt und der Welt auch fürs *Deitte* die affenbar ſtreng geſetzlichen Geſinnungen des Briefſchreibers, welche nach den in jener Defenſian gegebenen Beweiſen z. B. S. 326 ſelbſt die actenmäßigen in Beſchlag genammenen Papiere ſo vielfach ausſprechen, unterſchlagen, ja welche nicht blos deſſen übrige Papiere, ſandern auch die ſo mißhandelten Briefſtellen ſelbſt ausſprachen, ſo wie namentlich die „*daß nur allein durch den Geiſt des Guten das gute Werk geſchaffen werden kann, und dadurch, daß dieſer Geiſt des Guten zur wirklichen Oberherrſchaft kommt.*“

Auch mußte *ferner*, um das Publicum glauben zu machen, der Briefſchreiber arbeite mit Eifer und Luſt in ſeinem Beſtreben durch Gewalt wie durch revalutionäre Jugend- und Valksvergiftung verrätheriſch die Verfaſſung umzuſtürzen, verſchwiegen werden, daß er ſich in ſeinem Lehramte nicht *in ſeinem Elemente* fühle, daß er ſich vielmehr einerſeits nach dem geiſtigen Austauſch mit ſalchen Freunden wie jene anerkannten Ehrenmänner in Kiel und anderſeits ſeiner Individualität gemäß nach einer ſtändiſchen Wirkſamkeit ſehne, nach einer politiſchen Wirkſamkeit, die er alſo in dem Lehramte nicht fand.

Für alle dieſe *thatſächlichen* Sinnverfälſchungen diente nun auch die mehrfache Wortverfalſchung, die der ſo klug cambinirende und alle Buchſtaben des Namens des Briefſchreibers ſa diplamatiſch genau bezeichnende officielle Referent in der als Criminalactenſtück mitgetheilten Briefſtelle, ſich unbedenklich erlaubte. Ohne alle Andeutung ſalcher Veränderung, Zuſätze und Auslaſſungen hat nehmlich der officielle Referent 1) mitten im Satze des achten Briefes „und ſehne mich aft nach praktiſcher Thätigkeit“ einen Punkt erdichtet, und 2) das Wort „*und*“ in ein „*Ich*“ fälſchlich verwandelt und ſadann 3) das Wort *aft* ausgelaſſen. 4) Nach dem Worte „*Ständen*“ hat er ein „*und*“ erdichtet. 5) Dann werden ebenfalls wieder ohne alles Zeichen einer Auslaſſung in dieſem Satze nach dem Worte *Verfaſſung* die Worte weggelaſſen: „Das

Profeſſor Arndt, und ohngefähr eben ſo viele von Profeſſor F. G. Welcker in dieſen Auszügen aus Criminalakten mitgetheilt. Vielleicht wird das ganze Verfahren bei dieſen damals ſo bedeutungsvollen offiziellen Auszügen aus Criminalakten am beſten veranſchaulicht durch die Darſtellung eines Auszugs aus den Arndt'ſchen Papieren (S. 320). Arndt hatte in ſeinen ihm weggenommenen Papieren zufällig einen Zettel, welcher lediglich eine Abſchrift enthielt von einzelnen Anmerkungen zu einem fehlenden Texte, die unter ſich nicht zuſammenhiengen und ohne den fehlenden Text unverſtändlich waren. Es waren dieſe Anmerkungen handſchriftliche Randbemerkungen, welche der damals regierende König von Preußen zu den einzelnen Artikeln eines Landſturmplans an den Rand geſchrieben hatte. Dieſe königlichen Worte ohne Unterſchrift und Datum nun ſchrieb man ohne Weiteres dem Profeſſor Arndt als ſein geiſtiges Eigenthum zu, fälſchte ein Paar Sätze zuſammen und ließ dieſe nun in der Preußiſchen Staatszeitung als aktenmäßigen Unterſuchungsbeweis abdrucken, daß ihr Urheber nicht blos Hochverräther, nein ein zum Meuchelmord, namentlich ein zum Meuchelmord von Geiſtlichen entſchloſſener Hochverräther ſei. So alſo wurden Se. damals regierende Preußiſche Majeſtät

weiß ich, daß ich da ein anderer Menſch mir ſelbſt erſcheinen würde." 6.) Der Nachſatz „doch berge ich mir auch nicht wie hohen Werth die Wiekung auf die Jugend hat," iſt verändert in: „Doch berge ich mir auch nicht den hohen Werth der Wirkung auf die Jugend." 7) Das „oder" nach „kommende" iſt in „und" verwandelt und dann fehlt 8) der ganze Nachſatz, daß nur allein aus dem Geiſte des Guten und ſeinem Siege bei uns das Gute (eine würdige Geſtaltung unſerer Verhältniſſe) hervorgehen könne, und daß darauf bei der Langſamkeit, womit in Deutſchland Alles gedeiht, uur bei dem kommenden „oder" dem herauwachſeuden Geſchlecht muß gerechnet werden. Das Auslaſſen dieſes Satzes, der auch für die Art des Wirkens auf die Jugend bezeichnend iſt, ſo wie die Auslaſſung des Satzes, daß der Schreiber in ſeinem Lehramt ſich nicht in ſeinem Eiemente fühle, und daß er erſt iu politiſcher ſtäudiſcher Wirkſamkeit ſich ſelbſt als eiu anderer Menſch erſcheinen werde — dieſe waren wohl nöthig, um glauben zu machen, daß der Briefſchreiber wirklich ſeine revolutionäreu Pläne durch Aufhetzung dee Jugeud durchzuſetzen ſuche. Die allgemein ſubjektive Neigung für eine andere Wirkſamkeit paßte ja nicht für das beſtimmte Hochverrathsproject eines „zum Hochverrath entſchloſſenen Mannes, der ſeine beſtimmten „Pläne, ebenſo durch Gewalt und Fürſteumord, wie durch revolutionäre Jugeudvergif„tung durchzuſetzeu ſucht." Selbſt die Verwandlung des „oder" in „und" war hiefür dienlich. Volleuds mußten die übrigen in dieſer brüderlichen Correſpondenz vorkommenden, die ſchuidloſe, ſtreng wiſſenſchaftliche Richtung des angeblichen hochverrätheriſcheu, fanatiſchen Jugendvergifters beweiſenden Stelleu verſchwiegen werden, welche dem Refereuten ebenfalls vorlagen, ſo z. B. die bald nach jenem Briefe au ihu gerichtete Stelle ſeines Bruders vou Göttingen S. 326: „Deine Anſichten über Deine wiſſenſchaftliche Wirk„ſamkeit, vorzüglich bei Deinen Zuhörern, haben mich ſehr erfreut und ſcheinen mir „durchaus wahr und gediegen. Es iſt ein rechtes Giück, daß Du ſo mit Ernſt und „Einheit in einem tüchtigen Studium lebſt!" Jene Briefſtelle aber war das Schlimmſte in allen Papieren!

in ihrer eigenen Königlich Preußiſchen Staatszeitung von dem von ihrer Miniſtercommiſſion auserwählten offiziellen Referenten hingeſtellt! Nur hatte dieſer offizielle Referent der Miniſtercommiſſion, der auf ſolche Weiſe ſeinem König und der Nation aus den Criminalakten des wichtigſten Staatsprozeſſes referirte, als den Urheber der ſo undiplomatiſch referirten Königlichen Worte ohne Weiteres den Profeſſor Arndt durch Anfangsbuchſtaben und Sternchen ſo diplomatiſch genau und ſo kenntlich bezeichnet, daß nun er wegen der Worte ſeines Königs als meuchelmörderiſcher Hochverräther vor dem König und der Nation daſtand.

Als er erſt nach Jahren jenen Zettel wieder ſah und erſt nun als die Grundlage jener Verfälſchung erkannte, und dieſe nun urkundlich nachweiſen konnte, beſchwerte er ſich natürlich. Er ſchrieb an den Fürſten Staatskanzler — und, beginnend mit den Worten: „die Gewiſſenhaftigkeit Ew. Königl. Majeſtät iſt ſchwer getäuſcht worden" unmittelbar an den König ſelbſt. Er ſtellte vollſtändig die ganze Sache und alle übrigen ihm widerfahrenen Verletzungen dar, und bat dringend um Schutz gegen ein ſo offenbar gehäſſig und geſetzwidrig geleitetes, gefährliches Verfahren, um Ehrenherſtellung in der Staatszeitung ſelbſt, und um Unterſuchung und Beſtrafung des ehrenſchänderiſchen, verfälſchenden öffentlichen Referenten aus Criminalakten, aus jenen ſo geſetzwidrig entriſſenen Privatpapieren in Beziehung auf deren Behandlung der Miniſter von Kamptz noch ausdrücklich den drei Profeſſoren „die zarteſte und gewiſſenhafteſte Discretion" verheißen hatte (S. 65). Doch alle dieſe, und ebenſo die ähnlichen Hülferufe und Beſchwerden der beiden andern Profeſſoren bei der Miniſtercommiſſion und dem Fürſten Staatskanzler waren gänzlich erfolglos, völlig vergeblich. Die lange, martervolle, beiſpielloſe, ebenſo geſetzwidrig als ſchonungslos durchgeführte Criminal-Inquiſition über Gedanken, Manuſcripte und Excerpte, die dem um Deutſchland und Preußen ſo hochverdienten Arndt binnen Jahresfriſt buchſtäblich die Haare bleichte, dauerte ſchonungslos fort*).

*) Die auf jenes ſchmale Zettelchen abgeſchriebenen eigenhändigen Randbemerkungen des Königs zu den einzelnen Artikeln der vorgeſchlagenen Landſturmsordnung, welcher der hohe Schreiber damals noch abgeneigt ſich zeigte, waren die nachfolgenden (S. 320.).

— „Der ſein ſollende Kampf der Verzweiflung iſt allerdings beſſer als die freiwillige Unterjochung.

— „levée en masse: Ausführung und Chaos iſt eins; jeder wird nur ſeinen „Plan befolgen wollen und die Verwirrung allgemein werden. Vermuth-

Nicht minder vergeblich blieben nach dem Obigen die Verſuche, durch die Preſſe die Wahrheit an den Tag zu bringen, und Fürſt

---

„lich wird der Feind, der auf ſolche Sachen abgewitzt iſt, der Sache ſchnell „den Garaus machen."

— „Ein Paar Executionen und die Sache hat ein Ende, Alles wird „ſich bald zerſtreuen."

— „Bei einer Nation, die gewitzt iſt und Intelligenz hat, geht ſo etwas zur „Noth an; aber bei uns? —"

— „Ohne Intelligenz und Gewitztheit?"

— „Wer wird dieſen Wirwarr dirigiren können und wollen?"

— „Ohne Intelligenz und Gewitztheit, wo die nicht iſt, wie ſoll da Alles „gehen? Von üblem Willen und gleichgültiger Trägheit nicht einmal zu „reden "

— „Wenn ein Prediger erſchoſſen ſein wird, hat die Sache ein „Ende."

— „Dieſer Preis (Gewehr 10 Rthlr., Piſtole 5) iſt viel zu hoch."

— „Als Poeſie gut (nämlich Lob der öſterreichiſchen Landwehr 1809)."

Wie man nun aus dieſen ſo handgreiflich ſchuldloſen Fragmenten den aktenmäßigen Beweis gewann, daß ihr Urheber ein zum Meuchelmord von Prieſtern entſchloſſener Hochverräther ſei, dieſes möge hier mit den eigenen Worten des ehrlichen Arndt ſtehen, wie ſie die Vorſtellung an den Staatskanzler enthielt. Dieſe bildet namlich einen Theil jener Aktenſtücke, die zum 2. Theil der citirten, von C. Welcker herausgegebenen Defenſionsſchrift beſtimmt waren, und die darum den drei Profeſſoren gemeinſchaftlich waren, weil ſie regelmäßig den für ſie gemeinſchaftlichen Angriffen und Verfügungen gemeinſchaftliche Vertheidigungsmittel entgegenſetzten. Arndt alſo ſchrieb dem Staatskanzler.

„Aus dieſen Fragmenten ſind die zwei einzelnen unterſtrichenen in der Staatszeitung in folgendem Zuſammenhange ausgehoben:

Das Blatt der Staatszeitung ſelbſt beginnt ſo:

„Die deutſchen Revolutionärs beſchränkten ſich indeſſen nicht auf die vorgedachten Mit„tel der Verführung und Aufwieglung, ſondern waren auch entſchloſſen*) ihre Plane mit „Gewalt durchzuſetzen. Aus den darüber vorhandenen zahlreichen Belegen mögen fol„gende Aeußerungen mehrerer derſelben, zum Theil Mitglieder der engeren Vereine „zum Theil Jugendlehrer, zum Theil Studenten, ja ſelbſt Schüler dies beſtatigen.

Nachdem nun eine Reihe einzelner Stellen ausgehoben ſind, die zum Theil wirklich jene ſcheußlichen Geſinnungen ausſprechen (ſie müßten denn, dort ähnlich wie die auf meinen Namen mitgetheilten, durch ihren urſprünglichen Zuſammenhang anders erklärt werden können) folgen die Worte:

„Inſonderheit gehörte Verfolgung und ſelbſt Mord derjenigen, welche die politi„ſchen Grundſatze unſerer Reformatoren nicht theilten, zu den Grundſätzen derſelben."

Darauf folgt dann wieder eine ununterbrochene Reihe von Auszügen, und unter dieſen das Nachfolgende:

„Der Lehrer F. unterm 6. Mai 1819 an den Dr. R...... Wie rechtfertigſt Du „dann einen Krieg auf Leben und Tod eines Volkes mit dem andern, wo doch wohl „Gift und Dolch erlaubt ſind? Wenn nun aber wirklich die öffentliche Gerechtigkeit „ſo feil und verdorben, das Volk ſo jämmerlich iſt, daß ein Schänder deutſcher Volks„ehre nicht gerichtet und ausgeſpieen wird: ſollte es nicht denkbar ſein, daß ein einzel„zelner Mann das Schwerdt der Gerechtigkeit ergriffe und mit gutem Gewiſſen Henker „und Meuchelmörder würde?

Der Profeſſor A.... äußerte: „Ein Paar Executionen und die ganze „Sache hat ein Ende. — Wenn ein Prediger erſchoſſen ſein wird, hat die „Sache ein Ende."

---

*) Entſchluß zu Hochverrath, ſo wie der Gebrauch irgend eines Mittels dazu, iſt bekanntlich an ſich ſchon vollſtändig das größte menſchliche Verbrechen.

und Volk zu enttäuſchen und der Wahrheit und Gerechtigkeit zum Siege zu verhelfen. Die *Reſultate* des Verſchwörungslärmes, die

---

„Wenn Sands und Löhnings Verbrechen zu den ſcheußlichen Früchten ſolcher ver„derblichen, Moral und Geſellſchaft zerſtörenden Grundſätze gehören, ſo iſt dazu gewiß „nicht minder zu rechnen, daß, wie aus dem Stücke 25 und 26 der Staatszeitung her„vorgeht, dieſe empörenden Grundſätze hin und wieder ſelbſt ſchon der Schuljugend „eingeflößt waren.“

Die obigen unterſtrichenen Worte ſind nun, wie der erſte Blick ergiebt, die in den voranſtehenden bei mir gefundenen Noten ebenfalls unterſtrichenen Stellen, welche in dieſem neuen künſtlichen Zuſammenhange in der Staatszeitung einen durchaus andern Sinn geben, als in ihrem urſprünglichen Zuſammenhange, und welche — was wohl Jedem, der dieſe amtlichen Aktenauszüge unter der Auctorität einer erhabenen Regierung und einer hohen Commiſſion offentlich mitgetheilt hielt, unglaublich dünken wird, ſelbſt in dieſer neuen Zuſammenſtellung noch nicht einmal den Sinn geben würden, als ſprache ich darin als ein zur gewaltſamen Durchſetzung hochverrätheriſcher Plane entſchloſſener Revolutionär den Grundſatz des Meuchelmords gegen ſolche aus, die andere politiſche Grundſätze hegen als ich, wenn nicht der erſte Satz durch Verſtümmelung mitten in der Periode die in jenen oben erwahnten Bruchſtücken befindlichen Worte „*und alles wird ſich zerſtreuen*“ verloren hatte (und zwar ohne Zeichen der Auslaſſung) und wenn dafür nicht ein falſcher Punkt geſetzt wäre, den das Original vor dem *und* natürlich nicht hat. Dadurch erſt wird der ganze urſprüngliche Sinn ganz verdunkelt und der neue ſcheußliche, verbrecheriſche gegeben; denn wer konnte darin den Grundſatz des Meuchelmords einzelner Andersdenkenden, ahnlich wie den des von Kotzebue, finden, wenn die Worte hinzukommen: „*und alles wird ſich zerſtreuen.*“ So bewirkt denn zur völligen Hinrichtung meiner Ehre bei meinem Könige und bei allen, welche der Gründlichkeit und Ehrlichkeit der amtlichen Aktenauszüge der Königl. Preußiſchen Staatszeitung Glauben beimeſſen, außer der Auslaſſung und Vertauſchung des alten mit dem neuen Zuſammenhange dieſer falſche Punkt, was eine ganz falſch geſchmiedete gerichtliche Urkunde nur je hätte bewirken können.

Ich erlaube mir nur noch einige Bemerkungen zu den Aktenſtücken ſelbſt:

Was das Ganze betrifft, ſo könnte es nach der Lage der Sache für mich ſelbſt gleichgültig ſein (obgleich alles ſich damit ſo verhält, wie ich geſagt habe) von wem jene Noten zum Text herſtammen, ob von mir oder von jener hohen Perſon. Ich fordere kühnlich jeden geſunden Verſtand heraus, ob ein Menſch in ihnen, wie abgeriſſen ſie da ſtehen, etwas anderes finden kann als Beziehungen und Anſpielungen auf eine Volksbewaffnung und einen Volkskrieg, der gegen einen geſchickteren Feind geführt werden ſoll? Und wenn Einzelnes dunkel wäre, frage ich, wo iſt in einer einzigen Stelle eine Beziehung auf eigenmächtige und frevelhafte Gewaltthaten gegen Höhere und Vornehmere (gegen Fürſten und Adel) oder gegen Andersdenkende, worauf jene Beilage der Staatszeitung in den einzelnen gelieferten Auszügen und in den Andeutungen hinweiſt? Ja alle Interpreten und Exegeten der Welt, alle Collegien der erſten Kritiker und Grammatiker, alle Gerichtshofe und Spruchkollegien Europas ſollen die Aktenſtucke prüfen, und ſie werden keine Spur davon finden.

Arndt fügt noch hinzu: „So alſo wird in den amtlichen Aktenauszügen dieſer Königl. Staatszeitung, unter dem Schutz ehrwürdiger Königl. Autoritat und der unter Theilnahme des Juſtizminiſters der Monarchie zur Leitung dieſer Sache allerhöchſt niedergeſetzten hohen Commiſſion, alſo gewiß auf eine äußerlich glaubhafte Weiſe, ohne alles vorhergegangene Verhör, ohne alle Anerkennung, ohne Möglichkeit der Vertheidigung von meiner Seite, ohne allen, ja gegen allen Schein, daß jene Bemerkungen in ihrem urſprünglichen Zuſammenhange tadelnswerthe Geſinnungen enthalten, ja daß ſie von mir herrühren — ſo wird, ſage ich, meine Ehre und mein Leumund hingerichtet, ſo werden mir vor meinem Könige, meinen Mitbürgern und meinem Volke die ſcheußlichſten Geſinnungen und Verbrechen als aktenmäßig erwieſen aufgebürdet, wahrlich auf eine Weiſe, daß mein empörtes ſittliches und rechtliches Gefühl die ſchicklichen Worte, mein Gedächtniß in der Juſtizgeſchichte der im Namen geachte-

Carlsbader Beſchlüſſe gegen die Freiheit der Univerſitäten und der Preſſe, waren in ganz Deutſchland verkündet und unterdrückten jene heiligen Güter mehr, als es je in Deutſchland, als es ſelbſt unter der napoleoniſchen Tyrannei der Fall war. In Preußen wurde die, jene Beſchlüſſe noch ſo höchſt verſchärfende königliche Verkündigung von demſelben 18. Oktober datirt, an welchem vor wenigen Jahren das treue Volk die Freiheitszuſagen ſeiner Fürſten mit ſeinem Blute beſiegelt und ihre Throne gerettet hatte! — Ein Gedanke aber lag wahrlich ſehr nah — und er iſt für Beurtheilung des ganzen Verſchwörungslärms, zumal bei der Unmöglichkeit, auch nur eines einzigen Strafurtheils, gewiß inhaltſchwer: wenn man mit den Papieren und den angeblich actenmäßigen Schuldbeweiſen namhafter Männer, von denen man erwarten mußte, daß ſie doch endlich die Ungebühr zu Tage zu bringen wiſſen würden, ſo ganz unbegreiflich und unverantwortlich verfuhr, wie mag man es erſt mit allen Hunderten und Tauſenden angeblicher actenmäßiger Beweiſe verbrecheriſcher Geſinnungen und Beſtrebungen, ſo vieler unbekann-

---

ter Regierungen von Staatsbehörden geführten Unterſuchungen ein Beiſpiel eines ſolchen Verfahrens ſucht, welches von dem menſchlichen, ſittlichen Standpunkte aus, zumal wenn ich alle Verhältniſſe erwäge, mir noch furchtbarer erſcheint, als, wenn ich nicht ganz irre, nach den weltlichen Strafgeſetzen.

Und denken Sich Ew. Durchl. mein Entſetzen über die Gefahr, in welcher ich mir mit mriner Sache zu ſchweben fürchten muß, wenn ich mir die Möglichkeit denke, daß von Männern, die dieſe amtlichen Aktenauszüge beſorgten, auf den Gang dieſer Sache und auf ihr ganz außerordentliches Verhängniß noch irgend ein Einfluß geübt werden könnte. Ein ſolcher Auszug ſpricht ja für ſich und wird im Zuſammenhange mit dem übrigen Inhalt dieſer Aktenauszüge aus meinen Papieren noch ſprechender (dieſe übrigen Verfälſchungen ſtellt die Vorſtellung ebenfalls ausführlich dar). Er wird doppelt ſprechend, da ja dieſe Aktenauszüge nicht Monate lang fortgeſetzt und ohne Wiſſen und Willen hoher Behörden erſcheinen konnten, und zu einer Zeit erſcheinen konnten, wo die Welt wußte, daß meine Briefe in den Händen der hohen Miniſterialcommiſſion waren.

Ich erflehe alſo von Ew. Durchl. die ſtrengſte Unterſuchung und Beſtrafung dieſes empörenden Verfahrens gegen mich und auf eine eben ſo öffentliche Art die Wiederherſtellung meiner Ehre, als in der amtlichen Staatszeitung die Anſchwärzung und Beſleckung meines Namens öffentlich geweſen iſt.

Ich kann nicht an die Möglichkeit glauben, daß meine Bitte unerhört bleibe bei einem ſolchen Fall, wo es die höchſte Ehre der Gerechtigkeit gilt.

Doch darf ich vor Ihnen bekennen, daß ich mir in der ungeheuren Lage worin außerordentliche Gerichte und Commiſſionen mich geſetzt haben, mehrmals gewünſcht habe: Warum biſt du nicht geſtorben in den Tagen der Siege und Wonne deines Volkes in den Jahren 1813 und 1814? Warum biſt du nicht unter denen geweſen, die in dem hehren Gefühle, daß ſie es für Vaterland und Freiheit wagten, auf Germaniens oder Galliens Schlachtfeldern in ſüßem Stolze und in ſüßerer Hoffnung das Leben ausgehaucht haben? Denn wie klein iſt der Muth, der vor Kugeln und Spießen feſt iſt, gegen den Muth der Schlachten, die ich nun ſeit zwei Jahren beſtehen muß, und Gott weiß, wie lange noch!“

ter und mittelloſer Männer und Jünglinge gehalten haben! Ihre etwaigen Beſchwerden und Berichtigungen konnten ja noch weniger wirken oder zu Tage kommen. (S. 348). — Hülfe für das Recht und die Wahrheit gab es damals nicht.

Dagegen war die Reactionspartei unermüdet thätig für ihren Zweck, ſowohl durch den furchtbarſten Mißbrauch jener hinweggenommenen vertraulichen Privatpapiere, durch welche man auch insgeheim verderblich aufzureizen wußte — (S. 66 und 79), als auch der jetzt für die Reaction nur allein freien Preſſe. So bemühte ſie ſich vorzüglich, den Haß und Argwohn der Fürſten, einflußreicher Behörden und des Volks, gegen die verfolgten Freiheitsfreunde, ſo wie gegen die verſprochene freie Verfaſſung aufzureizen. Dahin gehören z. B. auch die Inſinuationen, der angeblich deutſche Hochverrath ſey franzöſiſchen Urſprungs (Allg. Z. 1819 Nr. 248), und die in jener Vertheidigungsſchrift bezeichneten, gleich bei dem erſten Verſchwörungslärm verbreiteten bedeutungsvollen Zeitungsartikel (S. 67), daß der König wegen der Entdeckung der revolutionären Umtriebe von ſeinem Verſprechen entbunden ſei, ſo wie jene Ausſtreuung (S. 69), daß ſelbſt die Richter und Advokaten in Preußen und Deutſchland von dem revolutionären Gifte ergriffen, und die Genoſſen der Angeſchuldigten wären, die entdeckten Hochverräther alſo der Polizei zu überlaſſen ſeien, an deren Spitze damals Hr. v. Kamptz ſtand, oder auch ſolche Aufreizungen, wie ſie wiederholt Artikel der preußiſchen Staatszeitung, als die Wünſche eines Vereins von Wohlgeſinnten (S. 66) mittheilte, ja wie ſie unmittelbar der Referent der entdeckten Beweiſe des Hochverraths in der Staatszeitung, ſeinen Berichten in jenem obigen „beherzigungswerthen trefflichen Briefe einverleibte." (S. 84)

Faſt noch gefährlicher für die Verfolgten konnte folgender Umſtand ſcheinen. Der Miniſter von Kamptz hatte als Polizeiminiſter ſich zuerſt und vorzugsweiſe mit den in Beſchlag genommenen, ſeinem Miniſterium übergebenen Papieren zu beſchäftigen. Denn obwohl von dem Fürſten von Wittgenſtein ganz unerwartet der erſte Befehl zur Beſchlagnahme ausging, zu einer Zeit, wo er nach einer früher publicirten Cabinetsordre gar nicht mehr Polizeiminiſter war (S. 2), ſo hatte doch Hr. von Kamptz, auf die Aeußerung der Beſorgniſſe der Profeſſoren, daß ihre, ohne alle m weggRechtsforenommenen Papiere und Briefe, von dem Jugend-

alter an, mißbraucht werden könnten, ſich als in dem Beſitz derſelben befindlich erklärt S. 65).

Nun aber erſchien in den *Jahrbüchern der Geſetzgebung und Rechtspflege für die preußiſche Monarchie* (H. 32) von Hr. v. *Kamptz*, von dieſem als Juriſt berühmten, als Staatsminiſter, zumal jetzt, höchſt einflußreichen Manne, ein Aufſatz über Hochverrath, mit der erklärten Abſicht, den preußiſchen Richtern in dieſen ſchwierigen Prozeſſen, durch des Verfaſſers Berufsgeſchäfte mit Hochverrathsprozeſſen entſtandene praktiſche Anweiſungen zu geben. Dieſe nun waren mit vielem Scharfſinn, aber mit den gefährlichſten Sophismen, Begriffsverwirrungen und mit hiſtoriſchen Unrichtigkeiten, als völlig unſern poſitiven Geſetzen und den bewährteſten Schriftſtellern und der Praxis über dieſe Materie entſprechend dargeſtellt. Und ſie giengen — wer ſollte es möglich halten — dahin, „daß auch durch *bloße Theorien*, die, wenn ſie *allmählig* Wurzel faßten, die beſtehende Verfaſſungs- und Staatsform ganz *oder theilweiſe* ändern, untergraben oder auflöſen könnten, 1) wenn ſie anderen mitgetheilt und verbreitet, 2) wenn ſie öffentlich oder geheim ins Leben gerufen werden, Hochverrath begangen werde.“ Und nach ausdrücklicher Erklärung ſollte ſolchergeſtalt, „auch ohne alle gewaltſame oder ſonſtige geſetzwidrige Handlung, und ebenſo auch ohne alle Rückſicht auf die Gefährlichkeit oder Zweckmäßigkeit, die mittelbare oder unmittelbare Wirkſamkeit der Mittel für die ganze oder theilweiſe Aenderung beſtehender Verfaſſungseinrichtungen, das Verbrechen des Hochverraths begangen werden können.“ Es wurde hinzugeſetzt: „daß ſich eines mindeſtens verſteckten Hochverraths ſchuldig mache, offenbar animo hostili handlen, wer es verſucht, ſolche Theorien mittelbar und *verſteckter Weiſe allmälig* in die Verfaſſung des Staates einzuführen und gleichſam *einzuſchwärzen*, und dieſe dadurch *nach und nach* jenen Theorien gemäß umzuformen (S. 89).“

So waren denn alſo, nach der glücklichen Beſeitigung aller der weſentlichſten Grundbedingungen des Hochverraths, worüber alle Juriſten einig ſind, jetzt alle Richter der Monarchie, und vollends wenn es gelang, ſie, „als vom demagogiſchen Gift ergriffene Genoſſen der Angeſchuldigten, zu beſeitigen, alle Polizeimänner, denen das Schickſal der Angeſchuldigten in die Hände fiel, durch ſo hohe Auctorität belehrt, daß jeder rechtliche Freund der Einführung der heilig verſprochenen Repräſentativ-Verfaſſung wahrer Hochverräther,

todeswürdiger Verbrecher ſei. Ein neuer Aufſchluß, vielleicht, über die eigentliche Richtung jener großen öffentlichen Verfolgung!

Die Verletzungen, welche die Verfolgten in ihrem dreijährigen Proceſſe zu erdulden hatten, ſind an ſich hier gleichgültig und gehören nicht hierher. Gerade aber, jemehr man gewohnt iſt, die Gerechtigkeit des damaligen Monarchen und des Preußiſchen Staates zu rühmen, um ſo mehr ſpricht es wohl einerſeits für die bedeutenden Einflüſſe, Abſichten, und Mittel der in- und ausländiſchen geheimen und öffentlichen Urheber dieſer Verfolgungen, es ſpricht gegen den Abſolutismus, den man gegen das Königliche Wort erhalten wollte, wenn es möglich war, drei volle Jahre hindurch ſolche Täuſchungen von Fürſt und Volk, und namentlich auch gegen drei völlig ſchuldloſe Männer ſo zahlreiche unbegreifliche Verletzungen von Geſetz und Recht ſo völlig ungehindert durchzuführen, wie es die angeführte Vertheidigungsſchrift auf jeder Seite nachweiſt. Die mit Cabinetsjuſtiz ſo gewaltſam begonnene Unterſuchung, ihre jahrelange Fortſetzung durch die Königliche Immediatminiſter-Commiſſion, nachdem ſelbſt die vom Cabinet auserwählte Juſtizcommiſſion, den Mangel eines Verdachtsgrundes ausgeſprochen hatte — ganz ähnlich, wie ja das Cabinet, auch trotz des Juſtizausſpruchs der Aufhebung der Verhaftungen von Jahn und Mühlenfels dieſelben lange Zeit fortbeſtehen ließ — ferner jene Actenverfälſchungen — alles dieſes waren nur Bruchſtücke des Ganzen. Mehrere dieſer Verletzungen faßte Profeſſor C. Welcker, nachdem er ſie in ſeiner Vertheidigungsſchrift actenmäßig bis ins Einzelne belegt hatte, bei deren Ueberreichung in einem Schreiben an den Juſtizminiſter von Kircheiſen, den er als Mitglied der Miniſtercommiſſion, welche die Specialcommiſſion wählte, inſtruirte und dirigirte, perſönlich dafür verantwortlich machte, zuſammen. Er ſagt hier (S. 30 ff.) mit Hinweiſung auf die actenmäßigen ausführlich dargeſtellten Thatſachen des Prozeſſes, unter Anderem Folgendes, was vielleicht die eigenthümliche Natur und Richtung dieſes großen Staatsproceſſes, auch deßhalb noch deutlicher macht, weil es ein, der Gewalt ſo hilflos preisgegebener Beamter war, welcher dieſer Gewalt gegenüber ſo zu ſprechen wagen durfte:

„Man hat eine Criminal-Unterſuchung gegen mich begonnen „und geführt, wobei ich nicht nur über die ſichtbarſte Einwirkung „mir zum Theil unbekannter Gegner (unter die bekannten zählte er

„Herrn von Kamptz), und über hundertfache Verletzungen, rechtliche „Beſchwerde führen mußte, nein, eine Unterſuchung aus mehr als „zwanzig Hauptgründen rechtlich unzuläſſig und nichtig, (S. 130) „und ſo an ſich ſchwer verletzend, und zum Theil nach harten „Strafgeſetzen verantwortlich für die Urheber der Verletzungen.“ (S. 143).

„Man hat in dieſer Unterſuchung die weſentlichſten Grundſätze „und Beſtimmungen, ſelbſt derjenigen Geſetze gebrochen, die die „Monarchie Ew. Excellenz Gerechtigkeitsgefühl verdankt.“

„Man hat ohne gültige geſetzliche Anklage nur unſchuldige, „dem hieſigen Staate völlige fremde, aller ſeiner Unterſuchung „entzogene Verhältniſſe und Gedanken, zum Gegenſtande ſogar pein„lichen Proceſſes gemacht, und rückwärts neue Geſetze, Gerichte, „Proceßformen, Theorieen und neue Begriffe von Ver„gehen darauf anwenden wollen. — Man hat buchſtäblich das „Lob der alliirten Monarchen, ja das Lob Sr. Majeſtät“ (nämlich das huldvolle Handſchreiben über die Rede für eine deutſche Nationalrepräſentation am Bundestage vor Eröffnung des Wiener Congreſſes (oben S. 51) „zum Criminalanſchuldigungspunkt gemacht, „und Grundſätze, Geſinnungen und Beſtrebung der Art verfolgt, „daß, wenn ſie wirklich, wie ſie die Staatszeitungsauszüge dar„ſtellen Verſchwörung und Hochverrath wären, meine Defenſion „ausdrücklich alle deutſchen Regenten und ihre Miniſter und die „ſämmtlichen Bundesgeſandten als Theilnehmer dieſer hochver„rätheriſchen Verſchwörung nach ihren wiederholten Hand„lungen und Erklärungen hinſtellen könnte.“

„Man hat, wenn mich nicht alles täuſcht, in dieſem Prozeſſe „eine Inquiſition gegen politiſche Geſinnungen und vermeintlich „ketzeriſche Meinungen mit geiſtiger Tortur angeſtellt, in welcher „nach den Grundſätzen die Sache genommen, ſelbſt mehr„mals die Verletzungen der religiöſen Ketzer- und Inquiſitionspro„ceſſe überſchritten, und das, was gewöhnlich über tumultuariſches „Verfahren und Juſtizmord, über Cabinetsjuſtiz und Napoleoniſche „Spezialgerichte geklagt wird, zum Theil erreicht oder überboten „wurde.“

„Man hat mit dem heiligſten Eigenthum des Menſchen, mit „meinem und der Meinigen vertraulichen Papieren und Briefen, mit

„denen der mir theuerſten lebenden und verſtorbenen Perſonen, ſelbſt „gegen die feierlichſten ausdrücklichſten Verſprechungen hoher „Behörden, einen niemals in preußiſchen und deutſchen Landen „erhörten Mißbrauch zur gehäſſigen Aufreizung ſelbſt auch meiner „Richter ſich erlaubt.“

„Man hat, wie aus des Prof. Arndt und aus meines Bruders „Papieren, ſo auch aus den Briefen meiner Correſpondenz, während „dieſelben als öffentliche Criminalactenſtücke in den Händen der „hohen Miniſterialcommiſſion unter öffentlichem Eide und Schutz „ſtanden, ohne Anerkennung, Verhör und Vertheidigung, einzelne „Stellen mit vielfacher Sinn- und Wortverfälſchung in den öffent- „lichen Actenauszügen der Staatszeitung mitgetheilt, als angeblich „actenmäßige Beweiſe meineidiger giftiger Jugendverführung aus „revolutionärem Entſchluſſe. Bewieſen in ihrer Aechtheit dieſe „Urkunden das, was ſie in dieſer unrichtigen Mittheilung beweiſen „ſollten, ſo war Rabenſtein und Schandpfahl verdienter Lohn für „mich. Der furchtbare Ernſt dieſer Sache, ſolcher Darſtellung „eines treuen ſchuldloſen Staatsdieners vor ſeinem Monarchen und „der civiliſirten Welt in Verbindung mit andern in meiner Defen- „ſion dargeſtellten gehäſſigen Aufreizungen des Zorns Sr. Maje- „ſtät und meiner Mitbürger entgeht ſicherlich Ew. Excellenz nicht.“

„Nachdem endlich ſelbſt bei dieſen außerordentlichſten Mit- „teln und dieſen furchtbarſten Verletzungen, bei dreijährigen Nach- „forſchungen der allerausgedehnteſten Art, bei Rückanwendung „neuer Geſetze und Gerichte, bei Unterſuchung von mehr als „ſechs Specialcommiſſionen, an einem ſchuldloſen Manne „doch keinerlei Schuld zu finden war, ſo ſehe ich mich nun bedroht, „ohne Genugthuung für alle Verletzungen, mit Verweigerung der „Juſtiz, des weſentlichſten Rechts für den öffentlich in peinlichen „Anklageſtand Verſetzten, abermals rückwärts nach neuem „Geſetz und von neuer Behörde und zwar mit Aufhebung „bisherigen Verfaſſungsrechts nach blos ſubjectiven An- „ſichten und Verdachtsgründen über meine Ehre und mein Lebens- „ſchickſal gerichtet zu ſehen.“ — — —

Das, was hier der Verfaſſer von neuen Geſetzen und neuen Behörden und ihrer Rückanwendung ſagt, dieſes führte die Defenſion früher aus. Bei dem männlichen Widerſtand nämlich, welchen die drei verfolgten Profeſſoren jeder Ungeſetzlichkeit in dem

Verfahren gegen ſie, theils durch Antwortverweigerung, theils durch Vorſtellungen bei allen Behörden und ſelbſt bis zum Throne entgegenſetzten, ſchien, da die Vereitlung des Fürſtenwortes damals in Preußen ſelbſt in höheren Kreiſen vielen Unwillen erregte, die Verfolgung wiederholt gelähmt zu ſein, und ein Sieg ihrer gerechten Sache bevorzuſtehen. Doch jedesmal, wenn es ſo ſchien, alsdann erſchien ein neues allgemeines Geſetz für die Monarchie, und dieſes wurde nun ſogleich rückwärts auf ihre längſt anhängige Sache angewendet und ſo ihr gutes Recht gebrochen. Zu dieſen für die Beurtheilung dieſer Proceſſe ſo wie des Abſolutismus und ſeiner Geſetzgebung wichtigen Erſcheinungen gehörte z. B. Folgendes:

Die Verfolgten beſtanden von Anfang an hartnäckig auf ihrem Recht, nur den zuſtändigen rheiniſchen öffentlichen Gerichten und Schwurgerichten und nach den beſtehenden Geſetzen gerichtlich Rede zu ſtehen. So wurde das gerichtliche Verfahren der Special-Cabinetscommiſſion gelähmt. Aber da erſchien plötzlich die allgemeine Cabinetsordre, welche die öffentlichen mündlichen und Schwurgerichte für die politiſchen Proceſſe und die Staatsbeamten in den Rheinlanden vernichtete und die neue geſetzliche Beſtimmung derjenigen Einrichtung des Verfahrens, gegen welche die Verfolgten als geſetzwidrig proteſtirt hatten, ſanctionirte. (Cabinetsordre vom 6. März 1821.) Dieſe neuen geſetzlichen Beſtimmungen wurden nun ſogleich rückwärts auf ſie angewendet und das bereits erworbene Recht auf das beim Beginn des Proceſſes gültige Gericht und Gerichtsverfahren vernichtet. (S. 88 und 134.) Ihre Proteſtationen gegen die noch immer ſtattfindende Cabinetsjuſtiz, daß ja dieſes neue Geſetz ausdrücklich die Gleichſtellung der alten und neuen Unterthanen in politiſchen Proceſſen als ſeinen Grund angab, die alten Unterthanen aber durch Landesverfaſſung und Geſetzgebung (Allgm.Ldrt. §. 14—20, 73—81.) von ſolcher Cabinetsjuſtiz und ſolcher außerordentlichen Cabinetscommiſſion, wie man ſie hier verhängte, frei ſeien, wurden ebenfalls abgewieſen.

Die drei Profeſſoren waren ferner erſt ganz kurz vor dem **Proceß in die preußiſchen Staatsdienſte aus dem Ausland berufen worden und alle ihre Papiere, alles was man unterſuchte, betraf lediglich ihre früheren ausländiſchen Verhältniſſe. Nicht die geringſte Kleinigkeit gehörte ihren preußiſchen Unterthanen-**

und Dienſtverhältniſſen an. Die Rheiniſchen Geſetze aber verboten ausdrücklich die Verfolgung ausländiſcher Verhältniſſe, die Natur der Sache vollends die Verfolgung der auswärtigen Dienſtverhältniſſe. Die Verfolgten machten dieſes natürlich zur Beſeitigung jenes nichtigen Verfahrens gegen ſie geltend. Doch ein neues allgemeines Geſetz, die Cabinetsordre vom 30 Juni 1820, erklärte nun auch im Auslande begangene Handlungen als ſtrafbar auch in den Rheinlanden.

Es wurde unbedenklich und gegen die erſten Rechtsgrundſätze auf ihre viel älteren ausländiſchen Verhältniſſe, auf Dienſtverhältniſſe in Ländern, deren Regierungen ihnen ſtets nur Zufriedenheit bezeugt hatten angewendet und ſo auch dieſer Rechtsſchutz vernichtet, und „nunmehr" die Strafbarkeit und Competenz in Beziehung auf dieſe ausländiſchen Handlungen anerkannt und gewaltſam durchgeſetzt. (S. 139).

Als nun endlich nach dreijähriger Verfolgung und vollſtändig beendigter Unterſuchung über alle Verhältniſſe, Briefe und Papiere bei keinem der drei Verfolgten auch nur das geringſte Schuldvolle und Verdächtige, ja nur Unangemeſſene ſich finden wollte, ſo daß jede weitere gerichtliche Verfolgung ſich als unmöglich herausgeſtellt hatte — und als nun die Verfolgten auf genugthuende Freiſprechung drangen, da vernichtete ihnen, als ſie ſich endlich am Ziele glaubten, trotz früherer königlicher und miniſterieller Verſprechen, daß wenn irgend etwas Nachtheiliges in dieſer Sache zu verfügen ſei, dieſelbe an einen Gerichtshof der Monarchie und zwar an das Gericht in Breslau abgegeben werden würde, auch dieſen letzten Schutz plötzlich ein neues Landesgeſetz und eine alsbaldige neue Rückanwendung deſſelben auf ihre ältere Sache. Es erſchien die ewig denkwürdige Cabinetsordre vom 12. April 1822. Dieſe verfügte, wie ſie ſagte „auf Miniſterialanträge," daß dem Miniſter des Unterrichts und dem Miniſter der Polizei gemeinſchaftlich aufgegeben ſei, „ohne alles gerichtliche Verfahren, gegen ſolche Geiſtliche „und Lehrer rückſichtslos und mit Abſetzung derſelben einzuſchreiten und ſie als unwürdige Subjekte zu entfernen, „die auch in den königlichen Staaten den Verirrungen der Zeit „huldigen, anſtatt wahre Intelligenz zu verbreiten die Ausartungen „derſelben begünſtigen, einen Oppoſitionsgeiſt gegen die königlichen

„Anordnungen zeigen, und ſich namentlich auf Angelegenheiten der „Staatsverfaſſung und Verwaltung eine nähere oder entferntere Einwirkung anmaßen, ſo wie auch gegen Diejenigen, „gegen welche wegen vermutheter oder erwieſener Theilnahme an „demagogiſchen Umtrieben von Seiten des Staates Maaßregeln „genommen ſind."

Es half nichts, daß die Profeſſoren (S. 154.) die abſolute rechtliche Unmöglichkeit ausführten, daß man dieſes neue ganz exorbitante Geſetz, welches die verfaſſungsmäßigen Landrechtsbeſtimmungen aufhob, auf ihre früheren Verhältniſſe, auf ihre Verhältniſſe blos in fremden Dienſten und Staaten, die ſie eben ſo ehrenvoll entließen, als die preußiſche Regierung ſie eben berufen hatte, jetzt rückwirkend anwende, indem mit ihrem ganzen Verhalten im preußiſchen Staate die vorgeſetzten Dienſt-Behörden ihre volle Zufriedenheit ausſprachen; es half nichts, daß ſie ſich auf die ihnen von allen Behörden und ſelbſt vom König gemachten Verheißungen (S. 165) bezogen, daß ihre Sache durch die Gerichte entſchieden werden ſolle. Man erklärte die Cabinetsordre ausdrücklich als anwendbar auf ſie.

Wahrlich, läge es etwa in der Natur des abſoluten Königthums, für welches man hier ſo eifrig zu kämpfen ſchien, daß das erſte heiligſte Gut der Geſellſchaft — die Geſetzgebung ſo verwaltet, daß die höchſten Güter der Bürger, Ehre und Freiheit, ſo wie hier behandelt würden, dann müßte das Urtheil aller würdigen Menſchen über dieſe Staatsform entſchieden ſein. —

Doch auch nach dieſem letzten und äußerſten Mittel wurde zuletzt jede Art von Beſtrafung der ſchuldlos Verfolgten, und auch die beabſichtigte Vollziehung des zuletzt gegebenen Geſetzes unmöglich. Hier mußte der Miniſter von Altenſtein mitwirken, welcher der Reactionspartei fremd geblieben war. Dieſe ſelbſt wurde immer verhaßter, und nach drei Jahren wurde endlich auch die abſolute Nichtigkeit aller Anſchuldigungen allzubekannt. Sie war ja ſelbſt den auswärtigen Mitgliedern der Bundes-Centralcommiſſion klar geworden, welchen die Miniſter-Commiſſion in der durch die Weigerung der Juſtiz-Commiſſion bewirkten Noth die Papiere vorgelegt hatte. Auf ihren Bericht hatte die badiſche Regierung des Großherzogs Ludwig ohne Rückſicht auf die fortdauernde preußiſche Verfolgung den Profeſſor C. Welcker mit der officiellen Regierungserklärung, „daß man nicht blos von ſeinem wiſſenſchaftlichen Ruf,

7 *

„ſondern auch von ſeiner vorzüglichen Würdigkeit die begründete „Ueberzeugung erlangt habe (S. 58 u. 100) in ihre Dienſte zurückberufen.

So mußten denn endlich auch die preußiſchen Behörden die völlige Tadelloſigkeit der Verfolgten eingeſtehen *). Ja, als der Profeſſor C. Welcker ſeine beharrliche Genugthuungsforderung wegen des bodenloſen, verletzenden Criminalproceſſes und der Aktenverfälſchung wiederholt an den Thron brachte, ſo läugneten ihm endlich dieſelben Miniſter von Kircheiſen und von Schuckmann, welche bald nach jener gewaltſamen Papierberaubung als Miniſter-Commiſſion alle jene außerordentlichen dreijährigen Verfolgungen und Commiſſions-Unterſuchungen wegen Hochverrath und zuletzt die förmliche Criminal-Unterſuchung wegen deſſelben angeordnet und dirigirt hatten, (S. 82, 89, 103, 118) jetzt im officiellen Schreiben vom 19. Juni 1824 förmlich ab, daß je eine Criminal-Unterſuchung gegen ihn geführt worden ſei. Man habe nur ausmitteln wollen, „ob nach den über Ihre Grundſätze und Einmiſchun„gen in das Adreßweſen vorliegenden Anzeigen Ihnen ferner ein „Lehramt auf einer Königlich preußiſchen Univerſität anzuvertrauen „ſey." Jene Grundſätze aber waren die ſtets öffentlich und mit Namensunterſchrift ausgeſprochenen, wegen deren jener Profeſſor einige Monate zuvor in den Königlich preußiſchen Staatsdienſt ehrenvoll berufen wurde. Die berührte Adreſſe aber iſt dieſelbe von ihm öffentlich unterzeichnete, 1818 dem Bundestag übergebene Petition für die Landſtändiſche Verfaſſung, welche von dem Königlich preußiſchen Bundestagsgeſandten, nach eingeholter Inſtruktion,

*) Bei Profeſſor F. G. Welcker enthielt dieſes Eingeſtändniß wohl einige Zeit nachher eine Ordensverleihung. Bei Profeſſor C. Welcker ſprach ſie ſich in Folgendem aus. Er hatte, wie die Vertheidigungsſchrift (S. 58) berichtet, den Ruf in badiſchen Staatsdienſt zuerſt abgelehnt, weil er ſeines guten Rechts ſich bewußt, der mächtigen Verfolgung bis zu ihrer Beendigung die Stirne bieten wollte. Als aber nach dieſer Beendigung ein halbes Jahr ſpäter die badiſche Berufung erneuert wurde, ſo drückte ihm der Staatskanzler den Wunſch aus, er möge im preußiſchen Staatsdienſt verbleiben, und als er dieſes ablehnte, weil ihm der Staatskanzler keine Genugthuung für die erlittenen Mißhandlungen verſchaffen konnte, er aber nicht ſcheinen wollte, dieſe Mißhandlungen etwa für einige Tauſende jährliche Mehreinnahme, die ihm die größere Univerſität Bonn gewährte, ohne Genugthuung zu verſchmerzen, erhielt er ehrenvolle Entlaſſung mit Belobung ſeiner Dienſte von Seiten ſeiner Dienſtbehörde. — Bei Profeſſor Arndt, aus deſſen Papieren dem Vernehmen nach, dem König ein nachtheiliges Urtheil, welches Arndt vorlängſt, als ſchwediſcher Profeſſor in einem ſeiner hiſtoriſchen Manuſcripte über des Königs Politik ausgeſprochen hatte, wohl angeröthelt vorgelegt worden war, verzögerte ſich bekanntlich die Anerkennung der völligen Tadelloſigkeit auch ſeiner Grundſätze und Geſinnungen bis zum Thronwechſel.

im öffentlichen Bundestagsprotokoll als ein höchſt willkommener Anlaß, zur eifrigſten Beförderung der Landſtändiſchen Verfaſſungen in Deutſchland, von Seiten ſeines allerhöchſten Hofes geprieſen wurde und welche ſo wohlthätige Wirkung für die Einführung der Landſtändiſchen Verfaſſungen hatte. (Staatslexicon Bd. XII. S. 455.) Ein Jahr ſpäter wurde jener Petent in den preußiſchen Staatsdienſt berufen. Und nun alſo, wie dieſe Miniſter erklärten, wegen jener Grundſätze und wegen dieſer Petition im Jahre 1819 jene Beſchlagnahme aller Papiere, durch die 14 Mann ſtarke militäriſche Commiſſion von Berlin und die dreijährige wirklich peinliche Unterſuchung!!! Und es waren die Staatsminiſter der Juſtiz und des Innern der Königlich preußiſchen Monarchie, die ſo handeln, ſo ſprechen, die ſolchergeſtalt wegen des verletzten Verfahrens und ſelbſt wegen jenen, nie nur im Mindeſten von Staatswegen öffentlich gerügten oder mißbilligten Actenverfälſchungen, jegliche Genugthuung beſeitigen durften!!!

Aehnlich hatte freilich der greiſe Fürſt Staatskanzler, deſſen Plane doch gerade die in- und ausländiſche Reaction bekämpfte, und welcher leider nicht ſogleich, als er die Sache durchſchaute, ſo wie Humboldt, Boyen, Beyme, ſie offen bekämpfte und bei der Unmöglichkeit, den Monarchen anders zu enttäuſchen, zurücktrat, ſondern die Reaction diplomatiſch zu leiten unternahm, gleich zu Anfang des Proceſſes die energiſchen Klagen der drei Profeſſoren zu beruhigen geſucht. Er ſchrieb ihnen: es ſey „Ihnen bereits vom „Polizeiminiſterium eröffnet, daß die Beſchlagnahme Ihrer Papiere, „nicht ſowohl wegen eines gegen Sie begründeten ſpeciellen „Verdachts, als vielmehr zur näheren Ermittlung der in Deutſch„land vorhandenen demagogiſchen Umtriebe verfügt und daß daher „von einem Verfahren gegen Sie überall nicht die Rede iſt. „Ew. werden hierdurch völlig beruhigt ſein" (S. 64). So mochte man vielleicht den Staatskanzler ſelbſt beruhigt haben. Das Polizeiminiſterium ſeinerſeits aber hatte nicht ganz ſo geſchrieben, ſondern noch gerichtliche Unterſuchung in Ausſicht geſtellt. (S. 15). Man war, wie die dreijährige Fortſetzung der Verfolgung zeigte, keineswegs geneigt, die Nichtigkeit des Verdachts, ja vielleicht des ganzen Verſchwörungslärms, welche nun der ſchwache Staatskanzler zu früh verrathen hatte, ſchon jetzt anzuerkennen. Des alten Staatskanzlers Einfluß aber wurde ſeitdem gleich Null

und ſelbſt der unterſte Specialcommiſſarius ſpottete der mildernden und ſchützenden Befehle (S. 99 ff.) des wohlwollenden Mannes, der ſeine Miniſterlaufbahn ſo unrühmlich endigte, da er ſie nicht männlich aufs Spiel zu ſetzen und dadurch vielleicht den Monarchen und die Welt zu enttäuſchen gewagt hatte. Die Reaction hatte jetzt erſt ungeſtörten Fortgang. So auch der vor der Welt ſo lärmvoll begonnene Staatsſtreich des Hochverrathsproceſſes. Letzterer endete bei den Profeſſoren, wie ſchon erwähnt, erſt nach drei Jahren auf die bezeichnete Weiſe, und wohl nicht ruhmvoller war das ſtille Ende der übrigen Verfolgungen.

Dieſes alſo der gewiß für jeden Freund Deutſchlands und Preußens betrübende Verlauf und das unrühmliche Ende jenes ſo furchtbaren falſchen Verſchwörungslärms, welcher die Hoffnungen der, wie es ſchien, unmittelbar bevorſtehenden Erfüllung der königlichen Verheißung der Reichsrepräſentation vereitelte, und auf welche man ſogleich bei deſſen Beginne, die leider noch jetzt fortdauernden Carlsbader Ausnahmsgeſetze für Deutſchland begründete; — Maßregeln, welche ein edles Mitglied einer deutſchen Pairskammer als einen „Belagerungszuſtand der deutſchen Nation“ bezeichnete und deren ganze unheilvolle Folgen für Preußen und Deutſchland noch kein ſterbliches Auge ermißt. Heil wenigſtens kann nimmer bringen, was auf ſolcher Täuſchung von Fürſt und Volk ruht und ſelbſt täglich neue Täuſchungen veranlaßt und unterſtützt.

Mit der kurzen Andeutung der geſchichtlichen Entſtehung der Carlsbader Beſchlüſſe iſt auch großentheils die der ſpäteren, ſie erneuernden und verſchärfenden Beſchlüſſe angedeutet. Dieſelbe innere und äußere feindſelige Reaction gegen die Freiheit und die Größe der deutſchen Nation! Dieſelbe Abneigung und Furcht vor der Freiheit und der redlichen Erfüllung der dem Volk gegebenen Verheißungen! Meiſtentheils auch dieſelben Täuſchungen von Fürſt und Volk! Sie ſpielen auch hier ihre Rollen ebenſo gut, wie neue unglückliche unrühmliche Proceſſe und die wachſende Unzufriedenheit des Volks, welche jetzt öfter auch einzelne Verbrechen erzeugte. Doch auch hier hat die verhängnißvolle, ſtets weiter fortziehende Gewalt der einmal eingeführten Wahrheits- und Rechtsunterdrückung die Hauptrolle. Daher erſcheinen denn auch dieſe ſpäteren in raſcher Folge ſich vermehrenden Freiheit beſchränken-

den Beſchlüſſe ſelbſt, oder auch die nächſten Erſcheinungen, woran ſie ſich knüpften, großentheils nur als die Folgen der erſten Beſchlüſſe, des in ihnen ſiegenden Carlsbader Syſtems. Die Wahrheitsunterdrückung insbeſondere iſt keineswegs gleich einer bitteren Arznei, oder einem mit der Heilung ſelbſt verſchwindenden phyſiſchen Uebel. Dieſes Uebel iſt moraliſcher Art. Es erhält und bewirkt nach einem tragiſchen Geſetz der ſittlichen Weltordnung mit jedem Siege, den es erringt, neue Kraft und Anreizung zu neuem Uebel. Wo man einmal anfing, die Freiheit und die Wahrheit zu unterdrücken, da wird man ſtets finden, daß ſie noch nicht genug unterdrückt ſind. Immer mehr bildet ſich in nicht ganz unedlen und erſchlafften Völkern ein innerer Widerſpruch gegen das Syſtem der Unterdrückung aus. Immer neu zeigen ſich ſo noch nicht verſtopfte Lücken, durch welche die unterdrückte Freiheit und Wahrheit und der ſteigende Unwille gegen die Unterdrückenden ſich Bahn brechen. Und je innerlich tüchtiger und kräftiger das Volk iſt, um ſo mehr vernichtet das Unterdrückungsſyſtem nur die äußeren unangenehmen, aber belehrenden und warnenden Erſcheinungen, während die inneren feindlichen Kräfte wirkſam bleiben und ſich verſtärken.

Mehr wie einmal ſchon bewährte ſich bei ſolcher Furcht vor Wahrheit und Freiheit und ihrer angeblichen Revolutionsgefahr das Wort des Dichters: „Aus Furcht zu ſterben, ſind ſie gar geſtorben.“ Es iſt dieſelbe Wahrheit, die eine ſinnvolle griechiſche Geſchichte von einem kleinen ſiciliſchen Tyrannen ausſpricht. Dieſer nämlich, ebenfalls fürchtend die Wahrheit, nahm immer ſtrengere Maßregeln gegen ſie. Das Volk ertrug ſie lange mit bewundernswerther Geduld, doch als er zuletzt das öffentliche Weinen über ſeine Härten verbot — da brach die Revolution aus.

Nachdem einmal das Carlsbader Syſtem die Herrſchaft erhielt, war übrigens die ſtets ſteigende Reihe neuer Bundes- und Regierungs-Beſchlüſſe gegen die Preſſe und jede andere freie, geiſtige, perſönliche und politiſche Freiheit des Volks und der Jugend ſeit dem Jahre 1819 erklärlich. Sie erſchienen auch bald aufs Neue nach jenen deutſchen Revolutionen im Jahre 1830, in welchen man doch gerade nach ausdrücklichen Regierungserklärungen zur Beruhigung des Volkes und zur Verſtändigung die Preſſe frei ließ und auch durch Gewährung freier Verfaſſungen anerkannte, daß gerade die

Unterdrückung der Wahrheit, die Revolutionen veranlaßte. Man that dieſes indeß nur ſo lange, bis die Reaction wieder neue Unterdrückungskräfte geſammelt hatte. Auf eine in Deutſchland früher beiſpielloſe Weiſe füllten ſich ſeitdem periodiſch die Kerker mit wirklichen oder angeblichen politiſchen Verbrechern. Den Qualen des Kerkers oder furchtbarer Criminalinquiſitionen fielen leider eine ſehr große Zahl deutſcher Männer und Jünglinge zum Opfer. Jordan'ſche und Weidig'ſche Proceſſe treten nur darum beſonders hervor, weil bei ihnen das ſonſt regelmäßige hermetiſche Dunkel des deutſchen Inquiſitionsproceſſes zufällig durchbrochen wurde. Hunderte und Tauſende von Deutſchen ſuchen als Flüchtlinge oder Auswanderer in fremden freieren Ländern ein Aſyl. Nicht wenige fielen in Algier und Spanien. Das Glück ſo vieler Familien wurde vernichtet. Wem aber muß wohl nicht bei fernerer Herrſchaft des Carlsbader Syſtems die Zukunft noch dunkler erſcheinen, als die Vergangenheit!

Zweite Abtheilung.

Die Urkunden.

Erſter Abſchnitt.

Die Protokolle des Carlsbader Congreſſes von 1819, nebſt ihren Beilagen.

Mit einem Anhang, enthaltend diplomatiſche Aktenſtücke aus den Jahren 1819, 1820 und 1822.

Vorbericht von Johann Ludwig Klüber.

Die Protokolle des Carlsbader Congreſſes fanden ſich, mit andern, in dem Nachlaſſe eines Staatsmannes, der in der Lage war, dieſelben ächt und vollſtändig zu beſitzen. Dieſe Verhandlungen, von auserwählten Special-Bevollmächtigten noch nicht des vierten Theils der Mitglieder des deutſchen Bundes, gehören nun ſchon der Geſchichte an. Unbedenklich ſcheint daher ihre Bekanntmachung um ſo mehr, da das, was das Licht vertragen kann, das Licht nicht zu ſcheuen braucht.

Iſt doch ſchon weit mehr als die Hälfte der Carlsbader Diplomaten, theils heimgegangen zu den Schatten ihrer ritterlichen Altvordern, theils abgetreten von dem politiſchen Schauplatze. Wenn auch nicht geprieſen von ihren Zeitgenoſſen, mit wenigen Ausnahmen, doch belohnt mit Ruhegehalten aus Steuerkaſſen oder mit Staatsgütern, ſtehen ſie ihrer unbeſtechlichen Nachwelt todt oder lebendig gegenüber. Ruhend auf den errungenen Lorbeern, ſtehen ſie ihr zu Gericht und vernehmen das Urtheil über ihre Thaten.

Die aber noch am Staatsruder mehr oder weniger ſich feſtgehalten, gelangen dadurch zu klarer Erkenntniß Deſſen, was auch Ihrer wartet.

Der Aufruf nach Carlsbad erging von den deutſchen Großmächten, von Oeſterreich und Preußen. Die vier Königshöfe, Baiern, Sachſen, Hannover, Würtemberg waren dabei nicht wohl zu umgehen, obgleich die Staaten zweier von ihnen ſchon damals zu den conſtitutionellen gehörten; die beiden andern konnten erſt zwölf und dreizehn Jahre ſpäter nicht umhin, es auch zu werden. Bei der Einberufung des damals ſchon conſtitutionellen Badens, war auf die bekannte Willfährigkeit ſeines Fürſten, bei ſeinem Miniſter wenigſtens auf Eifer mit Zuverſicht zu rechnen. Bei dem das Herzogthum Naſſau dirigirenden Miniſter durfte man ſich eines gleichen Eifers und der thätigſten Beihülfe verſichert halten. So auch bei dem Staatsminiſter von Mecklenburg.

Eiferſüchtig auf Bewahrung ſeiner Unabhängigkeit von Außen, hatte der ſonſt der unbeſchränkten monarchiſchen Staatsform ergebene Kurfürſt von Heſſen nicht für räthlich erachtet, den Congreß zu beſchicken. Dennoch erſchien, vier Tage vor dem Schluß der Carlsbader Conferenzen, in der achtzehnten Sitzung, der von dem Fürſten von Metternich von Wien nach Carlsbad eingeladene kurheſſiſche Geſandte am Wiener Hofe, Freiherr von Münchhauſen. Sein Erſcheinen, obwohl ſehr wahrſcheinlich höchſten Orts in Geheim genehmigt, in gewiſſer Art entſchuldigend, verwahrte er ſorglich die Rechte und Anſichten ſeines Herrn gegen den Schein einer förmlichen Theilnahme. Nur referiren, ſagt das Protokoll, wolle er demſelben, was zu Carlsbad bisher vorgekommen und noch weiter berathen werden möchte; ohne Inſtruktion, werde er immer nur ſeine (des Geſandten) perſönliche Anſichten und Ueberzeugungen auszuſprechen vermögen, folglich nur als zugelaſſener Gaſt, doch nach Belieben mitſprechend, wollte er angeſehen ſein.

Auch der ſtaatskluge, welterfahrne, charakterfeſte Großherzog von Sachſen-Weimar, dem ſein Land ſchon bald nach dem Wiener Congreß einen Verfaſſungsvertrag verdankte, hatte nicht für gut gefunden, auf der Carlsbader Tagſatzung durch einen Abgeſandten zu erſcheinen. Nur in der vierten Conferenz hatte ſich, wie das Protokoll ſpricht, ſein „gerade hier (in dem Kurort) anweſender“ Staatsminiſter von Fritſch als Gaſt eingefunden, von dem

Digitized by Google

Fürſten Metternich, in Folge gemeinſchaftlicher Uebereinkunft, eingeladen, bei der Berathung über die Univerſitäten, Gymnaſien und Schulen „ſeine Anſichten nach den bisherigen Erfahrungen mitzutheilen.“

Die Perſönlichkeit der Carlsbader Diplomaten ſpricht ſich aus in den Protokollen und deren Beilagen; ſie iſt auch ohnedieß, von faſt allen hinlänglich bekannt. Genügen mag ſomit hier bloß ein Verzeichniß ihrer Namen:

Fürſt von Metternich, Haus-, Hof- und Staatskanzler, für Oeſterreich;

Graf von Bernstorff, Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, neben ihm Freiherr von Kruſemark, preußiſcher Geſandter am Wiener Hof, für Preußen;

Graf von Rechberg, Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, neben ihm Freiherr von Stainlein, baieriſcher Geſandter am Wiener Hofe, für Baiern;

Graf von Schulenburg-Kloſterrode, k. ſächſiſcher Miniſter am Wiener Hofe; erſt in den zwei letzten Sitzungen erſchien der Staats- und Cabinetsminiſter Graf von Einſiedel, für Königreich Sachſen;

Graf von Münſter, Staats- und Cabinetsminiſter, neben ihm Graf von Hardenberg, hannöveriſcher Geſandter zu Wien, für Hannover;

Graf von Winzingerode, Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, für Würtemberg;

Freiherr v. Berſtett, Staats- und Cabinetsminiſter, für Baden;

Freiherr von Pleſſen, Staatsminiſter, für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz;

Freiherr von Marſchall-Biberſtein, Staatsminiſter, für Naſſau;

Als Protokollführer diente der Freiherr v. Pleſſen, und im Uebrigen vielfach, beſonders dem Fürſten Metternich, als Federführer der k. k. öſterreichiſche Hofrath v. Gentz, berühmt durch Schickſale, Denk- und Handlungsweiſe und Schriften, wie durch politiſche Gewandtheit und dienſtfertige Geneigtheit, fremde Meinungen und Grundſätze, der erhaltenen Vorſchrift gemäß, mit Wärme und der ihm eigenen wort- und phraſenreichen politiſchen Rhetorik darzuſtellen und zu vertheidigen.

Digitized by Google

Von wegen der genannten zehn Höfe, ward von dieſen Staatsmännern in drei und zwanzig Conferenzen, vom 6. bis 31. Auguſt 1819, mit ausgezeichneter Emſigkeit das Carlsbader Tagwerk vollbracht.

In politiſcher und bundesrechtlicher Hinſicht ſind im Allgemeinen bemerkenswerth:

1) daß die Carlsbader Verhandlungen und Beſchlüſſe außerhalb der Bundesverſammlung Statt hatten;

2) daß dabei nur zehn, alſo noch nicht der vierte Theil [1]), der damaligen Bundesgenoſſen durch Bevollmächtigte vertreten wurden, ungeachtet der auf dem Papier der Bundesacte (Art. 3) ſtehenden Rechtsgleichheit aller Bundesglieder, als ſolcher;

3) daß die Carlsbader Beſchlüſſe am 20. September 1819 in dem engern Rath der Bundesverſammlung von der k. k. öſterreichiſchen Präſidial-Geſandtſchaft zur Annahme proponirt, und daß ſie auf der Stelle [2]), ohne vorausgegangene Berichterſtattung und Inſtruktions-Einholung, ohne Erörterung und Berathung, ohne ſpecielle Abſtimmung einmüthig angenommen, daß ſie in Maſſe und durch Acclamation aller Geſandten zu einem Bundesverſammlungs-Beſchluß erhoben wurden, allſeitig „mit dem Ausdruck des lebhafteſten und ehrerbietigſten Dankes für die von Seiner Kaiſerlich-Königlichen Majeſtät andurch neuerdings bethätigte unermüdete hohe Sorgfalt für das Beſte des deutſchen Bundes. [3])

Die Hauptgegenſtände der Carlsbader Berathungen waren:

1) die Beſchränkung der Preßfreiheit;

2) Maßregeln wider die Gebrechen der Univerſitäten, Gymnaſien und Schulen, und wider die dabei angeſtellten Lehrer;

---

[1]) Ein und vierzig waren ihrer in jener Zeit; denn Heſſen-Homburg war ſchon 1817 aufgenommen, Sachſen-Gotha und Reuß-Lobenſtein waren noch nicht ausgeſtorben, in der jüngeren Hauptlinie des Hauſes Reuß waren drei ſouveraine regierende Bundesfürſten.

[2]) Ein ſogenanntes organiſches Geſetz des Bundes, die vorläufige Geſchäftsordnung der Bundesverſammlung vom 14. Nov. 1816 ſetzt für die Berathung auf Anträge eines einzelnen Bundesſtaates, in der Regel eine Zeitfriſt von vierzehn Tagen, von der Anbringnng an gerechnet. Auch heißt es daſelbſt: „Für die Behandlung eines jeden Gegenſtandes ſind (in der Regel) drei Hauptſtufen anzunehmen, nämlich: Der erſte Antrag, die Erörterung und die endliche Abſtimmung daruber." Die Zweckmäßigkeit dieſer Anordnung leuchtet ein, den Regierungen ſoll Zeit zur Ueberlegung und Inſtruirung ihrer Bundestags-Geſandten gelaſſen, ſie ſelbſt und dieſe ſollen gegen Uebereilung und Ueberraſchung geſchützt werden.

[3]) Protokolle der deutſchen Bundesverſammlung, Bd. VIII. S. 266. ff.

3) Anordnung einer Central-Unterſuchungs-Commiſſion zu Mainz, für Unterſuchung demagogiſcher Umtriebe und revolutionärer Verbindungen [1];

4) Vereinbarung über Sinn und Auslegung des dreizehnten Artikels der Bundesacte, betreffend die landſtändiſche Verfaſſung in Bundesſtaaten, mit ſorgfältiger Unterſcheidung zwiſchen landſtändiſcher und repräſentativer Verfaſſung, welche letzte, mit Volksvertretung, „nur das Ende oder der Anfang einer Revolution ſein könne" und „im offenbarſten Widerſpruch mit dem Begriff des deutſchen Bundes ſtehe," daher „das Fortſchreiten auf dem Wege repräſentativer Verfaſſung in Bundesſtaaten von Bundeswegen aufzuhalten, auch Oeffentlichkeit landſtändiſcher Verſammlungen nicht zu dulden ſei," und den Fürſten nicht die Befugniß zuſtehe, „den Landſtänden Rechte einzuräumen, welche ihrer Souveränetät widerſtreben;"

5) Errichtung einer proviſoriſchen Executions-Ordnung für Vollziehung der Carlsbader Beſchlüſſe durch die Bundesverſammlung, als Folge des Grundſatzes, daß in Deutſchland die Beſchlüſſe des Bundes die höchſte Auctorität ſeien, und daß der Bund in Beziehung auf ſich, in der Bundesverſammlung die höchſte und oberſte geſetzgebende Gewalt anerkennen müſſe.

Nebenher kamen auch zur Sprache:

a) Erleichterung des Handels und Verkehrs, mit Beziehung auf den Art. 19 der Bundesacte;

b) Auslegung des 14. Artikels der Bundesacte, betreffend die Rechtsverhältniſſe der ſubjicirten vormaligen Reichsſtände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels, insbeſondere die Beſeitigung der zwiſchen ihnen und ihren Souveränen obwaltenden Streitigkeiten.

---

[1] Die Mainzer Central-Unterſuchungs-Commiſſion, von de Pradt a. unten a. O., Part. II. p. 138, „le rébarbatif tribunal de Mayence" genannt — im Herbſt 1819 inſtallirt mit großer Oeffentlichkeit, erhielt im Sommer und Herbſt 1828 ihre Auflöſung nach und nach in der Stille, ohne daß ein Reſultat ihrer Wirkſamkeit bekannt gemacht ward. Auch hat nie verlautet, daß ſie Perſonen oder Verbindungen unmittelbar in Unterſuchung genommen habe. Der Bundeskaſſe ſoll ſie einen Aufwand von ungefähr 90,000 Gulden im 24 Guldenfuß, und den ſieben Regierungen, welche Mitglieder derſelben zu beſtellen hatten, nahe an eine halbe Million Koſten verurſacht haben.

In dem letzten der Carlsbader Protokolle, wurden ſogenannte Miniſterial- oder Cabinets-Conferenzen zu Wien angekündigt, für Ausbildung und Befeſtigung des deutſchen Bundes, wobei von allen Bundesgenoſſen Bevollmächtigte erſcheinen ſollten. Dieſe Conferenzen hatten Statt, vom 25. November 1819 bis 24. Mai 1820. Aus ihnen ging hervor die Wiener Schlußacte vom 16. Mai 1820, welche durch einen Beſchluß der Bundesverſammlung, in dem Plenum vom 8. Juni 1820, zu einem Grundvertrage des Bundes erhoben ward[1]. Die Protocolle dieſer Verſammlung ſind noch nicht zur Kenntniß des Publicums gelangt.

An die Carlsbader Verhandlungen und die wiener Miniſterial- oder Cabinets-Conferenzen und deren Beſchlüſſe ſchließen ſich in gewiſſer Art an:

Das Protokoll[2] und die Deklaration[3] des Aachener Congreſſes, beide vom 15. November 1818;

Die Circular-Depeſchen der Cabinete der verbündeten Souveräne, vom Troppauer Congreß aus erlaſſen am 8. December 1820[4];

Die Circular-Depeſchen der Cabinete der genannten Souveräne, erlaſſen auf dem Laibacher Congreß, vom 12. Mai 1821[5];

Die Declaration der verbündeten Souveräne auf dem Laibacher Congreß, vom 12. Mai 1821[6];

Die Cirkular-Depeſche der Cabinetsminiſter von Oeſterreich, Rußland und Preußen, datirt vom Congreß zu Verona am 14. December 1822[7].

---

[1]) Abgedruckt in Klüber's Quellenſammlung zu dem öffentlichen Recht des deutſchen Bundes (Erlangen 1830. 8.) S. 180—220.

[2]) In de Martens recueil des traités, Supplément, T. VIII, p. 554.

[3]) Ebendaſelbſt, p. 561.

[4]) Ebendaſelbſt, T. IX, p. 592.

[5]) Ebendaſelbſt, p. 641. Auch in Murhard's politiſchen Annalen, 1821, Heft II. S. 324 ff.

[6]) Bei Martens l. c., T. IX, p. 638. Auch bei Murhard a. a. O. S. 322.

[7]) In den Documenty dija istory diplomatischeskych etc. oder Documens historiques et diplomatiques faits par la Russie avec des Gouvernemens occidentaux, T. II. (à St. Pétersbourg 1825. in-fol.), p. 705 et suiv. Auch in den Allgem. politiſchen Annalen, Bd. IX. Heft 2 (1823), S. 129 ff.

Ein Rundſchreiben [1]) des berliner Cabinetsminiſters, Grafen von Bernſtorff, an die preußiſchen diplomatiſchen Agenten im Sinne der Carlsbader Beſchlüſſe erlaſſen, gab Anlaß zu Erörterungen und Widerſprüchen franzöſiſcher Publiciſten [2]).

Einer ſcharfen Kritik unterwarf die carlsbader Beſchlüſſe beſonders Herr von Pradt in einem eigenen, weit verbreiteten und vielgeleſenen Buche [3]). Er kannte aber nur das, was die Bundesverſammlung davon bekannt gemacht hat; die Protokolle und ihre Beilagen, hätten ſie ihm vor Augen gelegen, würden ſeine Tadelſucht noch mehr gereizt haben. Die beherzigungswertheſte Stelle ſeines Buchs möge hier zum Schluß dienen.

„Le genre humain est en marche; il ne peut rétrograder; le refouler est impossible. Il faut donc se borner à le diriger dans la pente qu'il a prise par la nouvelle organisation des sociétés, et par la communication des peuples entre eux; il n'y a plus de secret possible, plus d'actions isolées; agir sur l'un, c'est agir sur tous; en un mot, le monde n'est plus qu'une école d'enseignement mutuel, dont les gouvernans peuvent bien encore être les moniteurs, mais non pas les maîtres."

Geben wir der Zeit, weſſen ſie bedarf, ſo wird ſie ſich in ruhiger Weiſe entwickeln. Wollen wir ihr daſſelbe vorenthalten,

---

[1]) In dem Journal de Francfort, octobre 1819.

[2]) Deux lettres à M. le comte de Bernstorff, sur sa circulaire etc. concernant les conférences de Carlsbad et les résolutions de la diète de Francfort; in dem pariſer Tagblatt Le Constitutionnel des 11 et 13 novembre 1819. Réponse de M. le comte Alexandre Lameth à M. le comte de Bernstorff, als Zugabe abgedruckt am Schluß des Congrès de Carlsbad, par M. de Pradt, Partie II, wo (page 189) de Pradt folgende Note hinzufügt: „La raison supérieure de celui-ci (de M. de Lameth) la dignité de son langage, forment un contraste frappant avec le vague et l'incohérence des allégations du diplomate prussien, ainsi qu'avec le peu de convenance de ses expressions. Son style à prétentions est pesamment léger et tristement plaisant."

[3]) Congrès de Carlsbad; par l'auteur du Congrès de Vienne, M. de Pradt, ancien archevêque de Malines. à Paris, I. Partie, 1819, II. Partie 1820 gr. in-8. Nouvelle édition, avec un Appendice sur la Circulaire attribuée à M. le comte de Bernstorff, par M. A. de Lameth. Paris 1820, gr. in-8.

ſo wird ſie ſelbſt zugreifen, und dann über Gebühr und Bedürfniß nehmen. „Kommen wird in jedem Fall, was kommen ſoll und will, wir mögen es einleiten, oder aufzuhalten ſuchen. Nur wird es in Donnerwettern hereinbrechen, wenn es gehindert wird, ſeine Lebenswärme ſtill zu entfalten [1].“

Der Herausgeber. (J. C. Klüber.)

Protokoll

der (erſten) Conferenz,

gehalten Carlsbad, den 6. Auguſt 1819.

In Gegenwart
des Herrn Fürſten v. Metternich (für Oeſterreich).
„ „ Grafen v. Bernſtorff (für Preußen).
„ „ „ „ Rechberg (für Baiern).
„ „ Frhrn. „ Pleſſen (für Mecklenburg).
„ „ Grafen „ Schulenburg (für Königreich Sachſen).
„ „ „ „ Hardenberg } (für Königr. Hannover).
„ „ „ „ Münſter }
„ „ „ „ Winzingerode (für Würtemberg).
„ „ Frhrn. „ Marſchall (für Naſſau).
„ „ „ „ Berſtett (für Baden).
„ „ „ „ Stainlein (für Baiern).
„ „ „ „ Kruſemark (für Preußen [2]).
(Und als Protokollführer der k. k. öſterreichiſche Herr Hofrath v. Gentz).

---

[1] Cajetan von Weiller, über die religiöſe Aufgabe unſerer Zeit; eine Rede, zu München gehalten. Im September 1819. Frankfurt, bei Sauerländer.

[2] Zu den oben Genannten kamen ſpäter noch Freiherr v. Fritſch, für Sachſen-Weimar-Eiſenach, in der vierten Conferenz; doch nur in dieſer. Freiherr v. Münchhauſen, kurheſſiſcher Geſandter am öſterreichiſchen Hofe, für Kurheſſen, in der achtzehnten Conferenz, und in den fünf folgenden, wiewohl, nach ſeiner Erklärung, ohne Ermächtigung und Inſtruktion von ſeinem Hofe. Graf v. Einſiedel, Staatsminiſter für Königreich Sachſen, in der zwei und zwanzigſten Conferenz.

Der Herr Fürſt *Metternich* eröffnete die Conferenz mit der Erklärung: Die hieſige [1]) Anweſenheit mehrerer Miniſter und Geſandten von deutſchen Bundesſtaaten gebe ihm die erwünſchte Veranlaſſung, ſich mit ihnen ungeſäumt über die Beſorgniſſe und Gefahren vertraulich zu berathen, in welche ſowohl der ganze Bund, als auch die einzelnen Bundesſtaaten durch die *revolutionären Umtriebe* und *demagogiſchen Verbindungen*, welche man in der letzten Zeit entdeckt habe, verſetzt würden. Die ihm darüber, nach den in verſchiedenen Ländern angeſtellten Unterſuchungen zugegangenen Mittheilungen, ſetzten dieſelben nicht nur außer Zweifel, ſondern lieferten auch ſolche gegründete Anzeigen und Nachweiſungen, daß zur Sicherſtellung des Geſammtweſens der einzelnen Staaten die *ernſteſten* und *dringendſten Maaßregeln* nöthig würden*).

Seine Majeſtät der Kaiſer hielten Sich, als Mitglied des Bundes, verpflichtet, Ihrer Seits die Sache in Anregung zu bringen.

Sie könnten Sich aber auch für Ihre eigenen Staaten nicht dabei beruhigen, wenn durch dergleichen Umtriebe die Grundfeſte aller bürgerlichen Ordnung erſchüttert werden ſollte. Seine Kaiſerliche Majeſtät wünſchten dieſerhalb die Anſichten der übrigen Bundesglieder zu kennen, um über die erforderlichen Maaßregeln ſich gemeinſchaftlich zu verſtändigen, und diesfallſige Anträge an den Bundestag zu bringen.

In dieſer Hinſicht übergab der Herr Fürſt eine *Punktation*, worin die *allgemeinen Grundſätze*, abgeleitet aus der Bundesakte und dem Begriff des deutſchen Bundes, ſo wie eine *ſpezielle Anwendung* derſelben entwickelt waren, und wodurch die vorzüglichſten Gegenſtände einer Uebereinkunft nach den zwei Klaſſen bezeichnet wurden, je nachdem ſie entweder durch ihre Dringlichkeit augenblickliche Maaßregeln erfordern, oder wegen ihres Zuſammenhangs mit den Grundverhältniſſen des Bundes ausführlichere Berathſchlagungen nothwendig machen.

Die *ſämmtlichen Miniſter* und *Geſandten* erkannten ſowohl die Richtigkeit der aufgeſtellten Grundſätze, als auch die

---

[1]) Zufällige?

*) Oben (S. 74 ff.) iſt die unbezweifelbare Nichtexiſtenz *revolutionärer Umtriebe* und *demagogiſcher Verbindungen* und die wahre Entſtehung und Natur des falſchen Verſchwörungslärms und der Täuſchungen in Beziehung auf dieſelben nachgewieſen. W.

Dringlichkeit ernſthafter und gemeinſamer Maaßregeln*), und erklärten ſich ſehr bereit, auch nach der hier angegebenen Claſſification ſich über die bezeichneten Gegenſtände vertraulich zu berathen. Von dem Königl. würtembergiſchen Miniſter ward hierbei nur noch die Frage geſtellt, ob nicht der in der 2. Claſſe unter Lit. a benannte Gegenſtand (die Erläuterung des Art. 13 der Bundesakte) auch noch zu der 1. Claſſe als dringende Maaßregel gezogen werden möchte?

Der Herr Fürſt v. Metternich und einige andere Miniſter erwiederten hierauf: Durch den allgemeinen Grundſatz Num. II. wäre die beſtimmte Andeutung gegeben, um eine nähere Erläuterung des Art. 13 der Bundesakte herbeizuführen, man erwarte nur, was in dieſer Hinſicht von den verſchiedenen Seiten geäußert werden möchte.

Die gedachte Punktation ward hierauf unter Lit. A dem Protokolle beigefügt.

Ueber die erſten Gegenſtände der erſten Claſſe brachte der Herr Fürſt Metternich nun die näheren Vorſchläge, und legte

ad 1 wegen ungeſäumter Abfaſſung gleichförmiger Verfügungen über die Preſſe zwei Ausarbeitungen vor, nämlich eine Aufſtellung des Standpunktes, aus welchem eine im deutſchen Bunde zu ergreifende Maaßregel gegen den Unfug der Preſſe beurtheilt werden muß, und Grundlinien eines Beſchluſſes zu Verhütung des Mißbrauchs der Preſſe in den deutſchen Bundesſtaaten, wodurch insbeſondere vorgeſchlagen wird, die gehörige landesherrliche Aufſicht über politiſche Blätter und Zeitſchriften, durch eine gewiſſe Cenſur auszuüben. Beide ſind unter Lit. B und C dem Protokoll beigefügt.

Es ward von Einigen hierbei bemerkt: wie noch jetzt in dem bei weitem größten Theil von Deutſchland eine Cenſur beſtehe, und in denjenigen Ländern, welche ſeither theils verfaſſungsmäßig die Freiheit der Preſſe eingeführt, theils dieſelbe nur geduldet hätten, doch die Mißbräuche derſelben ſo einleuchtend geweſen wären, daß in dem gegenwärtigen Moment von gefähr-

*) S. die vorige Note. Die Ueberzeugung der Herren Miniſter war übrigens trotz der kühnen Täuſchungen immerhin eine unbegreiflich ſchnelle. W.

lichen*) Umtrieben, dieſes ſo wirkſame Vehikel dazu benommen werden müſſe; jedoch ſcheine es rathſam, dieſes *nicht mit einemmal* und *für alle Zeiten* auszuſprechen, ſondern nur auf eine *beſtimmte Zeit* von 3 oder auch von 6 Jahren eine Cenſur nach übereinſtimmenden Normen einzuführen.

Der Königl. *würtembergiſche* Miniſter war dagegen der Meinung, wie eine *Cenſur* überhaupt nicht der gehegten Abſicht entſpreche, noch ein ausreichendes Mittel ſei; auch werde man ſchwerlich ſo viel tüchtige Subjekte zu Cenſoren finden, er halte vielmehr dafür, daß die neue franzöſiſche Einrichtung mit dem *Cautionnement* die beſſere ſei, da es ihm bedenklich ſcheinen müſſe, wenn diejenigen Staaten, in welchen bereits die Cenſurfreiheit eingeführt ſei, dem Volke dieſe Vergünſtigung wieder entziehen wollten**). Von mehreren Seiten ward demſelben aber *entgegnet*: Die genannte franzöſiſche Einrichtung ſei ein neuer Verſuch, von dem erſt noch abzuwarten ſtünde, in wie weit er überhaupt ausreiche; dann paſſe er aber in manchem Betracht nicht auf Deutſchland, und ſei nicht genügend, um dem Uebel und Nachtheil ſchon vorzubeugen. Man kam dahin überein, nach näherer Kenntnißnehmung von gedachten beiden Ausarbeitungen, die Sache weiter zu beſprechen.

ad 2. Ueber die dringendſten Maaßregeln in Hinſicht auf die *Univerſitäten*, *Gymnaſien* und Schulen behielt der Fürſt *Metternich* ſich vor, nächſtens gleichfalls eine Ausarbeitung vorzulegen, und desfallſige Vorſchläge zu begründen.

ad 3. Wegen Maaßregeln in Anſehung der bereits entdeckten***) *Umtriebe*, vereinbarte man ſich über eine gewiſſe gemeinſame, vom Bunde ausgehende *Central-Unterſuchungs-Commiſſion*, und der Herr Miniſter Frhr. v. *Marſchall* übernahm es, die desfallſigen Anſichten in einen Entwurf zu bringen, und denſelben bei nächſter Conferenz vorzulegen.

Man verabredete ſich zum Schluſſe, die Conferenzen über die in Berathung zu ziehenden Gegenſtände fortzuſetzen.

---

*) Eine andere Gefahr, als die, daß eine freigelaſſene öffentliche Meinung für Erfüllung der fürſtlichen Zuſagen wirkſam würde, war nicht vorhanden (S. 74 ff.) W.

**) *So eben* erſt hatte der König von Würtemberg in dem zu Stande gekommenen Grundvertrag mit ſeinem Volk vollkommene Preßheit verbürgt. W.

***) Ueber dieſe Entdeckung (S. 74 ff.) W.

Digitized by Google

Protokoll

der (zweiten) Conferenz,

gehalten Carlsbad, den 7. Auguſt 1819.

In Gegenwart
aller in der erſten Conferenz Anweſenden.

Zufolge der in der geſtrigen Conferenz genommenen Verabredung legte der Frhr. v. Marſchall heute den gefertigten Entwurf zu einem bei der Bundesverſammlung in Antrag zu bringenden Bundesbeſchluß vor, um eine von dem Bunde ausgehende Central-Commiſſion zu beſtellen:

„zur gemeinſchaftlichen Unterſuchung und factiſchen Eruirung
„der hochverrätheriſchen Unternehmungen und Handlungen
„über welche gegen mehrere Individuen und Verbindungen
„zu ſolchem Zwecke in einzelnen Bundesſtaaten nähere und
„entferntere Anzeigen (Indicien) vorliegen."

Nachdem gedachter Entwurf nach dem Inhalt ſeiner 11 Artikel genau discutirt, und die dabei gemachten Bemerkungen und Abänderungen eingetragen worden, ſo ward derſelbe dem Protokoll unter Anlage Lit. D. angefügt, und man behielt ſich die weitere Erörterung und Genehmigung noch ſo lange vor, bis ſämmtliche Mitglieder der Conferenz durch die zu nehmenden Abſchriften davon zu einer noch näheren Prüfung in Stand geſetzt ſein würden.

Wegen der Form, in welcher die Sache beim Bundestage anzubringen und zu behandeln wäre, glaubte man die paſſendſte Einleitung zu finden, wenn der kaiſerlich öſterreichiſche Hof den eigentlichen Antrag zu der betreffenden Central-Unterſuchungs-Commiſſion und die Vorſchläge zu deren Einrichtung mittelſt einer Präſidial-Propoſition zu Protokoll an den Bundestag bringen, die nähere Ausführung von den Motiven, wie von der Lage der Sache aber noch außerdem blos in vertraulichen Beſprechungen mittheilen, und es alsdann der weiteren Beſtimmung des Bundestags überlaſſen wolle: in wie weit die auf dieſem Wege genommene Kenntniß der Sache, für den zu faſſenden Beſchluß

genügen, oder ob der Bundestag noch zuvor durch eine zu beſtellende Commiſſion dieſe Anträge noch mehr erörtern möchte?

Um jedoch aber auch über die Zuſammenſetzung der genannten Central-Commiſſion einige ſichernde Beſtimmungen zu treffen, ſo verabredete man, daß zwar die Wahl derjenigen ſieben Bundesſtaaten, welche jeglicher ein Mitglied zur Central-Commiſſion zu ernennen hätten, nur von dem Bundestag ausgehen und vorgenommen werden könnte. Jedoch fand man es zweckmäßig, wenn dazu einige betheiligte Bundesſtaaten, aber wiederum auch andere gewählt würden, bei denen bis jetzt noch keine ſolche revolutionären Umtriebe entdeckt und zur Unterſuchung gebracht worden, und in dieſer Hinſicht kam man überein:

daß diejenigen Höfe, deren Miniſter und Geſandte ſich hier anweſend befinden, ihre Bundesgeſandtſchaften dahin inſtruiren wollten, damit durch eine gleichmäßige Wahl die Höfe von Oeſterreich, Preußen, Baiern, Hannover, Baden, Darmſtadt und Naſſau ernannt würden, um ihrer Seits Mitglieder dieſer Central-Unterſuchungs-Commiſſion abzuordnen.

Der königl. ſächſiſche Geſandte beſchränkte ſich jedoch darauf, wie er bei ſeinen perſönlichen Verhältniſſen (dieß bezieht ſich darauf, daß von Sachſen allein kein dirigirender Staats-Miniſter hier anweſend iſt. Schon in der erſten Sitzung habe ich bemerkt, daß ich und wahrſcheinlich alle Anweſende nur sub spe rati abſchließen könnten; jedoch nicht begehrt, daß dieſe Bemerkung ins Protokoll aufgenommen werde, weil ſie ſich von ſelbſt verſteht [1])!] dieſe Verabredung ſeinem hohen Hofe nur zur Genehmigung vortragen könne.

Schließlich verſprachen ſich noch bei dieſer Gelegenheit, ſämmtliche Mitglieder, die äußerſte Geheimhaltung ſowohl der Protokolle ſelbſt, als aller Aeußerungen in dieſen vertraulichen Berathungen überhaupt [2]).

---

1) Die inclavirte Stelle iſt ein Zuſatz von dem Staatsminiſter von Winzingerode. Anm. in dem Original.

2) Das Protokoll erwähnt nicht eines in dieſer Sitzung von dem würtembergiſchen Bevollmächtigten, Grafen v. Winzingerode, übergebenen Aufſatzes, auf welchen ſich derſelbe in den von ihm in der neunten Sitzung übergebenen (unten folgenden) „Bemerkungen" ꝛc. bezieht. Jener Aufſatz folgt unten, unter der Ueberſchrift: „Nähere Entwicklung" ꝛc. als Nebenbeilage 1 zu dem achten Protokoll. A. d. H.

Protokoll

der (dritten) Conferenz,

gehalten Carlsbad, den 8. Auguſt 1819.

In Gegenwart
Aller, in der erſten Sitzung Anweſenden.

Man nahm heute den erſten in der Punctation (Beilage A des I. Protokolls) proponirten Gegenſtand, die ungeſäumte Abfaſſung gleichförmiger Verfügungen über die Preſſe weiter in Berathung und nachdem man diejenigen Anſichten, welche in den beiden gründlichen Ausarbeitungen unter B und C des erſten Protokolls hierüber aufgeſtellt werden, von allen Seiten näher erwogen hatte, ſo vereinigte man ſich in der Meinung, daß die nöthige landesherrliche Aufſicht unter gegenwärtigen bewegten Zeitumſtänden nur mittelſt einer zweckmäßigen Cenſur-Anſtalt, nach beſtimmten Normen, gleichmäßig für alle Bundesſtaaten, und mit gehörigem Ernſt in der Ausführung geübt werden könne. Man bemerkte dabei, daß der weit eingeriſſene Mißbrauch der Preſſe und die durchaus revolutionäre Tendenz faſt aller politiſchen Tagblätter erſt wieder in gewiſſe Schranken der Ordnung gewieſen ſein müſſen, und daß in dem Bundesverhältniß jeder Staat den andern nothwendig ſicher zu ſtellen habe, daß ſeine beſtehenden Einrichtungen und ſein ganzer Rechtszuſtand nicht durch einſeitige Beurtheilungen und umwälzende Theorien öffentlich angegriffen und verunglimpft werden würden, bevor auch nur der Zeitpunkt eintreten könne, in Erwägung zu ziehen, ob die Einführung einer repreſſiven Geſetzgebung in einzelnen deutſchen Staaten mit dem beſtehenden Bunde vereinbarlich, und daher eine Ungebundenheit der Preſſe auch in derſelben nicht vorher zuzugeſtehen ſei.

Man verhandelte hierauf die Frage: in wie weit der deßhalb bei dem Bundestag anzubringende Antrag auf den Art 18 der Bundesacte zu begründen? oder ob nicht vielmehr die zu beſtimmende Cenſur für alle periodiſchen Blätter als eine proviſoriſche Maaßregel allgemein, und alſo auch in denjenigen Bundesſtaaten,

welchen bisher eine mehr oder mindere Freiheit der Preſſe zugeſtanden war, einzuführen ſein möchte.

Nach längerer Erörterung der verſchiedenen Anſichten hierüber, entſchied man ſich für die letztere Meinung dahin: daß die gedachte Cenſur nach den abzufaſſenden gleichförmigen Vorſchriften, als proviſoriſche Maßregel bei der gegenwärtigen bewegten Zeit und den revolutionären Umtrieben,*) vorläufig auf fünf Jahre auch in denjenigen deutſchen Bundesſtaaten, wo ſie noch nicht beſteht, eingeführt und vor allem zweckmäßig gehandhabt werden ſollte, und es wurde der Frhr. v. Pleſſen erſucht, mittelſt Beiziehung des k. k. Hofraths von Gentz, nach Anleitung der Grundlinien (Beilage C) den Entwurf der dießfallſigen Propoſition an den Bundestag nach den Motiven und daraus abzuleitenden Reſultaten zu einem geſetzlichen Bundesbeſchluß auszuarbeiten (ſ. 10. Sitz.) und der Verſammlung nächſtens vorzulegen.

Außerdem ward noch erinnert, daß es weiter in der Befugniß des Bundes ſtehen würde, auch fremde Zeitungen und politiſche Blätter, welche Grundſätze gegen die Ordnung verbreiteten, die man im deutſchen Bunde beobachtet wiſſen wollte, nöthigenfalls zu unterſagen.

Es wurde demnächſt bemerkt, wie die verſchiedenen, durch die augenblickliche Lage der Dinge veranlaßten dringenden Maßregeln,**) welche jetzt von dem Bundestage ausgehen ſollten, auch in der einzelnen Anwendung und Ausführung genugſam geſichert werden müßten, und wie deßhalb der Bundesverſammlung noch mehr, wie ſolches bisher der Fall geweſen, die Mittel und Gewalt beizulegen wäre, um ſowohl jene proviſoriſchen Anordnungen, als ihre Beſchlüſſe überhaupt, ſelbſt gegen eintretende Weigerungen zur gehörigen Folgeleiſtung und Vollziehung zu bringen.

Worauf der Herr Graf von Münſter und der Freiherr von Marſchall es gefälligſt übernahmen, den Entwurf eines Ge-

*) Hier hatte alſo ſelbſt in ſolcher Verſtimmung der Staatsmänner die offenbar allein richtige Anſicht geſiegt, daß auf die Bundesacte keine Beſchränkung der Unterthanenrechte zu gründen ſei. Oben (S. 64 — 68.) Nur als vorübergehende ausnahmsweiſe Nothmaßregel wollte man die Beſchränkung entſchuldigen. Ueber die Noth ſelbſt (S. 74). W.

**) S. die vorige Note. W.

ſetzes zu einer ſolchen Vollziehungsordnung zu fertigen, und in einer der nächſten Sitzungen vorzulegen. [1])

Protokoll

der (vierten) Conferenz,

gehalten Carlsbad, den 9. Auguſt 1819.

In Gegenwart
Aller, in der erſten Sitzung Anweſenden, und des Herrn Freiherrn von Fritſch (für Sachſen-Weimar-Eiſenach).

Der Herr Fürſt von Metternich hatte, in Gefolge gemeinſchaftlicher Uebereinkunft, auch den gerade hier anweſenden großherzoglich Sachſen-Weimariſchen Staatsminiſter Freiherrn von Fritſch eingeladen, an der heutigen Conferenz Theil zu nehmen, und bei der Berathung über die dringendſten Maßregeln, in Hinſicht auf die Univerſitäten, Gymnaſien und Schulen ſeine Anſichten nach den bisherigen Erfahrungen mitzutheilen.

Der Frhr. von Fritſch äußerte: wie man ſich weimariſcher Seits hauptſächlich nur mit denjenigen Anſtalten [2]) beſchäftigt, und dabei freilich ſchon mit mannigfachen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt habe; gegenwärtig ſey man im Begriff, wiederum neue Statuten für die Univerſität Jena zu machen, und einen im Orte befindlichen Pro-Canzler zu ſetzen, der als Curator die landesherrliche Aufſicht auch über Profeſſoren gehörig zu führen im Stande wäre.

Bei der Frage: wie mit den Profeſſoren zu verfahren ſein dürfe, deren Lehrſätze verdächtig und gegen die beſtehende Ordnung*) gerichtet wären? meinte der Frhr. von Fritſch, es würde eine Abforderung und Nachweiſung der Grundſätze und Lehren, wornach ſie unterrichten, zu verfügen ſein.

---

[1]) Es geſchah in der zehnten Sitzung. A. d. H.

[2]) Hier ſcheint eine Lücke zu ſein. A. d. H.

*) Meinte man wohl hier auch die auf die bundes- und landesgeſetzlich zugeſagten, aber vielfach noch nicht eingeführten, conſtitutionellen Rechte gerichteten Lehrſätze? (S. oben S. 77 ff.) W.

Man war dahin einverſtanden, daß Profeſſoren, welche wegen ihrer Lehrſätze oder wegen unerlaubter geheimer Verbindungen von einer Univerſität entfernt worden, auf keiner andern deutſchen Lehranſtalt oder hohen Schule wieder angenommen werden ſollten.

Da man nun von dem Bundestags-Ausſchuß, welcher bereits zur Beförderung einer gleichmäßigen Aufſicht und verbeſſerter Ordnung auf deutſchen Univerſitäten niedergeſetzt worden, baldigſt dazu die umfaſſenden gutachtlichen Vorſchläge zu erwarten hat, ſo fand man es nur angemeſſen, wenn man ſich hier dahin vereinbaren würde, die deßfallſigen Grundſätze allgemein annehmen und gemeinſchaftlich befolgen zu wollen.

Weil der Frhr. von Fritſch Willens war, morgen von hier nach Weimar zurückzureiſen, ſo machte der Herr Fürſt von Metternich denſelben mit der Abſicht bekannt, die dringendſten Maßregeln zu ergreifen, um mit Ernſt und Nachdruck denjenigen gefährlichen Umtrieben ein Ziel zu ſetzen, die auf verſchiedene Weiſe zum Umſturz aller bürgerlichen Ordnung hinſtrebten. *)

Der Frhr. von Fritſch erklärte darauf ſehr beſtimmt, wie der Großherzog, ſein Herr, gewiß jederzeit thätlich mitzuwirken wünſchen, wenn von Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit die Rede ſei, daß er aber auch ſchon im Voraus hier die Zuſicherung ertheilen könne, daß der Großherzog zu den Maßregeln, welche für dieſen Zweck gegenwärtig verabredet würden, wie ſolche auf dem Bundestage proponirt werden ſollten, gern ſeine Zuſtimmung würde geben, und darnach ſeine Bundesgeſandtſchaft inſtruiren wollen.

Protokoll

der (fünften) Conferenz,

gehalten Carlsbad, den 10. Auguſt 1819.

In Gegenwart

Aller, in der erſten Sitzung Anweſenden.

Der Herr Graf v. Münſter und der Freiherr v. Marſchall legten heute die übernommene Ausarbeitung vor, zur Sicherſtellung

*) S. die vorige Note. W.

der Vollziehung ſämmtlicher zur Handhabung der Ruhe in den Bundesſtaaten, bei den gegenwärtig zu treffenden proviſoriſchen Maaßregeln gefaßten Bundesbeſchlüſſe und der deßhalb zur Dispoſition der Bundesverſammlung zu ſtellenden executiven Mittel.

In dieſem Betreff ward, nach vorausgeſchickter Einleitung, ein Geſetzes-Entwurf in acht Artikeln der Verſammlung mitgetheilt, welche denſelben für heute nur vorläufig beſprechen konnte, und beſchloß: dieſen Aufſatz hier unter der Beilage Lit. E und F dem Protokolle anzufügen, und nachdem alle Mitglieder davon Abſchriften genommen, die weitere Berathung darüber nächſtens anzuſtellen.

Protokoll

der (ſechſten) Conferenz,

gehalten Carlsbad, den 11. Auguſt 1819.

In Gegenwart
Aller, in der erſten Sitzung Anweſenden.

Der zum geſtrigen Protokoll gebrachte Geſetzes-Entwurf, um die gehörige Vollziehung der bei den gegenwärtig zu treffenden proviſoriſchen Maaßregeln gefaßten Bundesſchlüſſe zu ſichern, ward in der heutigen Conferenz in Berathung genommen, und jeder Artikel einzeln verleſen und discutirt.

Wegen des 6. Artikels vereinigte man ſich hierbei über eine etwas veränderte Redaktion, nämlich, daß in den Worten: „aus dieſem Grunde für nothwendig erachtet," noch hinzugeſetzt würde: „oder die Bundesverſammlung dieſerhalb einzuſchreiten für erforderlich hält," und wo es weiter heißt: „ſo beſchließt auf Vortrag der Commiſſion die Verſammlung „anſtatt der Worte: über deren Aufhebung oder Abänderung zu ſetzen: „über deren Anwendung oder Modification in Beziehung auf den vorliegenden Fall."

Wornach der 6. Artikel des Entwurfs in ſeiner veränderten Redaktion vollſtändig ſo lauten würde:

Artikel 6.

„Sieht ſich ein einzelner Bundesſtaat zu der Anzeige veran-

laßt, oder ergiebt ſich aus Thatverhältniſſen, welche zur Kenntniß der Bundesverſammlung gelangen, daß die Bundesbeſchlüſſe darum in einem einzelnen Staat nicht vollzogen werden, weil entweder Einrichtungen, Particular-Landesgeſetze oder Verwaltungsordnungen in dem Bundesſtaat beſtehen, die den Vollzug verhindern und die Staatsverwaltung die Dazwiſchenkunft der Bundesverſammlung aus dieſem Grunde für nothwendig erachtet, oder die Bundesverſammlung dieſerhalb einzuſchreiten für erforderlich hält, ſo beſchließt auf Vortrag der Commiſſion die Verſammlung über deren Anwendung oder Modification in Beziehung auf den vorliegenden Fall, und giebt von dieſem Beſchluſſe dem betreffenden Bundestags-Geſandten Nachricht, welcher nach den Art. 4 und 5 enthaltenen Beſtimmungen, den Vollzug in dem feſtzuſetzenden Termine der Verſammlung anzuzeigen hat."

Die weitere Discuſſion des gedachten Geſetzentwurfs bis zu deſſen Annahme, ward zur mehreren Prüfung auf eine der nächſten Conferenzen ausgeſetzt.

Protokoll

der (ſiebenten) Conferenz,

gehalten Carlsbad, den 13. Auguſt 1819.

In Gegenwart
Aller in der erſten Sitzung Anweſenden.

Die heutige Sitzung wurde durch die Erwägung einiger Anſichten eröffnet über die Fragen:

1) Iſt die Interpretation des 13. Artikels der Bundesakte nöthig?
2) Zu welchem Zwecke könnte dieſelbe ſtattfinden?
3) Welches wäre der Augenblick der Ausführung des Beſchloſſenen?

Und es ward zu dem Ende in einem eigenen Aufſatze[1]) entwickelt:

---

[1]) Dieſer Aufſatz, verfaßt von dem Hofrath von Gentz, ſteht unten in den Beilagen, als Nebenbeilage zu gegenwärtigem ſiebenten Protokoll. A. d. H.

I. der gegenwärtige Thatbeſtand;

II. die Rechte des Bundes in directer Beziehung auf die Anwendung des 13. Artikels in den einzelnen deutſchen Staaten;

III. die Anwendung dieſer Rechte auf das bereits beſtehende, und auf das noch zu geſchehende Conſtitutions-Weſen der einzelnen deutſchen Staaten;

IV. Wahl der Mittel zur Erreichung des gemeinſchaftlichen Zweckes.

ad I. Veranlaßte die Redaktion des 13. Artikels zu der Betrachtung:

a) die deutſchen Fürſten hätten ihren Völkern eine Garantie für die Begründung eines Rechtszuſtandes in Beziehung auf weſentliche Gegenſtände ihres gemeinſchaftlichen Intereſſes geben wollen.

b) Der Wortlaut „landſtändiſche“ Verfaſſungen wäre im Gegenſatz von rein repräſentativen Verfaſſungen [1]) gewählt; denn es habe in der Abſicht der deutſchen Fürſten gelegen, und hätte

---

[1]) Die Frage: ob und worin landſtändiſche Verfaſſungen ſich weſentlich unterſcheiden von repräſentativen? wird erörtert in den Protokollen 7—10, 13, 19 und 23, dann in folgenden Beilagen: Die Nebenbeilage zu dem ſiebenten, die 1, 2, 4, 5 und 6 zu dem achten, und Nebenbeilage 2 zu dem neunten Protokoll. Die in dieſen Erörterungen entwickelte Verſchiedenheit der Anſichten iſt wahrſcheinlich die Urſache, daß, gegen die urſprüngliche Abſicht des Fürſten von Metternich, obige von demſelben für ſehr wichtig gehaltene Frage in dem zu Carlsbad verabredeten Präſidial-Vortrage am Bundestag unerwähnt gelaſſen ward, obgleich in der von dem Grafen Bernſtorff entworfenen Skizze dieſes Vortrags (Nebenbeilage 2 zu dem achten Protokoll, Num. III.) und auch in dem von dem Grafen Münſter projectirten Theil des Präſidial-Vortrags (Nebenbeilage 3 zu dem achten Protokoll), jener Unterſchied berührt war. Man ſehe das Protokoll der Bundesverſammlung vom 20. September 1819 §. 220, Num. I.; in den Protokollen der deutſchen Bundesverſammlung Bd. VIII. Wohl aber ward in dieſem Präſidial-Vortrage auf ſolch einen Unterſchied angeſpielt, in folgender Stelle: „Nie haben ſie (die Stifter des Bundes) vorausſetzen können, daß man das nicht zweideutige landſtändiſche Prinzip mit rein demokratiſchen Grundſätzen und Formen verwechſeln würde.“ Für den in der Frage genannten Unterſchied ſtritten: Fürſt Metternich, Graf Bernſtorff und Frhr. v. Marſchall. Erinnerungen dagegen machten: Graf Winzingerode und (in ſeinem zweiten Aufſatz) Frhr. von Pleſſen *). A. d. H.

---

*) Ueber den gänzlichen Widerſpruch der untergeſchobenen künſtlichen Deutung des Sinnes des Art. 13 mit der hiſtoriſchen und mit der juriſtiſchen Wahrheit ſ. oben S. 7 ff. und unten den Zuſatz zur Nebenbeilage zum ſiebenten Protokoll. Auch konnte weder in Carlsbad, noch in der Schlußakte zu Wien 1820 eine Auslegung des 13. Artikels in dieſem Sinne den Sieg erringen. W.

in ſelbiger liegen müſſen, die möglichſte Einheit in den weſentlichſten Inſtitutionen der deutſchen Staaten zu ſichern, eine Einheit, welche nur in dem Begriff von ſtändiſchen Verfaſſungen gefunden werden könne.

Der Begriff von landſtändiſchen Verfaſſungen ſei übrigens mit dem Herkommen in Deutſchland ſo innig verwebt, daß derſelbe den deutſchen Regierungen näher liegen müſſe, als die Nachahmung von Inſtitutionen, welche als die Folge von Revolutionen in fremden Reichen eingeführt worden. Ferner habe die Gefahr, welche für die Ruhe der Staaten aus der Einführung einer Volksrepräſentation, ſelbſt unter den möglichſten Beſchränkungen in der Form entſtehen könne, den Regierungen im Jahr 1815 nicht ſo deutlich vorgelegen, als ſie ihnen heute vorſchweben müſſe, weil damals die Erfahrung noch nicht gemacht geweſen. Der Satz, daß eine Volksvertretung nur das Ende oder der Anfang einer Revolution ſein könne, würde damals von wenigen anerkannt, und von vielen Seiten beſtritten worden ſein*).

c) Aus dem kurz angeführten Stand der Dinge ward gezeigt, wie Deutſchland heutigen Tages in die vier Cathegorien zu reihen ſei:

1) Staaten, welche ihre alten landſtändiſchen Verfaſſungen beibehalten haben;
2) Staaten, welche neuere landſtändiſche Verfaſſungen, entweder auf die Baſis der ältern, oder nach einem neuen Entwurf gebildet haben;
3) Staaten, welche unter der Benennung von Ständen, eine in der Form mehr oder weniger ausgedehnte Volksrepräſentation haben;
4) Staaten, welche noch ohne Verfaſſungen, weder landſtändiſche, noch repräſentative, beſtehen.

Aus ſolcher Zuſammenſtellung ergebe ſich:

a) daß in den meiſten deutſchen Staaten der 13. Artikel der Bundesakte, von dem allgemeinen Geſichtspunkte des Verfaſſungsweſens aus geſehen, erfüllt zu ſein ſcheine;

---

*) Armes England! armes Norwegen! armes Belgien! und alle ihr Länder mit repräſentativen Verfaſſungen! W.

b) daß derſelbe jedoch, in ſeinem reinen Begriffe und Wortlaute, nur in jenen Staaten erfüllt ſei, in welchen ſtändiſche Verfaſſungen beſtehen*).

ad II. Wenn die deutſchen Fürſten, welche den Bund bilden, durch die Bundesakte insbeſondere ad 1 und 2 beſtimmte Rechte erlangt hätten, ſo wären auf der andern Seite von ihnen wiederum Pflichten zu übernehmen, welche aus dieſen Rechten fließen, und ohne deren Erfüllung dieſe letzteren nur illuſoriſch ſein müßten. Dieſe Pflichten wären:

1) die Gewährleiſtung wechſelſeitigen Beiſtandes und Hülfe zu den gemeinſamen Bundeszwecken;

2) die gehörige Verhütung von Maaßregeln und Beſtimmungen in einzelnen deutſchen ſouveränen Staaten, welche die Exiſtenz der Mitſtaaten und ſonach jene des Bundes gefährden könnten, oder damit unvereinbarlich wären**).

Hieraus ward die Schlußfolge gezogen:

daß eine Auslegung des Artikel 13, und deſſen Anwendung in einem mit den Bundesbegriffen im Widerſpruche ſtehenden Sinne in einzelnen deutſchen Staaten, von dem

---

*) Alſo nicht in Baiern, Würtemberg, Baden! S. die vorletzte Note. W.

**) Freilich gilt für Staaten und Regierungen der Grundſatz, daß im wahren Nothſtand, d. h. in gegenwärtiger, gewiſſer Gefahr für die Exiſtenz die zur Rettung unentbehrlichen Mittel, zwar an ſich nicht rechtlich, aber doch auch nicht rechtsverletzend ſind, daß ſie vor dem juriſtiſchen Rechte verantwortet werden können, und daß nur die Moral und die Politik über ſie entſcheiden können. (S. Staatslexikon: Eminens jus!) Es fragt ſich nur, war hier wahre Noth für die Exiſtenz der deutſchen Staaten oder Regierungen vorhanden und waren die Carlsbader Beſchlüſſe die unentbehrlichen Mittel zur Rettung dieſer Exiſtenz — und wie lange war ihre Dauer unentbehrlich zur Rettung? Darüber iſt zu vergleichen oben der dritte Abſchnitt, ſodann unſere Geſchichte und unſer Zuſtand. Darin jedenfalls könnte wohl der rechtliche Nothſtand nicht geſucht werden, daß ohne die Unterdrückungsmaßregeln der Carlsbader Beſchlüſſe die freie rechtliche öffentliche Meinung zur Erfüllung der ſelbſt in dem Bundesgrundvertrag verbürgten fürſtlichen Zuſagen eines öffentlichen Rechtszuſtandes moraliſch genöthigt haben würde. Daß nach dem deutſchen Bundesgrundvertrag keine ſtaatsrechtliche Beſchränkung der Unterthanenrechte und der neueren Verfaſſungen rechtlich möglich ſind, dieſes beweiſet vollſtändig der obige zweite Abſchnitt. S. namentlich auch S. 64 ff. — — Wie aber erklärt es ſich wohl, daß zur Bekämpfung der angeblichen hochverrätheriſchen Verſchwörungen die hohen Diplomaten unmittelbar zu Unterdrückungsmaßregeln nicht blos gegen die Preſſe, ſondern auch der ſtändiſchen Verfaſſungen beſtimmt wurden? Letztere waren ja doch nicht ſelbſt der zu bekämpfende Hochverrath? Oder hatten ſie irgendwo in ganz Deutſchland eine hochverrätheriſche Geſtalt? W.

Digitized by Google

geſammten Bunde in ihrer Weſenheit angegriffen und nicht geduldet werden könne*).

Es ward hiebei zur näheren Einleuchtung das Beiſpiel angeführt: Wenn ein Fürſt ſeiner Souveränetät entſagen, ſein Land zur Republik, und ſich ſelbſt zu dem erſten Beamten erklären wollte, der in ſeiner Weſenheit monarchiſche, und durch ſouveräne Fürſten geſchloſſene Bund in dieſer erſten weſentlichſten ſeiner Grundlagen ſich angegriffen und erſchüttert finden müſſe, und befugt ſei, die ſich ſolchergeſtalt irrende deutſche Regierung zur Erfüllung ihrer Societätspflichten aufzurufen, und wenn die Prätention von Seiten der Regierten ausgienge, dieſe zu ihrer Pflicht gegen ihre ſouveräne Regierung zurückzuführen. Es ſei auch noch zu bedenken, wie der deutſche Bund unter der Garantie ſtehe, welche den ſämmtlichen Verfügungen der Congreßakte zu Theil geworden; als europäiſcher Staat könne er ſich ſelbſt durch einen gemeinſamen Beſchluß nicht auflöſen, ohne den übrigen europäiſchen Mächten über einen ſolchen Schritt Rede zu ſtehen, und ihre Intervention zu Gunſten der Erhaltung einer der weſentlichſten europäiſchen Inſtitutionen herbeizuführen**).

---

*) S. die beiden vorigen Noten! W.

**) Man dachte bei dem Abſchluß des Grundvertrags des völkerrechtlichen deutſchen Bundes nicht an eine Beſchränkung dee inneren Souveränetät der deutſchen Bundesſtaaten zur Schützung der monarchiſchen Rechte, ſondern nne an eine Garantie und Sicherung der äußeren Unabhängigkeit der Bundesſtaaten und eine Garantie zeitgemäßer Herſtellung einiger nralten land- und reichsſtändiſchen Rechte der Bürger (Oben S. 15, 54 u. S. 55 ff.) Wenn man übrigens hier ſich darauf deruft, daß ſeldſt die Theilnehmer an der Wiener Congreßakte, z. B. England, Frankreich, weil dieſe Akte den deutſchen Bundesvertrag garantirte, ein Recht hätten die Gefahe(r) adzuwenden, daß etwa ein Souverän ſeinem Volk zu viel Rechte, oder gar die Republik zugeſtehe, ſo dildet damit einen merkwürdigen Contraſt die im Jahre 1832 vom Bunde ausgegangene energiſche Zurückweiſung eines Anſpruches von England und Frankreich, die Bürger gegen offendar bundeswidrige Freiheitsdeſchränkungen zu ſchützen. Bundesdeſchluß vom 18. Sept. 1834. Jedenfalls hat völker- und ſtaatsrechtlich anch der völkerrechtliche dentſche Bund keine größeren Rechte zu einer die Unterthanen deſchränkenden Einmiſchnng in den inneren Verfaſſnngen der vollkommen ſonveränen Staaten," als die völkerrechtliche europäiſche Allianz, die in ihre Congreßakte zn Wien den deutſchen Bundesgrundvertrag aufnahm, und ihn garantirte. S. oben S. 15. Ader freilich indem man jetzt den deutſchen Bund zu einer europäiſchen Inſtitution erklärte (S. unten Beilage V.) und alſo Rußland und Frankreich eine Einmiſchung in deutſche Angelegenheiten einräumte, wie dieſe ſie gewiß nie dulden würden, wollte die Politik wohl nur alle mittleren und kleineren Staaten dem europäiſchen Oeſterreich und Preußen unterordnen, die ja gerade damals auf den Congreſſen von Laibach und Troppau mit Rußland vereint, eine Intervention und Dictatur über alle gerkngeren Staaten ausübten, welche nicht blos England und Frankreich, ſondern die alte europäiſche Freiheit glücklicherweiſe endlich hemmten; dem deutſchen Bundesrecht aber war dieſes fremd. S. oben S. 54 ff. W.

ad III. Die Anwendung dieſer Rechte auf die einzelnen Conſtitutionen betreffend, ſo ſei es wohl unverkennbar, daß unter mehr oder weniger beſchränkten Formen die Volksvertretung durch Volkswahl begründende Conſtitutionen, mit dem Begriffe des Bundes, welcher doch eine in Beziehung auf denſelben höchſte geſetzgebende Gewalt in der Bundesverſammlung erkennen müſſe, im offenbarſten Widerſpruche ſtänden, und es genüge der Erwägung des Umſtandes:

> daß in den deutſchen repräſentativ-conſtitutionellen Staaten die geſetzgebende Gewalt zwiſchen dem Fürſten und dem Volke getheilt ſein ſolle,

um die Unvereinbarlichkeit dieſes Verhältniſſes mit dem Bundesbegriffe zu conſtatiren, nach welchem die aus Geſandten der deutſchen ſouveränen Fürſten beſtehende Bundesverſammlung die oberſte geſetzgebende Gewalt, demnach die unverbrüchlichſte Erfüllung der Bundespflichten zur Erreichung der Bundeszwecke von Seiten der den Bund bildenden Fürſten bedinge.

Es fließe demnach aus dem reinen Begriffe des Bundesweſens, daß der Bund das Recht habe, zu fordern, daß kein ähnliches Verhältniß in deutſchen Staaten beſtehe*).

ad IV. Bei der Anſicht über die Mittel zur Erreichung des gemeinſamen Zwecks, würden die in Carlsbad eröffneten Beſprechungen den Stoff der erfreulichen Ueberzeugung darbieten, daß die deutſchen Höfe, ohne Rückſicht auf irgend ein iſolirtes Verhältniß**), von der Wahrheit belebt wären, daß ihr gemeinſchaftliches, von jenem ihrer Völker unzertrennliches, Intereſſe

1) ihr engſtes wechſelſeitiges Anſchließen im treuen Sinne des Bundes fordere;

---

*) Dee Königlich Hannöveiſche Bevollmächtigte, Graf Münſter, der auch in Carlsbad anweſend war, und Graf Hardenberg erklarten in den Verhandlungen übee den deutſchen Bund mit Zuſtimmung der übrigen Contrahenten, daß unbeſchränktes abſolutiſtiſches Recht des Regenten mit ſeiner Souveränelät durchaus nichts zu thun habe, und dann: „Der König von Großbritannien iſt unläugbar eben ſo ſou-„veeän, als jeder andere Fürſt in Europa, und die Freiheiten ſeines Volkes befeſti-„gen ſeinen Thron, anſtatt ihn zu untergraben.“ Klübers Akten des Wiener Congreſſes I. S. 68. Größeres Rechl in Beziehung auf die Geſetzgebung wolle aber doch wohl keine Verfaſſung den Ständen geben, als das engliſche Parlament beſitzt, welches bekanntlich dieſelben ſtets ebenſo wie frühere deulſche Reichs- und Landſtände mit dem Fürſten gemeinſchaftlich ausüble. W.

**) Dieſes ſoll doch wohl nicht heißen: eine „iſolirte, beſondere“ beſchworene Landesverfaſſung? W.

2) daß dieſes Ziel in der gegenwärtigen Lage der Dinge nicht mehr ohne die gehörige Interpretation und Anwendung der Bundesakte, und insbeſondere des 13. Artikels derſelben, wie nicht minder ohne Ausbildung des Bundesweſens, ſo wie der geſetzlichen Kraft und Thätigkeit der Bundesverſammlung, erreicht werden könne.

Die Unterſuchung hierüber würde ſich jedoch nur auf die Staaten beziehen können, welche, unter dem Namen von Ständen, Verfaſſungen einführten, die man mit der Benennung von Repräſentativverfaſſungen hinlänglich bezeichne, und auf jene, welche noch ohne ſtändiſche Verfaſſungen beſtehen.

Die weſentliche Verſchiedenheit in der Lage derſelben erheiſche allerdings die reifſte Würdigung, wenn man auch annehmen dürfe, daß der Wille der Regierung feſtſtehe, in der richtigen Auslegung des 13. Artikels der Bundesakte, Remedur gegen das bereits Geſchehene und vollkommen oder theilweiſe Ausgeführte zu ſuchen.

Zwei Gelegenheiten böten ſich indeſſen dar, um die jedem ferneren Schritte vorzugehende Einigung zwiſchen den deutſchen Regierungen, ſowohl über den Grundſatz, als über die Art und Mittel zur Anwendung des Grundſatzes, herbeizuführen, die gegenwärtige Zuſammenkunft in Carlsbad und eine in Wien[1]) zu veranlaſſende.

Eine nie außer Acht zu laſſende Regel der gegenwärtigen Verhandlungen müſſe ſein, daß durch die zu ergreifenden zeitlichen Maaßregeln den Grundſätzen, auf welchen der Bund beruhe, und eben ſo wenig der Möglichkeit, daß dieſen Grundſätzen in der nächſten Berathung die angemeſſenſte Folge und Auslegung gegeben werden könne, auf keine Weiſe vorgegriffen werde.

In Folge alles deſſen wünſchte der Herr Fürſt v. Metternich nun zu vernehmen und in Berathung zu ziehen: welches die an den Bund, und von demſelben, noch vor Vertagung der Bundesverſammlung zu ergehenden Vor- und Anträge in Beziehung auf den 13. Artikel ſein dürften?

---

[1]) Zu Wien wurden, in Folge der Carlsbader Beſchlüſſe, ſogenannte Miniſterial- oder Cabinets-Conferenzen vom 25. Nov. 1819 bis 24. Mai 1820 gehalten, aus welchen die Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 hervorging, für Ausbildung und Befeſtigung des deutſchen Bundes, welche durch einen Beſchluß der Bundesverſammlung in dem Plenum vom 8. Juni 1820 zu einem Grundvertrag des Bundes erhoben ward. A. d. H.

Dieſe wichtige Frage ward hierauf von verſchiedenen Seiten behandelt, und indem ſich mehrere mit den aufgeſtellten einleuchtenden Anſichten völlig einverſtanden erklärten, ſo beſprach man ſich beſonders über die desfallſige Propoſition an den Bundestag und in wie fern ſelbige ſchon ſogleich mit einem Grundſatze zu begleiten und zu erläutern wäre, aus deſſen Folgerungen ſich alsdann die Mittel ergeben dürften, welche zu der erforderlichen Abhülfe durch Modifikationen in den gedachten Verfaſſungen führen würden?

Hiebei ward unter andern auch die Frage aufgeworfen: ob es rathſam ſein dürfte, zu verhüten, daß inzwiſchen für die nächſte Zeit von etwa drei bis vier Monaten, keine neue Verfaſſungen eingeführt würden?

Wiewohl man von mehreren Seiten das Bedenkliche und die Schwierigkeiten nicht verkannte, welche mit der Aufſtellung eines allgemeinen Grundſatzes zu einer entſcheidenden Anſicht über die bundesgemäße Bedeutung des 13. Artikels verknüpft ſind, ſo kamen doch faſt alle Mitglieder der Conferenz in der Meinung überein, daß gewiſſe und ſichere Normen, und wo möglich noch während der hieſigen Conferenzen, wenn auch nur im Allgemeinen, aufgeſtellt werden möchten, um ſowohl das fernere Fortſchreiten auf dem Wege repräſentativer Verfaſſungen aufzuhalten, als auch den ohnedem vielfach divergirenden Inſtruktionen, die auf ſolchen am Bundestag zur Berathung geſtellten Gegenſtand ergehen würden, eine mehr gleichmäßig entſprechende Richtung zu geben.

Um dieſerhalb über den leitenden Grundſatz, womit die nähere Beſtimmung und Erläuterung des 13. Artikels der Bundesakte bei der beabſichtigten allgemeinen Präſidial-Propoſition am Bundestage ſogleich in Berathung geſtellt werden möchte, eine beſtimmte Redaktion zu verabreden, ſo wurden die Herren Grafen v. Bernſtorff, v. Rechberg und v. Münſter und der Freiherr v. Pleſſen erſucht, eine ſolche gemeinſchaftlich in Vorſchlag zu bringen, und in einer der folgenden Sitzungen vorzulegen.

Protokoll

der (achten) Conferenz,

gehalten Carlsbad, den 15. Auguſt 1819.

In Gegenwart
Aller, in der erſten Sitzung Anweſenden.

Der Herr Graf v. Bernſtorff zeigte an, nachdem er mit denjenigen Herren Miniſtern zuſammengetreten, denen nach dem letzten Protokoll vom 13. d. M. gemeinſchaftlich mit ihm der Auftrag geworden, die leitenden Grundſätze aufzuſtellen, in deren Gemäßheit die beabſichtigte nähere Beſtimmung und Erläuterung des 13. Artikels der Bundesakte beim Bundestage in Propoſition zu bringen ſein würde, ſo ſei von ihm eine Skizze zur Faſſung des geſammten Präſidial-Antrages am Bundestage nach den verſchiedenen, dort zu proponirenden Gegenſtänden entworfen, und womit auch die andern Herren Mitglieder im Ausſchuſſe ſich völlig einverſtanden erklärten.

Es ward hierauf von demſelben der gedachte Aufſatz verleſen, worin, nach einer Einleitung über die Veranlaſſung zur Beſtellung einer vom Bunde ausgehenden Central-Unterſuchungs-Commiſſion, in vier Hauptpunkten abgehandelt wurden:

1) die Gebrechen des Univerſitäts- und Schulweſens;
2) der Mißbrauch der Preſſe, und insbeſondere der Zeitungs-Unfug;
3) die Ungewißheit in Betreff der Zeit, und ein allgemein verbreiteter Mißverſtand in Betreff der Art der Vollziehung des 13. Artikels der Bundesakte;
4) Unbeſtimmtheit oder Verkennung der der Bundesverſammlung zuſtehenden Befugniſſe.

Und hieraus wurden die beſondern zweckmäßigen Anträge zu den Beſchlüſſen am Bundestag, nach den bereits in hieſigen Conferenzen verabredeten Entwürfen entwickelt.

Nächſtdem wurden auch von dem Herrn Grafen von Münſter Aeußerungen über den projectirten Theil des Präſidial-Vortrags,

Digitized by Google

der ſich auf den *13. Artikel* der *Bundesakte* beziehen würde [1]), vorgetragen.

Es ward darin erörtert, welches im Wiener Congreß und nach der derzeitigen Lage der Sache nur die Abſicht, und daher auch die *Bedeutung* des 13. Artikels bei der Wahl des Ausdrucks „*landſtändiſche* Verfaſſungen" ſein *könne*; die den Bundesfürſten zur Pflicht gewordene Erhaltung der unter allgemeiner *europäiſcher Garantie* ſtehenden *Bundesverfaſſung**) erheiſche aber, daß der Satz rein ausgeſprochen und von dieſer Stunde an feſt aufrecht erhalten werde, daß die *Beſchlüſſe des Bundes die höchſte Autorität in Deutſchland wären***), daß die Fürſten ſelber in dieſer Rückſicht nicht befugt ſeien, den geſetzmäßigen Standpunkt ihrer Souveränetät zu verrücken, und ihren Landſtänden Rechte einzuräumen, die derſelben widerſtreben, oder die ſogar zu Revolutionen im Innern führen könnten.

Ueber das verſchiedentlich in Anrege gekommene Verbot der *Oeffentlichkeit* der ſtändiſchen *Berathungen* äußerte der Herr Graf, wie unter den von fremden Nationen erborgten Neuerungen bei landſtändiſchen Verhandlungen gewiß keine von Demagogen mehr mißbraucht worden wäre, als die *Eröffnung der Tribünen* für Zuhörer — wovon die Nachtheile angeführt wurden. Die Beibehaltung der offenen Tribünen in den vielen deutſchen Ständeverſammlungen würde den Revolutionsfreunden ſtets neuen Stoff darbieten, um das Volk aufzuregen, und die Vorbereitung ihrer Declamationen durch die Tribünen würde ihnen die Mittel zur Erreichung verwerflicher Zwecke reichlich erſetzen, welche die Beſchränkung des Unfugs der Preſſe ihnen zu nehmen beabſichtige. Dieſer Unfug könne in den jetzigen Zeitverhältniſſen nicht *geduldet* werden, und die vor den verſammelten Ständen des Landes gepflogenen, und demnächſt durch die *Protokolle bekannt werdenden Verhandlungen* würden zu jedem wünſchenswerthen Zwecke für *hinlänglich* öffentlich zu halten ſein.

---

[1]) Dieſer „Projectirte Theil des Präſidial=Vortrags" folgt unten, nach ſeinem ganzen Inhalt. A. d. H.

*) S. die drittletzte Note. W.

**) Aber er iſt doch bloß *völkerrechtlicher* Bund mit dem *grundvertragsmäßigen Zweck* und der *grundvertragsmäßigen Rechtsgränze*, die volle innere Souveränetät der Bundesſtaaten zu erhalten. Und alles Grundvertragswidrige iſt doch von ſelbſt null und nichtig? (S. oben S. 53 ff.) W.

Der Freiherr v. Pleſſen gab weiter noch eine erläuternde Anſicht [1] der Art. 1 und 13 der Bundesacte in deren Zuſammenſtellung, um die beabſichtigte Erläuterung, ſo weit ſolche aus der bisherigen Faſſung jener Artikel und dem allgemeinen Sinn der Bundesakte abzuleiten ſteht, und dadurch den Unterſchied zu zeigen, wenn die in einem Staate wirklich beſtehenden Stände und Claſſen nach der vorhandenen Gliederung durch ihre theilweiſe Vertretung das Ganze bilden, oder wenn dagegen unter dem Begriffe der Volks-Souveränetät (?) die aus der Maſſe gewählten Deputirten ſich für Vertreter des allgemeinen Volkswillens und der Volksſtimme auszugeben trachten.

Nachdem man ſich über dieſe Aufſätze beſprochen, ward beſchloſſen: dieſelben im Protokoll anzuführen, und ſolche, insbeſondere den die ganze Redaktion umfaſſenden erſten Aufſatz, als Materialien und Anleitung zur Entwerfung der beabſichtigten Präſidial-Propoſition am Bundestage zu gebrauchen, und es ward zu ſolcher Redaction ein Ausſchuß aus der Verſammlung, beſtehend aus den Herren Grafen v. Bernſtorff, v. Rechberg, v. Münſter, und Frhrn. v. Pleſſen ernannt.

Hiebei wurden jedoch weitere Bemerkungen und Anträge, die man inzwiſchen in den folgenden Sitzungen beibringen möchte, noch vorbehalten.

Unter andern bemerkte der Herr Graf von Rechberg, wie er die in gegenwärtiger, ſowie in mehreren früheren Conferenzen ausgeſprochene Deutung einer Volksrepräſentation, aus welcher der Begriff einer Volks-Souveränetät hergeleitet werden

[1] Dieſe „erläuternde Anſicht" des Frhrn. v. Pleſſen folgt unten als Nebenbeilage 4 zu gegenwärtigem achten Protokoll. Von Ebendemſelben befindet ſich unten, als Nebenbeilage 6 auch zu dieſem achten Protokoll, ein Aufſatz mit der Ueberſchrift: „Ausgleichungs-Modus," welcher für Ausgleichung der verſchiedenen Meinungen beſtimmt iſt. Eine entgegengeſetzte Anſicht ſtellen zwei Aufſätze des Grafen Winzingerode dar, der eine, „nähere Entwicklung" betitelt, als Nebenbeilage 1 zu dieſem achten, der andere, unter der Ueberſchrift „Bemerkungen," als Nebenbeilage 2 zu dem neunten Protokoll. — Von entgegengeſetzter Anſicht gehen aus: Fürſt Metternich, in dem von Gentz verfaßten Aufſatz, welcher unter den Beilagen als Nebenbeilage zu dem ſiebenten Protokoll ſich befindet, und Graf Bernſtorff in ſeiner „Skizze des Präſidial-Vortrags" Num. III, welcher als Nebenbeilage 2 zu dem achten Protokoll, unter die Beilagen aufgenommen iſt. Man vergleiche Note 2 zu dem ſiebenten Protokoll. A. d. H.

könnte, nicht auf die baieriſche Verfaſſung anwenden könne [1]). Dieſe unterſcheide ſich weſentlich von allen bisher eingeführten Verfaſſungen dadurch, daß die früher beſtandenen und noch beſtehenden Claſſen theilweiſe vertreten, daß die legislative Gewalt mit den Ständen vollkommen (?) getheilt, indem dieſen, nebſt einer ſechsjährigen Steuerbewilligung, nur die Zuſtimmung zu jenen Geſetzen überlaſſen ſei, welche ſich auf Freiheit und Eigenthum der Staatsbürger beziehen, und der König alle Rechte der höchſten Staatsgewalt nach der wörtlichen Beſtimmung der baieriſchen Verfaſſungsurkunde in ſich vereinige.

Auf die vorgedachte Anrege, ward von einigen Seiten der Wunſch geäußert, daß die Oeffentlichkeit der Berathungen in Ständeverſammlungen nicht weiter zugelaſſen werden, und dieſe Maßregel an die übrigen hier verabredeten angeknüpft werden möchte. Dabei entſtand die Frage: in wie fern ſolches an die Preßbeſchränkungen anzureihen und etwa auch der Druck der Protokolle der ſtändiſchen Berathungen zu verbieten oder unter Cenſur zu ſetzen ſein dürfte?

Die Discuſſion hierüber ward, bei den verſchiedenen Meinungen noch weiter ausgeſetzt.

Protokoll
der (neunten) Conferenz,
gehalten Carlsbad, den 16. Auguſt 1819.

In Gegenwart
Aller in der erſten Sitzung Anweſenden.

Der Herr Graf von Winzingerode äußerte, wie er zwar ſich überzeugt halte, der König, ſein Herr, werde gern allem ſich

[1]) Daſſelbe erklärte in Beziehung auf die badiſche Verfaſſung, der Frhr. v. Berſtett, unten in dem zehnten Protokoll. A. d. H. *).

*) Doch hat wohl noch Niemand ernſtlich gezweifelt, daß die Badensche wie die Bairische, die Würtembergische, Heſſiſche und Sachſiſche Verfaſſung dem guten deutſchen Recht, den heutigen Geſellſchaftsverhältniſſen und den fürſtlichen Zuſagen gemäß, volksvertretende oder repräſentative Landſtände begründen? (S. Zuſatz zur Nebenbeilage zum 7. Protokoll.) W

anſchließen, was hier verabredet würde, jedoch ſehe er ſich veranlaßt, in Anſehung der beabſichtigten Erläuterung des 13. Art. der Bundesacte, in einem beſondern Aufſatz [1]) diejenigen Wünſche, welche man dabei von Seiten Würtembergs hege, ſowie die Bedenklichkeiten auszudrücken, gegen die Anſichten, die der Redactions-Commiſſion zur Grundlage dienen ſollen, und auch dieſen Aufſatz zur Berückſichtigung an die gedachte Redactions-Commiſſion abzugeben. Es ward demnach dieſer Aufſatz der gedachten Commiſſion zugeſtellt.

Der Herr Graf von Bernſtorff erklärte: heute bereits Inſtruction von ſeinem Hofe erhalten zu haben, nach welcher derſelbe mit den bisherigen Berathungen in hieſigen Conferenzen völlig einverſtanden wäre. Desgleichen würde er auch den vorgelegten Entwurf zur Beſtellung einer Centralunterſuchungs-Commiſſion in Betreff der revolutionären Umtriebe und demagogiſchen Verbindungen genehmigen. Man ſei aber in Berlin der Meinung, wie man auf einem höhern, unbefangenen und freien Standpunkt ſtehen, und auch günſtiger auf die öffentliche Meinung wirken würde, indem für dieſen Gegenſtand ein außerordentliches Bundesgericht beſtellt würde, nach derjenigen ausgedehnteren Einrichtung, worüber er gegenwärtig der Verſammlung den veränderten Entwurf vorlegen wolle.

Nachdem nun dieſer Entwurf, über ein ſolchergeſtalt zu Mainz niederzuſetzendes außerordentliches Bundesgericht, in 18 Artikeln verleſen, vorläufig beſprochen, und unter Beilage G hier zu Protokoll genommen; ſo äußerte der Herr Fürſt von Metternich, die ganze Verſammlung werde gewiß einmüthig dasjenige Gefühl theilen, welches er empfinde in Anerkennung des Werthes dieſer vortrefflichen Arbeit, als auch in Hinſicht der Geſinnungen, welche der Königlich preußiſche Hof hierbei an den Tag lege, und wodurch die Vorſchriften des Rechts und die gehörigen Formen mit nothwendigen Maßregeln zur Erhaltung der inneren Ruhe und der bürgerlichen Ordnung erwogen worden ſeien. Jedoch könne er ohne eigene Erhaltung der Befehle Sr. K. K. Maj. nicht über den An-

---

[1]) Dieſer Aufſatz des Grafen v. Winzingerode folgt unten, als Nebenbeilage zu dem neunten Protokoll, unter der Aufſchrift: „Bemerkungen über die Tags zuvor verleſenen Aufſätze" u. ſ. w. Man vergleiche die Note 2 zu dem ſiebenten, und Note 1 zu dem achten Protokoll. A. d. H.

trag abſtimmen, und dieß um ſo weniger, als er auf das erſte detaillirte Project einer bloß unterſuchenden Centralcommiſſion, welches er dem Kaiſer vorgelegt habe, erſt der Antwort Sr. Maj. entgegenſehen müſſe, die er jedoch in den nächſten Tagen zu erwarten habe.

Der Herr Graf von Rechberg bemerkte, wie er ſich in demſelben Fall befinde, indem er bei ſeinem Hofe nur auf den erſten Entwurf einer Unterſuchungs-Commiſſion habe antragen können. Er ſei auch nicht ohne eigenes Bedenken, indem der Satz, daß kein Unterthan ſeinem ordentlichen Richter entzogen werden ſollte, in der baieriſchen Verfaſſung ausgeſprochen wäre, durch dieſen veränderten Entwurf aber auch der ganze Standpunkt ſich verändere.

Von mehreren Seiten ſprach man ſich indeſſen in demſelben Gefühle, der von dem Herrn Fürſten v. Metternich ausgeſprochenen Anerkennung des vollkommenſten Dankes für die gemeinnützlichen Geſinnungen, welche der Königliche preußiſche Hof ſo kräftig an den Tag lege, für ein außerordentliches Bundesgericht nach dem veränderten Entwurf aus. Namentlich erklärte der Herr Graf von Münſter, Graf von Winzingerode (Anmerkung: wegen der durch Hrn. von Marſchall entwickelten Gründe) Freiherr von Marſchall und Freiherr von Pleſſen, ihren vollkommenen Beitritt und die Zweckmäßigkeit einer ſo erſchöpfenden Maßregel, da der Entwurf mit eben ſo vieler Umſicht und Beſtimmtheit, als unter ſorgfältiger Beobachtung der hier anwendbaren rechtlichen Formen abgefaßt ſei, und man ſich wohl verſichert halten dürfe, er werde von ſämmtlichen Bundesſtaaten angenommen werden, in ſo fern man überhaupt geneigt ſei, von Bundeswegen die nöthigen Maßregeln zur Erhaltung der inneren Sicherheit in allen Bundesſtaaten zu ergreifen, und dem revolutionären Unweſen in allen ſeinen Verzweigungen ein Ziel zu ſetzen.

Von dem Freiherrn von Marſchall, als Verfaſſer des erſten Entwurfs, ward hierauf noch weiter bemerkt: eine außerordentliche Bundesbehörde, welche nicht nur zur Unterſuchung, ſondern auch zur Aburtheilung der die Sicherheit aller Bundesſtaaten in Gefahr ſetzenden Verbrechen, in dem vorliegenden außerordentlichen Falle angewendet werde, könne offenbar nur die Wirkung hervorbringen, daß die Aburtheilung nicht mehr von der individuellen Anſicht

einzelner Localgerichts-Behörden abhängig erſcheine, die öfters, beſonders an den Orten, wo der Urtheilsſpruch von Geſchwornen abhänge, nicht immer fähig oder geneigt ſein würden, auf den Standpunkt ſich zu erheben, auf welchem ein Gericht ſtehen müſſe, deſſen Wirkſamkeit unter den gegenwärtigen Umſtänden auf die Aufrechthaltung der beſtehenden Staatseinrichtungen in Deutſchland um ſo mehr den weſentlichſten Einfluß äußern werde, als unzeitige Nachſicht der Richterbehörden, nur als die gefährlichſte Quelle neuer Verbrechen erſcheinen könne.

Hierbei verſteht ſich von ſelbſt, daß die in einzelnen Bundesſtaaten beſtehenden Particular-Geſetzgebungen, welche die Avocation der Unterthanen von dem ordentlichen Richter unterſagen, nicht auf Fälle ausgedehnt werden könnten, wo ein Bundesgeſetz eine Ausnahme begründe, da der Grundſatz feſtſtehe, daß Particular-Landesgeſetzgebungen den auf den Artikel 2 der Bundesacte gegründeten Beſchlüſſen des Bundes untergeordnet bleiben müſſen, um ſo mehr, da der beſchlußmäßige Richter über einen den Bund betreffenden allgemeinen Gegenſtand vielmehr als der ordentliche Richter zu betrachten ſei. Der Königlich preußiſche Entwurf habe, um auch den entfernteſten Vorwurf der Erſchwerung des Beweiſes der Unſchuld [1]) der Angeklagten zu vermeiden, alles erſchöpft, was dieſen die Vertheidigung erleichtern könne, indem in dem 14. Artikel feſtgeſetzt worden, daß das Erkenntniß auf weitere Vertheidigung, nach erfolgtem erſten Erkenntniſſe von andern Richtern gefaßt werden ſolle. Nach der in vielen deutſchen Staaten gewöhnlichen Einrichtung, pflege nehmlich daſſelbe Gericht auch über die den Verurtheilten geſtattete weitere Vertheidigung (ulterior defensio) zu erkennen, während es nach dem neuen Entwurf zu Gunſten des Verurtheilten von andern Richtern hier geſchehen werde.

Schließlich zeigte der Freiherr von Berſtett zu Protokoll an, daß er einen Aufſatz wegen des freien Verkehrs unter den deutſchen Bundesſtaaten, zur Mittheilung bei den Mitgliedern der Conferenz in Umlauf ſetzen wolle. Er wünſche, daß dieſer Gegenſtand gerade jetzt nicht umgangen, ſondern ernſthaft beleuchtet werde, um gründlich und offen darzuthun, in wie weit die Ausführbarkeit im Allgemeinen möglich wäre, oder doch vor der Hand wohlthätige

---

[1]) Die Unſchuld iſt rechtlich zu vermuthen, nicht erſt zu beweiſen. A. d. H.

Abänderungen des bisherigen Syſtems eintreten könnten, und welches die Hinderniſſe ſeien, die ſich dem einen oder dem andern beſtimmt entgegen ſetzen.

Einige andere Mitglieder der Verſammlung und namentlich der Herr Graf von Winzingerode, unterſtützten auch dieſen Antrag, um dieſerhalb nach hieſigen Verabredungen etwas an den Bundestag zu bringen.

Von andern Seiten ward aber entgegnet, wie die Sache von zu verwickelter Natur ſei, um deßhalb hier etwas beſtimmen zu können. Die Handelsvereine, welche ſich zu deren Betrieb gebildet und an den Bundestag gewandt hatten, ſchienen nicht geeignet, eine Handlung zu befördern, die nur in Folge des 19. Art. der Bundesacte am Bundestage vorgenommen werden könnte, und bereits eingeleitet ſei, und wobei ſich auch die entgegenſtehenden Schwierigkeiten noch mehr ergeben würden.

Der Freiherr von Pleſſen bemerkte noch, es würde practiſch ſein, hiebei ſtufenweiſe zu Werke zu gehen, und zunächſt den beim Bundestag genugſam verhandelten freien Verkehr den Bundesſtaaten untereinander mit Lebensmitteln, und demnächſt immer weiter mit allen weitern Erzeugniſſen, ſo wie auch den ungehinderten oder nicht zu beſchränkenden freien Durchgang zu befördern. Es ſey dieſes jedoch mit dem Zoll- und Mauthſyſtem, ſo wie ſolche gegenwärtig in mehreren, und zwar in den größeren Bundesſtaaten beſtehen, ſchwer zu vereinigen.

Protokoll

der (zehnten) Conferenz,

gehalten Carlsbad, den 18. Auguſt 1819.

In Gegenwart Aller in der erſten Sitzung Anweſenden, mit Ausnahme des Freiherrn von Kruſemark.

Von der Redactions-Commiſſion [1]) ward der im 3. Protokoll ihr aufgetragene, unter Zuziehung des Herrn Hofraths von Gentz

[1]) Beſtehend aus dem Frhrn. v. Pleſſen mit Beiziehung des Hofraths v. Gentz. A. d. H.

gefertigte Entwurf, über die in Anſehung der Preſſe in allen Bundesſtaaten zu treffenden gleichförmigen proviſoriſchen Verfügungen heute vorgelegt, und von dem anweſenden Herrn Hofrath von Gentz verleſen. Der ganze Inhalt ward nach ſeinen zehn Artikeln beſprochen und geprüft, wobei auch einige Beſtimmungen nach den noch gemachten Bemerkungen eintreten.

Man fand ſowohl die ganze Ausführung, wie die deßhalb aufgeſtellten Geſichtspunkte durchaus zweckmäßig und den Abſichten entſprechend, ſo daß der gedachte Entwurf mit allgemeinem Beifall aufgenommen und genehmigt[1] ward, um ihn in dieſer Art an den Bundestag zu bringen. Unter Anlage H iſt derſelbe dem Protokolle beigefügt; doch blieb es vorbehalten, etwaige Bemerkungen, die darüber inzwiſchen hier noch gemacht werden möchten, weiter zu beſprechen.[2]

In Beziehung auf den im letzen Protokoll königl. preußiſcher Seits gemachten Vorſchlag zu Beſtellung eines außerordentlichen Bundesgerichts in Betreff der revolutionären Umtriebe und demagogiſchen Verbindungen, trug der Herr Graf von Rechberg noch weiter vor, daß die nach allen Nachrichten ſich vermehrende Gährung in den Gemüthern[*] ſchleunige Maaßregeln erfordern dürfte. Er müſſe demnach anheim geben, ob es nicht zweckmäßig wäre, zunächſt mit dem erſten Theil der königl. preußiſchen Propoſition den Anfang zu machen, ſomit in Bezug auf die Umtriebe, die Errichtung einer Central-Unterſuchungs-Behörde von allem zu beſchließen, und deren Ausbildung in ein Gericht der weiteren Berathung der Bundes-Verſammlung zu überlaſſen. Ueber erſtern Gegenſtand ſei man einverſtanden; die Bildung des vorgeſchlagenen Gerichts unterliege aber der Einholung von Inſtruktionen, die vielleicht verzögernde Discuſſionen veranlaſſen könnten.

Der Frhr. von Berſtett erklärte hierauf, wie er ſich dieſen Aeußerungen vorläufig anſchließen könne, vorbehaltlich weiterer

---

[1]) Dennoch erhielt dieſer Entwurf weſentliche Aenderungen und Zuſätze, in den Sitzungen 11, 16 u. 20. A. d. H.

[2]) Es geſchah in der nächſtfolgenden Sitzung, und weiter in den Sitzungen 11, 16 und 20. A. d. H.

*) Dieſe Gährung war doch wohl offenbar nur Folge der unglücklich ergriffenen Beruhigungsmittel des gemachten Verſchwörungslärms, ſeiner Verhaftungen und der Reactionsmaßregeln! W.

Inſtruktionen oder nach den ſich ſonſt ergebenden motivirenden Umſtänden.

Der Graf von Bernſtorff erwiderte darauf, wie die Trennung der verſchiedenen, unter ſich in engem Zuſammenhang ſtehenden, Theile des königl. preußiſchen Vorſchlags, ihm weder natürlich noch zweckmäßig ſcheinen könne. Der Nutzen, den man ſich von der Beſtellung einer Centralbehörde zu verſprechen habe, werde von der Ausdehnung ihrer Attributionen abhängen; eine nicht mit richtlicher Gewalt bekleidete Inquiſitions-Commiſſion werde die öffentliche Meinung nicht für ſich haben; er hoffe um ſo mehr, daß man in einer Angelegenheit, wo offenbar weit weniger die Ruhe und Sicherheit einzelner Staaten, als die des ganzen Bundes bedroht und gefährdet erſcheine, von der Idee eines Bundesgerichts nicht abgehen werde, als dafür überdem auch die Analogie der ehemaligen Reichs-Juſtiz-Verfaſſung ſpräche, nach welcher Landfriedensbruchs-Sachen zur Competenz des Reichsgerichts gehörten.

Demnächſt machte der Frhr. von Berſtett noch, im Verfolg der zum 8. Protokoll gebrachten Erörterungen über den 13. Artikel der Bundesacte nachſtehende Aeußerung: In Beziehung auf die in dem genannten Conferenz-Protokoll von dem Herrn Grafen v. Rechberg gegebene Bemerkung, wie die in derſelben, ſowie in mehreren früheren Conferenzen ausgeſprochene Deutung einer Volks-Repräſentation, aus welcher der Begriff einer mit dem monarchiſchen Princip des Bundes unverträglichen Volks-Souveränetät hergeleitet werden könne, auch auf die badiſche Conſtitution nicht paſſe, indem auch nach derſelben die legislative Gewalt mit den Ständen keineswegs getheilt, ſondern ebenfalls wie in der baieriſchen, auf ihre Zuſtimmung zu jenen Geſetzen beſchränkt ſei, welche die Freiheit der Perſonen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffe. Der Großherzog vereinige alle Rechte der Staatsgewalt in ſich, übe ſolche nach den Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde aus, und erlaſſe außer den, aus dem Aufſichts- und Verwaltungsrechte fließenden allgemeinen Verordnungen, auch noch ſolche, ohne ſtändiſche Berathung, die ihrer Natur nach zwar dazu geeignet ſind, aber durch das Staatswohl dringend geboten werden, und keine Verzögerung erleiden.

Da übrigens, nach §. 2 der Verfaſſung, alle organiſchen Beſchlüſſe der Bundesverſammlung, welche die verfaſſungsmäßigen Verhältniſſe Deutſchlands oder die Verhältniſſe deutſcher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, einen Theil des badiſchen Staatsrechts ausmachen, und für alle Claſſen von Staatsangehörigen verbindlich werden, ſo bald ſie von dem Staatsoberhaupte verkündigt worden ſind; ſo bedürfe es blos angemeſſener und kräftiger Bundesbeſchlüſſe zur Anwendung dieſes Grundſatzes, um jeden Verſuch einer demagogiſchen Auslegung der Verfaſſung und jede Deutung, welche mit dem Princip des Bundes im Allgemeinen, und mit irgend einer Bundespflicht insbeſondere, im Widerſpruch ſtehen würde, zu vereiteln.

Endlich wurden die Maßregeln wegen der Univerſitäten und Gymnaſien von einigen Seiten wieder in Anregung gebracht, um demjenigen Folge zu geben, was darüber in dem 4. Protokolle verhandelt worden.

Hierbei wurden dann beſonders die Fragen discutirt, in wie fern die ſofortige Anſtellung von Curatoren oder Regierungs-Commiſſarien an Ort und Stelle zur gehörigen Aufſicht, und ferner die Entfernung und Entlaſſung von ſolchen Profeſſoren, denen nachzuweiſen wäre, daß ſie verderbte Theorien und dem Staat nachtheilige Grundſätze lehrten, und der Jugend beizubringen ſuchten, nicht als unverzüglich eintretende proviſoriſche Maßregeln mit der geſammten Präſidial-Propoſition in Verbindung zu ſetzen wären?

Es ward dagegen von andern Seiten [1]) eingewandt, da die ſtrenge Aufſicht über die Univerſitäten und Gymnaſien ein Gegenſtand ſei, mit dem ſich bereits am Bundestage eine Commiſſion beſchäftige, von welcher auch nächſtens ein Gutachten, deſſen vorläufiger Mittheilung man hier entgegenſehen würde, erſtattet werde: ſo ſcheine es angemeſſen, alsdann diejenigen Punkte, wie die hier benannten, herauszuheben, und gleich, ohne vorherige Inſtructionseinholung, durch proviſoriſchen Beſchluß vom Bundestag eintreten zu laſſen, da dieſer auch keine Schwierigkeit haben könnte, wenn man ſich hier zu Protokoll über jene Puncte vereinbaren, und darnach die Bundesgeſandten inſtruiren wolle.

---

[1]) Blos vom Grafen Bernſtorff. Anm. im Original.

Bei der obwaltenden Verſchiedenheit der Meinungen, blieb die Entſcheidung über dieſe Fragen für heute noch ausgeſetzt.

Protokoll

der (eilften) Conferenz,

gehalten Carlsbad, den 19. Auguſt 1819.

In Gegenwart
Aller, in der erſten Conferenz Anweſenden.

Der Entwurf des Beſchluſſes über die Preſſe ward nochmals durchgegangen, und man beliebte dabei nachſtehende kleine Abänderungen und Zuſätze [1]):

ad 3. Im Anfange, wo es heißt: „da der gegenwärtige Beſchluß durch die unter den obwaltenden Umſtänden von den Bundesregierungen einſtimmig anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maaßregeln u. ſ. w. wäre das Wort: „einſtimmig" wegzulaſſen.

ad 6. In der Mitte, bei der Stelle: „daß die Bundes-Verſammlung gehalten ſei, die vorgebrachte Beſchwerde commiſſariſch unterſuchen zu laſſen" wäre anſtatt „commiſſariſch" zu ſetzen: „durch eine aus ihrer Mitte zu beſtellende Commiſſion."

ad 6 in fine, wo geſagt wird: „die Bundes-Verſammlung ſoll außerdem befugt ſein, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbeſtimmung direkt begriffenen Schriften, in welchen deutſchen Staaten ſie auch erſcheinen mögen, wenn ſolche nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Comiſſion, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Staaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutſchland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung, aus eigener Auetorität durch einen Ausſpruch, von welchem keine Appellation ſtattfindet zu unterdrücken, wäre zu ſetzen: „durch einen nach Mehrheit der Stimmen zu faſſenden Beſchluß, ohne weitern Recurs."

[1]) Noch andere wurden beliebt, in den Sitzungen 16 u. 20. A. d. H.

ad 8 in fine, anſtatt: „nahmhafter Geldſtrafen“ zu ſetzen: „angemeſſener.“

ad 9, wäre in den beiden Fällen, wo von Ausſprüchen der Bundesverſammlung die Rede iſt, anſtatt „Ausſprüche“ „Beſchlüſſe“ zu ſetzen.

Bei der Beſtellung der Comiſſion aus der Mitte der Bundes-Verſammlung ad 6 wurde weiter noch die Frage aufgeworfen: in wie ferne eine ſolche Commiſſion von fünf Mitgliedern nicht etwa als ein Compromiß eintreten könnte, welches die Sache entſcheide, und indem ſie davon an die Bundes-Verſammlung berichtete, dieſe alsdann blos veranlaßte, von ihretwegen durch den betreffenden Geſandten des betreffenden Bundesſtaates die Erfüllung deſſelben zu bewirken?

Von andern Seiten ward jedoch vorgezogen, daß die gedachte Commiſſion hiebei nicht ſowohl einen Ausſpruch thue, als nur ein Gutachten abzugeben hätte, über welches letztere dann die Bundes-Verſammlung, wie über jeden andern commiſſariſchen Vortrag, nach Stimmenmehrheit einen Beſchluß faſſen möchte, indem ſich die Geſandten der beiden betheiligten Bundesſtaaten der Abſtimmung enthalten würden.

Da im Weſentlichen der Zweck auf eine und die andere Art zu erreichen ſteht, ſo hat man ſich über keine Abänderung vereinbart und es bei der Faſſung des Entwurfs im Artikel 6 dieſerhalb belaſſen, welche für die letztere Meinung ſpricht, und in dem man es der Bundes-Verſammlung überläßt, dieſes nach ihrem ſonſtigen Geſchäftsgange einzurichten.

In Beziehung auf das Univerſitätsweſen erklärte hierauf der Herr Fürſt von Metternich, wie die dringendſten Verfügungen welche von dem Bunde als gerichtliche [1]) (?) Maaßregeln bis zum Beſchluß über den Bericht der betreffenden Bundestags-Commiſſion ausgeſprochen werden ſollten, die folgenden ſein würden:

1) die Aufſtellung außerordentlicher Regierungs-Commiſſarien bei den deutſchen Univerſitäten.

Ihr Geſchäft wäre die Oberaufſicht über die Lehre, die Lehrer, und die Studirenden.

[1]) Statt „gerichtliche“ wird wahrſcheinlich „proviſoriſche“ zu ſetzen ſein. A. d. H.

Das Verhältniß derſelben zu den beſtehenden ordentlichen Senaten, wäre zu beſtimmen.

2) Suſpenſion der beſtehenden akademiſchen Geſetze und Privilegien, in ſo fern dieſelben ein Hinderniß gegen die Dimiſſion notoriſch ſchlechter Profeſſoren und Lehrer, und die Verfolgung der demagogiſchen Umtriebe ergeben ſollten.

3) Wechſelſeitige Verabredung der Regierungen, keinem wegen der Lehre entfernten Profeſſor auf anderen Univerſitäten Anſtellung zu verleihen.

4) Allgemeines Geſetz: daß auf keiner deutſchen Univerſität Studirende aus auswärtigen deutſchen Staaten, ohne die gehörige Legitimation, daß ſie hierzu die landesherrliche Bewilligung erhalten haben, zugelaſſen werden.

Die weitere Beſchließung über dieſes Univerſitätsweſen ward indeſſen verſchoben, bis das vorgedachte Gutachten der Bundestags-Commiſſion hier eingegangen ſein wird.

Protokoll

der (zwölften) Conferenz,

gehalten Carlsbad, den 20. Auguſt 1819.

In Gegenwart
Aller in der erſten Sitzung Anweſenden.

Der Herr Fürſt von Metternich eröffnete die Sitzung mit der Anzeige: daß ein aus Wien eingelangter Courier ihm die Antwort des Kaiſers auf die von ihm an Se. Majeſtät gemachte Anzeige des Vorſchlags einer in Mainz zu errichtenden Special-Unterſuchungs-Commiſſion, gebracht habe, und daß er ſich demnach im Stande finde, der Conferenz die volle Zuſtimmung Sr. K. K. Majeſtät zu dieſer Maaßregel anzukündigen. Da Se. Majeſtät jedoch den diesſeitigen Geſetzes-Entwurf (Protokoll 2, Lit D) dem Antrage des Herrn Fürſten von Metternich gemäß, dem Vice-Präſidenten der kaiſerlich-öſterreichiſchen oberſten Juſtizſtelle, Freiherr von Gärtner, zur Einſicht mitgetheilt, und derſelbe Sr. Majeſtät ein ſchriftliches Gutachten über dieſen ſo wichtigen Gegenſtand unterlegt

habe, welches dem Herrn Fürſten von Metternich, ſeines innern Werths wegen, würdig ſcheine zur Kenntniß der Conferenz gebracht zu werden; ſo verlas der Herr Fürſt dieſe Ausarbeitung des Freiherrn v. Gärtner und deponirte ſie ad Protocollum, Beilage I.

Der Herr Fürſt bemerkte, daß er allerhöchſten Orts beauftragt ſei, die Erinnerung des Freiherrn von Gärtner ad art. 2 des Geſetzes-Entwurfs zu unterſtützen, zugleich aber zu erklären, daß Se. Majeſtät keineswegs auf jener ad art. 8 und 9 beſtünden, indem Allerhöchſt dieſelben erachteten, daß die gehörige Beſchränkung der vorzunehmenden Arreſtationen auf die nothwendige, ſowie die Einrichtung des Unterkunft-Locals für die Arreſtanten, der gemeinſamen Sorge und Umſicht der Commiſſion ſowohl, als der des Feſtungs-Commando's überlaſſen werden könne, welche demſelben übrigens nebſtbei noch zur Pflicht gemacht werden dürfe.

Zur Bemerkung des Freiherrn v. Gärtner ad art. 10 des Geſetzes-Entwurfs bemerkte der Herr Fürſt von Metternich, wie ihm ſcheine, daß dieſelbe nur unter Berückſichtigung der letzten königl. preußiſchen Propoſition in Ueberlegung gebracht werden könne; worauf der Freiherr von Marſchall die Motive der beſtehenden Redaktion mittelſt der Bemerkung vertheidigte, daß es durchaus gegründet ſei, daß der inquirirende Richter oder Commiſſarius nach den beſtehenden Regeln des gewöhnlichen peinlichen Proceſſes nicht darüber zu entſcheiden habe: ob nach geſchloſſenem Informativ-Verfahren oder General-Inquiſition, der Inculpirte (Bezüchtigte) in förmlichen peinlichen Anklageſtand zu verſetzen, oder die Special-Inquiſition gegen ihn zu erkennen ſei, vielmehr dieſes Erkenntniß von dem alsdann eintretenden ordentlichen Richter oder (wenn die königl. preuß. Propoſition angenommen, und es nicht ausdrücklich anders feſtgeſetzt werden ſolle) von dem Spruch-Senate erfolgen müſſe.

Etwas dieſer Anſicht Entgegenſtehendes, ſei auch bei der Faſſung des 10. Art. des Projects nicht beabſichtigt worden, indem ausdrücklich am Ende dieſes Artikels geſagt werde: daß wenn ſich aus der Generalunterſuchung ergebe, daß gegen die inculpirten Individuen der peinliche Proceß erkannt werden könne, ſie an die Gerichte der betreffenden Bundesſtaaten zur Aburtheilung abzuliefern ſeien; dabei ſei unterſtellt worden, daß in dieſem Falle nach hergebrachter Proceßform ſowohl über das Verſetzen des Inculpaten in förmlichen Anklageſtand oder das Stattfinden des peinlichen Pro-

ceſſes, ſowie über die Beſtrafung ſelbſt, von dem einſchlagenden Criminalgerichtshof des betreffenden Bundesſtaats die Entſcheidung zu erfolgen habe.

Zur Vermeidung jedes möglichen Mißverſtändniſſes könne dieſes uoch deutlicher angedeutet werden, wenn man zur endlichen Redaction des Beſchluſſes in dieſer Beziehung ſchreiten werde.

Zwiſchen die Worte am Ende des Artikels:

„dieſen das weitere gerichtliche Verfahren gegen dieſelben zu überlaſſen,"

wären die Worte nach dem Wort: Verfahren einzuſchalten: ſowohl in Erkennung des peinlichen Verfahrens ſelbſt, als der Freiſprechung oder Beſtrafung.

Der Herr Fürſt von Metternich eröffnete hierauf der Conferenz ſeine Anſicht über den dermaligen Standpunkt der hieſigen Verhandlungen in den Worten: „dieſe Verhandlungen ſeien auf einen Punkt gediehen, in welchem nöthigerweiſe die Fragen in Erwägung gezogen werden müßten:

ob die Conferenz ſich über die Aufſtellung der allgemeinen, im Grundſatz beliebten Centraluntersuchungs-Commiſſion vereinigen,

oder

ob dieſelbe die von einigen der Herren Conferenz-Mitglieder erwarteten Befehle der Monarchen in Betreff des Königlich preußiſcher Seits vorgeſchlagenen Gerichtshofs abwarten wolle, bevor ſie zu einem Beſchluſſe in dieſer ſo höchſtwichtigen Angelegenheit ſchreite?

Die Unterſuchung dieſer Fragen ſcheine auf den doppelten Geſichtspunkt des Rechts und der Klugheit gegründet werden zu müſſen. Die Betrachtungen, welche das Königlich preußiſche Cabinet zur Propoſition der augenblicklichen Errichtung eines oberſten Gerichts bewogen haben dürften, ſeien ſehr gewichtig. Daſſelbe habe ſeine Ueberzeugung ausgeſprochen, daß

in dem Gerichte etwas weit Imponirenderes, als in einer Unterſuchungs-Commiſſion liege, und daß die Errichtung des erſtern ſtatt der zweiten (oder vielmehr nach der preußiſchen Propoſition, die Unterabtheilung der vorgeſchlagenen oberſten Gerichtsſtelle in drei Senate, deren unterſter die Unterſuchungs-Commiſſion zu erſetzen hätte), in dieſer Beziehung weit kräf-

tiger auf den öffentlichen Geiſt wirken müſſe, als die Errichtung einer bloßen Unterſuchungs-Commiſſion.

Beinebſt ſei zu erwägen, daß im preußiſchen Staate zuvörderſt eine leidige Anomalie in den Reſultaten der gerichtlichen Urtheile erfolgen könnte, wenn dieſe letzteren von preußiſchen Gerichtsſtellen zu ergehen hätten.

Dieſe Anſicht und vielleicht ſelbſt dieſe Gewißheit ergehe aus dem Umſtande, daß im Preußiſchen zwei Gerichtsformen für die Criminalproceſſe ſtattfinden. In den dießſeits rheinländiſchen Provinzen beſtehe nämlich die Gerichtsform nach altdeutſcher Sitte, in den jenſeitigen beſtehe ſie in franzöſiſch-engliſcher Form, vermittelſt Jury's. Nun ſtehe allerdings zu erwarten, daß die dießſeitigen Richter die Schuldbarkeit des Beinzüchtigten erkennen würden, während die der überrheiniſchen Jury das Nichtſchuldig ausſprechen dürften, daß demnach die Urtheile über daſſelbe Verbrechen, von den Staatsrichtern hart, und von den Volksrichtern leicht ausfallen könnten (!!!).

Welche Rückwirkung ein ſolcher Mißſtand heute auf das deutſche Publikum machen dürfte, ſei nicht nur klar, ſondern auch ſchwer in ſeinen Folgen zu berechnen, indem durch ein ſolches ausgeſprochenes Verhältniß die Jurys noch weit mehr, als ſie deren bereits genießen, die öffentliche Stimme für ſich gewinnen müſſen.

Wenn es nun unläugbar iſt, daß die Einführung der Jurys mit der ganzen, auf ſelbe Bezug habenden Gerichtsform, der Oeffentlichkeit der Gerichtspflege u. ſ. w., den Umſturz der meiſten, heute beſtehenden Inſtitutionen unausweichlich bedingt,*) ſo ſei dieſe Frage allerdings von der größten Wichtigkeit.

Dieſelben Betrachtungen gelten ebenfalls für die baieriſchen Staaten, in Beziehung auf die Gerichtsverfaſſung der dieß- und jenſeitigen rheinländiſchen Gebietstheile.

Daß der deutſche Bund, als Staat, [1]) das Recht habe, unter

*) Welches furchtbare Geſtändniß! O, du kräftiges Deutſchland! O, ihr im Volksleben befeſtigten Throne! W.

[1]) Als „Staat"? — Als föderative Geſammtmacht? Der Ausdruck „deutſche Geſammtmacht" kommt unten in dem Protokoll XXII. vor. A. d. H. *)

*) Ueber die entſchieden nicht ſtaatliche oder ſtaatsrechtliche, ſondern völkerrechtliche Natur des Bundes S. oben Zweiter Abſchnitt, beſonders S. 53 ff. W.

den Bedingungen der geſetzlichen und föderativen Formen einen *Centralgerichtshof* zu bilden, ſcheine dem Herrn Fürſten von *Metternich*, in Beziehung auf den vorliegenden Fall auf reinen Begriffen des Staatsrechts gegründet.

Daß die *Privatrechte* der Unterthanen unter der Errichtung eines ähnlichen Gerichtshofs berückſichtigt werden könnten, ſcheine ihm eben ſo ſicher.

Der Königlich preußiſche Vorſchlag liefere übrigens hierzu die Belege. Wenn man auch Bemerkungen über irgend eine einzelne Bedingung dieſer preußiſchen Arbeit machen könnte: ſo würden dieſelben nie ausgiebig genug zu ſein vermögen, um den Satz der Möglichkeit, daß die Rechte der Unterthanen geſichert bleiben können, über den Haufen zu ſtoßen.

Wenn der Herr Fürſt ſeiner perſönlichen Ueberzeugung gemäß, der einzigen, von welcher derſelbe bis zur Einlangung der von ihm bei Sr. K. K. Majeſtät nachgeſuchten Befehle, ohne den letztern auf irgend eine Art vorgreifen zu wollen, ausgehen könne, dennoch die Frage aus dem Geſichtspunkte des Rechts, und ſelbſt unter jenem der Erwägung mehrerer Vortheile als entſchieden betrachten, ſo bleibe nicht minder die Klugheit in der Ausführung der Sache zu erwägen. Von dieſem Geſichtspunkte aus geſehen, frage derſelbe

a) ob man *bereits ſicher* ſei, eine *bedeutende* Zahl zu *Capitalſtrafen* zu verurtheilender Schuldigen zu finden? *) Die Umtriebe ſeien *Hochverrath*.

Wie viele Hochverräther werden ſich aber als Reſultat der Unterſuchungs-Commiſſion ergeben? Der Herr Fürſt erklärte aber in dieſem ſpeciellen Falle, mit dem Begriffe *Hochverräther* diejenigen Individuen, auf welche die Gerichte die Strafe des Hochverraths, und dieſe iſt unter allen Geſetzgebungen dieſelbe, anwendbar finden dürften.

Wie ſchwer oft dieſes Verhältniß bei politiſchen Umtrieben und Verbrechen erwieſen werden könne, lehre die Erfahrung.

b) Würde eine ſehr *große* Anſtalt mit einem, in directer Beziehung auf ſelbe, *kleinen* Reſultate nicht weit eher compromittiren als heilbringend ſeyn?

*) Bekanntlich fand ſich auch nicht *Ein* Menſch, der auch nur überhaupt zu einer geringeren Strafe verurtheilt werden konnte. (S. den *dritten Abſchnitt*.) W.

Die größte Anſtalt im deutſchen Bunde' ſei allerdings die Errichtung eines eigenen außerordentlichen Gerichtshofes, das, was der franzöſiſche Ausdruck: haute cour de justice, am beſten bezeichne. Das kleinſte Reſultat müſſe, im Gegenſatze, eine geringe Zahl von dieſem außerordentlichen Bundesgerichtshofe zu ergehender Capital-Urtheile werden.

Der Herr Fürſt bemerkte hier, daß er in dem vorliegenden Falle einen weſentlichen Unterſchied als Rückwirkung auf die öffentliche Meinung zwiſchen kleineren und größeren Strafausſprüchen annehmen müſſe — denn ſolche Strafen, welche ſich auf die bloße Beſſerung der Verführten beſchränken, und ſelbſt wenn ihre Verführer nur in eine Lage verſetzt würden, in welcher die Geſellſchaft vor ihrem verderblichen Einfluſſe auf eine beſtimmte Zeit geſichert würde, dürften von dem großen Haufen nicht für ein würdiges Reſultat der Errichtung eines deutſchen Gerichtshofes anerkannt werden.

c) Wäre es unter ſo bewandten Umſtänden nicht der Klugheit gemäß, daß man ſich (erſt dann) zur Errichtung des Gerichtshofes entſchließe, wenn man ein Urtheil über die Reſultate der Unterſuchungs-Commiſſion zu fällen vermöchte?

Seiner Meinung gemäß ſollte die Propoſition der zu errichtenden Unterſuchungs-Commiſſion weder die Errichtung eines oberſten Gerichts verkündigen, noch ſelbige ausſchließen. Dieſes Mittel könnte dennoch, den Umſtänden gemäß vorbehalten und ſodann ergriffen, oder beſeitigt werden, ohne daß der freien Wahl des einen oder des andern irgend eine Präjudiz im Wege ſtünde.

Die Verſammlung fand ſowohl in dem Vortrage hier, wie in dem beigefügten Gutachten des Herrn 'Vicepräſidenten von Gärtner, den Gegenſtand vielſeitig und erſchöpfend beleuchtet, und beſchloß demnach, denſelben weiter zu erwägen und zu verhandeln, nachdem der Königlich preußiſche Herr Miniſter auch hierüber die durch einen abgeſchickten Courier erbetenen ferneren Anweiſungen und Anſichten ſeines Hofes erhalten haben würde.

Letzterer bemerkte jedoch vorläufig, wie die Beſorgniß, daß die Reſultate der Beſtellung eines Bundesgerichts der Wichtigkeit und Ausdehnung dieſer Anſtalt nicht entſprechen möchten, ſeines Erachtens durch die Betrachtung gehoben oder aufgewogen werde, daß es bei dieſer Beſtellung weniger darauf ankomme, große Reſultate

zu liefern, als kräftig und günſtig auf die Meinung zu wirken: daß es an der Zahl der Schuldigen nicht fehlen werde, könne ſchon nicht mehr zweifelhaft ſein *), aber gerade weil die Frage, ob wirklich Hochverrath vorhanden ſei? als eine der zarteſten und ſchwierigſten angeſehen werden müſſe, ſei es wichtig, die Gerichtsbehörde, welche über ſolche zu entſcheiden habe, mit möglichſter Würde, Feierlichkeit und Vertrauen zu umgeben.

Sollte es auch geſchehen, daß ſämmtliche, des Hochverraths Angeklagte, oder deſſen Verdächtige, freigeſprochen würden, ſo würde es auch dann nicht minder wichtig ſein, daß ganz Deutſchland die Ueberzeugung gewinne, daß dieſer Freiſprechung möglichſt ſtrenge und unbefangene Prüfung zum Grunde liege. Und daß hinreichende Gründe zur Anklage vorhanden wären, würde ſicher auch in dieſem Falle aus der Bekanntmachung der Acten zur Genüge hervorgehen.

In Betreff der zu einzelnen Punkten in dem von Gärtneriſchen Gutachten gemachten Bemerkungen, fand man

ad Art. 2. es allerdings wichtig, daß die in rubro des Entwurfs gebrauchten Worte: „Unterſuchung und factiſche Eruirung der hochverrätheriſchen verbrecheriſchen Unternehmungen" ſchon im Voraus eine gewiſſe Erkennung des Grades des Schuldigſeins involviren würden, weßhalb dann ſtatt derſelben zu ſetzen wäre: „der revolutionären Umtriebe und demagogiſchen Verbindungen."

Bei den Erinnerungen ad 8 und 9 ergab es ſich, daß in dem Entwurfe ſelbſt ad 8 bereits beſtimmt worden, wie die Abführung der Arreſtanten zur Unterſuchungs-Commiſſion nach Mainz, nur nach anerkannter unumgänglicher Nothwendigkeit geſchehen ſolle, hierdurch alſo die von Gärtneriſche Bemerkung ſchon erledigt war.

Die Erinnerung ad 9 wollte man aber in ſo weit berückſichtigen, daß darin von keiner Gefangenſchaft, ſondern nur von einem angemeſſenen Verwahrſam der zur Haft gebrachten Individuen geredet werde.

Die Bemerkung ad 10, in wiefern es klar auszuſprechen ſei, „daß die Commiſſion, ſo wie ſie überhaupt keine richterliche Ge-

*) S. vorige Note. W.

walt ausüben werde, ſo auch in dieſer Hinſicht dem ordentlichen Richter nicht vorgreifen würde, wollte man nach obigem Beſchluß bis zur weitern Beſtimmung noch ausgeſetzt ſein laſſen.

Protokoll

der (dreizehnten) Conferenz,

gehalten Carlsbad den 21. Auguſt 1819.

In Gegenwart

Aller in der zehnten Sitzung Anweſenden.

Die Redactions-Commiſſion zeigte an: ſie wäre in dieſen letzteren Tagen unter Zuziehung des Herrn Hofraths von Gentz zuſammengetreten, um nach dem erhaltenen Auftrage ſich mit der Abfaſſung der allgemeinen Präſidial-Propoſition [1] zu beſchäftigen, wodurch die hier verabredeten Beſtimmungen und Maßregeln zur Beſchlußnahme an den Bundestag gebracht werden ſollten.

Es wären hiebei die verſchiedenen Aufſätze benutzt, welche ihr deßhalb von den Herren Grafen v. Münſter, Grafen v. Winzingerode, Freiherrn v. Marſchall und Freiherrn v. Pleſſen zugegangen. Hauptſächlich aber hätten die zum ſiebenten Conferenz-Protokoll ausgeſprochenen Grundſätze, ſo wie die von dem Herrn Grafen v. Bernſtorff über die geſammte Redaction entworfenen Grundzüge, wie ſolche zum 8. Protokoll allgemein angenommen worden, dabei zur Anleitung gedient. Da bei der Redaction die verſchiedenen beſonderen Theile einzeln bearbeitet werden könnten, ſo habe man zuvörderſt verſucht, über die dritte Abtheilung der Präſidial-Propoſition]

---

[1] Sie ſteht abgedruckt in den Protokollen der deutſchen Bundes-Verſammlung, Bd. VIII, §. 220. A. d. H.

Die Ungewißheit über den Sinn des 13. Artikels der Bundesacte und Mißdeutung deſſelben ſich zu verſtändigen, und die vielſeitigen Anſichten und Intereſſen, die ſich dabei gezeigt hätten, möglichſt zu verſchmelzen. Man verſtelle zur Beurtheilung der Verſammlung, in wie weit ſolches hierdurch erreicht werden möchte.

Es ward hierauf von dem hier anweſenden Herrn Hofrath von Gentz der gefertigte Entwurf über den genannten dritten Theil, und demnächſt auch von dem zweiten Theil der (Präſidial) Propoſition, nämlich über den Mißbrauch der Preſſe verleſen, und nachdem ſelbige discutirt, auch einige dießfallſige Bemerkungen ſogleich eingetragen waren, ſo bezeugte die Verſammlung ihren allgemeinen Beifall und ihr Einverſtändniß mit dieſen beiden Arbeiten, ſowohl in Hinſicht der gewählten Darſtellungen, Ausdrücke und Wendungen, als der kraftvollen und doch gemeſſenen Haltung und Würde.

Man kam auch noch überein, daß in der zweiten Abtheilung wegen des Mißbrauchs der Preſſe ebenfalls die ſehr großen Nachtheile mit angeführt würden, die durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in den ſtändiſchen Verſammlungen entſtänden, und dieſelbe neben jenem Mißbrauch der Preſſe als eine der ſehr ſtark einwirkenden Urſachen aufgezählt ward, um die öffentliche Meinung zu mißleiten und zu verderben *).

Die Verſammlung beſchloß hierauf, daß die beiden gedachten Entwürfe zur theilweiſen Redaktion im Allgemeinen angenommen wären, nur mit Vorbehalt von Bemerkungen und Abänderungen, die etwa noch im Einzelnen gemacht werden möchten.

Die Redaktions-Commiſſion verſprach, in den nächſten Tagen auch die andern Theile der Präſidial-Propoſition vorzulegen.

---

*) War alſo die Staatsgefahr, die man durch Ausnahmsgeſetze beſeitigen wollte, von dieſer Art, daß die ehrenwerthen Verhandlungen der würtembergiſchen, baieriſchen und badiſchen Stände ſie begründeten? W.

Protokoll

der (vierzehnten) Conferenz,

gehalten Carlsbad, den 22. Auguſt.

In Gegenwart
Aller in der zehnten Sitzung Anweſenden.

Die proviſoriſche Executionsordnung nach dem Entwurfe Beilage E und F zum (fünften) Protokoll, kam heute in weitere Rückſprache, indem der Herr Graf v. Bernſtorff erklärte, wie ſein Hof, nach den ihm neuerlichſt zugegangenen Inſtruktionen, im Allgemeinen völlig damit einverſtanden ſei, und er ſich nur einzelne Bemerkungen, die etwa bei der letzten Redaction noch zu machen wären, vorbehalten wolle.

Da von mehreren Mitgliedern zu öfterem ſchon die Abſicht und der Wunſch ausgeſprochen war, daß der gedachte Entwurf nicht ſowohl für die einzelnen proviſoriſchen Maßregeln allein, die hier vereinbart würden, als vielmehr zu einer proviſoriſchen Executionsordnung überhaupt dienen und aufgeſtellt werden möchte, ſo ward von dem Freiherrn von Pleſſen zu dem Ende vorgeſchlagen: den Art. 1. des Entwurfs nachſtehendermaßen zu faſſen:

§. 1. Bis zur Abfaſſung einer definitiven, in allen ihren Theilen vollendeten Executionsordnung, ſoll die Bundesverſammlung durch gegenwärtige proviſoriſche Einrichtung befugt und angewieſen ſein, allen ihren Beſchlüſſen, die ſie zur Erhaltung der inneren Sicherheit, der öffentlichen Ordnung *) und zum Schutz des Beſitzſtandes (bis zum betretenen rechtlichen und gerichtlichen Wege) zu faſſen, ſich für hinlänglich veranlaßt und berechtigt hält, die gehörige Folgeleiſtung und Vollziehung auf nachſtehende Weiſe zu verſchaffen.

---

*) Die im Bundes=Grund=Vertrag ſo feierlich und abſichtlich feſtgeſetzte Ausſchließung der inneren ſtaatsrechtlichen Sicherung von Ruhe und Ordnung von dem Bundeszweck und der Bundesgewalt (oben S. 54 ff.) vergaß man alſo jetzt. W.

Digitized by Google

Und den bisherigen Inhalt des Art. 1 und 2 des Entwurfs zu verbinden, doch ſo, daß die Wahl der Commiſſion jedesmal nur für einen beſtimmten Zeitraum geſchehe, und der Art. 2 dann ſo lauten würde:

§. 2. Zu dieſem Ende wählt die Bundesverſammlung jedesmal für den Zeitraum von 6 Monaten, aus ihrer Mitte eine Commiſſion von 5 Mitgliedern, welche auch während der Ferien in Thätigkeit bleibt.

Der Freiherr von Pleſſen bemerkte bei dieſer Gelegenheit noch: die Befugniß des Bundestags, ſeinen Beſchlüſſen die gehörige Folge und Vollziehung zu verſchaffen, ſobald ſolche eine beſtimmte Aufgabe oder Leiſtung enthalten, liege ohnedem einleuchtend ſchon in dem Begriff der Sache und in der Natur des Bundes — es wäre bisher nur darauf angekommen, daß die dazu dienlichen Mittel durch eine organiſche, mithin definitive Einrichtung auch zur Verfügung und Diſpoſition des Bundes geſtellet werden, damit eine von ihm ausgehende Requiſition, theils für rechtmäßig erkannt, theils auch wirklich befolgt werde. Eine ſolche Executionsordnung habe ſich im Laufe der Verhandlungen am Bundestage immer dringender und nöthiger gezeigt; da jedoch ihre genaue Ausarbeitung für alle Fälle und verſchiedenartige Beſchlüſſe, noch mehrere Zeit erfordern dürfte, ſo würde die Aufmerkſamkeit für jetzt hauptſächlich nur auf die Vollziehung derjenigen Beſchlüſſe gerichtet, die zur Aufrechthaltung der innern Sicherheit und der allgemeinen Ruhe und Ordnung zu faſſen wären *).

Indem man gegenwärtig nach dem Project ſchon dem Bundestage hiezu die Wege und Mittel in Händen geben wolle, ſo würde es nicht nur einen widrigen Eindruck machen, dieſe auf einzelne Fälle oder proviſoriſche Maßregeln beſchränken zu wollen, gleichſam als ob die gehörige Sicherheit nur auf einzelnen Fußpfaden oder Nebenwegen, und nicht auf dem offenen geraden Wege gefunden werden könne, ſondern da ſich täglich aufs neue noch andere Fälle darbieten könnten, ſo würde auch die Ausführung derſelben nicht vollſtändig und zweckmäßig erreicht werden, wenn nicht dasjenige Princip, was man hiebei in Gemäßheit des Art. 2 der Bundes-

*) S. vorige Note! W.

Acte *) aufgeſtellt habe, auch nach ſeinem ganzen Umfange bei der Vollziehung aller ſolcher Beſchlüſſe, zur Erhaltung der inneren Sicherheit und öffentlichen Ruhe und Ordnung im Bunde, angeordnet werden würde. Den Schutz im Beſitzſtande aber, ſo lange die feſtgeſetzten Rechtsmittel und gerichtlichen Wege betreten werden können, wäre der Bund ſo ſehr allen Bundesgliedern ſchuldig, daß ohnedem nicht einmal die Exiſtenz oder irgend ein Beſtand des Bundes überhaupt zu gedenken ſei; denn nur inſofern der Bund ſeine Glieder zu ſchützen vermöge, alſo die zu Gebot ſtehenden Mittel anzuwenden habe, ſei die innere Sicherheit aufrecht zu erhalten, und könnten die Einzelnen verhindert werden, ſich nicht aus eigenen Mitteln zu befehden. Dieſes würde hinlänglich den nur für dieſe Sicherheitszwecke gemachten Ueberſchlag einer proviſoriſchen Executionsordnung rechtfertigen, und für welche ſich gewiß eine Stimmenmehrheit ergeben werde.

Die meiſten Mitglieder der Conferenz waren mit dieſem Vorſchlag zur Abänderung des Entwurfs einverſtanden, und beſchloſſen, denſelben bei der ferneren Reviſion des letztern zu berückſichtigen.

Der Graf von Münſter zeigte hierauf an: wie er, nach dem ihm geäußerten Wunſch der Verſammlung, das von der angeordneten Bundestags-Commiſſion ausgearbeitete, aber zur Zeit noch nicht abgeſtattete Gutachten über das Univerſitätsweſen durch den Geſandten von Martens, dem als Mitglied der Commiſſion die Zuſammenſtellung der verſchiedenen Anſichten aufgetragen ſei, ſich habe einſchicken laſſen, ſolches ſo eben erhalten habe, welches er hier vorlegen wolle. Nachdem daſſelbe nun verleſen worden, und in weitere Berathung genommen werden ſollte, ſo beſchloß man vorläufig, eine Commiſſion, beſtehend aus den Herren Grafen von Rechberg, von Münſter, von Winzingerode und Freiherrn von Berſtett, zu ernennen und zu beauftragen:

1) aus dem gedachten Commiſſions-Gutachten und beigefügten Entwurf diejenigen Punkte herauszuheben, welche davon unter den dringenden Umſtänden gegenwärtig ſogleich mittelſt Disciplinar-Verfügung der einzelnen Bundesſtaaten zur

*) S. die vorletzte Note! W.

eigentlichen Anwendung zu bringen wären? wobei denn auch die letzthin von dem Fürſten Metternich zum 11. Protokoll in dem Betreff gemachten Anträge zu erwägen ſein würden.

2) Wegen der übrigen Punkte des Entwurfs ſich gutachtlich zu äußern, in wie weit dieſelben geeignet wären, daß mittelſt einer an den Bundestag zu bringenden Propoſition darüber ein gemeinſamer Beſchluß, und durch denſelben die Verfügungen auch auf das geſammte Schulweſen ausgedehnt werden möchten, anſtatt daß die Bundestags-Commiſſion bisher nur eine bloße Vereinbarung derjenigen Bundesſtaaten, welche Univerſitäten haben, und die auf ſolche abzielenden Maaßregeln beabſichtigt.

Protokoll

der (fünfzehnten) Conferenz,

gehalten Carlsbad, den 23. Auguſt 1819.

In Gegenwart
Aller, in der zehnten Sitzung Anweſenden.

Der Herr Fürſt von Metternich theilte mit: Er habe, nach der genommenen Verabredung, das vierte Protokoll nach Weimar an den großherzoglichen Miniſter Freiherrn von Fritſch zur Mitunterſchrift geſchickt, und ſolches nun von demſelben unterzeichnet zurückerhalten, nebſt einem Begleitungsſchreiben, wodurch der Freiherr von Fritſch die hier gegebene Zuſicherung beſtätigt, daß der Großherzog jederzeit thätig mitzuwirken wünſche, wenn von der Erhaltung der Ruhe und öffentlichen Sicherheit die Rede ſei, und aus dieſem Grunde ſich denjenigen allgemeinen Maaßregeln anſchließe, welche für dieſen Zweck gegenwärtig verabredet werden Es ward dieſes Schreiben urſchriftlich unter Lit. K dem Protokolle beigefügt.

Von dem Herrn Grafen von **Schulenburg** wurden hierauf zufolge der von ſeinem Hofe erhaltenen Inſtruktion nachſtehende Bemerkungen über den Entwurf (Lit. F) der **proviſoriſchen Executionsordnung** zu Protokoll gebracht.

ad. Art. 1. Bei dem wichtigen Auftrage dieſer Commiſſion, bei der Gleichheit der Intereſſen aller Bundesſtaaten, ohne Unterſchied ihres Umfanges, und bei der Nothwendigkeit von dieſer Commiſſion oder den die Commiſſarien leitenden Bundesſtaaten, jeden Schein der Anmaßlichkeit zu entfernen, möchte die Wahl der Commiſſarien von Zeit zu Zeit erneuert werden, und es würde vielleicht nützlich ſein, die ſofort zu erwählende Commiſſion nur bis zum Wiedereintritt der Sitzungen beſtehen zu laſſen, und ſodann zu einer neuen Wahl zu ſchreiten.

ad Art. 6. Bei dem zufolge des 6. Conferenz-Protokolls verabredeten Zuſatz, finden Se. Majeſtät zu bemerken, daß das Einſchreiten der Bundes-Verſammlung nur dann eintreten dürfe, wenn von dem betreffenden Staate dem durch den Bundesgeſandten an ihn gelangenden Antrag der Bundes-Verſammlung unſtatthafte Weigerungsgründe entgegengeſtellt worden ſind.

ad Art. 7. Die Beurtheilung und Anzeige an den Bund, in wie fern ein Staat außer Stand ſei, die den Vollziehungen entgegenſtehenden Hinderniſſe zu heben, würde zunächſt dem Staat ſelbſt vorbehalten ſein, und nur dann, wenn die Bundes-Verſammlung wahrnehme, daß der Staat die Mittel, die Vollziehung durchzuſetzen, verabſäume, oder ſein Unvermögen einzugeſtehen aus anderen Rückſichten ſich abhalten läßt, würde die Bundesverſammlung Dehortatorien beſchließen und weiter verfahren können.

ad. Art. 8. Wäre dahin zu ſehen, daß die Executions-Koſten nicht die Kräfte des zu exequirenden Bundesgliedes überſtiegen.

Nach gehaltener Beſprechung ward von der Verſammlung deßhalb vereinbart, auf die Bemerkung ad Art. 1 wären überhaupt nach der eingeführten Geſchäftsordnung bei der Bundes-Verſammlung keine permanenten Commiſſionen, und in dem Betracht auch bereits in dem geſtrigen Protokoll der Vorſchlag gemacht und angenommen, dieſe Commiſſion alle 6 Monate neu zu wählen.

ad Art. 6. Es verſtehe ſich allerdings, daß, wenn der Bundes-Geſandte des betreffenden Staates, dem zur Vollziehung eines Bundesbeſchluſſes eine Modification ſeiner Einrichtungen ꝛc. angeſonnen

worden, ſtatthafte Gründe vorbringen würde, ſolche von der Bundes-Verſammlung auch zu beachten wären, doch habe die Bundes-Verſammlung über deren Statthaftigkeit auch ſelbſt zu urtheilen.

ad Art. 7. Allerdings würden von dem betreffenden Staate ſelbſt zuvor die Hinderniſſe zu heben, oder deſſen Anzeige, daß dieſes nicht geſchehen könne, zu erwarten, oder nach Vorkommenheit vom Bundestage zu begehren ſein, in der Art, wie ſolches hier beſtimmt ſei.

ad. Art. 8. Wäre der Punct der Exekutionskoſten im Entwurf noch genauer zu faſſen: daß nicht die Regierung, ſondern der betreffende Staat ſolche zu tragen habe, auch daß die Koſten dabei nicht über das Bedürfniß des vorliegenden Zweckes ausgedehnt werden, und nur zur Erſtattung der wirklichen Auslagen dienen ſollten.

Man beſchloß mithin, ſowohl hiernach, wie auch in Gemäßheit der Vorſchläge zum geſtrigen Protokoll, die Abänderungen und Zuſätze bei dem Entwurfe zur proviſoriſchen Execut ionsordnung eintreten zu laſſen, und erſuchte die erſten Verfaſſer deſſelben, Herrn Grafen von Münſter und Freiherrn von Marſchall, ſich gefälligſt bald hiermit beſchäftigen zu wollen.

Protokoll

der (ſechszehnten) Conferenz,
gehalten Carlsbad, den 24. Auguſt 1819.

In Gegenwart
Aller, in der erſten Sitzung Anweſenden.

Die, nach dem ehegeſtrigen Protokoll beauftragte Commiſſion wegen des Univerſitätsweſens, ſtattete ihren Vortrag ab, und legte einen Entwurf vor, worin diejenigen Puncte in dem Betreff herausgehoben und zuſammengeſtellt waren, welche als dringend zu einer proviſoriſchen Verfügung gleich zum Voraus, ehe noch die übrigen Punkte des Gutachtens der Bundestags-Commiſſion auf dem gewöhnlichen Wege bei der Bundes-Verſammlung

verhandelt werden könnten, zu einer unverweilten Ausführung geeignet ſcheinen.

Bei der Diſcuſſion darüber, kam beſonders die Frage vor, in wie fern alle im Entwurf bezeichnete Verfügungen von der Art wären, um gegenwärtig ſogleich als proviſoriſch gerechtfertigt und in Antrag gebracht zu werden?

Der Herr Fürſt von Metternich machte dieſerhalb in Beziehung auf ſeine früheren Aeußerungen verſchiedene Bemerkungen, nach denen es im Weſentlichen nur erforderlich ſein würde: wie die Bundesſtaaten ſich gegeneinander verbinden, durch außerordentliche Curatoren oder Regierungs-Commiſſarien an Ort und Stelle eine genauere, ſtrengere Aufſicht über ihre Univerſitäten und die auf ſelbigen zu lehrenden Grundſätze zu führen: Die Profeſſoren und Lehrer auf geſammten Unterrichts-Anſtalten, welche die Lehrfreiheit mißbrauchten, um individuelle Meinungen und Anſichten gegen die beſtehende Ordnung, gegen die Einrichtungen und Geſetze des Bundes oder der einzelnen Bundesſtaaten, zu verbreiten, oder auch die ſtudirende Jugend durch allerlei Schwärmereien und einſeitige Vorſpiegelungen von ihrer zukünftigen Beſtimmung abzuleiten ſuchten, nach Befinden und Beſchaffenheit der jedesmaligen Umſtände, entweder bei anzuſtellender Unterſuchung durch Urtheil und Recht, oder ſobald nur die Sache gehörig erwieſen, auch durch eintretende nöthige Disciplinar-Verfügung ſuspendirt und entfernt, die ſolchergeſtalt von einer Univerſität oder Schule entfernten Lehrer aber in keinem andern deutſchen Bundesſtaate wieder angenommen werden ſollten. Auch ein ſogenanntes Cartell der Univerſitäten unter einander, wegen Nichtaufnahme der von einer Univerſität weggeſchickten Studirenden, würde allgemein auf alle Univerſitäten auszudehnen ſein.

Sämmtliche übrige Punkte dürften am füglichſten im Zuſammenhange der ordentlichen Berathung des Bundestags anheim verſtellt werden, und werde die durchgehende Gleichmäßigkeit der Verfügungen am meiſten zu verſtärkter Wirkſamkeit derſelben beitragen.

Auf den Vorſchlag des Herrn Fürſten von Metternich übernahm es der hier anweſende Herr Hofrath v. Gentz, zum Zweck der Redaction der Präſidial-Propoſition, dieſe Anſichten noch weiter zu bearbeiten und in nächſter Conferenz vorzulegen.

In Betreff des Entwurfs zur proviſoriſchen Executions-Ordnung bemerkte der Herr Graf von Rechberg, zum 14. Protokoll: wie er ſeinem Hofe den früheren Entwurf einer proviſoriſchen, auf die temporären Maaßregeln berechneten Executions-Ordnung vorgelegt, und nur auf dieſen Entwurf Inſtruktion erhalten habe. Er könne daher, ohne eine neue einzuholen, den vorgeſchlagenen Abänderungen nicht beitreten.

Ferner ward von dem Herrn Grafen v. Schulenburg zu Protokoll erklärt:

So viel den preußiſchen Entwurf der Verfaſſung des außerordentlichen Bundesgerichts anlangt: ſo ſind Sr. Majeſtät in der Hauptſache mit dieſem Entwurf einverſtanden, nur in Anſehung der, Art. 6, 8, 9 und 10 dem Bundesgericht beigelegten Befugniſſe, ſich mit den in den einzelnen Staaten beſtehenden Special-Commiſſionen und andern Behörden in unmittelbare Communication zu ſetzen, und an letztere zu verfügen, geht Sr. Majeſtät Anſicht dahin, daß die Anträge des Bundesgerichts entweder an das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, oder an die von letzterm dem Bundesgericht zu benennenden Central- oder Polizeibehörden gelangen, und zwar entweder durch den Bundesgeſandten, oder vom Bundesgericht unmittelbar an das Miniſterium, oder an die benannte Juſtiz- oder Polizei-Centralbehörde. Dann werden die vorbereitenden Unterſuchungen gewiß zweckmäßiger, vollſtändiger und ſelbſt in kürzerer Zeit vollführt werden, als durch das von den mehreſten Staaten entfernte, mit den Local- und Perſonal-Verhältniſſen unbekannte Bundesgericht.

Das unmittelbare Einſchreiten des Bundesgerichts würde nur dann, nach dem Dafürhalten Sr. Majeſtät, eintreten können, wenn der requirirte Bundesſtaat den Requiſitionen keine Folge geleiſtet, oder die ihm übertragenen Unterſuchungen ſäumig geführt und auf Anzeige des Bundesgerichts die Bundes-Verſammlung oder die niedergeſetzte Commiſſion die Nothwendigkeit, das Bundesgericht unmittelbar einwirken zu laſſen, anerkannt hätte. In Anſehung der Dauer dieſes Bundesgerichts, wird es übrigens nicht undienlich ſein, auszuſprechen, daß ſolches nach beendigten Unterſuchungen und wiederhergeſtellter Ruhe werde aufgelöſet werden.

Was ferner das eingeſandte Preßgeſetz anlangt: ſo wünſchen Se. Majeſtät, daß bei dem zu erlaſſenden Bundesgeſetze die Cenſur

nicht auf die im erſten Artikel des fraglichen Entwurfs benannten Schriften eingeſchränkt, ſondern daß die Cenſur für alle Schriften, periodiſchen Blätter und Zeitungen, resp. beibehalten, oder, dafern ſie aufgehoben, wieder hergeſtellt werde.

Sodann finden Se. Majeſtät bedenklich, daß, wie nach dem 6. Artikel vorgeſchlagen worden, der Bundes-Verſammlung die Befugniß zugeſtanden werde, Schriften, ſo ihr, oder der von ihr ernannten Commiſſion gefährlich ſcheinen, aus eigener Autorität in den Bundesſtaaten zu unterdrücken. In ſolchen Fällen würde der betreffende Staat von dem Ermeſſen und dem Wunſche der Bundes-Verſammlung durch den Bundesgeſandten jedesmal in Kenntniß zu ſetzen und nur dann zu unmittelbaren Verfügungen der Bundes-Verſammlung zu ſchreiten ſein, wenn deren Antrag unberückſichtigt geblieben, oder aus unſtatthaften Gründen abgelehnt worden wäre.

Mit den übrigen Artikeln dieſes Geſetz-Entwurfs ſind Se. Majeſtät einverſtanden.

Die Verſammlung beſchloß hierauf: in Betreff des außerordentlichen Bundesgerichts, oder auch der Centralcommiſſion, wurde die Bemerkung um ſo mehr richtig befunden, als es auch jezt (jederzeit?) die Abſicht geweſen ſei, daß die Bundes-Central-Stelle ſich mit andern als den Staats- oder doch den obern Landesbehörden in Verbindung oder Communication zu ſetzen habe. Dieſe vom königl. ſächſiſchen Hofe ausgeſtellten näheren Beſtimmungen wären jedoch in der Faſſung des Entwurfs noch zu benutzen.

In Anſehung des Preßgeſetzes [1]): ſo ſei nach dem Geiſt und Sinn deſſelben jedem einzelnen Bundesſtaate vorbehalten, die angemeſſenen und ausreichenden Maaßregeln in ſeiner Verwaltung zu ergreifen, um die im Bunde und zur Sicherſtellung ſeiner Mitſtaaten zu übernehmende Verpflichtung einer gehörigen Aufſicht über ſeine Preſſe zu erfüllen; weßhalb es denn auch jeder Staatsverwaltung nur überlaſſen bleiben könne, ob und in wie weit ſie die Cenſur einführen und auf welche Schriften ſie ſolche ausdehnen wolle *)?

---

[1]) Wovon in den Protokollen der Sitzungen 3, 10, 11, 16 und 20.

A. d. H.

*) Hiernach ſollte alſo die im Art. 18 des Grundvertrags allen deutſchen Bürgern von den Regierungen geſicherte Preßfreiheit gänzlich dem Belieben jeder einzelnen

Die Faſſung des 6. Artikels des Entwurfs aber, nach welcher es der *Bundes-Verſammlung* zuſtehen ſolle, die zu ihrer Kenntniß gelangenden unter der Hauptbeſtimmung des §. 1 begriffenen Schriften, wenn ſolche nach dem Gutbefinden der von ihr ernannten Commiſſion der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesſtaaten, oder der Erhaltung der Ruhe und des Friedens zuwiderlaufen, auch *ohne vorhergegangene Aufforderung, aus eigener* Autorität, zu unterdrücken — dieſe Faſſung dürfte um ſo mehr beizubehalten ſein, wenn nicht der eigentliche Zweck, der weitern Verbreitung ſolcher Schriften noch bei Zeiten entgegen zu treten, verfehlt werden ſollte, indem jede Unterhandlung, welche einen ſolchen Beſchluß vorläufig in einen bloßen Wunſch und Antrag an den betreffenden Staat verwandeln ſollte, die ganze Natur dieſer Maaßregel verändern müſſe, ohne dadurch die Verwaltung des einzelnen Staates günſtiger zu ſtellen, indem doch am Ende immer die Beurtheilung der dagegen angeführten Gründe und deren Statthaftigkeit von der Bundes-Verſammlung abhängen müſſe.

Dennoch war die Verſammlung der Meinung, daß es bei gedachter Faſſung des 6. Artikels im Entwurfe zu belaſſen ſein möchte, die Bundes-Verſammlung jedoch, nach der ſchon eingeführten Ordnung, dergleichen Beſchlüſſe nicht anders wie durch den Bundesgeſandten, an den betreffenden Staat könnte gelangen laſſen.

Regierung preisgegeben ſein. Dazu aber ſollten alle Regierungen durch Bundeszwang gehindert ſein, das dem Volk gegebene Wort zu erfullen, ſo weit es Schriften unter 20 Bogen betraf. Das iſt doch wohl das Gegentheil vom Grundvertrag?

W.

Protokoll

der (ſiebzehnten) Conferenz,

gehalten Carlsbad den 25. Auguſt 1819.

In Gegenwart

Aller, in der zehnten Sitzung Anweſenden.

Zufolge des im geſtrigen Protokoll erhaltenen Auftrags, übergab der Herr Hofrath von Gentz den Entwurf eines proviſoriſchen Beſchluſſes, über die in Anſehung der Univerſitäten zu ergreifenden Maaßregeln, in vier Artikeln.

Bei der deßfallſigen Discuſſion wurden von verſchiedenen Seiten noch Bemerkungen gemacht, die ſofort einige Zuſätze und Abänderungen veranlaßten.

Insbeſondere ſprach man darüber ad 1, in wie fern die bisherigen Curatoren, welche bei den meiſten Univerſitäten ſchon gegenwärtig angeſtellt wären, auch als ſolche außerordentlich Bevollmächtigte eintreten könnten, und man fand allerdings hierbei kein Bedenken, wenn ſelbige nur, wie zu der beabſichtigten näheren Aufſicht unumgänglich erforderlich, an Ort und Stelle anweſend wären, und die Regierung ſie für geeignet halten würde. Ferner war die Rede von der Stellung ſolcher außerordentlicher Bevollmächtigten zu den Profeſſoren, und wie ſie ohne unmittelbare Einmiſchung in das Materielle der Lehrvorträge der gemachten Aufgabe zu genügen vermöchten? Man hielt für angemeſſen, ſtatt deſſen zu ſetzen: „ohne Einmiſchung in das Wiſſenſchaftliche und die Lehrmethode.“

ad §. 2, fand man es zwar in der gehörigen Ordnung, daß eine Maaßregel dieſer Art auf den vollſtändig motivirten Antrag des der Univerſität vorgeſetzten Regierungs-Bevollmächtigten geſchehen müſſe, daß jedoch auch eine Regierung veranlaßt ſein könnte, außerdem noch ihr zugekommene Anzeigen in Unterſuchung zu nehmen, oder ihren Bevollmächtigten zur Wahrnehmung ſeiner Pflichten aufzufordern, weßhalb noch der Zuſatz gemacht ward: „oder in Folge eines von demſelben vorher eingeforderten Gutachtens.“

ad §. 3, ward am Ende noch der Zuſatz beſchloſſen: „daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beſchluſſes erweislich in geheimen Verbindungen geblieben, oder in ſolche getreten ſind, in kein öffentliches Amt aufgenommen werden.“

Zu §. 4 wurden keine Erinnerungen gemacht.

Im Allgemeinen war man ſolchergeſtalt, nach dieſen getroffenen Veränderungen, mit dem genannten Entwurf einverſtanden, ſo wie ſolcher hier unter Lit. L dem Protokoll beigefügt worden *); jedoch wurden ſonſt, und unter anderen von dem Herrn Grafen von Münſter, etwanige einzelne Erinnerungen und Abänderungen hiebei vorbehalten.

Demnächſt zeigten die Herren Graf v. Münſter und Freiherr von Marſchall an: wie ſie nach erhaltenem Auftrage, in Gemäßheit der zu den 14. und 15. Conferenz-Protokollen angenommenen Vorſchlägen und Bemerkungen, den Entwurf der proviſoriſchen Executions-Ordnung in den Art. 1, 2, 6, 7 und 8 abgeändert hätten. Es wurden dieſe Artikel verleſen und die Abänderungen genehmigt; die ſolchergeſtalt revidirte proviſoriſche Executions-Ordnung aber vollſtändig in allen 8 Artikeln dieſem Protokolle unter Lit. M. angelegt.

Protokoll

der (achtzehnten) Conferenz,

gehalten Carlsbad, am 26. Auguſt 1819.

In Gegenwart
Aller in der zehnten Sitzung Anweſenden, und des Freiherrn v. Münchhauſen, (kurheſſiſcher Geſandter am Wiener Hofe).

Der Herr Fürſt v. Metternich hatte, nach der mit den übriben Mitgliedern der Conferenz genommenen Rückſprache, den von

---

*) Lit. L. iſt dem Präſidialvortrag No. 2 angeſchloſſen.

Wien hierher eingeladenen kurheſſiſchen Geſandten am k. k. Hofe, Freiherrn von Münchhauſen, in die Verſammlung eingeführt, um, nachdem derſelbe aus den ihm mitgetheilten Protokollen die bisherigen Verhandlungen erſehen haben würde, den ferneren Berathungen beizuwohnen.

Der Freiherr von Münchhauſen äußerte: wie ſehr er das ihm hierdurch bezeigte Vertrauen erkenne, und daher auch mit vollkommener Bereitwilligkeit die Verpflichtung übernehme, dem Kurfürſten, ſeinem Herrn, von allem zu referiren, ſowohl was bisher vorgekommen, als was noch weiter hier berathen werden möchte. Bei ſeiner Theilnahme an den ferneren Conferenzen, werde er freilich immer nur ſeine perſönlichen Anſichten und Ueberzeugungen auszuſprechen vermögen, da er mit keiner Inſtruktion mehr darüber verſehen werden könne; jedoch dürfe er nicht zweifeln, daß der Kurfürſt auch Seiner Seits gern allen denjenigen Maßregeln und Verabredungen würde beitreten wollen, welche durch den Drang der Umſtände und durch die Zeitverhältniſſe veranlaßt und als allgemeine Verfügungen im Bunde für heilſam gefunden würden.

Man beſchäftigte ſich hierauf mit der weitern Berathung über den Entwurf eines proviſoriſchen Beſchluſſes über die, in Anſehung der Univerſitäten und öffentlichen Schulen zu ergreifenden Maßregeln, zur Erledigung verſchiedener noch vorgebrachten Erinnerungen, die noch dabei umſtändlich erörtert, und einige Veränderungen veranlaßten, die ſogleich im Entwurf nach der Anlage L im geſtrigen Protokoll eingetragen wurden; in deren Folge derſelbe nun die endliche Genehmigung erhielt.

Protokoll

der (neunzehnten) Conferenz,

gehalten Carlsbad, den 27. Auguſt 1819.

In Gegenwart
Aller, in der achtzehnten Sitzung Anweſenden.

Ueber die proviſoriſche Executions-Ordnung, wurden heute noch von dem Herrn Grafen von Münſter einige Bedenklichkeiten und der Wunſch geäußert, ſolche bis auf die einzelnen proviſoriſchen Maßregeln, welche wegen der gegenwärtigen Zeitumſtände ergriffen werden, beſchränkt zu ſehen.

Der Herr Graf von Rechberg und Freiherr von Stainlein wiederholten bei dieſer Gelegenheit dieſelben Anſichten, die ſie baieriſcher Seits ſchon deßhalb zu erkennen gegeben hätten.

Der Herr Fürſt von Metternich, Herr Graf von Bernſtorff, und mehrere andere Mitglieder entwickelten hierauf vollſtändig nochmals alle diejenigen Gründe, warum eine auch nur proviſoriſche Executionsordnung nicht auf die einzelnen Fälle, worin Sicherheitsmaßregeln für den Augenblick geboten werden, eingeſchränkt bleiben könnte, ſondern wenigſtens von dem Princip der innern Sicherheit überhaupt ausgehen müſſe, um allen denjenigen Beſchlüſſen eine gewiſſe Vollziehung zu verſchaffen, wodurch die Bundesverſammlung nur die ihr Art. 2 der Bundesacte gewordene Aufgabe gleichmäßig zu erfüllen, in den Stand geſetzt ſein würde *).

Alle übrigen Mitglieder waren hiermit vollkommen einverſtanden, um die proviſoriſche Executions-Ordnung, in Beziehung auf den 2. Art. der Bundesacte eintreten zu laſſen und ſo zu bezeichnen; nur der Herr Graf von Rechberg bezog ſich auf ſeine deßhalb zum 14. Protokoll abgelegte Erklärung und wiederholte ſeine Bemerkungen, daß er außer Stande ſei, der vorliegenden Executionsordnung beizutreten, und der Freiherr von Münch-

*) S. d. vorletzte Note.

hauſen erklärte, daß er die Zuſtimmung ſeines Hofes zu der entworfenen Bundes-Executionsordnung in ihrer Anwendung auf andere Bundesangelegenheiten, als diejenigen ſind, welche die demagogiſchen Umtriebe und revolutionären Verbindungen beträfen, ohne vorgängige weitere Berathung derſelben in der Bundesverſammlung bezweifeln müſſe, und daß er ſich verpflichtet halte, rückſichtlich des gewünſchten allgemeinen Einverſtändniſſes, dieſes Bedenken zu erkennen zu geben *).

In dem gedachten Entwurfe ward nun noch die Abänderung beliebt, Art. 6, ſtatt der Worte: „weil entweder Einrichtungen, Particulargeſetze oder Verwaltungsverordnungen in dem Bundesſtaate beſtehen“ bloß zu ſetzen: „weil entweder Localverordnungen ꝛc. **)

Namens der Redactions-Commiſſion ward durch den Herrn Hofrath von Gentz hierauf von dem Entwurf zum Präſidial-Vortrage die allgemeine Einleitung verleſen, und darin die nähere Ausführung der vier Gegenſtände, als ſo viele Abtheilungen des Vortrags angegeben, nämlich:

1) Ungewißheit über den Sinn und die daraus entſpringenden Mißdeutungen des 13. Artikels der Bundesacte; †)

2) unrichtige Vorſtellungen von den der Bundesverſammlung zuſtehenden Befugniſſen und Unzulänglichkeit der Mittel, wodurch dieſe Befugniſſe geltend zu machen ſind;

3) die Gebrechen des Schul- und Univerſitätsweſens;

4) der Mißbrauch der Preſſe, und insbeſondere der mit den Zeitungen, Zeit- und Flugſchriften bisher getriebene Unfug.

Hiermit ward die Abſicht und der Wunſch des k. k. Hofes verbunden:

> daß die Bundesverſammlung ſich unverzüglich mit dieſen wichtigen Gegenſtänden beſchäftige; die Präſidial-Geſandtſchaft daher angewieſen ſei, die verſchiedenen, ſowohl auf die aufgeführten vier Punkte, als auf die Ernennung einer Central-Commiſſion, deren Beſtimmung und Geſchäft

---

*) Dieſe Geſandten hielten alſo am Bundesgrundvertrag feſt.

**) So rettete man für gewiſſenhafte Regierungen die Möglichkeit, beſchworene Verfaſſungen zu halten.

†) Freilich die wirklichen Befugniſſe der Bundesgewalt (ſ. oben S. 54) genügten jetzt nicht. W.

ſich im Verlaufe dieſes Vortrags näher ergeben werden, Bezug habenden Entwürfe und Beſchlüſſe mitzutheilen.

Da die Abtheilungen 1 und 4 über den 13. Artikel der Bundesacte und über die Preſſe ſchon früher in dem 13. Protokoll vorgelegt und gebilligt waren, ſo wurde noch die Faſſung der 3. Abtheilung heute verleſen, und ſowohl dieſe, wie die Redaction der Einleitung, mit allgemeinem Beifall und Genehmigung aufgenommen; der nun noch rückſtändige 2. Theil und die Beweggründe über die Central-Unterſuchungs-Behörde aber ſollten in den beiden nächſtfolgenden Sitzungen vorgelegt werden.

Protokoll

der (zwanzigſten) Conferenz,

gehalten Carlsbad, den 28. Auguſt 1819.

In Gegenwart
Aller in der achtzehnten Sitzung Anweſenden.

Der Herr Fürſt von Metternich gab Mittheilung von der Art und Weiſe, wie die übrigen deutſchen Höfe, deren Miniſter oder Geſandten bei den hieſigen Conferenzen nicht zugegen geweſen, von den Reſultaten derſelben mittelſt der entworfenen Präſidial-Propoſition aufs baldigſte in Kenntniß zu ſetzen und zum Einverſtändniß, ſowie zum Beitritt durch unverweilte Inſtructions-Ertheilung an ihre Bundesgeſandtſchaften einzuladen wären.

Der Herr Fürſt benachrichtigte auch die Verſammlung, daß von ihm dazu bei mehreren Höfen die Einleitungen bereits getroffen, und daß ſolches bei den übrigen noch unverzüglich ſo geſchehen würde, daß hoffentlich bis zur Mitte Septembers aufs Längſte alle Inſtruktionen eingegangen, und der Beſchluß auf die Präſidial-Propoſition gefaßt werden könne.

Aus Veranlaſſung der durch die niedergeſetzte Redactions-Commiſſion in der geſtrigen Sitzung zur nähern Berathung vorgelegten

Theile des zu entwerfenden Präſidialantrages, und in Gemäßheit ſo eben erhaltener Inſtruktion, verlaß der königlich würtembergiſche Miniſter den dem Protokoll sub lit. N angeſchloſſenen Aufſatz.

Von dem Herrn Fürſten von Metternich wurde vorbehalten hierauf in nächſter Conferenz im Protokoll zu antworten.

Auf Anrege des Herrn Grafen von Winzingerode in dem vorgedachten Aufſatz, wurde in dem Entwurf zum Preßgeſetze [1]) im Art. 1 am Ende noch der Zuſatz beliebt:

> wenn dergleichen Schriften irgend einem Bundesſtaate Anlaß zur Klage geben, ſo ſoll dieſe Klage im Namen der Regierung, an welche ſie gerichtet iſt, nach den in den einzelnen Bundesſtaaten beſtehenden Formen gegen die Verfaſſer oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden.

Bei dieſer Gelegenheit ſchlug auch der Herr Graf von Bernſtorff, nach der von ſeinem Hofe erhaltenen Anweiſung, bei dem Preßgeſetz folgende kleine Abänderungen vor:

> im Art. 1 ſtatt der Worte: „regelmäßig wiederkehrende Hefte" bloß zu ſetzen: „Heftweiſe"; und in demſelben Artikel die Bogenzahl der Druckſchriften, die nicht ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Landesbehörden zum Drucke befördert werden dürfen, von 15 auf 20 Bogen zu ſetzen.

Ferner im Artikel 4 bei der Stelle:

> inſofern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesſtaaten verletzt, die Verfaſſung oder Verwaltung derſelben feindſelig angegriffen wird, das Wort „feindſelig" als die Verfügung beſchränkend, wegzulaſſen.

Dieſe Vorſchläge wurden angenommen, und die Veränderungen darnach im Entwurfe eingetragen.

Weiter erklärte der Herr Graf von Bernſtorff, in Folge einer ihm zugegangenen neuen Inſtruction, daß die königlich preußiſche Regierung, welche in ihrem Entwurfe eines Bundesbeſchluſſes in Betreff eines außerordentlichen Centralgerichts, dem

---

[1]) Worüber die Protokolle der Sitzungen 1, 3, 10, 11 und 16 nachzuſehen ſind.
A. d. H.

gegen dieſe Maßregeln in mehreren Cabineten erhobenen Bedenken bereits auf eine genügende Weiſe begegnet zu haben glaube, zwar noch die Hoffnung hege, daß man ſich ſchließlich für ihren Vorſchlag vereinigen werde, daß ſie ſich aber, falls jene Bedenken obſiegen ſollten, auch gern gefallen laſſen wolle, daß der Bund ſich für jetzt auf die Niederſetzung einer Unterſuchungs-Commiſſion beſchränke, und ſich die Beſtellung einer richterlichen Behörde nur für den Fall vorbehalte, daß ſich aus dieſer angeordneten Unterſuchung ein hinreichender Anlaß zu einem peinlichen Proceß ergebe.

Der Herr Hofrath von Gentz verlas hierauf, Namens der Redactions-Commiſſion, den zweiten Abſchnitt des Präſidial-Vortrages, betreffend unrichtige Vorſtellung von den der Bundes-Verſammlung zuſtehenden Befugniſſen und Unzulänglichkeit der Mittel, wodurch dieſe Befugniſſe geltend zu machen ſind, welcher weiter beſprochen und beifällig angenommen wurde.

Protokoll

der (einundzwanzigſten) Conferenz,

gehalten Carlsbad, den 29. Auguſt 1819.

In Gegenwart
Aller in der achtzehnten Sitzung Anweſenden.

Heute legte der Herr Hofrath von Gentz noch den letzten Abſchnitt und Schluß der entworfenen Präſidial-Propoſition, betreffend die Motive zu Beſtellung einer Centralunterſuchungs-Behörde, vor, und ward auch dieſe Redaction vollkommen genehmigt, ſo daß nunmehr der vollſtändige Entwurf des geſammten Präſidial-Vortrages angenommen ward, und die Dictatur deſſelben zu Abſchriften für alle Conferenz-Mitglieder beſchloſſen wurde.

In der Einleitung des Entwurfs traf man nur noch auf Anrege des Freiherrn v. Marſchall die kleine Abänderung, daß im

3. §. a. 1. ſtatt der Worte: auf welche keine menſchliche Macht noch Weisheit unmittelbar und augenblicklich zu wirken vermag, geſetzt werde: „auf welche keine Regierungen — — ꝛc.“

Bei dem Beſchlußentwurf ſelbſt, über die zu ſtellende Central-Commiſſion zur Unterſuchung der entdeckten revolutionären Umtriebe und demagogiſchen Verbindungen, discutirte man genauer noch die Frage: in wiefern damit eine gerichtliche Behörde zu verbinden wäre, durch welche die durch die angeſtellte Unterſuchung auch wirklicher Verbrechen ſchuldig Befundenen zu beſtrafen ſein würden, oder ob man das weitere Verfahren hierbei von Seiten des Bundes noch ausgeſetzt ſein laſſen wollte?

Die Meinungen deßhalb waren zwar verſchieden; nach der von dem Herrn Fürſten von Metternich geſtellten Anſicht, entſchied man ſich jedoch für die letztere, ſo daß nach geſchloſſener einzelner oder der allgemeinen Unterſuchung, es zur weitern Beurtheilung der Bundes-Verſammlung verſtellt bleiben ſollte, die Einleitung der gehörigen gerichtlichen Wege darnach zu beſchließen.

Es ward nunmehr eine Commiſſon, beſtehend aus den Herren Grafen von Bernſtorff und von Schulenburg, und aus den Freiherren von Marſchall und von Pleſſen, beauftragt, den erſten Entwurf einer ſolchen Commiſſion [1]) mit dem folgenden von dem königlich preußiſchen Herrn Miniſter übergebenen Plan zu vergleichen, und ſolche in der Hinſicht einer bloß vorläufigen Unterſuchungsbehörde zuſammen zu ſtellen, auch die ſonſt hierbei von einigen Conferenzmitgliedern, und unter andern von dem Herrn Grafen von Schulenburg, gemachten und angenommenen Bemerkungen zu berückſichtigen.

Zuletzt ward auch noch der Entwurf zur proviſoriſchen Executions-Ordnung wieder verleſen, und nach ſtattgefundener Reviſion, angenommen.

[1]) Einer bloßen Central-Unterſuchungs-Commiſſion? A. d. H.

Protokoll

der (zweiundzwanzigſten) Conferenz,

gehalten Carlsbad, den 30. Auguſt 1819.

In Gegenwart
Aller in der achtzehnten Sitzung Anweſenden, und des Herrn Grafen von Einſiedel.

Der königlich ſächſiſche Staatsminiſter Herr Graf von Einſiedel war bereits früher von dem Herrn Fürſten von Metternich zur Theilnahme an den hieſigen Conferenzen eingeladen, bisher aber durch Geſchäfte in Dresden zurückgehalten, und erſt zu der heutigen Conferenz hier eingetroffen.

Der Herr Fürſt von Metternich gab heute zuerſt Mittheilung von Antworten, die er von Sr. kaiſerlichen Majeſtät unmittelbar über einige Punkte der hieſigen Verhandlungen erhalten hatte, insbeſondere wegen des Preßgeſetzes und der Beſtellung einer Central-Unterſuchungs-Commiſſion. Da wegen der letzteren bereits früher die königlich ſächſiſche und mehrere andere Erklärungen für die Ernennung einer bloß unterſuchenden Commiſſion ſich ausgeſprochen hätten, ſo zeigten ſich auch die Anſichten Sr. k. k. Majeſtät hierin völlig übereinſtimmend.

Demnächſt erklärte der Herr Fürſt, in Erwiederung auf die von dem Herrn Grafen von Winzingerode zum vorletzten Protokoll abgegebenen Aeußerungen: der Herr Fürſt halte ſich verpflichtet, (ſeine Meinung) über die in demſelben berührten ſpeciellen Anträge zu der Kenntniß und der Beurtheilung der Conferenz zu bringen. Der innigſte Wunſch beſeele ihn bei dieſem Schritte, daß durch die richtige Erwägung wahrer und unläugbarer, ſowohl völkerrechtlicher als auch privatrechtlicher Grundſätze, das erſte Gut erzeugt werde: — die Beruhigung der Gemüther.

Indem der Fürſt von Metternich den Beweggründen Gerechtigkeit widerfahren läßt, welche Se. königliche Majeſtät von

Würtemberg zu dem Ausſpruche der Grundſätze bewogen haben, welche in der Eingabe des Herrn Grafen von Winzingerode die erſte Stelle einnehmen, ſprach derſelbe ſeine Ueberzeugung aus, daß, ſo wie die hier gefaßten Beſchlüſſe dem dringend Nöthigen volles Genüge leiſten, die nächſte Zuſammenkunft in Wien die beſte Gelegenheit darbieten werde, um jedem ächten Grundſatze die gehörige Anwendung und Ausbildung, im Begriffe der Befeſtigung des Föderativbandes zu geben. Se. Majeſtät der Kaiſer hätten übrigens ſeit dem Entſtehen des Bundes den Grundſatz: daß in dem Bunde kein Verhältniß ſtatt finden dürfe, welches deſſen Grundbegriff entgegenſtehe, ſich ſtets gegenwärtig gehalten, und der Herr Fürſt von Metternich erklärte, daß er, um dieſe Behauptung zu belegen, ſich mit voller Beruhigung auf jede Propoſition, ſowohl welche von kaiſerlich öſterreichiſcher Seite auf dem Bundestag gemacht worden ſei, als auf jede auf ſelbem abgegebene öſterreichiſche Stimme beziehen könne.

Die königlich würtembergiſche Eingabe berühre jedoch einige ſpecielle Punkte, über welche der Herr Fürſt von Metternich die folgenden Anſichten und Grundſätze auszuſprechen ſich verpflichtet halte:

1) Eine, Erleichterung der beſtehenden Handelsbeſchränkungen bezweckende Interpretation des 19. Artikels.

Der Herr Fürſt von Metternich erklärte: daß er, indem er die Wichtigkeit dieſer Frage erkenne, ſich jedoch die im hohen Maße beſtehenden Schwierigkeiten der Aufgabe nicht bergen dürfe.

Deutſchland beſtehe aus einer Verbrüderung ſouveräner Staaten, welche in ihrer Geſammtheit in dem europäiſchen Staatenſyſtem, als Eine Macht erſcheinen.

Der Handel, ſeine Ausdehnung, wie ſeine Beſchränkung, gehören zu den erſten Befugniſſen der ſouveränen Gewalt. In Deutſchland könne demnach die Handelsfrage nicht allein in Beziehung auf die deutſche Geſammtmacht aufgenommen und erwogen werden — denn der deutſche Handel bilde ſich vor allem aus jenem der deutſchen Staaten — dieſe Frage könne vielmehr nur in Erwägung gezogen werden, wenn die erſte, die vorläufige Bedingung, die Handelsverhältniſſe, unter den deutſchen Bundesſtaaten zu einer gedeihlichen Verſtändigung gereift ſein würde.

Wie einſeitig, und demnach wie ſchwer, die Erreichung dieſes erſten Zieles ſei, liege in der Natur der Dinge.

Die hier verſammelte Conferenz könne das Geſchäft weder beginnen, noch ſich demſelben ſelbſt nähern, weil ſie daſſelbe nicht beendigen könne. Sie könne nähere Grundſätze ſelbſt nicht ausſprechen, denn die Grundſätze ſeien hier die Sache ſelbſt.

Der k. k. Hof erachte demnach, daß in Beziehung auf die nähere Ausbildung des 19. Artikels der Bundesacte vor der Hand geſchehen ſei, was geſchehen konnte. Die Bundes-Verſammlung hat nämlich unterm . . . . eine Zeitfriſt zur Berichtseinholung über die Anwendung des 19. Artikels der Bundesacte eingeräumt. In die Zwiſchenzeit wird die Vereinigung in Wien fallen. Dieſer Vereinigung könne mit allem Fuge jede nähere vorbereitende Beleuchtung der Frage vorbehalten bleiben.

Se. k. k. Majeſtät würden nicht nur mit Vergnügen der möglichſten Einigung entgegenſehen, ſondern an Allerhöchſtdenenſelben dürfte es wohl nicht liegen, wenn Sie durch die klarſte und unbefangenſte Ausſprechung jedes von Ihnen als wahr erkannten Grundſatzes, unter ſpecieller Berückſichtigung der Souveränetätsrechte der den Bund bildenden Staaten, und deren eigenthümlicher Lage und Verhältniſſe, zu einem definitiven Verſtändniſſe nicht beizutragen vermöchten.

2) Eine, die Ausdehnung der von den Mediatiſirten und dem Adel zum Theil angeſprochenen Befugniſſe, zeitgemäß beſtimmende Interpretation des 14. Artikels der Bundesacte.

Die Anſichten, welche Se. Majeſtät der Kaiſer über die Verhältniſſe der Mediatiſirten und des ehemaligen Reichsadels unwandelbar hegen, beſchränken ſich auf die folgenden einfachen Grundſätze:

Se. Majeſtät erachten nämlich:

a) daß die deutſche Bundesacte — dieſes Reſultat der freien Uebereinkunft der deutſchen Regierungen — jedes einzelne durch dieſe Acte geſicherte Recht, wenn auch nur ein Theil des Ganzen, wie das Ganze ſichere;

b) daß keine Garantie der Bundes-Acte durch freie Willkühr verletzt werden könne, ohne daß alle Garantieen, welche die Bundes-Acte darbietet, ſogleich gefährdet würden;

c) können Se. K. K. Majeſtät in keiner, der Bundes-Acte gemäßen Garantie irgend eines Rechtszuſtandes, ein Privilegium ſondern ein lediglich es Recht erkennen *);

d) daß jede zeitgemäße Auslegung eines Rechtszuſtandes, nur innerhalb der Grenzen deſſelben geſucht, und gefunden werden könne.

Von dieſen Grundſätzen ausgehend, erachten Se. K. K. Majeſtät als erwieſen: daß die Mediatiſirten ſo wie der ehemalige Reichsadel, ein gegründetes Recht auf die Erfüllung der ihnen günſtigen Beſtimmungen der Bundes-Acte haben; — daß es die Pflicht der deutſchen Regierungen iſt, dieſe Acte zu erfüllen, — daß demnach jeder unter dem Vorwande der Zeitbedürfniſſe gegen dieſe Rechte und gegen dieſe Pflichten gerichtete Angriff, von einer ganz falſchen Baſis ausgehe **), wenn derſelbe gegen irrig vermeinte Privilegien ſtreitet — daß eben aus dem ſehr weſentlichen Unterſchied zwiſchen den Begriffen eines politiſchen Rechtszuſtandes, vermöge welchem und unter deſſen Schutze die Mediatiſirten ſowohl, als der ehemalige Reichsadel, unter der Beibehaltung mehrerer Befugniſſe, Unterthanen geworden ſind und bleiben müſſen, oder eines aus freier Willkühr gegebenen unwiderruflichen Privilegiums ſtarke Motive für die Regierungen gegen ungemeſſene Angriffe der untern Volksklaſſen ergehen können.

Der Herr Fürſt von Metternich erklärte in Folge dieſer Sätze ſich beinahe enthoben zu glauben, vorerſt verſichern zu müſſen, wie wenig Se. K. K. Majeſtät in Ihrer Eigenſchaft als Bundesfürſt jemals Prätentionen von Seite der Mediatiſirten oder des ehemaligen Reichsadels zu erkennen oder zu berückſichtigen bereit ſein würden, die eine Ausdehnung der Vorrechte, welche ihnen der Artikel 14 der Bundes-Acte einräumt, zum Zwecke haben könnten.

Zugleich nehme derſelbe keinen Anſtand, den innigſten Wunſch Sr. K. K. Majeſtät auszudrücken, daß, nachdem der Rechtszuſtand der Mediatiſirten und des ehemaligen Reichsadels, ſelbſt unter nicht unweſentlichen Modificationen, in den meiſten deutſchen Bundesſtaaten

*) Gut, wenn dieſes nicht blos vom Adel, ſondern auch von den im Art. 13 und 18 dem Volk und den Bürgern zugeſicherten Rechten, z. B. der Preßfreiheit gilt und vollends von der im Art. 2 zugeſicherten Unabhängigkeit aller deutſchen Staaten.
W.

**) S. d. vorige Note. W.

auf dem Wege der freiwilligen Uebereinkünfte, unter der gehörigen beiderſeitigen Berückſichtigung eines unbeſtreitbaren Rechtszuſtandes, gleichwie dringender Local-Verhältniſſe, bereits berichtigt ſei, ein gleiches beruhigendes Reſultat ebenfalls in Würtemberg, auf dieſem einzigen, von Allerhöchſtdemſelben als gedeihlich anerkannten und durch die Erfahrung bewährten Wege, baldigſt erreicht werden möge.

Sollten übrigens Se. K. Majeſtät von Würtemberg irgend eine rechtliche oder freundſchaftliche Hülfe in der Abſicht in Anſpruch zu nehmen für nöthig erachten, um Sr. K. K. Majeſtät unbekannte Prätentionen, welche eine Ausdehnung der Befugniſſe des 14. Artikels der deutſchen Bundes-Acte bezielen, zu beſchwichtigen, oder um die Befriedigung möglicher, ſich auf den würtembergiſchen Staat beziehender Modificationen in der Anwendung einzelner Beſtimmungen dieſes Artikels auf dem Wege wechſelſeitiger Verſtändniſſe zu erreichen, ſo wäre zur Erfüllung des erſten Zwecks, der Bundestag als die competente Behörde zu betrachten, gleichwie die Intervention eines oder mehrerer von Sr. Majeſtät allein zu beſtimmenden und in Anſpruch zu nehmenden Höfe die Erreichung des gemeinnützigen zweiten Zwecks vielleicht befördern könnte.

Der Herr Fürſt von Metternich ſchloß mit der Bemerkung: wie ſehnlich Se. K. K. Majeſtät wünſchen, daß die deutſchen Höfe ſich in jeder Angelegenheit zu ihrem eigenen Heile, wie zu jenem der Geſammtheit, nie von dem Geſichtspunkte trennen möchten, daß jede wahre Kraft von dem unverbrüchlichſten Feſthalten an beſtimmte Rechtsſätze unzertrennlich iſt, und daß das ſicherſte, vielleicht das einzige, ausgiebige Mittel, welches den Regierungen insbeſondere heute zu Gebot ſteht, ihre Völker vor dem Umſturz des Beſtehenden und den Gräueln einer Revolution zu ſichern, in der unverbrüchlichen Anſchließung an dieſen Grundſatz liege. Daß derſelbe durch die Revolutionärs unter jeder Form, oft ſelbſt unter der ſchmeichelndſten, angegriffen oder umgangen würde, beweiſe aber für die Kraft des Grundſatzes.

Der Herr Graf von Winzingerode drückte hierauf die Beſorgniß aus, daß die Faſſung ſeines Antrags, die Intention deſſelben nicht deutlich genug bezeichnet habe; denn dieſe ſei weder dahin gegangen, ſchon hier in Carlsbad die Feſtſtellung von Grund-

ſätzen über die beiden in Anregung gebrachten Gegenſtände, noch in beſonderer Beziehung auf den 14. Artikel eine auf Regulirung der würtembergiſchen Mediatiſirten ſich beſchränkende Auslegung deſſelben zu veranlaſſen, noch viel weniger aber, anerkannten und wohlbegründeten Rechten zu nahe zu treten, obgleich es, wie die ganze Mediatiſirung beweiſe, von deren Anwendung es ſich handle, ſelbſt den gerechteſten Regierungen nicht immer erlaubt ſei, den beſchränkten Maaßſtab des Privatrechts an ſtaatsrechtliche, mit dem öffentlichen Rechte und allgemeiner Wohlfahrt in Beziehung ſtehende Verhältniſſe zu legen: Jene Intention ſei vielmehr dahin gegangen: Die Möglichkeit bedenklicher Folgen der hier verabredeten Maaßregeln, und Mittel zu deren Abwendung anzudeuten.

Unter dieſe Mittel zähle der König, ſein gnädigſter Herr, auch eine mit der des 13. Artikels zugleich in Antrag zu bringende Interpretation des 14. und zwar eine zeitgemäße.

Daß eine Interpretation auch dieſes Artikels nothwendig ſei, daß auch über ihn Mißverſtändniſſe obwalten, könne wohl nicht bezweifelt werden, da ihm nicht alle Regierungen gleiche Anwendung geben, da er mehrfache Beſchwerden beim Bundestage veranlaßt habe, und da ſelbſt die Mediatiſirten nicht alle gleich ausgedehnte Prätentionen aus ihm ableiten.

Wenn aber Se. Majeſtät auf eine zeitgemäße Interpretation antrügen, ſo geſchehe es allein im wahren und wohlberechneten Intereſſe der Mediatiſirten und des Adels ſelbſt, und in der Abſicht, deren ſtaatsrechtliche Verhältniſſe dauerhaft und ſo begründet zu ſehen, daß die Throne in ihnen eine zuverläſſige Stütze zu finden und zu erhalten vermöchten.

Wie wenig eine nichtzeitgemäße, nur mit den beſtehenden Organismen der Staaten, mit der Einheit der Adminiſtration, mit billigen Anſprüchen der übrigen Staatsgenoſſen disharmonirende Interpretation oder Anwendung, ſie ſei nun allgemein oder partiell, dieſe Forderungen erfüllen würde, bedürfe wohl keiner näheren Entwickelung.

Die ſchwierige Frage: was heute zeitgemäß ſei? könne er hier vorgreifend berühren zu wollen, nicht die Abſicht haben; ihre Entſcheidung ſtehe nur dem Bunde zu, weßhalb er blos beauftragt worden ſei, darauf anzutragen:

daß der Präſidial-Vortrag auch dieſen Gegenſtand zur Inſtructions-Einholung vorſchlagen möchte.

Nachdem dieſe Aeußerungen zu verſchiedenen Erörterungen auch über den Begriff einer zeitgemäßen Interpretation von unbeſtimmten Rechten Anlaß gegeben hatten, ſo bemerkte der Herr Fürſt von Metternich in Beziehung auf ſeine vorhergegangene Erklärung, wie nur von der richtigen Auffaſſung der darin aufgeſtellten Grundſätze und ſich daraus ergebenden Modalitäten, ein gedeihliches Reſultat zu einer ſo wünſchenswerthen Einigung und genügenden Berichtigung überhaupt zu erwarten ſei.

Der Herr Graf v. Bernſtorff aber äußerte: wie er ſich im Allgemeinen vollkommen den ſo eben von dem Herrn Fürſten gemachten Bemerkungen anſchließen könne, und wegen der Mediatiſirten insbeſondere ſich auf die deßfallſigen Preußiſchen bereits bekannt gemachten Edicte und Erklärungen beziehen wolle.

Die beiden königlich hannöveriſchen Herren Miniſter, und mehrere andere Conferenzmitglieder äußerten ſich gleichfalls im Einverſtändniſſe hiermit.

Der Herr Freiherr von Marſchall legte hierauf den Entwurf zu der Central-Unterſuchungs-Commiſſion vor, ſo wie ſelbiger von der zu geſtrigem Protokoll beauftragten Commiſſion weiter bearbeitet worden, und es ward dieſer Entwurf nun noch weiter discutirt, und die endliche Reviſion und Annahme deſſelben bis zur nächſten Sitzung ausgeſetzt.

Folgende kleine Abänderungen wurden noch bei andern Beſchluß-Entwürfen gemacht:

Wegen des Preßgeſetzes Art. 9.

Die Zahl der Jahre, in welcher der Redacteur einer verbotenen Zeitung oder Zeitſchrift zu keiner ſolchen Redaction wieder zugelaſſen werden ſolle, von 3 auf 5 Jahre zu ſetzen.

Wegen der Univerſitäten zu §. 3 am Ende einen Zuſatz zu machen: Bei geheimen Verbindungen, daß es heißen würde: „geheimen oder nicht autoriſirten Verbindungen.“

Einige ſonſtige Veränderungen noch in dieſen Entwürfen, und auch wegen der proviſoriſchen Executions-Ordnung, wurden ſogleich eingetragen.

Protokoll

der (dreiundzwanzigſten) Conferenz,

gehalten Carlsbad, den 31. Auguſt 1819.

In Gegenwart

Aller, in der zweiundzwanzigſten Sitzung Anweſenden.

Der Herr Fürſt v. Metternich erklärte: bei Eröffnung der hieſigen Conferenzen habe er in den mitgetheilten Punctationen zweierlei Gegenſtände, die eine gemeinſame Berathung erforderlich machten, unterſchieden; einmal ſolche, welche durch die Lage und Zeitumſtände von ſo dringender Art wären, daß unverweilt Maaßregeln des geſammten Bundes dabei eintreten müßten; über dieſe habe man ſich nun hier vertraulich berathen und einverſtanden, ſo wie dieſelben in dem Präſidial-Vortrag zuſammengeſtellt wären, welchen Se. Majeſtät der Kaiſer entſchloſſen wären, zur Faſſung der darauf gegründeten Beſchlüſſe noch vor den nahe bevorſtehenden Ferien an den Bundestag zu bringen.

Die zweite Art von Gegenſtänden wäre ihrer Natur nach zwar nicht ſo dringend, darum jedoch nicht weniger wichtig, da ſie Einrichtungen und Anſtalten zur nöthigen Ausbildung und Befeſtigung des Bundes bezwecken. Es wären deren einige ſchon in der vorerwähnten Punktation gedacht. Bei Beendigung der gegenwärtigen Conferenzen ſei es nun weiter ſeine Abſicht, den anweſenden Herrn Miniſtern und Geſandten auch diejenigen Punkte näher anzugeben und zu bezeichnen, welche ihm hauptſächlich geeignet ſchienen, bei der Wiedervereinigung, die in der Hälfte Novembers zu Wien ſtatt haben ſollte, berathen zu werden; und zwar unter der Bezeichnung des 20. Novembers, als des Tages der Eröffnung der Conferenzen. Die ſämmtlichen Mitglieder der hieſigen Verſammlung möchten ſich für ihre Individuen hierdurch Namens Sr. K. K. Majeſtät zu den Wiener Conferenzen eingeladen ſehen; an die übrigen Höfe

ſollten die behufigen Eröffnungen deßhalb ergehen. Der Zweck dieſer Zuſammenkunft könnte nur ſein, daß man ſich auch dort möglichſt zu verſtändigen und einzuverſtehen ſuchte, zur Bewirkung einſtimmender Inſtruktionen über mehrere zu treffende Beſtimmungen und Einrichtungen im Bunde.

Die Gegenſtände, welche demnach in Wien zu berathen ſein würden, wären nun zum Theil durch Commiſſionen am Bundestage vorbereitet, ſo daß deren Gutachten entweder abgeſtattet worden, oder ſehr bald erfolgen würden, und die Bundes-Verſammlung in dem Betreff Beſchlüſſe zu faſſen habe, theils aber wären ſolche von der Art, daß ſie, nachdem und in ſo weit man ſich darüber näher verſtanden und berathen haben würde, erſt mit einigem Erfolg zur förmlichen Verhandlung des Bundestags gebracht werden möchten, um ſo mehr, als einige darunter nur eine Fortſetzung der hier ſchon getroffenen Einleitungen ſein würden.

Der Herr Fürſt bezeichnete zu dieſem Ende die folgenden Gegenſtände:

1) eine permanente Inſtanz, um den öffentlichen Rechtszuſtand im Bunde zu ſichern, und die zum gerichtlichen Wege geeigneten Streitigkeiten der Bundesſtaaten unter einander zu ſchneller Entſcheidung zu bringen. Hierbei dürfte von dem Geſichtspunkte auszugehen ſein, daß alle Streitigkeiten und Beſchwerden zuvörderſt an die Bundes-Verſammlung gebracht, und zu deren Prüfung und Beurtheilung verſtellt werden müßten, in wie weit ſolche politiſch zu behandeln und von ihr ſelbſt ſchon zu erledigen, oder ob dieſelben einer gerichtlichen Entſcheidung bedürften, und alsdann der deßhalb angeordneten permanenten Inſtanz, jedoch nur von dem Bundestage, zuzuweiſen ſein werden. Ebenfalls würde der gerichtliche Spruch, ſo wie er von dieſer Inſtanz an die Parteien erlaſſen worden, wiederum dem Bundestage mitzutheilen ſein, als welcher auch nun die etwa nöthigen Executionsmittel zu deſſen Vollziehung zu verfügen haben würde.

2) Die Entſcheidung einer definitiven Executionsordnung, mit Beſtimmung von ausreichenden kräftigen Mitteln, um ſowohl die Beſchlüſſe des Bundestags, als auch die Er-

kenntniſſe der gerichtlichen Inſtanz, in ungehinderte Vollziehung zu ſetzen.

3) Feſtſtellung der völkerrechtlichen Verhältniſſe des Bundes, in Anſehung von Krieg und Frieden.

4) Die Verhandlung über die Bundesfeſtungen, zur Beſchlußnahme auf das betreffende Gutachten der Militär-Commiſſion.

5) Die matricularmäßige Contingentſtellung, zur weitern Prüfung der wegen angeblich zu großer Anſtrengung im Frieden dagegen erhobenen Beſchwerden.

6) Die Erleichterung des Handels und Verkehrs zwiſchen den verſchiedenen Bundesſtaaten, um den Artikel 19 der Bundes-Acte zur möglichſten Ausführung zu bringen, ſo viel die Verſchiedenartigkeiten der Localitäten, und beſonders die Steuer-Syſteme der einzelnen Bundesſtaaten, ſolche zulaſſen können,

Dieſe ſechs Gegenſtände möchten, als die gegenwärtig nothwendigſten, in einer eigenen Präſidial-Propoſition zuſammengeſtellt, der Bundes-Verſammlung als ſolche empfohlen werden, um während der Ferien ſich mit beſtimmten Inſtructionen zu verſehen, ſo daß bei wiedereröffneten Verhandlungen die Berathung darüber zu unausgeſetzten Bundesbeſchlüſſen geführt werden könnte.

Außer dieſen würden bei den Conferenzen in Wien noch, wie in Fortſetzung der hieſigen, einige andere, den Bund betreffende Gegenſtände vorläufig zu beſprechen, und vertraulich zu berathen ſein; wohin zu rechnen wären:

7) Aufſtellung des Grundſatzes: in wie weit die näher zu beſtimmenden organiſchen Bundeseinrichtungen durch abſolute oder relative Stimmenmehrheit in der Bundes-Verſammlung entſchieden werden können, und welche Verhältniſſe dabei zwiſchen der Majorität und Minorität eintreten.

8) Die Anwendung der in dem Präſidial-Vortrage aufgeſtellten Erläuterungen des Art. 13 der Bundesacte [1]), mittelſt der am Bundestage abzugebenden Erklärung der einzelnen Bundesſtaaten.

---

[1]) Die landſtändiſche Verfaſſung betreffend. A. d. H.

9) Die richtige Anwendung und endlich Erfüllung des 14. Artikels der Bundesacte, allenfalls die Nachweiſung der Hinderniſſe, der bei den Bundesſtaaten deßhalb noch unerledigt gebliebenen Punkte.

10) Die endliche Beſtimmung der nach Artikel 6 der Bundesacte in Frage geſtellten Curialſtimmen in Pleno, für die Mediatiſirten *).

Der Herr Graf von Bernſtorff bemerkte bei dieſer Veranlaſſung, daß man ſich von den bevorſtehenden wiener Verhandlungen die gedeihlichſten Reſultate werde verſprechen können, wofern alle dabei betheiligten Regierungen die Inſtructionen ihrer Bevollmächtigten in demſelben Geiſte abfaſſen wollten, welcher die carlsbader Verhandlungen belebt habe. Es ſei daher zu Sicherung des Zwecks dieſer Verſammlung vor allem zu wünſchen, daß gedachte Regierungen zwar einerſeits ihre Anſichten und Wünſche möglichſt ſcharf und beſtimmt ausſprechen, andrerſeits aber ihre Abgeordneten ermächtigen wollten, ſich zu allen denjenigen Modificationen und Ausgleichungen zu verſtehen, ohne welche ein allſeitig freundliches Einverſtändniß und eine unbedingte Einmüthigkeit der Beſchlüſſe nicht würden erzielt werden können. Sämmtliche Herrn Miniſter ſtimmten dieſer Bemerkung bei und verſprachen, jeder von ſeiner Seite, ſo wie ſeine Stellung es ihm erlaube, zu dem angegebenen Zwecke mitzuwirken.

Herr Graf von Bernſtorff erklärte hierauf, daß er es ſich bei dem Schluſſe der hieſigen Verhandlungen zur Pflicht machen müſſe, das Gefühl der lebhafteſten Dankbarkeit auszuſprechen, mit welchem der Königl. preußiſche Hof in der Veranlaſſung dieſer Verhandlungen einen neuen und ausgezeichneten Beweis der immer wachen und thätigen Fürſorge Sr. Majeſtät des Kaiſers von Oeſterreich für das Wohl und die Ruhe Deutſchlands erkannt haben.

Worauf ſämmtliche anweſende Herren Miniſter dem Herrn Fürſten von Metternich zu erkennen gaben, daß dieſes

*) Das wäre alſo der Reſt jenes Steiniſchen und preußiſchen Vorſchlags einer Nationalrepräſentation am Bundestag: (S. oben S. 51 u. f.). Hätte man auch das Volk jetzt ins Auge faſſen wollen, ſo hätten mit den übrigen Vertretern der Landſtände auch die Standesherren eine höhere nationale Stellung erhalten können. Aber man dachte nur an den Adel! W.

Gefühl der Dankbarkeit gegen des Kaiſers Majeſtät von ihren reſpectiven Höfen in dem vollſten Maaße getheilt werde.

Hierauf erwiederte der Herr von Metternich, wie er es ſich zur Pflicht machen werde, dieſe Geſinnungen der Conferenz zur Kenntniß des Kaiſers zu bringen.

Er kenne übrigens die Gefühle Sr. Majeſtät zu gut, um nicht als Bürge dafür einzutreten, wie ſehr Allerhöchſtdieſelben es Sich zum unwandelbaren Geſchäfte machen würden, ſtets im treuen Sinne des Bundes, dem gemeinſamen Beſten mit Rath und That an die Hand zu gehen. Se. K. K. Majeſtät hätten, als die erſte Veranlaſſung zu der hier ſo glücklich geendeten Zuſammentretung, Sich unbedingte Verdienſte um die Geſammtheit der deutſchen Regierungen erworben, auf welche Allerhöchſtdieſelben jedoch nie einen andern Werth legen würden, als dem deutſchen Vereine die Ueberzeugung gewährt zu haben, daß Allerhöchſt Ihnen die Ruhe des gemeinſamen Vaterlandes vor Allem theuer ſei, und wie bereit Sie ſeien und ſtets ſein würden, jedem Uebel mittelſt der vereinten Kraft Ihrer Bundesgenoſſen die Spitze zu bieten, jedes Recht zu ſchützen und jedes Gute zu befördern.

In ſeinem perſönlichen Namen bat der Herr Fürſt von Metternich die verehrungswerthen Mitglieder der Conferenz, ſeinen tiefgefühlten Dank für die vielfachen Beweiſe von Vertrauen zu empfangen, welche derſelbe im Verlauf der Verhandlungen ununterbrochen erprobte. Sein innigſter Wunſch ſei, daß dieſelben ſein Gefühl des wahrhaft Guten und Nützlichen, welches von hier aus ergehen müſſe, in ſeiner ganzen Fülle theilen möchten. Hierin werde derſelbe den erſten und ſchönſten Lohn ſeiner Bemühungen und zugleich die ſicherſte Bürgſchaft finden, daß der gelegte Keim zur gereiften Frucht gedeihen werde. Der Herr Fürſt glaube bei dieſer feierlichen Gelegenheit ſeine Ueberzeugung ausſprechen zu müſſen, daß jeder halb ausgeführte oder rückgängige Schritt in den Grundſätzen, welche der Conferenz vom erſten Augenblicke an während ihrer ganzen Dauer ſo lebendig vorſchwebten *), durch den Umſturz alles Rechts geſtraft werden würde, ſo wie jede Gefahr der Zeit durch das engſte Feſthalten an dieſe Grund-

*) Aber waren es nicht Grundſätze des Rückgangs in welchen hier der conſequente Fortgang empfohlen wurde? W.

ſätze, und durch ihre fernere Ausbildung im Geiſte der Wahrheit, welcher ſtets unzertrennlich von jener wahren Mäßigung ſei, zum Wohle Deutſchlands beſeitigt werden könne.

Der Herr Fürſt von Metternich dankte hierauf mit lebhafter Zuſtimmung der ganzen Verſammlung, dem Herrn Freiherrn von Pleſſen für die Bereitwilligkeit und Unverdroſſenheit, mit welcher er ſich während der jetzt geſchloſſenen Verhandlungen, der Führung der Protokolle unterzogen habe. Wobei die ausgezeichnete und einſichtsvolle Weiſe, auf welche dieſe Aufgabe von ihm erfüllt worden war, von allen Seiten anerkannt wurde.

Schließlich drückte die Verſammlung dem Herrn Hofrath von Gentz ihre wärmſte Erkenntlichkeit für die wichtige Unterſtützung aus, ſo ſie in ſeinen durch das volle Gepräge ſeines großen Talents ausgezeichneten Arbeiten gefunden.

Beilagen

zu den Carlsbader Protokollen.

Beilage A.

(zu dem erſten Protokoll.)

Punctation

für die Hauptgegenſtände dieſer Verhandlungen.

(Vorgelegt von dem k. k. öſterreichiſchen Bevollmächtigten, Fürſten von Metternich.

Allgemeine Grundſätze.

I. Der deutſche Bund beſteht als ein politiſcher Körper, deſſen weſentliche Beſtimmungen in den Art. 1. und 2 der Bundesakte rein ausgeſprochen ſind.

Er beſteht als eine für die Erhaltung des Gleichgewichtes und der allgemeinen Ruhe weſentliche und wahrhafte europäiſche Inſtitution und er genießt die allgemeine Garantie, welche die Exiſtenz jedes europäiſchen Staates in Folge der Wiener Congreßacte ſichert*).

II. Sobald der deutſche Bund beſteht, und als eine europäiſche politiſche Inſtitution beſtehen muß**), dürfen in ſeinem Innern keine Grundſätze in Anwendung gebracht werden,

*) S. d. Note zu Prot. 8 No. II. und die zweite nachfolgende Note.

**) S. die folgende Note.

welche mit ſeinem Grundbegriff und Exiſtenz unvereinbar wären.

III. Der deutſche Bund wird, nach Art. 4 der Bundesakte, als Geſammtheit durch die Bundesverſammlung repräſentirt.

Die Bundesverſammlung iſt demnach in Beziehung auf den Bund und deſſen inneres Weſen und in ſpezieller Rückſicht auf die Art. 1 und 2 der Bundesakte, die oberſte politiſche Behörde in Deutſchland. Alle legalen Beſchlüſſe müſſen als Geſetze des Bundes unverbrüchlich ausgeführt und gehandhabt werden *).

Spezielle Anwendung dieſer Grundſätze.

IV. Der Augenblick, in welchem das ſyſtematiſche Treiben einer revolutionären Partei die Fortdauer und Exiſtenz aller Regierungen bedroht, macht es ihnen zur Pflicht, ſich aufs engſte zu vereinigen.

V. Die Anweſenheit mehrerer Miniſter von bedeutenden deutſchen Höfen in Carlsbad, ſoll zu der nähern Uebereinkunft benutzt werden. Sollte der Verſuch zu glücklichen erſten Reſultaten führen, ſo wäre dieſe Uebereinkunft durch das Zuſammentreten der deutſchen Cabinette in der kürzeſt möglichen Zeit zu vervollſtändigen.

VI. Die vorzüglichſten Gegenſtände einer ſolchen Uebereinkunft zerfallen in zwei Claſſen; je nachdem ſie entweder durch ihre Dringlichkeit augenblickliche Maßregeln erfordern, oder wegen ihres Zuſammenhangs mit den Grundverhältniſſen des deutſchen Bundes, ausführlichere Berathungen nothwendig machen.

Zu der 1. Claſſe gehören:

1) die ungeſäumte Abfaſſung gleichförmiger Verfügungen über die Preſſe in Deutſchland;
2) die dringendſten Maßregeln in Hinſicht auf die Univerſitäten, Gymnaſien und Schulen;
3) Maßregeln in Anſehung der bereits entdeckten Umtriebe der Parteien.

*) Der Bund hat eine rein völkerrechtliche Gewalt, ſtaatsrechtlich könnte ſie nur werden durch Zuziehung einer Nationalrepräſentation (S. 54 ff.) Der Himmel bewahre uns aber vollends davor, daß durch europäiſche Intervention die Selbſtſtändigkeit der deutſchen Staaten und Verfaſſungen einer ſtaatsrechtlichen Geſetzgebung unterworfen werde. S. die Anmerkung zu Prot. 8 II. W.

In die zweite Claſſe möchten zunächſt folgende Punkte aufzunehmen ſein:

a) die nähere Beſtimmung (oder Berichtigung) und Erläuterung (Interpretation) des Artikels 13 der Bundesakte;

b) eine permanente Inſtanz, um den öffentlichen Rechtszuſtand der Bundesſtaaten zu ſichern, und ihre zum gerichtlichen Wege geeigneten Streitigkeiten unter einander zur ſchnellen Entſcheidung zu bringen;

c) die Einführung einer Bundes-Executions-Ordnung, mit Anordnung von ausreichenden kräftigen Mitteln, um ſowohl die Beſchlüſſe des Bundestags, als auch die Erkenntniſſe der gerichtlichen Inſtanz in ungehinderte Vollziehung zu ſetzen;

d) die Erleichterung des Handels und Verkehrs zwiſchen den verſchiedenen Bundesſtaaten, nach Art. 19. der Bundesakte.

Beilage B.

(Zu dem erſten Protokoll. Vorgelegt von dem Fürſten v. Metternich.)

Aufſtellung

des Standpunktes, aus welchem eine im deutſchen Bunde zu ergreifende Maßregel gegen den Unfug der Preſſe beurtheilt werden muß.

Die deutſchen Höfe ſind vollkommen befugt, ſich über Maßregeln, die ihnen zur Erhaltung der inneren Ruhe Deutſchlands im reinen Sinn der wechſelſeitigen Unterſtützung, welche die Grundlage des deutſchen Bundes iſt, dienlich ſcheinen, mit einander zu vereinigen.

Sie gehen hierbei von dem Grundbegriffe des Bundesvereins aus, daß nämlich Deutſchland aus ſouverainen Staaten beſteht, die ſich zu wechſelſeitigem Schutz und Hülfe verbündet haben*).

Die innere Ruhe des Bundes kann, durch materielle Eingriffe eines Bundesſtaates in die Souveräuetätsrechte der andern, geſtört werden. Dieſe Störung kann aber auch durch moraliſche Einwirkung der Regierungen auf einander, oder durch Umtriebe einer Partei veranlaßt werden. Wird eine ſolche Partei in einem oder mehreren Bundesſtaaten geduldet, genießt ſie eines wirklichen Schutzes, wird ihr auch nur die Freiheit gelaſſen, auf andere Staaten fortdauernd verderblich zu wirken; ſo iſt die innere Ruhe des geſammten Bundes bedroht, und der Fürſt, welcher den Unfug in ſeinem Lande verſtattet, macht ſich der Felonie gegen den Bund ſchuldig**).

---

*) Aber keineswegs zu ſtaatsrechtlichen Beſchränkungen der Unterthanenrechte. (S. oben S 54. ff.) W.

**) Eine Felonie gegen einen rein völkerrechtlichen Bund (Oben S. 54). Welche Begriffsverwirrung des Herrn v. Gentz! W.

Die deutſchen Regierungen müſſen längſt zu der Ueberzeugung gelangt ſein, daß die Preſſe in Deutſchland beinahe ausſchließend einer alle beſtehende Ordnung und Inſtitute untergrabenden Partei dient, und daß dieſe Partei mächtig genug geworden iſt, um alle beſſer denkenden Schriftſteller durch Kunſt oder durch Widerwillen zum Schweigen zu bringen. Man kann ohne Uebertreibung behaupten, daß es heute nicht eine einzige als Privatunternehmung erſcheinende Zeitſchrift in Deutſchland gibt, welche die Wohlgeſinnten als ihr Organ betrachten könnten, ein Fall, der ſelbſt in dem Zeitpunkte der blutigſten Anarchie in Frankreich ohne Beiſpiel iſt*).

Bei der Gleichheit der Sprache, dem vielfältigen Verkehr und der engen Verbindung, in welcher die Bundesſtaaten unter einander ſtehen, iſt es außer der Gewalt eines einzelnen Staates, ſeine Gränzen vor dem Eindringen dieſes anſteckenden Uebels aus andern deutſchen Staaten zu bewahren; und wenn ein einziger Bundesſtaat ſich von der Ergreifung gemeinſamer Maßregeln dagegen losſagen dürfte, ſo hinge es von dieſem Einzigen — wäre es auch der Kleinſte von Allen — ab, ungeſtraft den ganzen Bund zu vergiften.

Der Bund hat aber das Recht, jedes ſeiner Mitglieder zur Erfüllung ſeiner Bundespflichten**) aufzufordern, und im Fall er ſich ſeiner Verpflichtung entziehen wollte, ihn auf gerathenen Wegen dazu anzuhalten.

Die Befugniß des Bundes, zu wirkſamen Maßregeln gegen den aufs höchſte geſtiegenen Mißbrauch der Preſſe†) zu ſchreiten, iſt folglich über allem Zweifel erhoben und es frägt ſich nur, von welcher Art dieſe Maßregeln ſein müſſen.

Europäiſche geſchloſſene Monarchien, die gegen keinen andern Staat in dem beſondern Verhältniß ſtehen, worin ſich die deutſchen Bundesſtaaten einer gegen den andern befinden, dürfen ihre Preßgeſetzgebung in der Regel nur mit Rückſicht auf ihre eigene Sicher-

*) Welches Geſtändniß bei 36 Höfen und Hofzeilungen! Es wae alſo — ſo ſcheint es, — das ganze deutſche Volk, gegen welches Ausnahmsmaßregeln nolhwendig waren: Totus mundus stultizat. Sagte man auch 1813, 1814 und 1815 ſo? W.

**) Dieſe beſtanden in geſetzlicher Freiheit dee öffentlichen Meinung durch freie Preſſe. Art. 18. W.

†) Wo denn wohl? Ueberall in Deutſchland gab es ja Gerichte. W.

heit und auf ihre einheimiſchen Verhältniſſe ordnen, und demnach iſt ſelbſt ſolchen Staaten nicht geſtattet, von den Nachbarſtaaten gar keine Notiz zu nehmen. Auch erlauben ſie ſich keineswegs, das Völkerrecht auf dieſe Weiſe zu verletzen. Sowohl nach franzöſiſchen, als nach engliſchen Geſetzen, ſind fremde Staaten berechtigt, über Druckſchriften, die in Frankreich oder England erſcheinen, wenn ſie entweder grobe Schmähungen enthalten, oder die beſtimmte Abſicht, in einem andern Lande die öffentliche Ruhe zu ſtören, ankündigen, förmlich Klage zu führen, und Genugthuung und Remedur zu verlangen. *) Und ſollte wider Vermuthen die Regierung des einen oder des andern Staats auf dergleichen Klagen nicht Rückſicht nehmen wollen, ſo würde der beleidigte Staat ohne allen Zweifel berechtigt ſein, ſich ſelbſt Genugthuung zu verſchaffen und zu beſtimmten Repreſſalien, als: Abberufung der Geſandten, Aufhebung alles Verkehrs, und ſofort, ja, in der letzten Extremität, ſelbſt zur Waffengewalt ſeine Zuflucht zu nehmen.

Da aber dieſe im Völkerrecht begründeten Mittel der Selbſthülfe unter unabhängigen Staaten in Deutſchland, der beſtehenden Souveränetät der deutſchen Fürſten ungeachtet, theils nicht anwendbar, theils durch die Geſetze des Bundes beſtimmt unterſagt ſind, ſo kann, was ſich zwiſchen Europäiſchen Mächten, auf dem Wege diplomatiſcher Verhandlungen, und, wenn dieſe nicht zum Ziel führen, repreſſiver Schritte, verhindern läßt, im deutſchen Bunde nur durch gemeinſchaftlich beſchloſſene präventive Maßregeln verhindert werden. **)

Gegen dieſe Grundſätze und Schlußfolgen kann kein rechtlicher Einwurf aufkommen. Die Feinde der Ordnung und des Friedens können höchſtens einen neuen Vorwand daraus hernehmen, über die unglückliche Getrenntheit der deutſchen Staaten zu klagen, und einen Zuſtand herbei zu führen, welcher die Geſammtheit der deutſchen Länder in einen ungetheilten Staatskörper verwandelt (!). Da aber nicht zu vermuthen ſteht, daß die deutſchen Fürſtenhäuſer geneigt ſein ſollten, ſich aus Patriotismus und Deutſchheit von Haus und Hof verjagen zu laſſen, ſo möchte der fromme Wunſch jener Vaterlandsfreunde wohl weder in

---

*) Und das wäre in Deutſchland nicht der Fall?! W.

**) Alſo nur für den Fall der Verweigerung gerichtlicher Hülfe! W.

der Geſtalt Einer deutſchen Monarchie, noch in der Eines deutſchen Freiſtaates ſo leicht zur Wirklichkeit kommen.

Wir müſſen daher den Zuſtand der Dinge nehmen, wie er iſt, und Rettungsmittel gegen eines der furchtbarſten Uebel, von welchen Deutſchland jetzt heimgeſucht wird, da ſuchen, wo ſie allein zu finden ſein können; in den eigenthümlichen Verhältniſſen der deutſchen Bundesſtaaten, und in den Grundbeſtimmungen (!) ihrer beſtehenden Vereinigung. Die bei der Wahl ſolcher Mittel zunächſt zu berückſichtigenden Punkte, ſind in beiliegendem Aufſatz umſtändlicher entwickelt.

Anmerkung des Herausgebers zu den hier folgenden Beilagen C bis N.

Die Reſultate der Beilagen C bis N, mit den in ſpätern Sitzungen dabei verabredeten Aenderungen und Zuſätzen:

1) über Beſchränkung der Preßfreiheit (Beil. C und H);

2) über die Mainzer Central-Unterſuchungs-Commiſſion (Beil. D, G, I und N);

3) über eine vorläufige Executions-Ordnung (Beil. E F und M);

4) über das Univerſitätsweſen;

findet man in den Beſchlüſſen der deutſchen Bundesverſammlung vom 20. September 1819, nebſt deren Anlagen, welche in Folge der Carlsbader Beſchlüſſe ergangen, und dem Protokoll der Bundesverſammlung von dem genannten Tage einverleibt ſind. Abgedruckt ſind ſie vollſtändig in den Protokollen der deutſchen Bundesverſammlung, Bd. VIII., S. 266 ff. u. 287 ff. Auch in Klüber's Quellenſammlung zu dem öffentlichen Recht des deutſchen Bundes (Erlangen 1830. 8.), S. 280 — 289, mit Ausnahme der proviſoriſchen Executionsordnung, welche zu Carlsbad entworfen ward. Dieſelbe kam außer Wirkſamkeit durch eine definitive, für Vollziehungsgeſchäfte der Bundesverſammlung, welche in dem Plenum der Bundesverſammlung vom 3. Auguſt 1820 errichtet ward. Dieſe ſteht in der angeführten Quellenſammlung, S. 296 — 303. Man vergleiche unten die Beilage F.

Beilage C.

(Zu dem erſten Protokoll. Vorgelegt von dem Fürſten v. Metternich.

Grundlinien
eines Beſchluſſes zu Verhütung des Mißbrauchs der Preſſe in den deutſchen Bundesſtaaten.

---

1) Unter gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit, wie im Art. 18 der Bundesacte verlangt worden, ſind ſolche zu verſtehen, wodurch jedem Bundesſtaate möglichſt gleicher Schutz gegen die aus dem Mißbrauch der Preſſe in irgend einem andern Bundesſtaate ihn bedrohenden Verletzungen ſeiner Rechte, ſeiner Würde oder ſeines innern Friedens geſichert wird.

Wenn die Dispoſition des 18. Artikels [1]) im buchſtäblichen Sinne in Erfüllung gehen, und ein durchaus gleichförmiges Syſtem, in Anſehung der Preſſe, in allen Bundesſtaaten vorwalten ſoll, ſo muß die vorläufige Cenſur entweder im ganzen Umfange von Deutſchland abgeſchafft, oder allenthalben, wo ſie gegenwärtig beſteht, aufrecht erhalten, und, wo ſie abgeſchafft, wieder eingeführt werden.

Das erſte ließe ſich ohne einleuchtende Unbilligkeit denjenigen Staaten nicht zumuthen, *) die von der Ueberzeugung ausgehen, daß Strafgeſetze und gerichtliche Proceduren nach der That keine hinreichende Sicherheit gegen

---

[1]) Der Bundesacte.

*) Iſt es denn unbillig, ihnen die Erfüllung des Bundes=Grundvertrags zuzumuthen? Daß bei Artikel 18 der Bundesacte kein Menſch an Cenſur dachte, iſt ja zugeſtanden. Ueber die, dieſen Grundlinien zu Grunde liegende Abhandlung des Hrn. v. Gentz ſ. den Zuſatz zur Nebenbeilage von Protokoll VII. W.

Mißbräuche der Preſſe gewähren, und die daher eine Cenſur, es ſei für alle, es ſei für eine gewiſſe Klaſſe von Schriften, beizubehalten entſchloſſen ſind, wie dieß bisher in der Mehrheit, und in dem größten und bedeutendſten Theil der deutſchen Bundesſtaaten der Fall war; mithin könnte abſolute Gleichförmigkeit der Geſetzgebung über dieſen Gegenſtand nur eintreten, wenn diejenigen Staaten, welche die Cenſur ganz oder zum Theil für aufgehoben erklärten, zu dem Syſtem jener, welche ſie aufrecht erhielten, unbedingt zurückkehren wollten. Daß ein ſolcher Entſchluß, wenn die Erhaltung des Ganzen es nothwendig machte, allerdings von ihnen gefordert werden könnte, geht aus dem Weſen und den Grundbedingungen des deutſchen Bundes unwiderſprechlich hervor.

Daß in der Forderung auch nichts Verfaſſungswidriges liegen würde, iſt um ſo gewiſſer, als die Regierungen, die, während der letztverfloſſenen Jahre, der Preßgeſetzgebung in ihrem Gebiet eine neue Geſtalt zu geben, für gut hielten, der Vollziehung des Art. 18 offenbar vorgegriffen haben. *)

Da jedoch, wie ſich weiterhin ergeben wird, unter den gegenwärtigen Umſtänden rathſam ſcheinen möchte, das Cenſur-Syſtem nicht in ſeiner Allgemeinheit, ſondern nur mit Bezug auf beſtimmte Klaſſen von Druckſchriften anzuordnen, mit Bezug auf die übrigen hingegen den einzelnen Bundesſtaaten die freie Wahl zwiſchen dem einen und andern Syſtem zu überlaſſen, ſo folgt, daß auf eine durchaus und in allen Punkten übereinſtimmende Preßgeſetzgebung für Deutſchland, mit andern Worten, auf buchſtäbliche Vollziehung des 18. Artikels der Bundesacte [1]) vor der Hand Verzicht geleiſtet werden muß, und daß die oben aufgeſtellte Auslegung der Worte: „gleichför-

*) Die einſtimmige Uebernahme der Bundesgarantie für die vollkommene Preßfreiheit in der Weimariſchen Verfaſſung, beweiſet zur Genüge, daß die hohe Bundesverſammlung bis dahin von richtigeren Anſichten ausging. W.

[1]) Der Artikel der Bundesakte ſpricht von „Abfaſſung gleichförmiger Verfügungen über Preßfreiheit“ nicht über Preßzwang. Auch Er ſetzt die Handhabung der Freiheit als Regel, Beſtimmungen über ihren Mißbrauch als Ausnahme. A. d. H.

mige Verfügungen über die Preſſe" die einzig praktiſch zu- läſſige iſt.

2) Die Rechte der Bundesſtaaten können nicht bloß durch feindſelige Angriffe gegen die in denſelben mit der höchſten Macht, oder den oberſten Staatsämtern bekleideten Perſonen, oder durch unmittelbare Aufforderung der Unterthanen zu poſitiven und beſtimmten Verbrechen, ſondern auch durch falſche und gehäſſige Darſtellung ihrer Verfaſſung oder Verwaltung, endlich durch Verbreitung von Lehren, welche die Grundſätze der erſten bürgerlichen Ordnung überhaupt, oder ihre religiöſen und ſittlichen Grundpfeiler erſchüttern, gekränkt werden.

Wenn perſönliche Verunglimpfungen der Regenten oder ihrer Diener, oder offene Provocation zu Widerſetzlichkeit und Aufſtand, alſo von einer Seite ſträfliche Injurien, und von der andern Seite anerkannte Staatsverbrechen die Sphäre des möglichen Mißbrauchs der Preſſe erſchöpften, ſo würde es überhaupt keiner beſondern legislativen Maßregeln zur Abwendung dieſes Mißbrauchs bedürfen, ſondern die gewöhnliche Criminal-Geſetzgebung hinreichen. Dieſen Satz haben auch wirklich die Vertheidiger unbedingter Preßfreiheit mit großer Anſtrengung und Beharrlichkeit geltend zu machen geſucht.

Theorie und Erfahrung erheben ſich aber mit gleicher Macht, um die Unzuläſſigkeit deſſelben zu beweiſen, und kein denkender Staatsmann, kein aufgeklärter Freund der Ordnung wird heute noch in Zweifel ziehen, daß durch frevelhafte Schriften, auch wenn ſie keine ausdrückliche Aufforderung zu geſetzlich qualificirten Verbrechen und keine Perſonal-Injurien enthalten, der Staat, als ſolcher, in ſeinen weſentlichen Verhältniſſen, in ſeinen heiligſten Attributen, in den innerſten Elementen ſeines politiſchen Lebens verletzt werden kann.

In den merkwürdigen Verhandlungen über die neueſten Preßgeſetze in Frankreich, iſt dieſe Wahrheit von allen Parteien anerkannt, oder doch wenigſtens zugeſtanden worden, und ſie liegt, wenn auch hin und wieder in abweichenden Wortformen verſteckt, doch unverkennbar in dem ganzen Complex jener Geſetze.

In England, wo der Mangel einer geſetzlichen Definition des Libells durch die Praxis der Gerichtshöfe und die präſumirte Rechtlichkeit der Geſchwornen ergänzt wird, geht man nichts deſtoweniger von ähnlichen Grundſätzen aus *).

Schriften, welche unmittelbar gegen die Staatsverfaſſung oder gegen die öffentliche Ordnung gerichtet ſind, werden, nicht weniger als ſolche, die Injurien gegen die Autorität, gegen auswärtige Höfe oder Privatperſonen enthalten, in die Claſſe der Libelle verwieſen.

Ueber die Sache ſelbſt müſſen alle civiliſirten Nationen mit einander einig ſein. Der Unterſchied in der Behandlung könnte nur durch die Verſchiedenheit der Verhältniſſe jedes Landes beſtimmt werden. Während man in einem den Staat gegen das von Druckſchriften zu beſorgende Unheil durch Criminalprozeſſe nach vollbrachter Uebertretung hinlänglich gedeckt glaubt, wird in dem andern die Anwendung vorbeugender Maßregeln für zweckmäßiger, für ſicherer, oder, nach Beſchaffenheit der Umſtände, für unentbehrlich gehalten.

3) Die eigenthümliche Lage der deutſchen Bundesſtaaten und ihr eigenthümliches Verhältniß gegen einander, macht die Anwendung der Mittel, wodurch in geſchloſſenen Monarchien dem Mißbrauch der Preſſe begegnet wird, theils unzureichend, theils unvermöglich **).

In England iſt durch lange Obſervanz, in Frankreich durch eine aus vieljährigen Debatten mühſam hervorgegangene Reihe von Geſetzen, die Preſſe von allen der Publication vorausgehenden Controlen freigeſprochen worden. Ob reine Repräſentativ-Verfaſſungen in geſchloſſenen Staaten, mit dem Syſtem, welches dergleichen Controlen als nothwendig betrachtet, überhaupt vereinbar ſind oder nicht, gehört nicht zu der gegenwärtigen Erörterung.

Uns genügt die Ueberzeugung, daß das Beiſpiel von Eng-

*) Mit engliſcher und franzöſiſcher Preßfreiheit würde ſich wohl die deutſche Nation befriedigen. Sie wird auch wohl eine ſo hohe Vorſtellung von der Würde ihrer Regierungen haben, daß dieſelbe nicht durch einige freche Aeußerungen umgeſtürzt werden könne. W.

**) Es iſt doch ſehr gefährlich, die erſten Freiheiten und Ehren des Volks für unvereinbar mit dem Bund zu erklären. W.

land und Frankreich in Deutſchland nicht als Regel dienen kann.

In England und Frankreich gibt es nur Eine geſetzgebende Behörde, nur Eine oberſte Leitung der Geſchäfte, nur Eine Gerichtsverfaſſung; in Prozeſſen über Preßvergehen wird ſogar nur bei den Tribunalen der beiden Hauptſtädte erkannt. In beiden Staaten ſteht der Umfang der Prärogative und Machtmittel der Regierung mit den Antheilen der Volksrepräſentation an den öffentlichen Angelegenheiten in einem bekannten und geregelten Verhältniß. Der Regent und ſeine Miniſter ſind der Mittelpunkt der ganzen Staatsmaſchine; ſie haben die Landespolizei, die Oberaufſicht über die Gerichtshöfe, das Recht, Vergehungen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch ihre Beamten gerichtlich verfolgen zu laſſen, in ihrer Hand; ſie können die mit der Freiheit der Preſſe unzertrennlich verknüpften Uebelſtände und Gefahren durch ihren immer gegenwärtigen Einfluß mäßigen und mildern *).

Ueberdies iſt der *geſchloſſene* Staat für die Folgen der Preßfreiheit nur ſich ſelbſt und ſeinen Bürgern verantwortlich; ſollten auswärtige Staaten dadurch verletzt und zu klagen veranlaßt werden; ſo treten diplomatiſche Verhandlungen ein, die im Verhältniß der Wichtigkeit der Sache zu ernſthaften Streitigkeiten, und nach der Strenge des Völkerrechtes ſelbſt bis zum Kriege führen können **).

In jeder dieſer Beziehungen iſt die Lage Deutſchlands weſentlich verſchieden.

Deutſchland, in ſeiner heutigen Geſtalt, iſt ein *Verein* ſouveräner Staaten, deren jeder ſeine eigene Verfaſſung und unabhängige Regierung hat, und die zum wechſelſeitigen Schutz in Krieg und Frieden verbunden, nur gegen das Ausland einen gemeinſchaftlichen Staatskörper bilden.

---

*) In Deutſchland haben ja die Regierungen noch größere Gewalt und im ſchlimmſten Fall Hülfe des Bundes. Warum können ſie nicht mit geſetzlicher Wahrheit beſtehen? Warum nicht eben ſo gut wie das kleine Belgien, Holland, und alle noch viel kleineren Staaten der Schweiz? W.

**) S. die vorige Note. W.

Daß die Geſammtheit der deutſchen Bundesſtaaten jetzt oder künftig denſelben politiſchen, legislativen und adminiſtrativen Züſchnitt erhalten ſollte, iſt weder rechtlicher Weiſe zu fordern, noch vernünftigerweiſe zu erwarten. Die Erfahrung hat gelehrt, wie wenig bisher der 13. Artikel der Bundesakte auf Gleichförmigkeit der Verfaſſungen gewirkt, zu welchen von ſeiner urſprünglichen Bedeutung abſpringenden Anwendungen, zu welchen neuen und unerwarteten Combinationen er geführt hat.

Und was auch deſſen ferneres Schickſal ſein mag, es iſt mit Gewißheit vorauszuſehen, daß die politiſche Form der einzelnen Bundesſtaaten, ſowohl in ihrem Ganzen, als in ihren einzelnen Beſtandtheilen, zu jeder Zeit große Ungleichheiten darbieten wird*).

Und doch ſind alle Staaten durch das Band einer gemeinſchaftlichen Abkunft und Sprache, durch mannichfaltiges, gemeinſchaftliches Intereſſe, durch tauſendjährige Vereinigung zu einem bald feſter, bald loſer zuſammenhängenden Ganzen in der engſten Berührung mit einander. Was in einem derſelben öffentlich abgedruckt wird, kommt unmittelbar in allen übrigen in Umlauf. In Frankreich und England verbreiten ſich bösartige Schriften gewöhnlich nur vom Mittelpunkt aus über die Provinzen, und der Sitz des Unheils, welches der Mißbrauch der Preſſe ſtiftet, iſt faſt ausſchließend auf Paris und London beſchränkt.

Bei uns kann jeder einzelne Staat von 30 oder 40 Hauptpoſitionen gleichzeitig bedroht, mit den frechſten Libellen überſchwemmt, an ſeinen empfindlichſten Stellen verwundet, in ſeiner Grundfeſte erſchüttert werden. Jede verderbliche Täuſchung, jeder anſteckende Wahn, jede halsbrechende Theorie, die Lokalumſtände oder Lokalmißgriffe in einzelnen verkehrten Köpfen erzeugen können, ergreift mit furchtbarer Schnelligkeit die entfernteſten Punkte von Deutſchland, und richtet Verheerungen an in Ländern, welche die Eigenthümlichkeit ihrer Denkart und Sitten, oder der Gang ihrer

*) Man kann daher auch nicht blos in der Zerſtörung der weſentlichſten theuerſten Rechte des Volks Gleichheit wollen! W.

Regierungen vielleicht auf immer davor bewahrt hätten*). Was die **nationale** Gemeinſchaft (des Geiſtes und der Sprache), neben den mannichfaltigen Vortheilen die ſie gewährt, irgend Schädliches und Gefährliches entwickelt, wird ſofort allen deutſchen Völkerſchaften zu Theil; was die **politiſche Einheit** vermag, um dem Fortſchritt des Böſen Einhalt zu thun, oder es zum Guten zu kehren, iſt uns verſagt.

Steigt endlich die Verwegenheit der Schriftſteller ſo hoch, daß dieſer oder jener Staat ſie nicht mehr ertragen zu können glaubt, wo ſoll er wirkſame Hülfe ſuchen? Der Weg der **diplomatiſchen Beſchwerden** iſt freilich den Regierungen der Bundesſtaaten auch gegen ihre Mitſtaaten offen; in Deutſchland aber müſſen ſolche Beſchwerden, zumal wenn ſie ſich auf Gegenſtände beziehen, die in unſern Tagen, auch bei dem beſten Willen der Regierungen, nur zu oft allen ihren Vorkehrungen Trotz bieten, nothwendig in eitle Schreiberei und nutzloſen Wortwechſel ausarten. Die Bundes-Verfaſſung hat, zu unſer Aller Heil, dafür geſorgt daß kein Bundesſtaat den andern mit Selbſthülfe, Waffengewalt, oder auch nur feindſeligen Repreſſalien bedrohen darf. Wenn alſo freundſchaftliche Vorkehrungen gegen den gröbſten Mißbrauch der Preſſe nicht zum Ziele führen, ſo muß der klagende Staat nicht nur das ihm zugefügte Unrecht und die Schmach verſagter Genugthuung verſchmerzen, ſondern auch einer endloſen Reihe ähnlicher Kränkungen, ähnlicher Störungen ſeiner Sicherheit und Ruhe, mit ſtummer Ergebenheit entgegenſehen**).

In der Lage, worin Deutſchland ſich befindet, iſt daher einleuchtend unmöglich, die Maßregeln gegen den Unfug der Preſſe, ohne irgend eine gemeinſchaftliche Uebereinkunft der freien Beſtimmung, mit andern Worten, der Willkühr jedes einzelnen Bundesſtaates unbedingt zu überlaſſen. Es iſt eben

*) Welche entſetzliche Gefahren hat nach Herrn v. **Gentz** die Preßfreiheit, die er früher als das allerhöchſte, unentbehrlichſte Gut erklärte! (S. oben S. 13 ff.) W.

**) Hat wohl die Preßfreiheit den Bund der Schweizer oder der Nordamerikaner aufgelöſet? W.

ſo unmöglich, das in England und Frankreich beſtehende Syſtem, in ſeinem ganzen Umfange nach Deutſchland zu verpflanzen, weil bei der großen Verſchiedenheit der Localverfaſſungen, Localgeſetzgebungen, gerichtlichen und fiscaliſchen Formen, unter einem ſolchen Syſteme kein Schatten wechſelſeitiger Garantie, ohne welche doch die Fortdauer des Bundes ſchlechterdings nicht denkbar iſt, beſtehen würde. Hierzu kommt, daß die Freunde dieſes Syſtems ſich nicht einmal befriedigt, vielleicht härter als zuvor behandelt glauben würden, wenn mit dem *gerichtlichen* Verfahren gegen Preßvergehungen nicht auch gleich das *Geſchwornengericht* in Verbindung geſetzt würde, ein Inſtitut, welches nach der jetzt allgemein herrſchenden (an und für ſich auch wohl nicht unrichtigen) Anſicht von der Beſchränkung der Preſſe durch Strafgeſetze nicht leicht getrennt werden kann, zu deſſen Annahme jedoch nur wenige deutſche Regierungen geneigt ſein möchten, und in der deutſchen Gerichtsverfaſſung nichts vorbereitet iſt.

Wenn aber die unbedingte *Aufhebung* der *vorbeugenden Schranken* beim Gebrauch der Preſſe als allgemeines Geſetz in Deutſchland nicht ſtatt finden kann, ohne die höchſten Zwecke des Bundes aufs Spiel zu ſetzen, ſo wäre es eben ſo unpolitiſch, als ungerecht, ſie in einzelnen Bundesſtaaten zuzulaſſen. Was würde die Folge davon ſein? die *größeren Staaten*, ſo lange die, welche ſie regieren, noch ſtark genug ſind, nach ihrer Ueberzeugung zu handeln, würden ſich ſo leicht nicht entſchließen, die Preſſe für unabhängig zu erklären, oder — was in praktiſcher Rückſicht eins und daſſelbe wäre — das Gegengewicht des Mißbrauchs derſelben in unſichern Strafgeſetzen und ſpätern Criminalgeſetzen zu ſuchen.

Die Regierungen der *kleineren* Staaten hingegen würden der unbeſchränkten Preßfreiheit in jeder Geſtalt willig die Hand bieten; für ſich ſelbſt haben ſie wenig zu beſorgen*),

*) Hört! Alſo nur die großen Staaten können nicht mit Preßfreiheit beſtehen! Vielleicht hätten ſogar die kleineren Staaten und Regierungen eine Garantie ihrer Ehre, ihrer Würde, ihrer Volksliebe, ihrer Freiheit gegen die außerdeutſchen Intereſſen der großen! W.

und ihre Schriftſteller werden ſich gerne bereit finden laſſen, die unmittelbare Obrigkeit zu ſchonen, da das ganze übrige (?) ihrer Kritik, ihrer Schmähſucht ein ſo weites und fruchtbares Feld eröffnet.

Mit welchem Recht können aber die kleineren Regierungen verlangen, daß ihrer Convenienz, oder ihrer Popularität (um von andern Motiven zu ſchweigen) das Wohl der größeren, das Wohl der Geſammtheit zum Opfer gebracht werde?

Wenn es jetzt noch an der Zeit wäre, dieſe große Frage in vollkommener Freiheit und Unbefangenheit zu verhandeln, ſo würde wohl kaum ein einſichtsvoller Staatsmann (was auch ſeine Grundſätze über Preßfreiheit im Allgemeinen ſein möchten) daran zweifeln, daß in einem Staatenſyſteme, wie der deutſche Bundesverein, ſelbſt in weniger bewegten und drohenden Zeiten, die Ungebundenheit der Preſſe nothwendig ein Element von Störung, Verwirrung und Auflöſung werden muß, und daß die Worte des 18. Artikels nach allen Regeln einer geſunden und aufgeklärten Politik auf nichts anderes gezogen werden ſollten (!), als auf eine wohlgeordnete, liberale, in ſämmtlichen Bundesſtaaten möglichſt gleichförmig verwaltete Cenſur (!)
Von dieſem einfachen Standpunkte ſind wir durch die Gewalt der Umſtände verdrängt; eine nothgedrungene Capitulation mit phantaſtiſchen Beſtrebungen und ungeſtümen Forderungen iſt Alles, was uns übrig bleibt.

Eine große Demarcations-Linie muß gezogen werden. Die Cenſurfreiheit mag in den Ländern, wo ſie einmal ganz oder halb den Sieg davon trug, ſo viel Spielraum behalten, als ihr ohne unmittelbare und dringende Gefahr überlaſſen werden darf; ſie muß aber, (wenn man anders nicht die ganze Sache ein für allemal verloren geben will) für die Categorien von Druckſchriften, durch welche ſie] von einem Tage zum andern, nicht| blos die Sicherheit einzelner Staaten, ſondern den Bundesverein ſelbſt aufs Spiel ſetzen kann, zurückgewieſen werden.

4) In keinem der Bundesſtaaten dürften Schriften hiſtoriſchen und politiſchen Inhalts, die in der Form periodiſcher Blätter oder periodiſcher Hefte erſcheinen, oder nicht über ... Druckbogen ſtark ſind, anders als mit vorgängiger Kenntniß und Genehmhaltung der oberſten Staatsbehörde zum Druck befördert werden. Druckſchriften, die in keine der hier aufgeführten Claſſen gehören, oder deren Inhalt der Tagesgeſchichte oder Tagespolitik fremd iſt, können in den einzelnen Bundesſtaaten, wenn die Regierungen derſelben nicht für gut finden, ſolche ebenfalls der Cenſur zu unterwerfen, ohne Cenſur erſcheinen, jedoch mit Vorbehalt aller bereits beſtehenden und fernerhin zu publicirenden Strafgeſetze gegen den Mißbrauch der Preſſe.

Die Bewegungsgründe eines ſolchen Beſchluſſes, ſind bei dem vorigen Artikel nachgewieſen worden; das Princip bei der vorgeſchlagenen Demarcations-Linie erklärt und rechtfertigt ſich von ſelbſt. Rein wiſſenſchaftliche Werke, von welcher Beſchaffenheit ſie auch ſein mögen, können die Meinung zwar irre leiten, aber die öffentliche Ruhe nicht leicht ſtören. Werke von größerem Umfange haben immer eine langſamere Circulation, und die Zahl derer, die ſie leſen, iſt, beſonders in mittlern und untern Claſſen, vergleichungsweiſe gering.

Allerdings kann auch durch größere Werke eine reiche Saat von Verderben über die bürgerliche Geſellſchaft ausgeſtreut werden. Gegen dieſes mag nun jede einzelne Regierung die Vorkehrungen ergreifen, die ſie ihrer Selbſterhaltung und der Moralität und Zufriedenheit ihrer Unterthanen ſchuldig zu ſein glaubt. Hingegen iſt die periodiſche und beſonders die tägliche Preſſe ein Werkzeug von ſolcher Macht und Wirkſamkeit geworden, daß kein einzelner Bundesſtaat ſich mehr anmaßen darf, den Schaden zu beſtimmen, der durch den Mißbrauch dieſes Werkzeugs dem Ganzen zugefügt werden kann.

Jeder Tag offenbart, jeder Tag beſtätigt von Neuem, daß die von redlichen Männern über die Folgen der Zügelloſigkeit der Preſſe genährten Beſorgniſſe, ſo oft ſie auch

früher veranlaßt worden ſind, keine leeren Träume waren *); nur die geben ſie heute dafür aus, die den gewaltſamſten Zerrüttungen in Deutſchland mit Gleichgültigkeit oder mit Wohlgefallen entgegenſehen.

Präventiv-Anſtalten allein, ſo ſehr ſich auch die vom Wege der Ordnung ſchon weit abgeleitete Meinung dagegen empören mag, können den ferneren Fortſchritten des Uebels die Spitze bieten, und wenn die Mehrheit, wenn die wichtigſten Mitglieder des Bundes ſie jetzt noch für ausführbar halten (ein Punkt, der freilich nicht ernſthaft genug erwogen werden kann), ſo darf kein einzelner Staat einem Beſchluſſe, bei welchem nicht blos Gewinn und Verluſt, ſondern Leben und Tod auf dem Spiele ſteht, (!) ſeine Zuſtimmung verſagen.

Es wäre übrigens ein gewaltiger Irrthum, zu glauben, daß mit der bloßen Einführung der Cenſur durch ein allgemeines Geſetz oder Reglement, dem Zwecke vollſtändig Genüge geleiſtet werden könnte. Ohne eine geſchickte und geſchloſſene Vollziehung würde jedes Geſetz dieſer Art unnütz, und, wie ſich leicht darthun läßt, die Geſetzloſigkeit noch ſelbſt vorzuziehen ſein.

5) In Fällen, wo ſich die Regierung eines Bundesſtaates durch den Inhalt einer in einem andern Bundesſtaat cenſurfrei gedruckten Schrift beleidigt, verletzt oder gefährdet glaubt, und darüber Beſchwerde führt, iſt die Regierung, in deren Gebiet die Publication erfolgte, gehalten, dem Verfaſſer oder Verleger der gedachten Schrift durch ihre fiscaliſchen Behörden in ihrem eigenen Namen, vor ihren Gerichten den Proceß machen zu laſſen; dagegen iſt in allen Fällen, wo ein Bundesſtaat ſich über Schriften zu beſchweren hat, die in einem andern Bundesſtaat mit Cenſur erſchienen ſind, die Regierung des letztern der klagenden Regierung unmittelbar verantwortlich **).

*) Eine andere Gefahr, als die der Beförderung der Erfüllung der dem Volk gegebenen heiligen Zuſagen durch die freie Preſſe und öffentliche Meinnng iſt uns nie klar geworden. W.

**) Der ſouveräne Fürſt und Erbfürſt des ſouveränen Landes verantwortlich! Welche Gefahrdung des monarchiſchen Princips; welche Verletzung und Gefahrdung gerade durch die Cenſur! W.

Dieſe Unterſcheidung iſt in der Natur der Sache, und in den vorgeſchlagenen allgemeinen Beſtimmungen begründet.

Sobald es *cenſurfreie* Schriften gibt, können die einem auswärtigen Staate zugefügten Beeinträchtigungen nur durch gerichtliche Proceduren verfolgt werden, ſo unſicher und zweifelhaft auch der Erfolg, und ſo demüthigend es oft für den beleidigten Staat ſein mag, ſeine Genugthuung auf dieſem Wege zu ſuchen. Bei den mit Cenſur gedruckten Schriften hingegen, fällt die unmittelbare und ungetheilte Verantwortlichkeit von Rechtswegen der Regierung anheim *).

6) Nach einſtimmiger Annahme der, in den vorhergehenden Artikeln aufgeſtellten Grundſätze, müſſen ſich die *vornehmſten* Mitglieder des deutſchen Bundes mit Abfaſſung einer *gleichförmigen Inſtruktion für ſämmtliche Cenſurbehörden in Deutſchland*, wie auch *gleichförmiger geſetzlicher Verfügungen* gegen den *Mißbrauch* der *Preſſe* in *cenſurfreien* Schriften beſchäftigen. In der *Zwiſchenzeit* werden jedoch die im 4. und 5. Art. ausgeſprochenen Grundſätze, ſobald ſie vom Bunde in verfaſſungsmäßiger Form angenommen und ſanktionirt ſind, als für alle deutſche Bundesſtaaten unmittelbar bindend betrachtet.

Wenn man ſich darüber vereinigt hat, die Zeit- und Flugſchriften in ſämmtlichen Bundesſtaaten der Cenſur zu unterwerfen, wird eine *gleichförmige Inſtruktion* für die *Cenſurbehörden* ein *weſentliches Bedürfniß*. Dieſe Cenſur ſoll nicht auf Geiſtestyrannei berechnet ſein. Sie iſt eine erhaltende und ſchützende Maßregel, die den Charakter der *Gerechtigkeit*, der *Unpartheilichkeit*, der *Mäßigung*, um ſo *ſorgfältiger bewahren* muß, da ſie durch immerwährende Colliſionen mit dem Intereſſe und der Eigenliebe Einzelner, und heute beſonders mit ſo vielen Verwirrungen und Ausſchweifungen des menſchlichen Geiſtes, nothwendig *viele Widerſacher* haben muß. **)

---

*) S. vorige Note. W.

**) War das wohl eine ſolche gerechte und milde Cenſur, die ſelbſt die Berichtigung der furchtbarſten Verläumdungen in ganz Deutſchland unmöglich machte, ſelbſt unmittelbar nach Erſcheinung der Carlsbader Beſchlüſſe unmöglich machte? (S. oben dritter Abſchnitt.) W.

Wenn durch gemeinſchaftliche Berathung eine billige, gründliche, möglichſt erſchöpfende, und zugleich möglichſt liberale Cenſurvorſchrift zu Stande kommen könnte; ſo wäre ſämmtlichen einzelnen Regierungen eine der ſchärfſten Bedingungen der Ausführung des Cenſur-Syſtems in hohem Grade erleichtert.

Ein allgemeines Geſetz gegen den Mißbrauch der Preſſe cenſurfreier Schriften, würde bei den vielfach von einander abweichenden Formen der Criminal-Juſtizpflege in den verſchiedenen Staaten, vielleicht größere Schwierigkeiten darbieten, obgleich in gewiſſen Hauptpunkten eines ſolchen Geſetzes, namentlich bei Beſtimmung und Graduirung der Strafen, die Beobachtung gleichförmiger Grundſätze von höchſter Wichtigkeit iſt. Wenn indeſſen die Vollendung dieſer Arbeiten ſich auch noch eine Zeitlang verzögern ſollte, ſo würde immer durch den Hauptbeſchluß das Dringendſte gewonnen, und zu weiteren Verhandlungen der Grund gelegt.

7) Wenn die größeren Bundesſtaaten über die hier aufgeſtellten Grundſätze einig geworden ſind, muß am Bundestage ein allgemeines Geſetz abgefaßt werden, deſſen ausgeſprochener Zweck ſein würde, den rechtmäßigen Gebrauch der Preſſe in Deutſchland mit der Aufrechthaltung der Bundesverhältniſſe in Uebereinſtimmung zu bringen. In dieſem Geſetze müſſen ſogleich die äußern Bedingungen der Legalität und Circulationsfähigkeit in Druckſchriften (in Rückſicht auf Angabe des Druckorts, des Herausgebers, Verbot der Anonymität u. ſ. f.), und alle auf die allgemeine Bundespolizei der Preſſe, mit Vorbehalt der Polizeiverfügungen einzelner Staaten Bezug habenden Vorſchriften, verzeichnet werden.

Als Hauptregel bei allen Verhandlungen über dieſen Gegenſtand, muß angenommen werden, daß man ſich nie auf irgend eine Discuſſion abſtracter (?) theoretiſcher Grundſätze einlaſſen, ſondern den eigenthümlichen Charakter des deutſchen Bundes und der wechſelſeitigen Verhältniſſe der Mitglieder deſſelben, unverrückt zum Augenmerk nehme. Der Zweck ſoll und kann kein anderer ſein, als: wechſelſeitige Garantie der moraliſchen

und politiſchen Unverletzlichkeit ſämmtlicher Glieder des Bundes, oder, wie es hier ausgedrückt worden, eine mit der Aufrechthaltung des Bundesvereins ſelbſt vereinbare Preßgeſetzgebung in Deutſchland, eine durchaus poſitive und praktiſche Aufgabe, die mit abſtracter Theorie nichts zu ſchaffen hat.

Auf dieſem Terrain allein läßt ſich eine Stellung finden, welche die zahlloſen Gegner, auf deren Widerſtand man vorbereitet ſein muß, ſo leicht nicht überwältigen werden. Verläßt man dieſes Terrain, und begibt ſich auf das Feld des allgemeinen philoſophiſchen und politiſchen Raiſonnements, ſo iſt, wie die Sachen heute ſtehen, ein günſtiger Ausgang nicht mehr denkbar.

Zu Beilage C.

Separat-Artikel,

Die Beſchränkung der Preßfreiheit betreffend.

Als Supplement zu 4 und 5.

Wenn periodiſche, mithin der Cenſur unterworfene Schriften in einem gegen einen fremden Bundesſtaat, oder für die Sicherheit und Feſtigkeit des geſammten Bundes unverkennbar gefährlichen Sinne abgefaßt ſind, und die Regierungen, unter deren Autorität ſie erſcheinen, auf wiederholte Vorſtellung von Seiten anderer Bundesſtaaten, nicht Rückſicht nehmen, oder nicht Abhülfe gewähren ſollten; ſo iſt der Beleidigte, oder in ſo fern die Schrift den geſammten Bundesverein gefährdet, jeder Bundesſtaat berechtigt, in Gemeinſchaft mit zwei andern Bundesſtaaten, bei der Bundes-Verſammlung Beſchwerde zu führen. Die Bundes-Verſammlung iſt in dieſem Fall verpflichtet, die Klage commiſſariſch unterſuchen zu laſſen, und über die Statthaftigkeit oder Unſtatthaftigkeit derſelben den Ausſpruch zu thun. Fällt dieſer gegen die angeſchuldigte Schrift aus, ſo iſt die Regierung, in deren Gebiet ſie erſcheint, gehalten, die Fortſetzung derſelben ſogleich einzuſtellen, und der Ausſpruch der Bundes-Verſammlung wird mit ſämmtlichen Entſcheidungsgründen zur Kenntniß des deutſchen Publikums gebracht.

Eine Anordnung dieſer oder ähnlicher Art iſt in der jetzigen Lage Deutſchlands das nothwendige Supplement jeder wirkſamen Maßregel zur Beſchränkung der periodiſchen Preſſe. Wenn

die Cenſur den Ausſchweifungen dieſer Preſſe nicht ſteuert, wenn ſie aus Ohnmacht oder böſer Abſicht ihnen ſelbſt Vorſchub thut, und den Stempel einer höheren Sanction aufdrückt, ſo wird kein Verſtändiger anſtehen, ungebundene Preßfreiheit für das kleinere Uebel zu erklären; denn mit dieſer gibt es wenigſtens in einzelnen ſchreienden Fällen noch Hoffnung auf endliche Remedur; ſinkt aber die Cenſur zu einem leeren Gaukelſpiel, oder gar zum Bundesgenoſſen der Unordnung und Zügelloſigkeit herab, ſo hat nicht nur alle weitere Hülfe ein Ende, ſondern es wird auch die Autorität der Regierenden, und wenn der Bund einmal ins Mittel getreten iſt, das Anſehen aller Geſetzgebung in Deutſchland aufs äußerſte compromittirt. In geſchloſſenen Monarchien, wo der Mißbrauch der Preſſe mit allen daraus entſpringenden Uebeln, in der Regel nur die einheimiſchen Verhältniſſe trifft, und nur in ſeltenen Fällen zu beſtimmten Verletzungen und beſtimmten Beſchwerden fremder Staaten Anlaß gibt, mag die Regierung bei der Oberaufſicht über die Preſſe auf eigene Gefahr ſtrenger oder gelinder, wachſamer oder ſorgloſer, je nachdem ſie es gerathen findet, zu Werke gehen.

Wo aber, wie im deutſchen Bundesverein, die Anordnung einer allgemeinen Cenſur der periodiſchen Druckſchriften, aus keinem andern Geſichtspunkte betrachtet, und aus keinem andern Grunde beſchloſſen werden kann, als aus dem der Nothwendigkeit einer wechſelſeitigen Garantie der moraliſchen und politiſchen Unverletzlichkeit ſämmtlicher Mitglieder des Bundes: da wäre es eitel Widerſinn und Selbſttäuſchung, die Wirklichkeit und Kraft dieſer Garantie von dem guten oder böſen, ſtarken oder ſchwachen, freien oder gehemmten Willen der einzelnen Regierungen abhängig zu machen.

Daß in dem jetzigen moraliſchen Zuſtande des deutſchen Preßweſens ein großer Theil der giftigſten und ſtrafbarſten Tagblätter und Flugſchriften in Staaten erſcheint, wo das Cenſurſyſtem entweder für alle oder doch für die periodiſchen Schriften geſetzlich beſteht, iſt bekannt.

Wie erklärt ſich dieſe auffallende Thatſache? Daß irgend eine Regierung verblendet oder gewiſſenlos genug ſein ſollte, um Grundſätzen und Lehren, die ihr ſelbſt, wie allen übrigen den Untergang bereiten, gefliſſentlich zu begünſtigen, oder die frechſten Ausfälle gegen

benachbarte Staaten, die ihr nichts als Verlegenheiten, Vorwürfe und ungefällige Correſpondenzen zuziehen können, mit Vorbedacht zu dulden, iſt eine Vorausſetzung, die aller Wahrſcheinlichkeit und aller Vernunft widerſpricht.

Es bleibt mithin nichts übrig, als anzunehmen, daß die Regierungen ſich nicht mehr Kraft genug zutrauen, ihre eigenen Cenſurbehörden mit gemeſſenen Inſtruktionen zu verſehen und auf Vollziehung ihrer eigenen Geſetze zu halten. Wenn dieß nun, wie ſich gar nicht verkennen läßt, der Fall iſt, ſo müßte jeder wohlgeſinnten Regierung der hier vorgeſchlagene Antrag willkommen ſein.

Die Apellation an den Bundestag würde im Grunde nie anders, als mit geheimer oder ſtillſchweigender Zuſtimmung des Staats, gegen welchen ſie gerichtet ſchiene, ſtatt finden.

Und welcher Regent ſollte kurzſichtig genug ſein, um da, wo er Bedenken, vielleicht gerechtes Bedenken trüge, den Kampf mit den Feinden der Ordnung auf eigene Gefahr und Verantwortlichkeit durchzuſetzen, die Concurrenz ſeiner Mitſtände, den ſolidariſchen Zutritt des geſammten deutſchen Bundes zu verſchmähen?

In jedem Fall möchte die Idee, ſei es nun in dieſer, ſei es in einer andern, vielleicht noch ausgedehnteren und zweckmäßigeren Form, dem Bundestage die Funktion einer oberſten Cenſur-Inſtanz in Deutſchland beizulegen, einer näheren Erörterung werth ſein.

Beilage D.

(Zum zweiten Protokoll.)

Entwurf [1])

zu einem bei der Bnndesverſammlung durch eine Präſidial-Proſition in Antrag zu bringenden Bundesbeſchluß betreffend die Anordnung einer von der Geſammtheit des Bundes zu beſtellenden Central-Unterſuchungs-Commiſſion, bezweckend „gemeinſchaftliche Unterſuchung und „factiſche Eruirung der hochverrätheriſchen Unternehmungen und Handlungen, über welche gegen mehrere „Individuen und Verbindungen zu ſolchem Zwecke in „einzelnen Bundesſtaaten nähere und entferntere Anzeigen (Indicien) vorliegen.“

(Abgefaßt von dem herzoglich naſſauiſchen Bevollmächtigten Frhrn. v. Marſchall, erörtert und hin und wieder geändert in der zweiten Conferenz.)

Art. 1. Bei der Abfaſſung des Entwurfs iſt vorausgeſetzt worden, daß der Beſchluß auf den 2. Artikel der Bundesakte zu gründen iſt, mithin nach dem Inhalt der Bundesakte, der beſtehenden Regel gemäß, durch Stimmenmehrheit der engern Verſammlung gefaßt werden kann, und ſo wie dieſelbe vorhanden iſt, bundesgeſetzliche, d. h. für alle Bundesſtaaten gleich verbindliche Kraft nach der Promulgation erhält.

---

[1]) Die Art. 1 und 3 ſind in unſerer Abſchrift dieſes Entwurfs nicht wörtlich enthalten. Sie ſtehen aber wie ſie von der Conferenz genehmigt und von der Bundesverſammlung angenommen wurden, in den Protokollen der Bundesverſammlung von 1819, als Beilage 4 zu §. 220 in dem VIII. Bande der Protokolle der deutſchen Bundesverſammlung. A. d. H.

Art. 2. Der Zweck dieſer Commiſſion iſt gemeinſchaftliche, möglichſt gründliche und umfaſſende Unterſuchung und Feſtſtellung des Thatbeſtandes der hochverrätheriſchen, verbrecheriſchen Verbindungen gegen den ganzen Bund ſowohl, als die Regierungen einzelner Bundesſtaaten, von welchen nähere und entferntere Indicien bereits vorliegen, geſammelt ſind, oder ſich in dem Laufe der Unterſuchung ergeben werden.

Art. 3. Statt der Worte: „welche die Central-Unterſuchungs-Commiſſion“ Central-Unterſuchungs-Commiſſarien.

Art. 4. Mitglieder der Central-Unterſuchungs-Commiſſion können nur Rechtsgelehrte ſein, welche bereits in dem Staate, der ſie ernennen wird, richterliche Functionen ausgeübt haben, oder als inſtruirende Richter bei wichtigen Unterſuchungen gebraucht worden ſind, auch den Dienſteid ihrem Souverain abgelegt haben. Jedem Commiſſarius wird ein verpflichteter Actuarius oder Sekretär von ſeiner Regierung beigegeben, welche zuſammen das Kanzleiperſonale bilden.

Art. 5. Der Geſchäftsgang, welchen die Commiſſarien zu beobachten haben, wird nach den bekannten gewöhnlichen Regeln des Informativ-Verfahrens geleitet. Der Vorſitzende vertheilt die zu erledigenden Geſchäftsgegenſtände unter die einzelnen Commiſſarien, welche bei allen wichtigen, im Laufe der Unterſuchungen zu faſſenden Beſchlüſſe, Vortrag an die zu collegialiſcher Berathung zu verſammelnden Commiſſionsmitglieder erſtatten, und dadurch gemeinſchaftliche Beſchlüſſe der Central-Unterſuchungs-Commiſſion veranlaſſen.

Art. 6. Sämmtliche Bundesglieder ſind verpflichtet, ihre Landesbehörden anzuweiſen, an die Central-Commiſſion in möglichſt kurzer Zeitfriſt diejenigen Unterſuchungsakten mit Beilagen, je nachdem es erfordert wird, und die Umſtände, insbeſondere der Fortgang der in mehreren Bundesſtaaten ſchon angeordneten oder noch anzuordnenden Special-Unterſuchungs-Commiſſionen es erlauben, im Original oder beglaubigten Abſchriften gelangen zu laſſen, welche in den Bundesſtaaten bereits über hochverrätheriſche Verbrechen und Unternehmungen der Art. 2 bezeichneten Art, verhandelt und geſammelt ſind, oder noch verhandelt oder geſammelt werden.

Art. 7. Ebenſo ſind ſämmtliche Bundesglieder verbunden, die betreffenden oberſten Staatsbehörden und die bereits angeordneten

Special=Unterſuchungs=Commiſſionen anzuweiſen, den, zum Behuf der Unterſuchung, Namens der Central=Commiſſion an dieſe unmittelbar ergehenden Requiſitionen, vollſtändig zu entſprechen, und nicht nur in Gemäßheit derſelben die erforderlichen Lokal=Unterſuchungen vorzunehmen, ſondern auch mit Verhaftung inculpirter Individuen, auf Requiſition der Commiſſion in der Art vorzuſchreiten, wie dieſes durch die Requiſition jedesmal näher bezeichnet werden wird.

Ueberhaupt wird ſich die Central=Commiſſion mit den zu gleichem Zwecke ſchon beſtehenden Special=Commiſſionen und andern Behörden in den Bundesſtaaten in Communication ſetzen, da die Central=Commiſſion wie dieſe Behörden, in Beziehung auf den Art. 2 ausgeſprochenen Zweck, einander zu unterſtützen und deſſen vollſtändige Erreichung zu befördern beſtimmt ſind.

Art. 8. Sämmtliche Bundesglieder ſind ferner gehalten, auf Requiſition der Central=Unterſuchungs=Commiſſion, alle diejenigen bereits Verhafteten oder in Verhaft zu bringenden Individuen nach Mainz unter ſicherer Bedeckung abführen zu laſſen, um deren Abführung dahin, nach erkannter unumgänglicher Nothwendigkeit, die Commiſſion im Weg der Requiſition durch Commiſſionsbeſchlüſſe anſtehen (oder antragen) wird.

Ebenſo ſind in den einzelnen Bundesſtaaten die Landesbehörden anzuweiſen, diejenigen Individuen zu ſiſtiren, deren perſönliche Gegenwart zum Behuf der Unterſuchungen durch Beſchluß der Central=Unterſuchungs=Commiſſion für nothwendig erachtet werden wird.

Art. 9. Zu ſicherer Verhaftung der gefänglich an den Sitz der Commiſſion zu transportirenden Individuen, werden von den betreffenden Staatsbehörden die erforderlichen Befehle an das Feſtungsgouvernement zu Mainz und die Großherzoglich Heſſiſche Regierung daſelbſt erlaſſen werden. Das erforderliche Lokal auf der Citadelle zu Mainz, wenn daſſelbe paſſend erſcheint, iſt durch die Militärbehörde in Bereitſchaft zu ſetzen.

Die Koſten der Commiſſion, ſo wie der Unterſuchung ſelbſt, ſind nach der Bundesmatrikel von den Bundesſtaaten zu tragen.

Art. 10. Die Unterſuchung iſt, ſo weit es die Umſtände und die Natur des Geſchäfts erlauben, zu beſchleunigen und über die Reſultate von der Central=Commiſſion Bericht an die Bundesverſammlung in noch näher zu beſtimmenden Friſten zu erſtatten, welche

ſodann die zu beſchließenden weitern Vorkehrungen in Berathung ziehen wird.

Diejenigen zu Mainz, nach Art. 8, verhafteten Individuen, gegen welche ſich durch das Informativ-Verfahren der Central-Commiſſion oder in andern Wegen ſolche Anzeigen ergeben, daß nach den beſtehenden Bundesgeſetzen gegen ſie der peinliche Prozeß erkannt werden kann, oder die in förmliche Anklage verſetzt werden müſſen, ſind an die betreffenden Bundesſtaaten, in welchen das Forum deſſelben nach den hier einſchlagenden Rechtsregeln und Gewohnheiten gegründet iſt, zur Aburtheilung und Straferkenntniß abzuliefern, und dieſen das weitere gerichtliche Verfahren gegen dieſelben zu überlaſſen.

Art. 11. In allen Fällen, wo ſich Anſtände ergeben oder eine höhere Entſcheidung und Inſtruktion nothwendig wird, hat die außerordentliche Central-Unterſuchungs-Commiſſion an die Bundesverſammlung zu berichten, welche zur Einleitung der Beſchlußnahme und Vortrag über ſolche Anfragen eine Commiſſion aus ihrer Mitte von drei Mitgliedern ernennen wird *).

*) Es bedarf wohl keiner Ausführung, wie ſehr dieſes Bundes-Centralgericht auch noch in ſeiner gemilderten Geſtalt die Unabhängigkeit der Fürſten gefährdete und verletzte. W.

Beilage E.

(Zu dem fünften Protokoll.)

Vorſchläge,

wie in Fällen, wo die, in Folge der Carlsbader Verabredungen von der Bundesverſammlung zu faſſenden Beſchlüſſe in einzelnen Bundesſtaaten nicht vollzogen würden, dieſelben durch Einſchreitung des Bundes in Vollziehung zu bringen ſeien.

(Vorgelegt von dem Grafen v. Münſter und dem Frhrn. v Marſchall).

Indem die deutſche Bundesverſammlung durch die Beſchlüſſe, welche ſie faſſen wird, temporäre Maßregeln anordnet, die nicht nur die Aufrechthaltung der innern Ruhe für jeden einzelnen Bundesſtaat dringend fordert, ſondern durch deren Vollſtreckung auch die Sicherheit aller Bundesſtaaten, alſo des ganzen Bundes, nur dann als befeſtigt betrachtet werden kann, wenn dieſe Vollziehung vollſtändig in jedem einzelnen Bundesſtaate dem Bunde als garantirt erſcheint, ſo geht hieraus die Nothwendigkeit hervor, daß man ſich, während man dieſe Beſchlüſſe ſelbſt faßt, auch zugleich über die Art vereinigt, wie ſie in den Fällen durch Einſchreitung des Bundes in Vollzug gebracht werden können, in welchen ihre Vollziehung in einzelnen Bundesſtaaten nicht erfolgen ſollte.

Die Urſachen einer ſolchen Nichtvollziehung in einem Bundesſtaat, können ihrer Natur nach ſehr verſchieden ſein, und dieſe Verſchiedenheit der Urſachen muß bei der Vollziehungsordnung berückſichtigt werden, die feſtzuſetzen iſt.

Folgende **Haupturſachen** der Nichtvollziehung laſſen ſich vorausſetzen:

1) Ein Bundesſtaat, welcher einen der in dieſe Categorie fallenden Bundesbeſchlüſſe unvollzogen läßt, oder ihn unvollſtändig auf eine, die Sicherheit anderer Bundesſtaaten und dadurch des Bundes überhaupt compromittirende Art vollzieht, hat die Vollziehung überhaupt oder die vollſtändige Vollziehung darum nur unterlaſſen, weil er von beſtehenden Thatumſtänden und Verhältniſſen entweder nicht, oder nur unvollſtändig unterrichtet war.

In dieſem Falle wird es hinreichend erſcheinen, wenn er von den Thatumſtänden durch ſeinen Bundestagsgeſandten in Kenntniß geſetzt wird, damit der Bund der Vollziehung verſichert ſein könne.

2) Der Grund der Nichtvollziehung der Beſchlüſſe kann darin liegen, daß die Verwaltung eines Bundesſtaats die vorliegenden Thatſachen zwar kennt, aber glaubt, daß ſie ihrer Natur nach nicht unter die Bundesbeſchlüſſe zu ſubſumiren, d. h., daß die Bundesbeſchlüſſe auf den gegebenen Fall nicht anwendbar ſeien. Hierdurch wird ein Einſchreiten der Bundesverſammlung in der Art nothwendig, daß dieſelbe, nach vorausgegangener genauer Prüfung, unter ſpecieller Zuziehung des Bundestags-Geſandten des betreffenden Staats, durch eine für alle ſolche Fälle, alſo die Vollziehung der Beſchlüſſe überhaupt, zu ernennende Commiſſion, den gegenwärtigen Fall prüft, und darauf einen Bundesbeſchluß gründet, welcher darüber entſcheidet: ob auf den gegebenen Fall der Bundesbeſchluß anwendbar ſei oder nicht.

Dieſer Entſcheidung gemäß wird der betreffende Bundesſtaat zu handeln keinen Anſtand nehmen, weil die Nichtvollziehung ihren Grund bloß in der Meinung der Nichtanwendbarkeit der Bundesbeſchlüſſe auf den gegeben Fall hatte.

3) Die Nichtvollziehung der Bundesbeſchlüſſe kann in einem einzelnen Bundesſtaate daraus hervorgehen, daß der Staatsverwaltung die Mittel mangeln, um dieſe Beſchlüſſe zu vollziehen.

Da, wo dieſer Fall eintritt, wird der ſich in dieſer Lage befindende Bundesſtaat ſelbſt die Anzeige davon durch ſeinen Bundestags-Geſandten in der Regel dem Bundestage zu machen ſich veranlaßt ſehen. Thut er es nicht, ſo wird es von andern Seiten geſchehen, da ſich die Wirkungen ihrer Natur nach auf andere Staaten und den Bund verbreiten werden.

Die Bundesverſammlung hat auch in dieſem Falle durch ihre Commiſſion, unter Zuziehung des betreffenden Bundestags-Geſandten die Art feſtzuſetzen, wie durch den Bund der Verwaltung eines ſich in dieſer Lage befindenden Bundesſtaats Aſſiſtenz geleiſtet, und die Staatsregierung in den Stand geſetzt werden kann, die die Vollziehung hemmenden Urſachen hinwegzuräumen.

Dieſe Urſachen können ſehr verſchieden ſein. Sie können z. B. aus der Wirkung von Particular-Landesgeſetzen und Verwaltungs-Anſtalten hervorgehen; ſie können — und dieſes wäre der ſchlimmere Fall — in einer ſtrafbaren Renitenz der Staatsangehörigen und Unterthanen gegründet ſein.

Im erſteren Falle ſuſpendirt ein Bundesbeſchluß die Wirkung der, der Vollziehung entgegenſtehenden Geſetze und Verwaltungsordnungen, wenn die betreffende Regierung nur auf dieſem Wege glaubt vorſchreiten zu können, und ihre eigene Autorität dazu nicht für hinreichend erachtet; — in dem anderen treten Dehortatorien ein, auf welche — bleiben ſie unbeachtet — Aſſiſtenzleiſtung durch in das Staatsgebiet einrückende Truppen folgt. Die Truppenzahl, ſowie die Bundesſtaaten, welche ſie zu geben haben, wird die Bundesverſammlung beſtimmen, und dabei die Wünſche und Anſichten der Regierung des Staats, der ſich in dieſem unangenehmen Fall befindet, berückſichtigen.

Ueber die zur Parition feſtzuſetzenden Termine, läßt ſich nichts allgemeines für dieſe Fälle beſtimmen, die Natur des gegebenen Falls muß hier Maß und Ziel ſetzen.

4) Die Nichtvollziehung der Beſchlüſſe kann endlich ihren Grund darin haben, daß die Regierung eines Bundesſtaats ſich weigert, dieſelben anzuerkennen und in Vollziehung zu ſetzen.

In dieſem Falle, deſſen künftige wirkliche Exiſtenz nur als möglich betrachtet werden muß, hoffentlich aber in der Wirklichkeit nicht leicht erſcheinen wird, ſind die Vollziehungsmaßregeln gegen die Regierung des Bundesſtaats ſelbſt zu richten.

Dieſe Maßregeln ſelbſt ſind dieſelben, wie in dem unmittelbar zuvor bezeichneten Fall — mit dem Unterſchiede, daß die Bundes-Verſammlung ſie allein ohne Mitwirkung des Geſandten der betreffenden Regierung feſtzuſetzen und anzuordnen hat.

Dehortationen müſſen auch hier dem wirklichen militäriſchen Vollzug vorausgehen. Termine, Truppenzahl, die Staaten, welche

Truppen zu ſtellen haben, beſtimmt der Bund. Ebenſo ernennt für dieſen Fall der Bund eine Local-Special-Vollziehungs-Commiſſion, indem er die Bundesſtaaten deſignirt, welche die Commiſſion zu beſtellen haben.

Die Executionskoſten fallen der Regierung des Staates in dieſem Falle zur Laſt, die ſie veranlaßt hat.

Nach Beſchaffenheit der Umſtände kann der Executionsauftrag transſcribirt, auch ausgedehnt werden, ſo wie es die Umſtände erfordern. Werden die hier bezeichneten und angedeuteten Vorderſätze als richtig erkannt, ſo ergibt ſich hieraus die Redaction des zu entwerfenden Bundesgeſetzes von ſelbſt.

Digitized by Google

Beilage F[1]).

(Zu dem fünften Protokoll.)

Entwurf

zu Sicherſtellung der Vollziehung ſämmtlicher, zu Handhabung der innern Ruhe in den Bundesſtaaten, bei den gegenwärtig zu treffenden Maßregeln, gefaßten Bundesbeſchlüſſe.

(Abgefaßt von dem Grafen von Münſter und dem Freiherrn von Marſchall, und vorgelegt in der fünften Conferenz. Erörtert und hin und wieder geändert in der ſechsten, vierzehnten, fünfzehnten und ſiebenzehnten Conferenz. Man ſ. unten, Beilage M).

Art. 1. Zur Sicherſtellung der Vollziehung ſämmtlicher zur Handhabung der innern Ruhe in den Bundesſtaaten gefaßten Beſchlüſſe, erwählt die Bundes-Verſammlung eine Commiſſion von fünf Mitgliedern.

Art. 2. Dieſe Commiſſion bleibt auch während der Ferien der Bundes-Verſammlung in Thätigkeit rc.

Art. 4. Die Commiſſion theilt nach erſtatteten Vorträgen in der Verſammlung und während der Ferien unmittelbar den

---

1) Dieſe Beilage enthält Bemerkungen zu dem, in unſerer Abſchrift nicht vollſtändig enthaltenen, Entwurf einer proviſoriſchen Executions-Ordnung (vergl. unten Beilage M) in Bezug auf den 2. Artikel der Bundesacte. Der Entwurf ward nachher als Beſchluß aufgenommen in das Protokoll der Bundes-Verſammlung vom 20. Sept. 1819, §. 220, Num. I, abgedruckt in den Protokollen der deutſchen Bundes-Verſammlung, Bd. VIII., S. 277—279, woraus die Lücken des gegenwartigen Abdrucks ſich erganzen laſſen. Die proviſoriſche Executionsordnung kam bald nachher außer Wirkſamkeit, durch die definitive vom 3. Auguſt 1820. A. d. H.

betreffenden Bundesſtaaten alles dasjenige durch den Bundesgeſandten mit, was ſich auf den nicht, oder unvollſtändig erfolgten Vollzug der Bundesbeſchlüſſe bezieht, und erwartet, wenn aus ſolchen Anzeigen hervorgeht, daß in einem gegebenen Fall die Beſchlüſſe nicht, oder unvollſtändig vollzogen ſind, innerhalb eines, nach Beſchaffenheit der Umſtände anzuberaumenden kurzen Termins die Anzeige von der erfolgten Vollziehung. Ergibt ſich aus der Anzeige die vollſtändig erfolgte Vollziehung, ſo iſt der Gegenſtand als erledigt zu betrachten, und die Commiſſion erſtattet darüber Vortrag in der Bundes-Verſammlung.

Art. 5. Zeile 3 ſtatt: „Fall nicht“ „Fall überhaupt nicht.“ Zeile 4 nach Bundesverſammlung: „auf dieſen Vortrag, welcher zur Vollziehung den Geſandten des betreffenden Bundesſtaats mitgetheilt wird; ꝛc.“

Art. 6. Sieht ſich ein einzelner Bundesſtaat zu der Anzeige veranlaßt, oder ergibt ſich aus Thatverhältniſſen, welche zur Kenntniß der Bundes-Verſammlung gelangen, daß die Bundesbeſchlüſſe darum in einzelnen Staaten nicht vollzogen werden, weil entweder Einrichtungen, Partikular-Landesgeſetze, oder Verwaltungsordnungen in den Bundesſtaaten beſtehen, die den Vollzug verhindern, und die Staatsverwaltung die Dazwiſchenkunft der Bundes-Verſammlung für nothwendig erachtet, ſo beſchließt auf Vortrag der Commiſſion die Verſammlung über deren Aufhebung und Abänderung, und gibt von dieſem Beſchluſſe dem betreffenden Bundestags-Geſandten Nachricht, welcher, nach den in Art. 4 und 5 enhaltenen Beſtimmungen, den Vollzug in dem feſtzuſetzenden Termin der Verſammlung anzuzeigen hat.

Art. 7, Zeile 4 die Worte: „wenn“ bis „geſetzt haben wird“ — fehlen. Zeile 7 fehlen die Worten von: „oder ꝛc.“ — „zureichend ſind.“ Statt des zweiten Satzes: „Die Bundes-Verſammlung ꝛc.“ heißt: Die Zahl der Truppen, ſo wie diejenigen Staaten, welche die Truppen zu ſtellen haben, wird nach den beſondern Verhältniſſen auf Commiſſionsantrag von der Bundes-Verſammlung beſtimmt.

Der Rückmarſch ꝛc.

Art. 8. Statt: „die Koſten ꝛc.“ heißt es: die Koſten hat die betreffende Regierung zu tragen; auch ernennt ꝛc.

Nebenbeilage

(zu dem ſiebenten Protokoll [1]).

Ueber den Unterſchied zwiſchen den landſtändiſchen und Repräſentativ-Verfaſſungen [2]).

(Verfaßt von dem k. k. Hofrath von Gentz.)

Die richtige Auslegung des Art. 13 der Bundesacte war, iſt noch heute, wenn gleich viele davon abhängende Fragen bereits factiſch und einſeitig entſchieden worden ſind, ein Gegenſtand von erſter Wichtigkeit.

Es kömmt darauf an, den Begriff von landſtändiſchen Verfaſſungen und den Unterſchied zwiſchen dieſem und dem, was man gegenwärtig unter Repräſentativ-Verfaſſungen verſteht, mit möglichſter Präciſion zu beſtimmen.

Hierzu iſt nothwendig, daß von den einen oder andern Verfaſſungen zuerſt eine Definition gegeben, und dieſe durch nähere Bezeichnung ihres Grundcharakters, ihres Urſprungs, ihres Wirkungskreiſes, der ihnen allgemein zuerkannten Attribute,

---

*) Dieſer, und die ſechs nächſtfolgenden Aufſätze, wurden dem Protokoll nicht als Hauptbeilagen beigefügt, ſondern nur der Redactions-Commiſſion eingehändigt, welche zu Entwerfung der von dem Präſidium der Bundes-Verſammlung abzugebenden Haupt-Propoſition von der Conferenz niedergeſetzt war. Sie werden daher hier als Nebenbeilagen, der erſte zu dem ſiebenten, die ſechs andern unter Num. 1 bis 6 zu dem achten Protokoll aufgenommen. A. d. H.

²) Die bei dieſen Protokollen befindlichen Aufſätze über dieſen Gegenſtand, für und wider, findet man angezeigt oben, in der Note 2 zu dem ſiebenten, und Note 1 zu dem achten Protokoll. A. d. H.

endlich ihres Verhältniſſes zu der Geſammtverfaſſung Deutſchlands erläutert und ergänzt werde.

1. Definition.

Landſtändiſche Verfaſſungen

ſind die, in welchen Mitglieder oder Abgeordnete durch ſich ſelbſt beſtehender Körperſchaften ein Recht der Theilnahme an der Staatsgeſetzgebung überhaupt, oder einzelnen Zweigen derſelben, die Mitberathung, Zuſtimmung, Gegenvorſtellung, oder in irgend einer andern verfaſſungsmäßig beſtimmten Form ausüben.

Das Wort landſtändiſche Verfaſſung hat, ſo lange es eine deutſche Sprache und Geſchichte gibt, nie eine andere Bedeutung gehabt, und es konnte daher auch im 13. Artikel der Bundes-Akte keine andere gemeint ſein [!] †)

Repräſentativ-Verfaſſungen

hingegen ſind ſolche, wo die zur unmittelbaren Theilnahme an der Geſetzgebung und zur unmittelbaren Theilnahme an den wichtigſten Geſchäften der Staatsverwaltung beſtimmten Perſonen, nicht die Gerechtſame und das Intereſſe einzelner Stände, oder doch dieſe nicht ausſchließend zu vertreten, ſondern die Geſammtmaſſe des Volks vorzuſtellen berufen ſind †).

In einer landſtändiſchen Verfaſſung gibt es allerdings Repräſentation, und man würde ſie eine Repräſentativ-Verfaſſung nennen können, wenn dieſem Worte nicht in der neueſten Zeit eine ganz eigene, auf landſtändiſche Verfaſſungen nicht mehr anwendbare Bedeutung beigelegt worden wäre. Nur in dieſer jetzt herrſchend gewordenen Bedeutung tritt der Unterſchied, oder vielleicht der Gegenſatz zwiſchen landſtändiſchen und Repräſentativ-Verfaſſungen ein.

2. Grundcharakter.

Landſtändiſche Verfaſſungen ruhen auf der natürlichen Grundlage einer wohlgeordneten bürgerlichen Geſellſchaft, in welcher

†) Der Inhalt aller Noten zu allen Sätzen dieſer Nebenbeilage die mit Noten bezeichnet ſind, iſt derſelbe. Wir widerholen ihn daher auch nicht bei den einzelnen Noten, ſondern ſprechen ihn hier ein für allemal aus. Er beſteht darin, daß alle jene Sätze hiſtoriſch und juriſtiſch unwahr und nur kecke und ſophiſtiſche Verdrehungen der Geſchichte und der rechtlichen und praktiſchen Wahrheit ſind, wie dieſes der Zuſatz zu dieſer Nebenbeilage beweiſen wird. W.

ſtändiſche Verhältniſſe und ſtändiſche Rechte aus der eigenthümlichen Stellung der Claſſen und Corporationen, auf denen ſie haften, hervorgegangen, und im Laufe der Zeiten geſetzlich modificirt, ohne Verkürzung †) der weſentlichen landesherrlichen Rechte beſtehen.

Repräſentativ-Verfaſſungen ſind ſtets in letzter Inſtanz auf dem verkehrten Begriff von einer oberſten Souveränetät des Volks gegründet, und führen auf dieſen Begriff, wie ſorgfältig er auch verſteckt werden mag, nothwendig zurück †).

Daher ſind landſtändiſche Verfaſſungen ihrer Natur nach, der Erhaltung aller wahren poſitiven Rechte und aller wahren im Staate möglichen Freiheiten günſtig.

Repräſentativ-Verfaſſungen hingegen haben die beſtändige Tendenz, das Phantom der ſogenannten Volksfreiheit (d. h. der allgemeinen Willkühr) an die Stelle der bürgerlichen Ordnung und Subordination, und den Wahn allgemeiner Gleichheit der Rechte, oder, was um nichts beſſer iſt, allgemeine Gleichheit vor dem Rechte, an die Stelle der unvertilgbaren, von Gott ſelbſt geſtifteten Standes- und Rechtsunterſchiede zu ſetzen †).

3. Urſprung.

Landſtändiſche Verfaſſungen entſpringen aus den für ſich beſtehenden, nicht von Menſchenhänden geſchaffenen, Grundelementen des Staates, entwickeln ſich mit der Entwickelung derſelben, und können und müſſen ohne gewaltſame Verletzung vorhandener Rechte, auf demſelben Wege, auf welchem ſie ſich gebildet haben, zur fortſchreitenden Vervollkommnung gelangen †).

Repräſentativ-Verfaſſungen ſind die Frucht der äußeren Gewalt oder Willkühr; der Gewalt, wenn ſie durch vorhergegangene Revolutionen nothwendig gemacht; der Willkühr, wenn ſie ohne äußern Zwang aus einem falſchen Motiv der Staatsklugheit beſchloſſen werden †).

Auf dem erſten Wege entſtanden die Repräſentativ-Verfaſſungen von England und Frankreich. Der Staat war durch eine lange Reihe bürgerlicher Kriege oder rechtszerſtörender Uſurpationen vollſtändig aufgelöst †). In einem ſolchen Augenblicke unheilbarer

Zerrüttung bleibt nichts übrig, als daß, wenn die Wuth der losgelaſſenen Elemente irgendwo zum Stillſtand gezwungen wird, die, welche die Macht vor dem Ausbruche der Ungewitter rechtmäßig beſaßen, oder denen ſie im Laufe der Begebenheiten, in einer wenigſtens rechtsähnlichen Form, zu Theil ward, eine neue Ordnung der Dinge zu begründen ſuchen.

Geſchieht dieſes mit Gerechtigkeit und Weisheit, mit gewiſſenhafter Schonung der beſtehenden Verhältniſſe, und beſonders nach dem Grundſatz von den alten Ordnungen und Rechten, ſo viel als im allgemeinen Schiffbruch gerettet werden konnte, aufrecht zu erhalten, ſo kann ein Zuſtand daraus hervorgehen, der nicht nur zur Beruhigung des Ganzen, und zur Verſöhnung vieler einzelnen mit einander ſtreitenden Anſprüche, ſondern auch zu großer gemeinſamer Kraft, zu einem Aufſchwung der Gemüther und zu glänzendem Wohlſtande führt.

Die Erſcheinung iſt denen, die ſich uns oft in der phyſiſchen Welt nach furchtbaren Verwüſtungen darbieten†), ſo ähnlich, daß ſie zu keinem, die Geſetzgebung der ſittlichen Welt ſtörenden Schluſſe berechtigt, und nur Wahnſinn oder Frevel werden Städte und Dörfer verbrennen wollen, um auf ihre Trümmer einen zierlichen Bau zu ſtellen.

Dabei darf aber nicht verkannt werden, daß ſolche, durch gewaltſame Revolutionen herbeigeführte Verfaſſungen ihren Urſprung nie verläugnen können, und daß der Kampf mit den feindſeligen Gewalten, die ſie beſiegt zu haben ſcheinen, und die unruhige convulſiviſche Bewegung, die er veranlaßt, ſelbſt in den Zeitpunkten ihrer ſchönſten Blüthe und Fülle nicht aufhört†). Daher können auch nur große und ſehr mächtige Staaten†), wo die Regierung ſtark genug iſt und ſtark genug ſein muß, um ſich gegen immerwährenden Widerſtand zu behaupten, und wo ſie außerdem in den höheren, durch Beſitz-Prärogative an das Beſtehende gefeſſelten Claſſen eine immer bereite Stütze findet, mit Verfaſſungen dieſer Art leben.

Kleinere Staaten, denen es an dem einen oder andern jener nothwendigen Gegengewichte, gewöhnlich aber an beiden gebricht, gehen mit dem Repräſentativſyſtem unausbleiblich zu Grunde†).

Da, wo Repräſentativ-Verfaſſungen nicht das Werk gebieteriſcher Umſtände ſind, können ſie nur aus der Willkühr entſpringen.

Der Regent entſchließt ſich, ſei es um augenblicklichen Verlegenheiten zu entgehen, ſei es aus Furcht vor den eigenmächtigen Organen einer wild aufgeſchoſſenen öffentlichen Meinung, ſei es endlich in der übelverſtandenen guten Abſicht, der Wohlthäter ſeines Landes zu werden, zu dem gewagten Verſuch, die vorhandenen von ihm nicht geſchaffenen, ſeiner Allmacht nicht Preis gegebenen, politiſchen Beſtandtheile des Staats, nach einem willkührlichen Prinzip zuſammen zu fügen, und ſo das zu Stande zu bringen, was man heutigen Tags eine Conſtitution nennt. Er vollzieht dieſen Entſchluß entweder aus eigener Machtvollkommenheit, oder durch einen mit den Unterthanen abgeſchloſſenen förmlichen Vertrag. Im letzten Falle, wo der unſinnige Grundſatz der oberſten Souveränetät des Volks unmittelbar und ausdrücklich anerkannt wird, kommt die Conſtitution ſelbſt, da mit dieſem Grundſatze keine vereinbar iſt, ſchon todtgeboren zur Welt†); im erſten Fall kann ſie den Schein des Lebens eine Zeit lang behaupten, weil, ſo lange die alte Herrſchaft auch nur dem Stamm nach beſteht, das Gedächtniß ihrer ehemaligen Würde und das Schattenbild der alten Ordnung der Dinge, im Fortſchreiten der auflöſenden Kräfte noch mehr oder minder entgegenwirken.

Hierauf beſchränkt ſich aber auch der ganze Unterſchied zwiſchen dieſen beiden Arten der Conſtitutions-Erzeugung. Der weſentliche Flecken der Willkühr hängt der einen aus Machtvollkommenheit nicht weniger, als der andern an, und der urſprünglich mangelhafte Rechtstitel des conſtitutionellen Geſetzgebers kann durch erdichtete Zuſtimmung des Volks weder verſteckt, noch verbeſſert werden.

Die Folgen, wenn ſie ſich auch hier langſamer, dort ſchneller entwickeln, ſind dieſelben.

Die von dem Repräſentativ-Syſtem unzertrennliche Volkswahl, wie ſehr ſie auch auf rein willkührliche Bedingungen der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit beſchränkt werden mag, iſt allemal und beſonders in kleineren oder zerriſſenen Staaten, der nächſte Schritt zur Demagogie, und durch dieſe zu wiederholten Erſchütterungen, unter welchen früh oder ſpät die rechtmäßige Macht erliegen muß†).

4. Wirkungskreis.

Zu landſtändiſchen Verfaſſungen kann der Antheil der Stände an der Geſetzgebung, ſowohl in Rückſicht auf die Gegenſtände, als

auf die Form ihrer Mitwirkung, mehr oder minder ausgedehnt ſein. Das Maaß deſſelben wird theils durch früher beſtandene rechtliche Verhältniſſe, theils durch regelmäßige geſetzmäßige Anordnungen, theils durch die freie Weisheit des Regenten beſtimmt. Der Umfang der ſtändiſchen Befugniſſe kann ſich unter veränderten Umſtänden ändern; ſelbſt der innere Bau einer ſtändiſchen Verfaſſung kann, inſofern es auf rechtlichen Wegen geſchieht, nach dem Wechſel der Zeit und der Bedürfniſſe, Veränderungen und Reformen erfahren. Nie aber kann und darf in dergleichen Verfaſſungen die Mitwirkung der Stände ſo weit gehen, daß der Landesherr aufhörte der oberſte Geſetzgeber †) zu ſein, und wenn mit dem Antheil der Stände an der Geſetzgebung ein Recht der Aufſicht über dieſen oder jenen Zweig der Staatsverwaltung verbunden wird, ſo muß die Ausübung dieſes Rechtes auf dem Punkte, wo ſie die Regierung in irgend einer ihrer weſentlichen Functionen hemmen könnte †), jederzeit ihre Gränze finden.

In Repräſentativ-Verfaſſungen erſcheint nicht allein die geſetzgebende Gewalt in verſchiedene, ganz ungleichartige Beſtandtheile zerſpalten, ſondern es wird auch die Einheit der Staatsverwaltung, theils durch die den Volksvertretern eingeräumten, jeder willkührlichen Auslegung fähigen Rechte, theils durch fortſchreitende Anmaßungen und Eingriffe dergeſtalt zerſtückelt und gebrochen, daß es oft ſchwer hält zu beſtimmen, wer in ſolchen Verfaſſungen eigentlich regiert.

In der Theorie des Repräſentativ-Syſtems ſteht der angebliche Grundſatz der Theilung der Gewalten oben an; ein Grundſatz, der, ſich ſelbſt überlaſſen, immer und überall zur gänzlichen Vernichtung aller Macht, mithin zur reinen Anarchie führen muß †), und deſſen Wirkungen in großen geſchloſſenen Monarchien nur dadurch allein ausgewichen wird, daß die Beſitzer und Verwalter der ſogenannten vollziehenden Macht, durch künſtliche, nicht immer unſchuldige, Mittel die zerſtreuten Bruchſtücke der Herrſchaft in ihrer Hand wieder zuſammen zu fügen wiſſen.

Ob übrigens die Repräſentation eine oder mehrere Kammern bilde, ob ſie blos aus gewählten oder zum Theil aus erblichen oder ernannten Mitgliedern beſtehe, iſt für den Fundamentalbegriff dieſes Syſtems gleichgültig †); zumal wenn die Theorie dahin erweitert wird: „daß jede Kammer und jedes Mitglied jeder

15

Kammer, ohne alle Rückſicht auf beſondere Verhältniſſe oder Gerechtſame, nur als Vertreter der Geſammtheit betrachtet werden ſollen *).“ In ſeinen Folgen kann der Unterſchied zwiſchen einer und zwei Kammern nur da von Bedeutung ſein, wo ein Gegengewicht gegen Volksvertretungen überhaupt noch unter die Möglichkeit gehört. In großen Monarchien, die mit fortdauernder Anſtrengung, Geſchicklichkeit und Glück, das Repräſentativſyſtem ertragen lernen, giebt unſtreitig die Exiſtenz von zwei Kammern eine wichtige und wirkſame Garantie.

In kleineren Staaten iſt ſie nichts als ein vorübergehendes Palliativ; die Pairskammer wird nie mächtig genug, um dem Thron zur Stütze zu dienen, und die Uebermacht des volksvertretenden Elements bereitet beiden einen gemeinſchaftlichen Ruin. †)

5. Attribute.

Allenthalben, wo das Repräſentativ-Syſtem die Oberhand gewann, hat man die doppelte Verantwortlichkeit der Miniſter, einmal gegen den Landesherrn und dann gegen das Volk oder deſſen Vertreter, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, die unbeſchränkte Preßfreiheit, das unbeſchränkte Petitionsrecht u. ſ. f., als nothwendige Attribute deſſelben betrachtet, und daß ſie mit dem Grundcharakter des Syſtems (der Suprematie des ſogenannten Volkswillens) †) in genauerem Zuſammenhange ſtehen, läßt ſich auch gar nicht in Zweifel ziehen.

Gleichwohl bedarf es keines beſondern Scharfſinns, um die Unverträglichkeit ſolcher Anſtalten mit den erſten Bedingungen einer monarchiſchen Regierungsform zu faſſen †). Einige davon ſind in ſo hohem Grade gefahrvoll, daß ſie, ſelbſt in den größten Monarchien, eine immerwährende Gährung unterhalten, die der Regierung mehr zu ſchaffen macht, als die ſchwierigſten ihrer poſitiven Geſchäfte. †) Wo ſollten die Gewalthaber in ſchwächern Staaten die Mittel und Kräfte finden, deren ſie bedürften, um einem nie geendigten inneren Kriege, um täglich wiederkehrenden, bald offenen, bald geheimen Feindſeligkeiten die Spitze zu bieten? So

---

*) Dieſer Satz, den man ſelbſt in England und in Frankreich noch nicht kannte (!), iſt in der Baden'ſchen Deputirtenkammer förmlich ausgeſprochen worden. Siehe deren Sitzung vom 19. Juni 1819. Anm. in dem Original. — Es beſagt dieſes auch der Verfaſſungseid der Mitglieder beider Kammern. Verf.-Urkunde §. 68. W.

iſt z. B. die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Volkskammer, wenn ſie bis auf den Punkt täglicher Bekanntmachung des Geſammtinhaltes der Debatten getrieben wird, ein unmittelbarer Schritt zur Herabwürdigung aller Autorität und zum Untergange aller öffentlichen Ordnung um ſo gewiſſer, als, ſo lange jene Einrichtung beſteht, jede anderweitige Beſchränkung der Zügelloſigkeit der Preſſe unmöglich oder unnütz werden muß †).

Alle dieſe und ähnliche Acceſſionen der Repräſentativ-Verfaſſung, ſind landſtändiſchen Verfaſſungen fremd, †) oder doch nur zufällig und nie ohne mildernde Modificationen damit verbunden.

6. Verhältniß zu der deutſchen Bundes-Einheit.

In der gegenwärtigen Lage Deutſchlands können landſtändiſche Verfaſſungen, wie ſie immer geordnet ſein mögen, nie den Grundverhältniſſen und Grundbedingungen des deutſchen Bundes widerſprechen †). In dergleichen Verfaſſungen hört, wie oben bemerkt worden iſt, der Landesherr nicht auf, höchſter †) Geſetzgeber †) und Haupt der geſammten Staatsverwaltung zu ſein. Alles, was die äußere Sicherheit ſeines Staates und die darauf Bezug habenden Verhandlungen mit andern Staaten angeht, bleibt ſeiner uneingeſchränkten Leitung überlaſſen †). Wenn über Gegenſtände, welche die innere Geſetzgebung einzelner Bundesſtaaten berühren, am Bundestage gemeinſchaftlich verhandelt werden ſoll, ſo wird den einzelnen Landesherren nichts abhalten, ſeine Stände, in ſo fern ihre Concurrenz verfaſſungsmäßig dabei eintreten muß, zu Rathe zu ziehen. Er allein aber iſt das anerkannte Organ ſeines Staates im gemeinſchaftlichen Rathe der deutſchen Fürſten, und wenn er gleich allerdings verpflichtet iſt, dafür zu ſorgen, daß das, was zum Beſten der Geſammtheit im deutſchen Bunde vorgeſchlagen oder beſchloſſen wird, das Privat-Intereſſe ſeines Landes nicht verletze, und gegen die eigenthümliche Verfaſſung deſſelben nicht anſtoße, ſo läßt ſich doch kein Fall denken, in welchem ein Landesfürſt nicht befugt ſein ſollte, dem beizutreten, was von ihm ſelbſt und ſeinen Mitſtänden im Mittelpunkt der gemeinſchaftlichen Berathſchlagungen für nothwendig oder heilſam erkannt wird †).

Die von dieſem Mittelpunkte aus einmal gefaßten Beſchlüſſe müſſen in ſämmtlichen deutſchen Staaten, ohne Dazwiſchenkunft

15*

irgend einer andern Autorität, als gültig und bindend betrachtet werden; ſie haben, in Rückſicht auf ihren Urſprung, den Rang über alle Landesgeſetze, und jeder Fürſt hat die rechtliche Präſumtion für ſich, daß er nichts auf dem Bundestage annehmen werde, was ſich mit ſeiner Stellung gegen die Landſtände und mit dem Wohl ſeiner Unterthanen nicht vereinigen ließe.

Auf dieſe Weiſe allein iſt die Fortdauer eines deutſchen Bundesvereins denkbar, †) und keine wahrhaft landſtändiſche Verfaſſung darf und wird Beſtimmungen enthalten, die mit der Exiſtenz jener höchſten Garantie des Friedens und der Selbſtſtändigkeit Deutſchlands in wirklichem oder auch nur ſcheinbarem Widerſpruch ſtänden †).

So bald es Repräſentativ-Verfaſſungen in Deutſchland gibt, nimmt Alles eine veränderte Geſtalt an. Die Unvereinbarkeit des Repräſentativ-Syſtems in einzelnen Bundesſtaaten, mit den dem deutſchen Bundestage beigelegten Rechten und Pflichten, liegt am Tage.

Die eifrigſten Anhänger der Volksvertretung haben uns ſelbſt mit einer Beſtimmtheit und Offenheit, wofür wir ihnen ſogar Dank ſchuldig ſind, die ſtärkſten Argumente dafür geliefert *).

Dieſe Argumente ſind vollkommen treffend, conſequent, und von ihrer Baſis ausgehend, unwiderleglich. Niemand kann in ein Bündniß mit einem Andern mehr Recht und mehr Macht mitbringen, als er unabhängig von dieſem Bündniſſe beſitzt. Ein Fürſt, der durch die Verfaſſung ſeines Landes, oder durch die derſelben gegebene ausdrückliche oder faktiſche Auslegung für einen der Beſtandtheile der geſetzgebenden Macht erklärt wird, und volksvertretenden Behörden von jeder ſeiner Verwaltungsmaßregeln Rede und Antwort geben muß, kann allerdings ohne Mitwirkung dieſer Behörden, an Beſchlüſſen eines reinen Fürſtenraths nicht Theil nehmen †). Was ein einzelner Regent zu Hauſe nicht vermag, kann auch allen deutſchen Regenten deutſcher Staaten, wenn ſie in

*) Siehe die Verhandlungen der badiſchen zweiten Kammer; den Commiſſionsbericht des Deputirten Winter; die Aufſätze des Dr. Paulus im Rotteckiſchen Archiv; Dr. Wielands Erklärung über die Bundesarmee u. ſ. f.

Anmerk. in dem Original.

Perſon oder durch inſtruirte Geſandtſchaften irgendwo zuſammentreten, nicht geſtattet ſein †).

Durch dieſen klaren Ausſpruch der Orakel der volksthümlichen Lehren, iſt der Bundesverſammlung, ſelbſt für den unwahrſcheinlichen Fall, daß alle deutſchen Staaten ſich zum Repräſentativ-Syſtem bekehrten, der Stab gebrochen. Sie kann aber eben ſo wenig beſtehen, wenn ein Theil ihrer Mitglieder mit Landſtänden, ein anderer mit Volksvertretungen, ein Theil nach monarchiſchen, ein Theil nach demokratiſchen Grundſätzen, ein Theil als verfaſſungsmäßige Landesherren, ein anderer als conſtitutionelle Maſchinen regieren †).

Im Gefühl der Unmöglichkeit, dieſes Ganze, zugleich aber entſchloſſen, dem Götzen der Volksvertretung jedes andere Recht, jedes andere Intereſſe, jeden früheren Vertrag, die Sicherheit Deutſchlands und den Frieden Europas zum Opfer zu bringen, haben verſchiedene erklärte Freunde des Repräſentativ-Syſtems den Vorſchlag gethan, die Bundesverſammlung ſelbſt durch eine Volks-Deputirten-Kammer ergänzen zu laſſen. Solchen Vorſchlägen wird freilich Niemand, der eine allgemeine Revolution nicht entweder wünſcht, oder unabwendbar glaubt, Gehör geben †). Allein die Wahrheit iſt, daß wir auf einem äußerſten Punkte ſtehen, von dem nur noch ein einziger Pfad Rettung verſpricht.

Wenn die deutſchen Fürſten ſich nicht jetzt noch über eine gleichförmige mit der Sicherſtellung ihrer Rechte und ihrer Kronen, mit der wahren Wohlfahrt ihrer Völker und mit der Erhaltung des deutſchen Bundes vereinbare Auslegung und Vollziehung des 13. Art. der Bundesacte vereinigen, und wenn denen, die bei der Bildung ihrer Verfaſſungen, den einzig wahren, einzig zuläſſigen Sinn dieſes Artikels verfehlten, nicht zu einer geſchickten und anſtändigen Rückkehr †) die Hand geboten werden kann, ſo bleibt uns allen nichts übrig, als dem Bunde zu entſagen. Wenn man dieſes Wort ausgeſprochen hat, ſind alle weiteren Betrachtungen überflüſſig.

Zuſatz zu der Nebenbeilage des ſiebenten Protokolls.

Von C. Welcker.

Friedrich v. Gentz war unſtreitig ein mit ſo herrlichen beneidenswerthen Talenten ausgerüſteter Schriftſteller, ſeine früheren Schriften, auch diejenigen noch, die er als gereifter Mann und als Bewunderer von Burke und der britiſchen Verfaſſung ſchrieb, vertheidigen ſo überzeugend die edelſten britiſchen Grundſätze ſtaatsbürgerlicher Freiheit, ſeine begeiſternde Feder endlich hatte ſo kräftig gegen die Napoleoniſche Herrſchaft gewirkt, daß es ſchwer iſt, ohne Wehmuth die voranſtehende Abhandlung deſſelben zu leſen. Es iſt ſchmerzlich, es zu ſehen, wie derſelbe Mann ſpäter als Söldling der Machthaber ſeine göttlichen Kräfte mißbrauchte, um durch die ſcharfſinnigſte aber verkehrteſte Sophiſtik die Wahrheit zu verwirren, die wahre Befreiung ſeines Vaterlandes und die Erfüllung heiliger fürſtlicher Zuſagen rückgängig zu machen und ſo ſeinem deutſchen und vor allem vielleicht ſeinem nächſten Vaterland die größten Nachtheile und Gefahren zu bereiten. (S. Staatslexicon: Gentz). So wirkte er zuerſt geheim, dann öffentlich und namentlich in ſeiner, kurz vor dem Carlsbader Congreß geſchriebenen, demſelben ſicherlich ebenfalls vorliegenden Abhandlung gegen die Preßfreiheit, und in dieſer Abhandlung gegen die repräſentative Verfaſſung.

Das hiſtoriſch wie philoſophiſch und praktiſch Bodenloſe und Trügeriſche der Vermiſchung der im Artikel 13 verſprochenen ſtändiſchen Verfaſſung mit bloß kaſtenmaßigen feudalariſtokratiſchen Ständen, iſt jetzt endlich beinahe allgemein durchſchaut. Aber bei dem Mangel freier Preſſe und da leider die Leitung der Geſchicke Deutſchlands in großentheils weder hiſtoriſch und philoſophiſch

noch juriſtiſch gebildete diplomatiſche Hände fiel, ja zuweilen von ganz kenntnißloſen und unklaren Höflingen beſtimmt wurde, ſo hat dieſe Begriffsverwirrung meiſt im Geheimen unermeßlichen Schaden geſtiftet, welcher noch jetzt beſteht.

Dieſe Abhandlung ſchiebt gleich im Beginne in der ſchulgerechten Form einer Definition, mit einer wirklich überkecken Dreiſtigkeit der ganzen weiteren Darlegung über die verſprochene landſtändiſche und die allgemein von der Nation gewollte repräſentative Verfaſſung hiſtoriſch und juriſtiſch unwahre Grundbegriffe unter. Sie enthält zu Gunſten ihres Zweckes, die landſtändiſche Verfaſſung in Deutſchland in wirkungslos veraltete Feudalſtände zu verwandeln, eine ganze Reihe von hiſtoriſchen Unrichtigkeiten, welche jetzt als ſolche faſt allgemein anerkannt ſind, und deren völlige Grundloſigkeit insbeſondere auch in den Abhandlungen: deutſche Geſchichte, deutſches Bundesſtaatsrecht, Grundvertrag und Beeten im Staatslexicon, ſo wie auch oben S. 16 ff. und S. 67 ff. urkundlich vollſtändig nachgewieſen wurde.

Es handelte ſich bei den fürſtlichen Zuſagen in den Befreiungskriegen und in allen Verhandlungen über den Bund und den Art. 13 der Bundesacte nach den urkundlichſten Belegen (S. Abſchnitt 1 und 2) von einer zeitgemäßen Wiederherſtellung der deutſchen Freiheitsrechte der Nation und ihrer Volksſtämme. Und nur in dieſem Sinne, und ohne irgend an die veralteten, erloſchenen, unzeitgemäßen feudaliſtiſchen Ständeabtheilungen und Corporationen zu denken, oder ſie auch nur jemals mit einem Hauche zu erwähnen, verſprach man Landſtände.

Man dachte überall an zeitgemäße Volksrepräſentationen und conſtitutionelle repräſentative Verfaſſung, welche wie die Hannöveriſchen Bevollmächtigten in Beziehung auf den 13. Artikel ausdrücklich und mit Hinweiſung auf die engliſche Verfaſſung erklärten, durch das geſchichtliche deutſche Recht begründet iſt, welche die Fürſten, z. B. die Könige von Preußen, Baiern, und Würtemberg ihren Völkern förmlich und geſetzlich und wiederholt zuſagten, welche alle Fürſten in der Wiener Congreßacte im erſten Art. ausdrücklich ſelbſt den beſiegten Polen züſicherten, welche auf Anrathen der Fürſten die beſiegten Franzoſen, Belgier und Holländer damals erhielten. Nur den ſiegenden guten Deutſchen will ſie

H. v. Gentz zum Lohne ihrer höchſten Treue und Gutmüthigkeit nun hintennach mit Verdrehung des Fürſtenworts und mit täuſchenden Phantasmagorien wieder entziehen, und ſie in Feudalſtände oder Poſtulatenlandtage verwandeln, die ſchlechter ſind, als gar keine Stände und Landtage!

Grundfalſch iſt es ferner, daß, „ſo lange es eine deutſche Sprache und Geſchichte gibt,“ die gemeinſchaftliche Handhabung der Bürger- oder Freiheits-Rechte, am Reich und durch die landſtändiſche Verfaſſung der einzelnen deutſchen Länder, deren Wiederherſtellung die Fürſten verheißen und demgemäß in der Bundesacte garantirt hatten, nur in den Feudalſtänden des Hrn. von Gentz beſtanden. Seine Landſtände beſtehen nämlich nur in den völlig veralteten und in morſche Trümmer verſunkenen ſpäteren Feudalſtänden der Prälaten, Ritter und Städte. Dieſes iſt nach ihm die Verfaſſung, „welche unmittelbar Gott ſelbſt machte,“ die aus den beſonderen Corporationsrechten der Stände hervorgegangen iſt, und welche ausſchließlich nur dieſe, keineswegs aber alle Bürger, oder das ganze Land und Volk und ihre Rechte und Intereſſen vertreten ſollte!“

Die älteren deutſchen Landſtände ſollen nach ihm einen abſoluten Gegenſatz bilden gegen die Repräſentativ-Verfaſſungen, gegen ihre wenigſtens theilweiſe ſtaatsbürgerlichen Wahlen, und gegen ihre Vertretung des ganzen Reiches oder Landes oder ſeiner ſtaatsbürgerlichen Geſammtheit, gegen ihre angebliche Entſtehung nur durch Gewalt und Willkühr, und gegen ihre und aller Staatsgrundverträge, unmonarchiſche und zerſtörende Folgen.

Vielmehr aber gingen alle deutſchen reichs- und landſtändiſchen Verfaſſungen, alle Reichs- und Landtage oder Reichs- und Landſtände hervor aus den altgermaniſchen, vertragsmäßigen Friedensgenoſſenſchaften oder Geſammtbürgſchaften aller Freien für Freiheit und Eigenthum, aus ihrer gemeinſchaftlichen Geſetzgebung, Rechtſprechung und Vertheidigung (S. oben S. 16 ff.). Die deutſchen Landſtände insbeſondere gingen hervor aus denſelben Genoſſenſchaften in den einzelnen Gauen oder Grafſchaften, Herzogthümern, Provinzen oder Ländern, welche urſprünglich ſelbſtſtändiger waren, ſich ſpäter als Unterabtheilungen des Reiches demſelben unterordneten und mit Ausbildung der Landeshoheit, und vollends mit Verwandlung des Reiches in einen Bund wieder ſelbſtſtändiger wurden.

Der wahre hiſtoriſche und juriſtiſche Kern und die Weſenheit der deutſchen Freiheitsrechte und des deutſchen Rechtszuſtandes beſtand von jeher in jenen obigen Rechten aller freien Bürger, der Nation oder des Reiches und der Gau- und Provinzgenoſſenſchaft der Landesgemeinde oder des Landes, in der freien rechtlichen Perſönlichkeit des Ganzen und der Glieder, in ihrer freien Berathung und Bewilligung ihrer Rechtsverhältniſſe, insbeſondere auch ihrer Abgaben und Geſetze.

Dieſe Rechte übten bei allen germaniſchen Völkern, namentlich auch in Deutſchland, früher gewöhnlich alle Freien in den Provinz- und Gau- und Zehntverſammlungen unmittelbar ſelbſt aus. So geſchah es auch in Deutſchland, ſelbſt in ſpäteren Zeiten noch vielfach in den freien Gerichten oder Aemtern, z. B. in den ſächſiſchen und frieſiſchen Ländern, in Tyrol und auch in den Städten *).

Sie übten ſie aber auch ſchon frühe häufig durch Repräſentation aus, und zwar durch freigewählte Repräſentanten, wie die Schöffen in den Volksgerichten, wie die Repräſentanten auf den altſächſiſchen Landtagen oder auch wie die der freien Männer, welche ſich bei hereinbrechendem Fauſtrecht einem Schutzherren anvertrauten und die nun, wie ſchon das uralte Ripuariſche Geſetz (de homine ingenuo repraesentando) ausdrückt, von ihm in Beziehung auf die Volksgemeinde repräſentirt wurden. Dagegen handhabten auch ſie ihre Rechtsverhältniſſe gegen die Schutzherren und untereinander, unmittelbar ſelbſt in freien Hof- und Männer- und Bauernſprachen und Genoſſenſchaften, in völliger vertragsmäßiger Weiſe **).

Die Noth und die Gewalt des Fauſtrechts und der Feudalanarchie vermehrten nun zwar allerdings die Privatſchutzverbindungen, gaben ihnen ſelbſt eine erbliche Dauer und verminderten daher die unmittelbaren Theilnehmer in den Reichs- wie in den Provinz- oder Landesverſammlungen. Sie veranlaßten auch jene unmittelbaren Theilnehmer ſo wie überhaupt die Staatsbewohner zu gemeinſchaftlicher Schützung und Ausübung ihrer Rechte in neue

---

*) S. die urkundlichen Beweiſe im Artikel Landesſtaatsrecht im Staatslexikon.

**) S. den Art. Allodium im Staatslexikon.

Genoſſenſchaften zu treten, welche ſich zum Theil zu corporativen Ständen ausbildeten, und ſich ſolchergeſtalt durch ihre Einigungen, durch beſondere Lebensbeſchäftigungen und beſondere Rechte in der Geſellſchaft unterſchieden. So unterſchieden ſich die Unmittelbaren und die Hinterſäßigen, die freien und unfreien Bauern, die Städter, die Zünfte, Miniſterialen, Vaſallen, Ritter, Doctoren, Prälaten, Grafen und Fürſten. Allein bei einer allmählig reifenden höheren Cultur erwachte wiederum das Bedürfniß, die alten nationalen Freiheitsrechte wieder vollſtändiger und in einer freieren Geſtalt des ſtaatlichen Gemeinweſens auszuüben. Und gerade dieſes Bedürfniß und die ächten hiſtoriſchen deutſchen Rechtsgrundſätze zerſtörten ſo die vorübergehenden Erſcheinungen des Fauſtrechts, der Feudal-Anarchie und Despotie, die Hinterſäßigkeit, die kaſtenmäßige Ständeabſonderung und auch die in dieſer Uebergangsperiode vorübergehend zuweilen auf den Ruinen der alten Feudalformen entſtandene fürſtliche Schrankenloſigkeit. Jenes Fauſtrecht und ſein Weſen, die ariſtokratiſche Feudal-Anarchie und Despotie — die Vorrechte jenes Feudaladels, welcher in allen germaniſchen Staaten mehr als alle übrigen Stände zuſammengenommen nicht blos die Bürger bedrückte, ſondern Kaiſer, Könige und Fürſten entthronte und ermordete, dieſe will jetzt Herr v. Gentz, der ſcharfſinnige Berather und Protokollführer der fürſtlichen Congreſſe, als unmittelbar von Gott ſelbſt gegründet darſtellen! Er will, daß die menſchliche Macht ſie, nachdem ſie von der Geſchichte und von der durch göttlichen Geiſt geleiteten freien Beſtrebung der geſitteten Nationen überwunden worden, wiederherſtellen!

Völlig unwahr, eben ſo unhiſtoriſch als unjuriſtiſch ſind auch alle weiteren, zu Gunſten der Reſtauration veralteter Standesunterſchiede und Privilegien und gegen die zeitgemäße freie Staatsentwicklung und land-, und reichsſtändiſche Repräſentation, aus jener verſchwundenen Uebergangsperiode entnommenen Argumente.

Unrichtig iſt es, daß auch nur im Mittelalter der Wirklichkeit und vollends dem Grundſatz nach die deutſchen Reichs- und Landſtände, in einem wahren abſoluten Gegenſatz von einer wirklichen Reichs- und Landesrepräſentation, nur blos aus den beſonderen Ständen der Geſellſchaft, Geiſtlichkeit, Adel, Städte hervorgegangen, und daß ſie ausſchließlich als ihre oder ihrer eigenen Stände,

Rechte und Intereſſen vertretend, an den öffentlichen Verhandlungen der Landesangelegenheiten Theil genommen hätten.

Vielmehr beruhten anerkannt und auch nach dem berühmten, von den Landesherren für ſich angerufenen Rechtsſprichwort: „daſſelbe was der Kaiſer im Reich vermag, daſſelbe vermag der Fürſt im Land,“ die landſtändiſchen Verfaſſungen ganz auf denſelben Rechtsgrundlagen wie die reichsſtändiſche Verfaſſung. Beide beruhten ganz auf denſelben altdeutſchen Rechten der Freien (S. oben S. 16 ff.). Die gemeinſchaftliche höhere Reichsverfaſſung wurde daher um ſo natürlicher und organiſcher der Grundtypus für die Landesverfaſſung. Kein Menſch aber, der auch nur den hundertſten Theil aller deutſchen reichs- und landſtändiſchen Grundverträge und reichs- und landſtändiſchen Verhandlungen mit eignen Augen anſah, wird als ehrlicher Mann folgende Sätze läugnen können:

Der erſte beſteht in dem repräſentativen Charakter auch der früheren germaniſchen und deutſchen Stände. Er beſteht darin, daß die Reichs- und Landſtände als Vertreter des ganzen Vaterlandes, „der deutſchen Nation“ „des Reiches“ „des lieben deutſchen Vaterlandes“ oder des beſonderen „baieriſchen, würtembergiſchen Landes,“ auftraten und ſprachen, daß ſie ſich den Regenten wählten und zwar in vielen Ländern, z. B. in Holſtein, Lauenburg, Böhmen noch ſehr ſpät, bei den Kaiſern, und bei dem Ausſterben der mitgewählten Erben ſtets, daß ſie die Succeſſion beſtätigten, oder zwiſchen den um die Succeſſion Streitenden entſchieden, Landesgrundverträge abſchloſſen und änderten, Landes-Beſchwerden vorbrachten und wie es ſo oftmals heißt: „Recht und Wohl aller Einwohner dieſes Landes“ oder „Alle, ſie ſeien edel oder unedel, Bürger oder Bauer“ zu vertheidigen ſchwuren, oder ſich berechtigt und verpflichtet erklärten, daß ſie den Landesherrn wegen Verletzung der Grundverträge und wegen eines Mißbrauchs der Regierungsgewalt oder der Landeshoheit bei den Reichsgerichten verklagten; daß ſie endlich auch oftmals geradezu Repräſentanten, ſo z. B. die altwürtembergiſchen Landſtände das corpus repraesentativum des Landes, genannt wurden *).

---

*) S. d. urkundlichen Beweiſe in der Abhandlung deutſches Landesſtaatsrecht im Staatslexikon.

Der zweite Grundſatz beſteht in der nun anerkannten grundvertragsmäßigen Rechtsgrundlage und Beſtimmung der Regierungs- wie der landſtändiſchen und Unterthanenrechte. Dieſe nicht blos in allen deutſchen reichs- und landſtändiſchen, ſondern allen germaniſchen Verfaſſungsgeſetzen klar ausgeſprochene juriſtiſche Vertragsgrundlage, den Vertrag ſelbſt da wo vielleicht die erſte factiſche Entſtehung auf Gewalt beruht hatte, oder wo auch die religiöſe Weihe und das von Gottes Gnaden hochgehalten wurde — dieſe kann vollends Niemand längnen, der nur irgend als competent erſcheinen will, über germaniſche und deutſche Geſchichte und ſtaatsrechtliche Verhältniſſe auch nur mitzureden. Nur erſt in unſerer neueſten Zeit haben einige mißverſtändliche Auffaſſungen der Vertragsgrundlage die Unwiſſenden und auch einige Schriftſteller irre geführt. Doch haben auch jetzt meiſt nur ſchwärmeriſche Träumer, oder die Geſchichte verachtende ſpeculative Metaphyſiker oder endlich freche Täuſcher jene allgemeinſte urkundliche Wahrheit aller germaniſchen und deutſchen, ja aller freien Völker der Erde*) abläugnen wollen.

Der dritte Satz beſteht darin: das deutſche reichs- und landſtändiſche Recht ging keineswegs als „unmittelbar von Gott ſelbſt gemacht“ aus den beſonderen Ständeabtheilungen und Ständeprivilegien hervor. Vielmehr war ſeine Grundlage das allgemeine deutſche Freiheits- oder das Bürgerrecht und zwar das unmittelbare oder Vollbürgerrecht in der allgemeinen bürgerlichen Genoſſenſchaft*). Dieſes Vollbürgerrecht aber ſetzte einestheils nach früherem deutſchen Recht als eine äußere Bedingung der Aufnahme in die unmittelbare Geſammtbürgſchaft Grundeigenthum voraus. Die Germanen, bei ihrer hohen Achtung der perſönlichen Freiheit und ihrer Verwerfung der Strafen an der Perſönlichkeit des freien Mannes, leiſteten ſich ihre Geſammtbürgſchaft durch Vermögen, welches für Entſchädigung und Buße eingeſetzt wurde. Nun war aber früher Grundeigenthum das allein bedeutende und hinlänglich bürgende Vermögen. Eben damit hing dann zuſammen, daß wer auf fremdem Grundeigenthum wohnte, den Eigenthümer als ſeinen reichs- und landſtändiſchen Vertreter, als patrimonialen Schutzherrn anerkennen mußte. So blieben im Fauſtrecht und Feudalismus für die unmittelbare Theilnahme am Reichstag

*) S. d. Beweiſe Art. Grundvertrag im Staatslexikon und oben S. 16 ff.

nur die Reichsunmittelbaren oder unmittelbar unter dem Kaiſerlichen und Reichsſchutz ſtehenden, für die am Landtag nur die unmittelbar unter dem Schutz des Landes und Landesherrn ſtehenden Grundbeſitzer, als reichs- und landſtändiſche Vollbürger übrig. Dieſes waren für die Landſtände, die Prälaten, die Ritter, die Städte, und die Bauern, ſoweit ſie nicht als leibeigene oder Patrimonialbauern nach jenem älteren Princip von ihren Schutzherren vertreten, aber auch ausgeſchloſſen, oder in ſo weit nicht in dem ſpäteren Mittelalter, und in noch ſpäteren Zeiten ſeitdem die römiſche Jurisprudenz die Bauern als rechtsunmündig aus ihren Volksgerichten verdrängt hatte, ſie nun auch noch ein räuberiſcher Adel und Domänenfiskus der Landſtandſchaft beraubte und dafür ausſchließlich mit den Laſten der Geſellſchaft belud. Letzteres geſchah, ſo wie mit der Steuerpflicht, ſo auch mit der Soldatenpflicht, für welche doch der Adel ſeine Lehngüter erhalten hatte.

Das geſellſchaftliche Standesverhältniß als ſolches und die Mitgliedſchaft an demſelben hatte alſo niemals das landſtändiſche Recht begründet. Es iſt vollends jetzt ein phantaſtiſches oder frevelhaftes Gaukelſpiel, eine eben ſo große Abgeſchmacktheit als Ungerechtigkeit, die bodenlos gewordenen veralteten Feudalſtände herſtellen zu wollen, jetzt, nachdem alle Gründe jener früheren Ausſchließung und der früheren Abtheilung der landſtändiſchen Rechte weggefallen ſind, jetzt, nachdem die früheren Standes- und Corporations-Verhältniſſe täglich mehr untergingen, jetzt, nachdem vollends durch die hergeſtellte Laudesunmittelbarkeit aller Bürger und Grundbeſitzer jede Grundlage zu deren Ausſchluß von dem allgemeinen Bürgerrecht der landſtändiſchen Wahl und Theilnahme gänzlich zerſtört iſt.

Nicht die Geiſtlichen als Geiſtliche, ſondern nur die landesunmittelbaren grundbeſitzenden Geiſtlichen oder geiſtlichen Corporationen, die Prälaten, hatten Theilnahme an der Landſtandſchaft, und die Univerſitäten als Beſitzer ſolcher Güter hatten es mit ihnen.

Keineswegs der Stand der Geburtsadeligen als ſolcher, mochten ſie den Titel Fürſt, Graf, Baron oder Herr von führen, oder auch Ritter und von ritterbürtigem Geſchlecht ſein, hatte Recht zur Landſtandſchaft. Nur die Beſitzer der größeren landesunmittelbaren Güter, namentlich auch der Lehengüter, die man,

weil gewöhnlich ihre Beſitzer auch Ritter waren, Rittergüter nannte, hatten dieſes Recht, und ſobald dieſe Güter in den Beſitz von Bürgern kamen, hatten dieſe Bürgerlichen landſtändiſches Recht. Keineswegs waren überhaupt auch nur alle Ritter von Adel oder alle Adeligen Ritter, noch weniger beide als ſolche Landſtände. Ebenſo hatten die grundbeſitzenden landesunmittelbaren Stadtbürgerſchaften und Bauerſchaften, die Centen, Aemter, Freiheiten, Gerichte, die Landſtandſchaft. Keineswegs hatten ſie alle Bürger und Bauern als ſolche. Sie hatten ſie nicht, wenn ſie unter Privatſchutzherrſchaft ſtanden, und ebenſowenig hatten die andern Stände, die Doctoren, Beamten, Kaufleute, Gewerbsmänner, Leibeignen landſtändiſches Recht.

Und wo iſt vollends jetzt irgend ein vernünftiger Grund, den Ständen als ſolchen beſondere ausſchließliche Landesvertretung oder Rechte der Theilnahme an der Berathung und Mitbeſtimmung des allgemeinen Landes- und Bürgerwohls und Rechts und der dazu nöthigen allgemeinen Landesgeſetze und Landeslaſten für alle Bürger zu geben? Kann man heutzutage, wo längſt der Bürger mit ſeiner Perſönlichkeit haftet, oder die Geſammtbürgſchaft leiſtet und neben dem Grundvermögen Geld- und Handels- und Gewerbsreichthum gleichbedeutend ſind, auch nur noch allein an das Grundeigenthum das Vollbürgerrecht knüpfen? Oder will man wahrhaft unhiſtoriſch und revolutionär einem im Feudalismus entſtandenen Geburtsadel als ſolchem das Privileg ſtändiſcher Rechte geben, das er nie hatte? Soll nur der landesunmittelbare Grundbeſitzer die Landſtandſchaft haben? So muß ſie ganz eben ſo, wie ja auch ſchon früher der bürgerliche Rittergutsbeſitzer, jeder nichtadelige und auch der ſtädtiſche und bäuerliche unmittelbare Grundbeſitzer haben. Will man ſie dem Stadtbürger nur als Landesbürger geben, warum dann nicht auch dem Landmann, dem Beamten, Geiſtlichen? Oder will man jetzt noch die Landesvertreter wieder kaſtenmäßig abſondern? Will man künſtlich und mit Zwang die Menſchen in ſelbſtſüchtige Kaſten zerreißen, ſtatt ſie, wie im früheren Deutſchland, wie in den heutigen freien Staaten, in einem freien Gemeinweſen brüderlich zu einigen? Oder wo ſind denn unſere von Gott ſelbſt gemachten feſten Standescorporationen und ihre ſicheren durchführbaren Gränzen, welche zur Grundlage einer verſtändigen und einem wahren und kräftigen Gemeinweſen und

Gemeingeiſt entſprechenden Abſonderung der Land- und Reichsſtände tauglich ſind?

Der Unterſchied von Lehr-, Wehr- und Nährſtand bildet zumal in einer Zeit, wo wiederum alle Staatsbürger das Vaterland vertheidigen, ſich ſelbſt nähren und an der allgemeinen Bildung möglichſt Theil nehmen ſollen, eben ſo wenig eine erkennbare feſte Gränzſcheide zwiſchen den Ständen, als (nach Tacitus) die wechſelſeitige Furcht zwiſchen den Germanen und Slaven eine ſolche bildete. Sie taugt mehr für romantiſche Phantaſien als für ſtaatsmänniſche Abſonderung der Reichsſtände.

Unſer Adliger aber iſt jetzt bald Beamter, Capitaliſt, Landwirth, Gewerbs- und Handelsmann. Der Stadtbürger und der Bauer oder bürgerliche Gutsbeſitzer kann alles dieſes ebenfalls ſein, die Stände fließen überall in einander über, die Allgemeinheit der Unterſchiede der Bildung, Kleidung, Intereſſen zwiſchen dieſen Ständen ſchwindet täglich mehr. Für des Vaterlands Freiheit, Ehre, Blüthe und Macht ſollen ſie alle gleichgeſinnt und gleich bemüht ſein. Was iſt natürlicher, als nach dem Vertrauen der Mitbürger auf dieſe Geſinnung, auf die möglichſt große Einſicht und aufopfernde Beſtrebung aus allen ineinander fließenden Ständen die Landesvertreter zu wählen? Ob man etwa nach der täglich ſchwankender werdenden Unterſcheidung von Stadt- und Landbewohnern die Wahlkreiſe bilde, ob und wie man den ſchwankenden Unterſchied von arm und reich, großen oder kleinen Güterbeſitzern, nach örtlichen Verhältniſſen berückſichtigt, das hat wenigſtens mit der theils veralteten, theils erträumten kaſtenmäßigen, corporativen Standesabſonderung des Herrn v. Gentz gar nichts zu ſchaffen, eben ſo wenig als eine Pairie, die wir allerdings und zwar im Weſentlichen nach engliſchen Prinzipien ſehr heilſam finden, von welcher aber Herr v. Gentz ebenfalls nichts wiſſen will.

Man muß es alſo dahin geſtellt laſſen, ob der ſonſt ſo hell ſehende Herr v. Gentz hier phantaſirte oder täuſchen wollte. Wollte er ferner wirklich eine völlige Adelsherrſchaft, eine wahre Herſtellung der früheren Feudalſtände, oder auch eine Verwandlung der verheißenen Herſtellung deutſcher Freiheits- und landſtändiſcher Rechte in öſterreichiſche Poſtulaten-Landtage, welche freilich auch den frühern Feudalſtänden eben ſo wenig ähnlich ſind, als conſtitutionellen Ständen? Achtete er Geſinnung und Einſicht der Regierenden und

der als Miniſter, Diplomaten und Höflinge einflußreichen Adeligen ſo gering, daß er ſie für ſolche Anſichten zu gewinnen glaubte durch ſo kecke Täuſchungen über das hiſtoriſche und das wirkliche Recht, und den Adel durch ſchmeichleriſche Ausſichten für ſeine alleinige Herrſchaft, für Eitelkeit und Selbſtſucht um die allein möglichen Rechte betrügen wollte? Wenigſtens paſſen hierzu einige fernere Täuſchungen, faſt noch keckere als die vorhergehenden.

Herr v. Gentz ſucht ſein vornehmes Publikum in ſeinen geheimen Rathſchlägen zu überreden, die alten Feudalſtände hätten weit geringere Rechte, als die jetzigen repräſentativen gehabt, namentlich als die jetzigen deutſchen; die repräſentativen, keineswegs die feudalen Stände hätten das wahre monarchiſche Recht verletzt, die feudalen hätten nie auch nur den Regentenwillen, ſeine oberſte (ſoll wohl heißen ſeine abſolute oder despotiſche?) Geſetzgebung gehemmt. Sie hätten niemals die Prätention gehabt Namens der Nation und des Landes zu ſprechen, ſondern Jeder habe ſich nur berechtigt gehalten, ſeine Sonderintereſſen zu vertreten. Die repräſentativen dagegen vernichteten die Monarchie und den Staat, könnten nur entweder durch Willkühr oder durch Gewalt entſtehen und ſie beruhten auf ſchrankenloſer Herrſchaft oder Souveränetät der rohen Maſſen.

Wer die Geſchichte der germaniſchen Völker, der deutſchen feudalen Reichs- und Landſtände und die urkundlichen reichs- und landſtändiſchen Grundgeſetze auch nur oberflächlich kennt, der muß gewiß erſtaunen, dieſen genialen, wohlunterrichteten Berather der Fürſten, aller Geſchichte und aller Wahrheit ſo ins Geſicht ſchlagen zu ſehen. Er weiß es, daß die alten Stände meiſt wahre Mitregierungsrechte hatten und ausübten, und auch nicht blos das Wahlrecht oder Beſtätigungs-, ſondern auch das grundgeſetzliche Abſetzungsrecht der Fürſten, das Recht der Einwilligung zu Bündniſſen und Bundeseinrichtungen, zu Krieg und Frieden, das noch von Kaiſer Leopold auf dem Reichstag geſchützte Steuerverweigerungsrecht, die Beſetzung der wichtigſten Aemter, der Gerichte u. ſ. w. Wer nicht alle Geſchichtsbücher vernichten kann, der kann auch in der That die obige Wahrheit nicht unterdrücken, daß in den zwei Tauſend Jahren der Geſchichte der germaniſchen und deutſchen Staaten, alle Stände zuſammen genommen nicht halb ſo viele Fürſten mordeten und entthronten als der Feudaladel, als dieſe Feudalſtände, die nach Hrn. v. Gentz ſein monarchiſches Recht, die oberſte

Geſetzgebung und den ſouveränen Regentenwillen des Fürſten nie hemmten! Giebt es denn einen treuloſeren Rath für die Fürſten und die Völker, als den, die Herrſchaft dieſes Unweſens zu reſtauriren? Oder einen treuloſeren für ſie und den Adel, als bloße Poſtulatenlandtage? Es bedarf ferner nur eines Blickes nicht etwa auf die blühenden und geordneten Zuſtände von Frankreich, Belgien, Norwegen, Würtemberg, Sachſen, Baden u. ſ. w., ſondern nur auf die Geſchichte des freieſten und mächtigſten Staates der Erde, um zu ſehen, wie gleich falſch alle Gentz'ſchen Behauptungen von dem repräſentativen Syſtem ſind. Dieſes entwickelte ſich z. B. in England hiſtoriſch unmittelbar aus der altdeutſchen oder altſächſiſchen Freiheit. Es ſchließt aus die ſchrankenloſe Willkühr oder Souveränetät der Maſſe, es heiligt und verbürgt die grundvertragsmäßigen Rechte des Königs, die wahre, auf dem größtmöglichen Vertrauen zu der größeren Tugend und Weisheit beruhende Ariſtokratie, in Verbindung ſelbſt mit einer Geburtsariſtokratie, die in England geachteter und weniger gehaßt iſt, als irgendwo, überhaupt aber die grundvertragsmäßigen Rechte und das Gleichgewicht der geſetzlichen Zweige der öffentlichen Gewalt, vor allem aber die höchſte Maſeſtät des Geſetzes und Rechts. Und dadurch eben wurde die britiſche Nation ebenſo wie eine der freieſten, ſo auch die reichſte und mächtigſte der Erde, blieb allein unerſchüttert und frei und auch das Bollwerk der Freiheit der Welt und die Retterin der übrigen Völker, als dieſe durch ihre Feudalſtände, durch ihren Feudaladel und durch Mangel an Freiheit die Beute des großen Eroberers wurden.

Eine nicht minder große Unwahrheit iſt es, wie oben ſchon bemerkt worden, daß nur die neueren repräſentativen Stände im Namen ihres Volkes und Vaterlandes, im Namen der Nation und des Landes geſprochen und deren Rechte geltend gemacht hätten. Vielmehr waren auch die Feudalſtände trotz aller ihrer Einſeitigkeiten und ſelbſtſüchtigen faktiſchen Verletzungen ihres Volkes, doch nie ſo tief geſunken, ſo von jedem geſunden Begriff eines ſtaatlichen vaterländiſchen Gemeinweſens abgefallen, daß ſie, wie hier Herr v. Gentz mit Herrn v. Haller will, ihre reichs- und landſtändiſchen Rechte und Pflichten nur als für ihre abgeſonderten egoiſtiſchen Privatrechte und Intereſſen begründet und beſtimmt erklärt hätten. Zwar eine tiefgeſunkene neueſte Junkerei huldigt im knechtiſchen Hofdienſt

des Deſpotismus jener ſchmachvollen Lehre des Herrn v. Haller, daß es gar keinen Staat, kein Gemeinweſen, keine Bürger, kein moraliſch perſönliches berechtigtes Volk, kein gemeinſchaftliches öffentliches Recht derſelben und kein Recht und keine Pflicht der Bürger und Landſtände daſſelbe zu vertheidigen gebe: ſondern nur abgeſonderte Privatſchützlinge, die, dem Herrn gegenüber, das Recht ihrer Mitbürger eben ſo wenig anginge, als der Privatvertrag des einen Knechts ſeinen Mitknecht. So durch Vernichtung der moraliſchen Perſönlichkeit und Berechtigung des Volks, durch Hinweiſung der Bürger auf ihren Privategoismus und durch das „Theile und Herrſche" denken die Knechtſchafts-Apoſtel dem Volk das Recht auf ſeine unerloſchenen Grundverträge und auf die neuen fürſtlichen Verſprechungen zu rauben und es leichter unterdrücken zu können. Daß ähnliche Beſtrebungen die Fürſten und die Nation mit Schmach bedeckten und an den Rand des Untergangs führten, was kümmert das vollends verblendete Höflinge oder bezahlte Söldlinge! Daß aber dieſe Theorie ſelbſt den früheren Feudalſtänden fremd war, ihnen viel zu roh und zu niedrig erſchien und daß ſtets ihr Gegentheil in Deutſchland rechtlich anerkannt blieb, (S. oben S. 18) bedarf keiner Ausführung. Das Volk aber braucht die ganze Beleidigung und die Fluchwürdigkeit ſolcher Lehren nur einzuſehen, um ihre Verkünder entweder zu haſſen oder zu bemitleiden.

Die kühnen Behauptungen: Preßfreiheit und der „Götze der Volksvertretung," mit andern Worten: die Erfüllung der fürſtlichen Zuſagen, oder auch ein rechtlicher Zuſtand der deutſchen Nation ſei unvereinbar mit einem Bundesverhältniß, obgleich derſelbe in den alten Niederlanden, in der Schweiz und Nordamerika recht gut ſich damit vereinigte, der deutſche völkerrechtliche Bund endlich habe das Recht, fürſtlichen Abſolutismus zu gebieten, alle Staaten und vollends kleine, gingen mit Repräſentativ-Verfaſſungen alſobald zu Grunde — dieſe ſind wohl oben z. B. S. 35 ff. S. 52 ſchon genügend widerlegt. Die verderbliche und revolutionäre Natur dieſer Lehren hat auch ſchon der würtembergiſche Geſandte in der Nebenbeilage 2 zum 9. Protokoll und im 20ten Protokoll ziemlich deutlich auseinandergeſetzt.

Auch Herr v. Gentz ſelbſt mußte das Gefährliche ſeines Syſtems durchſchauen. Er ſelbſt hatte es ja erlebt und in ſeiner beſſeren Zeit tief empfunden und beklagt, wie zuerſt Oeſterreich und

dann Preußen, gerade durch Mangel an Freiheit und Verfaſſung bald nachdem der Abſolutismus die früheren Verfaſſungsrechte unterdrückt hatte, die Beute der Fremden wurden. Er hatte die ruhmvolle Wiederherſtellung durch die Freiheit und ihre Zuſagen erlebt und ſelbſt die Manifeſte dazu geſchrieben. — Und er, nach ſeiner Congreßwirkſamkeit, erlebte es noch, daß die falſche Politik deſſelben Oeſterreichs und Preußens, nachdem ſie ſich wieder von der beſprochenen Freiheit losſagte, unſere neuen gefahrvollen und ruhmloſen Verhältniſſe herbeiführte und die Grenzbollwerke Polen und Niederland ſelbſt dem übermächtigen Nachbarn überlieferte. Aber er erlebte nicht mehr, was wir ſicher und täglich mehr ſehen werden, dieſe ohne allen Widerſtand bis zur letzten Grenze vorſchreitende ruſſiſche Oberherrſchaft über alle Oſtländer, die ohne Abwehr bis ins innerſte Mark dringende panſlaviſche Gährung, dieſe ohne alle Hülfe bis zum Himmel ſchreienden letzten Nothrufe der von dem Erbfeind der Chriſten gemordeten chriſtlichen Nachbarn. Er erlebte nicht mehr die Nothrufe der wackern Oſtpreußen gegen das hereinbrechende Ruſſenthum, nicht mehr die Schmerzensrufe der Rheinpreußen, daß ſie ihre edelſten, vom übrigen Preußen und Deutſchland beneideten Bürgergüter, nur der Vereinigung mit Frankreich verdankten, daß auch hier die kleinliche deutſche Staatsweisheit aufs Neue die Anforderungen einer großen Zeit nur mit kleinlichen Mitteln zu befriedigen, daß ſie die unzweideutigen fürſtlichen Zuſagen großartiger Freiheit und Reichsverfaſſung, durch die romantiſche Schwärmerei durch das Dreimännergericht, den Schwanenorden, die fideicomiſſariſchen Autonomen und das Cenſurgericht zu beſeitigen vermeint. Das wenigſtens muß jeder einem Geiſte wie Herr v. Gentz zutrauen, daß er die wachſenden Gefahren eines ſo verkehrten Syſtems durchſchaut hätte. Vielleicht hätte ihn ſelbſt ein Grauſen vor den Folgen ſeines treuvergeſſenen, ſo ſchlecht conſervirenden conſervativen Syſtems, ſeines après nous le déluge ergriffen!

Faſt unbegreiflich aber iſt es, wie er es wagen konnte, mit ſolchen in Wahrheit abgeſchmackten Phantasmagorien und Umkehrungen aller geſchichtlichen und vernünftigen Wahrheit, wie ſie heutzutage Niemand einer Geſellſchaft von Spießbürgern oder Fraubaaſen, geſchweige denn halbwegs unterrichteten Staatsmännern öffentlich vorzutragen wagen dürfte, insgeheim die hohen deutſchen Diplomaten und Regierungen über die heiligſten Angelegenheiten

der Throne und des Vaterlandes zu berathen — und zu täuſchen! — Doch ſo wie dieſe täuſchende Darſtellung über die verheißene landſtändiſche Verfaſſung, ſo lag von demſelben Urheber den hohen Diplomaten eine gleich unwahre, ſophiſtiſch täuſchende Darſtellung über den zweiten Hauptgegenſtand der Berathungen und der Maßregeln von Carlsbad, nämlich über die verheißene Preßfreiheit vor. Dieſe hatte Herr v. Gentz kurz vor dem großen Verſchwörungslärm und dem Carlsbader Congreß und gleichſam zu deren Einleitung geſchrieben.

Es ſcheint nicht unwichtig, auch auf dieſe den Blick zu richten um ſich die Frage zu beantworten, ob nicht ähnlich, wie der Glaube an die ganze angebliche Staatsgefahr und an die Nothwendigkeit von ausnahmsweiſen Staatsmaßregeln, alſo die Entſtehung der letztern, durch den falſchen Verſchwörungslärm und die gefälſchten Criminalacten erzeugt wurde, vielleicht ebenſo eine gleich koloſſale Täuſchung über hiſtoriſche und vernünftige Wahrheiten den Inhalt der Ausnahmsmaßregeln ſelbſt bewirkte.

Es ſei daher erlaubt, dieſen Zuſatz mit einigen Zeilen zu ſchließen, die der Verfaſſer derſelben ſchon früher der hohen Bundes-Verſammlung und dem Publikum vorzulegen wagte *).

„Von einer Preßgeſetzgebung ohne Cenſur ſcheint man übrigens kaum reden zu dürfen, ohne eine allgemein bekannte Abhandluug in den Wiener Jahrbüchern 1818 I. zu berückſichtigen, welche dieſe Geſetzgebung als ſo außerordentlich ſchwierig ſchildert, daß ſie eine irgend befriedigende der Quadratur des Zirkels vergleicht, und welche damals zum Theil Bewunderung und leider 1819 eine ſo große praktiſche Zuſtimmung erhielt. Allein von dieſer praktiſchen Seite dieſer Theorie von der Cenſur war oben hinlänglich die Rede. Der Theorie ſelbſt aber ſcheint, ſo ganz ausgezeichnet ſcharfſinnig und gelehrt auch die Arbeit iſt, doch ſehr die überzeugende Kraft der Wahrheit zu fehlen, die ſich in anderen Ausführungen über dieſen Gegenſtand findet, z. B. in den Schriften des H. v. Gentz für die Preßfreiheit. Selbſt mitten durch die wahrhaft beneidenswürdige, blendende Darſtellung hindurch zeigen

*) Nämlich in der Schrift: die ganze und vollkommene Preßfreiheit nach ihrer ſittlichen, rechtlichen und politiſchen Nothwendigkeit und ihrer Uebereinſtimmung mit deutſchem Fürſtenwort und nach ihrer völligen Zeitgemäßheit dargeſtellt in ehrerbietigſter Petition an die Hohe deutſche Bundes-Verſammlung von Welcker, Freiburg 1830. S. 157 ff.

ſich dem ſchärfer Denkenden überall große Einſeitigkeiten — und — falſche Blendungen. Man könnte beinahe verſucht ſein, die ganze Arbeit dafür zu nehmen, indem ſie mit der angeblichen Abſicht, Preßfreiheit und Cenſur nach der Erfahrung unparteiiſch mit einander zu vergleichen, einerſeits, wie ſich ſogleich ergeben wird, in der Vorſtellung der Cenſur beide verwirrt, andrerſeits aber blos Erfahrungen über die Preßfreiheit zuſammenſtellt — und zwar mit großer Kunſt alle böſen, ohne weder die Cenſur im Gegenſatz, noch irgend die guten Seiten der Preßfreiheit zu ſchildern. Unter jenen böſen ſcheinen aber oft blos zufällige, bei Gelegenheit der Preßfreiheit durch dieſe oder jene andere ſchlechte Einrichtung veranlaßt, z. B. jetzt meiſt beſeitigte aus der engliſchen gerichtlichen Einrichtung, die bei den Engländern zum Theil auch in Eigenthumsproceſſen nicht die beſte iſt, ohne uns indeß das Eigenthum zu verleiden, — oder Erſcheinungen, wie Junius Briefe — die, wie ja ſo viele anonyme Schmähſchriften auch unter der Herrſchaft der Cenſur vorkommen. Wer ſieht aber nicht, daß man nach ſolcher Weiſe auch der Sonne recht viel Böſes nachſagen — ſie vielleicht gar bei Schwachen in Mißcredit bringen könnte. Zwar verſprach freilich der Verfaſſer in einer Fortſetzung auch die Cenſur zu beleuchten, und gewiß aus dieſer Feder konnte man, nach gegebenen Proben, Herrliches darüber erwarten. Allein Freunde des Unterzeichneten erinnern ſich, daß er gleich damals an dieſer Fortſetzung entſchieden zweifelte — und ſie iſt bis jetzt nicht erſchienen.

Offenbar ſind ferner andere gefährliche Täuſchungen, die aus dieſer Abhandlung für Manche entſtehen könnten. So z. B. ſpringt der Verfaſſer von der ſehr wichtigen Ausführung, daß die Preßfreiheit ohnmöglich ganz ſchrankenlos ſein könne über die natürlichen, rechtlichen Schranken aller Freiheitsrechte gänzlich hinweg, um zu willkührlichen, poſitiven und rechtswidrigen (zu der Cenſur) zu gelangen. Dabei wird dann, weil nur von der letzteren die Rede iſt, nicht blos jeder Begriffsbeſtimmung der Preßfreiheit ausgewichen; es wird auch gänzlich ihre Begründung durch das Naturrecht, ſelbſt die aus der Natur jedes anerkannten, ſittlichen Friedens- und Freiheitsvereins abgeleitete, beſeitigt, worauf doch die praktiſchen Britten, deren Theorie der Verfaſſer ſchildern will, und auf welche die Amerikaner ſo großes Gewicht legten, daß die Britten es eben deßhalb verwarfen, ſie durch ein poſitives Geſetz

zu ſanctioniren, die Amerikaner aber ſogar die Möglichkeit aufgaben, ſie je dadurch beſchränken zu können. Außer jener juriſtiſchen Naturrechtlichkeit aber gibt es auch noch eine ſittliche oder philoſophiſche, von welcher ein edler König ſprach, als er ſagte: „die Freiheit der Preſſe (oder der Mittheilung) beruhe unmittelbar auf der Vernunft, und der vernünftigen Natur der Menſchen, ſei das von dem Schöpfer ſelbſt verliehene köſtlichſte, unantaſtbarſte Eigenthum des Menſchen."

Durch jenen kühnen Sprung nun aber bahnt ſich der Verfaſſer den Weg zu einem Reſultate, das früher unmöglich ſchien. Er verknüpft mit jener blos angeblich poſitiven beliebigen Beſchränkung aller Preßfreiheit die neue kühne Behauptung, daß bei dem, was wir Andern Preßfreiheit nennen, im Falle gerichtlicher Anklage der Richter gerade eben ſo eine völlig unbegrenzte ſubjektive Willkühr habe, wie der Cenſor — daß er ebenfalls nur Cenſur übe, nämlich nach vollbrachtem Mißbrauch und mit Strafe, während die andere vor dem Mißbrauch mit Verhinderung deſſelben und ohne Strafe ſtattfinde. So ergibt ſich denn das Reſultat, daß Freiheit und Sklaverei, daß Wahrheit und Lüge, Brüder, im Weſentlichen daſſelbe ſeien. Es ergibt ſich, daß Preßfreiheit mit gerichtlicher Verantwortlichkeit und Vernichtung der Preßfreiheit durch Preßſclaverei oder durch Cenſur, mit den neuen Namen Juſtizſyſtem und Cenſurſyſtem, die bei gutmüthigen Schriftſtellern Glück gemacht haben, jetzt, als lediglich relativ und blos in Beziehung auf das Mittel verſchiedene Syſteme, den Hohen und Mächtigen zur beliebigen Auswahl auf eine Linie hingeſtellt werden. Und wer ſollte nun wohl nicht — ſchon um der armen Schriftſteller willen, für welche der Verfaſſer beſonders das Mitleid erregt, jenes nicht ſtrafende Verhütungsſyſtem vorziehen, wie es ſehr bald nach Erſcheinen dieſer Abhandlung zu Carlsbad wirklich geſchah. Von dem gänzlichen ungeheuren Gegenſatze zwiſchen Cenſur und Preßfreiheit, namentlich in Beziehung auf den Schutz gegen ſubjektive Willkühr und Wahrheitsunterdrückung, von den großen rechtsverletzenden Charakteren der Cenſur läßt die gewandte Feder nichts zum Vorſchein kommen, eben ſo wie ja auch die Cenſur-Mißbräuche erſt der Fortſetzung der Arbeit aufgeſpart bleiben.

Es könnte noch Aehnliches hervorgehoben werden, was, wenn etwa dieſe damals neueſte und ſicher gelehrteſte und ſcharfſinnigſte

Abhandlung über die Preßfreiheit bei den Carlsbader Beſchlüſſen über die Preſſe ſollte zu Rathe gezogen worden ſein, ähnlich traurig, wie jene obigen Aktenauszüge hätten wirken können. Hierhin gehört es z. B. auch, daß es der Verfaſſer ſo darſtellt, als habe man bisher nur in England Preßfreiheit gehabt und Erfahrungen darüber gemacht, wobei nicht blos Dänemark, Norwegen, Schweden, die Niederlande übergangen werden, ſondern auch die deutſche Preßfreiheit ganzer Länder und ganzer Claſſen von Perſonen, ſelbſt die öſterreichiſche unter Joſeph und die im Jahr vor dieſer Abhandlung von Niemann geſchilderte 50jährige holſteiniſche.

Doch noch eine wahrhaft geniale Kühnheit dieſer Darſtellung! Durch eine ſehr gelehrte Nachweiſung mehrerer Einſeitigkeiten im engliſchen gerichtlichen Verfahren, durch eine nicht minder einſeitige Hervorhebung des Ausländers Delolme, als faſt des einzigen Lobredners engliſcher Preßfreiheit, bei welcher Gelegenheit denn das treffliche, von den Engländern ſelbſt hochgeachtete Werk übel wegkommt, durch alles dieſes bahnt ſich der Verfaſſer den Weg zu der kühnen Behauptung, daß die freie engliſche Verfaſſung nicht durch die Preßfreiheit, ſondern trotz derſelben beſtehe. Davon aber erſieht man in der Darſtellung nichts, daß in England und Amerika, nach täglicher Erfahrung, ſo viele Menſchenalter hindurch, die Begeiſterung für die Preßfreiheit, wie auch viele oben erwähnte Aeußerungen ihrer erſten Staatsmänner ausſprechen, ſo groß iſt, daß, wer ſie dort angreifen würde, ſicher den Ruf ſeines guten Verſtandes oder ſeiner Ehrlichkeit oder auch, wie Charles X. und Polignac, Thron und Leben auf's Spiel ſetzen würde. — Aber wenn dem Verfaſſer alle übrigen Autoritäten nichts galten, oder nicht einfielen, auch nicht die von dem, der engliſchen Verfaſſung kundigen, und nicht allzuliberalen Hume, der bekanntlich die Preßfreiheit preiſet, als das Palladium der engliſchen Verfaſſung, die ohne ſie verloren ſein würde, ſo iſt zu bedauern, daß er damals noch nicht erlebte, wie ſelbſt jener mit der Continentalpolitik ſo wohl befreundete Lord Caſtlereagh in jene allgemeine Bewunderung einſtimmen mußte, und 1820 in feierlicher Rede zum Lobe der Preßfreiheit erklärte: „Das iſt der glücklichſte Zug unſerer Verfaſſung, daß die praktiſche Wahrheit bei uns durch fortwährenden Streit unter freien Männern verſchiedener Meinung entdeckt und geläutert wird.“

Alles möchte man noch eher uns bieten, als das, daß man uns ſo einfältig hält, daß wir noch als Wohlthat preiſen ſollten, was andern edlen Nationen als unerträglich erſcheint. Dazu aber wird es ſelbſt das herrlichſte Talent nicht bringen, das anders, als zu ſolchen Verſuchen, verwendet, den jubelnden Dank eines begeiſternden Vaterlands ärndten konnte. Mißlungen aber ſcheint uns der Hauptbeweis gegen die gerichtliche Verantwortlichkeit und ein gutes Preßgeſetz darüber, nämlich des angeblich völlig unbegränzten Spielraums für richterliche ſubjektive Willkühr bei Preßvergehen. Dieſer Spielraum iſt hier um kein Haar größer, als ja auch bei dem Mißbrauche anderer rechtlichen Freiheiten, z. B. der mündlichen Rede, des Schreibens u. ſ. w. — wobei doch bisher noch Niemand dachte, uns mit der Wohlthat einer vorausgehenden Cenſur die Verantwortlichkeit abzukaufen. Daß, wie der Verfaſſer für ſich anführt, die Preßvergehen allein die Beſonderheit hätten, daß es bei ihnen außer dem objektiven Thatbeſtand und dem Willen noch auf eine Tendenz ankomme, iſt juriſtiſcher Irrthum. Denn die beſondere Modification des Willens, z. B. als animus lucri faciendi, injuriandi, occidendi, bei Diebſtahl, Injurie, Tödtung, iſt überall Grundlage criminalrechtlicher Beurtheilung. Die Ausgeburt des Despotismus aber, allgemeine Tendenzprozeſſe, verwerfen wir eben ſo, wie Britten und Franzoſen."

Wie aber war es nun möglich, daß jetzt der ſo höchſt geniale Schriftſteller, welcher gegen Cenſur und Feudalismus ſo energiſch wie Wenige, ſo beredt wie kein Anderer geſprochen, welcher in beiden die Quellen der Erniedrigung und beinahe des gänzlichen Unterganges ſeines Vaterlandes erkannt hatte, welcher alle ſeine Wirkſamkeit dem Kampfe gegen die napoleoniſche Unterdrückung der Preſſe verdankte, jetzt für Cenſur und Feudalismus, für Preßſclaverei und Rechtloſigkeit ſeiner Nation, gegen die wirkliche Erfüllung des dürftigen Reſts der großen fürſtlichen Verheißungen des dreizehnten und des achtzehnten Artikels wirken mochte. Wie war es möglich, daß er in ſolcher Weiſe für eine grundvertragswidrige Reaction wirkte, welche die öffentliche Achtung wie die Macht ſeiner Nation untergrub, und unfehlbar früher oder ſpäter gefährliche innere Gährungen und äußere Kriſen hervorrufen muß?

Wir wenigſtens wiſſen uns dieſe traurige Erſcheinung nicht anders zu erklären, als wenn wir des Mannes gedenken, dem für

die ſtets geſteigerten Bedürfniſſe und Genüſſe des Lebens die großen Belohnungen der eignen Regierung, dem ſelbſt das Pitti'ſche Gold für ſeine Bekämpfung Napoleons nicht genügt hatte, des unglücklichen Mannes, der nach Dahlmanns Ausdruck, ebenſo auch ferner für die Preßfreiheit wie jetzo gegen dieſelbe geſchrieben haben würde, wenn ihm die Preßfreiheit ſeine Schulden bezahlt hätte, des höchſt gefährlichen und verderblichen Staatsmannes und fürſtlichen Rathgebers endlich, der ſein dienſtwilliges Eingehen in die von Rußland noch nachdrucksvoller als von den inländiſchen Privilegirten geforderte Reaction gegen die natürliche, freie, fortſchreitende Entwicklung der Nation dadurch beſchönigte: der Fortſchritt ſei freilich auch nothwendig und gut, aber er — (ſtatt als Staatsmann gerecht und weiſe das richtige und dauernde Mittel fördern zu wollen) — werfe ſich darum blindlings der Reaction in die Arme, weil doch auch Widerſtand ſein und Altes bleiben müſſe (!), welcher endlich über das von ſeinem hellen Geiſte als unhaltbar erkannte Staatsſyſtem und über ſeinen unvermeidlichen Umſturz mit den Worten ſich tröſtete: „mich und den M. hält es noch aus." (!) W.

Nebenbeilage 1,

(zu dem achten Protokoll.)

Nähere Entwickelung

der in der erſten Sitzung durch den würtembergiſchen Miniſter in Betreff des 13. Artikels (d. i. der landſtändiſchen Verfaſſungen) geſtellten vertraulichen Fragen.

(Von dem würtembergiſchen Bevollmächtigten, Grafen v. Winzingerode in der dritten Sitzung vorgeleſen, aber nicht zu Protokoll genommen.

Dem Wunſche des Herrn Fürſten v. Metternich Durchlaucht entſprechend, habe ich gleich nach meiner Ankunft hierſelbſt einen Courier an meinen Hof mit dem Antrag abgefertigt:

> wo möglich, keine neuen Verbindlichkeiten gegen die einzuberufende conſtituirende Ständeverſammlung, vor dem Ausgang des hierſelbſt im Intereſſe der Regierungen und der öffentlichen Ruhe veranſtalteten Zuſammentritts einzugehen.

Die Möglichkeit, daß hier Maßregeln verabredet werden könnten, welche mit jenen Verbindlichkeiten mehr oder minder im Widerſpruch ſtünden, motivirte dieſen Antrag.

Unter ſolchen Maßregeln konnte aber wohl nur eine Interpretation des 13. Artikels der Bundesacte, d. h. die endliche Feſtſtellung eines minimi und maximi, des letztern wenigſtens, verſtanden ſein*).

---

*) Es iſt nach dem Obigen S. 52 erwieſen, daß der Bundesgrundvertrag nur ein Wenigſtes der Rechte der Bürger garantiren ſollte, und daß Beſchränkung der Rechte der Bürger durch den Bund oder Feſtſetzung eines maximums ihrer Rechte durch den völkerrechtlichen Bund rechtlich unmöglich iſt. W.

Das beſondere Intereſſe meiner Regierung, wie ihre innern Verhältniſſe es gebieteriſch vorſchreiben, erheiſcht möglichſte Beſchleunigung des Verfaſſungswerks.

Es bis zum Schluſſe des hieſigen Zuſammentritts aufzuhalten, wird, wie ich vorausſetze, keinen Anſtand haben; ſehr ſchwer, und vielleicht unmöglich möchte es aber ſein, in Würtemberg die Einführung einer Verfaſſung bis zum Ausgange derjenigen Berathungen zu verſchieben, welche des Herrn Fürſten v. Metternich Durchlaucht ſpäter (in Wien) über ſolche Gegenſtände zu veranlaſſen gedenken, welche wegen ihres Zuſammenhanges mit den Grundverhältniſſen des Bundes eine ausführlichere Behandlung nothwendig machen.

Doch findet ſich die Interpretation des 13. Artikels in der Punktation des Herrn Fürſten unter diejenigen Gegenſtände verwieſen, welche dieſer ſpätern Berathung vorbehalten werden ſollen, während der mir ausgedrückte Wunſch Sr. Durchlaucht nur vorauszuſetzen erlaubte, ſie werde unter die Gegenſtände der erſten Klaſſe locirt worden ſein. Ich habe es hiernach dem Zweck und dem Geiſt der hieſigen Verſammlung für angemeſſen gehalten, derſelben, unter zwar unverhohlner, jedoch vertraulicher Hinweiſung auf Würtembergs gegenwärtige Stellung die Frage vorzulegen:

> ob nicht angemeſſen und nothwendig ſein dürfte, auch jene Interpretation des 13. Artikels unter diejenigen Maßregeln aufzunehmen, welche bereits hier gegen die entdeckten (?) revolutionären Umtriebe verabredet werden ſollen?

Ich hielt mich zu dieſer Frage um ſo mehr für verpflichtet, als, meiner Anſicht nach, jene Interpretation auch in allgemeiner Beziehung unbedingt in die Cathegorie dieſer Maßregeln, und zwar der dringendſten, gehört.

Dies ſcheint mir um ſo unbezweifelter, da unter andern die Revolutionärs, gegen welche wir hier wirken wollen, es nach Ausweis der Gießener Unterſuchungen (conf. der Muſſet'ſche Bericht an Herrn v. Marſchall u. ſ. w., datirt den 15. d. J. ad prot. 4.) zu ihren Hauptpflichten und Mitteln zählen: „mit allen Kräften und vorzüglich auf die Volksvertreter einzuwirken;“ und da die gegen ſie, und namentlich gegen die Weiterverbreitung der revolutionären Tendenz im Allgemeinen, in Antrag gebrachten Maßregeln illuſoriſch werden müſſen, wenn dieſer Tendenz und ihren Apoſteln das Organ

der Volksvertretungen in irgend einem deutſchen Staat ſo unberegt überlaſſen bleibt, wie ſie ſie bisher in den Ständeverſammlungen von Baiern und Baden benutzten und wie wir es ihnen zu benutzen nicht werden verwehren können, wenn der **Bund** es nicht verhindert.

Folgende Befugniſſe, *in einer gewiſſen Ausdehnung eingeräumt*, ſcheinen unſern Ständeverſammlungen vorzugsweiſe die Eigenſchaft eines ſolchen Organs beilegen, und überdieß einen Widerſpruch mit denen in der Punctation aufgeſtellten, allgemeinen Grundſätzen herbeiführen, die urſprüngliche Natur des Bundes verwandeln, ſeinen Zweck vereiteln, und endlich ſeine Auflöſung vorbereiten zu müſſen:

1) *Volksvertretung* (im *Gegenſatz* mit Landſtänden genommen);
2) Antheil an der *geſetzgebenden* Gewalt;
3) *Oeffentlichkeit* der *Verhandlungen*;
4) *unbeſchränkte Steuerbewilligung.*

ad 1. Daß *jetzt noch* dem 13. Artikel eine, das Prinzip der *Volksvertretung* ganz ausſchließende Interpretation ſollte gegeben werden können, *wünſche* ich zwar, halte ich es aber *nicht für möglich* [1]).

Ich *wünſche es*, weil, wie ſehr ich auch von dem Anſpruch jedes deutſchen Völkerſtammes auf ſolche Staatseinrichtungen durchdrungen bin, welche vor blinder Willkühr ſchützen, wie ſehr ich auch von der Wahrheit durchdrungen bin, daß dieſer Anſpruch nach eben dem Maaßſtabe wächſt, nach welchem der Umfang der Staaten abnimmt, indem die Verheerungen der Hyäne „*Tyrannei*“ um ſo furchtbarer ſind, je kleiner die Heerde iſt, in welche ſie ſich wirft, ich doch eben ſo überzeugt bin, daß zur Befriedigung dieſes Anſpruchs eigentliche Repräſentativ-Verfaſſungen nicht unumgänglich nothwendig, ſondern andere Einrichtungen möglich ſind, die denſelben Zweck erreichen, ohne die öffentliche Ruhe den Gefahren auszuſetzen, welche bei der revolutionären Richtung der heutigen Epoche immer mit Volksvertretungen verbunden ſein werden.

---

[1]) Ein Auskunftsmittel ſchlägt der Frhr. v. *Pleſſen* vor, unten in der Beilage 6 zum achten Protokoll. Entgegengeſetzte Anſichten ſtellten auf, der Hofrath v. *Gentz*, oben in der Nebenbeilage zu dem ſiebenten Protokoll und der Frhr. v. *Marſchall*, unten in der Nebenbeilage 6 zu dem achten Protokoll. Man vergl. oben die Note 2 zu dem ſiebenten, und die Note 1 zu dem achten Protokoll. A. d. H.

Ich halte es aber nicht mehr für möglich, weil mehrere von den größeren deutſchen Regierungen die Pflicht, den 13. Artikel durch Einräumung einer Volksvertretung zu erfüllen, feierlich anerkannt haben; weil der Menſch, auch wenn er wollte, nicht vergeſſen kann, was er einmal weiß; weil es mir höchſt bedenklich und revolutionäre Ausbrüche provocirend erſcheinen würde, wenn man ein ſo wichtiges, da, wo es einmal gegeben iſt, vom Volke ſehr richtig gewürdigtes Recht jetzt anfechten wollte, nachdem es auf dem Wiener Congreß eher anerkannt, als geläugnet, und nachdem der Augenblick nicht ergriffen worden iſt, wo die Unverträglichkeit dieſes Rechts mit andern Beſtimmungen der Bundesacte, mit der Natur, dem Zweck und der Erfahrung des Bundes, hätte ausgeſprochen werden müſſen.

Dieſer Augenblick war aber wohl kein anderer, als der, wo zuerſt eine Bundesregierung [1]) dieſes Recht einräumte, und dem Beiſpiel des Auslandes, dem Zuruf der öffentlichen Stimme, ſelbſt dem der größten Mächte — kurz einer Gewalt der Dinge gehorchend, die ſich aus den verſchiedenartigſten Elementen gebildet hatte, den 13. Artikel überfüllte (s. v. v.), ſtatt ihn blos nach dem Wortlaut zu erfüllen.

Sehr gern werde ich mich überzeugen laſſen, daß dieſe Anſicht unrichtig, meine Beſorgniſſe übertrieben ſind. — Bis dahin aber glaube ich, daß von den beiden Gefahren, die mit der Volksvertretung vornehmlich verbunden ſind, nur eine noch umgangen werden kann.

Dieſe beiden Gefahren ſind:

a) das mehr oder minder deutlich ausgeſprochene Anerkenntniß des Princips der Volksſouveränetät durch die Regierungen; hiergegen gibt es, glaube ich, kein Mittel mehr. Die Partie iſt angefangen, die Regierungen haben dieſen Point vergeben zu können geglaubt; wie ſehr ſie es bereuen mögen, die Partie muß ausgeſpielt werden *).

---

[1]) D. h. die Staatsregieeung eines Bundesſtaals. A. d. H.

*) Wenn der Herr Miniſtee, wie es ſcheint, untee Volksſouveeänetät denjenigen ächt deutſchen, veeteagsmäßigen waheen Rechtszuſtand des Volkes verſteht, welchen allerdings alle Fürſten und zwae mit den Worten Volksrepräſentation u. ſ. w. dem Volk neu zugeſagt hatten (Oben S. 7 ff., S. 54 ff.) ſo iſt dieſee Theil ſeinee meekwürdigen Erklärung ſehe richtig! Es gibt abee auch eine eechtloſe odee deſ-

b) Das praktiſche Feld, welches Volksvertretungen den Theorien der Demagogen eröffnet*).

Wenn bei Landſtänden, die zum Theil auch erwählt werden, aber nicht durch das Volk, ſondern durch einzelne Stände und Corporationen, die Wahlen an keinen Grundbeſitz, an keine Steuer-Quote gebunden ſind, ſo tritt dieſe Gefahr bei ihnen, wie bei den Volksvertretungen ein, und kann bei beiden wenigſtens weſentlich vermindert werden, wenn der Bund den Grundſatz ausſpricht:

> daß alle erwählten Mitglieder von Ständeverſammlungen, derjenigen Claſſe von Staatsbürgern angehören müſſen, welche an der Erhaltung der Ruhe und des Beſitzes den größten Antheil nimmt, nämlich der Höchſtbeſteuerten, und daß auch das active Wahlrecht an einen gewiſſen Grundbeſitz, oder wenigſtens an eine gewiſſe Steuerquote, gebunden ſein muß.

Nur der Grundſatz thut noth; die Anwendung, die mehr oder mindere Beſchränkung, kann füglich der Autonomie der einzelnen Staaten überlaſſen werden.

ad 2) Die bei dem vorigen Punkt herausgehobenen Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten, reproduciren ſich bei dieſem und zwar in höherem Grade, weil er ſich zu ihm verhält, wie die Anwendung zum Princip.

Ich wünſche, daß der Antheil der deutſchen Stände an der geſetzgebenden Gewalt, da wo ſie ihn einmal beſitzen, oder wo es ihnen bereits wie bei uns, verſprochen iſt, auf ein bloßes Votum consultativum zurückgeführt werden könne; aber ich halte es nicht mehr für möglich, und ſelbſt als temporäre Maßregel im ſüdlichen Deutſchland für ſehr mißlich.

Dagegen halte ich es nicht nur für möglich, ſondern für die dringendſte aller Nothwendigkeiten: daß dieſer Antheil da, wo er ſchon eingeräumt iſt, wenigſtens in ſolche Grenzen zurückgewieſen werde, „welche es unmöglich machen, daß dem 13. Art. eine Aus-

---

potiſche Volksſouveränetät, welche wir nicht wollen, und welche den wahren Rechten der Fürſten, wie der Bürger nur gefährlich werden könnte, wenn man das Rechte verweigert. W.

*) S. dagegen die vorletzte Note. W.

legung und Anwendung gegeben werde, welche ihn mit andern Beſtimmungen der Bundes-Acte in Widerſpruch bringen dürfte."

Vergebens würde man es läugnen wollen, Verfaſſungen, wie die baieriſche und badiſche, und die, welche wir in unſerem Entwurf (der den jetzigen Vertragsverhandlungen zur Baſis dienen muß) angeboten hatten, räumen dem demokratiſchen Princip und der revolutionären Tendenz des Augenblicks einen Spielraum ein, der die reinmonarchiſchen Regierungen, unter welchen der Bund urſprünglich (mit Ausnahme der freien Städte) geſchloſſen ward, wenn nicht geradezu in demokratiſche und demagogiſche, doch in ſolche verwandelt, deren Gewalt zu ſehr beſchränkt iſt, als daß der Bund in jedem Augenblick auf die praktiſche Erfüllung ihrer, gegen ihn eingegangenen Verbindlichkeiten zählen, und daß Europa demnach mit Zuverſicht von dem Bunde die Erreichung des Zwecks erwarten könnte, der dieſer Inſtitution präſidirte; — Verfaſſungen, wie dieſe, und namentlich ein uneingeſchränkter Antheil an der Geſetzgebung, bringen den 13. Artikel ſowohl mit dem 1. und 2., als mit dem 14. Artikel in einen Widerſpruch, in welchem er dem Wortlaut nach, durchaus nicht ſteht

Wird der Antheil an der Geſetzgebung nicht durch eine Bundes-Interpretation beſchränkt, ſo müſſen wir darauf gefaßt ſein, daß:

a) die eines ſolchen unbeſchränkten Antheils genießenden Volksvertretungen ſich das ſchon von mehreren Schriftſtellern aufgeſtellte, und wirklich aus dieſem Grund-Antheil fließende Princip zu eigen machen, daß nämlich, die blos unter der Mitwirkung ihrer Regenten gefaßten Bundesbeſchlüſſe in ſo fern ſie in die innere Landesgeſetzgebung eingreifen, für das Volk, das ſie repräſentiren, nicht verbindlich ſein können, weil der Regent ſich der Geſetzgebung ohne Concurrenz der Stände begeben habe, und ſie werden hieranf die Prätention bauen, entweder an der Bundesgeſetzgebung (mittelſt einer zweiten Kammer) Antheil zu nehmen, oder die Ausführung der Bundesbeſchlüſſe an ihre nachfolgenden Ratificationen zu binden*).

*) Man vergleiche oben S. 52. Nur über die der alleinigen Ausübung der Regierung zuſtehenden Rechte kann ſie völkerrechtlich paciſciren. W.

Wir müſſen

b) auf die unangenehmſten, in ihren Folgen unabſehbarſten Discuſſionen über den 14. Artikel gefaßt ſeyn.

Dieſer Artikel räumt den Mediatiſirten theils auf Koſten der Kraft und Einheit der Regierungen, theils auf Koſten der übrigen Staatsangehörigen Vorrechte ein, die mit den Bedürfniſſen der Staaten, wie mit den Forderungen der Zeit, eine unläugbare Diſſonanz bilden, und daß die Volksvertretungen nicht begehren ſollten, an der möglichen Auflöſung dieſer Diſſonanz ihre geſetzgeberiſchen Befugniſſe zu üben, und die Verſuchung der Regierungen, es geſchehen zu laſſen, muß in der Maße wachſen, wie ſich die unbequemen Conſequenzen dieſes Artikels für ſie ſelbſt und für das Volk deutlicher entwickeln.

Dieſe beiden möglichen und wahrſcheinlichen Prätentionen gegenwärtiger und künftiger Volksvertretungen, durch eine augenblickliche oder ſpätere Interpretation ganz abzuweiſen, wird unmöglich ſein, weil beiden etwas Wahres zu Grunde liegt, und unſer Zweck nur ſein kann, die gefährlichſten Auswüchſe zu beſchneiden, nicht den geſunden Stamm auszurotten.

Unter dieſem geſunden Stamm verſtehe ich die Aufrechthaltung des Grundſatzes, daß die Bundesgeſetzgebung auf keine Weiſe in die Autonomie der einzelnen Staaten eingreifen dürfe, ſo lange dieſe nicht dem Zwecke des Bundes widerſpricht, oder gar ſeine Exiſtenz bedroht; ich verſtehe ferner darunter die unbedingte Pflicht der Regierungen, das Interpretationswerk nicht bloß in ihrem, ſondern auch im Intereſſe der Völker zu übernehmen, und mit der bundesmäßigen Auslegung des 13. Artikels eine zeitgemäße Auslegung des 14. zu verbinden, eine ſolche, welche den Beſchwerden, die er veranlaßt, in ſo fern ſie gerecht oder nur billig ſind, abhilft und Vorſehung trifft, damit dieſer Artikel nicht dem Fortſchreiten der einzelnen Verfaſſungen und Organiſationen, ſo wie ihrer eigenthümlichen Entwicklung ein ewiges Hinderniß in den Weg legen, oder gar Aufhebung oder Umſchmelzung bereits beſtehender Staatseinrichtungen nothwendig machen könne *).

*) Mit Energie erweiſt insbeſondere auch der badiſche Miniſter Winter in ſeinem Bericht über das Standes- und Grundherrlichkeitsedikt, die innere Unabhängigkeit der

Daß dieſe Poſtulate die Interpretation des 13. Art. zu einer ſehr ſchwierigen Aufgabe machen, welche während unſeres hieſigen Zuſammenſeins unmöglich gründlich und umfaſſend gelöſt werden kann, iſt wohl unläugbar. Ob aber, um zu meinem obigen Gleichniß zurückzukehren:

> der geſunde Stamm nicht geſchont, für den Augenblick aber doch die gefährlichen Auswüchſe ſo beſchnitten werden würden, wie es die dringende Noth gebietet;

wenn aus Veranlaſſung der revolutionären Umtriebe, eine **proviſoriſche** Interpretation des 13. Artikels unter die zu treffenden Maßregeln aufgenommen und in Beziehung auf **Volksvertretung** und **Geſetzgebung** wenigſtens der Grundſatz ausgeſprochen würde:

> daß dem 13. Artikel nirgends eine ſolche Anwendung gegeben werden dürfe, welche ihn in **Widerſpruch** mit **anderen Beſtimmungen der Bundesacte** bringen würde, und daß namentlich den Ständen nirgends ein ſo ausgedehnter Antheil an der Landesgeſetzgebung eingeräumt werden dürfe der einen Anſpruch auf Antheil an der Bundesgeſetzgebung begründen könnte, indem dieſe der Natur und der politiſchen Stellung des Bundes zufolge, ausſchließlich den Souveräns vorbehalten bleiben müſſe;

Dieß iſt wohl eine der bedeutendſten Anwendungen der Frage, welche ich mir die Freiheit genommen habe, Ew. Durchlaucht und Ew. Excellenzen vorzulegen, und ich nehme um ſo weniger Anſtand, mich für die Affirmative zu erklären, da es ſchon auf der einen Seite den Regierungen eine ſehr kräftige Waffe in die Hände geben und auf der andern Seite unſern Demagogen eine ihrer gefährlichſten Waffen aus den Händen winden muß, wenn nur dieſer, an ſich ſo einfache und unläugbare Grundſatz endlich einmal wieder deutlich ausgeſprochen werden will, nachdem ihn Freund und Feind, in betäubendem Kampfe zwiſchen der geſunden Vernunft und den halsbrechenden Theorien der Zeit, ganz aus den Augen verloren zu haben ſcheint.

---

deutſchen Staaten und die Unvereinbarkeit einer **patrimonialen** Geſtaltung der Adelsrechte, mit dem Art. 13 der Bundesakte, welcher entſchieden, im Sinne der Volksrepräſentation vereinbart ſei. S. Prot. der bad. 2. Kammer v. 8. Juni 1819. W.

Nicht minder wichtig iſt

ad 3, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen.

Auf dieſen Punkt bezieht ſich vorzugsweiſe die Bemerkung im Eingang dieſes Vorſchlags, daß ohne Interpretation des 13. Artikels alle Maßregeln gegen die revolutionären Umtriebe illuſoriſch bleiben müſſen. Als die eingreifendſte dieſer Maßregeln, wird Beſchränkung des Preß-Unfugs mit Recht betrachtet; was werden aber alle Beſchränkungen, ſelbſt die kräftigſten fruchten, wenn die Demagogen in der Oeffentlichkeit der Verhandlungen irgend einer deutſchen Ständeverſammlung ein Organ und Publicationsmittel ihrer Grundſätze finden? Doppelt wirkſam aber wird dieſes Organ, ſobald den Demagogen ſelbſt der Zutritt zu dieſen Verſammlungen offen ſteht, und nicht durch beſchränkende Beſtimmungen über die Wählbarkeit (conf. den 1. Punkt) möglichſt erſchwert wird.

> Unterſagung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen und Unterwerfung der ſtändiſchen Publicationen unter dieſelben Maßregeln, welche gegen den Preßunfug ergriffen werden,

ſcheint daher ein nothwendiger Beſtandtheil der in Frage befangenen proviſoriſchen Interpretation des 13. Artikels ſein zu müſſen.

Den bereits angeführten Motiven können übrigens noch füglich diejenigen beigefügt werden, die des Prinzen Regenten Königliche Hoheit bewogen haben, die Oeffentlichkeit zu verſagen, nicht minder als der notoriſche Mißbrauch, den ſich die baieriſche, und vorzüglich die badiſche Ständeverſammlung bereits erlaubt haben.

ad 4. Endlich ſcheint auch der Gebrauch, den eben dieſe Verſammlungen von dem Recht der Steuerbewilligung gemacht haben, den Bund zu beſchränkenden Beſtimmungen im Intereſſe ſeiner Erhaltung, ſo wie das der regierenden Häuſer aufzufordern, und zwar ungefähr zu folgendem:

a) die Civilliſte jeder regierenden Familie muß überall in liegenden Gründen dotirt, und von der Bewilligung der Stände, außerordentliche Ausgaben (Fräuleinſteuer u. ſ. w.) abgerechnet, ganz unabhängig ſein, damit der Bund vor der Gefahr geſichert werde, daß die Stände durch dieſe Bewilligung die Independenz der Fürſten, in Beziehung auf die Erfüllung ihrer Bundespflichten, beſchränken könnten;

b) alle *Laſten*, die zur Erfüllung von *Verbindlichkeiten* gegen den *Bund* nöthig ſind, unterliegen *keiner* Erörterung und bedürfen keiner Bewilligung der Stände;

c) ſo wenig der Landesherr da, wo den Ständen das Steuerbewilligungsrecht zuſteht, willkührlich Steuern ausſchreiben kann, ſo wenig dürfen die Stände die Deckung nachgewieſener und auf erworbenen Rechten beruhender Bedürfniſſe willkührlich verweigern.

Indem ich dieſe *Fragen* und *Ideen* vertrauensvoll dieſer erleuchteten Verſammlung vorlege, bezweifle ich nicht, daß ſie die Hauptfragen *bejahend* entſcheiden werde, wenn ſie die Ueberzeugung mit mir theilt:

daß unſer *hieſiger* Zuſammentritt die *Uebel*, gegen welche er gerichtet iſt, *aus der Wurzel heilen muß*, wenn er ſie nicht tauſendfach verſchlimmern ſoll; daß gar keine Maßregel weit beſſer wäre, als eine halbe; daß aber jede Maßregel gegen jene Uebel eine halbe bleibt, wenn ſie nicht durch eine, wenigſtens *proviſoriſche*, Interpretation des 13. Artikels zur ganzen ausgerundet wird.

Die *definitive* Interpretation kann ja immer der ſpätern Berathung vorbehalten werden *).

*) Es braucht gewiß nicht darauf aufmerkſam gemacht zu werden, wie vielfach der Herr Miniſter ſeinen richtigen Grundanſichten ſelbſt widerſpricht. W.

Nebenbeilage 2,

(zu dem achten Protokoll.)

Skizze

eines Präſidial-Antrags am Bundestage [1]).

(Von dem Grafen von Bernſtorff vorgelegt.)

Der Vorſitzende ſei angewieſen worden, die Bundes-Verſammlung einzuladen, ſich nicht zu vertagen, ehe ſie die beunruhigende Aufregung der Gemüther, welche ſich in Deutſchland hin und wieder zeige, ſich in einzelnen Gewaltthaten offenbart habe, und in mehreren Bundesſtaaten durch die Entdeckung ruchloſer (?) Verbindungen und revolutionärer Verſchwörungen nur zu ſehr erwieſen ſei, in ernſte Berathung gezogen, die wahren Urſachen derſelben zu erforſchen geſucht, und ſich über die Mittel wirkſamer Abhülfe berathen habe.

Es komme zuvörderſt und insbeſondere darauf an, den wirklichen Thatbeſtand zu vermitteln, um die Bundes-Verſammlung und mit ihr ganz Deutſchland dagegen zu bewahren, entweder über wahre Gefahr getäuſcht und in falſche Sicherheit gewiegt, oder durch grundloſe Beſorgniſſe und durch übertriebene oder unerwieſene Behauptungen geängſtigt und irre geführt zu werden.

---

[1]) Der Präſidial-Vortrag, wobei dieſe Skizze benutzt worden, findet ſich in dem Prot. der Bundesverſ. v. 20. Sept. 1819, §. 220; in den Protokollen der Bundesverſammlung, Bd. VIII. Dieſer und die folgenden Aufſätze werden daher hier als Nebenbeilagen, unter Nr. 1 bis 7 aufgenommen. A. d. H.

Daß jene unheildrohende Aufregung der Gemüther wirklich vorhanden ſei, darüber würden zwar ſchon jetzt die ſich täglich mehrenden Anzeigen, die öffentlichen Erſcheinungen der letzten Zeit, und die großentheils ſchon vorliegenden Reſultate der darüber gemachten Entdeckungen *) keines der Bundesglieder mehr in Zweifel laſſen; allein über den Urſprung, die Natur und den Umfang des Uebels bleibe viel aufzuklären übrig.

Da dieſe Aufklärung nur durch eine genaue, ſtrenge und umfaſſende Prüfung und Zuſammenſtellung aller bisher gewonnenen und noch zu gewinnenden Data erlangt werden könne; ſo ſcheine es gerathen, eine ſolche möglichſt erſchöpfende Unterſuchung zur Aufgabe einer zu dem Ende zu beſtellenden Central-Commiſſion zu machen, welche ihre Arbeit unter den Augen und der Leitung der Bundes-Verſammlung anzufangen und fortzuſetzen, und über das Ergebniß derſelben an die Verſammlung zu berichten habe.

Dem Vorſitzenden ſei aufgegeben, auf die Beſtellung und Zuſammenſetzung einer ſolchen Central-Unterſuchungs-Commiſſion in folgender Art anzutragen.

(Hier iſt der ſchon beliebte, oder näher zu modificirende Antrag einzuſchalten).

Wie viel Licht man ſich indeſſen auch von den Bemühungen dieſer Commiſſion verſprechen dürfe, (?) bevor man darauf Bedacht nehme, dem bereits von allen Seiten erkannten Uebel, wenigſtens durch vorläufige Maßregeln, nach Möglichkeit Einhalt zu thun.

So weit ſich der Gegenſtand bis jetzt beurtheilen laſſe, müſſen als die weſentlichſten Urſachen des Uebels anerkannt werden:

1) Die Gebrechen des Schul- und Univerſitätsweſens;

2) der Mißbrauch der Preſſe, und beſonders der Zeitungsunfug;

3) die Ungewißheit in Betreff der Zeit, und ein allgemein verbreiteter Mißverſtand in Betreff der Art der Vollziehung des 13. Art. der Bundesacte;

4) Unbeſtimmtheit oder Verkennung der der Bundesverſammlung zuſtehenden Befugniſſe.

---

*) Und auch nicht Eine zog man vor Gericht! W.

Sei die Verſammlung, wie man vorausſetzen dürfe, darüber einverſtanden, die hier vorgezeichneten Mängel, Mißbräuche oder Irrthümer, als die Haupturſache der in Rede ſtehenden Bewegung und Verirrung der Gemüther anzuſehen, ſo müſſe ſie die Mittel der Abhülfe auch nur da ſuchen, wo ſie die Quellen des Uebels zu finden glaube.

Es erheiſche mithin jeder der angegebenen Punkte eine beſondere Unterſuchung und Berathung.

I. Die Gebrechen des Schul- und Univerſitätsweſens.

Da die Prüfung dieſes Gegenſtandes bereits einem Ausſchuß der Bundes-Verſammlung aufgegeben ſei, und die Berathung und der Beſchluß der Verſammlung darüber mithin hinlänglich vorbereitet worden: ſo bleibe nur der Wunſch übrig, daß dieſe Arbeit nach Möglichkeit gefördert werde, und diejenigen Regierungen, deren Geſandte noch nicht mit umfaſſender Inſtruktion darüber verſehen ſein ſollten, ſich veranlaßt finden mögen, ihnen ſolche baldthunlichſt zugehen zu laſſen.

II. Der Mißbrauch der Preſſe.

Ueber dieſen Mißbrauch und insbeſondere über die Verderblichkeit des Geiſtes und die alle Gränzen billiger Scheu überſchreitende — alle Achtung, auch des Heiligſten und Ehrwürdigſten verletzende, die erſten Grundlagen der bürgerlichen Ordnung untergrabende Frechheit zahlloſer deutſcher Zeitungen *) könne in der Bundesverſammlung kaum mehr eine Verſchiedenheit der Anſicht und Meinung vorausgeſetzt werden.

Das Bedürfniß ſchneller Abhülfe, welche nur in gleichförmigen, ſämmtliche Bundesſtaaten umfaſſenden Verfügungen gefunden werden könne, ſei in der That ſo dringend als unverkennbar. Der Vorſitzende ſei daher befehligt worden, der Verſammlung einen Geſetzentwurf in Betreff der Preſſe vorzulegen, den er nicht zu angelegentlich zu ernſter Prüfung und ſchneller Berathung empfehlen könne.

*) Wir kennen nur die in den verfälſchten Staatszeitungsberichten. S. oben Abſchnitt 3. W.

III. Die Ungewißheit in Betreff der Zeit, und ein allgemein verbreiteter Mißverſtand in Betreff der Art der Vollziehung des 13. Artikels der Bundesacte.

Man könne ſich nicht verhehlen, daß dieß oft bis zur Ungeduld geſteigerte und daher mit Verkennung der Schwierigkeiten vorbereitender Maßregeln verbundene Verlangen nach der Erfüllung jenes Artikels einen entſchiedenen Antheil an der ſich offenbarenden Bewegung der Gemüther habe *). Es ſei daher ebenſo gewiß räthlich als billig, daß die Bundes-Verſammlung noch einmal den Wunſch ausſpreche, daß diejenigen Regierungen, welche den gedachten Artikel bisher noch unerfüllt gelaſſen, darauf Bedacht nehmen, ſolchen in endlichen Vollzug zu bringen, ſobald ſolches ohne nachtheilige Uebereilung geſchehen könne.

Andererſeits ſei es ein ſchwerer Mißverſtand, wenn man, wie ſolches häufig geſchehen, auf den 13. Artikel der Bundesacte Hoffnungen gegründet, und Anſprüche geſtützt habe, welche nicht nur mit dem Sinn und dem Zweck deſſelben nicht übereinſtimmend ſeien, ſondern vielmehr damit im auffallendſten Widerſpruche ſtehen.

Als die erlauchten Stifter des Bundes in der Epoche der politiſchen Wiedergeburt Deutſchlands, ihren Völkern in der Erhaltung oder Wiedereinführung alter deutſcher ſtändiſcher Verfaſſungen ein Pfand der Liebe und des Vertrauens zu geben beſchloſſen, ſeien ſie weit entfernt geweſen, einer nach neu erſonnenen Theorien zu bildenden, mit der Natur und dem Zwecke ihres Bundes unverträglichen Volksvertretung den Weg bahnen zu wollen. Sie hätten vielmehr durch die Annahme und ausdrückliche Bezeichnung des einen Syſtem, das andere gefliſſentlich ausgeſchloſſen. Nichts ſei verſchiedener, als die beiden ſich ſchroff gegenüberſtehenden Verfaſſungsprincipien. **)

Das erſte ſetze der Willkühr Schranken, ſondere und ſichere das Intereſſe und die Rechte jeder Klaſſe des Volks, ohne die Einheit der Verwaltung zu ſtören.

---

*) Ja wohl! Von dem Veeſpeechen 1813 bis zu 1819, wo es geöſtentheils noch unerfüllt war, iſt abee auch eine ſehr lange Zeit. W.

**) Die vollſtändige Uneichtigkeit dieſer Gentziſchen Theorie iſt oben im Zuſatz zue Nebenbeilage zu Prot. 7 baegethan. W.

Das zweite zerſplittere und lähme alle Gewalt, gewähre unfruchtbare, mißverſtandene und leicht mißbrauchte Rechte, und vermiſche alle beſondere Intereſſen in unbeſtimmter — oft verworrener Allgemeinheit.

Das ſtändiſche Princip laſſe wiederbelebte Verhältniſſe aus alter Wurzel ſproſſen, und verwebe ſie in allen ihren Verzweigungen mit vaterländiſchen Erinnerungen, Gewohnheiten und Geſinnungen. Das rein repräſentative oder demokratiſche pfropfe dagegen auf einen alten Stamm ein fremdes Reis, welches wohl Blätter treibe, aber ſelten Frucht bringe.

Das erſte ſei auf Ruhe, Stetigkeit und den nächſten klar erkannten Zweck; — das letzte auf Bewegung, Kampf und eine ſtets unerreichbare Zukunft gerichtet. *) Ob eine nach den neuen Begriffen geformte reine Volksrepräſentation unter anderen Verhältniſſen und Bedingungen heilbringend ſein könne, ſei hier nicht der Ort zu unterſuchen, aber es liege am Tage, daß ſie mit dem Weſen und Zwecke des von den ſouveränen deutſchen Fürſten für die innere und äußere Sicherheit des gemeinſamen Vaterlandes geſchloſſenen Bundes unvereinbar ſei. **)

Wenn gleichwohl in einigen Bundeslanden Verfaſſungen eingeführt worden, in welchen von dem ſtrengen Begriff landſtändiſcher Verhältniſſe abgewichen ſei, ſo ſcheine es zu Verhütung weiterer Mißverſtändniſſe unerläßlich erforderlich, und der Vorſitzende ſei angewieſen, ausdrücklich darauf anzutragen, daß die Bundes-Verſammlung ſich förmlich und unzweideutig darüber ausſpreche, wie der Bund keinem Fürſten die Befugniſſe einräumen könne, ſeine ſouveräne Gewalt in der Art zu theilen, oder beſchränken zu laſſen, daß dadurch ſeinen Verhältniſſen und Verpflichtungen gegen den Bund der mindeſte Eintrag geſchehe, und wie dieſer ſich in allen Fällen, wo dieſe Verpflichtungen ſollten in Zweifel gezogen, oder in ihrer Erfüllung Hinderniſſen unterworfen werden, zur Aufrechthaltung

*) Das hat alſo das Repräſentativ-Syſtem mit allem Leben gemein, mit dem höheren unſterblichen Leben des Menſchen, wie ſelbſt mit dem Naturleben. Dagegen iſt jene Ruhe, die man oft wünſcht, der Tod der Kraft und des Lebens, die Ruhe der Gräber oder der Tod wenigſtens des höhern Lebens, die Verwandlung der Völker in Heerden. W.

**) Auch hiergegen ſ. oben S. 52 vorzüglich S. 65 ff. und jenen Zuſatz zur Nebenbeilage zu Prot. 7. W.

ſeines Anſehens und ſeiner Gerechtſame einzuſchreiten, für ſo befugt als verbunden halten würde *).

Dieſer Antrag ſchließe ſich unmittelbar an die Erörterung des letzten, noch zurückſtehenden Punktes an, nämlich:

IV. Unbeſtimmtheit und Verkennung der der Bundes-Verſammlung zuſtehenden Befugniſſe.

Daß die Bundes-Verſammlung die oberſte geſetzliche Behörde in Deutſchland ſei, für ihre Beſchlüſſe unweigerliche Folgeleiſtung zu fordern habe, und die Vollziehung derſelben durch keine privative Verfaſſungen oder Verhältniſſe einzelner Bundesländer bedingen oder beſchränken laſſen könne, gehe zwar ſchon aus der Bundesacte ſelbſt hervor **). Da gleichwohl auch darüber von mehr als einer Seite Zweifel und Mißdeutungen ſtatt gefunden: ſo ſei der Vorſitzende ermächtigt worden, die Verſammlung einzuladen, ſich ebenfalls über dieſe ihr zuſtehende Competenz beſtimmt zu erklären. Eine ſolche Erklärung würde aber ihre Wirkung großentheils verfehlen, wenn dieſe Verſammlung, wie bisher, aller Mittel beraubt bliebe, ſelbſt die Vollziehung ihrer Beſchlüſſe zu ſichern. Dieſem längſt gefühlten Mangel könne nur durch eine, wenn auch nur proviſoriſche Executionsordnung abgeholfen werden. Den Entwurf einer ſolchen ſei der Vorſitzende angewieſen, der Verſammlung zur Prüfung und Berathung vorzulegen.

*) S. d. vorige Note. W.
**) S. die vorige Note. W.

Nebenbeilage 3,

(Zu dem achten Protokolle).

Projectirter Theil

des Präſidial-Vortrags, der ſich auf den 13. Artikel der Bundes-Acte (die landſtändiſche Verfaſſung) beziehen würde.

(Von dem königlich hannöveriſchen Bevollmächtigten, Grafen von Münſter).

Vor allem haben die Staatsumwälzungen der vergangenen Jahre in eben dem Grade, in welchem ſie ein lebhaftes und allgemeines Intereſſe erregten, die Gedanken des Volks aus dem Kreiſe ſeiner näheren Verhältniſſe zu Speculationen über Staatsverfaſſungen hingeleitet. Im irrigen Wahn, daß zugleich mit Deutſchlands Befreiung vom fremden Joch, alle Folgen und Rückwirkungen langjähriger Unterdrückung verſchwinden ſollten, hat die bethörte Menge die Täuſchung dieſer unerfüllbaren Erwartungen ihren Regierungen zur Laſt gelegt, und halbgelehrte Theoretiker haben ſie zu überführen geſucht, daß ihr Glück nur in der Verwirklichung ihrer Lehrſätze zu finden ſei.

Die beim Congreß in Wien verſammelten Fürſten ſuchten nach umgeſtürzter deutſcher Reichsverfaſſung, vor allem eine allgemeine National-Verbindung und Einheit herzuſtellen, in ſo fern ſelbige mit den übrigen politiſchen Verhältniſſen von Europa

ſich vereinigen ließ. An die Stelle der alten Reichsverfaſſung, trat der deutſche Bund der ſouveränen Fürſten und freien Städte.

„In allen Bundesſtaaten wird eine landſtändiſche Verfaſſung ſtatt finden.“ Die Nichtanwendung *) und noch mehr die unrichtige Auslegung dieſes Artikels hat Bewegungen in Deutſchland veranlaßt, welchen durch eine authentiſche Auslegung, und auf ſelbige zu bauende, mit Kraft und Gerechtigkeit zu handhabende Ausführung begegnet werden muß. Es wird rathſam ſein, daß die deutſchen Fürſten während der Bundesferien über die ihren Geſandtſchaften zu gebenden Inſtructionen ſich vereinigen. Um dieſe Inſtructionen aber auf ein feſtes Ziel leiten zu können, iſt es nöthig, den Hauptgeſichtspunkt aufzuſtellen, auf den ſie dem Sinne der Bundesacte gemäß gerichtet werden ſollten.

Indem deutſche Fürſten den Ausdruck landſtändiſche Verfaſſungen wählten, deuteten ſie ausdrücklich auf vaterländiſche Inſtitutionen, auf Erhaltung beſtehender, oder durch bloße Gewalt zerſtörter Rechte, in ſo fern ſie ſich den neueren Staatsverhältniſſen anpaſſen ließen, nicht auf Repräſentativ-Syſteme, die das Ausland auf den Umſturz alles vorher Beſtandenen, und auf die Idee einer Theilung der Souveränetät des Volks mit ſeinen Fürſten, oder auf deren conſtitutionelle Uebertragung an denſelben hat gründen wollen **).

In Deutſchland iſt die vormals durch Kaiſer und Reich im Innern beſchränkte Souveränetät des Landesherrn auf die Fürſten übergegangen; die Fürſten haben aber der Willkühr durch die Bundesacte Schranken zu ſetzen für Recht erkannt †), und der Bund iſt, vermöge des 2. Artikels verpflichtet, dafür zu ſorgen, daß die innere Ruhe Deutſchlands nicht geſtört, und daß ein Rechtszuſtand erhalten werde.

Eine gleiche Verbindung liegt dem Bunde aber auch ob, der zu großen Beſchränkung ſeines monarchiſchen Princips

*) Freilich wohl! Gerade die Nichterfüllung der rechtlichen Zuſagen begründete den ganzen Unmuth der Nation. S. oben S. 74 ff.

**) Ueber die Irrigkeit dieſer Vorausſetzungen S. 231 ff.

†) Dieſes ſoll doch wohl nicht heißen, daß auch die grundvertragsmäßigen National- und Landes- oder Staatsbürgerrechte dadurch zerſtört worden ſeien, weil der von der Nation oder ihren Stellvertretern erwählte Kaiſer und die reichsſtändiſchen und reichs-

entgegenzuſtreben. Er muß jeder Anordnung des 13. Artikels widerſtehen, die mit ſeinem Weſen nicht zu vereinigen iſt *). Wir haben Beiſpiele vor uns, daß repräſentative Verſammlungen nicht nur mißbraucht worden ſind, um revolutionäre Grundſätze zu verbreiten, ſondern daß Lehren aufgeſtellt ſind, die die Gültigkeit der Bundesbeſchlüſſe ſelbſt angreifen **).

Der neuerdings behauptete Satz, daß die deutſchen Fürſten vereinigt nur dann rechtsbeſtändige Vorſchriften zu geben befugt wären, wenn dieſelben bei der Promulgation in den einzelnen Staaten die ſtändiſche Sanction erhielten, ndem den Fürſten das Recht der Geſetzgebung nur unter dieſer Limitation zuſtehe, würde gegründet erſcheinen, wenn man eine wirkliche getheilte geſetzgebende Macht in ihren Staaten zugeſtehen würde **). Die den Bundesfürſten zur Pflicht gewordene Erhaltung der unter allgemeiner Europäiſcher Garantie ſtehenden Bundesverfaſſung †) erheiſcht aber, daß der Satz rein aus-

---

gerichtlichen Schutzmittel füe dieſe Rechte wegfielen. Ein ſolcher Gedanke fiel wenigſtens während der Verhandlungen über den Bundesvertrag den Gründern niemals ein. Und ein Schrei des öffentlichen Unwillens in Dentſchland und Eurapa hätte gewiß jede Behauptung einer ſalchen totalen Rechtloſigkeit der deutſchen Nation und einer mehr als aſiatiſchen desrotiſchen Gewalt der Fürſten begrüßt. S oben den erſten und zweiten Abſchnitt. W.

*) In der Natue des deutſchen völkerrechtlichen Bundes nnd der erklärten Abſicht des deutſchen Bundestages lag es, daß der Bund die inneren und ſtaatsrechtlichen Rechte der Bürger nicht deſchranken durfte. S. aden S. 52. W.

**) Dem Bundesgrundvertrag widerſprechende Beſchlüſſe darf jedee Bürger als eechtsungültig darſtellen. In Beziehung auf Verletzungen der wirklichen välkerrechtlichen Rechte des Bundes und ſeiner ſouveeänen Glieder, haben Beide die allgemeinen völkereechtlichen Schutzmittel — dieſe genügen. Alles Weitere iſt eine Grundlage des Umſturzes des völkerrechtlichen Staatenbundes und der Unabhängigkeit der Bundesſtaaten — die Grundlage der deide verletzenden Maßregeln. S. oden S. 52 ff. W.

***) Man ſcheint alſo wirklich die ganze Hauptgrundlage des Bundes edenſo wie die eines rechtlichen Zuſtandes zu verkennen. Der deutſche Bund hat als välkerrechtlicher Staatenbund die Unabhangigkeit der deutſchen Staaten zur Grundlage und darf die Rechte der Bürger nicht beſchränken. S. aben S. 52. Der rechtliche Zuſtand fordert ohne alle Rückſicht auf die Theorien der Theilung der Gewalten, daß die innern Rechte der Bürger nicht durch valkerrechtliche Uebereinkünfte der Regierung mit Fremden nachtheilig verändert werden können (S aben S. 16 und 54). Es würde aus der Anſicht dee Herren Diplamaten hier wirklich eine abſalute Rechtlaſigkeit des ganzen deutſchen Volkes und der beſanderen deutſchen Volksſtämme hervorgehen aber in derſelben enthalten ſein. Es wäre hiernach eine bloße Tauſchung, wenn die Würtembergiſchen, Baieriſchen und ſonſtige vam Fürſten deſchwarenen Grundverträge auf den Grundlagen ihree alten Rechte den Bürgern und Ständen zuſicheen, daß ihre Geſetz-

geſprochen, und von dieſer Stunde an feſt aufrecht erhalten werde: daß die *Beſchlüſſe des Bundes* die höchſte *Autorität in Deutſchland* ſind; daß die Fürſten ſelber in dieſer Rückſicht nicht befugt ſind, den geſetzmäßigen Standpunkt ihrer Souveränetät zu verrücken, und ihren Landſtänden Rechte einzuräumen, die demſelben widerſtreben, *oder* die ſogar zu Revolutionen im Innern führen könnten *).

Unter den von fremden Nationen erborgten Neuerungen bei landſtändiſchen Verhandlungen, iſt keine von Demagogen mehr mißbraucht worden, als die unſern Vätern fremde *Eröffnung der Tribünen für Zuhörer.*

Weit entfernt, der ruhigen Ueberlegung des wahren Beſten des Landes günſtig zu ſein, reizt die Gegenwart der Zuhörer die Redner zu oft, mehr nach dem Beifall der Menge, als nach der Wahrheit zu ſtreben.

Sie ſuchen Ruhm im falſchen Schimmer des Freiheitsſinnes, in einer durch Impurität nur zu ſehr anziehenden Schmähung ihrer Obern, und Beſſergeſinnte ſchweigen, aus Furcht ſich die Nachrede der Servilität zuzuziehen. Die Beibehaltung der offenen Tribünen in den vielen deutſchen Ständeverſammlungen, würde den Revolutionsfreunden immer neuen Stoff darbieten, um das Volk aufzuregen, und die Verbreitung ihrer Declamationen durch die Tribünen

und Verfaſſungsrechte nicht ohne ihre Zuſtimmung verändert werden ſollen. Die Fürſten brauchen ſie ja nur beliebig durch gegenſeitige Vereinbarung mit fremden Regierungen aufzuheben, durch einen Mehrheitsbeſchluß der Bundesgeſandten. Welche Moral, welche Gerechtigkeit! Selbſt die Rechtsverhaltniſſe der Leibeigenen, ihre Abgabepflichten und ihre Geſetze konnten nach deutſchem Recht erwieſenermaßen nur mit deren Zuſtimmung beſtimmt und verandert werden (S. *Staatslexikon* Art. *Allode* und *Bede*). Jetzt — *vier* Jahre nach den Befreiungskriegen ſprachen dieſe Herren Diplomaten unbedenklich allen freien deutſchen Bürgern *ſelbſt die Rechte der früheren deutſchen Leibeigenen ab!* W.

†) Hiernach alſo haben wieder Rußland und Frankreich das Recht ſich in die inneren deutſchen ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe zu miſchen. Doch nur um das deutſche Volk von der freien Entwickelung ſeines Rechtszuſtandes abzuhalten, da man ja die Verwendung Englands und Frankreichs für die dem Volke *garantirten* Rechte energiſch als bundeswidrig zurückwies. W.

*) Da eine ſolche Beſtimmung offenbar den Bundesgrundvertrag aufheben würde (S. d. vorletzte Note) und mithin auch rechtsungültig wäre, (S. oben S. 52 ff.), ſo erhielt ſie wohl daßhalb keine *öffentliche* Sanktion des Bundes.

würde ihnen die Mittel zur Erreichung ihrer verwerflichen Zwecke reichlich erſetzen, welche die Beſchränkung des Unfugs der Preſſe ihnen zu nehmen beabſichtigt(!)

Jeder Ruhe liebende Deutſche wird erkennen, daß dieſer Unfug beſonders in den jetzigen Zeitverhältniſſen nicht geduldet werden kann, und daß ſein wahres Beſte bei jener Beſchränkung nicht gefährdet wird, indem die vor den verſammelten Ständen ihres Landes gepflogenen und demnächſt durch die Protokolle bekannt werdenden Verhandlungen zu jedem wünſchenswerthen Zweck für hinlänglich öffentlich zu halten ſind.

Nebenbeilage 4,

(zu dem achten Protokoll).

Erläuternde Anſicht

der Artikel eins und dreizehn der Bundesakte in deren Zuſammenhang.

(Von dem großherzoglich mecklenburgiſchen Bevollmächtigten, Freiherrn von Pleſſen.)

Wenn als Baſis im Art. 1 der Bundesakte angegeben iſt, daß die ſouverainen Fürſten Deutſchlands ſich zu dem Bunde vereinigen, ſo iſt, mit beſtimmter Ausnahme der einzelnen vier freien Städte, die darin aufgenommen ſind, es gegeben und beſtimmt ausgeſprochen, daß in den von ſolchen ſouverainen Fürſten zu regierenden Bundesſtaaten das monarchiſche Princip, im Ganzen und in den einzelnen Theilen deſſelben, auch nur herrſchend ſein und bleiben ſolle*).

Im Zuſammenhange hiermit enthält nun weiter die einfache Vorſchrift des 13. Artikels: „in allen Bundesſtaaten wird eine landſtändiſche Verfaſſung ſtattfinden;" durch dieſe gedoppelte Beſtimmung, einmal dem Weſen nach, daß dieſe Souverainetät im Innern durch eine Verfaſſung geregelt ſein muß, deren Elemente alſo verſchieden nach der Beſchaffenheit der einzelnen Bundesſtaaten, jedoch, um nicht ein bloßer Act der Willkühr zu ſein, nur auf den bisherigen vorhandenen Rechtszuſtand begründet ſein

---

*) S. über die gänzliche Unzuläſſigkeit dieſes Schluſſes oben S. 52 ff.

können; ferner, der Form nach, daß dieſe Verfaſſung aus Landſtänden beſtehen ſoll, alſo nach dem alleinigen Begriffe des Wortes, daß darin die einzelnen Stände oder Glieder, wie die eigentlichen Elemente, woraus der Staat beſteht[1]), alſo ſolche repräſentiren und die Geſammtvertretung bilden ſollen. Dergleichen Stände ſetzen ſchon einige vorherige Organiſation nach einzelnen Körperſchaften und Klaſſen, oder doch eine gewiſſe Gliederung im Staate voraus, und zum wenigſten eine Sonderung derer, die durch ein größeres Beſitzthum ein vorzügliches Intereſſe haben, das Beſtehende im Staate aufrecht zu halten.

Hierdurch wird das bundesverfaſſungsmäßige monarchiſche Princip auch in allen ſeinen Theilen conform durchgeführt, und die daraus hervorgehenden Wahlen jedes Standes zu einer ſolchen Ständeverſammlung werden von ſelbſt in dieſem Sinne zur Berathſchlagung fürs Ganze geleitet.

Die Mäßigung der monarchiſchen Gewalt durch die Verfaſſung, wird ſich in jedem Lande verſchieden geſtalten, nach den hiſtoriſch gebildeten und fortbeſtandenen Rechten; und wo unter den Ereigniſſen der Zeit dergleichen weniger vorhanden und übrig geblieben ſind, nach dem allgemeinen Begriff landſtändiſcher Verfaſſungen, in Anwendung auf die beſonderen Elemente eines jeglichen Staates. Die allgemeine Wohlfahrt und Sicherheit wird auf dieſe Weiſe praktiſch befördert, indem für alle in ſich repräſentirte Theile des Staats und durch das entſtehende Gleichgewicht, jeder Willkühr die gehörige Gränze geſetzt, und die Rechte eines jeden Theils geſichert und gehandhabt werden.

Von einer Mitregentſchaft und Theilnahme von Seiten der Stände kann aber dabei nicht die Rede ſein.

Das demokratiſche Prinzip verträgt daher nicht einmal eine andere Miſchung mit dem monarchiſchen, als in der Anwendung des Grundſatzes, daß alle Stände im Staate als ſolche vertreten ſein müſſen.

Wenn man hierbei weiter geht, ſo werden die Ständeverſammlungen demagogiſcher Natur; ſie haben kein eigenes Fundament mehr, und indem ſie ihre individuellen Meinungen

[1]) Daß alſo nicht die einzelnen Staatsgenoſſen, ſondern die einzelnen Stände oder Standesklaſſen, die ſubjectiven Elemente der Staatsverbindung bilden. A. d. H.

für den allgemeinen Volkswillen und die Volksſtimme auszugeben ſuchen [1]), werden ſie nur in verſchiedene Partheien zerfallen, welche durch demagogiſche Künſte und Anreizungen auch im Volke ſich die meiſten Anhänger zu verſchaffen bemühen.

Die Volks-Souverainetät, die künſtlich erfundene Trennung und Spaltung der verſchiedenen Gewalten im Staate, und die Volksvertretung durch Wahl aus der Maſſe, erſcheinen wie revolutionäre Ideen, die im deutſchen Bunde nicht zuläſſig, und (mit) demſelben (nicht) vereinbarlich gefunden werden können; ſie ſind den obigen weſentlichen Beſtimmungen ſeiner Verfaſſung entgegen.

---

[1]) Demnach ſollen die Standesmeinungen den allgemeinen Volkswillen darſtellen, und durch ſie die Volksſtimme ſich ausſprechen. A. d. H.

Nebenbeilage 5.

(zu dem achten Protokoll).

Landſtändiſche Verfaſſungen,

im Sinne des 13. Artikels der Bundesakte, können nicht in Gegenſatz mit den Repräſentativ-Verfaſſungen geſtellt werden, wie dieſe in einzelnen deutſchen Bundesſtaaten ſchon exiſtiren[1].

(Von dem herzoglich Naſſauiſchen Miniſter von Marſchall.)

Landſtändiſche Verfaſſungen, im allgemeinſten Sinn des 13. Artikels, können nichts anderes bezeichnen, als:

> aus den Regierten hervorgehende, von der Staatsregierung getrennte Körperſchaften, dazu beſtimmt, durch ihr Einwirken auf die Staatsregierung das Wohl der Regierten zu befördern.

In dieſem Sinne, und nach dieſem Begriff, kann alſo deutſchen Landſtänden — alten und neuen — eine Repräſentation oder Vertretung der Regierten nicht abgeſprochen werden.

Die Art der Zuſammenſetzung dieſer Corporationen, der Umfang ihrer Befugniſſe und ihres Wirkens, wird entweder durch die bereits längſt vorhandene, oder neu gegebene, oder zu gebende landſtändiſche Verfaſſung in jedem einzelnen Bundesſtaate beſtimmt.

---

[1]) Hiermit vergleiche man oben die Note 2 zu dem ſiebenten und die Note 1 zu dem achten Protokoll. Auch ſehe man von dieſem Thema die Bernſtorff'ſchen und Pleſſen'ſchen Aeußerungen, oben in den Nebenbeilagen 2 (Nr. III.) und 4 zu dem achten Protokoll. A. d. H.

Diejenigen Bundesſtaaten, die nach ihrem ganzen gegenwärtigen oder überwiegend größern Umfang ſchon vor der deutſchen Bundesakte landſtändiſche Verfaſſungen hatten, auf deren Natur und Zuſammenſetzung neuere Begebenheiteu nicht weſentlich abändernd eingewirkt haben, fallen in die Categorie derer, deren landſtändiſche Verfaſſungen hiſtoriſch gegründet ſind.

Dieſe Verfaſſungen ſind nach dem klaren Sinne des 13. Artikels beizubehalten, und nur in den durch dieſe Verfaſſungen ſelbſt bezeichneten Wegen nach den Bedürfniſſen und veränderten Verhältniſſen zu modificiren.

Diejenigen Bundesſtaaten, in welchen vor der Bundesakte entweder keine landſtändiſche Verfaſſungen beſtanden, oder wegen veränderten Verhältniſſen ohne weſentliche Abänderung eine Ausdehnung der in einzelnen Theilen ſolcher Staaten beſtandenen landſtändiſchen Verfaſſungen auf den ganzen neuen Staat nicht möglich war, fallen in die Categorie der Staaten, in welchen eine landſtändiſche Verfaſſung im Sinne des 13. Artikels gegeben werden muß.

Da alle deutſche Bundesſtaaten, die ſich in dieſer Lage befinden (von den Bundesſtädten iſt hier nicht die Rede), monarchiſche Staaten, alſo Theile des allgemeinen europäiſchen und beſondern deutſchen Staatenſyſtems in der Art bilden, wie daſſelbe durch die Wiener Congreßakte unter Aufrechthaltung des Princips der Legitimität befeſtigt und beſtimmt worden iſt, ſo kann die Exiſtenz dieſer Staaten nicht als Produkt des Willens der Maſſe der Regierten oder des Volks angeſehen werden, und es ergibt ſich hieraus von ſelbſt, daß in denen Staaten, wo Landſtände neu einzurichten ſeien, die beſtehende Staatsregierung die Natur ihrer Zuſammenſetzung und ihrer Rechte allein, alſo ohne Mitwirkung der Regierten, zu beſtimmen hat*).

*) Es iſt auffallend, daß keinem der Herren Miniſtee die Bodenloſigkeit jenee Schlußfolge (ſ. die Noten S. 268) auffiel, daß ſie feenee alle auf jenes abſolutiſtiſche revolutionäee Legitimitätspeincip das deutſche Staatseecht geüudeten, von welchem die Gründee des Bundes bei der Abſchließung des Bundesgrundvertrages keinen Hauch höeen ließen, ſondern nue deſſen eutſchiedenes Gegentheil oft wiedeeholt förmlich ausſpeachen, jenes Princip, welches die Intiordonnanzen, aber auch die Julirevolution hervorrief, jenes Princip, welches die Throne dee Stuarte und Bonebouen wiederholt und endlich füe immer ſtüezte. Es iſt faſt noch bedaueelicher, daß die Herren Diplo-

Die Art dieſer Beſtimmung der Verfaſſung hängt demnach zunächſt von der beſtehenden Staatsregierung ab.

Indem der legitime Regent die Verfaſſung *giebt*, hat er *zwei Extreme* zu vermeiden:

1) Es muß die landſtändiſche Verfaſſung ſo eingerichtet ſein, daß ſie *ihren Zweck erfüllen* kann.

Auf die Staatsregierung Namens der Regierten, zur Beförderung des Wohls dieſer, kräftig mitzuwirken und dieſes zu verlangen, giebt den Staatsangehörigen und den Unterthanen der Artikel 13 der Bundesakte ein Recht; während auf der andern Seite

2) die landſtändiſche Verfaſſung *nicht* ſolche Beſtimmungen enthalten darf, durch welche die monarchiſche Regierung eines Bundesſtaats, wie ſie die Bundesakte feſtſetzt und die Congreßakte beſtimmt, in eine *Volksregierung* übergeht. Dieſes zu verhindern, iſt ſodann der deutſche Bund und der europäiſche Staatenverein berechtigt*).

Ein ſolcher Fall tritt überall ein, wo die neu eingeführte oder einzuführende landſtändiſche Verfaſſung direct oder indirect auf das Princip der Volks-Souverainetät gegründet — der Satz direct oder indirect in das Leben gerufen werden will: daß *alle Gewalt vom Volke ausgehe*, und die Repräſentanten der Regierten,

maten zwiſchen den beiden falſchen Extremen einer jakobiniſchen ſchrankenloſen Willkühr der Maſſen, jener verkehrten rouſſeau'ſchen ſchrankenloſen und rechtloſen Willkühr und Gewalt der Stimmenmehrheit gegen das Recht der Regierung und der Bürger, und einer eben ſo verwerflichen ſchrankenloſen despotiſchen Willkühr der Regenten nicht den allein richtigen fanden, den einer *germaniſchen* und *deutſchen grundvertragsmäßigen* Berechtigung von Volk und Regierung (ſ. oben S. 16 ff.), welche die Engländer im Leben durch das ſogenannte *Gleichgewicht der Gewalten* durchzuführen ſuchten. Uebrigens widerſprachen ſelbſt bald nach den Carlsbader Beſchlüſſen die großherzoglich heſſiſchen Stände, als ſie die von der Regierung entworfene Verfaſſung verwarfen, und eben ſo wie ſpäter die Churheſſen, die Sachſen u. ſ. w. ſich vertragsmäßig mit der Regierung die landſtändiſchen Verfaſſungen und Rechte begründeten, jenem Princip, daß die Regierungen einſeitig und allein hierüber zu verfügen hätten, einem Princip, das nur auf einer völligen Rechtloſigkeit des Volks und auf einer despotiſchen Herrſchergewalt der Regierung beruht, welches dem wahren wie dem hiſtoriſchen deutſchen Recht auf gleiche Weiſe fremd iſt. (S. oben S. 16 ff.) W.

*) Daß weder die Bundesakte noch die Congreßakte von einer Beſtimmung eines monarchiſchen Princips (vollends von einem ſolchen, welches den deutſchen ſouveränen Staaten oder Fürſten größere Freiheitsbeſchränkungen der Bürger zur Pflicht machte), als für die ſouveränen Staaten und Könige von England und Frankreich und Holland auch nicht den leiſeſten Hauch enthalten ſiehe oben S. 64 ff. und vergleiche auch die vorletzte Note zu Nebenbeilage 3. W.

Repräſentanten der Maſſe des Volks — *Volksrepräſentanten* in dem ausgedehnteſten Sinn des Worts ſeien*).

Dieſer Begriff *widerſtrebt* dem *Begriff* der landſtändiſchen Verfaſſung im Sinn des 13. Art., nach welchem Landſtände nur als Organ der Regierten zur Einwirkung auf die beſtehende Regierung, um das Wohl jener zu befördern, betrachtet werden können, nicht aber als *Theil* der *Staatsregierung* ſelbſt von der Urquelle aller Regierungsgewalt, dem Volke, ausgehend im Sinne der Volksthümler.

Der deutſche *Bund* hat alſo das Recht zu fordern, daß Alles, was ſolche Begriffe und Wirkungen erzeugen könnte, aus den landſtändiſchen Verfaſſungen der einzelnen Bundesſtaaten um ſo mehr entfernt werde, als die Erfahrung uns überall gezeigt hat, daß die ungeſtörte Entwicklung ſolcher Begriffe, Quelle innerer Unruhen geworden iſt, und auch in Deutſchland zu werden droht.

Es iſt aber kaum möglich, der Entwickelung dieſer Begriffe vorzubeugen, wenn die *Mehrzahl* der Mitglieder landſtändiſcher oder die Regierten vertretender Verſammlungen aus der *ganzen Maſſe des Volks* hervorgeht; mithin active und paſſive Wahlfähigkeit nicht an einen *bedeutenden Beſitz* gebunden iſt.

In dieſem Fall wird der Gewählte von der Maſſe des Volks gewählt, und nicht von denjenigen, die durch ihren *größeren Grund- oder Gewerbsbeſitz*, oder *andere Vorzüge*, bei der Erhaltung des Staats und der beſtehenden, die erworbenen Rechte der Einzelnen ſowohl, als ganzer Corporationen ſichernden Staatseinrichtungen vorzüglich intereſſirt ſind.

In den Köpfen auf ſolche Art erwählter Volksvertreter werden, wie die Erfahrung es ſchon erwieſen hat, demokratiſche Ideen erweckt**). Auf ſolche Art gewählte Deputirte ſind es, die die

*) Ueber die Bodenloſigkeit der Vorausſetzung und die Begriffsverwirrung in dieſen Sätzen ſ. die zwei vorletzten Noten und den *Zuſatz zur Nebenbeilage des 7ten Protokolls.* W.

**) Daß in allen freien Verfaſſungen und zunächſt in dem öffentlichen Recht des Volks und ſeiner Vertreter etwas demokratiſches enthalten iſt und ſein muß, wie ausdrücklich und ohne Widerſpruch zu erfahren früher auch auf dem Bundestag Herr von *Gagern* ausführte, muß man dieſes in Deutſchland noch erſt erweiſen oder rechtfertigen? Was werden britiſche und franzöſiſche Staatsmänner dazu ſagen! W.

an Wahnſinn grenzende Behauptung häufig aufgeſtellt haben: ihr ausgeſprochener eigener Wille ſei als Wille der Tauſende zu betrachten, die direct oder indirect zu ihrer Wahl mitgewirkt haben, und als Wille der Mehrzahl des Volks zu verehren und zu vollziehen, allein darum, weil das Volk bei ihren Wahlen thätig geweſen iſt.

Hieraus ergiebt ſich von ſelbſt, wie nothwendig es iſt, daß die Bundesverſammlung ſich über die Grundideen, welche die Formation landſtändiſcher Verfaſſungen leiten müſſen, deutlich ausſpreche und die Grenzen beſtimme, die bei den Wahlgeſetzen, nach welchen landſtändiſche Deputirte zu wählen ſind, und in den ihnen einzuräumenden Rechten nicht überſchritten werden dürfen.

Die Beſtimmung dieſer Grundideen wird wenig ſchwierig erſcheinen, ſo wie man die Richtigkeit der hier entwickelten Anſichten einräumt.

Auch darf man vorausſetzen, daß, wie ſie ausgeſprochen ſind, ſchon durch das Faktum ihres Ausſpruchs durch die Bundesverſammlung, den Regenten ein kräftiges Mittel gegeben wird, demokratiſchen Umtrieben, die von den Ständen ausgehen, Schranken zu ſetzen.

Nebenbeilage 6.

(zu dem achten Protokoll).

Ausgleichungs - Modus

wegen des 13. Artikels der Bundesakte, die landſtändiſchen Verfaſſungen betreffend.

(Von dem großherzoglich Mecklenburgiſchen Bevollmächtigten, Freiherrn von Pleſſen.)

---

1) Anſtatt die repräſentative Verfaſſung der landſtändiſchen entgegen zu ſtellen [1], wären nur die Volksvertretung und volksvertretende Ständeverſammlungen, wobei die Idee der Volks-Souverainetät mehr oder weniger unterliegt, wie unzuläſſig und unvereinbarlich mit dem Bundesweſen ſouverainer Fürſten auszuſprechen.

Hierdurch würde dann keine neu eingeführte Verfaſſung ſelbſt, weder im Ganzen noch in gewiſſen Beſtimmungen, angegriffen, oder zur Unterſuchung gezogen, ſondern man würde durch Aufhebung einer ſolchen leitenden Norm dem eingeſchlichenen Uebel zum Theil ſchon indirect abhelfen, indem man den Geiſt und die Tendenz der Ständeverſammlungen noch bei den neu eingeführten Verfaſſungen ſchon verbeſſert hätte; denn die Deputirten könnten dann nur ihre einzelne berathende Stimme oder Meinung abgeben, aber weder

---

[1] Wie oben in einem Aufſatz des Hofraths von Gentz geſchieht, in der Nebenbeilage zu dem ſiebenten Protokoll. A. d. H.

eine Volksſtimme, noch einen Volkswillen durch ihr einzelnes Organ auszudrücken, in Anſpruch nehmen dürfen. Die Anwendung des Princips im Einzelnen, bliebe dieſen Bundesſtaaten ſelbſt überlaſſen.

2) Der Artikel 13 verlangt Landſtände. Die darüber abzugebende Erläuterung könnte als ſolche

a) in den ältern noch beſtehenden, oder auf eine ſolche Grundlage fortgebauten Verfaſſungen, auch nach dem vorhandenen Rechtszuſtand, das hiſtoriſche Fundament oder eine Analogie altdeutſcher Verfaſſungen annehmen, um, nach dem Sinn und der bisherigen Bedeutung des Ausdrucks, unter Landſtänden, einzelne Stände und Körperſchaften oder Klaſſen zu verſtehen [1]), von denen nur die Vertretung fürs Ganze ausgeht; immer iſt es aber das Criterium, daß die Regierung hierbei mit Regierten verhandelt, die nach den verſchiedenen im Staate wirklich befindlichen Abtheilungen von ihr einberufen werden.

b) In den neuern Verfaſſungen, die bereits ertheilt ſind, oder noch erlaſſen werden möchten, und beſonders bei Staaten, die ſeitdem weſentliche Veränderungen erlitten, und aus ganz verſchiedenartigen Theilen neu gebildet ſind, frägt es ſich vorerſt, wie deren Elemente zur Verfaſſung in dieſem Moment beſchaffen, und was für Rechte von Körperſchaften u. ſ. w. noch in Anwendung zu bringen ſind, im Zuſammenhang mit allen übrigen Theilen, und da dürfte

die neue Verfaſſung doch immer landſtändiſcher Art ſein müſſen, in dem Sinn, daß die Landſtände aus beſtimmten Klaſſen von Grundeigenthum und größerem Beſitzthum zu bilden wären, die als ſolche ihre eigene Vertretung haben, und gemeinſchaftlich die des ganzen Landes.

Nur möchte es ein Auskunftmittel ſein, damit beide Fälle alternativ auszuſprechen, je nachdem die Elemente in dieſem oder jenem Staate vorhanden ſind: Körperſchaften, oder ſonſt an

[1]) Wie in dem Vaterlande des Verfaſſers, in den Großherzogthümern Mecklenburg, wo er ſelbſt Landſtand iſt. A. d. H.

Digitized by Google

deren Stelle, die Claſſen des Eigenthums, die Landſtände ausmachen. Es wird dadurch ſo viel gewonnen, daß die Volksvertretung mit allen ihren Folgerungen zurückgewieſen iſt, wollte man auch dabei die Volks=Souverainetät nicht nahmhaft machen.

3) Die höchſte Geſetzgebung des Bundes, in Beziehung auf die Geſammtheit würde dabei in der Art bezeichnet, wie in den Grundlinien des Hrn. Grafen v. Bernſtorff angegeben, und womit die ſüddeutſchen Höfe auch völlig einverſtanden ſind.

Carlsbad, den 19. Auguſt 1819.

(gez.) Pleſſen.

Beilage G.

(Zu dem neunten Protokoll).

Entwurf,

wegen eines bei der Bundesverſammlung in Antrag zu bringenden Bundesbeſchluſſes über ein zu Mainz niederzuſetzendes außerordentliches Bundesgericht, betreffend die gemeinſchaftliche Unterſuchung und Aburtheilung der hochverrätheriſchen und demagogiſchen Handlungen, Verbindungen und Umtriebe ꝛc.

(Vorgelegt von dem Grafen von Bernſtorff).

Bei der Abfaſſung dieſes Entwurfs iſt vorausgeſetzt, daß der Beſchluß auf den 2. Artikel der Bundesakte zu gründen iſt*), mithin grundſätzlich durch Stimmenmehrheit der engeren Verſammlung gefaßt werden kann, und ſo, wie er gefaßt, bundesgeſetzliche, d. h. für alle Bundesſtaaten gleich verbindende Kraft erhält.

*) Dieſer Artikel über den Bundeszweck hat durchaus nichts mit einem Gerich über die Unterthanen zu thun, und kann es nimmermehr begründen (S. oben S. 52 ff.) Das höchſt Verderbliche und Gefahrliche aller ſolcher außerardentlichen Cammiſſionen und die Verfaſſungswidrigkeit jeder Cabinetsjuſtiz und Commiſſion, jeder Hemmung und Einwirkung in Beziehung auf das Verfahren der ordentlichen Gerichte ſind zu bekannt, um hier ausgefuhrt werden zu dürfen. Der Weidigſche und Jardanſche Prazeß haben übrigens die verderblichen Einwirkungen ſolcher Einrichtungen allgemein deutlicher gemacht, als es bei dem Dunkel des Geheimniſſes, der ihre Wirkſamkeit bedeckt, erwartet wurde. W.

Art. 1.

Die hochverrätheriſchen und demagogiſchen Handlungen, Verbindungen und Umtriebe, werden in den einzelnen Bundesſtaaten durch die Adminiſtration, oder unter deren Leitung durch Spezial-Commiſſionen, ſo genau als möglich ermittelt und unterſucht.

Art. 2.

Wenn dieſe Unterſuchung in den einzelnen Bundesſtaaten geſchloſſen iſt: ſo werden die Akten an die zu dieſem Ende niedergeſetzte Bundes-Centralbehörde, nach Maßgabe der einzelnen Fälle, und je nachdem der Fortgang der in den einzelnen Staaten ſchon angeordneten oder noch anzuordnenden Spezial-Unterſuchungs-Commiſſionen es erfordert, urſchriftlich oder in beglaubter Abſchrift eingeſandt.

Art. 3.

Centralbehörde iſt das zur Unterſuchung und Aburtheilung der hochverrätheriſchen und demagogiſchen Umtriebe niedergeſetzte proviſoriſche Bundesgericht zu Mainz.

Daſſelbe beſteht aus drei Senaten, nämlich:

Einem Inſtruktions-, einem Spruch- und einem Reviſions-Senat, von welchem jeder aus ſieben Mitgliedern, mit Einſchluß des Vorſitzenden beſteht.

Alle dieſe Mitglieder werden von ſieben Bundesgliedern ernannt, welche die Bundesverſammlung durch Mehrheit der Stimmen der engern Verſammlung erwählt; erſtere können jedoch nur aus Staatsdienern genommen werden, welche in dem Staate, deſſen Fürſt ſie ernennt, in richterlichen Verhältniſſen ſtehen oder geſtanden, oder wichtige Unterſuchungen inſtruirt haben.

Für jetzt werden jedoch nur die Mitglieder des Inſtruktions- und des Spruch-Senats, von welchen indeſſen nur die des erſt gedachten ſich gleich, die des letztern aber erſt dann ſich verſammeln, wenn einzelne Sachen ſpruchreif ſind.

Art. 4.

Die Mitglieder des Inſtruktions-Senats verſammeln ſich innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Wahl in der Stadt und Bundesfeſtung Mainz, und erwählen nach ihrer Conſtituirung aus ihrer

Mitte durch Stimmenmehrheit den Vorſitzenden, welcher in dieſem Senat das Directorium und gleich den übrigen Mitgliedern eine Stimme hat.

Jedem Mitgliede wird von ſeiner Regierung ein verpflichteter Actuar oder Secretär beigegeben, welche zuſammen das Canzleiperſonale bilden.

Art. 5.

Der Geſchäftsgang iſt der des Informativ-Verfahrens. Der Vorſitzende vertheilt die zu erledigenden Geſchäfte unter die einzelnen Mitglieder. Beſchlüſſe werden auf vorgängigen Vortrag nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 6.

Sämmtliche Bundesglieder ſind verpflichtet, ihre Behörden anzuweiſen, in möglichſt kurzer Friſt in Gemäßheit des Art. 2 die bei ihnen über hochverrätheriſche oder demagogiſche Gegenſtände geſchloſſenen Akten an das proviſoriſche Bundesgericht einzuſenden, und deſſen Requiſitionen vollſtändigſt zu erfüllen, und daher inſonderheit nicht nur in Gemäßheit derſelben die erforderlichen Unterſuchungen vorzunehmen, ſondern auch mit Verhaftungen inculpirter Individuen vorzuſchreiten, ſo wie überhaupt die Central-Bundesbehörde und die zum gleichen Zweck niedergeſetzten oder niederzuſetzenden Spezial-Commiſſionen und andern Behörden in den einzelnen Bundesſtaaten in fortgeſetzter Communication ſein, und ſich gegenſeitig in Beziehung auf den Art. 2 der Bundesakte unterſtützen müſſen.

Art. 7.

Der Zweck des Inſtruktions-Senats des proviſoriſchen Bundesgerichts iſt die gemeinſchaftliche, möglichſt gründliche und umfaſſende Unterſuchung und Feſtſtellung des Thatbeſtandes, des Urſprungs und der mannichfaltigen Verzweigungen der hochverrätheriſchen und demagogiſchen Unternehmungen, Verbindungen und Umtriebe gegen die beſtehende Verfaſſung und innere Ruhe, ſowohl des ganzen Bundes, als der zu demſelben gehörigen einzelnen Staaten, und der darüber ſchon vorhandenen oder noch zu vermittelnden Anzeigen.

Das proviſoriſche Bundesgericht hat in dieſer Beziehung ſowohl die polizeiliche, als die juſtizmäßige Unterſuchung, erſtere in dem Art. 1 und 2 gedachten Maaße, letztere aber ausſchließlich.

Art. 8.

Der Inſtructions=Senat prüft daher nach Eingang der Acten aus den einzelnen Bundesſtaaten (Art. 2) zuvörderſt die bisherige Unterſuchung ſowohl überhaupt, als in beſonderer Beziehung

1) ob einzelne Punkte noch näher zu ermitteln und zu unterſuchen, und

2) ob und wie weit dieſe Unterſuchung mit den Unterſuchungen in andern Bundesſtaaten zuſammenhängen und gegenſeitig zu ergänzen ſind.

Er bemüht ſich, hierdurch eine vollſtändige und erſchöpfende Ueberſicht und Darſtellung dieſer Umtriebe und Verbindungen in ganz Deutſchland und ihres Zuſammenhanges zu bewirken, und es hängt von ſeinem Ermeſſen ab, ob er Ergänzungen der bisherigen polizeilichen Unterſuchungen ſelbſt bewirken, oder den reſpectiven Spezial=Commiſſionen auftragen will.

Art. 9.

Demnächſt entſcheidet der Senat, möglichſt gleichzeitig mit der im vorigen Artikel gedachten Prüfung, welche in den Akten der Spezial=Commiſſion vorkommende Individuen zur gerichtlichen Unterſuchung und Beſtrafung zu ziehen ſind, und ordnet deßhalb die juſtizmäßige Unterſuchung an.

Es hängt von ſeiner Beſtimmung ab, ob er dieſe Unterſuchung ſelbſt führen, oder einer Juſtiz=Behörde des Landes, dem der Angeſchuldigte angehörte, übertragen will.

Art. 10.

Es hängt von der rechtlichen Beurtheilung des Senats ab, welche zur Unterſuchung gezogene Individuen er nach Mainz will transportiren laſſen; zu deren ſicherer Verhaftung werden von den betreffenden Staatsbehörden die erforderlichen Befehle an das Feſtungs=Gouvernement in Mainz und die großherzoglich heſſiſche Regierung daſelbſt erlaſſen werden, das erforderliche Local auf der Citadelle zu Mainz (wenn daſſelbe paſſend erſcheint) iſt durch die Militärbehörde in Bereitſchaft zu ſetzen.

Art. 11.

Die Unterſuchung iſt, ſo weit es die Umſtände und die Sache erlauben, möglichſt zu beſchleunigen. Wenn die Unterſuchung gegen

einen Inculpaten geſchloſſen iſt, und die Aufforderung zur Einreichung der Vertheidigung erfolgt, benachrichtigt der Inſtruktions-Senat hiervon die Mitglieder des Spruchſenats.

Art. 12.

Dieſe müſſen ſich binnen vierzehn Tagen nach Mainz begeben, und ſich conſtituiren, auch zur Wahl des Vorſitzenden ſchreiten.

Art. 13.

Der Spruch-Senat faßt das erſte Erkenntniß ab; es werden dazu Re- und Correferent ernannt, und auch die übrigen Mitglieder votiren ſchriftlich und müſſen daher die Akten bei einem jeden circuliren. Die Mehrheit der Stimmen gibt den Ausſchlag, und die einzelnen Fälle werden nach den Geſetzen des Orts des Verbrechens oder Vergehens entſchieden, jedoch gilt im rechtlichen Conflictfalle das gelindere Geſetz.

Gegen das erſte Erkenntniß iſt das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung zuläſſig, und das zweite Erkenntniß wird vom Reviſions-Senat abgefaßt.

Art. 15 [1].

Der Spruch-Senat beruft daher, wenn eine weitere Vertheidigung angemeldet iſt, die Mitglieder des Reviſions-Senats ein.

In Anſehung Ihrer Einkunft nnd Conſtituirung, ſo wie wegen der Wahl des Vorſitzenden, der Stimmenmehrheit, der Entſcheidungsquellen und der Art des Votirens, treten die Vorſchriften des Art. 12 und 13 ein.

Gegen das Reviſions-Erkenntniß findet ein weiteres Rechtsmittel nicht ſtatt.

Art. 16.

Die Art der Publication des erſten, wie des zweiten Erkenntniſſes, hängt vom Ermeſſen des Senats ab. Die Vollſtreckung erfolgt jedoch durch die Behörden des competirenden Bundes-Mitgliedes, welchem daher das Urtheil ſowohl deßhalb, als zur etwanigen Ausübung des auch hier nicht ausgeſchloſſenen landesherrlichen Begnadigungs- oder Milderungs-Rechts überſandt wird.

---

[1]) Ein mit der Zahl 14 bezeichneter Artikel kommt in unſerer Abſchrift nicht vor.

Art. 17.

Die Koſten dieſes proviſoriſchen Bundesgerichts und der Unterſuchung ſelbſt, ſind nach der Bundesmatrikel von den Bundesſtaaten zu tragen.

Art. 18.

Sollte ein Senat in den Fall kommen, daß er zur Erfüllung der nach vorſtehender Beſtimmung ihm obliegenden Pflichten der Einwirkung der Bundesverſammlung noch weiter bedarf; ſo hat er an die Bundesverſammlung zu berichten, welche zur Einleitung der Beſchlußnahme und Vortrag über ſolche Anfragen eine Commiſſion aus ihrer Mitte von drei Mitgliedern ernennen wird.

Der Bundesverſammlung werden die geſprochenen Urtheile jedesmal abſchriftlich mitgetheilt.

Digitized by Google

Nebenbeilage 1.

(zu dem neunten Protokoll.)

Memoire
die Handelsverhältniſſe betreffend.

(Vorgelegt von dem Großherzogl. Badiſchen Bevollmächtigten v. Berſtett).

Die beiden Kammern der großherzoglich badiſchen Ständeverſammlung haben die Motion um Freiheit des Handels im Innern der deutſchen Bundesſtaaten ſo einhellig und ſo dringend an die Regierung gebracht, daß dieſelbe ſie um ſo weniger unberückſichtigt laſſen konnte, als ſie die großen Vortheile einer ſolchen gemeinſchaftlichen Anordnung längſt erkannt und ſich eben ſo vollkommen überzeugt hatte, daß dieſe Bitte der wahrhafte Ausdruck eines bis auf die unterſten Volksklaſſen ſich erſtreckenden Wunſches ſei.

Die öffentliche Meinung hat ſich überhaupt zu entſchieden dafür, als ein heilbringendes Mittel gegen die zunehmende Verarmung ausgeſprochen, als daß es nicht zugleich ein Gegenſtand der beſondern Prüfung aller deutſchen Gouvernements und alſo demnächſt eine Veranlaſſung werden ſollte, die Ausführbarkeit dieſes Wunſches und demnach den Umfang und die Beſtimmung des Art. 19 der Bundesacte einer gründlichen Beleuchtung zu unterziehen.

In einem Augenblicke, wo der erregten Stimmung der Gemüther ein feſter Damm geſetzt, und die Mittel und Wege hierzu discutirt werden, muß ein Gegenſtand, der ſo kräftig wie dieſer auf die öffentliche Stimmung wirken kann, einen willkommenen Stoff zur Berathung bieten.

Manche Uebel der gegenwärtigen gehen aus der Beſorgniß wegen der kommenden Zeit hervor. Mit den Ausſichten und Wegen einer beſſern Zukunft kehrt die Ausſöhnung mit der Gegenwart zurück, und der Theil des Volks, der jetzt nur von gewaltſamen Veränderungen Heil erwartet, wird es mit Beruhigung in den erleichterten Mitteln des Erwerbes und in dem weniger drückenden Verhältniß ſeiner Ausgabe zu ſeiner Einnahme finden.

Wenn man, was nicht unwahrſcheinlich iſt, die Gouvernements wegen der durch die drohenden Zeitverhältniſſe gebotenen Maßregeln, als Beſchränkung der Preſſe u. ſ. w. bei einem großen Theile des Volks verdächtig zu machen ſuchen wird, ſo werden allgemein wohlthuende Beſtimmungen über Handels=Freiheit, auf der andern Seite nicht allein den üblen Eindruck entkräften, ſondern auch der Maſſe des Volks einen materiellen Erſatz für den Verluſt mancher chimäriſchen, aber lieb gewordenen Ideen liefern.

Die unter den beſonderen Verhältniſſen der letzten Zeit ſich allerwärts entwickelte unruhige Geſchäftlichkeit, welche in der genommenen gefährlichen Richtung aufzuhalten, gegenwärtig das erſte Beſtreben aller Regierungen iſt, würde dadurch einen geregelten Spielraum erhalten, und von den verderblichen Planen abgehalten, zu denen die unvermeidlichen Umtriebe der Parteimänner ſie verwenden wollen.

Die beſtimmtere Auslegung, welcher einzelne Artikel der deutſchen Bundesacte gegenwärtig unterzogen werden, bildet zudem eine natürliche Veranlaſſung dar, den Artikel 19, wodurch der Wunſch um Handelsfreiheit im Innern der Bundesſtaaten begründet wird, gleichfalls näher zu erläutern und der Ausführung näher zu bringen.

Die großen Schwierigkeiten, die ſich derſelben (wenigſtens in dem Umfange, als ſie verlangt wird) entgegenſetzen, laſſen ſich nicht verkennen. Indeſſen ſollte es gerade jetzt nicht umgangen werden dieſen Gegenſtand ernſthaft ins Auge zu faſſen, um durch gründliche Beleuchtung offen darzuthun, in wie weit die Ausführbarkeit im Allgemeinen möglich wäre oder nicht — oder in wie weit für einzelne Bundesſtaaten vor der Hand wohlthätige Abänderungen des bisherigen Syſtems eintreten könnten, und welches die Hinderniſſe ſeien, die ſich dem einen oder dem andern beſtimmt entgegenſetzen.

In dem Haushalt beinahe aller Bundesſtaaten bilden die Zoll- und Mauthgefälle eine bedeutende Rubrik, auf welche, als eine der

flüſſigſten Einnahmen, insbeſondere gerechnet wird. Es dürfte bei der anzuſtellenden Prüfung ſich zeigen, in wie weit ſolche fortwährend mit dem Ertrag früherer Jahre in gleichen Verhältniſſen bleiben, oder ob ihre Abnahme und daher das ſich ergebende Deficit in der Einnahme nicht den Regierungen die Nothwendigkeit eines auszumittelnden Erſatzes gebieten wird. Vielleicht dürfte dieſer ſich in Gefolge der anzuſtellenden Berathungen über die Ausführbarkeit der Handelsfreiheit, wenn auch nicht in allen, doch in einigen und insbeſondere in den ſüddeutſchen Bundesſtaaten ergeben, deren Lage und höhere mercantiliſche Bedeutung durch Einſchließung der Haupthandelsſtraßen aus Frankreich, Italien und der Schweiz, vermehrte Gründe für eine wechſelſeitige Verſtändigung darbietet.

Sollte bei ihnen z. B. freier Verkehr im Inneren, und ein gemeinſchaftlicher nur an den Gränzen gegen das Ausland beſtehender Mauthverband zu Stande kommen, deſſen Ertrag nach zu beſtimmenden Normen unter ſie vertheilt würde, ſo könnte — wäre ſolcher geringer, als der jetzt in die Staatskaſſen nach Abzug der großen, mit der Erhebung in der jetzigen Geſtalt verbundenen, Unkoſten fließende reine Betrag — durch einen, von dem Geſammt-Handelsſtande zu leiſtenden, durch ſolidariſche Verbindlichkeit verſicherten, Zuſchuß der etwaige Ausfall unbezweifelt gedeckt werden.

Die täglich zunehmenden verſchärften Geſetze in Frankreich gegen alle und jede Einfuhr, auch der unbedeutendſten Artikel, als Obſt u. ſ. w., gebieten den Gränzländern wenigſtens eine gewiſſe Retorſion, wenn ſolche nicht die Folge allgemeiner Verarmung zuerſt am fühlbarſten empfinden ſollen. Ein Verein mehrerer Staaten kann ſolchen Maßregeln allein Kraft geben, indem er den Markt der eigenen Fabrikate vergrößert.

Alles dieſes kann nur eine ſorgfältige Prüfung klar ſtellen, ich beſchränke mich nur auf die Nothwendigkeit dieſelbe herbeizuführen, damit ihre Reſultate entweder den gewünſchten Zweck befördern, oder durch Darlegung ſiegender, Jedermann überzeugender Gründe, die Unausführbarkeit darthun, und ſomit dem immer lauter werdenden Wunſche Schweigen gebieten.

Denn die lauteſten Klagen an allen Orten vereinigen ſich in eine Landesſtimme, was deutſcher Handel und Induſtrie ſeit vielen Jahren durch die immer mehr ausgebildeten Zollſyſteme gelitten hat. Es muß dieſes der Gegenſtand einer gründlichen Arbeit werden,

Google

weil die Erſcheinungen dieſer Leiden ſchon zu ſehr hervorgetreten ſind, und die Ueberzeugung zu allgemein geworden iſt, daß eine wohlthätige Aenderung hierin zu den dringendſten Forderungen unſerer Zeit gehöre.

Gewerb und Handel können nur da ſicher dauernd aufblühen, wo ſie in ihren natürlichen Verhältniſſen entſtehen, und ſich ungehindert durch freien gegenſeitigen Austauſch der verſchiedenen Landesprodukte ausdehnen können. Bei uns wird der große Waarenſtrom, der aus tauſend Quellen zuſammenfließt, durch Zölle zurückgedrängt und aufgehalten, und bekommt nicht bloß eine ganz andere Richtung, ſondern verſiegt am Ende. Zwar werden neue künſtliche Quellen durch Erhöhung des Waarenpreiſes dem Gewerbe und dem Handel eröffnet, allein, wie bei den künſtlichen Waſſerleitungen, nur mit dem Aufwand ungeheuerer Koſten, und ihr Beſtand kann nicht von Dauer ſein, weil der Staat dieſe Koſten durch ſeine Conſumenten borgt, und den ſcheinbaren Gewinn alſo aus ſeinem eigenen Reichthum ſchöpft. Denn Produkte werden mühſam und mit großem Aufwande aus dem Boden gelockt, die im Nachbarſtaate reichlicher und wohlfeiler gedeihen — man wird alſo in dem Maße ärmer, je weniger man zu conſumiren hat, oder je koſtbarer das Produkt zu ſtehen kommt, und je geringer deſſen Werth wird. Solche Producenten oder Fabrikanten ſind nichts weiter, als Arme, die auf Staatskoſten durch Zölle unterhalten werden, weil ſie ſelbſt ſich zu unterhalten nicht vermögen.

In kleineren Staaten iſt dieſer wirthſchaftliche Verluſt von weit höherer Bedeutung, als in den größeren; ebenſo auch der induſtrielle Nachtheil, der ihnen durch Zölle zugeht, weil alle Verhältniſſe des Landes bei einem Zollſyſtem zu berückſichtigen, immer eine Unmöglichkeit bleibt, und daher die unvermeidlichen, wenn auch noch ſo geringen Mißgriffe bei ihnen ſich ſchneller und empfindlicher äußern. Entſtehen gleich manche künſtliche Gewerbszweige, ſo zerfallen wieder andere natürliche, und die ganze Induſtrie erhält eine verkehrte Richtung, ja ſie ſtirbt endlich ganz ab, weil man ſich gewöhnt, allmählich nicht mehr hervorzubringen, als man für den engen Kreis nöthig hat, auf welchen ſie beſchränkt iſt, — und ſo verarmen die Staaten, welche reich durch gegenſeitigen Austauſch neben einander beſtehen könnten.

Alle dieſe Nachtheile werden im geometriſch größeren Maße eintreten, je kleiner die Staaten ſind, die mit Zöllen ihre Gränzen umſchließen. In ihnen äußern ſich doppelt alle die Unbilden, welche Gewerbe und Handel durch die Ausführung der Geſetze dulden, die bei Zollſyſtemen zur Sicherheit des Aerars nothwendig ſind. Die unverhältnißmäßigen Koſten aller Art, welche mit der Erhebung des Ertrags der Zölle verbunden ſind, ſchmälern ſolchen bei ihnen ſo ſehr, daß der in die Staatskaſſen fließende Ueberreſt bei größerer Handelsfreiheit, und alſo vermehrter Induſtrie, auf weniger drückenden Wegen und ohne die vielen Vexationen jener Syſteme, wo nicht übertroffen, doch gewiß gedeckt werden würde.

Aus dem Art. 19 der Bundesacte geht hervor, wie ſehr alle dieſe Wahrheiten von den Mächten längſt anerkannt und der beſondern Berückſichtigung werth gehalten worden.

Es iſt eine heilige Pflicht, veranlaßt durch die lauten einſtimmigen Klagen, die Regierungen der deutſchen Bundesſtaaten jetzt dringend einzuladen, die Ausführung des gedachten Artikels zu einem Gegenſtande ihrer beſondern Fürſorge zu machen, damit die verſammelten Bundestagsgeſandten in Frankfurt recht bald mit den nöthigen Inſtructionen verſehen werden möchten, um dieſe für das Wohl aller deutſcher Staaten unſäglich wichtige Angelegenheit in ihre erſten Berathungen aufzunehmen.

Es iſt nicht zu zweifeln, daß durch die Aufhebung aller im Innern von Deutſchland angelegten Zoll-Linien, die Gewerbe und der Handel mit einem neuen, nie gekannten Leben, in allen Ländern ſich bewegen, und einen vielleicht mehr als doppelten Wohlſtand in kurzer Zeit zur Folge haben werden.

Es wäre nicht nothwendig, erſt noch von der Ausführbarkeit des Grundſatzes, der in jenem Artikel angedeutet iſt, zu reden, wenn nicht die Zollſyſteme der übrigen großen Staaten Europas, namentlich Frankreichs und Englands, die Sache ſchwieriger machten, die zugleich den weitern allgemeinen Wunſch Deutſchlands begründen, daß ein großes Douanenſyſtem gegen dieſe fremden Länder aufgeſtellt werde.

So nachtheilig auch im Allgemeinen die Wirkungen einer ſolchen Retorſion ſein mögen, ſo können doch ohne den Wohlſtand Deutſchlands heftig zu erſchüttern, eine Menge großer, weiter ausgebildeter und durch die Verhältniſſe früherer Zeiten begünſtigter

Etabliſſements der fremden Concurrenz nicht länger Preis gegeben werden, und Andere, im Entſtehen begriffene, bedürfen einer ſolchen Unterſtützung, um zu erſtarken, und mit den Erzeugniſſen fremder Staaten wetteifern zu können.

Das Bedürfniß der einzelnen deutſchen Staaten, wenigſtens noch zur Zeit, einen Theil ihrer Steuern durch Zölle zu erheben, kommt jenem Wunſche entgegen, obſchon es gewiß iſt, daß bei der inneren Handelsfreiheit und dem ſodann ſteigenden Wohlſtand leicht ein großer Theil dieſer indirekten Steuer auf dem direkten Wege von den Gewerben getragen werden könnte.

Deutſchland liefert bei ſeiner Ausdehnung, bei der Verſchiedenheit des Klimas und der Fruchtbarkeit ſeines Bodens, einen großen Reichthum von Producten aller Art, zur Befriedigung menſchlicher Bedürfniſſe, und ein Waarenmarkt für 30 Millionen iſt hinlänglich, um der Induſtrie und dem gegenſeitigen Austauſch einen großen Spielraum zu eröffnen.

Bei dem Umfang und der Wichtigkeit des Gegenſtands, bei der nothwendigen detaillirten Erörterung der Handels- und Gewerbsverhältniſſe der verſchiedenen deutſchen Staaten, ſollte es nun nicht umgangen werden, eigene, mit den nöthigen Kenntniſſen ausgerüſtete Commiſſarien, zur weitern Ausarbeitung und Beſtimmung zweckmäßiger Entwürfe über Handelsfreiheit, im Innern der Bundesſtaaten und Aufſtellung eines Douanenſyſtems gegen das Ausland, abzuordnen. Nach meiner Anſicht würden dieſe vorzüglich von den Grundſätzen auszugehen haben, daß alle Erzeugniſſe des Bodens und der Induſtrie von ganz Deutſchland, als eine Maſſe des Reichthums für das innere Bedürfniß zu betrachten ſeien, und daß, je nach dem ſie mehr oder weniger für die innere Conſumtion hinreichen, die Waaren des Auslandes mehr oder weniger entbehrlich ſeien, daß für ſolche Artikel, welche Deutſchland im Ueberfluß beſitzt, die Ausfuhr zu erleichtern, die Einfuhr zu erſchweren ſei, und umgekehrt; man wird dabei die Grenzen, wo dieſe Waaren aus- oder eingehen, und die beſondern Gewerbs- und Handels-Verhältniſſe des daran gelegenen deutſchen Staats berückſichtigen, und darnach einen zuſammengeſetzten auf- und reſp. abſteigenden Zolltarif entwerfen müſſen; man wird endlich die Art zu beſtimmen haben, wie die Aufſicht an der Douanenlinie gemeinſchaftlich zu handhaben, wie die Zölle zu erheben und nach welchem Verhältniß der reine

Ertrag der ſämmtlichen Zoll-Intraden unter die deutſchen Staaten vertheilt werden ſolle, wobei ich die Bemerkung mir noch erlauben muß, daß dieſer reine Ertrag um ſo viel höher ſein wird, als eine Douanenlinie, welche Deutſchland umſchließt, in ihrer ganzen Länge vielleicht nicht den zwanzigſten Theil der Länge beträgt, welche gegenwärtig durch die Einſchließung jedes einzelnen Staats-Territoriums bewacht werden muß.

In wie weit dieſe Grundſätze anwendbar ſein dürften, wird eine nähere Prufung bewähren. Es kann meine Abſicht hier nicht ſein, weiter in das Detail einzugehen, ich wollte bloßweg die Ausführung bezeichnen, um das Intereſſe für dieſe Angelegenheit, von welcher Deutſchlands Wohl weſentlich abhängt, bei den Regierungen aufs Neue zu erregen und zugleich Gründe angeben, wie ſehr vorbereitende Schritte gerade jetzt heilſam und nothwendig ſeien.

Carlsbad, den 15. Auguſt 1819.

(Gez.) v. Berſtett.

Nebenbeilage 2,

(zu dem neunten Protokoll).

Bemerkungen

des königlich Würtembergiſchen Bevollmächtigten, Grafen von Winzingerode, über die Tags zuvor verleſenen Aufſätze der Grafen Bernſtorff und Münſter und des Freiherrn von Pleſſen, den 13. Artikel (die landſtändiſchen Verfaſſungen) betreffend.

(Ward nicht als Beilage zu dem Protokoll gegeben, ſondern der Redactions-Commiſſion eingehändigt, welche zu Entwerfung der in der Bundesverſammlung von dem Präſidium vorzulegenden Haupt-Propoſition niedergeſetzt war.)

Auf den Wunſch des Herrn Fürſten von Metternich, Durchlaucht, den ich des Königs Majeſtät einberichtet habe, wo möglich vor dem Ausgang des hieſigen Zuſammentritts keine neuen Verbindlichkeiten gegen die einberufene conſtituirende Ständeverſammlung einzugehen, haben mir Se. Majeſtät Folgendes zu erwiedern befohlen:

Inſofern dieſer Wunſch durch die Möglichkeit motivirt ſei, daß hier in Carlsbad eine Anwendung oder Erläuterung des 13. Artikels der Bundesakte verabredet werde, mit welcher jene Verbindlichkeiten im Widerſpruch ſtehen könnten: ſo würden Höchſtdieſelben gern zur Ziehung einer Grenzlinie mitwirken, innerhalb welcher die, die allgemeinen Angelegenheiten des Bundes, als einer geſchloſſenen europäiſchen Macht, regelnde Geſetzgebung deſſelben ſich frei und mit

einer für die einzelnen Staaten unbedingt verbindenden Kraft bewegen könne; vorausgeſetzt jedoch, daß alle deutſche Regierungen, welche die Verfaſſungsangelegenheit noch nicht beendigt haben, dieſe Grenzlinie einzuhalten vermöge, und daß ſie auch auf die bereits eingeführten Verfaſſungen von Baiern und Baden anwendbar ſei.

(Was insbeſondere die gegenwärtigen Verhandlungen anlangt, ſo bin ich zugleich zu eröffnen beauftragt:

daß zwar die Commiſſions-Arbeiten raſch vorrücken, daß indeſſen, wenn zu Carlsbad etwas wirklich Anwendbares ausgemittelt werde, der ausgeſprochene Grundſatz noch in die neue Verfaſſung (deren Abſchluß übrigens vielfältige Rückſichten zu verzögern verbieten) aufgenommen werden könne.)

Ich glaube daher hier dem Wunſch einen Platz einräumen zu dürfen, daß bei der aus den geſtern mitgetheilten, ſo ſchätzens- als dankenswerthen Materialien zu entwerfenden Hauptredaktion die oben angedeuteten Anſichten und der gegenwärtige Standpunkt meines Hofes, inſofern derſelbe unverkennbar von dem aller übrigen verſchieden iſt, möglichſt berückſichtigt werde.

Hierzu ſcheint es mir aber unumgänglich, daß die mißlichen Folgen nicht aus den Augen verloren werden, welche es

a) für den Bund im Allgemeinen;

b) für Würtemberg insbeſondere haben könnte, wenn das Mittel zur Ziehung jener, die freie Geſetzgebung des Bundes ſichernden Grenzlinie, in einer Interpretation des 13. Artikels geſucht werden wollte, welche Volksrepräſentationen ohne Rückſicht auf mehr oder minder beſchränkende Form, als mit dem Weſen des Bundes unvereinbar erklären, und dahingegen den Grundſatz aufſtellen würde, daß der 13. Artikel unter der Bezeichnung landſtändiſche Verfaſſungen nur ſolche verſtanden habe:

welche entweder ein hiſtoriſches Fundament haben, oder nach Analogie der altdeutſchen Verfaſſung gebildet — nicht aus dem Volk durch Volkswahlen — ſondern aus den einzelnen Ständen und Körperſchaften gebildet werden.

Eine von dieſem Geſichtspunkt ausgehende Interpretation ſcheint mir:

Ad a. für den ganzen Bund höchſt mißlich, d. h. die öffentliche Ruhe bedrohend und revolutionäre Ausbrüche provocirend*), weil die Zuläſſigkeit den 13. Artikel durch Volksrepräſentationen (unter mehr oder minder paſſenden Einſchränkungen) zu erfüllen, von mehreren Regierungen ſchon ſeit zu langer Zeit, ohne Widerſpruch des Bundes, angewendet worden iſt, als daß ein retrograder Schritt dieſer Art nicht die öffentliche Meinung, ſelbſt die untern Volksklaſſen, an ihrer empfindlichſten Stelle verletzen würde.

An ihrer empfindlichſten Stelle! weil das Volk in den Staaten, wo ihm direkte Vertretung geſtattet worden iſt, das Recht (wie bereits an einem andern Orte geäußert wurde) in eben dem Maaße zu ſchätzen weiß, in welchem ſtändiſche Vertretungen durch den Adel, durch die Geiſtlichkeit, durch Corporationen, mit einem Wort durch Stände, von welchen man den Kaſtengeiſt unzertrennlich glaubt, verhaßt gemacht worden ſind.

Den Anſichten dieſer Art iſt zu viel Zeit und Raum gelaſſen worden, ihre Wurzeln tief ins Innerſte zu ſchlagen, als daß ſie jetzt ohne Gefahr, ſelbſt durch die vereinigte Kraft von ganz Europa, wieder ausgerottet werden könnten. Hiervon habe ich mir ſeit den 6 Monaten, die ich nun in der mit Conſtitutionalität und Liberalität geſchwängerten Atmoſphäre des ſüdlichen Deutſchlands verlebe, die innigſte Ueberzeugung gewonnen, und glaube verbürgen zu können, daß eine Verfaſſung dieſer Art in Würtemberg nie angenommen werden, und das Volk lieber auf alle Verfaſſung verzichten würde, um ſeine Anſprüche bei gelegener Zeit wieder geltend zu machen, es ſei denn, daß man den alten Landen ihre alte Verfaſſung wieder geben wolle, welches aber **der Uebel ärgſtes ſein und den Zweck ganz verfehlen**

*) Dieſes iſt gewiß richtig, da eine ſolche Interpretation ſelbſt nur revolutionär gegen den Bundesgrundvertrag wie gegen die verfaſſungsmäßigen Rechte der Deutſchen wäre. Schade nur, daß der würtembergiſche Herr Miniſter, der offenbar rückſichtlich mehrerer Punkte der Carlsbader Beſchlüſſe die richtigen Anſichten hatte, nicht die falſchen Grundprincipien angriff, die man ihnen zu Grunde legte. W.

würde, da, wie traurige Erfahrungen es bewieſen haben, die Zuſammenſetzung der altwürtembergiſchen Stände der Regierung ſo ungünſtig und gefährlich war, als irgend eine reine Volks-Repräſentation (das Princip der Volks-Souverainetät abgerechnet) es nur ſein kann.

Höchſt wahrſcheinlich würde eine gleiche Nichtannahme in den Nachbarſtaaten ſtattfinden.

Allein, abgeſehen von dieſer Gefahr, die ſich zu drohend darſtellt, als daß ich die Verantwortlichkeit derſelben nicht ausdrücklich von mir und meinem Gouvernement abwenden müßte, ſo ſcheint es mir ſehr zweifelhaft, ob die befragte Interpretationsart den Zweck überhaupt erfüllen werde, welcher durch die Redactions-Commiſſion erreicht werden will.

Dieſer Zweck iſt, wenn ich das Reſultat unſerer bisherigen Berathungen richtig eingenommen habe, ein doppelter, nämlich:

1) einen Grundſatz zu finden, und in die Conſiderants der Präſidial-Propoſition zu verweben, welcher
   α. das fernere Fortſchreiten auf dem Wege repräſentativer Verfaſſungen (wenigſtens für die nächſten 3 bis 4 Monate) verhindert, damit die großen Schwierigkeiten, welche das Daſein ſolcher Verfaſſungen einer bundesmäßigen Auslegung des 13. Artikels in den Weg legt, wenigſtens nicht vermehrt werden, und
   β. nachdem er durch ſpätere ausführlichere Berathungen ſeine nähere Ausbildung und Anwendbarkeit erhalten haben wird, die erforderliche Abhülfe durch Modificationen in den gedachten Verfaſſungen möglich macht.
2) Der zweite Zweck beſteht in Auffindung der geeigneten Maaßregeln, um zu verhüten, daß Volksvertretungen, ſo wenig als landſtändiſche Verſammlungen, zu Organen der revolutionären Tendenz werden können.

Ad 1) α. das erſte Glied des erſten Zweckes wird durch die befragte Interpretationsart, und zwar abſichtlich, aus den Augen verloren, zugleich aber auch die Stellung Würtemberg's, auf welche beſondere Rückſicht zu nehmen, die urſprüngliche Intention der

ehevorgeſtrigen Sitzung war. (**Anmerkung**, nämlich des Aufſatzes des Fürſten Metternich, der in der ſiebenten Sitzung verleſen ward, und deſſen Zweck kein anderer war, als der Art. 1) α. hier ausdrückt, mit nahmhafter Anwendung auf Würtemberg und auf die Nothwendigkeit, daß Würtemberg durch den Bund veranlaßt werde, vor einer definitiven Interpretation des 13. Artikels ſein Verfaſſungswerk nicht zu beendigen.) Die Folge für uns, wenn jener Grundſatz ausgeſprochen würde, könnte kein anderer ſein, als daß wir unſere ſtändiſchen Unterhandlungen, ſtatt ſie bis nach den in Wien zu veranlaſſenden Berathungen ausſetzen zu können, im Augenblicke, wo ſie ihrem Abſchluſſe nahe ſind, auf die Baſis der alten Verträge von vorne wieder anfangen müßten, oder daß unſere konſtituirende Ständeverſammlung, um die Wohlthat einer Verfaſſung nicht länger zu entbehren, den vor zwei Jahren angebotenen Verfaſſungs-Entwurf annähme, oder daß ſie die Behauptung aufſtellte, die Verfaſſung, die wir abzuſchließen im Begriffe ſind, widerſpreche dem auf dem Bundestag angenommenen Grundſatze nicht, indem derſelbe bei uns unanwendbar ſei, und daß der Regierung kein Mittel übrig bleibe, als dieß anzuerkennen, oder ſich auf dem bodenloſen Felde der Theorien mit den unſichern Waffen der Dialektik in einen neuen Kampf einzulaſſen.

Ad 2) β. Das zweite Glied dieſes erſten Zweckes möchte mit Zuverläſſigkeit eben ſo wenig erreicht werden, weil ſich landſtändiſche, ganz altdeutſche, Verfaſſungen denken laſſen, und deren wirklich ſtattgefunden haben, welche zu der erforderlichen Abhülfe durchaus kein geeignetes Mittel wären, der oben erwähnten Gefahren dieſes Mittels, wenigſtens für das ſüdliche Deutſchland, gar nicht zu gedenken. Sollten die Gefahren, und ein Widerſpruch der beſchloſſenen Interpretation mit dem bisherigen vierjährigen Geſchehenlaſſen, vermieden werden, ſo ſcheint es rathſam, die ganze innere, höchſt ſchwierige Diſtinction zwiſchen landſtändiſchen und Repräſentativ-Verfaſſungen unberührt zu laſſen, und nur eine ſchickliche, die beiden Forderungen dieſes erſtes Zweckes befriedigende Einkleidung für den Grundſatz zu ſuchen, —

daß den Ständen keines Bundesſtaates Eigenſchaften beigelegt oder Befugniſſe eingeräumt werden dürfen, welche einen Anſpruch auf das mit der Natur und dem Zweck des

Bundes unverträgliche Princip der Volks-Souverainetät und den daraus abzuleitenden Rechten, namentlich auf einen directen oder indirecten Antheil an der Bundesgeſetzgebung, begründen können.

Würde dieſer Grundſatz rein ausgeſprochen, von der Majorität anerkannt und beſchloſſen, über ſeine Anwendung auf eine authentiſche Interpretation des 13. Artikels Inſtruction einzuholen, ſo ſcheinen mir die beiden hier geſtellten Forderungen befriedigt.

Volksvertretungen, oder wenigſtens Landſtände, die zum Theil vom Volk, und nicht alle von einzelnen Kaſten und Körperſchaften gewählt werden, die jenes im Ganzen, nicht das abgeſonderte Intereſſe dieſer, vertreten, ja ſolche Volksvertretungen werden freilich durch obigen Grundſatz nicht direct ausgeſprochen. Daß aber Volksvertretung eigentlich eine Anerkenntniß der Volks-Souveränetät implicirt, dieſe Schwierigkeit iſt nicht ſo groß, als ſie mir ſelbſt im erſten Augenblicke ſchien.

Denn, eines Theils iſt es billig und liegt in der Natur des Bundes, daß er gewiſſe Volksrechte eben ſo gut und noch enger beſchränke, wie gewiſſe Regierungsrechte; und andern Theils macht ſich der Bund, wenn er Volksvertretungen ſtillſchweigend zuläßt, die Volks-Souverainetät aber ausdrücklich bekämpft, keiner ſo großen Anomalie ſchuldig, wie die franzöſiſche Verfaſſung, wenn ſie Volksvertretung ausdrücklich einräumt, das Princip der Volks-Souverainetät aber ſtillſchweigend läugnet, indem ſie das mit derſelben ganz incompatible der Legitimität aufſtellt.

Ad 2) Der zweite Zweck wird durch jene Interpretation vollends nicht erreicht; da Landſtände, wie vielfältige Erfahrungen bewieſen haben, der revolutionären Tendenz eben ſo gut zum Organ und zum Tummelplatz dienen können, wie Volksvertretungen.

Es ſei mir erlaubt, hier an meine vertraulichen Aeußerungen in der zweiten Sitzung[1] zu erinnern, und die Ueberzeugung zu

---

[1] Das Protokoll der zweilen Sitzung erwähnl dieſee „verteaulichen Aeußerungen“ nicht. Man findet ſie aber oben, als Nebenbeilage 2 zu dem achten Protokoll, unter der Uebeeſchrift: „Nähere Entwicklung der in der erſten Sitzung durch den würtembergiſchen Miniſter in Betreff des 13. Artikels geſtellten vertraulichen Fragen.“ A. d. H.

Digitized by Google

wiederholen, daß der hier befragte Zweck mir nur erreichbar dünkt:

α. durch Maßregeln, welche die aktive und paſſive Wahlfähigkeit auf den anſehnlichen Grundbeſitz beſchränken, und vor allem

β. durch Unterſagung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen.

Bei den altwürtembergiſchen Landſtänden fand die letzte Beſchränkung ſtatt, aber die erſte nicht, und es iſt bekannt, wie ſehr dieſe Verſammlung im Anfang der Revolution von ihrem Schwindel war ergriffen worden.

Ad b. Für die Schwierigkeiten und Verlegenheiten endlich, die meinem Gouvernement insbeſondere daraus erwachſen müſſen, wenn der Bund den Grundſatz aufſtellen wollte, daß der 13. Artikel nur durch Verfaſſungen zu erfüllen ſei, welche ein hiſtoriſches Fundament haben, oder nach Analogie der alten deutſchen Stände gebildet ſind, — für dieſe aus der altwürtembergiſchen Verfaſſung, ihrer Aufhebung, neueren Anerkennung, und jetzigen Unanwendbarkeit erwachſenden Schwierigkeiten, würde ich eben ſo verlegen ſein, Worte zu finden, die ihren ganzen Umfang bezeichnen, als ich es ſein würde, meinem Gouvernement ein ſolches Reſultat der hieſigen Verhandlungen vorzulegen*). Dieß zu bekennen, nehme ich um ſo weniger Anſtand, da ich in der bewährten Eintracht dieſer hohen Verſammlung ein ſicheres Unterpfand für die Abſicht finde:

von keinem einſeitigen Standpunkt ausgehen, ſondern ſich zu einem ſolchen erheben zu wollen, auf welchen alle Bundesglieder ohne Ausnahme ſich zu ſtellen vermögen.

Allem, was hiermit vereinbar iſt, wird ſich mein Hof um ſo freudiger anſchließen, je unzweideutiger er ſich ſtets, als den Bund aufrichtig wollend, erwieſen hat.

(Gez.) Winzingerode.

*) Ja ſo iſt es. Die alten Feudalſtände waren, ehe ſie der Despotismus und die Revolution vernichteten, dem fürſtlichen Recht weit nachtheiliger als die Repräſentativ-Verfaſſung. S. den Zuſatz der Nebenbeilage des Protokolls VII. W.

Beilage H.

(zu dem zehnten Protokoll.)

Entwurf

der in Anſehung der Preſſe in allen Bundesſtaaten zu treffenden gleichförmigen proviſoriſchen Verfügungen. [1])

(Verfaßt von der in der dritten Conferenz hiezu niedergeſetzten Redactions-Commiſſion, dem Freiherrn v. Pleſſen mit Zuziehung des Hofraths v. Gentz.)

Ad §. 1.

In dem Entwurfe des Preßgeſetzes, das dem Beſchluſſe der Bundesverſammlung vom 20. Sept. 1819 beigefügt iſt, heißt es:

Zeile 2, Heftweiſe erſcheinen — hier heißt es: oder regelmäßig wieder beſondere Hefte.

Zeile 3, ſtatt 20 Bogen — hier 15 Bogen.

Zeile 6, ſtatt erlaſſenen — hier beſtehenden. Vor „Wenn dergleichen Schriften" bis zum Ende des §. fehlt.

ad §. 3.

Zeile 3. Nach „Bundesregierungen" hier: einſtimmig anerkannte u. ſ. w.

---

1) In unſeeee Abſchrift, und nach deeſelben hier, ſiud nur die Aenderungen bemeekt, welche dieſee Entwuef in deu Peotokollen X. und XI., vom 18. und 19. Auguſt 1819, erhielt. Eine Vergleichuug gegeuwärtiger feagmentariſchee Aufzeichuuug, mit dem Preßbeſchluß dee Bundesverſammluug v. 20. Sept. 1819, aus welcher die Lücken des obigen Abdrucks ſich ergäuzen laſſen, gewährt manche Belehrung. Man findet jeuen Preßbeſchluß iu deu Protokollen dee B.-V., Band VIII., und in Klübees Quellenſammlung zu dem öffentlichen Recht. (Eelangen 1830), S. 285. A. d. H.

ad §. 4.

Zeile 4, feindſelig angegriffen wird u. ſ. w.

ad §. 6.

Fehlen am Schluſſe die Worte: und die betreffenden Regierungen u. ſ. w.

ad §. 7.

Dieſer §. iſt in dem geſchriebenen Entwurf der neunte, und ganz gleichlautend, außer daß es Zeile 2, ſtatt 5 Jahren, dort 3 Jahren heißt.

ad §. 8.

§. 8 iſt in dem geſchriebenen Entwurf der 7. §.

ad §. 9.

§. 9 iſt im geſchriebenen Entwurf §. 8. Am Ende deſſelben heißt es ſtatt angemeſſener — namhafter Gelder oder u. ſ. w.

Unter dem geſchriebenen Entwurf ſteht noch folgende

Anmerkung.

In der (eilften) Sitzung vom 19. Auguſt ſind noch einige Aenderungen beſchloſſen worden, namentlich bleibt

1) bei Artikel 3, das Wort einſtimmig weg;

2) bei Artikel 6, wird ſtatt commiſſariſch geſetzt: durch eine Commiſſion von 5 Mitgliedern aus ihrer Mitte, und es als Grundſatz angenommen, daß die Entſcheidung nicht durch die Bundes-Verſammlung auf commiſſariſches Gutachten, ſondern durch die Commiſſion ſelbſt, alſo nicht nach Inſtruktionen der Höfe, ſondern nach den eigenen Anſichten und Ermeſſen der Commiſſion aus Auftrag und Vollmacht des Bundes gefällt werden ſolle. *)

3) Bei Artikel 8, ſoll bei dem Wort: „Druckſchriften" ein Beiſatz gemacht werden, der zwar fremde Zeitungen von dieſer, eigentlich auf ſie paſſenden Definition ausnimmt, dem Bunde jedoch die Befugniß bewahrt, dergleichen mittelſt Verfügungen auf den Poſtämtern von der Circulation auszuſchließen. Die Berückſichtigung dieſer Amendements und dadurch nothwendig werdenden Abänderungen ſoll Herr v. Gentz übertragen werden, wodurch dieſelben aber wieder neue Modifikationen erfahren können.

*) Entſcheidungen eines völkerrechtlichen Staatenbundes bedürfen immer der Inſtruktionen der Regierungen. S. Abſchnitt I. erſter Unterabſchnitt u. S. 52. W.

Beilage I.

(Zu dem zwölften Protokoll.)

Gutachten

des Freiherrn v. Gärtner, Präſidenten der k. k. öſterreichiſchen oberſten Juſtizſtelle, betreffend den Vorſchlag wegen einer in Mainz niederzuſetzenden gemeinſchaftlichen Unterſuchungs-Commiſſion.

Die juridiſchen Rückſichten bei der projectirten deutſchen Bundes-Commiſſion, zu Unterſuchung der Umtriebe der ſogenannten Unbedingten, ſind von doppelter Art, nämlich: theils ſtaatsrechtliche, theils privatrechtliche.

In ſtaatsrechtlicher Hinſicht frägt es ſich:

1) ob ſich die Sache zur Competenz des Bundes eigne?

Nach den mir mitgetheilten Aktenſtücken und nach den in öffentlichen Blättern erſchienenen officiellen, oder doch halbofficiellen Bekanntmachungen, iſt vorauszuſetzen, daß über den Zweck der Unbedingten, nicht bloß einzelne deutſche Regierungen zu ſtürzen, ſondern den deutſchen Bund ſelbſt aufzulöſen, bereits hinreichende Beweiſe aufgefunden worden ſind. (!) In dieſer Vorausſetzung allein ſchon läßt ſich auf der einen Seite das Recht des deutſchen Bundes, die zur Vereitelung ſolcher Unternehmungen, mithin zu ſeiner Selbſterhaltung erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, und auf der andern Seite die Verpflichtung der einzelnen Bundesglieder, den Bund hierbei zu unterſtützen, im mindeſten nicht bezweifeln. *)

---

*) Nur durften in keiner Weiſe die innere Unabhängigkeit der Bundesſtaaten und die Verfaſſungsrechte der Bürger, Stände und Gerichte in den einzelnen Ländern durch

Da die Bundesverſammlung zu Frankfurt durch den 4. Artikel der Bundesacte beſtimmt iſt, die Angelegenheiten des Bundes zu beſorgen, ſo iſt ſie die Behörde, welcher die Wahl und Ausführung jener Maßregeln zuſteht. Ueberdieß läßt ſich die Competenz des Bundestags in dieſer Angelegenheit, auch aus dem in dem Artikel 2 der Bundesacte angegebenen Zwecke des Bundes ableiten. Sein Zweck beſteht in der Erhaltung der inneren und äußeren Ruhe Deutſchlands.

Je mehr die Sicherheit Deutſchlands durch Angriffe auf ſeine Verfaſſung gefährdet wird, je dringender muß ſich die Bundesverſammlung aufgefordert finden, ſolchen Angriffen zu begegnen.

2) Eine zweite ſtaatsrechtliche Frage beſteht darin, ob die angetragene Commiſſion nicht als ein Eingriff in die Souveränetäts- und Jurisdictions-Gerechtſame der einzelnen Bundesſtaaten über ihre Unterthanen angeſehen werden könne?

Allerdings ſteht den Regierungen der Bundesſtaaten mit der Souveränetät auch die Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen zu. Allein die Voruntersuchung, von welcher hier die Rede iſt, ſoll keine gerichtliche ſein. Sie iſt nur beſtimmt, den ganzen Zuſammenhang der, ſich über einen großen Theil von Deutſchland ververbreitenden gefährlichen Verbindung vollſtändig aufzudecken, welches durch die in einigen Bundesſtaaten bereits zuſammengeſetzten Commiſſionen, deren Wirkungskreis nur auf die Gränzen dieſer Staaten beſchränkt iſt, nicht bewirkt werden kann.

Nur durch eine vollſtändige Entdeckung aller Ramificationen der Conſpiration, kann ſich der Bund gegen die, ſeine Exiſtenz und die Ruhe Deutſchlands bedrohenden Folgen derſelben ſicher ſtellen.

Die Commiſſion iſt alſo nothwendiges Mittel zu Erreichung des Zwecks, den alle Bundesglieder bei Eingehung des Bundes hauptſächlich vor Augen hatten. Was zu Erreichung dieſes Zwecks unerläßlich nothwendig iſt, kann von keinem Mitglied als ein Eingriff in ſeine Rechte betrachtet werden.

Ueberdieß wird die Commiſſion rückſichtlich der zu dem Bunde gehörenden Staaten, keine fremde, ſondern eine gemeinſchaftliche

Maßregeln des völkerrechtlichen Staatenbundes beeinträchtigt werden — falls auch die Gefahren wirklich vorhanden geweſen wären. S. oben S. 52 ff. W.

Behörde aller dieſer Staaten ſein, weil ſie von ihnen gemeinſchaftlich ernannt wird *).

Wenn daher dieſe Commiſſion die Unterthanen einzelner Staaten vorfordert, ſo iſt dieſes keine ſolche Evocation vor ein fremdes Gericht, welche mit den Souveränetätsrechten in Widerſpruch ſtände.

Die Jurisdictionsrechte der einzelnen Bundesſtaaten ſind in dem jetzt entworfenen Plan, ſo weit beachtet, als es mit dem Zweck der Commiſſion vereinbarlich iſt.

Dieſe Commiſſion ſoll ſich nämlich in den Gränzen einer General-Unterſuchung halten, und die Special-Commiſſion, mit welcher das peinliche Verfahren erſt ſeinen Anfang nimmt, ſo wie die Urtheilsſchöpfung ſelbſt bleibt den ordentlichen Gerichten vorbehalten. **)

In privatrechtlicher Hinſicht kann nur in ſo weit ein Bedenken eintreten, als jeder Unterthan eines deutſchen Bundesſtaats eigentlich nur ſeinem ordentlichen Richter über ſeine Handlungen verantwortlich iſt. Dieſes Recht jedes Staatsbürgers wird, beſonders in unſern Tagen, als das vorzüglichſte Palladium der bürgerlichen Freiheit betrachtet. Nach einigen, bereits durch die Zeitungen bekannt gewordenen, in den mir mitgetheilten Papieren beſtätigten Vorgängen, läßt ſich vorausſehen, daß die Individuen (beſonders aus den Rheinprovinzen), welche vor die projectirte Unterſuchungs-Commiſſion gezogen werden, die Competenz dieſer Commiſſion bezweifeln, und auf jenen Grundſatz, kraft welchen ſie nur ihrem ordentlichen Richter Rede und Antwort zu geben ſchuldig ſind, zu provociren verſuchen werden.

Dieſer Einwendung kann jedoch dadurch vollkommen begegnet werden, daß der Zweck der gemeinſchaftlichen Bundes-Commiſſion keineswegs dahin gerichtet iſt, die von ihr in Unterſuchung zu ziehenden Perſonen für ihre Verhandlungen verantwortlich zu machen, oder über ihre Strafbarkeit zu erkennen, daß dieſes vielmehr den

*) Auch die Unterthanen und Stände haben Rechte auf die richterliche Unabhängigkeit und können keine ſtaatsrechtliche innere Gewalt einer völkerrechtlichen Bundesbehörde zugeſtehen. W.

**) Auch die General-Unterſuchung iſt offenbar gerichtlich und ſteht nur den competenten Landesgerichten zu. W.

competenten Richtern derſelben vorbehalten bleibt, da ſie von der gemeinſchaftlichen Bundes-Commiſſion nur zu dem Ende vernommen werden, um über die bereits entdeckten, den ganzen Bund gefährdenden Umtriebe nähere Aufſchlüſſe zu erhalten, und daß jeder deutſche Unterthan die Competenz der von dem Bunde ſelbſt, folglich mit von ſeinem Landesherrn aufgeſtellten Commiſſion in dem ihr angewieſenen Wirkungskreis anzuerkennen, ſich von Rechtswegen nicht entſchlagen kann. Dieſen Bemerkungen zufolge, dürfen Seine Majeſtät in rechtlicher Hinſicht kein Bedenken finden, den Plan der gemeinſchaftlichen Commiſſion im Allgemeinen zu genehmigen.

Ueber den bereits vorliegenden Entwurf des von der Bundes-Verſammlung dieſerwegen zu faſſenden Beſchluſſes, glaubte ich jedoch einige, vielleicht nicht unweſentliche Einwendungen nicht unterdrücken zu ſollen.

ad Art. 2, die Worte: „Der hochverrätheriſchen, verbrecheriſchen Unternehmungen“ würde meines Bedenkens weggelaſſen ſein. Durch dieſe Worte würde ſchon entſchieden werden, daß die ſogenannten Unbedingten ſich des Verbrechens des Hochverraths ſchon ſchuldig gemacht haben, und die in Deutſchland leider ſchon ſehr zahlreichen Uebelgeſinnten, würden einen, wenn gleich nur ſcheinbaren, doch ſehr willkommenen Anlaß erhalten, dem Bundestage vorzuwerfen, daß er ſogar vor angefangener Unterſuchung ſchon das Urtheil geſprochen habe.

ad Art. 8 und 9. In dieſen Artikeln iſt von der gefänglichen Anhaltung, Transportirung und Verwahrung der zu Mainz zu unterſuchenden Individuen die Rede. So ſehr ſich die Verhaftung, unter den in dieſer Sache eintretenden Verhältniſſen, als nothwendig, von dem höchſten Staatszweck geboten, und mit der Gerechtigkeit vereinbarlich darſtelle, ſo wird man doch das Gehäſſige derſelben (wie die Erfahrung bereits lehrt) von vielen Seiten in das ſtärkſte Licht zu ſtellen ſuchen. Um dem möglichſt zu begegnen, dürfte dieſem Paragraph loco congruo einzuſchalten ſein, daß die Arreſtationen von der Commiſſion nur in dem Fall zu verfügen ſeien, wo ſie zur Erreichung des für den Bund hochwichtigen Zwecks nothwendig ſeien. Ferner würde vielleicht hier anzudeuten ſein, daß die zu Unterſuchenden nicht wie die Inquiſiten in Kerker zu nehmen, ſondern nur in anſtändige Verwahrung zu bringen ſeien. Dieſes ſcheint

mir hauptſächlich nur deßwegen wichtig, weil die Commiſſion es hauptſächlich mit Perſonen aus den gebildeten Ständen zu thun haben wird, denen ein harter Arreſt doppelt empfindlich iſt.

ad 10. Nach allen mir bekannten deutſchen Criminalgeſetzen und auch nach dem Oeſterreichiſchen Strafgeſetz, hat nach geſchloſſener General-Inquiſition der ordentliche Criminalrichter zu entſcheiden, ob die Special-Inquiſition gegen den Angeſchuldigten Statt finde?

Der Artikel 10 des Entwurfs drückt ſich hierüber nicht ganz klar aus, und ſcheint beinahe der Commiſſion die Entſcheidung dieſer Frage überlaſſen zu wollen.

Meines unzielſetzlichen Erachtens wäre es rathſam, hier klar auszuſprechen, daß die Commiſſion, ſo wie ſie überhaupt keine richterliche Gewalt ausüben werde, ſo auch in dieſer Hinſicht dem ordentlichen Richter nicht vorgreifen werde.

Wien, den 14. Auguſt 1819.

(Gez.) Gärtner.

Beilage K.

(Zu dem fünfzehnten Protokoll.)

Schreiben

des großherzoglich ſachſen-weimar-eiſenachiſchen Staatsminiſters von Fritſch, an den Fürſten v. Metternich, datirt Weimar den 16. Auguſt 1819.

Eurer Durchlaucht

hochverehrliche Zuſchrift vom 14. dieſes iſt, nebſt dem Protokolle über die vertrauliche Beſprechung vom 9. dieſes, welcher beizuwohnen ich die Ehre hatte, mir ſo eben behändigt worden.

Empfangen Ew. Durchlaucht den gehorſamſt und verbindlichſten Dank für dieſe hochgeneigte Mittheilung, und zugleich das von mir unterzeichnete Original-Protokoll zurück, bei welchem ich durchaus nichts zu erinnern finde und zugleich verſichern kann, daß mein gnädigſter Herr, der Großherzog, in deſſen Nähe die Zuſchrift mir übereignet worden, die von mir geſchehene Erklärung vollkommen genehmigt und die Inſtruktion an die dießſeitige Bundestagsgeſandtſchaft in deren Gemäßheit ertheilt hat.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mich beauftragt, Ew. Durchlaucht die Geſinnungen der hochachtungsvollſten Ergebenheit auszudrücken, und Hochdenſelben die Zuſicherung zu

beſtätigen, daß der Großherzog gewiß jederzeit thätig mitzuwirken wünſche, wenn von Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit die Rede ſei und aus dieſem Grunde ſich denjenigen allgemeinen Maßregeln anſchließe, welche für dieſen Zweck gegenwärtig verabredet werden.

Genehmigen ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Beilage L.

(Zu dem ſiebenzehnten Protokoll.)

Entwurf

eines proviſoriſchen Beſchluſſes, über die in Anſehung der Univerſitäten zu ergreifenden Maßregeln; in vier Artikeln.

(Verfaßt von dem Hofrath v. Gentz.)

(Fehlt.)

Digitized by Google

Beilage M.

(Zu dem ſiebenzehnten Protokoll. Vergl. oben die Beilagen E. und F.)

Entwurf

einer proviſoriſchen Executions-Ordnung.

(Verfaßt von dem Grafen v. Münſter und dem Freiherrn v. Marſchall.)

Der geſchriebene Entwurf der Executions-Ordnung weicht von dem gedruckten [1] in Folgendem ab:

Art. 1.

In Fine, ſtatt: zu ſichern — „zu verſchaffen."

Art. 4.

Die Commiſſion theilt nach erſtattetem Vortrag u. ſ. w., wie es in der Beilage Lit. F zum Protokoll v. 10. Aug. wörtlich weiter lautet.

Art. 5.

Wird ebenfalls auf die Beilage Lit. F verwieſen.

Art. 6.

Sieht ſich ein einzelner Bundesſtaat zu der Anzeige veranlaßt, oder ergibt ſich aus Thatverhältniſſen, welche zur Kenntniß der Bundes-Verſammlung gelangen, daß die Bundesbeſchlüſſe darum in einem

---

1) Gedruckt in den Protokollen der Bundes-Verſammlung, Bd. VIII. S. 277; Protokoll v. 20. Sept. 1819, §. 220, Anlage 1. Aus dem Abdruck in den Bundestags-Protokollen laſſen die Lücken des obigen Abdrucks, welche auch in unſerer Abſchrift vorkommen, ſich ergänzen. A. d. H.

einzelnen Staate nicht vollzogen werden, weil entweder Einrichtungen, Particular-Landesgeſetze oder Verwaltungsordnungen in dem Bundesſtaate beſtehen, die den Vollzug hindern, und die Staatsverwaltung Dazwiſchenkunft der Bundesverſammlung aus dieſem Grunde für nothwendig erachtet, oder die Bundes-Verſammlung dieſerhalb einzuſchreiten für erforderlich hält, ſo beſchließt auf Vortrag der Commiſſion, welche den betreffenden Bundestags-Geſandten zuvor noch mit ſeinen Bemerkungen hören und über die vorliegenden Umſtände vernehmen wird, die Verſammlung über deren Anwendung oder Modification in Betreff auf den vorliegenden Fall und gibt von dieſem Beſchluſſe dem betreffenden Bundestags-Geſandten Nachricht, welcher nach den in den Artikeln 4 und 5 enthaltenen Beſtimmungen, den Vollzug in dem feſtzuſetzenden Termin der Verſammlung anzuzeigen hat.

Art. 7.

Fehlen Z. 7 nach „blieben" die Worte: „oder in ſo weit die von dem betreffenden Bundesſtaate ſelbſt angewendeten Mittel nicht zureichend ſind."

Wegen des 2. Abſatzes conſ. Art. 7 der Beilage Lit. F zum Protokoll vom 10. Auguſt.

Art. 8.

2. Abſatz. Die Koſten, welche unter Berückſichtigung des Zwecks der nothwendig gewordenen militäriſchen Vollziehung möglichſt auf den wirklichen Aufwand zu beſchränken ſind, hat der betreffende Bundesſtaat zu tragen, auch ernennt in dieſem Fall u. ſ. w.

Beilage N.

(Zu dem zwanzigſten Protokoll.)

Erklärung

des Grafen v. Winzingerode (würtembergiſchen Bevollmächtigten) betreffend die Auslegung des dreizehnten Artikels der Bundesacte, nebſt Wünſchen und Anträgen, in Hinſicht auf die öffentliche Meinung über die Beſchränkungen des Handels, und über eine zeitgemäße Auslegung des vierzehnten Artikels der Bundesacte, oder der von den Mediatiſirten angeſprochenen Befugniſſe, desgleichen in Abſicht auf das projectirte Preßgeſetz.

Die allgemeinen Anſichten meines Hofes über den dreizehnten Artikel, habe ich die Ehre gehabt, in dem Aufſatz vorzulegen, deſſen das neunte Protokoll erwähnt.

Nachdem ich Se. Majeſtät den König jedoch von den Erörterungen in erſchöpfende Kenntniß geſetzt habe, die hier über dieſen Gegenſtand ſtatt hatten, ſo haben ſich die Anſichten dahin näher entwickelt:

daß es angemeſſener ſein dürfte, die Sicherſtellung der Bundesgeſetzgebung nicht ſowohl in einer Interpretation des 13. Artikels zu ſuchen, als vielmehr jene als Grundſatz, und die dadurch bedingte Beſchränkung der Landesgeſetzgebung als eine Folgerung auszuſprechen. Der Bund, in ſeiner Geſammtheit,

iſt eine *europäiſche Macht*. In dieſer Eigenſchaft muß ihm ein *Geſetzgebungsrecht*, in Beziehung auf äußere und *innere* Verhältniſſe der *Geſammtheit**) zuſtehen, und dieſem Geſetzgebungsrecht muß die *Landesgeſetzgebung* in den *einzelnen* Bundesſtaaten, mit oder ohne ſtändiſche Theilnahme, *untergeordnet* ſein**). Mit der Aufſtellung dieſes Grundſatzes ſcheint der Zweck völlig erreicht; die Geſetzgebung der einzelnen Bundesſtaaten, welches auch ihre Form ſei, kann ſich lediglich innerhalb des ihr belaſſenen Wirkungskreiſes bewegen; der Bund iſt der Schwierigkeiten überhoben, welche gegenwärtig die Erklärung des 13. Artikels im Einzelnen darbieten kann, und die von ihm aufgeſtellte Norm iſt auf alle Staaten, ob und welche ſtändiſche Verfaſſungen ſie eingeführt haben mögen, anwendbar.

Die mögliche *Anwendung* dieſer Anſichten, ſei es auf die hier zu faſſenden, ſei es auf die ſpäter in Wien zu verabredenden Beſchlüſſe ſoll ich vertrauungsvoll der Erwägung der hier vereinigten Cabinete anheimſtellen.

In jedem Fall werden ſie ein unzweideutiges Document bleiben, in welchem Grade der König den Bund will, in welchem Grade er nicht blos den Zweck, ſondern auch die Mittel will.

Zugleich ſoll ich auch die Ehre haben, noch folgende *Wünſche* an den Tag zu legen.

I. Wie ſehr auch die Weisheit und Kraft der deutſchen Cabinete (vor allen des Kaiſerlich öſterreichiſchen, deſſen ſtets wachſame Fürſorge für den Bund dankbar anzuerkennen, die hier Vereinten ſich vorzüglich aufgefordert finden müſſen) von den hier verabredeten Maßregeln entſprechende Wirkungen zu hoffen berechtigen, ſo laſſen ſich doch dieſe Wirkungen noch nicht mit gänzlicher Zuverläſſigkeit verbürgen.

Der *Anſpruch auf ernſte Berückſichtigung*, den ſich die *öffentliche Meinung* errungen hat, und der directe Angriff,

---

*) Alſo nicht auch in Beziehung auf innere Verhältniſſe der *Bundesſtaaten*? A. d. H.

**) S. gegen dieſe Verwandlung des völkerrechtlichen Staatenbundes in eine innere ſtaatsrechtliche Einheit mit höchſter Geſetzgebung oben S. 52 ff.! W.

den viele der hier verabredeten Maßregeln unverkennbar gegen ſie unternehmen, rechtfertigen einen Zweifel dieſer Art, ſo ſehr auch dieſe Maßregeln ſelbſt durch die reinen Abſichten gerechtfertigt werden, die ihnen zum Grunde liegen.

Ich darf auf die ungetheilte Beiſtimmung der eben ſo wohlwollenden, als erleuchteten Staatsmänner zählen, an welche ich Gegenwärtiges zu richten die Ehre habe, wenn ich dieſe Abſicht kurz dahin ausſpreche:

> nicht die Völker wieder der Willkühr Preis zu geben, ſondern ſie im Gegentheil heute auch von der Willkühr der Demagogen zu erretten, nachdem der 13. Artikel das Unterpfand des Willens iſt, ſie vor jener der Regierungen zu ſchützen.

Nur gegen dieſe Verführer der Völker, nicht gegen letztere, nur für die höchſten Intereſſen der Staaten, nicht für das einſeitige der Regierungen oder einzelner Claſſen, haben die Cabinete hier, von ihren heiligſten Pflichten gemahnt, zu handeln die Abſicht gehabt.

Zu verhüten, daß dieſe Abſicht nicht verkannt, und vielleicht gar der Keim zur Reife gefördert werde, der erſtickt werden ſoll: dieſe Nothwendigkeit ſcheint ſich um ſo gebieteriſcher darzuſtellen, je mehr es leider ſchon jenen Verführern gelungen iſt, die Völker zu verblenden, dem Irrthum den Stempel der Wahrheit, verderblichen Mißbräuchen den Stempel unveräußerlicher Rechte aufzudrücken, und dieſe Verfälſchungen vor dem Richterſtuhl der öffentlichen Meinung ſanctioniren zu laſſen; und je härtere Urtheile von dieſem Tribunal, aller Feſſeln ungeachtet, gegen Maßregeln erwartet werden müſſen, welchen zwar nicht mit mehr Anſchein, als irgend einer bisherigen, der Vorwurf nicht erfüllter Hoffnungen und zurückgenommener Verſprechungen gemacht werden wird, wenn die Lauterkeit der Interpretation nicht im helleſten Lichte erſcheint.

Worte dürften hierzu nicht genügen; Beweis wird Noth thun, und zwar augenblicklicher.

Dieſer kann aber nach der Ueberzeugung des Königs, meines Herrn, nur dadurch geführt werden, daß der Bund gerechte Beſchwer-

Digitized by Google

den in eben dem Augenblicke aufmerkſam prüft, und nach Möglichkeit beſeitigt, in welchem er ernſte Anmaßungen zurückweiſt.

Zu dieſen gerechten Beſchwerden zählen Se. Majeſtät

1) die gegenwärtigen Ausdehnungen der Beſchränkungen des Handels in den Bundesſtaaten; und

2) die Ausdehnung, welche mehrere Mediatiſirte den Befugniſſen zu geben begehren, die ihnen der 14. Artikel einräumt.

In Gemäßheit der hierüber erhaltenen Befehle, ſoll ich demnach darauf anzutragen die Ehre haben:

daß in der Präſidial-Propoſition, mit deren Redaction eine Commiſſion aus unſerer Mitte beſchäftigt iſt, unter die Gegenſtände, über welche ſie Inſtruktions-Einholung in Vorſchlag bringen wird; auch

1) eine — Erleichterung der beſtehenden Handelsbeſchränkungen bezweckende — Interpretation des 19. Artikels; und

2) eine, die Ausdehnung der von den Mediatiſirten und dem Adel zum Theil angeſprochenen Befugniſſe, zeitgemäß beſtimmende Interpretation des 14. Artikels der Bundesacte aufgenommen werde.

Die öffentliche Meinung jenſeits der, durch die Würde der Regierungen vorgezeichneten Gränzlinie zu beachten, kann die Abſicht des Königs nicht ſein; lebhaft ſind aber Se. Majeſtät von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die durch gegenwärtigen Antrag bezweckte Beruhigung derſelben, jene Linie keineswegs überſchreitet.

Je größer die Bereitwilligkeit des Königs iſt, ſich den hier zu verabredenden Maßregeln anzuſchließen, und je ausſchließlicher der gegenwärtige Antrag auf Beſeitigung der Schwierigkeiten und Gefahren gerichtet iſt, die ſich ihrer vollkommenen Anwendung im ſüdlichen Deutſchland, in Würtemberg wenigſtens, entgegenſtellen können, um ſo zuverſichtlicher zählen Se. Majeſtät auf die Uebereinſtimmung Höchſt Ihrer Anſichten mit denen der vereinten Cabinete:

II. Endlich bin noch zu dem Antrage beauftragt:

In dem 8. Artikel des projektirten Preßgeſetzes die Beſtimmung aufzunehmen, daß in dem Fall, wo durch andere,

als im Artikel 1 genannte, Druckſchriften, einer Regierung Veranlaſſung zur gerichtlichen Verfolgung eines Preßvergehens gegeben wird, dieſe, ſie werde von der Landes- oder von einer auswärtigen Regierung betrieben, durch einen beſtellten Staatsanwalt von Amtswegen beſorgt werden müſſe.

(Gez.) Winzingerode.

Anhang

enthaltend

diplomatiſche Actenſtücke

aus

den Jahren 1820 und 1822.

I.

Von dem Carlsbader Congreß datirtes Schreiben des Königlich hannöveriſchen Cabinetsminiſters Grafen von Münſter [1]), an das Herzoglich braunſchweigiſche Geheime Rathscollegium zu Braunſchweig, betreffend die Anſichten und Geſinnungen der Mitglieder des Congreſſes über den Geiſt und das Weſen landſtändiſcher Verfaſſungen.

Hochwohlgeborne Herren,
Hochzuverehrende Herren Geheime Räthe!

Ich habe mich in der Nothwendigkeit befunden, die Beantwortung des Schreibens zu verſchieben, womit Ew. Hochwohlgeboren unterm 20. Julius mir die Ehre erzeigt haben, das Project

1) Graf v. Münſter war dirigirender Miniſter des Königs von Hannover, welchem damals in dem Herzogthum Braunſchweig die Regierungsverweſung und die Vormundſchaft über den minderjährigen Herzog Carl zuſtand.

einer verbeſſerten Landtags-Ordnung für das Herzogthum Braunſchweig zugehen zu laſſen.

Bei den hieſigen Conferenzen, die hauptſächlich den in Deutſchland ſich regenden revolutionären Geiſt zum Gegenſtande haben, hat ſich die Frage wegen einer geſetzlichen Erklärung des 13. Artikels (der deutſchen Bundesacte) um ſo natürlicher aufdringen müſſen, als nicht zu verkennen iſt, daß die unrichtige Auslegung deſſelben, ſowohl von Seiten der ſüddeutſchen Regierungen als noch mehr von Seiten neuerungsſüchtiger Demagogen, den Hauptſtoff zu Unruhen vorbereitet hat. Statt deutſcher Landſtände hat man repräſentative Verfaſſungen vom Auslande erborgen wollen, bei welchen eine abſtrakte Theorie alles berechnet hat, außer die Natur der Menſchen, auf welche ſie angewendet werden ſollen*).

Bei der Ueberzeugung, daß bei Anwendung der neuerdings aufgeſtellten Theorien, weder einzelne Staaten beſtehen könnten, noch der deutſche Bund ſelbſt, haben die hier anweſenden Miniſter beſchloſſen, die Auslegung des 13. Artikels in einer auf den November-Monat feſtgeſetzten Zuſammenkunft der Miniſter der bedeutendſten deutſchen Höfe in Wien auszuſetzen; gleich jetzt aber den Bundestag zu veranlaſſen, einige Grundſätze auszuſprechen, die es verhindern möchten, daß das Uebel einer unrichtigen und dem Prinzip des Bundes widerſtreitenden Anwendung nicht weiter um ſich greife (!).

Unter dieſer Beſchränkung ſoll das Fortſchreiten in den Verfaſſungsarbeiten der einzelnen Staaten vor der Hand allein verſtattet ſein.

Im Herzogthum Braunſchweig iſt von einer neuen Verfaſſung zwar nicht die Rede. Beim Wiederaufleben und bei der erforderlichen Modification der alten, iſt es aber unumgängliche Pflicht der Regierung, den Satz auszuſprechen:

1) daß die Beſchlüſſe des Bundes in Bundesangelegenheiten die höchſte Autorität in Deutſchland ſind;
2) daß vermöge der Bundesacte der Landesherr ſouveräner Fürſt iſt.

*) Es war derſelbe Graf v. Münſter, welcher auf dem Congreß zu Wien in den Verhandlungen über den Art. 13 des Bundes die Theilnehmer am Bundesgrundvertrag auf das uralte deutſche Volks- und repräſentative Verfaſſungsrecht, und auf das Muſter der engliſchen Verfaſſung und Freiheit hinwies, „welche den Thron ſichre ſtatt ihn zu gefährden und neben welcher ſein König unläugbar ebenſo ſouverain als irgend ein europäiſcher Fürſt ſei.“ S. oben S. 8 ff. W

Die Erinnerung an den erſten Satz iſt um ſo wichtiger, als neuerdings bei der Badiſchen Ständeverſammlung der Satz aufgeſtellt und ſpäterhin von Gelehrten vertheidigt worden iſt, daß, da die Fürſten in ihren Staaten keine Geſetze ohne Zuſtimmung ihrer Stände geben dürften, ſie auch keine größere Befugniß in ihrer collectiven Eigenſchaft in den Bund bringen könnten, und daß mithin deſſen Beſchlüſſe bei der Anwendung auf einzelne Staaten der Zuſtimmung der Stände bedürften.

Dieſer Satz würde auf der einen Seite (wenn man eine wirkliche Theilung der geſetzgebenden Gewalt zwiſchen dem Fürſten und ſeinen Unterthanen zugeben könnte) eben ſo unläugbar feſtſtehen, als er auf der andern Seite mit dem Begriff des Bundes unverträglich ſein würde.

Ehemals entſchieden Reichsgerichte die Streitigkeiten zwiſchen Regenten und Volk.

Heut zu Tage iſt der Bund verpflichtet, die Ruhe im Inneren und einen Rechtszuſtand, den die Bundesacte verheißt, zu erhalten. Allein, wie auch das zu beſtellende Bundesgericht feſtgeſtellt werden mag, ſo wird es nie in obiger Beziehung ganz in die Stelle der Reichsgerichte treten können, — da es die Souveränetät der Fürſten im Inneren anerkennen muß, die ſonſt bei Kaiſer und Reich war. Es muß alſo loco congruo dieſe Beſchränkung des Einwilligungsrechts der Stände bei neuen Geſetzen wenigſtens angedeutet werden.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Ew. Hochwohlgeboren

Carlsbad,
den 24. Aug. 1819.

gehorſamſter Diener,
E. Graf von Münſter.

II.

Sendſchreiben

des Freiherrn von Gagern, vormaligen großherzoglich Luxemburgiſchen Geſandten in der deutſchen Bundesverſammlung, an den Freiherrn von Pleſſen, großherzoglich meklenburgiſchen Bevollmächtigten auf dem carlsbader-Congreß, enthaltend eine Critik der carlsbader Beſchlüſſe; datirt vom November 1819 [1]).

Mein edler Freund! — und das ſollen Sie bleiben, auch wenn wir aufhören ſollten, politiſche Freunde zu ſein, oder uns zu denſelbigen Grundſätzen durchaus zu bekennen. — Ihnen kündige ich über ihre Carlsbader Ausrichtungen, nach Allem, was Sie mir darüber erläuternd geſagt haben, dennoch Fehde an. Denn Sie waren es, von dem ich mir am meiſten verſprochen hatte, deſſen Hingang und Berufung mich ſo ſehr erfreute. Sie waren ſo ſehr der Mann, der Alles beſſer wiſſen und temperiren konnte. Sie durften nur ſich ſelbſt treu bleiben.

Es war ſowohl ein Eingreifen in die Gebrechen der Zeit, als auch ein Vorrücken in der föderaliſtiſchen Theorie nothwendig. Was den Bund ſtählt und erklärt, hat die Präſumption vor ſich. Das alſo, wiſſen Sie wohl, werde ich nicht angreifen, loben vielmehr Allein Ihre dort gewählten Formen, Ausdrücke und Grund

1) Aus „Mein Antheil an der Politik," IV. Auch unter dem Titel: „Die Briefe des Freiherrn von Stein an den Freiherrn v. Gagern, von 1813 bis 1831 (Stuttg. u. Tüb. 1833), S. 358 ff. A. d. H.

ſätze ſind es, welche mir viel weniger zuſagen, als Ihre praktiſchen Sachen und Anordnungen.

Denn Conſtitution und alle conſtitutionelle Dinge wickelt man gewöhnlich in Zucker ein. Die Geſetze haben von jeher dieſe Maxime gleichſam inſtinctartig befolgt, weil ſie das Bedürfniß fühlten, und darin eine Belohnung ſuchten, Zuneigung und freudige Erinnerung daran zu knüpfen.

Nun! ich wiederhole: Es iſt zwar Entwickelung des Bundesſyſtems vorherrſchender Wunſch in ganz Deutſchland, oder bei der Claſſe der Verſtändigen; nichts deſto weniger bedarf auch dieſes unſer Staatsſyſtem, noch jener Hülfsmittel, wodurch man ſich Eingang, Zuſtimmung und Dauer verſpricht, und erträgt nicht jene herbe Begleitung von Prohibitionen, Pönal-Mandaten, Beſorgniſſen und Beſchuldigungen, — lauter Dinge des Augenblicks, und das in einer Allgemeinheit, die kaum noch geſunde Theile vermuthen läßt. Warum haben Sie alſo nicht beide Species, wenigſtens in kurzen Friſten, getrennt? Warum ſtellen Sie das Gute mit dem Uebel auf dieſe Weiſe in Gemeinſchaft, daß man jenes Gute gleichſam als abgedrungene Frucht jenes anerkannten Uebels betrachten wird und beinah muß?

Das Anerkenntniß und die verſtändige Verſchmelzung der drei Elemente ſind die höchſten Aufgaben der Politik. Die Natur thut das ſchon, und ſie ſind bereits da, auch wo man nicht will. Um ſo mehr mußten Sie dieſelbe offen anerkennen, wo Sie etwas Verſtändiges und Haltbares bauen wollten. Sie aber affectiren dort gleichſam nur das Eine, die Fürſtlichkeit zu ſehen, die Spitze der Pyramide ohne das Fundament, bereiten ihr alſo um ſo mehr Feinde, — verläugnen gänzlich die Macht oder den Einfluß der Ariſtokratie [1], oder trauen ſie nicht zu berühren oder auszuſprechen, Sie, der Meklenburgiſche Edelmann und Herr, und gebrauchen endlich die abgenutzte Liſt, fantaſtiſche und republikaniſche Grillen, oder rein demokratiſche Grundſätze mit den Anſprüchen auf geregelte Monarchie, Demagogie mit Demokratie oder mit demokratiſcher Ingredienz beſtändig zu verwechſeln, dazu haben Sie nicht

[1] Die heutige allbekannte Unmacht der Ariſtokratie als eine noch fortdauernde Macht ſich zu denken, iſt eine bekannte Lieblings-Idee des Briefſtellers.

A. d. H.

mehr Recht, als die, welche Fürſtlichkeit oder Monarchie mit Tyrannei und Despotismus in eine Vaſe werfen, um ſie hernach für eine Büchſe der Pandora zuſammen auszugeben.

Das ächte demokratiſche Princip iſt kein anderes, als irgendwo eine Hülfe gegen Willkühr und Druck. Ich ſage noch einmal, Sie, der Mecklenburgiſche Edelmann, und wenn ich die Ehre hätte, Ihr Conſorte und Mitſtand zu ſein, würde ich Sie wahrſcheinlich dafür auf Landtagen zu Capitel nehmen. Denn ſehen Sie: nachdem ich eben jene großen Fragen mit der angeſtrengteſten Mühe und Aufmerkſamkeit hiſtoriſch und politiſch entwickelt habe, führen Sie mich an das unvermeidliche Dilemma. Entweder haben Sie mit dieſer Einkleidung Unrecht, — oder alle meine univerſalhiſtoriſchen Anſichten waren falſch. Und der Ariſtokratie haben Sie damit den üblen Dienſt geleiſtet, daß man Sie überall im Hinterhalt und als Zuflüſterer wittert, was immer der Fall ſein wird, wenn man nicht offen und gerade zu Werke geht. Und doch ſind Harmonie und Verſöhnung die großen Dinge die uns in Deutſchland ſo Noth thun, der Nation wieder Selbſtvertrauen zu geben, den Mißmuth zu tilgen, für die Ariſtokratie Ziel und Maaß zu finden, waren der Staatsmänner erſte Aufgaben. Sie war mein beſtändiger Zweck zu Wien, und als ich noch unter Ihnen ſaß; ſie bleiben es in der Einſamkeit, und dieſe Rolle erſchweren Sie mir von nun an ungemein, wenn Sie dieſelbe nicht unmöglich machen. Denn Sie ſind dort in beſtändigem Hader und Zwiſt, gleichſam ex officio, mit allen Claſſen begriffen, und beleidigen dieſelbe ſchon damit in massa, indem Sie ihnen die Neugierde vorwerfen, die unſtreitig von unſerm Kronprinzen bis zum Taglöhner Jedem erlaubt und der dominirende und unauslöſchliche Zug in Europa geworden iſt! Eitle Neugierde, die Sie zugleich andern Völkern vorwerfen, als Quelle zahlloſer Uebel, in den Worten:

> „Seitdem die in verſchiedenen Staaten eingeführte Oeffent-
> „lichkeit der ſtändiſchen Verhandlungen und die Ausdehnung
> „derſelben auf Gegenſtände, die nie anders als in regel-
> „mäßiger, feierlicher Form aus dem Heiligthum der Senate
> „in die Welt dringen, nie eitler Neugierde und leichtſinniger
> „Kritik zum Spiel dienen ſollten."

Was verſtehen Sie unter dieſen Senaten? — Wo ſind ſie?

Ich will ganz die Weisheit aus dem Spiele laſſen, Niemand beleidigen, aber wo ſind dieſe Senate, z. B. — zu Darmſtadt und Biebrich, oder bei Ihnen zu Ludwigsluſt? Und was wird man zu dieſen Phraſen zu London, Paris, Amſterdam und Brüſſel, ja in jedem entfernten Winkel dieſer Reiche, ſagen? Als ob das Maas der ſtehenden Heere, die Abgaben, die Zölle nicht etwa Dinge wären, die jeder Hausvater zu beobachten nothgedrungen iſt, um ſeine häuslichen Einrichtungen darnach zu treffen, und die er ein ſo hohes und reges Intereſſe hat, nicht über die Gebühr ausgedehnt zu ſehen. Fürwahr, man ſollte manchmal glauben, ſie wären dort Männer aus dem Mond geweſen.

Man wagt zu ſagen in ſolcher Allgemeinheit und direkten Beziehung:

„Fremde Einrichtungen paßten nicht auf uns;"

nachdem der größte Theil von Deutſchland, der Zahl der Glieder nach, dieſe fremden Sachen ſich ſchon angeeignet hat.

Wollen Sie dieſe Länder erbittern und verwirren?

Wollen Sie jene Einrichtungen wieder rückgängig machen? und ſo den üblen Zuſtand vermehren? Unmöglich!

Mein Herr! die Reſultate aller hiſtoriſchen Nachforſchungen zielen dahin, daß eben dieſe fremden Dinge urſprünglich deutſch, urſprünglich die unſrigen ſind!

Ob wir Parlament, Kammern, oder einfach, Stände ſagen. — Der Hauptzug der deutſchen Einrichtungen war eine Mannigfaltigkeit der Hülfe und der Temperatur fürſtlicher Gewalt durch Kaiſer und Reich, durch die Erzgerichte und durch die Stände. Gewöhnen wir dieſe Nation nur nicht an eine Verrückung des Standpunktes, — nicht an Unwahrheiten, — an Phraſen, die man dafür nehmen kann! Wie mochte man daher wagen, an deutſche Begriffe, deutſche Rechte und deutſche Geſchichte als ächte Quellen für die Gegenwart zu appelliren, wo ſie eben den Kaiſer, die Wahlfürſten, die mildernde Ariſtokratie der Kirche, zwei Reichsgerichte und das beſtändig in Frage und Zwiſt befangene Beſteuerungsrecht oder jus collectandi fanden; an die Geſchichte, die ihnen ſchon in unſeren barbariſchen Zeiten, Verbote willkührlicher, übertriebener Abgaben und übertriebener Zölle und Mauthen auf allen Seiten zeigt!

Haben *Sie* denn namentlich nicht ſelbſt zu Wien zu jenem XIII. Artikel den Stoff und die Interpretation geliefert?

Haben *Sie* dieſe Dinge, die drei oder vier Artikel, wahre partem actorum und interpretationem authenticam, nicht ſelbſt Namens Ihres Landesherrn unterſchrieben?

Sind die Acten und *Klüber's* Sammlungen nicht in Jedermanns Händen? Gibt es denn wirklich bei der Frage von Ständen — ein Drittes, einen ſoliden Zweifel? Die *Bewilligung der Steuern* und die *Unterſuchung*, die dahin führt, iſt ſie nicht Alles in Allem, und wo ſie nicht iſt, ein ganz anderer Maßſtab? In England, in Frankreich, in den Niederlanden, in Baiern, in Baden, in Würtemberg, dreht ſich nicht Alles um dieſen einzigen Angel und Punkt? Was iſt alſo: „das nicht zweideutige *landſtändiſche Princip*?“ Wo wollen Sie nun damit hinaus? Verſtehen Sie es ſo?

Räumten *Sie* nicht in dieſem ſelbigen exordio förmlich ein, daß es zwei- und vieldeutig ſei?

Wir haben ſämmtlich in Wien eingeſehen, daß die *öſterreichiſche* Monarchie von einer Art und Zuſammenſetzung ſei, daß eben dieſes nicht auf ſie paſſe. Ich will mich noch deutlicher darüber ausdrücken. Wollte auch Kaiſer Franz dieſer Theorie Gehör geben, den König Maximilian Joſeph imitiren, es ſteht ganz und gar nicht in ſeiner Macht.

Wie will er die Ungarn zu dieſer Amalgamirung bewegen? — die doch einen ſo namhaften Theil dieſer großen Monarchie bilden? wie die Italiener herüber führen? wie die verſchiedenen Sprachen in eine gießen? Womit kann man alſo zu Inſpruck, zu Brünn, oder wo Sie ſonſt wollen, die *Frage* vom *Bedarf* aus Einem Guß erörtern und ins Reine bringen? Das iſt laut zu ſagen, und warum ſagt man das nicht laut und officiell und oft? Glauben Sie, daß der Deutſche für Gründe der Vernunft taub und unempfänglich geworden ſei? Aber man gibt ſich nicht die Mühe. Man will der Nation den *blinden Glauben* an die *Weisheit* der *Senate* einflößen, — und *Wer* ſteht an der Spitze dieſer Senate? Sind es geprüfte Leute von Wiſſenſchaften, auch nur von gemeinen Wiſſenſchaften? Leute von ſolchem Nachdruck und ſolcher Geſchäftskenntniß, die das deutſche Vertrauen in ſchwieriger Zeit erworben haben?

Erlaſſen Sie mir die Beiſpiele.

Doch, ja wohl, Weisheit der Senate! Was die preußiſche Monarchie ertragen kann oder nicht, ich bin weit entfernt, darüber mir ein Urtheil zu erlauben. Ich nehme auf das Deutlichſte die Bemühung des Königs wahr, den Staatsrath zu dem Behufe mit den klügſten Männern ſeines Reichs zu füllen und anzuordnen. Aber mit eben der Zuverſicht ſage ich, ich vermiſſe die offene Sprache. Ich wiederhole auf das Nachdrücklichſte — dieſe Reticenzen, halbe Verheißungen, halbe Rückſchritte, halbe Entſchädigungen, halbe Explicationen, ſo viel Kunſt auch darin ſein mag, ſind nicht gut. —

Von drei Sachen eine:

Entweder wird Preußen die conſtitutionellen Formen annehmen;

oder damit zögern, und etwa Provinzialſtände wählen;

oder die ſtrenge Monarchie fortſetzen, wie ſolche in dieſem Augenblick iſt.

Nirgend habe ich noch fürwahr mit einiger Kunſt, Stärke und Redlichkeit die Gründe für und wider — die wahrſcheinlich für Jedes ungemein ſtark ſind — erörtern, in den Augen von Europa entfalten ſehen. Darauf kommt es doch an; und ſo lange das nicht geſchieht, verrathen Sie nur Verlegenheit, Mißgriffe, üble Laune und üble Bemäntelung dieſer Dinge. Jenen üblen Humor, der wieder auf die ganze Nation zurückwirkt, und von ihr zurückgeben wird. Ich bin alſo weit entfernt, Preußen mit den übrigen XVI in eine Linie zu ſtellen. Ich kenne ſeine hohe Bedeutung unter uns nicht nur, ſondern in Europa. Ich überſchaue die unermeßlichen Folgen übler Wahl. Ja, ich ahne, daß es ſich in ganz eigener und iſolirter Lage befinde. Aber eben, weil ich das einſehe, dünkt es mich, daß es nicht gut iſt, noch gelingen wird, die andern nach ihm zu modeln, und dahin zu zielen.

Beſonders iſt es nicht gut, das Beginnen der repräſentativen Verfaſſung in Deutſchland, den bisherigen Verlauf anzuklagen, und, wie man in Carlsbad gethan hat, heftigen Tadel darauf zu werfen. Wir, die Edelleute, haben einiges Recht dazu, die Fürſten nicht, nicht ohne Undank. In München, Carlsruhe, Stuttgart iſt man ihnen mit Liebe nicht nur,

ſondern mit Enthuſiasmus entgegengekommen. Mit dieſem Enthuſiasmus hat man die Civilliſten behandelt. So wenig Sie ein engliſches Parlament nach den Reden oder Redensarten von Lord Cochrane oder Sir Francis Burdett beurtheilen werden, ſo wenig unſere Kammern nach dieſer oder jener iſolirten Aeußerung. Allein die ſo urtheilen, haben nicht den entfernteſten Begriff von unſern früheren landſtändiſchen Verhandlungen, ſo oft voll Sinn, Nachdruck und Vaterlandsliebe.

Sie wiſſen, wie ich den Anſpruch, ſtändiſche Deputirte auf den Bundestag zu ſenden, ſelbſt mit den Waffen des Lächerlichen angefochten habe. Aber die Kammern, mein Herr! ſind vollkommen geeignet, Bundestagsſachen zu erörtern. Sie hängen eng mit dem Budget und mit dem milite perpetuo, mit der Reſponſabilität der Miniſter, mit der ganzen Haltbarkeit des Bundes zuſammen, und eben ſo untrüglich gehören Witthum und Dotalſachen nach vorderen Reichs- und Landtagsſatzungen dahin, und nur grobe Unwiſſenheit oder Gefährde kann hier eine neue Doctrin finden.

Wenn Sie in Hannover und Mecklenburg ſo von der alten Verfaſſung reden, das laſſe ich dahin geſtellt ſein. Aber wenn Sie die Länder vertheilen, in ſolche, wo Stände waren und nicht waren, ſo muß ich Sie ſehr bitten, bei dieſer letzten Claſſe die Frage nicht als Gnadenſache anzuſehen. Ich mache Sie aufmerkſam, daß andere Staaten zerſplittert worden ſind. Naſſau hat früher zwar keine Stände gehabt; Darmſtadt hat ſie in Abgang kommen laſſen; beides Staaten, wohin ich zu Hauſe gehöre, alſo pro aris et focis rede. Sie haben aber nicht nur angeſehene Stände des Reichs und die Reichsritterſchaft ſich einverleibt, ſondern ſie beſitzen große Parcellen von Kur-Mainz, Kur-Trier und Worms, die zum Theil ſehr wirkſame Landſtände hatten. Nichts ſo ſehr als dieſe Hintanſetzung, hat das Geſchrei über Seelenhandel erzeugt. Der vor Kurzem verſtorbene Kurfürſt von Trier war ein vortrefflicher, tugendhafter und ſanftmüthiger Herr. Er hat nichts deſto weniger faſt ſeine ganze Regierung hindurch Händel mit ſeinen Ständen über Steuern und den Bau der Reſidenz oder des Schloſſes zu Coblenz gehabt, deſſen Erforderniß an ſich Niemand ernſtlich in Zweifel zog, ſondern wo hauptſächlich von dem Mehr oder Weniger die Rede war. Dieſe

Google

Staaten ſind nicht durch das Recht der Eroberung und das vach viclis Darmſtädtiſch und Naſſauiſch geworden, ſondern durch völkerrechtliche Einrichtungen, welche das Bundesſyſtem, die Bundesacte, und namentlich der XIII. verſtändig interpretirte Artikel vollenden ſoll. Weil *Sie* nun, mein vortrefflicher, obotritiſcher Herr, bei ſich dort Stände haben, die etwas und viel bedeuten, führen Sie uns nicht hier am Rhein, Main und Neckar unter das dominium *herile* zurück, ſondern bringen Sie nur den Hannoveranern das ſteife Weſen aus Kopf und Sinn. Nichts bringt ſonſt in meinem Kopf ſo ſehr den alten Reichsritter und meine Vorſteherſchaft zurück, die wir uns für beſſer hielten, und in der Reichsordnung auf höherer Stufe ſtanden.

Mein Herr! ich bin Vater von ſechs Söhnen, und daher über die dermalige Lehre und Lehrmethoden auf *Univerſitäten* weit unzufriedener, wie Sie, weit unzufriedener, als irgend Jemand. Nur führt mich dieſe Ueberzeugung und dieſer bittere Tadel nicht zur Unbilligkeit. Ja wohl! Grillen ſetzen ſie ihnen häufig in den Kopf, ſtatt gründlicher Lehre. Aber wo iſt denn das ächte corpus doctrinae, unſer corpus juris gentium et publici, wozu unſere Univerſitäten der Lehr-Schauplatz waren, und wodurch ſie die gründlichſten Staatsmänner in Europa bildeten?

Sie ſprachen in Carlsbad bequem von der *beſtehenden Ordnung der Dinge*, — gegen welche jene Lehrer Erbitterung einflößen ſollen, und ich ſuche vergeblich *den Beſtand*. Unter welchem Regimen leben wir denn in Europa und Deutſchland? Sprechen wir hier ganz offen. Ich ſehe drei große Beſtandtheile:

1) die *heilige Allianz*, eine abſtracte, ſittliche Vorſchrift, deren verſtändigen, rühmlichen, billigen Commentar noch Niemand geliefert hat;

2) ein *Syſtem der großen Mächte*, welches zu entfalten, zu beſtimmen, zu definiren, dieſe großen Mächte ſelbſt große Scheu tragen;

3) eine *Bundesacte*, die wir zu entwickeln, uns zu Wien erſt vornahmen, und Sie eben jetzt abermals zu entwickeln ſich vornehmen; einen XIII. Artikel, von dem Sie bald behaupten, daß er klar ſei, und bald, daß er nicht klar ſei.

Dazu Souveränetät, die ſo höchſt ſchwer zu definiren iſt, die die Fürſten ſelbſt nicht für Allgewalt ausgeben mögen, und die ſie doch ſo gern der alten wohlbekannten Landeshoheit ſubſtituiren. Glauben Sie nicht, daß ich dieſe Dinge dermal angreife? Ich kenne ihre Natur, ihren Urſprung und den Grund ihrer Nothwendigkeit. Deßwegen greife ich aber auch nur die Sorgloſigkeit Derer an (mich ſelbſt mit inbegriffen), die dieſe Dinge verſtändig nicht zu entwickeln wagten, oder ſich nicht die Mühe nahmen; und dann den Unverſtand Derer, die eine ſolche offene Discuſſion verargten. —

Erinnern Sie ſich mein Herr! unſerer Jugendjahre. Unſer Putter und Selchow, ſpäter Gönner, hatten ihre Compendien — weitläufig zwar, doch jeder Paragraph war von beſtimmtem Inhalt und beſtimmter Hinweiſung. Aber die heutigen Lehrer wiſſen nicht, was ſie lehren, und die Studenten noch viel weniger, was ſie lernen ſollen. Hinc illae lacrymae!

Ich habe nie ſtärkere und wahrere Worte geſagt, als zu Wien, nämlich:

> „Es war unſtreitig ein ſehr gewagter Handel, bei ſolcher „Sinnesart der Menſchen, bei ſolcher Gährung der Neue„rungsſucht in Europa, die alten gekannten Formen auf„zugeben, und die alten ſicheren Rechte und gute Gewohn„heiten ſchwebend in der Luft zu halten!“ —

Eben jene alte Lehrbücher und Commentare waren voll offener Discuſſion, voll gründlicher Beſtimmung des Standpunktes, des Für und Wider, des Strebens der verſchiedenen Parteien, der Cäſarianer und Fürſtenianer, dann der landſtändiſchen Gerechtſame. Ich möchte Sie dort ſämmtlich beſchwören, bei Allem was Ihnen heilig iſt, Ihrer großen Verantwortlichkeit und vielleicht des Fluches und der Verwünſchungen wegen: hintergehen Sie Ihre Herren nicht! Bringen Sie Ihnen nicht den Wahn bei, als ob alles Das, was jetzt vorgeht, Neuerung und Neuerungsſucht, von ihrer Seite nur Langmuth und Gnade ſei. Sagen Sie ihnen, daß in jenen ſtaatsrechtlichen Lehrbüchern alle Dinge gründlich erörtert waren. Sagen Sie ihnen, daß jene Moſer, Struben und Pütter das landſtändiſche Recht, die Bewilligung der Steuern, in ihrem größten

Umfang und mit dem größten Nachdruck nachgewieſen, gewiſſenhaft vertheidigt und gelehrt haben. Sagen Sie ihnen, daß die Beurtheilung der deutſchen Staatenform von jeher gänzlich frei war; daß der aller dickleibigſte, gelehrteſte, brauchbarſte und, wenn Sie wollen altfränkiſch pedantiſche Commentar, Pfeffinger ad Vitriarium, jener hannöveriſcher Rath, ſein großes Werk in vier Quartanten mit der freimüthigſten Summirung ſchließt:

„de bonis et malis imperii.“

Schlagen Sie dort das nämliche Capitel in Ihren Verſammlungen zu Ihren ſehr ernſtlichen Betrachtungen auf! Doch auch dann werden Sie einen Augenblick lächeln. Auch in den wichtigſten Staatsſachen iſt Lachen bisweilen ein gutes Salz und gute Würze. —

Noch einmal, mein edler Freund! Sie kennen den ganzen Umfang meines Zutrauens! Wo eigentlich hätten wir in Meinungen abgewichen? Darum kann ich an Ihren Verſtand und Gemüth appelliren. Nur das heftige, von mir ſelbſt ſo nachdrücklich getheilte Verlangen, die Höfe von Wien und Berlin in Eintracht zu ſehen — und das zu befördern, konnte Sie auf Abwege bringen? Aber in meinem Wald ſehe ich vielleicht die Dinge ruhiger, als Sie dort im Tumult.

1) Indem wir Preußen, Oeſterreich, Baiern in jeder Hinſicht gewalſam unter Einen Hut bringen wollen, kommen wir gerade zum entgegengeſetzten Zweck. Man facht neuen Völkerhaß an. Der Preuße wird glauben, er entbehre — auf höherer Stufe der Intelligenz, wie er wahr oder fälſchlich meint, weil man in Oeſterreich ſo weit nicht ſei. — Der Baier, er ſolle wieder rückſchreiten — eben darum; — der Oeſtreicher ſelbſt: mit ihm decke man die preußiſchen Verlegenheiten.

Und all' das iſt unnöthig! So mächtig iſt das Imperium der Wahrheit und ſo verderblich die Täuſchung.

2) Sind wir um uns her der Ruhe und des Friedens gewiß? Und bei dieſer Frage fürwahr kommt es nicht auf den Willen der Individuen an! Sie können wechſeln! Ein Feuer iſt

leicht angezündet! Wir wären, was die Stimmung betrifft, in der That wieder auf dem Punkt, wie vor etwa 30 Jahren. Säen Sie doch beſſeren Saamen!

3) Daher reſumire ich ganz vorfühlend und einverſtanden, daß Sie dort nicht Alles ebenen werden:

a) Laſſen Sie Oeſtreich feſt bei ſeinem Syſtem beharren, es erträgt kein anderes;

b) laſſen Sie Preußen wählen, und uns dieſe Wahl durch alle Mittel begünſtigen;

c) Staaten mit alt hergebrachten Einrichtungen mögen dabei weilen;

d) laſſen Sie über den bisherigen Gang ſtändiſcher oder repräſentativer Verfaſſungen freundlichere Worte einfließen;

e) begünſtigen Sie, befördern Sie durch nachdrückliche Inſinuationen dieſe gemiſchte Form in Ländern, die einer Verfaſſung noch gänzlich entbehren; denn dieſe Confuſion prallt auch auf die Größeren zurück, und in dieſen Staaten iſt der Splendor nicht, nicht das Gefühl der Macht und Bedeutung, oder die Erinnerung der errungenen Rechte, der in den großen Staaten iſt, ſein ſollte, oder genährt werden mag;

f) im Uebrigen laſſen Sie den XIII. Artikel ſo trocken, wie er iſt. Sie verwickeln ſich ſonſt nur in unvermeidliche Widerſprüche;

g) beſchäftigen Sie ſich ſo ernſtlich, als Sie immer wollen, mit den Fragen von Reichsgerichten, Executionsmitteln, Minderung der Sperre des Handels — Krieg und Friedensſchluß und Acht!

h) in den Geſetzen über Preßzwang werden Sie nicht leicht zurückgehen, aber empfehlen Sie dort ſämmtlich große Nachſicht und verſtändigen Gebrauch. —

i) Die Köpfe der deutſchen Jugend zurecht zu ſetzen, will ich meines Orts trachten, und meinen Beruf ſein laſſen.

Der iſt kein guter Bürger, und das iſt ein Probirſtein, der in dieſem Augenblick den Mißmuth durch eitle Klagen ohne die ſtärkſten Gegengifte nährt. Nun enthalten zwar dieſe Zeilen eben dieſe ſtarken Gegenmittel. Nichts deſto weniger iſt es meine Abſicht, dieſe epistola suasoria nur an die Cabinete von Wien, Berlin und München in Abſchrift gelangen zu laſſen, ſonſt nirgends.

Zugleich empfangen Sie freundlich die feſte Zuſicherung der alten Geſinnung.

III.

Auszüge

aus „Den Briefen des Freiherrn von Stein an den Freiherrn von Gagern, von 1813 bis 1831“ (Stuttg. u. Tüb. 1833); betreffend den Carlsbader Congreß.

1. (Seite 79.)

Naſſau, den 29. September 1819.

Etwas Befriedigendes erwarte ich mir nicht von der Zuſammenkunft und denen Berathungen mittelmäßiger und oberflächlicher Menſchen.

Das Wichtigſte, was zur Ruhehaltung in Deutſchland geſchehen kann, iſt dem Reich der Willkühr ein Ende zu machen und das einer geſetzlichen Verfaſſung zu gründen und zu beginnen; an die Stelle der Büraliſten und der demokratiſchen Pamphletiſten, von denen die Erſtern das Volk durch viel und ſchlecht Regieren drücken, die Andern es reizen und verwirren, — aber, den Einfluß und die Einwirkung der Eigenthümer zu ſetzen.

v. Stein.

2. (Seite 86.)

Frankfurt, den 25. Dezember 1819.

Graf Buol iſt endlich abgereiſt, — man behauptet, alles gehe in Wien mit größter Einigkeit — möge es auch nur mit gleicher Zweckmäßigkeit fortſchreiten, und uns die Carlsbader Mißgriffe vergeſſen machen — die theils ſchädliche Reſultate, theils gar keine hatten. — Erhielten Sie eine Antwort von Pleſſen? hat er eine Palinodie angeſtimmt? Auf jeden Fall wird es ihn auf ſich ſelbſt und auf das Hingeben an fremde Einflüſſe aufmerkſam machen.

IV.

Schreiben

des Fürſten v. Metternich, an den Großherzoglich Badiſchen Staatsminiſter, Freiherrn v. Berſtett; datirt Wien den 4. Mai 1820. Ermahnung zum Feſthalten am Prinzip der Stabilität, im Kampfe wider das Vorwärtsſchreiten der Zeit.

Ew. Excellenz haben mir den Wunſch Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs, die Gedanken des kaiſerlichen Cabinets über den dermaligen politiſchen Zuſtand Deutſchlands, wenn gleich nur im Allgemeinen, doch ſo beſtimmt als möglich kennen zu lernen, geäußert. Ich fühle mich durch dieſe Aufforderung von Seiten eines Fürſten, der täglich die rühmlichſten Beweiſe ſeines feſten Willens das Gute zu befördern, ſeiner tiefſten Kenntniß der feindſeligen Elemente, die dem Siege deſſelben von allen Seiten widerſtreben, an den Tag legte, nicht nur vorzüglich geehrt, ſondern auch berufen Ew. Exc. in einigen großen Zügen unſere Anſicht von der gegenwärtigen Lage der Dinge, rein und ohne Rückhalt mitzutheilen.

[1]) Dieſes denkwürdige Schreiben in dem Hermes, VIII. 324 — dann in franzöſiſcher Ueberſetzung, in dem Annuaire, par Lesur, année 1820 (Paris 1820), p. 888, auch in den Documens nécessaires pour l'intelligence de l'histoire de France en 1820. Par M. Kératry, député de Finisterre. Paris 1820. 8. Und aus dieſem wieder ins Deutſche überſetzt, in F. A. Bran's Minerva, October 1820 S. 154—164. Portugieſiſch überſetzt in dem zu London erſcheinenden Correio Braziliense ou Armazem literario, de Septembre 1820) Num. CXLVIII. gr 8.) p. 252—258. A. d. H

Die Zeit ſchreitet in Stürmen [1]) *vorwärts*; ihren ungeſtümen Gang gewaltſam aufhalten zu wollen, wäre ein eitles Unternehmen. Nur durch Feſtigkeit, Mäßigung und Weisheit, durch vereinte und in der Vereinigung wohlberechnete Kraft, ſeine verheerenden Wirkungen zu mildern: das allein iſt den Beſchützern und Freunden der Ordnung noch übrig geblieben. Das iſt die Pflicht aller wohlgeſinnten Fürſten und Staatsmänner, und wohlgeſinnt verdient am Tage der Gefahr nur derjenige genannt zu werden, welcher nach einmal erlangter deutlicher Kenntniß des Möglichen und des Rechten, ſich weder durch leere Hoffnungen und ohnmächtige Wünſche, noch durch Kleinmuth von dem Ziel, worauf alle ſeine Beſtrebungen gerichtet ſein müſſen, entfernen läßt. Dieſes Ziel läßt ſich ſehr einfach bezeichnen, es iſt heute nichts mehr und nichts minder als die *Erhaltung des Beſtehenden*. In dieſem Punkte, mit welchem Alles gerettet, ja ſelbſt das *Verlorne zum Theil noch wieder gewonnen* werden kann, müſſen alle Anſtrengungen des Einzelnen und alle gemeinſchaftlichen Maßregeln der in gleichem Sinn und gleichem Intereſſe Verbundenen zuſammentreffen.

Der Zeitraum zwiſchen den Jahren 1817 und 1820 hat längſt vorhandene Brennſtoffe zu hellen Flammen angefacht. Der durchaus ſchiefe Gang des franzöſiſchen Miniſteriums während dieſes Zeitraums, die aufs höchſte getriebene Duldung gefährlicher Lehren, und verwegene Reformatoren in Deutſchland, die faſt allgemeine Erſchlaffung in den Maßregeln gegen die Zügelloſigkeit der Preſſe, endlich die in den ſüddeutſchen Staaten durch raſche Entſchlüſſe hervorgerufene Repräſentativ-Verfaſſungen, haben den Hoffnungen einer nie zufriedenen Partei den ausſchweifendſten Schwung gegeben. Die Unmöglichkeit, dieſe Partei zu befriedigen, ergibt ſich am deutlichſten aus der Thatſache, daß ihre lebhafteſten Umtriebe gerade in den Ländern [2]) ſtattfinden, wo ihren *vorgeblichen* Wünſchen am meiſten gewillfahrt iſt. Das Uebel war vor der Zuſammenkunft in *Carlsbad* zu einer ſolchen Höhe geſtiegen, daß es nur einer bedeutenden politiſchen Complication in Europa bedurft hätte, um die ganze geſellſchaftliche Ordnung umzuſtürzen. Das von den größten

---

[1]) Im Sturmſchritt. A. d. H.

[2]) Nicht auch eben ſo lebhaft in einigen andern, namentlich in *Preußen*, *Kurheſſen* u. A.? A. d. H.

Höfen befolgte weiſe Syſtem hat uns vor dieſer Gefahr, die auch jetzt noch tödtlich ſein würde, bewahrt.

Was ſoll nun in einer ſolchen Lage der Dinge der Gang einſichtsvoller Regierungen ſein? Bei dieſer Frage wird die Möglichkeit der Rettung überhaupt vorausgeſetzt, und zu dieſer Vorausſetzung glauben wir uns vollkommen berechtigt.

Die Erwägung der Mittel, wodurch ein großer Zweck erreicht werden kann, führt uns immer wieder auf den Punkt zurück, von welchem ich ausgegangen bin. Man muß auf irgend eine feſte Grundlage rechnen dürfen, um ein ſchadhaft gewordenes Gebäude allmählig aber gründlich auszubeſſern. Um für eine glückliche Zukunft arbeiten zu können, muß man wenigſtens des Gegenwärtigen ſicher ſein. — Die Erhaltung des Beſtehenden iſt daher unſer nächſtes und wichtigſtes Augenmerk. Wir begreifen aber darunter nicht blos die alte, und in wenig Staaten unberührt gebliebene Ordnung im engeren Sinne des Worts, ſondern auch neu eingeführte Inſtitutionen, ſobald ſie einmal verfaſſungsmäßige Kraft haben. Wie unendlich viel davon abhängt, dieſe, da wo ſie eingetreten ſind, mit Feſtigkeit und Nachdruckzu behaupten, geht ſchon aus dem Umſtande hervor, daß der Wahnſinn des Zeitgeiſtes, trotz aller gleißneriſchen Anpreiſungen ihrer Vorzüge, ſie mit gleicher oft mit größerer Wuth angreift und verfolgt, als die, durch hohes Alter ehrwürdigſten Verfaſſungen. In Zeiten, wie die jetzigen ſind, iſt der Uebergang vom alten zum neuen Bau mit größeren Gefahren verknüpft, als die Rückkehr vom Neuen zu dem bereits erloſchenen Alten. Der eine Wunſch kann wie der andere, materielle Unruhen herbeiführen, die heute um jeden Preis vermieden werden müſſen. Von der einmal feſtſtehenden anerkannten Ordnung, ſie ſei ältern oder neuern Urſprungs, ſich um keinen Schritt weder vorwärts noch rückwärts wegdrängen zu laſſen, und Abänderungen, wenn ſie durchaus nothwendig werden ſollten, nur in vollkommener Freiheit, und nach ſelbſtſtändiger ruhiger Ueberlegung zu beſchließen, das iſt die erſte Pflicht einer Regierung, die den Gefahren der Zeit die Spitze bieten will. Allerdings wird dieſer Vorſatz, ſo gerecht und ſo natürlich er auch ſein mag, noch Veranlaſſung genug zu harten Kämpfen darbieten. Der Vortheil, auf einer bekannten rein ausgeſprochenen Baſis zu ſtehen, iſt aber einleuchtend und groß, weil von dieſem ſicheren Standpunkte aus die nothwendig dirigirenden

Bewegungen des Feindes in allen Richtungen gehemmt und vereitelt werden können.

Der Einwurf, daß es unter den in Deutſchland bisher eingeführten Verfaſſungen ſolche gebe, die gar keine Baſis, und folglich auch keinen Anhaltspunkt gewährten, betrachten wir als ungegründet. Wenn dies der Fall wäre, würden raſtloſe Demagogen nicht ohne Unterlaß bemüht ſein, dieſe Verfaſſungen zu untergraben. Jede einmal beſtehende geſetzliche Ordnung, ſie müßte denn, wie eben die Conſtitution der Cortes von 1812, das Werk reiner Willkühr und unſinniger Verblendung ſein, enthält Stoff zu einem beſſern Syſtem. Eine Urkunde iſt überdies noch keine ordentliche Verfaſſung. Dieſe bildet allein die Zeit, und es hängt unter allen Umſtänden von der klaren Einſicht und dem ſtandhaften Willen der Regierungen ab, der Entwickelung des Verfaſſungsweſens die Richtung zu geben, in welcher das Gute immer mehr und mehr vom Schlechten geſondert, die öffentliche Macht befeſtigt, und die Ruhe und Zufriedenheit der Volksmaſſe gegen alle feindſeligen Anſchläge geſchützt werden kann. Zwei große Mittel des Heils ſind heute jeder Regierung, die im Gefühl ihrer Würde und ihrer Pflicht ſich ſelbſt nicht zu verlaſſen entſchloſſen iſt, geſichert. Das eine liegt in der beruhigenden Gewißheit, daß zwiſchen den Europäiſchen Mächten durchaus kein Mißverhältniß beſteht, und, nach den unwandelbaren Grundſätzen der Monarchen, auch unter keiner Bedingung Platz greifen kann. Eine Thatſache, die, über allen Zweifel erhaben, unſere gemeinſchaftliche Stellung und Kraft im hohen Grade verſtärkt und verbürgt. Das andere iſt die zwiſchen den deutſchen Regierungen im Laufe der letzten 9 Monate gebildete, feſte, treue, mit Gottes Hülfe unzerſtörbare Vereinigung.

Die Conferenzen zu Carlsbad, und die daſelbſt vorbereiteten Beſchlüſſe, haben mächtiger und wohlthätiger gewirkt, als wir, im Gefühl der noch fortdauernden Bedürfniſſe, und bei einer oberflächlichen Schätzung der wirklich errungenen Vortheile, vielleicht ſelbſt zu glauben geneigt ſind. Große Maßregeln, wie dieſe, werden nur nach vollſtändiger Ueberſicht ihrer Folgen. welche der nächſte Zeitpunkt ſelten gewährt, in ihrem ganzen Umfange gewürdigt. Schon jetzt können wir aber den Einfluß der Beſchlüſſe vom 20. September, an einem unverwerflichen Maßſtab prüfen. Es iſt nicht

ſchwer, zu berechnen, welche Fortſchritte ohne dieſe Beſchlüſſe die Feinde der Ordnung bis auf den heutigen Tag gemacht haben würden.

Die Reſultate der Wiener Vereinigung, obgleich aus einer höhern Sphäre gegriffen, werden ihrer Natur nach weniger unmittelbar glänzen, als gründlich umfaſſend und dauerhaft ſein. Die Befeſtigung des deutſchen Bundes, gewährt ohne Zweifel jedem einzelnen Bundesſtaate eine wirkſame und hülfreiche Garantie. Ein unter den jetzigen Umſtänden ſo unſchätzbarer Vortheil, war aber nur auf dem hier betretenen Wege, mit einiger Sicherheit zu erreichen. Der unbefangene gemäßigte Geiſt, in welchem dies wichtige Geſchäft geführt worden iſt, mag uns in einem oder dem andern Punkte gehemmt, von einem kühneren durchgreifenderen Gange hie und da abgehalten haben. Aber wenn dieſer auch ausführbar geweſen wäre, ſo hätte dann doch unſerem Werke einer ſeiner weſentlichſten Vorzüge, die freie, aufrichtige Ueberzeugung und die aus Vertrauen hervorgegangene Beiſtimmung der ſämmtlichen Theilnehmer, gefehlt. Dieſen Mangel hätte nichts zu erſetzen vermocht, und er würde bei der Vollziehung der unter ſolchen Auſpicien zu Stande gekommenen Beſchlüſſe gewiß ſehr fühlbar geworden ſeyn. Ueberhaupt war die moraliſche Verſtärkung des Bundes, ein eben ſo großes, vielleicht noch ein größeres Bedürfniß, als die legislative; und der Fortſchritt in der gemeinſchaftlichen Erkenntniß, in dem gemeinſchaftlichen lebendigen Gefühl der Nützlichkeit und Nothwendigkeit dieſes Vereins, welchen die hieſigen Verhandlungen unläugbar bewirkt haben, iſt nach unſerer Anſicht ihre wichtigſte und glücklichſte Frucht.

Die Lebensregeln, welche forthin jede deutſche Regierung vor Augen haben muß, laſſen ſich durch wenige Worte zeichnen:

1) Uneingeſchränktes Vertrauen auf die Dauer des europäiſchen Friedensſtandes und auf die Gleichförmigkeit der Grundſätze, von welchen die ſämmtlichen Hauptmächte beſeelt ſind.

2) Strenge Aufmerkſamkeit auf ihr eigenes Verwaltungs-Syſtem.

3) Beharrliches Feſthalten an der geſetzlichen Grundlage ihrer beſtehenden Verfaſſungen und der Entſchluß, ſie gegen jeden einzelnen Angriff mit Kraft und Klugheit zu vertheidigen, zugleich aber

4) recht überlegte, von der Regierung ſelbſt ausgehende, durch triftige Gründe gerechtfertigte Verbeſſerung ihrer weſentlichen Mängel. Endlich

5) wenn nichts deſtoweniger die eigenen Mittel nicht mehr ausreichen ſollten, Appellation an die Hülfe der Geſammtheit, auf welche ihre Stellung im Bunde die gerechteſten Anſprüche gibt, und die nach der jetzt getroffenen Uebereinkunft, weniger als je verſagt werden kann. Dies iſt nach unſerer Einſicht der einzige wahrhaft ſchützende, erhaltende recht- und vernunftmäßige Gang. Auf ſolche Grundſätze iſt das ganze politiſche Syſtem Sr. Majeſtät des Kaiſers gebauet und wenn Oeſterreich, in ſeinem Innern unbewegt, noch eine anſehnliche Maſſe moraliſcher Kräfte und materieller Mittel beſitzt, ſo wird es beide nicht bloß für ſeine eigene Aufrechthaltung, ſondern ſobald Pflicht oder Klugheit dazu auffordern, auch für Bundesgenoſſen zu verwenden bereit ſein.

Ich wünſche, daß Ew. Excellenz in dieſer freimüthigen Erklärung Anlaß finden mögen, den Herrn Großherzog von unſern wahren Geſinnungen und von dem aufrichtigen und lebhaften Intereſſe, welches der Kaiſerliche Hof an Sr. Königlichen Hoheit perſönlicher Zufriedenheit und der Wohlfahrt und Sicherheit Ihres Staates nimmt, von Neuem zu überzeugen und habe die Ehre Ew. Excellenz die Verſicherung meiner vollkommenſten Hochachtung zu erneuern.

Wien, am 4. Mai 1820.

(Unterz.) Fürſt v. Metternich.

V.

Note

des Herzogs von Campochiaro, Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten des Königs beider Sicilien, an den k. k. öſterreichiſchen Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Fürſten v. Metternich; datirt Neapel, den 1. Oktober 1820. Beſchwerdeführung des Königs beider Sicilien, über dreimalige Wiener Nichtannahme ſeiner Geſandten; Rechtfertigung des Königs wegen ſeiner Annahme und wiederholten Beſchwörung der Conſtitution des Königreichs beider Sicilien; Anfrage wegen des Zwecks der außerordentlichen Rüſtungen der öſterreichiſchen Regierung, und der von ihr angenommenen Stellung, gegenüber der neapolitaniſchen.

Naples, le 1er octobre 1820.

S. M. le Roi des Deux-Siciles, après avoir renouvellé, en présence du parlement national, le serment solemnel d'observer le nouveau pacte qui a réuni dans un seul les intérêts de Son auguste dynastie et de Ses peuples, croit que le premier et le plus important de ses devoirs est celui de prendre toutes les mesures qui peuvent contribuer à affermir son ouvrage, et le préserver des atteintes, que de fausses combinaisons politiques et des préventions mal fondées pourraient lui susciter.

C'est pourquoi S. M. a ordonné au soussigné, son sécrétaire d'État Ministre des affaires étrangères, de faire sans délai à S. A. Mr. le Prince de Metternich etc. la communication suivante:

Dès que le Roi se décida à seconder les voeux unanimes de ses peuples en adoptant pour ses États la Constitution d'Espagne, l'un de ses premiers soins fut de faire connâitre au Cabinet de Vienne, le seul avec lequel il avait des engagements, les circonstances qui avaient donné lieu à cet évènement, et de l'assurer en même tems qu'il n'avait apporté aucune altération aux rapports d'amitié et de bonne correspondance heureusement existants entre les deux cours.

Le Prince de Cariati fut chargé de cette mission honorable, mais tous ses efforts pour s'en acquitter n'eurent aucun succès, le Ministère Autrichien ayant décliné sous des prétextes toute explication sur les évènements de Naples, une fatale prévention s'était emparée déjà de son esprit, et il s'était prononcé déjà contre notre réforme politique avant même d'avoir pu s'en former une juste opinion et presque au premier bruit qui lui en était parvenu.

Désirant éclairer la cour impériale de Vienne sur l'état véritable de nos affaires, le Roi s'empressa d'écrire lui-même à S. M. l'Empereur, son auguste gendre et neveu. Le Duc Nicolas de Serra-Capriola fut chargé de présenter la lettre royale à S. M. I. et R. A. et d'annoncer au Ministère autrichien la destination du Duc de Gallo à l'ambassade de Vienne, à la place du Prince Ruffo, qui par une désobéissance inexcusable aux Ordres de son Souverain avait démérité de la confiance de son Souverain et de sa Nation. Malheureusement la mission du Duc de Serra-Capriola n'eut pas un succès plus heureux que celle du Prince de Cariati. Il n'eut pas la permission de voir S. M. l'Empereur; on lui déclara que S. M. I. ne se croyait pas tenue de répondre à la lettre du Roi qu'Elle avoit reçue sur la supposition que son contenu fût d'une nature purement confidentielle. Des ordres furent en même tems expédiés par la chancellerie autrichienne aux frontières de l'Empire, pour que le Duc de Gallo ne continuât pas son voyage à Vienne.

Cet Ambassadeur, qui était muni de lettres de créance du Roi et d'autres lettres confidentielles de S. M. pour l'Empereur, fut obligé en effet de s'arrêter à Klagenfurt; et ayant adressé des rémonstrances au ministère autrichien contre un traitement aussi inconvenant qu'irrégulier; Monsieur le Prince de Metter-

nich lui repondit, par une Note en date du 9. Septembre dernier, qu' à la suite d'une subversion qui sappe dans ses fondemens l'édifice social et qui menace à la fois la sûreté des trônes, les institutions reconnues et le repos des peuples, S. M. I. agiroit en contradiction des principes qui lui ont servi de règle invariable, si Elle acceptait la mission dont le duc de Gallo était chargé.

Il faut convenir que plus on réfléchit sur ces phrases, moins on en comprend le sens, lorsqu'on a de bonne foi et sans passion suivi les évènemens de Naples. Parce que le Roi, libre dans son palais, au milieu de son Conseil composé de ses anciens ministres, a pris la détermination de satisfaire le voeu général de ses peuples, en leur accordant un régime plus adapté à leurs besoins, plus conforme aux lumières du siècle, et qu'il leur aurait accordé plutôt, si on ne lui avait caché leurs desirs, le Cabinet de Vienne croit que l'édifice social est sappé dans ses fondemens.

Lorsque la Légitimité des droits de la famille régnante a été hautement proclamée, garantie et confirmé par le voeu général de la Nation, lorsque cette Nation a montré dès le premier instant du changement politique, la vénération la plus profonde et le dévouement le plus absolu au Roi et à sa famille royale, on prétend que la sûreté des Trônes est menacée. Quand tout le monde sait que nous avons porté jusqu' au scrupule le respect pour les droits pour l'indépendance et pour les institutions des autres Nations, nous nous étant refusés de nous immiscer d'une manière quelconque dans les affaires de Bénévent et de Pontecorvo, quoique ces états soient enclavés dans le Royaume, et que les habitans ayent adressé au Roi les plus vives instances pour être réunis à la Monarchie des Deux-Siciles, et lorsque, par suite d'une stipulation onéreuse que des circonstances extraordinaires nous avoient imposée, nous payons avec la plus grande exactitude au Prince Beauharnais les Cinq Millions de Francs que le Gouvernement s'était engagé à lui fournir, on soutient que les institutions reconnues et le repos des peuples sont en danger!

Heureusement les faits qu'on vient de citer sont trop notoires pour être révoqués en doute, et le Cabinet de Vienne n'a pas

pu le dissimuler longtems à lui même. En effet dans les explictions confidentielles que S. A. le Prince de Metternich a eues avec le Prince de Cimitile, il nous a attaqué avec d'autres armes. Suivant l'opinion de S. A. les Carbonari ont été les seuls acteurs des évènemens survenus à Naples, ils ont forcé la bonté du Roi et la majorité de la Nation, ont provoqué l'armée à la révolte et proclamé une Constitution défectueuse qui n'offre aucune garantie de stabilité.

Tels sont, en résumé, les nouveaux griefs que le Ministère Autrichien a articulés au Prince de Cimitile contre notre réforme politique. — Examinons les avec calme et sans amertume.

Lorsqu'une secte, une faction quelconque, emporte par la force une concession, il est dans la nature des choses que tôt ou tard une opposition se forme, s'agrandit, et quelque fois acquiert elle-même l'ascendant du parti triomphant. Chez nous au contraire, sans apercevoir la moindre trace de dissidence, on ne voit qu'une nation parfaite de sentimens, de principes, et de volonté. Dévouement sans bornes pour le Roi et pour son auguste Dynastie, attachement inviolable au régime constitutionnel, résolution de le défendre jusqu'à la dernière extrémité: voila la profession de foi de tous le habitans des Deux-Siciles. Nous n'en exceptons pas même les Palermitains dont la différence d'opinions porte sur d'autres points d'un intérêt moins général, à la reserve de ce qui s'est passé chez eux, aucune violence aucune réaction n'a troublé la tranquillité du Royaume.

Les Ordres du gouvernement sont respectés, la justice est exactement exercée, les impôts sont payés, la discipline de l'armée est maintenue, la liberté individuelle, celle des opinions est pleine et entière, et si un zèle exagéré pour le bien public a causée d'abord quelques altérations, elles ont disparu bientôt à la voix ferme et paternelle du Gouvernement. Les élections des députés au Parlement, ce thermomêtre infaillible de l'esprit public suffiroient elles-seules pour prouver que la Nation n'est animé que d'un seul sentiment, celui de son bien-être. Des hommes distingués par leurs vertus, par leurs services, et par leurs talens, ont été choisis, d'un bout à l'autre du Royaume. pour représenter la nation. Il n'y a aucune disparité d'opinions sur ses choix; les meilleurs citoyens ont obtenu la préférence.

Veut-on encore un argument incontestable que ce n'est pas une secte qui à opéré notre réforme politique? Ceux qui ont été les premiers à se prononcer pour le nouveau régime, ceux enfin que la renommée a proclamés les promoteurs de notre changement politique, n'ont pas été élus. Pense-t-on que si une secte avoit opéré ce changement, comme on veut le faire croire, elle n'aurait pas exigé que ses Chefs figurassent parmi les représentans de la Nation?

Un argument encore plus puissant contre l'opinion qu'on veut accréditer en Europe, que le Gouvernement est ici à la merci d'une secte, nous le tirerons d'un grand exemple de modération et de longanimité que nous avons donné aux nations civilisées, en permettant que la légation et les consulats autrichiens exerçassent ici librement leurs fonctions, tandis que notre Ambassadeur étoit obligé de s'arrêter à Klagenfurt et que notre Consul étoit renvoyé de Milan sans aucun égard et sur l'invitation de la police. S'il était moins fort par lui-même, s'il était dominé par une secte, dont les passions sont toujours fougueuses et indomptables, le Gouvernement aurait il pu contenir les effets de l'orgueil national justement irrité par un traitement pareil?

Quant aux défauts, que le ministère autrichien impute à la Constitution d'Espagne, nous observons d'abord qu'une puissance étrangère n'a pas le droit de trouver bon ou mauvais le régime qu'un Souverain étranger a jugé convenable d'adopter pour ses états. Mais si l'on voulait juger de la stabilité des gouvernements par les institutions qui les régissent, certes, ce n'est plus un problème à notre époque, si l'on peut obtenir plus aisément cette stabilité par le système arbitaire, ou par le système constitutionnel. La charte d'Espagne peut avoir des défauts, sans doute, mais les principes portent l'empreinte de la raison et de toutes les vertus. La Nation d'ailleurs a un intérêt trop direct à perfectionner ses institutions, qu'elle jugera convenable d'adapter à ses besoins le nouveau système qui la régit, d'autant plus que l'acte de la proclamation du Roi a laissé au Parlement National le droit de les proposer. Que le Cabinet de Vienne se rassure donc sur se point, car nous avons infiniment à coeur de donner à notre régime toute la stabilité dont l'ouvrage des hommes peut-être susceptible, persuadés que le premier mérite d'un Gouvernement Constitutionnel est celui de prémunir l'état

contre les secousses occasionnés par le despotisme ou par la licence; et la sagesse des hommes recommandables que la Nation a choisis pour la représenter, secondée par la rectitude et les sentimens paternels du Roi, est un garant bien assuré que ce que nous avançons ne sera pas démenti.

Ayant démontré jusqu'à l'évidence combien sont dénuées de fondement et de justice les torts qu'on nous impute, nous entrerons franchement dans la discussion du dernier argument que le ministère autrichien pourroit nous opposer, quoique jusqu'ici il ne l'ait pas fait.

Il existe dans le traité, signé à Vienne le 12 Juin 1815 entre les Cours des Deux-Siciles et l'Autriche, un article secret conçu en ces termes.

„Les engagemens que LL. MM. prennent par ce traité, pour „assurer la paix intérieure de l'Italie, leur faisant un devoir de „préserver leurs états et sujets respectifs de nouvelles réactions, „et du danger d'imprudentes innovations qui en ameneroient le „retour, il est entendu entre les hautes parties contractantes que „S. M. le Roi des Deux-Siciles, en rétablissant le Gouvernement „du Royaume, n'admettra pas des changemens qui ne pourraient „pas se concilier soit avec les anciennes institutions monarchi- „ques, soit avec les principes adoptés par S. M. I. et R. A. „pour le régime intérieur de ces provinces italiennes.“

Les phrases vagues et ambigues de cet article exigent une explication. On sait qu'en diplomatie le sens littéral des traités est le seul qui fasse loi. Le Roi s'étant conformé à l'intelligence renfermée dans l'article cité, lors de la restauration du Gouvernement de Naples, a rempli sa promesse. Et il est à propos de remarquer ici qu'il s'agissait d'une simple intelligence, et non pas d'une condition ou de quelque engagement obligatoire pour un tems indéfini.

Sur quel fondement l'Autriche pourrait-elle donc faire un tort au Roi d'avoir cédé aux voeux unanimes de ses peuples, qui lui demandoient la Constitution de l'Espagne? Au reste, en admettant même par hypothèse, que l'article sus-énoncé fût obligatoire pour toujours, il faudrait démontrer, pour réclamer contre son infraction, que le changement opéré dans la forme de notre Gouvernement est en opposition avec les institutions

Monarchiques. Nous soutiendrons au contraire que les Constitutions affermissent les trônes, puisqu'elles mettent hors de toute atteinte les personnes des Souverains et garantissent la légitimité de leurs droits; mais ce n'est pas ici l'occasion de disputer des théories. Il s'agit seulement de prouver, et nous croyons avoir prouvé suffisamment, qu'à défaut de toute raison l'Autriche ne pourrait pas même se prévaloir d'une stipulation qui se rapportait à d'autres tems et à d'autres circonstances, pour justifier une opposition à notre réforme politique.

A quoi devons nous donc attribuer l'attitude que l'Autriche a prise, et prend journellement contre nous? Quel peut-être le but de l'augmentation aussi excessive que précipitée des troupes Autrichiennes en Italie? Tant que le Roi a pu croire, qu'en prenant cette mesure, le Cabinet de Vienne n'avait en vue que de maintenir le bon ordre et la tranquillité intérieure dans ses états italiens, S. M. a respecté le droit que chaque puissance a de faire chez elle ce qui peut lui paraître convenable.

Mais lorsque la Cour de Vienne refuse obstinément d'entrer dans aucune explication avec celle des Deux-Siciles et de recevoir les représentans et les Agens du Roi; lorsque l'Empereur refuse de répondre aux lettres confidentielles de Sa Majesté, lorsque le Cabinet Autrichien a fait circuler des Notes aux Puissances alliées, à la Confédération Germanique, aux Gouvermens Italiens, contre le nouvel ordre des choses établi à Naples, lorsqu'enfin les journaux de Vienne et de Milan se permettent officiellement des propos contre nous, qu'un Gouvernement qui se respecte ne devrait jamais autoriser, le Roi manquerait au sentiment de sa dignité et à ce qu'il doit à la Nation brave et généreuse dont la Providence lui a confié les destinées, s'il se montrerait indifférent à une conduite aussi inconvenante de la part d'un Gouvernement ami et allié.

En conséquence, Sa Majesté a chargé le soussigné de s'adresser à S. A. Mons. le Prince de Metternich, pour lui demander une explication positive et cathégorique sur le but de ces armemens extraordinaires et sur l'attitude que l'Autriche a prise envers le Gouvernement Napolitain, attitude aussi contraire aux liens et aux sentimens d'amitié existants entre les deux Cours qne peu conformes aux principes de fraternité et de désintéres-

sement que les Souverains Alliés ont proclamés à la face du monde entier.

Le Roi qui a reçu tant de preuves de la cordialité et de l'attachement de S. M. l'Empereur, son auguste neveu et gendre, ne doute pas que les éclaircissements contenus dans cette Note, en dissipant les sinistres impressions que la malveillance ou les passions individuelles de quelque ennemi du repos de l'Europe ont pû lui inspirer, lui feront renoncer à tout projet hostile contre une Nation qui a admiré de près ses grandes vertus. Et certes, si quelque chose pouvait en ternir l'éclat, ce seroit l'aggression que l'Autriche pourrait méditer contre le Royaume des Deux-Siciles.

La postérité aurait peine à concevoir une pareille injustice et un attentat aussi sanglant aux droits des Nations, d'autant plus odieux que la même puissance qui s'en rendrait coupable n'a pas contrarié les plus petits états de l'Allemagne qui se sont donné des Constitutions, et n'a fait aucune démarche, au moins publique, envers l'Espagne, dont nous avons suivi l'Exemple.

On ne pourrait donc qu'attribuer à d'autres vues la guerre que l'Autriche entreprendroit contre une Nation pacifique, occupée uniquement de son bien-être et très empressée à maintenir la meilleure intelligence avec toutes les puissances etrangères, et à cimenter les relations particulières existantes entre les Cours de Naples et de Vienne.

La haute opinion que S. M. le Roi a des qualités individuelles de S. M. l'Empereur, lui est garante de la justice et de la sagesse qui présideront à ses délibérations; et il croit ne pas se tromper en pensant que bientôt le Gouvernement Autrichien reviendra de ses préventions contre nous, et que les liens d'amitié qui unissaient naguères les deux états, se resserrerònt encore plus pour l'avantage réciproque des deux nations.

Mais si malheureusement cet espoir ne se réalisait pas, le Roi et la Nation entière, résolus de défendre, jusqu'à la dernière extrémité, l'indépendance du Royaume et de la Constitution, qui est le palladium de ses droits et le plus ferme appui de la Monarchie légitime, sont prêts à s'ensevelir plutôt sous les ruines de la patrie que de plier sous un joug étranger.

L'exemple de la résistance héroique des Espagnols au despotisme de Napoléon, nous encouragerait, et si les rapports que le Cabinet de Vienne reçoit de Naples sont véridiques, il ne croira pas exagéré ce que nous avançons.

Le soussigné prie donc S. A. Monsieur le Prince de Metternich de vouloir bien mettre cette note sous les yeux de S. M. I. et R. A. et d'y donner au plutôt une réponse décisive, afin que nous sachions à quoi nous en tenir sur les intentions de la Cour de Vienne.

(Signé) Duc de Campochiaro.

Digitized by Google

VI.

Schreiben,

enthaltend eine Darſtellung der politiſchen Verhältniſſe am deutſchen Bundestage, und eine Charakterſchilderung der meiſten Bundestags-Geſandten, im Mai 1822 [1]). Mit beigefügtem Schlüſſel für die Zeichen, durch welche Regierungen und Einzelne darin angedeutet werden.

Frankfurt, den ... Mai 1822.

Ich kann Ihnen nun Aufſchluß über das Syſtem geben, welchem früher die Cirkularbemerkungen von I. (Pr.) über den Geiſt der Leidenſchaftlichkeit und Willkühr, der in der II. (B.-B.) herrſchen ſoll, und jetzt die Diatriben des Hrn. a. (von Gentz) gegen ein nicht genanntes und doch hinlänglich bezeichnetes Gouvernement gefloſſen ſind.

Seit den in der dritten diesjährigen Sitzung Statt gehabten Verhandlungen über Vertagung der II. (B.-B.), welche zwar auf III. (Oeſtr.) Antrag erfolgten, wobei aber die Termine, in welchen unter andern Angelegenheiten auch in Beziehung auf die Beſchwerden IV. (Anhalt) gegen I. (Pr.) Beſchlüſſe gefaßt werden ſollten, feſtgehalten wurden, ſind mehrere Präſidial-Propoſitionen theils ganz durchgefallen, theils auf weitere umfaſſendere Prüfung aus-

---

1) Dieſes Schreiben erſchien gedruckt in öffentlichen Blättern; auch, franzöſiſch überſetzt, in pariſer Tagblattern. Es ward vielfach bezeichnet durch die Benennung „Langenauiſche Note," weil ein Gerücht den k. k. Oeſterreichiſchen General von Langenau als Verfaſſer nannte, der damals zu Frankfurt als Präſident der Bundes-Militair-Commiſſion rc. ſich aufhielt. A. d. H.

geſetzt worden. Weit davon entfernt, den Grund dieſer Ereigniſſe in der Natur der Anträge und in der Art und Weiſe, wie ſie motivirt wurden und durchgetrieben werden ſollten, zu finden, ſuchen die dadurch Beleidigten ſie in der feindſeligen Stimmung einzelner Höfe gegen die prädominirenden Bundesmächte, noch mehr aber in der liberaliſirenden Tendenz einiger Bundesgeſandten.

Das Syſtem, wie es ſich aus mannichfachen Aeußerungen derer, die es ausgekocht haben, und zwar ohne alle Conſequenzenmacherei ableiten, ja oft mit den eigenen Ausdrücken ſeiner Erbauer, die ihre diplomatiſchen Kunſtſtücke ſchon in mancher Herren Länder, im Cabinet wie im Feldlager [1] erprobt haben, wiedergeben läßt, iſt folgendermaßen zuſammengezimmert.

In die Majorität der II. (B.-V.) iſt ein Geiſt des Widerſpruchs gefahren, der ſich in zweifacher Beziehung in der Form des Liberalismus manifeſtirt, obwohl er durch und durch politiſcher Natur iſt.

Die erſte Form iſt die der Geſetzlichkeit. Kein Antrag darf ohne ſtrenge Prüfung zur Abſtimmung gebracht werden; an jeden wird der Buchſtabe des Geſetzes als Maaß angelegt, jede Discuſſion wird wieder auf Grundſätze zurückgeführt und ohne künſtliche Exegeſe der Sinn deſſelben auf folgenreiche Weiſe ausgedehnt. Aber nicht die Geſetzlichkeit, die Verfaſſungsmäßigkeit, iſt der Zweck dieſer Sophiſten. Dieſer beſteht vielmehr darin, den großen Bundesmächten die normale Rechtsgleichheit ſo unerträglich zu machen, daß ſie, um ſich in ihren Intereſſen nicht binden zu laſſen, ſich genöthigt ſehen, im Bunde nur eine paſſive Rolle zu ſpielen und nur durch dieſe Paſſivität gegen die Active der Mindermächtigen zu agiren. Allein dieſes fördert gerade deren Zweck, indem die kleinern Staaten eben durch ihre Thätigkeit die öffentliche Meinung für ſich gewinnen, in dem Grade, in welchem die größeren durch ihre Unthätigkeit, die als hemmendes Princip erſcheint, ſie verlieren.

Die zweite Form iſt die Nationalität. In dieſer Form ſuchen ſich die verſchiedenen, oft einander widerſtrebenden Intereſſen der einzelnen Staaten in Separat-Verhandlungen auszugleichen und zur Erhaltung der ſo errungenen gemeinſamen Intereſſen,

---

[1] Der angebliche Urheber dieſer Note war im Feldzuge von 1814 Direktor der Oeſterreichiſchen geheimen Polizei.

förmliche Bünde im Bunde zu ſtiften. Warum wird mit ſo großem Eifer, mit ſo vieler Umſicht an der Organiſation der gemiſchten Armeecorps gearbeitet? Warum werden den Vereinigungen darüber, alle Rangſtreitigkeiten ſo leicht geopfert? Warum ſtehen die Theilhaber dieſer Corps, ſobald ſie die Selbſtſtändigkeit derſelben nur von Weitem gefährdet glauben, Alle für einen Mann? Warum hat man in Staaten, welche von Proteſtanten regiert werden, mit ſo unermüdeter Hartnäckigkeit allen Schwierigkeiten, die ſich der Gründung eines gemeinſamen Syſtems für die katholiſchen Kirchenangelegenheiten in den Weg legten, Trotz geboten? Hat nicht, um nur dieſes Syſtem zu Stande zu bringen, Würtemberg ſeinen Landesbiſchoff einem badiſchen Erzbiſchoff untergeordnet? Darmſtadt der Metropolitanwürde, welche Mainz ſo lange zierte, entſagt? Kurheſſen dem Großherzogthum Heſſen den Vorrang eingeräumt? Hat man nicht ſelbſt kleine Staaten Norddeutſchlands in den ſüddeutſchen Verein zu locken gewußt? Warum wird auf einmal jede Finanzrückſicht und jedes Provinzial-Intereſſe für Nichts geachtet, um nur den ſüddeutſchen Handels-Verein, an welchem in Darmſtadt ſo eifrig gearbeitet wird, zu Stande zu bringen?

Die öffentliche Meinung ſoll damit gewonnen werden. Die Völker ſollen an die Möglichkeit glauben, daß ſie Ein Volk werden könnten; ſie ſollen in ſolchen Vereinen ihr Wohl gegründet finden; ſie ſollen Parthei nehmen gegen die, welche, weil ſie andere Intereſſen haben, den gleichen Weg nicht nehmen können und in dieſer neuen Liebelei mit den Völkern und der öffentlichen Meinung wollen jene Liberalen dem Einfluſſe ein Ziel ſtecken, den zu ihrem großen Verdruſſe die großen Mächte noch immer auf die inneren Angelegenheiten der einzelnen Staaten ausüben, und auszuüben berufen ſind.

Die Menſchen, welche oft weniger liberal ſind, als ſie, um zu ihrem Zwecke zu gelangen, ſich darſtellen, theilen ſich zwar wieder in zwei verſchiedene Claſſen, in die Idealiſten und Realiſten, allein, wenn auch von verſchiedenen Geſichtspunkten ausgehend, ſtreben ſie doch beide nach einem Ziele, die beiden großen Bundesmächte in einen Antagonismus zu organiſiren.

An der Spitze der Idealiſten ſteht Herr b (v. Wghm.). Ihm ſchließen ſich mehr oder weniger an, die Herren c und d (v. Etz.

u. v. Hnr.). Realiſten ſind die Herren e und f (v. A. u. v. L.). Jener läßt die Idealiſten ſprechen und zieht, indem er ſie zu bekämpfen ſcheint, die Concluſa, wie ſie es wollen, gegen III. (Oeſt.). Dieſer ſtimmt offen und unverholen für Alles, was gegen die großen Mächte iſt. Ihm folgt, wenn irgend möglich, Hrr. g (v. Bth.). Auf h, i, k (Gr. v. E.. Gr. v. Grne., Gr. v. B.) iſt nicht zu rechnen; ſie ſind den Idealiſten und Realiſten perſönlich befreundet, und wenn ſie gegen die großen Mächte auch Nichts unternehmen, ſo ſind ſie doch auch nicht für ſie zu gebrauchen; macht man Anſprüche ſie, ſo ſchützt der Eine die Forderung der Ehre, der Andere gar das Pandectenrecht vor; im Grunde liebäugeln auch ſie mehr oder weniger mit der Popularität. Aus Hrn m (v. Bldff.) iſt nicht klug zu werden; er lebt in allen Elementen mit gleicher Leichtigkeit.

Was bleibt uns? Ein Präſident, [1]) der zwar ſagen muß, was wir wollen, es auch gern und mit Heftigkeit ſagt, aber nicht vertheidigen kann, ſo daß er oft mit dem beſten Willen das Gegentheil beſchließen hilft, was er durchſetzen ſollte; der Herr n (Gr. v. d. Glz.) der das, was o (Gr. v. B—l.) bejaht, zwar nie verneint, aber zur Vertheidigung der Sache nie, auch nicht das Mindeſte beizutragen vermag; der Herr p (v. Hmrſtn.), der uns nur bei ſeinem erſten Auftritt liberal, alſo gefährlich erſchien, jetzt aber ſich täglich beſſer zeigt; er hat Kenntniſſe und Verſtand, einen gewiſſen Geiſt der Intrigue und den Stolz, der über die Kleinen wegſieht; er wird uns, wenn wir ihn mit dem Bande, das er uns darreicht, vollends feſſeln, wichtige Dienſte leiſten können; der Miniſter q (v. Mſchll.), auf den unter allen Umſtänden und für jeden Zweck zu rechnen iſt, der Herr r (v. Lhdi.) der nicht muckſen darf, und die Geſandten der freien Städte, obwohl auch dieſe der Mehrzahl nach die Fauſt in der Taſche machen.

Hieraus folgt, daß, ſo gute Elemente wir auch haben, man dennoch an die Gründung des Stabilitäts-Syſtems und alſo an Herſtellung der Ruhe nicht denken darf, wenn man nicht die Idealiſten zuſammt den Realiſten bannen kann.

Die II. (B.-B.) muß epurirt werden. Darauf müſſen III. (Oeſt.) und I. (Pr.) vor Allem wirken. Die auf dieſen Zweck berechneten Schritte müſſen zwar gemeinſchaftlich verabredet, aber

1) Graf Buol-Schauenſtein.

nur abwechſelnd von einem der beiden Staaten allein und nur ſehr nach und nach gemacht werden, damit nicht auch andere, als die angegriffenen Bundesglieder, ſich in ihrer Bundeswürde gefährdet glauben mögen. Deßhalb darf man auch die Execution nicht mit dem e (v. Wghm.) anfangen, obwohl ſeine Entfernung, da er von allen andern der verſtockteſte und daher der gefährlichſte iſt, am wünſchenswertheſten wäre. V. (Baiern) hält am meiſten auf ſeine Unabhängigkeit, würde alſo am erſten Lärm blaſen und nicht ohne großen Anhang bleiben. Daher muß das Gouvernement nicht gereizt, ſondern in das Intereſſe gezogen und für die Epuration gewonnen werden. Dieſes iſt zum Glücke gar nicht ſo ſchwer, da der Miniſter s (Gr. v. Rchbg.) das V. (Baieriſche) Syſtem vergißt, ſo bald man in irgend einem magiſchen Spiegel die Revolution und den Fürſt (v. Mttch.) als deren Bändiger zeigt. Nicht ohne Erfolg hat I. (Pr.) in ſeinen Cirkularbemerkungen den Fr. e (v. A.) nicht nur geſchont, ſondern ſogar belobt. Man findet in München dieſe Bemerkungen vortrefflich und das Benehmen der Mehrzahl der Bundesgeſandten abſcheulich. Gelingt es, das V. (Brſche.) Gouvernement in dieſer Stimmung zu erhalten, ſo wird der Epuration kein großes Hinderniß mehr im Wege ſtehen. Es kommt dann nur darauf an, immer nur einen Geſandten auf einmal und zuerſt einen ſolchen zu attaquiren, deſſen Hof aus irgend einem Grunde am leichteſten zu iſoliren iſt. Es iſt ziemlich gleichgültig, wer dieſer erſte ſei. Alles iſt gewonnen, wenn, um ſeines Benehmens gegen die großen Mächte willen, auch nur Einer rappellirt wird. Zeigt man dann nur den feſten Entſchluß, daß, wenn es ſein muß, derſelbe Proceß ſofort wieder von vornen werde angefangen werden, ſo darf man mit Sicherheit darauf rechnen, daß der böſe Geiſt, der jetzt in der II. (B.-B.) ſein Unweſen treibt, bald gebannt ſein wird.

Keinem Geſandten wird es dann ſo leicht einfallen, in ſeinen Berichten, die wir ja immer perluſtriren können, den Geiſt der Oppoſition, der allerdings in den deutſchen Fürſten nur zu leicht geweckt werden kann, zu nähren, vielmehr werden ſie, um ſich in ihren einträglichen und zugleich ruhigen Poſten zu befeſtigen, ſelbſt dazu wirken, ihre Höfe den III. (Oeſtr.); alſo auch den I. (Pr.) An- und Abſichten, aus treuer Anhänglichkeit an das alte Kaiſerhaus, entgegen zu führen. Dieß iſt der einzige Weg, auf welchem

wir das wieder erobern können, was wir uns in unbegreiflicher Sorgloſigkeit haben entreißen laſſen.

Was ſagen Sie zu dieſem Syſtem? Fehlt es ihm an innerer Wahrſcheinlichkeit und ſeinem Erfinder an Kenntniß der Menſchen, wie ſie in den Salons zu finden ſind?

Mir ſcheint, er hat es tief aus ſeiner eigenen Natur, die doch auch eine Menſchennatur iſt, geſchöpft. Wie aber, wenn dieſer Menſchenkenner auf Menſchen ſtieße, die ohne den Salons fremd zu ſein, doch nicht ſeiner Natur wären? *)

Schlüſſel.

I. Preußen.
II. Bundes-Verſammlung.
III. Oeſterreich.
IV. Anhalt.
V. Baiern.

a	Herr	v. Gentz.	l	Herr	v. Pentz.
b	„	v. Wangenheim.	m	„	v. Blittersdorff.
c	„	v. Carlowitz.	n	„	Graf v. der Golz.
d	„	v. Harnier.	o	„	Gr. v. Buol-Schauenſtein.
e	„	v. Aretin.	p	„	v. Hammerſtein.
f	„	v. Lepel.	q	„	v. Marſchall.
g	„	v. Both.	r	„	v. Leonhardi.
h	„	Graf v. Eyben.	s	„	Graf v. Rechberg.
i	„	Graf v. Grünne.	t	„	Fürſt Metternich.
k	„	Graf v. Beuſt.			

*) Es wäre wohl Beleidigung der Leſer, ſie auf den wahren Sinn und die Bedeutung dieſes Schreibens und insbeſondere die Staatsmänner der mittleren und kleineren vollkommen ſouveränen Fürſten und Staaten, auf die Bedeutung der bekannten, bald nachgefolgten Epuration des Bundestags von den die wahren Intereſſen und Rechte ihrer Fürſten und Länder ſelbſtſtändig vertretenden ausgezeichneten Bundesgeſandten erſt noch aufmerkſam zu machen! Die ſpätere Geſchichte und ſpäteren Urkunden, namentlich auch die unten folgenden Briefe, die von Kombſt und Herrn v. Hormayr publicirten Aktenſtücke haben uns auch hier hinlänglich aufgeklärt!

W.

VII.

Denkſchrift

eines preußiſchen Staatsmanns aus dem Jahre 1822.

Die Grundlagen des frühern Syſtems Preußens, wie es in Bezug auf die deutſchen Reichsſtaaten Friedrich II. nach dem Hubertsburger Frieden feſtſtellte, und wie ſolches ſeitdem im Weſentlichen bis zum Lüneviller Frieden beſtand, haben ſeit dem Reichs-Deputations-Rezeſſe und dem Wiener Kongreſſe weſentliche Veränderungen erfahren:

1) Durch die Sekulariſirung der geiſtlichen Staaten und die Mediatiſirung der meiſten kleinen Reichsſtände, und die daraus und aus dem Rheinbunde hervorgegangenen Vergrößerungen und beſſere Bewaffnung Baierns, Würtembergs, Badens, Darmſtadts und Naſſaus.

2) Durch die Abtretung der Niederlande und der in Deutſchland zerſtreuten Beſitzungen Oeſterreichs, welches dadurch aufhörte, umfaſſende Macht zu ſein, während Preußen durch ſein militäriſches und politiſches Etabliſſement am Rheine, an der Saar und in Thüringen, nicht allein Nord- und Mittel-Deutſchland militäriſch umzingelte, ſondern ſogar mit Süd-Deutſchland in unmittelbare Territorial-Berührung kam.

3) Durch die Theilung Sachſens.

4) Durch das entſchiedene Uebergewicht, welches in Folge der ſeit 1803 Statt gefundenen Umänderungen aller Art, das proteſtantiſche Princip in Deutſchland erhielt.

5) Durch das Entſtehen einer vorzüglich jetzt von Würtemberg begünſtigten Partei, welche die Grundſätze des Proteſtantismus über-

treibend, die repräſentativen und demokratiſchen Ideen als Feldzeichen wählte.

Die Folge der ad 1 entwickelten Veränderungen dürfte eine weit größere Beachtung ſein, die jetzt in politiſcher Hinſicht die genannten Höfe verdienen, welche zugleich durch die ad 2 auseinandergeſetzten Territorial=Verhältniſſe weit unabhängiger, als es früher der Fall war, von Oeſterreich geworden ſind, während dieſe letztere Macht gleichzeitig durch die Säkulariſationen und Mediatiſationen den eigentlichen Kern ihrer Partei in Deutſchland verloren hat.

Dagegen hat Preußen durch ſeine Feſtſetzung am Mittel=Rhein, durch den Beſitz von Coblenz, Saarlouis und Erfurt, und durch ſeinen Mitbeſitz von Mainz allerdings den entſchiedenſten militäriſchen Einfluß auf Nord= und Mittel=Deutſchland gewonnen, zugleich aber auch durch die Theilung Sachſens und durch ſeine Abgränzung gegen Weſten, welche ſeine Neider nur als die Markſteine ſeiner künftigen äußern Gränzen des Reichs darzuſtellen ſich bemühen, den meiſten nord= und mitteldeutſchen Staaten ein geheimes, ſchwer auszurottendes Mißtrauen eingeflößt, und im Weſentlichen, wenigſtens hinſichtlich Nord= und Mittel=Deutſchlands, die frühere Rolle mit Oeſtreich gewechſelt, gegen deſſen wirkliche oder vorgeſchützte Vergrößerungs=Abſichten die meiſten Reichsſtände damals Schutz bei Preußen ſuchten.

Die harten Schläge, welche die katholiſche Partei in Deutſchland erfahren hat, ſind unbezweifelt ganz im Intereſſe Preußens. Wenn Preußen als das Haupt des Proteſtantismus in Deutſchland angeſehen wurde und wird, ſo iſt gegenwärtig ganz Deutſchland, mit Ausnahme von Oeſterreich, in dem Grade proteſtantiſirt worden, daß ſelbſt das katholiſche Baiern in ſeinem Verfaſſungs= und Militärzuſtande mehr ſich Preußen als Oeſterreich nähern dürfte.

Was endlich das Entſtehen der jetzt von Würtemberg begünſtigten revolutionären Partei anbetrifft, ſo iſt wohl ſehr wahrſcheinlich, daß dieſelbe, obgleich als Oppoſitionsmittel und als ſich fremdem Einfluſſe darbietendes Inſtrument gegenwärtig eine große Aufmerkſamkeit verdienend, doch im letzten Reſultate, vorzüglich wenn das monarchiſche Princip in Frankreich zunehmend an Feſtigkeit gewinnt, keinen beſondern Platz neben dem Proteſtantismus einnehmen, ſondern ſich im Laufe der Zeit wieder mit ihm verſchmelzen wird.

Das aus dieſen verſchiedenen Elementen herauszubildende

Syſtem Preußens, hinſichtlich Deutſchlands, müßte aber freilich noch immer weſentlich den Rückſichten der allgemeinen europäiſchen Politik untergeordn'et werden; und wenn dieſe aus höhern Gründen, auf wahrſcheinlich längere Zeit, eine enge Verbindung mit Oeſterreich erheiſcht', ſo dürfte ſich als Ziel des gegenwärtigen deutſchen Syſtems für Preußen ergeben:

Einmal, gemeinſchaftlich mit Oeſterreich dahin zu arbeiten, daß die nächſte europäiſche Kriſe Deutſchland ſo viel als möglich einig und bewaffnet finde.

Ferner dabei, doch allmälig und unter der Hand, den unmittelbaren Einfluß Preußens in Deutſchland wieder herzuſtellen, zu begründen und zu erweitern.

Nach dieſen Hauptgeſichtspunkten ſei es erlaubt, die deutſche Politik Preußens in den drei ihr durch die Natur der Verhältniſſe gegebenen Beziehungen:

1) Gegen die verſchiedenen einzelnen Höfe;

2) Am Bundestage;

3) In Hinſicht der deutſchen Nation überhaupt,

näher zu unterſuchen.

Was die einzelnen mittelbaren deutſchen Höfe anbetrifft, ſo ſchiene es ganz dem preußiſchen Intereſſe angemeſſen, in die von dem Fürſten Metternich auf dem Wiener Congreſſe ausgeſprochene Theilungslinie des Einfluſſes in Deutſchland durch den Main einzugehen, und indem man laut jede Idee eines ſüdlich des Mains auszuübenden direkten Einfluſſes weit wegwieſe, gerade dadurch den geeignetſten Schritt zur möglichen Erhaltung deſſelben zu thun.

Der nördlich vom Main gelegene Theil Deutſchlands iſt militäriſch von Preußen umfaßt. Sachſens und Hannovers Verhältniſſe ſind gegeben. Indem man ferner alſo Kurheſſen, (wovon noch beſonders die Rede ſein wird) von der Berechnung ausſchlöße, ſchiene Preußen hinſichtlich der übrigen kleineren nord- und mittel-deutſchen Staaten ein gewiſſes allgemeines, in die mildeſten Formen gekleidetes, ſonſt ausgeübtes Schutzrecht ohne Nachtheil faktiſch anſprechen zu können, und dürfte darin vielleicht das beſte Mittel finden, dieſe kleineren Regierungen mit ihrer Souverainetäts-Eitelkeit und ihrem unruhigen Streben nach Verbindungen im Sinne ſeines Syſtems zu leiten.

Im ſüdlichen Deutſchland beſtehen, dem Intereſſe nach, zwei Maſſen, wovon Baiern die eine, Würtemberg und Baden, obgleich nicht ohne wechſelſeitige Eiferſucht untereinander, die andere bilden. Es ſchiene, daß Preußen hier vorzugsweiſe ſeine Augen auf Baiern zu richten hätte, und daß eine möglichſt enge Verbindung mit dieſem Staate, deſſen wohlverſtandenes Intereſſe ganz damit übereinſtimmte, ſelbſt in der weſentlichen Ausführung des ehemaligen Bourboniſchen Familien-Paktes, das unveränderliche Ziel der preußiſchen Politik ſein müßte; worüber Oeſterreich um ſo weniger Eiferſucht zu äußern berechtigt wäre, als Preußen dabei nur dem Beiſpiele, welches Oeſterreich mit Sachſen gegeben, zu folgen ſchiene, und dadurch die ſo weſentliche Befeſtigung Baierns in dem gemeinſamen Syſteme ſicherte.

An dieſe Verbindung knüpfte ſich wohl keine paſſender und natürlicher, als die mit den beiden heſſiſchen Häuſern an. Durch ein unbedingtes Herüberziehen derſelben in das preußiſche Syſtem würde eine Territorial-Verbindung mit Baiern gefunden, und Deutſchland dergeſtalt wie mit einer Kette umzogen, ſo daß, ohne Hannovers und Sachſens zu erwähnen, Würtemberg, Baden, Naſſau und Thüringen vollkommen militäriſch umfaßt, und jenem Syſteme unterworfen wären.

In dieſer Stellung dürfte Preußen ferner ſich gegen Würtemberg nur weſentlich zu neutraliſiren brauchen. Mit Baden könnte ein allgemeines freundſchaftliches Verhältniß, ſo weit es die baieriſche Verbindung geſtattete, unterhalten und dazu benutzt werden, ein zu enges Anſchließen Badens an irgend einen andern Staat zu hintertreiben. Das von Preußen und Heſſen ganz umſchloſſene Naſſau würde vielleicht früher oder ſpäter auch dahin gebracht werden, auf jede engere Verbindung mit entfernteren Staaten zu verzichten; ſo wie der von Hannover umgebene Herzog von Oldenburg in der Regel wohl nur eine Stütze in Preußen ſuchen könnte. Hannover ſelbſt, ein koſtbares Unterpfand der Verhältniſſe mit England, dürfte zu ſchonen, ja zu ſchmeicheln, dabei aber doch im Geheimen zu iſoliren ſein. Sachſen wäre zu ſürveilliren, dabei aber doch mit Mäßigung und Schonung in allen Beziehungen zu behandeln, um vielleicht im Laufe der Zeit eine Partei in Dresden zu bilden, die, wie nach dem ſiebenjährigen Kriege, klüglich die Vergangenheit vergeſſend, im Falle des Ereigniſſes den

Anſchluß an den umgebenden mächtigen Nachbar anriethe. Lage, Gewohnheit und Verwandtſchaft ſcheinen die Mecklenburger für eine lange Zeit an Preußen feſſeln zu müſſen.

Ad 2. Das Syſtem Preußens am Bundestage, während der Dauer der öſterreichiſchen Allianz, dürfte folgende Zwecke vorzüglich zu verfolgen haben:

A. Gemeinſchaftlich mit Oeſterreich Deutſchland eine kräftige Militär-Verfaſſung und ſolche Bundesformen zu geben, um bei der nächſten europäiſchen Kriſe über die Streitkräfte der übrigen Bundesſtaaten raſch und kräftig diſponiren, und von denſelben eine größtmögliche Unterſtützung an Truppen ziehen zu können.

B. Gemeinſchaftlich mit Oeſterreich über die Erhaltung der Ruhe in Deutſchland zu wachen, zugleich das repräſentativ-demokratiſche Syſtem zu bekämpfen, und auf die übrigen Bundesſtaaten thunlichſt in dem Sinne einzuwirken, um ſie zur Ergreifung und Verfolgung der angemeſſenen Maßregeln im Innern zu vermögen.

C. Gemeinſchaftlich mit Oeſterreich und kräftigſt dem Einfluſſe der fremden europäiſchen Mächte, die mehr oder weniger direkt andere Bundesſtaaten zu gewinnen trachten könnten, entgegen zu arbeiten, und auf die Auflöſung aller Separat-Verbindungen unter den mittleren und kleineren deutſchen Staaten hinzuwirken, die ihrem Weſen nach immer früher oder ſpäter der Gegenſtand der Intriguen fremder Mächte werden müſſen.

D. Dabei aber doch möglichſt alles ſo vorzubereiten, daß, wenn einſt eine Trennung Preußens von Oeſterreich erfolgen und demzufolge eine Spaltung Deutſchlands Statt finden ſollte, der überwiegende Theil der Bundesſtaaten ſich für Erſteres erklärte, und alsdann die vorhandenen Bundesformen nicht zu ſehr zum Nachtheile der preußiſchen Partei benutzt werden könnten.

Wenn die Erreichung der Zwecke ad A, B und C ein kräftiges und gleichförmiges Wirken mit Oeſterreich erheiſchte, ſo ſchiene die Rückſicht ad D durch nichts mehr befördert zu werden, als wenn man Oeſterreich bei jenem Wirken die von demſelben ſyſtematiſch geſuchte Ausübung der Initiative in ſeinem eigenen Namen und die damit verbundene formelle

Geſchäftsführung bereitwillig überließe, und nur hinſichtlich der weſentlichen Punkte eine frühere geheime Einverſtändigung zwiſchen Berlin und Wien in Anſpruch nähme. Nach der unveränderlichen Politik der mittleren und kleineren deutſchen Staaten wird ſtets ihre Souverainetäts-Eiferſucht gegen die, die Suprematie in Anſpruch nehmende Macht gerichtet werden, und bei den eben auseinandergeſetzten Verhältniſſen dürfte es vielleicht das einzige Mittel, den preußiſchen Einfluß in Deutſchland herzuſtellen, ſein, jener Souverainetäts-Eiferſucht einen andern Gegenſtand als Preußen zu geben.

Mag Preußen dabei eine paſſive Rolle ſpielen, und in manchen Punkten nur der öſterreichiſchen Politik zu folgen ſcheinen; je mehr es jenen Schein zu gewinnen glückt, (vorausgeſetzt, daß es dabei die Ueberzeugung aufrecht erhält, daß eine jede Gefährdung des Proteſtantismus und jede Territorial-Verletzung der ſchwächern Staaten in ihm einen unbeugſamen Widerſacher finde, und daß es nie eine Verletzung der conſtitutionellen Bundesformen begünſtigen würde) deſto ſicherer wird ihm einſt die Mehrheit der Bundesſtaaten zufallen, wenn das Aufhören der preußiſch-öſterreichiſchen Allianz auch den Druck, den ihr vereintes und umfaſſendes Gewicht ausübte, aufhören läßt. Der freilich erſt bei einer dereinſtigen Trennung von Preußen ſichtbar werdende Fehler des jetzigen öſterreichiſchen Syſtems hinſichtlich Deutſchlands liegt darin, daß dieſe Macht ſeit dem Reichs-Deputations-Hauptſchluſſe mit dem Rheinbunde faſt alle früheren Elemente einer inneren Partei in Deutſchland, und die Vortheile einer umfaſſenden militäriſchen Lage verloren hat, und alſo für ſeine Leitungsanſprüche einen wahren und ſoliden Stützpunkt nur durch die Vereinigung mit dem Gewichte und der Territorial-Lage Preußens erhält.

Allerdings dürften die obigen Zwecke ad A, B und C ohne Kraft und ohne ein konſequentes Verfahren nicht zu erreichen ſein, und daher ſchiene es ferner wichtig, auch der offenen Mitwirkung Baierns und Hannovers ſich dazu zu verſichern. Es dürfte vielleicht ein gutes Mittel für dieſen Zweck abgeben, daß man dieſen Höfen das zwiſchen Berlin und Wien hinſichtlich der deutſchen Angelegenheiten Verabredete, ehe es nach Frankfurt gebracht würde, anſcheinend zur Billigung vorlegte, und ihnen überhaupt eine gewiſſe Theilnahme an der Leitung der deutſchen Geſchäfte einzuräumen

ſchiene. Dadurch würde einmal das Gewicht des Syſtems bedeutend vermehrt, dieſe beiden Höfe von den mittlern und kleinern Staaten, unter denen ſie ſonſt leicht ſich eine Partei zu machen trachten könnten, iſolirt, und die Eiferſucht, die neben Oeſterreich möglicherweiſe auch auf Preußen zurückfiele, noch mehr vertheilt. Auf noch mehrere Höfe aber dieſe Theilnahme auszudehnen, ſchiene nachtheilig, weil die Vereinigung jener vier Höfe zur Erreichung des feſtgeſetzten Zweckes vollkommen hinreichend ſein dürfte, und ein Zuziehen mehrerer nur die Weitläufigkeit der Geſchäftsführung vermehrte, und dieſen letzteren Höfen eine Art von Wichtigkeit gäbe, die ihnen zu Theil werden zu laſſen nicht im preußiſchen Intereſſe ſein möchte.

Es iſt in die Augen ſpringend, daß ſeit längerer Zeit ſchon Würtemberg ein politiſches Syſtem aufgeſtellt hat, welches mit der nicht ausgeſprochenen, aber unverkennbaren Abſicht eines Anſchluſſes an eine fremde Macht den Plänen der preußiſch-öſterreichiſchen Allianz methodiſch in allen Punkten entgegen zu arbeiten ſucht, und durch Benutzung der gegen die beiden großen Mächte beſtehenden Eiferſucht der mittleren Staaten, manchen derſelben mehr oder weniger für ſich gewonnen hat. Dies Syſtem iſt insbeſondere auch der preußiſchen Politik durchaus entgegengeſetzt, weil es ſich einmal weſentlich zum Anſchluſſe an irgend eine ausländiſche Macht hinneigt, weil es unter einem fremden Einfluſſe eine Verbindung der mittleren Staaten auch Preußen entgegen zu ſetzen trachtet, weil es die Rolle des eigentlichen Repräſentanten des proteſtantiſchen Deutſchlands Preußen zu entreißen und deſſen Einfluß auf Staaten zu entziehen trachtet, die nach geographiſchen Rückſichten, wie Kurheſſen und andere, ganz ihm angehören ſollten, weil es endlich in Bezug auf die innere Staatsregierung ſolche Grundſätze verfolgt, die mit den Fundamental-Maximen der preußiſchen Monarchie unverträglich ſind, und nur Mißvergnügen unter den königlichen Unterthaanen anzuregen abzwecken.

Es ſchiene, daß Preußen gemeinſchaftlich mit Oeſterreich, immer unter der oben erwähnten Vorausſetzung einer anſcheinend ſekundären Rolle, aber nichts deſto weniger entſchieden und kräftig, auf die Auflöſung dieſes Syſtems, mit welchem keine Transaction möglich erſcheint, hinarbeiten, und dazu die erſten ſich etwa darbietenden günſtigen

Digitized by Google

europäiſchen Conjuncturen benutzen müßte. Das wirkſamſte Mittel zu dieſem Zwecke ſchiene eine Nöthigung Würtembergs und Badens zu ſein, diejenigen Perſonen, welche jenes Syſtem aufgeſtellt und verfolgt und die ſich vorzüglich fremdem Einfluſſe zugänglich gezeigt haben, in den Geſchäften durch andere unter den Auſpicien anderer Grundſätze an's Ruder tretende Männer zu erſetzen. Auf jeden Fall dürfte es angemeſſen ſein, die Hauptmaßregel nur gegen genannte zwei Staaten, und vorzüglich gegen Würtemberg zu richten, und gegen dieſelben nöthigenfalls eben ſo viel Kraft, als Conciliation und Schonung gegen die übrigen zu zeigen, welche ſich nur mit fortreißen ließen, und eigentlich dem fremden Einfluſſe fremd blieben.

Um übrigens nach Erreichung dieſes Reſultates dem Wiederaufleben eines ähnlichen Syſtems am Bundestage möglichſt vorzubeugen, dürfte unter andern ein beachtungswerthes Mittel die Einführung des Gebrauchs unter den Bundesſtaaten abgeben, über die deſignirten Bundestagsgeſandten, ehe ihre Ernennung öffentlich bekannt gemacht würde, regelmäßig die Meinung der übrigen Bundesſtaaten anzuhören. Was bei den Ernennungen der großen Höfe nur eine bloße Formalität wäre, könnte dieſen auf die Wahlen der mittlern und kleinern Staaten einen weſentlichen Einfluß geben, und eine gute Zuſammenſetzung der Bundesverſammlung würde andrerſeits, da die meiſten der kleinen, und ſelbſt manche mittlere Höfe ihre politiſchen Anſichten größtentheils aus Frankfurt bekämen, eine um ſo fühlbarere Rückwirkung auf den Gang der deutſchen Angelegenheiten überhaupt ausüben.

Es bietet ſich hier von ſelbſt die wichtige, gewiß eine ſehr weisliche Erwägung der Frage dar: Ob es im Intereſſe Preußens liegt, beſonders auf eine vollſtändige Entwicklung der Bundesgeſetzgebung in Bezug auf die innern Bundesangelegenheiten hinzuarbeiten? Sie ſcheint im Sinne des oben entwickelten Syſtems verneint werden zu müſſen, weil, ſo lange die öſterreichiſche Allianz beſteht, die von ſelber auszuübende faktiſche Suprematie weit beſſer unter Begünſtigung nicht ganz genau beſtimmter und noch ſchwankender Formen zu ihrem Ziel gelangen kann, und im Gegentheile ſcharf vorgezeichnete Geſchäfts-Normen

von der Oppoſition bei allen Veranlaſſungen als Hemmungsmittel (wie die Erfahrung es ſchon lehrt), benutzt werden können; während in der Hypotheſe einer dereinſtigen Spaltung Deutſchlands ſehr genau und ſcharf beſtimmte Bundesformen ſtets weſentliche Vortheile der im Beſitz der formellen Geſchäftsleitung befindlichen Macht gewähren, und die nöthigen Maßregeln unendlich erſchweren könnten, welche Preußen dann im Bunde zu ergreifen angemeſſen finden dürfte, um eine Anwendung des Bundesmechanismus gegen ſich ſelbſt zu neutraliſiren. Man möchte das Geſagte beſonders und namentlich auch auf die Austrägalwege ausdehnen, wobei der preußiſchen Politik ſich der doppelte Geſichtspunkt darböte, nicht ſelbſt in zuviel dergleichen Prozeſſe verwickelt zu werden, und den kleinern Staaten Stoff zu Streitigkeiten unter einander, die ſie immer wieder den großen Mächten zuführen, zu laſſen.

Aus allem Obigen ſchiene als Rekapitulation folgende, allerdings komplicirte und bei der richtigen Behauptung die größte Aufmerkſamkeit und nicht geringe Geſchicklichkeit erfordernde Stellung Preußens am Bundestag hervorzugehen: im Allgemeinen möglichſte Neutraliſirung, jedoch ſtets mit der Haltung einer über die mittleren Bundesſtaaten erhaben ſtehenden, mit Oeſterreich auf gleicher Linie ſtehenden Macht, alſo vorzüglich ſorgfältiges Vermeiden, Vorſchläge zu machen, die ſpäter nicht durchgeführt werden könnten; in den allgemein politiſchen Bundesbeziehungen, Ausgleichung der etwaigen Differenzen zwiſchen Berlin und Wien, aber zu Frankfurt enges, in der Regel milderndes Anſchließen an Oeſterreich, wobei zuweilen, aber nicht zu oft, in populären Gegenſtänden ein berechneter, oſtenſibler und eklatanter Akt von Selbſtſtändigkeit zu zeigen, übrigens die formelle und materielle Initiative ſyſtematiſch Oeſterreich zu überlaſſen, dieſe letztere aber um jeden Preis von den Händen der mittleren Staaten entfernt zu halten wäre; bei reinen Privatſtreitigkeiten von Bundesſtaaten unter einander, wobei keine allgemein politiſchen Beziehungen in's Spiel träten, ohne Rückſicht auf die Anſicht Oeſterreichs, eine unabhängige, möglichſt auf's ſtrenge Recht gegründete Meinung; Privat-Protektionen ſelten, und nur wo ſie höchſt weſentliche Rückſichten auf die mit Preußen beſonders eng verbundenen Bundesſtaaten erheiſchen; ein anſcheinend reger Eifer für die

Befeſtigung und Entwicklung der Reformen, die unter der Hand aber, mit Ausnahme derjenigen, welche auf die Militär-verfaſſung und die Stellung des Bundes gegen das Ausland Bezug haben, ſo loſe als möglich zu erhalten wären; endlich eine freilich nur ſehr allmählig, mit der äußerſten Vorſicht einzuleitende Bildung einer feſten preußiſchen Clientelle in der Bundes-Verſammlung.

Ad 3. Wohl unbezweifelt dürfte es eine der Grundlagen der Politik Preußens ſein, ſich einen Einfluß auf die deutſche Nation überhaupt dadurch zu ſichern, daß es als die eigentliche deutſche Macht und als der wahre Repräſentant Deutſchlands angeſehen werde. Preußen hat durch ſeine letzte Gebiets-Regulirung darauf größere Anſprüche, als es jemals früher beſaß, erworben; auf der andern Seite werden aber auch alle dahin abzweckenden Schritte durch die Allianz mit Oeſterreich bedingt. Die Natur der einzigen Regierungsform, die allein Preußens Größe und Einfluß ſichern kann, ſchließt ſchon, ohne andere Verhältniſſe zu berühren, unwider-ruflich die Begünſtigung der demokratiſch-repräſentativen Ideen aus, welche jetzt noch ſo vielen Einfluß in Deutſch-land ausüben. Preußen kann ſie wohl in allen ihren Nüancen und Folgerungen nur lebhaft bekämpfen. In dieſem Kampfe aber ſcheint es, daß ſehr ſorgfältig ſelbſt der Schein des andern Extrems, des Hinneigens zu den hierarchiſchen Grund-ſätzen der katholiſchen Monarchie, die dem proteſtantiſchen Deutſch-land zuwider ſein werden, zu vermeiden wäre. Feſt den Grund-ſatz der Autorität der Regierungen vertheidigend, würde Preußen doch ſtets die Rolle des Chefs des Proteſtantismus in Deutſchland und auf dem feſten Lande feſtzuhalten, d. h. als diejenige Monar-chie aufzutreten haben, die den populären Formen entgegengeſetzt, doch die meiſten eigentlichen liberalen Regierungs-Grundſätze hätte, die ſtets und überall wahre Intelligenz und Aufklärung begünſtigte, welche die thätigſte, feſteſte und einſichtsvollſte Verwaltung beſäße, die endlich vorzugsweiſe jedem Talent die ihm angemeſſenſte Lauf-bahn öffnete.

Es ſchiene wünſchenswerth, und ſelbſt beim Feſthalten der öſterreichiſchen Allianz nicht unerreichbar, daß, wie es vor dem Beginnen der franzöſiſchen Revolution der Fall war, Preußen als der deutſche Muſterſtaat angeſehen, und ſeine Schriftſteller wieder die

Digitized by Google

tonangebenden in Deutſchland würden, und dies Reſultat dürfte unvermeidlich ſein, ſobald, wie ſchon erwähnt, das demokratiſch-revolutionäre Treiben und die ſüddeutſche Konſtitutionalität depopulariſirt worden wäre. Es verdiente dabei eine reifliche Prüfung, ob, da jene Partei nun doch einmal an der Entwicklung und Geltendmachung ihrer Theorie vor dem Publikum nicht gehindert werden mag, es nicht rathſam wäre, ſie gleichfalls nach dem Beiſpiel der engliſchen und franzöſiſchen Regierungen in ihren Grundſätzen, in ihren Leitern und ihren Organen einer indirekten, aber kräftigen öffentlichen Discuſſion zu unterwerfen, als es nicht allzuſchwer ſein dürfte, gegen jene Grundſätze und Einrichtungen bei den beſonnenen und richtig urtheilenden Deutſchen die National-Eitelkeit und Ehre in's Spiel zu bringen, indem man dieſelben als von einer nebenbuhleriſchen Nation ausgehend, durch Bildung von Parteien im Sinne des Auslandes wirkend darſtellte.

Zweiter Abſchnitt,

Die angeblichen geheimen Beſchlüſſe der Wiener Miniſter-Conferenz im Jahre 1834.

Kritiſch geprüft und ſtaatsrechtlich und politiſch beurtheilt von C. Welcker.

Einleitung.

Die genannten angeblichen Beſchlüſſe ſind bereits in verſchiedenen Abdrücken in ganz Deutſchland verbreitet und haben überall einen tiefen Eindruck gemacht. Schon allein die unmittelbare Aufgabe und die Ehre der deutſchen Publiciſten erheiſcht alſo eine gründliche Prüfung der Fragen: ſind dieſe Beſchlüſſe ächt, und ſofern man ihre Aechtheit vorausſetzt, welche ſtaatsrechtliche politiſche Bedeutung haben ſie? Der landſtändiſche Beruf des Verfaſſers dieſer Zeilen mußte ihn noch dringender zur Beantwortung dieſer Frage auffordern, da dieſe Beantwortung zur Begründung wie zur Rechtfertigung ſeiner an dieſe Beſchlüſſe zu knüpfenden landſtändiſchen Anträge weſentlich iſt.

Dem Verfaſſer liegen drei verſchiedene Abdrücke dieſer angeblichen Beſchlüſſe vor:

Der erſte iſt unter der Aufſchrift Schlußprotokoll der Wiener Miniſterial-Conferenz enthalten in einem beſonderen Abdruck aus der in New-York erſcheinenden deutſchen Schnellpoſt für europäiſche Zuſtände, öffentliches und ſociales

Leben Deutſchlands. Der Abdruck iſt in groß Folio und unterſchrieben „Aus der New-Yorker „„deutſchen Schnellpoſt““ beſonders „abgedruckt. In dieſer zuerſt veröffentlicht.“

Der zweite iſt ſplendit in groß Octav gedruckt unter dem Titel: Die geheimen Beſchlüſſe der Wiener Conferenz vom 12. Juni 1843. Ein authentiſches Aktenſtück aus den Papieren eines jüngſt verſtorbenen Diplomaten, Deutſchland, 1843.

Der dritte iſt ebenfalls in groß Octav und anſtändig gedruckt erſchienen unter dem Titel: Die geheimen Beſchlüſſe der Wiener Cabinets-Conferenzen vom Jahre 1834 mit dem Motto: Sed haec inter bonos amicitia inter malos factio est. Sallustius. Nebſt Anhang der geheimen Preußiſchen Denkſchrift vom Jahre 1822. Straßburg, gedruckt bei G. Silbermann, Thomasplatz. 1844.

Eine vierte Schrift, welche mir ſo eben, nachdem das gegenwärtige Werk mehr als zu zwei Drittheilen gedruckt war, zukommt, enthält den Text dieſer Beſchlüſſe nur auszugsweiſe und beſchäftigt ſich vorzugsweiſe mit ihrer politiſchen Würdigung. Sie führt den Titel: Die Politik der deutſchen Miniſter im Widerſpruche mit den Intereſſen der deutſchen Fürſten und des deutſchen Volks. Ein urkundlicher Beitrag zur Beurtheilung der deutſchen Zuſtände aus den hinterlaſſenen Papieren eines berühmten Publiciſten und Staatsmannes. Glarus, Verlag von Fridolin Schmidt 1844.

Auch die Deutſchen franzöſiſchen Jahrbücher, herausgegeben von Arnold Ruge und Karl Marx, Paris 1844, 1. und 2. Lieferung, enthielten S. 126 ff. unter dem Titel: Schlußprotokoll der Wiener Miniſterial-Conferenz vom 12. Juni 1834, mit dem Einleitungs- und Schlußvortrage des Fürſten von Metternich, einen theilweiſen Abdruck und eine Beurtheilung.

Ein neuer Abdruck mit Bemerkungen iſt bereits angezeigt und es wird bei der großen Wichtigkeit der Sache dieſe Literatur ſich bald noch vergrößern.

Zur Grundlage der kritiſchen und ſtaatsrechtlichen Prüfung geben wir hier zuerſt nach der zweiten genannten Schrift einen diplomatiſch

genauen Abdruck, weil ihr Herausgeber nach ſeinem kurzen Vorwort am beſten über die Quelle der Veröffentlichung und den Beſitzer der veröffentlichten Urkunde unterrichtet ſcheint, weßhalb wir auch dieſes Vorwort ſelbſt mittheilen.

Wir enthalten uns zu Gunſten der möglichſt unbefangenen Auffaſſung der hochwichtigen Urkunden, die einzelnen Stellen mit Noten zu begleiten. Wir wollen der nachfolgenden ruhigen Prüfung durch dieſelben nicht vorgreifen.

Digitized by Google

Vorwort
des unbekannten Herausgebers.

Ein für Deutſchlands jüngſte Geſchichtsperiode höchſt wichtiges, weil die eigentlichen Motive des von den deutſchen Regierungen im letzten Jahrzehent in innern politiſchen Angelegenheiten beobachteten Verfahrens enthaltendes geheimes Aktenſtück wird hiermit der Oeffentlichkeit übergeben. Seine Entſtehung iſt folgende: Im Jahr 1833 war von Oeſterreich und Preußen der gemeinſchaftliche Vorſchlag an ſämmtliche deutſche Höfe ergangen, es wollten die Landesregierungen nach dem Modus der engeren Verſammlung des Bundes nach Wien Geſandte ſchicken, um daſelbſt in Cabinetsconferenzen zuſammenzutreten und zur Beſeitigung der der monarchiſchen Regierungsgewalt uud landesherrlichen Autorität von Seiten der demokratiſchen Partei in Deutſchland drohenden Gefahren gemeinſchaftlich zu treffende Maßregeln verabreden. Auf bereitwillig erfolgte Beiſtimmung der übrigen Höfe kam dieſer Vorſchlag alsbald zur Ausführung, und vereinigte man ſich, nachdem verſchiedene Anträge in Folge von Stimmenuneinigkeit, insbeſondere der Diſſenſion Baierns, hatten aufgegeben werden müſſen, zuletzt in der Schlußſitzung vom 12. Juni 1834 zu denjenigen Beſchlüſſen, welche in dem hier abgedruckten Schlußprotokoll niedergelegt ſind. Mehrere Artikel deſſelben (namentlich einige das Bundesſchiedsgericht und die Univerſitäten betreffende) ſind nachmals ihrem Hauptinhalt auch als Bundesgeſetze veröffentlicht worden; die übrigen Artikel dagegen werden ſehr geheim gehalten, und würden ohne gegen-

wärtige Veröffentlichung wahrſcheinlich für immer Staatsgeheimniß geblieben ſein. — Eine feierliche Rede des Herrn Staatskanzlers Fürſten v. Metternich eröffnete und eine desgleichen beſchloß die Sitzungen der Conferenz. Der Inhalt derſelben hat wichtig genug geſchienen, um mindeſtens einige intereſſante Bruchſtücke davon hier mit abdrucken zu laſſen.

Als eine beſondere Gunſt hatte der preußiſche Miniſter von Ancillon, welcher vor Beendigung der Conferenz von Wien abreiſen mußte, ſich erbeten, daß das Schlußprotokoll ihm dennoch zur Unterzeichnung nach Berlin geſandt werden möchte — ein Beweis, wie großen Werth dieſer Staatsmann auf ſeine Theilnahme an jenem Werke gelegt hat.

Für die Aechtheit der hier mitgetheilten Aktenſtücke übrigens haftet ein deutſcher Mann mit ſeiner Ehre.

Digitized by Google

I.

Bruchſtück aus der Eröffnungsrede des Fürſten von Metternich.

Aus den Stürmen der Zeit iſt eine Partei entſproſſen, deren Kühnheit, wenn nicht durch Entgegenkommen, ſo doch durch Nachgiebigkeit, bis zum Uebermuth geſteigert iſt. Jede Autorität anfeindend, weil ſie ſelbſt ſich zur Herrſchaft berufen wähnt, unterhält ſie mitten im allgemeinen politiſchen Frieden einen innern Krieg, vergiftet den Geiſt und das Gemüth des Volks, verführt die Jugend, bethört ſelbſt das reifere Alter, trübt und verſtimmt alle öffentlichen und Privatverhältniſſe, ſtachelt mit voller Ueberlegung die Völker zu ſyſtematiſchem Mißtrauen gegen ihre rechtmäßigen Herrſcher auf und predigt Zerſtörung und Vernichtung gegen Alles, was beſteht. Dieſe Partei iſt es, welche ſich der Formen der in Deutſchland eingeführten Verfaſſungen zu bemächtigen gewußt hat. Ob ſie dieſen ſcheinbar geſetzlichen, langſamen und ſichern Weg, oder den des offenen Aufruhrs einſchlage, immer verfolgt ſie den nämlichen Zweck. Planmäßig vorſchreitend begnügte ſie ſich zuerſt damit, in den ſtändiſchen Kammern den Regierungen gegenüber eine Poſition zu gewinnen. Allmälig ging ihr Streben weiter; die gewonnene Stellung ſollte thunlichſt verſtärkt werden; dann galt es, die Regierungsgewalt in möglichſt enge Grenzen einzuſchließen; endlich ſollte die wahre Herrſchaft nicht länger in dem Staatsoberhaupte concentrirt bleiben, ſondern die Staatsgewalt in die Omnipotenz der ſtändiſchen Kammern verpflanzt werden.

Und in der That dürfen wir uns nicht verhehlen, daß die Partei mit größerem oder geringerem Erfolge, leider! ihren Zweck hie und da zu erreichen gewußt, und daß, wenn nicht bald dem überfluthenden Strome dieſes Geiſtes ein hemmender und rettender Damm entgegengeſetzt und in dem mächtigen Entwicklungsgange jener Fortſchritte der Faktion ein Abſchnitt gemacht wird, in Kurzem ſelbſt das Schattenbild einer monarchiſchen Gewalt in den Händen mancher Regenten zerfließen könnte.

II.

Das Schlußprotokoll der Wiener Conferenz

vom 12. Juni 1834.

Die ſouveränen Fürſten und freien Städte Deutſchlands haben in pflichtmäßiger Fürſorge für Erhaltung der durch die Bundesakte beſtimmten und durch die Schlußakte ausgebildeten Verfaſſung des deutſchen Bundes, wie für die durch dieſe Grundgeſetze verbürgte Sicherung der landesherrlichen Autorität und der öffentlichen Ordnung und Ruhe in den einzelnen Bundesſtaaten, endlich in dem feſten Entſchluſſe, den in Deutſchland beſtehenden Rechtszuſtand gegen jeden Verſuch zu deſſen Verletzung durch alle in ihren Rechten wie in ihren Pflichten liegenden Mittel gewiſſenhaft zu bewahren, zur Berathſchlagung über die zur Erreichung dieſes gemeinſamen Zweckes von allen Regierungen gleichmäßig feſtzuhaltenden Grundſätze und zu treffenden Maßregeln nachſtehende Bevollmächtigte ernannt, nämlich: ꝛc. ꝛc. — welche zu Wien, nach geſchehener Auswechſelung ihrer richtig befundenen Vollmachten, in Cabinetsconferenzen zuſammengetreten und zu einer einhelligen definitiven Vereinbarung über folgende Artikel gelangt ſind:

Art. 1.

Das im Art. 57 der Wiener Schlußakte anerkannte Grundprinzip des deutſchen Bundes, gemäß welchem die geſammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben muß und der Souverain durch eine landſtändiſche Verfaſſung nur in der Ausübung beſtimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände

gebunden werden kann, iſt in ſeinem vollen Umfange unverletzt zu erhalten. Jede demſelben widerſtrebende, auf eine Theilung der Staatsgewalt abzielende Behauptung iſt unvereinbar mit dem Staatsrechte der im deutſchen Bunde vereinigten Staaten, und kann bei keiner deutſchen Verfaſſung in Anwendung kommen.

Die Regierungen werden demnach eine mit den Souveränetätsrechten unvereinbare Erweiterung ſtändiſcher Befugniſſe in keinem Falle zugeſtehen.

Art. 2.

Wenn Stände, in der Abſicht ihre Befugniſſe zu erweitern, Zweifel über den Sinn einzelner Stellen der Verfaſſungsurkunden erregen ſollten, ſo werden die Regierungen die den obigen Grundſätzen entſprechende Deutung aufrecht erhalten. Sollten die Stände ſich bei dieſer Deutung nicht beruhigen, ſo wird die betreffende Regierung den erhobenen Anſtand auf dem im folgenden Artikel zur Entſcheidung ſolcher Irrungen bezeichneten Wege zur Erledigung bringen.

Art. 3.

Für den Fall, daß in einem Bundesſtaate zwiſchen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfaſſung oder über die Grenzen der bei Ausübung beſtimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigernng der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landes-Verfaſſung entſprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entſtehen, und alle verfaſſungsmäßigen und mit den Geſetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügenden Beſeitigung ohne Erfolg eingeſchlagen worden ſind, verpflichten ſich die Bundesglieder, als ſolche, gegen einander, ehe ſie die Dazwiſchenkunft des Bundes nachſuchen, die Entſcheidung ſolcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlaſſen.

Art. 4.

Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der ſiebzehn Stimmen des engeren Raths der Bundesverſammlung aus den von ihr repräſentirten Staaten, von drei zu drei Jahren, zwei durch Charakter und Geſinnung ausgezeichnete Männer, welche durch

Digitized by Google

mehrjährigen Dienſt, hinlängliche Kenntniſſe und Geſchäftsbildung der Eine im juridiſchen, der Andere im adminiſtrativen Fache ſich erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesverſammlung angezeigt ꝛc.

Es folgen hierauf bis Art. 14 die bekannten, das Bundesſchiedsgericht betreffenden Anordnungen.

Art. 15.

Stände können von ihren eigenen Beſchlüſſen oder von jenen einer früheren Ständeverſammlung, wenn ſie in verfaſſungsmäßiger Form erfolgt und von der Regierung genehmigt ſind, ohne deren Zuſtimmung mit rechtlicher Wirkſamkeit nicht abgehen. Dies verſteht ſich auch von Beſchlüſſen, welche für einen ausdrücklich beſtimmten Zeitraum gefaßt ſind, während der Dauer deſſelben.

Wo Landtagsabſchiede üblich ſind, werden die Regierungen in der bisherigen Form und Weiſe deren Abfaſſung keine Abänderung eintreten laſſen, welche den landesherrlichen Rechten zum Nachtheil gereichen könnte.

Art. 16.

Verordnungen, welche von der Regierung vermöge der Regierungsgewalt in verfaſſungsmäßiger Form erlaſſen worden ſind, haben für die Unterthanen verbindliche Kraft und werden von erſterer mit Nachdruck gehandhabt werden.

Den etwa gegen ſolche Verordnungen gerichteten Competenzübergriffen der Gerichte werden die betreffenden Regierungen auf jede mit den Geſetzen vereinbare Weiſe ſtandhaft begegnen.

Ein Nichtanerkennen ſolcher Verordnungen durch die Stände kann die Regierung in Handhabung derſelben nicht hemmen, ſo lange die ſtändiſche Beſchwerde nicht auf verfaſſungsmäßigem Wege als begründet erkannt worden iſt.

Ueberhaupt kann der Gang der Regierungen durch ſtändiſche Einſprüche, in welcher Form dieſe nur immer vorkommen mögen, nicht geſtört werden, ſondern dieſelben haben ihre Erledigung ſtets im geſetzlichen Wege zu erwarten.

Die Regierungen werden in den Geſetzentwürfen, welche von ihrer Seite den Ständen vorgelegt werden, die eigentlich geſetzlichen Beſtimmungen ſorgfältig von eigentlichen Vollzugsbeſtimmungen trennen.

Art. 17.

Die Regierungen werden nicht geſtatten, daß die Stände über die Gültigkeit der Bundesbeſchlüſſe berathen und beſchließen.

Art. 18.

Die Regierungen werden Ständeverſammlungen, welche die zur Handhabung der Bundesbeſchlüſſe vom 28. Juni 1832 erforderlichen Leiſtungen verweigern, nach fruchtloſer Anwendung aller geſetzlichen und verfaſſungsmäßigen Mittel (und zwar nach Umſtänden mit Bezeichnung des Grundes), auflöſen, und es ſoll ihnen in ſolchem Falle die Hülfe des Bundes nach Maßgabe der Art. 25—27 der Schlußakte zugeſichert ſein.

Dieſe Beſtimmungen gelten auch für den Fall einer gänzlichen Verweigerung der Steuern.

Art. 19.

Bedingungen, welche bei Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern nach Art. 2 des Bundesbeſchluſſes vom 28. Juni 1832 unzuläſſig ſind, können auch unter der Benennung von Vorausſetzungen oder unter irgend einer andern Form nicht geltend gemacht werden.

Art. 20.

Das Recht der Steuerbewilligung iſt nicht gleichbedeutend mit dem Rechte, das Staatsausgabenbudget zu regeln. Die Regierungen werden dieſen Unterſchied bei den Verhandlungen über das Budget genau im Auge behalten und die durch die einzelnen Landesverfaſſungen gezogenen Grenzen mit gehöriger Sorgfalt für die erforderlichen Dispoſitions- und Reſervefonds ſtrenge beobachten laſſen.

Aus dieſem Unterſchiede folgt: daß Ständen das Recht, einzelne innerhalb des Betrages der im Allgemeinen beſtimmten Etatsſummen vorkommende Ausgabepoſten feſtzuſetzen oder zu ſtreichen, nicht zuſteht, inſofern ihre Zuſtimmung dazu nicht ausdrücklich durch Verfaſſungen oder Geſetze vorbehalten iſt.

Werden bereits erfolgte Ausgaben (worunter in jenen Staaten, deren Stände in zwei Kammern getheilt ſind, immer beide Kammern verſtanden werden) nicht anerkannt oder geſtrichen, ſo können letztere zwar eine Verwahrung für künftige Fälle einlegen oder nach Umſtänden einen andern nach der Verfaſſung jedes Landes

zuläſſigen Weg einſchlagen; es können aber dergleichen als wirklich verausgabt nachgewieſene Summen nicht als effektive Kaſſenvorräthe von den Ständen in Anſchlag gebracht werden.

Die Frage über die Rechtmäßigkeit einer erweislich erfolgten Ausgabe wird auf verfaſſungsmäßigem Wege entſchieden, und wenn dieſe Entſcheidung verneinend ausfällt, ſo ſteht nur der kompetenten landesherrlichen Behörde, und nicht den Ständen, der Ausſpruch über die Erſatzverbindlichkeit zu.

Art. 21.

Damit die Berathung der Stände über das Budget in der nöthigen Friſt um ſo gewiſſer beendet werden könne, werden die Regierungen die Stände zu rechter Zeit einberufen und denſelben das Budget in der Regel bei dem Beginne der Sitzungen vorlegen.

Sollte die Erledigung der Budgetfrage nicht auf irgend einem geſetzlichen oder durch freies Uebereinkommen beſtimmten Wege vor Ablauf der geſetzlichen Steuerbewilligungsperiode zu bewirken geweſen ſein, ſo wollen die betheiligten Regierungen die Entſcheidung der ſtreitig gewordenen Punkte durch ein nach den Beſtimmungen des Art. 3 zu bildendes Schiedsgericht ſo zeitig einleiten, daß die Entſcheidung jedenfalls binnen ſechs Monaten vom Ablauf der letzten Steuerbewilligungsperiode an ertheilt werden kann.

Würden ſich die Stände auch zu einer einſtweiligen, den Fortgang des Staatshaushaltes bis zur Entſcheidung ſichernden Steuerbewilligung nicht verſtanden haben, oder ſich einem ſchiedsrichterlichen Ausſpruche gar nicht unterwerfen wollen, während die Regierung den oben erwähnten Beſtimmungen nachgekommen iſt, ſo ſteht letzterer das Recht zu, die zur Erfüllung der Bundespflicht und zur Führung einer der Landesverfaſſung entſprechenden, geordneten Verwaltung erforderlichen Steuern fortzuerheben, ohne jedoch, den Fall außerordentlicher Bundesleiſtungen oder anderer außerordentlicher und dringender Ereigniſſe ausgenommen, den Betrag der letzten Steuerbewilligung zu überſchreiten, und der Bund wird nöthigenfalls die Bundeshülfe nach Artikel 25 und 26 der Schlußakte und Artikel 2 des Bundesbeſchluſſes vom 28. Juni 1832 eintreten laſſen.

Art. 22.

Die verbündeten Souveraine werden ſich bemühen zu bewirken, daß da, wo das Einkommen des Regenten nicht verfaſſungsmäßig auf andere Weiſe geſichert iſt, die Civilliſten auf Domanialgefälle gegründet und jedenfalls in der Art mit den Ständen fixirt werden, daß ſie ſowohl während der Lebenszeit des Regenten, als bei einem neuen Regierungsantritt nicht ohne des Landesherrn Einwilligung vermindert, aber auch nicht ohne Zuſtimmung der Stände erhöht werden können.

Art. 23.

Man wird den Grundſatz feſthalten, daß Staatsbeamte zu ihrem Eintritte in ſtändiſche Kammern der Genehmigung des Landesherrn bedürfen.

Art. 24.

Die Regierungen werden einer Beeidigung des Militärs auf die Verfaſſung nirgends und zu keiner Zeit Statt geben.

Art. 25.

Die Regierungen werden zur Bewirkung eines gleichförmigen und kräftigen Vollzuges des Art. 5 des Bundesbeſchluſſes vom 28. Juni 1832 und der demſelben vorausgegangenen Vorſchriften der Schlußakte, im Betreff der Oeffentlichkeit landſtändiſcher Verhandlungen, inſoweit nicht durch die beſtehenden Geſchäftsordnungen bereits genügend fürgeſorgt iſt, die nöthigen Anordnungen treffen und zu dieſem Ende ihre, den Ständeſitzungen beiwohnenden Commiſſarien mit den geeigneten Inſtruktionen verſehen.

Art. 26.

Man wird insbeſondere darüber wachen, daß die Präſidenten der ſtändiſchen Kammern nicht verabſäumen, die Redner wegen Mißbrauch des Wortes (ſei es zu Angriffen auf den Bund oder einzelne Bundesregierungen, ſei es zur Verbreitung die rechtmäßige Staatsordnung untergrabender oder ruheſtörender Grundſätze und Lehren) zur Ordnung zu verweiſen, und nöthigenfalls die weiteren verfaſſungsmäßigen Einſchreitungen zu veranlaſſen. Sollte eine Ständeverſammlung in ihrer Mehrheit ſolche ahndungswürdige Aus-

fälle einzelner Mitglieder billigen, oder denſelben nicht entgegen-treten, ſo werden die Regierungen nach erfolgloſer Anwendung anderer ihnen zu Gebote ſtehender Mittel, die Vertagung und ſelbſt die Auflöſung der Kammern unter ausdrücklicher Anführung des Grundes verfügen.

Art. 27.

Jedesmal, wenn die Berathung in öffentlicher Sitzung über die Mittel zur Ausführung von Bundesbeſchlüſſen, inſoweit ſtändiſche Mitwirkung dazu verfaſſungsmäßig nöthig iſt, von nachtheiligem Einfluſſe auf die Bundesverhältniſſe oder auf die auswärtige Politik des deutſchen Bundes ſein könnte, werden die Regierungen auf geeignetem Wege dahin wirken, daß die öffentlichen Sitzungen in geheime verwandelt werden.

Ein nach Art. 27 folgender Artikel lautet im Entwurf: „Da die „Gründe, welche dem proviſoriſchen Preßgeſetze vom 20. September „1819 ſeine Entſtehung gegeben und deſſen fernere Erſtreckung ver-„anlaßt haben, unverkennbar in gleichem Gewichte vorhanden ſind, „ſo ſollen dieſe geſetzlichen Beſtimmungen noch ferner in ihrem „vollen Umfange in Kraft bleiben und ihnen in allen deutſchen „Bundesſtaaten ein möglichſt gleichförmiger Vollzug geſichert wer-„den." Baiern ſchlug vor, nach den Worten: dieſe geſetzlichen Be-ſtimmungen" einzuſchalten: „noch auf ſechs Jahre." Es wurde hierauf von den übrigen Bundesgliedern erwiedert: durch dieſen Zuſatz gehe der Zweck dieſes Artikels, das jetzt und in unbeſtimmter Dauer beſtehende Geſetz vom Jahre 1819 in ſeiner Wirkſamkeit zu bekräftigen und zu ſtärken, verloren. Da jedoch Baiern ſich ent-ſchieden weigerte, ohne Einſchaltung des von ihm vorgeſchlagenen Zuſatzes dem Artikel ſeine Zuſtimmung zu geben, ſo beſchloß man, dieſen Artikel lieber ganz wegzulaſſen.

Art. 28.

Um die zur Erhaltung der Ruhe Deutſchlands übernommene gegenſeitige Verpflichtung einer wachſamen und ſtrengen Aufſicht über die in den verbündeten Staaten erſcheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugſchriften in gleichem Sinne vollſtändig zu erfüllen, und die dem proviſoriſchen Preßgeſetze gemäß beſtehende Cenſur auf die zweck-mäßigſte Weiſe gleichförmig zu handhaben, werden die Regierungen:

1) das Cenſoramt nur Männern von erprobter Geſinnung und Fähigkeit übertragen und dieſen eine dem ehrenvollen Vertrauen, welche dasſelbe vorausſetzt, entſpre-

chende Stellung, ſei es in ſelbſtſtändiger Eigenſchaft oder in Verbindung mit andern angeſehenen Aemtern, ſichern;

2) Den Cenſoren beſtimmte Inſtruktionen ertheilen;

3) Cenſurlücken nirgends dulden;

4) in denjenigen Bundesſtaaten, in welchen nicht durch die Verfaſſung oder durch die Landesgeſetze anderweit Fürſorge getroffen iſt, wird unbeſchadet deſſen, was im §. 6 des proviſoriſchen Preßgeſetzes vom Jahre 1819 verfügt iſt, eine höhere Behörde mit den Funktionen eines Ober-Cenſur-Collegii beauftragt werden, um als ſolches theils über die pflichtmäßige Erfüllung der Obliegenheiten der Cenſoren zu wachen, theils auch die Beſchwerden der Schriftſteller über das Verfahren und die Ausſprüche der Cenſoren zu erledigen.

Art. 29.

Von den Nachtheilen einer übermäßigen Anzahl politiſcher Tagblätter überzeugt, werden die Regierungen auf eine allmälig herbeizuführende Verminderung ſolcher Blätter, ſoweit dieß ohne Kränkung erworbener Rechte thunlich iſt, Bedacht nehmen.

Art. 30.

Kraft der ihnen zuſtehenden oberpolizeilichen Aufſicht werden die Regierungen die Herausgabe neuer politiſcher Tagblätter ohne die vorgängige Erwirkung einer dießfälligen Conceſſion nicht geſtatten. Es wird dieſe nur mit Rückſicht auf vorſtehenden Artikel 29, nach gewonnener Ueberzeugung von der Befähigung des Redakteurs und nur mit der Clauſel völlig uneingeſchränkter Widerruflichkeit ertheilt werden.

Art. 31.

Das in einem Bundesſtaate einer Druckſchrift von einem Cenſor ertheilte Imprimatur befreit dieſe Schrift nicht von den in andern Bundesländern beſtehenden Aufſichtsregeln.

Art. 32.

Die Beſtimmungen des Bundesbeſchluſſes vom 5. Juli 1832, betreffend die Zulaſſung der außerhalb des Bundesgebiets in deutſcher Sprache erſcheinenden Zeit- und nicht über 20 Bogen betragenden

Druckſchriften politiſchen Inhalts ſollen fortwährend ſtrenge vollzogen werden.

Rückſichtlich der in fremden Sprachen erſcheinenden Zeitungen vereinigen ſich die Regierungen zu der Beſtimmung, daß Abonnements auf dieſelben von den Poſtämtern nur nach einem von der Regierung genehmigten Verzeichniſſe ſolcher Blätter angenommen werden dürfen. Die auf dieſe Weiſe nicht zugelaſſenen Zeitungen dürfen zwar von Einzelnen verſchrieben, aber nicht öffentlich ausgelegt werden.

Art. 33.

Es wird auf geeignetem Wege Sorge dafür getragen werden, daß beim Drucke der ſtändiſchen Protokolle, wo ſolcher Statt findet, alle jene Aeußerungen hinweggelaſſen werden, welche nach Beſtimmung des Art. 26 eine Verweiſung zur Ordnung veranlaßt haben. Wenn die ſtändiſchen Protokolle in Zeitungen oder ſonſtigen periodiſchen Schriften abgedruckt werden, ſo unterliegt dieſer Abdruck allen für die Redaktion, Cenſur und Beaufſichtigung dieſer letztern beſtehenden Vorſchriften. Gleiches gilt von der auszugsweiſen Bekanntmachung ſtändiſcher Verhandlungen in periodiſchen Blättern.

Art. 34.

Die beaufſichtigenden Behörden und die Cenſoren der Zeitblätter werden angewieſen werden, auch in Betreff der Aufnahme der factiſchen Umſtände anderer deutſchen Ständeverſammlungen mit gleicher Umſicht und nach denſelben Regeln wie bei jener des eigenen Staates zu verfahren.

Art. 35.

Da, wo Oeffentlichkeit gerichtlicher Verhandlungen in Strafſachen beſteht, wollen die Regierungen der Bekanntmachung dieſer letztern durch den Druck nur unter Beobachtung ſolcher mit den Geſetzen vereinbaren Vorſichtsmaßregeln Statt geben, durch welche eine nachtheilige Einwirkung auf öffentliche Ruhe und Ordnung verhütet werden kann.

Ein die Nr. 59 führender Artikel lautet im Entwurf: „In denjenigen Ländern, in welchen das Inſtitut der Geſchwornengerichte „beſteht, und ſeine Wirkſamkeit auf politiſche Verhältniſſe ausgedehnt „iſt, verbinden ſich die Regierungen auf deſſen Zurückführung in

„unſchädliche Grenzen, oder nach Umſtänden auf deſſen Beſeitigung „hinzuwirken.“ Dieſem Artikel weigerte ſich Baiern ſeine Zuſtimmung zu geben, und ſo wurde beſchloſſen, denſelben wegzulaſſen.

Art. 36.

Die Regierungen vereinbaren ſich dahin, daß der Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebiets zu verbieten und das ſchriftſtelleriſche Eigenthum nach gleichförmigen Grundſätzen feſtzuſtellen und zu ſchützen ſei.

Art. 37.

Es ſoll am Bundestage eine Commiſſion ernannt werden, um in Erwägung zu ziehen, inwiefern über die Organiſation des deutſchen Buchhandels ein Uebereinkommen ſämmtlicher Bundesglieder zu treffen ſei.

Zu dieſem Ende werden die Regierungen geachtete Buchhändler ihrer Staaten über dieſen Gegenſtand vernehmen und die Ergebniſſe dieſer Begutachtung an die Bundestagskommiſſion gelangen laſſen.

Art. 38.

Damit die nach Bundesbeſchluß vom 20. September 1819 für die Univerſitäten beſtellten landesherrlichen Bevollmächtigten ihre Obliegenheiten mit geſichertem Erfolge ausüben können, werden ſich die Regierungen die denſelben ertheilten Inſtruktionen nach vorgenommener Reviſion gegenſeitig durch den Weg der Bundesverſammlung mittheilen, und ſolche zur Erzielung möglichſter Gleichförmigkeit in ihren Anordnungen auf den verſchiedenen Univerſitäten benützen.

Art. 39.

Privatdozenten werden auf den Univerſitäten nur zugelaſſen, wenn ſie mindeſtens die für die Kandidaten des öffentlichen Dienſtes in dem erwählten Fache vorgeſchriebene Prüfung, und dieſe mit Auszeichnung beſtanden haben; die Regierungen werden übrigens, ſofern die beſtehenden Einrichtungen es zulaſſen, darauf Bedacht nehmen, daß diejenigen, welche in Wiſſenſchaften, deren Studium zur Vorbereitung auf den Staatsdienſt gehört, Unterricht ertheilen wollen, ſich vorher auf dem, für den wirklichen Dienſt vorgezeichneten Vorbereitungswege mit den Geſchäften bekannt machen.

Die venia legendi wird nur mit Genehmigung der — der Univerſität vorgeſetzten — Behörde, und ſtets widerruflich ertheilt werden.

Kein Studirender wird an derſelben Univerſität, auf welcher er ſtudirt hat, vor Verlauf von zwei Jahren nach ſeinem Abgange von dort als Privatdozent zugelaſſen werden.

Art. 40.

Kein akademiſcher Lehrer ſoll ohne Genehmigung der vorgeſetzten Behörde, Vorleſungen über Wiſſenſchaften halten, die einer andern Fakultät als der ſeinigen angehören.

Es wird da, wo es noch nicht geſchehen iſt, die Einrichtung getroffen werden, daß die Honorare für die Vorleſungen von den Studirenden nicht unmittelbar an die Profeſſoren bezahlt, ſondern durch einen von der Univerſitätsbehörde ernannten Einnehmer erhoben, und von dieſem den Lehrern ausgehändigt werde.

Art. 41.

Die Regierungen werden ſich vereinigen, die Ferien an den Univerſitäten, dem Anfangs- und Endtermine nach, möglichſt übereinſtimmend zu ordnen.

Den Studirenden ſoll übrigens außer den Ferien in der Regel keine Erlaubniß zu Reiſen ertheilt werden, und ausnahmsweiſe nur dann, wenn die Eltern oder deren Stellvertreter, ſowohl der Zeit, als den beſtimmt anzugebenden Gegenden nach, die Reiſe genehmigen, oder der Nachſuchende dringende Motive zu einer Reiſe glaubwürdig darthun kann.

Es ſoll Studirenden, welche an geheimen Verbindungen Theil genommen, oder ſich einer tadelhaften Aufführung ſchuldig gemacht haben, auch während der Ferien nur die Reiſe nach ihrer Heimath geſtattet und die Reiſeroute wo möglich nicht über eine Univerſitätsſtadt gerichtet werden.

Art. 42.

Die Regierungen werden auf ihren Univerſitäten für die Immatrikulation eine eigene Commiſſion niederſetzen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desſelben beiwohnen wird.

Alle Studirenden ſind verbunden, ſich bei dieſer Kommiſſion innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorſchriftmäßigen Beginnen der Vorleſungen darf, ohne Genehmigung der von den Regierungen hierzu

beſtimmten Behörde keine Immatrikulation mehr Statt finden. Dieſe Genehmigung wird insbeſondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung ſeiner Anmeldnng durch Nachweiſung gültiger Verhinderungsgründe zu entſchuldigen vermag.

Auch die auf einer Univerſität bereits immatrikulirten Studirenden müſſen ſich beim Anfange eines jeden Semeſters in den zur Immatrikulation angeſetzten Stunden bei der Kommiſſion melden, und ſich über den inzwiſchen gemachten Aufenthalt ausweiſen.

Art. 43.

Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachſucht, muß der Kommiſſion vorlegen:

1) wenn er das akademiſche Studium beginnt, ein Zeugniß ſeiner wiſſenſchaftlichen Vorbereitung zu demſelben und ſeines ſittlichen Betragens, wie ſolches durch die Geſetze des Landes, dem er angehört, vorgeſchrieben iſt. Wo noch keine Verordnungen hierüber beſtehen, werden ſie erlaſſen werden.

   Die Regierungen werden einander von ihren über dieſe Zeugniſſe erlaſſenen Geſetzen durch deren Mittheilung an die Bundesverſammlung in Kenntniß ſetzen.

2) Wenn der Studirende ſich von einer Univerſität auf die andere begeben hat, auch von jeder früher beſuchten ein Zeugniß des Fleißes und ſittlichen Betragens.

3) wenn er die akademiſchen Studien eine Zeit lang unterbrochen hat, ein Zeugniß über ſein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er ſich im letzten Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken iſt, daß von ihm eine öffentliche Lehranſtalt nicht beſucht ſei.

   Päſſe und Privatzeugniſſe genügen nicht. Doch kann bei ſolchen, welche aus Orten außer Deutſchland kommen, hierin einige Nachſicht Statt finden.

4) Jedenfalls bei ſolchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundſchaftlichen Gewalt noch unterworfen ſind, ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Aeltern oder Derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Univerſität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, geſandt ſei.

Dieſe Zeugniſſe ſind von der Immatrikulationskommiſſion nebſt dem Paſſe des Studirenden bis zu ſeinem Abgange aufzubewahren.

Iſt alles gehörig beobachtet, ſo erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel, die Regierungen der Bundesſtaaten werden aber Verfügung treffen, daß dieſe in keinem derſelben ſtatt eines Paſſes angenommen werden kann.

Art. 44.

In den Zeugniſſen über das Betragen ſind die etwa erkannten Strafen nebſt der Urſache derſelben anzuführen, und zwar in allen Fällen, wo irgend eine Strafe wegen verbotener Verbindung erkannt iſt. Die Anführung der Beſtrafung wegen anderer, nicht erheblicher Contraventionen kann nach dem Ermeſſen der Behörde entweder ganz unterbleiben, oder nur im Allgemeinen angedeutet werden. In allen Zeugniſſen iſt (wo möglich mit Angabe der Gründe) zu bemerken, ob der Inhaber der Theilnahme an verbotenen Verbindungen verdächtig geworden ſei oder nicht.

Jeder iſt verpflichtet, um dieſe Zeugniſſe ſo zeitig nachzuſuchen, daß er ſie bei der Immatrikulation vorzeigen kann, und die Behörden ſind gehalten, ſolche ohne Aufenthalt auszufertigen, falls nicht Gründe der Verweigerung vorliegen, welche auf Verlangen des Studirenden beſcheinigt werden müſſen. Gegen die Verweigerung kann derſelbe Recurs an die Oberbehörde nehmen.

Kann ein Studirender bei dem Geſuche um Immatrikulation die erforderlichen Zeugniſſe nicht vorlegen, verſpricht er jedoch deren Nachlieferung, ſo kann er, nach dem Ermeſſen der Immatrikulationscommiſſion, vorerſt ohne Immatrikulation auf die akademiſchen Geſetze verpflichtet und zum Beſuch der Collegia zugelaſſen werden. Von Seiten der Univerſität ſoll aber ſofort an die Behörde, welche die Zeugniſſe auszuſtellen oder zu beglaubigen hat, um Nachricht geſchrieben werden, welche von derſelben ohne Aufenthalt zu ertheilen iſt.

Art. 45.

Die Immatrikulation iſt zu verweigern:

1) Wenn ein Studirender ſich zu ſpät dazu meldet und ſich deßhalb nicht genügend entſchuldigen kann (Art. 42).

Digitized by Google

2) Wenn er die erforderlichen Zeugniſſe nicht vorlegen kann. Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Univerſität längſtens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugniſſes, aus welchem Grunde es auch ſei, verweigert (Art. 43, 44), ſo muß der Angekommene in der Regel ſofort die Univerſität verlaſſen, wenn die Regierung ſich nicht aus beſonders rückſichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Beſuch der Collegien unter der im vorſtehenden Artikel enthaltenen Beſchränkung noch auf eine beſtimmte Zeit zu geſtatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er ſpäter mit den erforderlichen Zeugniſſen verſehen iſt, ſich wieder zu melden.

3) Wenn der Ankommende von einer andern Univerſität mittelſt des consilii abeundi weggewieſen iſt. Ein ſolcher kann von einer andern Univerſität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieſer Univerſität nach vorgängiger nothwendiger, mittelſt des Regierungsbevollmächtigten zu pflegender Rückſprache mit der Regierung der Univerſität, welche die Wegweiſung verfügt hat, es geſtattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten iſt nebſtdem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4) Wenn ſich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört und er ſich von demſelben auf eine befriedigende Weiſe nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungskommiſſarien werden darüber wachen, daß die Univerſitäten jede Wegweiſung eines Studirenden von der Univerſität, nebſt der genau zu bezeichnenden Urſache und einem Signalement des Weggewieſenen, ſich gegenſeitig mittheilen, zugleich aber auch die Aeltern des Weggewieſenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Art. 46.

Jedem Studirenden werden vor der Immatrikulation die Vorſchriften der §§. 3 und 4 des Bundesbeſchluſſes vom 20. September 1819 über die in Anſehung der Univerſitäten zu ergreifenden Maßregeln, ſowie die Beſtimmungen der hier folgenden §§. in einem wörtlichen Abdrucke eingehändigt, welcher ſich mit folgendem Revers ſchließt:

Ich Endesunterzeichneter verſpreche mittelſt meiner Namensunterſchrift auf Ehre und Gewiſſen:

1) daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden, insbeſondere an keiner burſchenſchaftlichen Verbindung, welche Namen dieſelbe auch führen mag, Theil nehmen, auch an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter mich anſchließen, noch ſolche auf irgend eine Art befördern werde.

2) Daß ich, weder zu den Zwecken gemeinſchaftlicher Berathſchlagungen über die beſtehenden Geſetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maßregeln mit Andern mich vereinigen werde.

Insbeſondere erkläre ich mich verpflichtet, den Forderungen, welche die dieſem Reverſe vorgedruckten Beſtimmungen enthalten, ſtets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen deren Uebertreter daſelbſt ausgeſprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen.

Erſt nachdem dieſer Revers unterſchrieben worden iſt, findet die Immatrikulation Statt. Wer dieſe Unterſchrift verweigert, iſt ſofort und ohne alle Nachſicht von der Univerſität zu verweiſen.

Art. 47.

Vereinigungen der Studirenden zu wiſſenſchaftlichen oder geſelligen Zwecken ſind unter den von den Regierungen feſtzuſetzenden Bedingungen erlaubt. Alle andern Verbindungen der Studirenden ſowohl unter ſich, als mit ſonſtigen geheimen Geſellſchaften, ſind als verboten zu betrachten.

Art. 48.

Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen ſoll, unbeſchadet der in einzelnen Staaten beſtehenden ſtrengeren Beſtimmungen, nach folgenden Abſtufungen beſtraft werden:

1) die Stifter einer verbotenen Verbindung und alle diejenigen, welche Andere zum Beitritt verleitet oder zu verleiten geſucht haben, ſollen niemals mit bloßer Carcerſtrafe, ſondern jedenfalls mit dem consilio abeundi, oder, nach Befinden mit der Relegation, die den Umſtänden nach zu ſchärfen iſt, belegt werden.

2) Die übrigen Mitglieder ſolcher Verbindungen ſollen mit ſtrenger Carcerſtrafe, bei wiederholter oder fortgeſetzter Theil-

nahme aber, wenn ſchon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen iſt, oder andere Verſchärfungsgründe vorliegen, mit der Unterſchrift des consilii abeundi oder dem consilio abeundi ſelbſt, oder, bei beſonders erſchwerenden Umſtänden, mit der Relegation, die dem Befinden nach zu ſchärfen iſt, belegt werden.

3) Inſofern aber eine Verbindung mit Studirenden anderer Univerſitäten, zu Beförderung verbotener Verbindungen, Briefe wechſelt, oder durch Deputirte communicirt, ſo ſollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieſer Correſpondenz einen thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation beſtraft werden.

4) Auch diejenigen, welche, ohne Mitglieder der Geſellſchaft zu ſein, dennoch für die Verbindung thätig geweſen ſind, ſollen nach Befinden der Umſtände, nach obigen Strafabſtufungen, beſtraft werden.

5) Wer wegen verbotener Verbindungen beſtraft wird, verliert nach Umſtänden zugleich die akademiſchen Beneficien, die ihm aus öffentlichen Fondskaſſen oder von Städten, Stiftern, aus Kirchenregiſtern ꝛc. verliehen ſein möchten, oder deren Genuß aus irgend einem andern Grunde an die Zuſtimmung der Staatsbehörden gebunden iſt. Desgleichen verliert er die ſeither etwa genoſſene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorleſungen.

6) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem consilio abeundi belegt iſt, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Univerſität erforderliche Erlaubniß (Art. 45 Nr. 3) vor Ablauf von 6 Monaten und dem, der mit der Relegation beſtraft worden iſt, vor Ablauf eines Jahres nicht ertheilt werden.

Sollte die eine oder die andere Strafe theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Laſt fallende Verſchulden nicht ſo groß geweſen ſein, daß deßhalb allein auf Wegweiſung erkannt worden ſein würde; ſo ſind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beſchränkt.

7) Bei allen in den akademiſchen Geſetzen des betreffenden Staates erwähnten Vergehungen der Studirenden iſt, bei dem Daſein von Indicien, nachzuforſchen, ob dazu eine verbotene

Verbindung näheren oder entfernteren Anlaß gegeben habe. Wenn dies der Fall iſt, ſo ſoll dies als erſchwerender Umſtand angeſehen werden.

8) Dem Geſuche um Aufhebung der Strafe der Wegweiſung von einer Univerſität in den Fällen und nach Ablauf der feſtgeſetzten Zeit, wo Begnadigung Statt finden kann (Nr. 6 oben) wollen die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachſuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweiſung von der Univerſität nützlich verwendet, ſich eines untadelhaften Lebenswandels befliſſen hat, und keine glaubhaften Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen Antheil genommen, vorliegen.

Art. 49.

Die Mitglieder einer burſchenſchaftlichen oder einer auf politiſche Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung trifft (vorbehaltlich der etwa zu verhängenden Criminalſtrafen) geſchärfte Relegation; außerdem ſollen dieſelben ſowenig zum Civildienſte, als zu einem kirchlichen oder Schulamte, zu einer akademiſchen Würde, zur Advokatur, zur ärztlichen oder chirurgiſchen Praxis innerhalb der Staaten des deutſchen Bundes zugelaſſen werden.

Würde ſich eine Regierung durch beſonders erhebliche Gründe bewogen finden, eine gegen einen ihrer Unterthanen wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannte Strafe im Gnadenwege zu mildern oder nachzulaſſen, ſo wird dieſes nie ohne ſorgfältige Erwägung aller Umſtände, ohne Ueberzeugung von dem Austritte des Verirrten aus jeder geſetzwidrigen Verbindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufſicht geſchehen.

Art. 50.

Die Regierungen werden das Erforderliche verfügen, damit in Fällen, wo politiſche Verbindungen der Studirenden auf Univerſitäten vorkommen, ſämmtliche übrige Univerſitäten alsbald hievon benachrichtigt werden.

Art. 51.

Bei allen mit akademiſchen Strafen zu belegenden Geſetzwidrigkeiten bleibt die criminelle Beſtrafung nach Beſchaffenheit der verübten geſetzwidrigen That und insbeſondere auch dann vorbehalten, wenn die Zwecke einer Verbindung der Studirenden oder die

in Folge derſelben begangenen Handlungen die Anwendung härterer Strafgeſetze nothwendig machen.

Art. 52.

Wer gegen eine Univerſität, ein Inſtitut, eine Behörde, oder einen akademiſchen Lehrer eine ſogenannte Verrufserklärung direkt oder indirekt unternimmt, ſoll von allen deutſchen Univerſitäten ausgeſchloſſen ſein, und es ſoll dieſe Ausſchließung öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Ausführung ſolcher Verrufserklärungen vorſätzlich befördern, werden nach den Umſtänden mit dem consilio abeundi, oder mit der Relegation beſtraft werden, und es wird in Anſehung ihrer Aufnahme auf einer andern Univerſität dasjenige Statt finden, was oben Art. 48, Nr. 6, beſtimmt iſt.

Gleiche Strafe, wie Beförderer vorgedachter Verrufserklärungen, wird diejenigen Studirenden treffen, welche ſich Verrufserklärungen gegen Privatperſonen erlauben, oder daran Theil nehmen.

Der Landesgeſetzgebung bleibt die Beſtimmung überlaſſen, in wie weit Verrufserklärungen außerdem als Injurien zu behandeln ſeien.

Art. 53.

Jeder, der auf einer Univerſität ſtudirt hat und in den Staatsdienſt treten will, iſt verpflichtet, bei dem Abgange von der Univerſität ſich mit einem Zeugniſſe über die Vorleſungen, die er beſucht hat, über ſeinen Fleiß und ſeine Aufführung zu verſehen. Ohne die Vorlage dieſer Zeugniſſe wird keiner in einem deutſchen Bundesſtaate zu einem Examen zugelaſſen, und alſo auch nicht im Staatsdienſte angeſtellt werden. Die Regierungen werden ſolche Verfügungen treffen, daß die auszuſtellenden Zeugniſſe ein möglichſt genaues und beſtimmtes Urtheil geben. Vorzüglich haben dieſe Zeugniſſe ſich auch auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erſtrecken. Die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten werden angewieſen werden, über den gewiſſenhaften Vollzug dieſer Anordnung zu wachen.

Art. 54.

Die akademiſchen Gremien, als ſolche, werden der von ihnen bisher ausgeübten Strafgerichtsbarkeit in Criminal- und allgemeinen Polizeiſachen über die Studirenden allenthalben enthoben. Die Bezeichnung und Zuſammenſetzung derjenigen Behörden, welchen dieſe

Gerichtsbarkeit übertragen werden ſoll, bleibt den einzelnen Landesregierungen überlaſſen.

Vorſtehende Beſtimmung bezieht ſich jedoch eben ſo wenig auf einfache, die Studirenden ausſchließlich betreffende Disciplinargegenſtände, namentlich die Aufſicht auf Studien, Sitten und Beobachtung der akademiſchen Statuten, als auf Erkennung eigentlicher akademiſcher Strafen.

Art. 55.

Die Beſtimmungen der Artikel 28 bis 34, dann 39 bis 53 ſollen auf ſechs Jahre als eine verbindliche Verabredung beſtehen, vorbehaltlich einer weitern Uebereinkunft, wenn ſie nach den inzwiſchen geſammelten Erfahrungen für angemeſſen erachtet werden.

Die Beſchränkung „auf ſechs Jahre" im vorſtehenden Artikel iſt erſt auf Baierns Antrag und als dieſes Bundesglied erklärte, ohne dieſen Zuſatz dem Artikel nicht zuſtimmen zu können, aufgenommen worden. — Es kann übrigens bemerkt werden, daß nach Ablauf der hier bezeichneten ſechs Jahre die verbindliche Kraft der Artikel 28 bis 34 und 39 bis 53 weiter erſtreckt worden iſt.

Art. 56.

Die Art. 39 bis 53 ſollen auch auf andere öffentliche ſowohl, als Privat-, Lehr- und Erziehungs-Anſtalten, ſoweit es ihrer Natur nach thunlich iſt, angewendet werden. Die Regierungen werden auch bei dieſen die zweckmäßigſte Fürſorge eintreten laſſen, daß dem Verbindungsweſen, namentlich ſo weit daſſelbe eine politiſche Tendenz hat, kräftigſt vorgebeugt, und ſonach die Vorſchriften des §. 2 des Bundesbeſchluſſes vom 20. September 1819 insbeſondere auf die Privatinſtitute ausgedehnt werden.

Art. 57.

Da ſich ergeben hat, daß die in Art. 12 der Bundesakte enthaltene Beſtimmung wegen Verſchickung der Akten auf eine deutſche Univerſität oder an einen Schöppenſtuhl zur Abfaſſung des Endurtheils zum Theil auch auf Polizei- und Criminalerkenntniſſe ausgedehnt worden iſt, eine ſolche Auslegung aber nicht in dem Sinne jenes Artikels liegt; ſo vereinigen ſich die Regierungen zu der Erklärung, daß der gedachte Art. 12 der Bundesakte nur auf Civilſtreitigkeiten Anwendung zu finden habe.

Art. 58.

Da die in den vorſtehenden Artikeln enthaltenen Beſtimmungen, insbeſondere jene, welche die ſtändiſchen Verhältniſſe betreffen, und eine weitere Entwicklung der in den Art. 54 bis 61 der Wiener Schlußakte feſtgeſtellten Grundſätze bezwecken, nach Maßgabe des Art. 62 derſelben auch auf die freien Städte (auf die freie Stadt Frankfurt mit beſonderer Rückſicht auf die Wiener Congreßakte von 1815) Anwendung finden, und deren verfaſſungsmäßigen Obrigkeiten daher jederzeit die Mittel zu Gebote ſtehen müſſen, um den beſtehenden Rechtszuſtand, die öffentliche Ruhe und geſetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten, ſo wie namentlich allen aus dem Bundesverhältniſſe hervorgehenden Obliegenheiten Beachtung und Ausführung zu verſchaffen; ſo werden auch die Senate der freien Städte alle ihnen durch die verſchiedenen Verfaſſungen derſelben dargebotenen Mittel zu einer conſequenten Feſthaltung jener analogen Anwendung geltend machen.

Art. 59.

Die vertragsmäßige Verbindlichkeit zur Erfüllung der durch vorſtehende Artikel eingegangenen Verpflichtungen kann durch Hinderniſſe, welche dem alsbaldigen Vollzuge der gemeinſamen Verabredungen in einzelnen Fällen durch beſtehende Verfaſſungen oder bereits geltende geſetzliche Vorſchriften im Wege ſtehen, nicht beeinträchtigt werden; es wird vielmehr auf Beſeitigung dieſer Hinderniſſe von den betreffenden Regierungen hingewirkt werden.

Art. 60.

Die Regierungen werden ſich gegenſeitig an vorſtehende Artikel, als das Reſultat einer Vereinbarung zwiſchen den Bundesgliedern eben ſo für gebunden erachten, als wenn dieſelben zu förmlichen Bundesbeſchlüſſen erhoben worden wären.

Die Artikel 3 bis 14 werden ſofort mittelſt Präſidialvortrags an den Bundestag gebracht, und dort in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen zu Bundesbeſchlüſſen erhoben werden. Hinſichtlich der übrigen im gegenwärtigen, in das geheime Bundespräſidial-Archiv niederzulegenden Schlußprotokolle enthaltenen derzeit zur Verlautbarung nicht beſtimmten Artikel werden die Regierungen ihren Geſandtſchaften am Bundestag, unter Aufbietung ſtrenger Geheimhaltung, ſowohl zur Bezeichnung der allgemeinen Richtung, als zur Anwendung auf vorkommende ſpecielle Fälle die

geeigneten, mit den durch Gegenwärtiges übernommenen Verpflichtungen übereinſtimmenden Inſtruktionen ertheilen.

Zur Urkunde deſſen haben ſämmtliche hier verſammelte Bevollmächtigte den gegenwärtigen Akt am heutigen Tage unterzeichnet und mit ihrem Wappen unterſiegelt.

So geſchehen zu Wien, den 12. Juni im Jahre 1834.

Unterz. F. Metternich. Münch-Bellinghauſen. Alvensleben. Mieg. Minkwitz. Ompteda. Gr. v. Beroldingen. Frh. v. Reitzenſtein. Tettenborn. F. Trott zu Solz. Frh. v. Gruben. Reventlow Criminil. Verſtolk van Soelen. Frh. Fritſch. (Fehlt die 13. Stimme Braunſchweig und Naſſau.) Fr. v. Pleſſen. v. Berg. v. Strauch. Smidt.

Digitized by Google

III.

Bruchſtück aus der Schlußrede des Fürſten Metternich.

Gehalten am 12. Juni 1834.

Wir Alle theilen gewiß die Anſicht, daß die Gefahren, mit welchen unſer gemeinſames Vaterland bedroht iſt, ein trauriges Reſultat tief eingreifender älterer Ereigniſſe, die Niemand ungeſchehen machen kann, ein Produkt bedauernswerther Irrthümer, von denen ganze Generationen heimgeſucht worden, überhaupt zum größten Theil eine Wirkung von Urſachen ſeien, deren Schuld eine andere Zeit als die unſrige trägt. Wer wäre nun eitel genug zu glauben, daß menſchliche Berathungen ein Uebel, welches leider eine ſo weit hinaufreichende und vielfach verzweigte Geſchichte hat, in weniger Monate Friſt mit der Wurzel ausrotten und ſeine Spuren vertilgen könnten? Unſer Troſt darf jedoch ſein, daß geſchehen iſt, was menſchliche Kräfte unter den gegebenen Umſtänden vermochten, und mehr noch als dies, daß ein Weg gefunden und eröffnet worden iſt, der, wenn er mit treuem und beharrlichem Feſthalten an dem einmal als recht Erkannten verfolgt wird, ohne gewaltſame Erſchütterungen, ohne feindliche Gegenwirkungen hervorzurufen, nicht bloß aus dem Labyrinthe der in dieſem Augenblicke drohenden Gefahren und Bedrängniſſe zu führen, ſondern auch für alle Zukunft auf einen beſſeren Pfad der Ordnung, der echten Freiheit und des Rechts zu leiten geeignet iſt.

Dieſe Hoffnung beruhet auf zwei Einrichtungen, die ich als den eigentlichen Mittelpunkt der Beſchlüſſe dieſer Conferenz bezeichnen möchte. Die erſte derſelben iſt das Inſtitut der Schiedsgerichte.

Während das Repräſentativſyſtem in ſeiner naturgemäßen Entwicklung zu einer ſouverainen Gewalt demokratiſcher Volksvertreter-Verſammlungen hinſtrebt und durch die unbegrenzte Verantwortlichkeit der Miniſter die eigentlich entſcheidende Macht im Staate den Händen der Regierungen zu entwinden, ja dieſelbe in der Perſon ihrer nothwendigen Organe, gerade in den wichtigſten Angelegenheiten, der richterlichen Gewalt eben jener republikaniſirten Kammern zu unterwerfen, mithin die Natur der Dinge umzukehren ſtrebt, führt unſer Schiedsgericht auf den ſchlichten Pfad der natürlichen Verhältniſſe zurück 2c. 2c.

Die zweite der oben bezeichneten, aus unſeren Berathungen hervorgegangenen Einrichtungen ſchließt ſich an die eben genannte an und betrifft die Sicherung des Staatshaushaltes in den deutſchen Bundesländern gegen mögliche feindſelige Beſtrebungen der anarchiſchen Faction.

Die Theorie des Repräſentativſyſtems legt in die Hand der Volksdeputirten die Gewalt, mittelſt einer Abſtimmung das geſammte Leben der öffentlichen Verwaltung zu lähmen, und Bosheit und Aberwitz einer ſyſtematiſchen Oppoſition hat auch in deutſchen Kammern Bundesregierungen mit dieſer landesverrätheriſchen Selbſthülfe bedroht, wenn dem Willen der antimonarchiſchen Secte in dem was ſie gerade zu fordern beliebte, kein Genüge geſchieht. Unfügen ſolcher Art iſt für die Zukunft vorgebeugt. (Folgt eine Explikation des Art. 2.) In welche neue günſtige Stellung die Regierungen, die früher durch jene unziemliche Drohung von den Ständen abhängig gemacht werden ſollten, durch dieſe Beſtimmungen kommen, wie ihnen jetzt ein kräftiges und entſchiedenes Auftreten für die Sache der Gerechtigkeit und Ordnung und ein raſtloſes Fortſchreiten auf dieſer Bahn möglich iſt, ohne daß ſie eine Hemmung von Seiten irregeleiteter Stände zu beſorgen hätten, iſt ſo einleuchtend, daß es einer weiteren Ausführung nicht bedarf.

Prüfung der Aechtheit der angeblichen geheimen Beſchlüſſe.

Betrachten wir zuerſt die äußeren Gründe für dieſe Aechtheit:

Die Quelle der Mittheilung iſt unbekannt, und der oder die Mittheiler und erſten Herausgeber ſind nicht genannt. Hier ſpricht alſo für die Aechtheit nicht wie bei den Carlsbader Protokollen die Zuverläſſigkeit und die ausgebreitete reiche ſächliche und perſönliche Kenntniß und Erfahrung eines Klüber. Zwar wird nun wohl Niemand die Möglichkeit läugnen, daß dieſe, wie ſo viele andere, geheimen Beſchlüſſe aus ächten Quellen dem Publikum mitgetheilt wurden. Achtzehn verſchiedene Geſandte*) als Repräſentanten von acht- und dreißig Regierungen waren als Theilnehmer an dieſen Beſchlüſſen im Beſitz derſelben. Und wie viel größer noch mag die Zahl der Perſonen in dieſen Geſandtſchaften, und vollends in den acht und dreißig Regierungen ſein, die officiell oder zufällig in den Beſitz der Originale oder Abſchriften dieſer Beſchlüſſe kamen. Wie leicht war es denkbar, daß nach dem Ablauf von zehn Jahren Eine von dieſen aus mehr oder minder edlen oder patriotiſchen oder aus andern Gründen ſich zur öffentlichen Mittheilung verpflichtet, berechtigt oder veranlaßt hielt. Iſt's ja mit Tauſenden von geheimen Urkunden und Verträgen ähnlich gegangen. Und wo dieſelben, ſo wie dieſe über die gemeinſchaftlichen oder öffentlichen Rechte und Schickſale von Völkern und Staaten, von ihren Vertretern und Bürgern verfügen, da kann der rechtliche Patriot, der ſeinerſeits keinerlei Verpflichtung zur Geheimhaltung übernahm oder verletzte, ſich nur freuen und gerne dazu mitwirken, daß dasjenige

*) Die Unterſchrift des Geſandten der 13. Geſammtſtimme fehlt.

öffentlich wird, was *ſeiner Natur nach öffentlich-rechtlich iſt*, was im Intereſſe der Wahrheit, der Gerechtigkeit und des Vaterlandes nicht geheim bleiben darf. Dennoch läßt ſich auch eine Urkundenfälſchung denken. Für die Aechtheit dieſer hier ſo leicht erklärlichen Veröffentlichung ſcheint nun Folgendes zu ſprechen.

Zuerſt gehört hierher, daß uns in dem Vorwort des hier mitgetheilten Abdrucks in an ſich würdigem, ſchlichtem und Zutrauen erweckendem Tone ein deutſches Ehrenwort für die Aechtheit eingeſetzt wird. Allein bei der Namenloſigkeit des Mittheilers giebt auch dieſes natürlich keine bedeutende Bürgſchaft.

Auch ſtimmen die verſchiedenen Abdrücke unter ſich vollſtändig überein, ſo daß der eine die Glaubwürdigkeit des andern zu unterſtützen ſcheint. Allein auch hierin wird kein bedeutender Grund für die Aechtheit zu finden ſein. Es bleibt ja ungewiß, ob und inwieferne dem verſchiedenen Abdruck verſchiedene Quellen zu Grunde liegen. Für den Straßburger Abdruck, da er ſich nicht einmal auf eine *ſelbſtſtändige* Quelle und auf eine erſte Mittheilung beruft, läßt ſich eben daraus ſchon entnehmen, daß er ein bloßer Nachdruck von einem der andern Abdrücke iſt. In Beziehung auf die beiden andern Abdrücke läßt ſich freilich eher an eine doppelte originale Mittheilung denken, da beide ſich gleichzeitig in Deutſchland verbreiteten, und der Mittheilung in der *New-Yorker Schnellpoſt*, das nicht unwichtige Vorwort des beſonderen Abdrucks fehlt. Indeß bleibt es doch auch hier ungewiß, ob der doppelte Abdruck nicht ein und daſſelbe Manuſcript zur Grundlage hat und ob der Zeitungs-Abdruck nicht doch nach dem beſondern Abdruck gemacht wurde.

Unendlich wichtiger aber, ja faſt entſcheidend iſt ein anderer äußerer Grund für die Aechtheit. Die verſchiedenen Abdrücke dieſer höchſt wichtigen diplomatiſchen Beſchlüſſe ſind in ganz Deutſchland mehr oder minder verbreitet, und in Schriften und Zeitungen öffentlich beſprochen. Die betreffenden deutſchen Miniſter und Regierungen haben ohnfehlbar ſämmtlich Kenntniß davon genommen und Abdrücke zu Geſicht bekommen. Sie haben zum Theil wenigſtens durch Maßregeln dieſes beurkundet. Alle würden durch ein bloßes *Andichten von falſchen* Beſchlüſſen, von Beſchlüſſen, die ſie nie faßten, von Worten, die ſie nie ſprachen, von Beſchlüſſen vollends und von Worten ſolcher Art, wie die hier vorliegenden, ſich äußerſt

beeinträchtigt, beleidigt und zur Gegenerklärung aufgefordert fühlen. Das Unangenehme und mindeſtens die Beſorgniſſe von Mißdeutungen und die zum Theil ſo verſchiedenen Standpunkte und Intereſſen aller Betheiligten hätten nach menſchlicher Berechnungsweiſe ohnfehlbar ſie ſämmtlich oder doch wenigſtens Viele derſelben zu einem offiziellen oder nicht offiziellen Widerſpruch gegen die Aechtheit beſtimmen müſſen. Und dieſer Widerſpruch wäre ja bei der Berufung auf die vielen Mitbetheiligten ſo leicht und ſo wirkſam geweſen und hätte zur völligen Beſchämung des Fälſchers und zur Enthüllung der Fälſchung gedient. Ja, wäre die Mittheilung auch ihrem Weſen nach ächt und nur in einzelnen Punkten unächt und ungenau, ſo würden ſicherlich unter den vorliegenden Umſtänden offizielle oder halboffizielle Erklärungen nicht gefehlt haben, um beiſpielsweiſe die Glaubwürdigkeit des Mittheilers und der Mittheilung in Zweifel zu ziehen. Dieſelben würden ſchon hierdurch und ſchon allein durch die ſo veranlaßte Unſicherheit über das, was nun noch als ächt oder nicht ächt anzuſehen ſei, das juriſtiſche und moraliſche Gewicht der ganzen Mittheilung zu beſeitigen oder gar ſehr zu ſchwächen im Stande geweſen ſein.

Aber nicht Ein Hauch eines offiziellen oder nicht offiziellen Widerſpruchs von allen Betheiligten in allen Zeitungen der achtunddreißig deutſchen Staaten, nicht Ein Widerſpruch von ſo Vielen, da wo der Natur der Sache nach ein Jeder hätte ſprechen müſſen — giebt es wohl je eine triftigere Anwendung des Satzes: „wer ſchweigt geſteht zu, oder er kann wenigſtens nicht widerſprechen.“ Das Widerſprechen freilich war, die Aechtheit vorausgeſetzt, hier auch ſehr ſchwer, ja unmöglich. Denn wer könnte da, wo Hunderte von Mitwiſſern ihn der offenen Unwahrheit zeihen könnten, vor dem Forum einer umſichtigen ſittlichen Nation vor dem Forum der geſitteten Welt, eine Lüge keck ausſprechen wollen!

Zu dieſen äußeren Gründen für die Aechtheit kommen nun auch bedeutende innere Gründe.

Fürs erſte entſprechen dieſe Beſchlüſſe und die hinzugefügten Einleitungs- und Schlußworte nur allzu ſehr dem politiſchen und diplomatiſchen Geiſt und Syſteme, wie ſie oben Abth. I. Abſchn. 3. geſchildert wurden und wie die Carlsbader Protokolle Abth. II. und

die ſpätere Geheimhaltung der Bundesverhandlungen ſie nur allzu deutlich auszudrücken ſcheinen.

Freilich werden vielleicht Solche, welche über dieſe geheimen Beſchlüſſe ſich ein ſehr nachtheiliges Urtheil bildeten, einwenden, daß ſie nach Form und Inhalt doch die früheren betrübenden Erſcheinungen weit überböten. Allein es liegt in der Natur jener reactionären Richtung, daß dieſelbe, ſobald ſie einmal die Grundſätze des Rechts, des öffentlichen Vertrauens, der Freiheit, der Wahrheit und der fortſchreitenden Entwicklung der Völker dem Beſtreben einer durch Wahrheitsunterdrückung und geheime Vereinbarungen und mit Zwang durchzuſetzenden Zurückführung in frühere Bevormundung und Unfreiheit zum Opfer brachte, ſo lange, bis ihr gewaltſamer Widerſtand entgegentritt, von Schritt zu Schritt zum Aeußerſten fortgezogen wird. Dabei kann aber ſo, wie ſicherlich hier, die Uebereinſtimmung des früheren Geiſtes und Syſtems recht gut auch noch in ſeiner ſpäteren Entwicklung erkannt werden.

Insbeſondere erſcheinen in dem vorliegenden Falle gerade auch die einzelnen Maßregeln nur als Fortſetzungen und Steigerungen der Carlsbader Ausnahmsmaßregeln und ſpäterer Bundesbeſchlüſſe, worüber Jeder ſich durch Vergleichung leicht überzeugen wird.

Und ſelbſt der glatte diplomatiſche Ausdruck der geheimen Beſchlüſſe mit ſeiner juriſtiſchen Unbeſtimmtheit, bei welcher oft die größten Beeinträchtigungen der Verfaſſungsrechte in halb unſchuldiger Form erſcheinen und durch beruhigende Redensarten für die Schwachen beſchönigt werden, harmonirt ebenfalls vollkommen mit der Ausdrucksweiſe der früheren Beſchlüſſe und zumal der Beſchlüſſe vom 28. Juni 1832.

Sodann ſind mehrere dieſer urſprünglich geheimen Beſchlüſſe ſpäter unwiderſprochen als angebliche Bundesmaßregeln zufällig öffentlich bekannt gemacht worden, ſo z. B. das Verbot der Cenſurlücken durch eine Lübeckiſche Verfügung an die Cenſoren. Ebenſo ſind andere förmlich in öffentliche Bundesbeſchlüſſe verwandelt worden. Hierhin gehören namentlich die Auslegung über die Aktenverſendung*); ferner die alsbald nach dem Schluß der Wiener-Conferenzen im Protokoll der Plenarverſammlung vom 30.

*) Mayers Staatsakten. Fortſetzung zum 2. Thl. Frankf. 1840. S. 499.

Oktober 1834 „als Reſultat der Wiener Cabinetsconferenzen" zum beſonderen Bundesbeſchluß erhobenen 12. Artikel über das Bundesſchiedsgericht*) und die als ein ſpäterer ſelbſtſtändiger Bundesbeſchluß v. 13. Nov. 1834 publicirten 15. Art. in Betreff der Univerſitäten, Lehr- und Erziehungsanſtalten Deutſchlands**). Dem Herausgeber der geheimen Beſchlüſſe war nur die Veröffentlichung der Beſtimmungen über das Schiedsgericht bekannt, nicht aber die der Beſtimmung über Aktenverſendung und über das Erziehungsweſen, deßhalb ließ er nicht die erſteren, wohl aber die beiden letzteren aus ſeiner Handſchrift mit abdrucken. Dieſer Theil ſeiner Mittheiluug der geheimen Beſchüſſe ſtimmt nun aber Wort für Wort mit den ſpäter zu Bundesbeſchlüſſen erhobenen Beſtimmungen überein.

Zugleich erfuhr man bei Gelegenheit des Bundesbeſchluſſes über das Schiedsgericht zufällig aus dem Präſidialvortrag, die ſämmtlichen Regierungen Deutſchlands hätten ſich über einen gemeinſchaftlich zu befolgenden Gang in Beziehung auf die wichtigeren Punkt der inneren Landesangelegenheiten vereinbart. Der Abgeordnete Welcker erhob darüber am Landtag 1835 Beſchwerde, indem es ja unmöglich ſei, daß die kleineren conſtitutionellen Staaten ſich den großen noch abſoluten Monarchieen, welche ihren Widerwillen gegen die conſtitutionellen Verfaſſungen entſchieden genug ausgeſprochen hatten †) zur Befolgung gleichförmiger Hauptgrundſätze über die wichtigeren inneren Regierungsverhältniſſe verpflichtet haben könnten, ohne die Selbſtſtändigkeit ihrer Staaten und die Verfaſſungen derſelben zu beeinträchtigen. Doch die Miniſter ſchwiegen und über welche Grundſätze man ſich etwa vereinbart haben möchte, das konnte der Abgeordnete nicht erfahren.

Jetzt endlich ſind dieſe Grundſätze und Vereinbarungen als das eigentliche, aber geheime Reſultat der Cabinets-Conferenzen zu Tage getreten.

Zu allem dieſem kommt endlich noch, daß die in dieſen jetzt offenbar gewordenen Vereinbarungen enthaltenen Grundſätze, z. B. die in Beziehung auf die Steuerbewilligung, auf die Beurlaubung

*) A. a. O. S. 498.

**) A. a. O. S. 491.

†) S. Klüber, Oeffentl. Recht. Vorrede zur 3. Auflage.

der Staatsdiener, auf die Regierungsverordnungen und die Competenz der Gerichte, ſeit dem Jahre 1834 oftmals und zum Theil mit den Worten dieſer Beſchlüſſe von einzelnen Regierungen geltend gemacht wurden. So bilden alſo dieſe geheimen Beſchlüſſe den beſten Schlüſſel für die Geſchichte der deutſchen landſtändiſchen Verhandlungen und der Regierungspolitik der deutſchen Regierungen ſeit 1834 und erſcheinen in hiſtoriſcher wie in praktiſcher ſtaatsrechtlicher Hinſicht als gleich wichtig.

Kann nun wohl nach allem dieſem noch Jemand an der Aechtheit der mitgetheilten geheimen Beſchlüſſe zweifeln?

Wir wenigſtens vermögen dieſes nicht.

Digitized by Google

Zur ſtaatsrechtlichen und politiſchen Würdigung der geheimen Beſchlüſſe.

Die vorliegende Sache iſt bedeutungsvoll. Ihre Größe und Schwere fordert vor allem zur beſonnenſten Prüfung auf.

Deshalb wollen wir den tief erſchütternden Eindruck, welchen ſie auf uns, wie auf ſo viele andere redliche Männer machte, gänzlich in den Hintergrund zu drängen ſuchen.

Ja wir wollen hier die Sache nur nach ihrer gegenſtändlichen (oder objectiven) Natur würdigen und alle ihre ſubjektive und perſönliche Würdigung, ſo wie die Entwicklung der Gefühle und der Beſchlüſſe, welche ſie begründet, erſt der ſpäteren landſtändiſchen Verhandlung vorbehalten.

Ueberblicken wir nun, um die rechten Geſichtspunkte für die Würdigung der geheimen Beſchlüſſe zu finden, den bisherigen Inhalt dieſes Buches, ſo ſcheinen mir die nachfolgenden Hauptſätze für jeden Unbefangenen urkundlich erwieſen zu ſein.

I. Von den deutſchen Fürſten und dem deutſchen Volke wurde zur Zeit unſerer tiefſten Erniedrigung die große Wahrheit anerkannt und öffentlich ausgeſprochen, daß die Hauptgrundlage der früheren Größe und Macht der deutſchen Nation in einem freien öffentlichen Rechtszuſtand beſtand, daß ſeine Vernachläßigung und Unterdrückung die Fürſten und das Volk an den Rand des Abgrundes führten, daß endlich ſeine Wiederherſtellung Grundbedingung der Rettung und neuer Macht und Sicherheit ſei. (S. 1 — 49).

II. Durch urkundliches feierliches Fürſtenwort verſprachen die Fürſten der Nation, den Volksſtämmen und den Bürgern einen freien öffentlichen Rechtszuſtand, wenn ſie durch begeiſterte opfervolle blutige Kämpfe das Land und die Throne aus der aus-

wärtigen Unterjochung erretten würden, und die Bürger, die Volksſtämme und die Nation beſiegelten und erfüllten ihrerſeits den heiligen Grundvertrag durch die großherzigſten Anſtrengungen und Aufopferungen. (S. 5—20 und 50 — 69).

III. Das Weſen des durch die rechtlich nie erloſchenen urdeutſchen und jetzt feierlich erneuerten nationalen Grundverträge, namentlich auch durch die neuen Bundes- und Landes-Urkunden verbürgten Rechtszuſtandes der Nation, der Volksſtämme und der Bürger beſtand in deren freier Perſönlichkeit und Sprache, in wahrer Preßfreiheit, Landſtandſchaft. (S. 16 — 20 und 50 — 69.)

IV. Insbeſondere war es zur Zeit jener Verſprechungen und der Abſchließung der Grundverträge, der von beiden Theilen ausgeſprochene und von Niemand auch nur bezweifelte klare urkundliche Sinn, daß die Preßfreiheit wahre Preßfreiheit d. h. Cenſurfreiheit und die ſtändiſche Verfaſſung eine repräſentative, alle Klaſſen der freien Landesbürger zur Theilnahme ziehende und vertretende, die Steuer- und Geſetzbewilligung begründende Reichs- oder Landſtandſchaft ſein ſollten. (S. 5 — 20, 50 — 69. S. 231 — 49.)*)

*) Ueber die durch die citirten Urknnden erwieſene Austegnng des Art. 13 drückte ſich der Badiſche Staatsminiſter Winter, damals ſchon Regierungscommiſſar, am 18. Juni 1819 in ſeinem berühmten Berichte über das Adelsedikt in der II. Kammer folgendermaßen aus (Protokoll der II. Kammer S. 13): „Preußen machte in den Verhandlungen über die landſtändiſche Verfaſſung in ſeinem Entwurf der Bundesakte „vom 15. Februar 1815 den Vorſchlag „„die Landſtande ſollen aus erblichen „und gewählten beſtehen““ und fügt in dem Entwurf vom 8. Mai hinzu: „„die „landſtändiſche Verfaſſung iſt in jedem Bundesſtaale ſo zu organiſiren, daß „alle Claſſen der Staatsbürger daran Theil nehmen.““ Aus dieſer Abſtimmung eines der wichtigſten Mitglieder des Bundes geht klar hervor, daß nicht ſtän„diſche, nur das Intereſſe einer Kaſte vertretende Landſtände, ſondern daß „erbliche und gewählte und zwar aus allen Claſſen der Staatsbürger „gewählte, mithin auch das ganze Volk vertretende, oder mit andern „Worten daß im Art. 13 das Repräſentativſyſtem gemeint ſei. Dieſes „Syſtem liegt auch unſerer uns allen theuren Verfaſſung zu Grund. Auf was „beruht dieſes Syſtem? Es beruht auf der Theilung der Gewalten, wornach „die geſetzgebende Gewalt dem Regenten gemeinſchaftlich mit den „Ständen, die vollziehende aber ihm allein zuſteht. Es beruht auf der „Verantwortlichkeit der oberſten Staatsgewalten. Es beruht auf der „Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Geſetz.“ — Gleichzeitig mit dieſer Erklärung des Badiſchen Staatsmannes erklärte ſich der würtembergiſche Miniſter Graf v. Winzingerode ganz ähnlich gegen die ſophiſtiſchen Gentziſchen Verdrehungen des Art. 13 (S. 250 ff.) Er ſagte ſogar auf dem Congreß ſelbſt, die Regierungen hätten das Prinzip der Volksſouveränetät anerkannt und ſanctionirt. Nun freilich verbinden Manche mit dieſem Prinzip ebenſo wie mit der Theilung der Gewalt, falſche Vorſtellungen, ſo daß die Annahme einer Souveränetät

V. Der deutſche Bund iſt nach ſeiner rechtlichen Weſenheit, nach ſeiner grundvertragsmäßigen Zweck- und Gewaltbeſtimmung und Organiſation nur ein völkerrechtlicher Staatenbund, der nur ausnahmsweiſe in ſeinem Anhange den deutſchen Bürgern einige beſtimmte Rechte garantirt. Außer dem Schutz dieſer Rechte kann derſelbe rechtlich und gültig nicht über die inneren Rechtsverhältniſſe der Staaten beſtimmen, namentlich aber die Rechte der Bürger, ſowie die Freiheit der Fürſten dieſe zu erweitern, nicht beſchränken. (S. 50 — 72.) Er kann es nicht: 1) wegen ſeiner völkerrechtlichen Natur, 2) bei der ausdrücklichen Beſchränkung ſeines Zwecks der äußeren und inneren Sicherheit Deutſchlands auf eine rein völkerrechtliche Sicherung, 3) bei der ausdrücklichen Aufnahme der vollen Selbſtſtändigkeit der Bundesſtaaten in den Bundeszweck, und weil endlich 4) nach der Natur der Sache, ſo wie nach ausdrücklicher Beſtimmung, keine dem Grundvertrag der Bundesakte widerſprechende Beſtimmung rechtsgültig iſt.

VI. Nichterfüllung oder Bruch dieſer heiligen Grundverträge und fürſtlichen Zuſagen darf, ohne ſich an der Nation, ihren Mitbürgern und ihren Fürſten ſchwer verantwortlich zu machen, kein Miniſter dem Fürſten rathen. Er darf dieſes nicht, vorausgeſetzt: daß es wahr iſt, was die Nation und die Regierungen öffentlich anerkannten, daß gerade ſolche Vernachläßigung des freien Rechtszuſtandes beide in Schmach und Elend ſtürzte und daß nur ſeine feſte Verbürgung ſie ſichern könne; vorausgeſetzt ferner: daß die geſitteten freien Völker und ihre edelſten Staatsmänner recht haben, welche die Heiligkeit der Rechte der Regierungen, durch die Heiligkeit der Grundverträge und des Rechts des Volkes bedingen, welche als das edelſte Kleinod und als das ſicherſte Bollwerk der Fürſten, als Grundlage ihrer Ehre und Achtung, als Grundlage der Volkstreue und des Vertrauens gegen ſie, die Hei-

der Nation oder des Volkes in einen Widerſpruch mit einem feſten „geſetzlichen monarchiſchen Recht kömmt, das „monarchiſche Prinzip“ aber mit der Freiheit des Volks oder dem rechtlichen Zuſtand unvereinbar iſt; während eine richtig verſtandene Volksſouveränetat mit jenem monarchiſchen Recht ebenſo vereinbar iſt, wie ſich dieſes, richtig verſtanden, mit ihr vortrefflich einigt. So iſt es namentlich in England. Wegen ihrer Mißdeutung laſſe man lieber die zweideutigen Namen weg, und halte nur die ächt deutſchen nnd britiſchen grundvertragsmäßigen ſelbſtſtändigen Rechte des Fürſten wie des Volkes feſt

Digitized by Google

ligkeit des Fürſtenworts erklärten, welches man nicht ſoll „deuteln noch drehen“; vorausgeſetzt endlich, daß es wahr iſt, was ſo viele treue Vaterlandsfreunde ſagen, daß es bei unſerer Zerriſſenheit und gefährlichen Nachbarſchaft, bei der für die Deutſchen ſo ſchmerzlichen und ſo ſchimpflichen Zurückſetzung gegen die freien Völker der Erde und bei ihrer, trotz aller Unterdrückung, ſtets weiter greifenden Liebe zur Freiheit gleich gefährlich ſei, die Nation in ſolcher Lage den unvermeidlichen nächſten europäiſchen Stürmen bloß zu ſtellen, als ſie zu dem Gedanken der Verzweiflung zu drängen, ſie könne ihre unerloſchenen und unentbehrlichen National- und Freiheitsrechte, weil denſelben ſelbſt die dürftige Befriedigung der zugeſagten Wiederherſtellung durch öffentliche Untreue vereitelt würde, — ſie könne ihre National-Exiſtenz und Ehre nur mit Mitteln der Verzweiflung retten*)!

Betrachtet man, von ſolchen Geſichtspunkten ausgehend, die allgemeinen deutſchen Maßregeln von dem unglücklichen Congreſſe von Carlsbad an, ſo verletzt freilich auch ſchon vor den geheimen Wiener Beſchlüſſen gar manches die aufgeſtellten Grundſätze. (S. 72 — 104.)

---

*) Es iſt merkwürdig, wie jedesmal in wahrer Noth die höchſten Staatsmänner gerade nur in den politiſchen Grundſätzen der Liberalen das Heil und die Rettung ſuchen. So thaten ſie es vor und in den Freiheitskriegen und dieſes hielt noch nach auf dem erſten Wiener Congreß. So that es aufs Neue der preußiſche Principalminiſter Graf Bernſtorff in der großen Noth des neuen Kriegs mit Frankreich und des wirklich revolutionären Geiſtes in Deutſchland unmittelbar nach den franzöſiſchen, belgiſchen und polniſchen Revolutionen. Man leſe ſein Mémoire au Roi sur les moyens de maintenir la tranquillité dans l'intérieur de l'Allemagne en cas de guerre à l'etranger. Portfol. I. S. 8. Vergl. auch ſeine Denkſchrift in Kombſt, der deutſche Bundestag S. 116. ſowie ſein Schreiben an den Herrn v. Otterſtedt bei Kombſt. S. 116. „Fürſtliche Treue, freie Rechts- und Wahrheitsliebe, Vertrauen zum Volk, Begünſtigung des Fortſchritts, ſtrenge öffentliche Moral, Vermeidung jeder Parteibegünſtigung, öffentliche Mittheilung der Bundesverhandlungen, ja Rückkehr zur Idee der Nationalvertretung am Bundestag, größere Freiheit der Preſſe“ — die ſollten damals ſtärken und retten, ſo wie man ja wirklich damals in Sachſen, in Oldenburg, Heſſen-Caſſel u. ſ. w. durch Verfaſſung und durch Freiheit der öffentlichen Meinung beruhigte und den revolutionären Unmuth über die Carlsbader Beruhigungsmittel beſchwichtigte. Und dieſes war derſelbe Herr Miniſter Bernſtorff, der zur Zeit der bloß zum Vorwand genommenen erdichteten Noth, das Carlsbader Unterdrückungsſyſtem ſo eifrig förderte. Ganz ähnlich ging es, als leider im Jahre 1831 und 1832 die wahre Noth allzu ſchnell vorüber war, noch ehe den liberalen Vorſchlägen des Herrn Grafen Erfüllung geworden. Für ſeinen Königlichen Herrn und für Oeſterreich war wohl die Noth noch nicht groß und nahe genug geweſen. Die Preßfreiheit wenigſtens glaubte der erſtere, ſolle man noch aufſparen, bis zur größeren Nähe der Gefahr oder des Kriegs.

Freilich waren insbeſondere die Täuſchungen jenes gemachten falſchen Verſchwörungslärms, ſo wie die des Herrn von Gentz, dieſes heilloſeren Sophiſten, als die entarteten griechiſchen Demokratien einen jemals aufzuweiſen hatten, von dem ganzen Congreß unbegreiflich willig aufgenommen worden. Und ſchon jene Carlsbader Verhandlungen offenbarten in dem hohen diplomatiſchen Kreiſe einen ſolchen Mangel gründlicher juriſtiſcher und publiciſtiſcher Bildung, eine ſolche Leichtigkeit der Beſeitigung der heiligſten Rechte und eine ſolche reactionäre Tendenz, welche wahrhaft in Erſtaunen ſetzen könnten. Ein ſolcher Ton der Geſchäfts- und Geſetzbehandlung, ſobald er einmal ſiegt, wirkt fort. Das, was die Ungunſt für die verbürgten Volksrechte, auch in ſo manchen ſpäteren Bundestagsverhandlungen, wenigſtens zum Theil erklärt und was der napoleoniſche Diplomat de Pradt in ſeinem Werk: Ueber den Carlsbader Congreß S. VII. hervorhebt, wirkte ebenfalls fort. Er ſagt: Dites moi, de quels élémens est composé un corps quelconque, et sans effort de génie je vous dirai ce qu'il va faire. En Allemagne les princes supérieurement nobles, les ministres nobles et très nobles, les médiatisés éminément nobles, tous les chefs de gouvernement nobles aussi et faisant corps avec les nobles, toute cette chaine d'intéressés a l'éloignement de l'ordre nouveau, qui les enveloppe et qui les presse, intéressés par là même au maintien ou au rappel des anciennes institutions qui avaient été faites par eux, tous dans ce pays sont en possession de décider seuls de tout, ils le font pour eux mêmes, et cela inévitablement.

Gewiß, hätte, nach dem Vorſchlag des Freiherrn von Stein und nach den preußiſchen Entwürfen am Bundestage, eine Nationalrepräſentation, eine Vertretung der Landſtände ſtattgefunden, hätte nicht eine geheim verhandelnde Verſammlung adliger Diplomaten allein an der Spitze der deutſchen Nation geſtanden, Verhandlungen und Beſchlüſſe, wie die von Carlsbad und ſo viele ſpätere Bundesbeſchlüſſe wären ganz unmöglich geweſen! Doch jene Idee war vergeſſen mit der beſiegten Gefahr und nur, als gerade die Carlsbader reactionäre Politik in und mit der franzöſiſchen Juli-Revolution neue Gefahr herbeigeführt hatte, als auch in Deutſchland ſelbſt mehr als ein halbes Dutzend Revolutionen die Fürſten ängſtigte und zwar gerade nur in den Ländern der in Carlsbad belobten legitimen

Digitized by Google

Feudalſtände oder der Verfaſſungsloſigkeit, nirgendwo aber in einem Lande mit den angeblichen revolutionären Repräſentativverfaſſungen — jetzt dachte der Preußiſche Miniſter Bernſtorff an Rettung durch die Rückkehr zu dem früheren Preußiſchen Vorſchlag (d'une meilleure forme constitutionelle pour la confédération germanique en conformité avec les principes de la Prusse *). Doch als vorübergehend die Gefahr verſchwand, da galt auch wieder die reactionäre Politik, da genügte wieder der adelige und geheime diplomatiſche Bundestag.

Unter ſolchen Umſtänden und aus ſo traurigen Quellen, wie jene Täuſchungen des gemachten Verſchwörungslärms und der Gentz'ſchen Sophiſtik und wie vor allem die Abneigung gegen die verbürgte Freiheit und freie Entwicklung der Nation — aus ihnen konnten allerdings nur ſo traurige Maßregeln wie die Carlsbader Beſchlüſſe zur Unterdrückung der Freiheit der Preſſe und der Lehre und für das allgemein deutſche Inquiſitions- und Ausnahmsgericht hervorgehen.

Doch traten hier wenigſtens vergleichungsweiſe einige Milderungen ein. Man hatte die Beſchlüſſe nur als bald vorübergehende durch eine große angebliche Staatsgefahr unvermeidlich gewordene Noth- und Ausnahmsmaßregeln auf einige Jahre gefaßt und ſie offen der Nation verkündet. Auch waren die beſchränkenden Einmiſchungen in die Einrichtung der Landesverfaſſung, die die Selbſtſtändigkeit gefährdenden Plane in Beziehung auf die Execution der Bundesbeſchlüſſe und die Anerkennung jenes für einen völkerrechtlichen Bund abſurden, alle Freiheit der Bürger zerſtörenden Gedankens (S. 39), einer ſtaatsrechtlichen oberſten Geſetzgebung geſcheitert.

Auch auf den bald darauf im Jahr 1820 zur Befeſtigung und Ausbildung des deutſchen Bundes zu Wien gehaltenen Miniſterialconferenzen und in ihrem Reſultate der Schlußacte vom 15. Mai 1820 ſiegten dieſe Anſichten nicht. Vielmehr wurden die nur völkerrechtliche Natur des Bundes, die volle Selbſtſtändigkeit der Bundesſtaaten und ihrer Verfaſſungen und der Ausſchluß der Einmiſchung des Bundes in die inneren ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe vermittelſt einer Geſetzgebungs-

*) S. Portfolio I. S. 23.

und Vollziehungsgewalt des Bundes, es wurden die Abhängigkeit der Gültigkeit jedes Bundesbeſchluſſes von ſeiner Uebereinſtimmung mit dem Geiſt und Wortſinn der Bundesacte als des erſten Grundvertrags und ebenſo die Rechte der Nation auf Erfüllung der ihr garantirten Zuſagen und Rechte auf Vollziehung der Artikel 13 und 18 der Bundesacte feierlich anerkannt. S. die Schlußacte Art. 1—4, 9, 10, 13, 14, 15, 18, 25 u. 32, 53—56, 61, 65.

Freilich ſind in dieſer Acte auf eine Weiſe, die man vielleicht nur dann vollſtändig begreifen würde, wenn auch die Protocolle dieſer Beſchlüſſe veröffentlicht wären, einzelne Beſtimmungeu, wie Art. 26, 51 u. 59 mit eingefloſſen, welche mit den eben citirten, grundvertragsmäßigen, alſo entſcheidenden Beſtimmungen wie mit dem Geiſt und Wortſinn des Bundesgrundvertrags in unvereinbarem logiſchem und juriſtiſchem Widerſpruch ſtehen und mithin als incompetent und bundesvertragswidrig auch rechtsungültig waren (S. oben S. 51—72.)

Und wahrſcheinlich lag auch hierin der Grund, daß dieſe Schlußacte in Baiern nur mit der Clauſel „ſo weit ſie **mit** der Landesverfaſſung vereinbarlich ſei“ in Würtemberg und Baden aber gar nicht publicirt wurde; ſo daß ſie, wie auch ſchon andere Publiciſten ausführten *) in den letzteren Landen gar keine geſetzliche Gültigkeit hat, vollends aber niemals zum Nachtheil der verfaſſungsmäßigen Rechte des Volks und der Bürger rechtlich geltend gemacht werden kann.

Aufs Neue kränkend für die Freunde eines verfaſſungsmäßigen Rechtszuſtandes waren freilich auch noch fernere Bundesbeſchlüſſe, ſo namentlich die wiederholten unbeſtimmten Verlängerungen der Carlsbader Ausnahmsmaßregeln und die bekannten Maßregeln zur Aufrechthaltung der geſetzlichen Ordnung und Ruhe in dem deutſchen Bunde vom 28. Juni und vom 5. Juli 1832. Bekannt iſt die große Entrüſtung, welche dieſe Beſchlüſſe hervorriefen und welche ſich, ſoweit die Polizei und Cenſur nicht hinderte, in den Zeitungen, in öffentlichen Verſammlungen und in faſt zahlloſen Flugſchriften und zahlloſen Proteſtationen, in Adreſſen

*) J. B. Pfizer. Ueber das ſtaatsrechtliche Verhältniß Würtembergs zum deutſchen Bunde. S. 164.

und Petitionen ausſprachen, ſo daß der Bund auch hiergegen wieder neue Beſchlüſſe faßte. Auch in den Zeitungen des Auslandes und in den förmlichen Einſprachen von England und Frankreich als Garanten der Wiener Congreßacte und der ihr einverleibten Bundesacte fanden dieſe Beſchlüſſe den allerlebhafteſten Tadel. Und auch ſie beruhigten eben ſo wenig wie früher die Carlsbader Beſchlüſſe. Sie riefen vielmehr, wie jene, revolutionäre Verbindungen und Pläne, namentlich die Aprilrevolution hervor. Einiges Mildernde lag indeſſen auch hier darin, daß auch dieſe Beſchlüſſe wenigſtens großentheils wiederum als durch angebliche außerordentliche Staatsgefahr hervorgerufene Noth- und Ausnahmsmaßregeln und als vorübergehend dargeſtellt und verkündet wurden. Und ſoweit dieſes nicht der Fall war, wie namentlich bei mehreren der ſechs Beſchlüſſe vom 28. Juni, hatten ſie einen ſo diplomatiſch glatten doppelſinnigen Ausdruck, daß, wie ſchon Pfizer a. a. O. S. 44 nachwies, jedem Artikel neben der verletzenden Auslegung und Deutung — die man freilich meiſt für die ächte und beabſichtigte hielt — auch eine faſt ganz unſchuldige und unverfängliche gegeben werden konnte. Daran knüpften denn um ſo leichter die einzelnen Regierungen z. B. die Würtembergiſche und Badiſche die beruhigenden offiziellen Erklärungen an ihre proteſtirenden Landſtände: „dieſe Beſchlüſſe hätten in Nichts die Verfaſſungen und verfaſſungsmäßigen Rechte kränken ſollen, und die Regierungen würden ihnen nie eine ſolche Deutung geben." Sogar in Preußen hatte man befohlen, den Eindruck der Beſchlüſſe bei den Verkündungen durch eine freundliche Erklärung für das Volk zu mildern *). Die Oeſterreichiſche Präſidialerklärung ſelbſt hatte am Bundestag bei dem Vorſchlag der Beſchlüſſe förmlich die bittre Pille für die Nation, daß man ausdrücklich „ihre öffentliche Meinung für krank" erklärte und ſie mit ſolchen Maßregeln heilen wollte, die verſüßenden Worte hinzugefügt **): die Deutſchen ſeien „eine Nation, welche durch edlen „Charakter und tiefen Sinn, wie durch ihre Achtung für geſetzliche „Ordnung und Anhänglichkeit an ihre Fürſten in den entſcheidendſten „Momenten der vollen Bewunderung Europas würdig geblieben iſt."

Auch wurden die Carlsbader Beſchlüſſe noch jetzt nur als vorübergehende Ausnahmsmaßregeln dargeſtellt und ausdrücklich ein

*) Portfolio V, S. 22.

**) Protokoll der Bundesverſammlung vom 28. Juni 1832.

baldiges definitives Bundespreßgeſetz zur Verwirklichung des Art. 18 der Bundesacte verſprochen.

Freilich folgte leider eine die Preſſe beſchränkende Maßregel und eine vom Bund ausgehende Zeitungsunterdrückung nach der andern. Und die diplomatiſche Kühnheit, die *öffentliche Meinung einer großen Nation*, „welche durch edlen Charakter und tiefen Sinn, wie „durch ihre Achtung für geſetzliche Ordnung in den entſcheidendſten „Momenten, der vollen Bewunderung Europa's würdig geblieben iſt," für „*krank*" zu erklären, weil ſie gegen die nicht Wort haltende, vom Ausland zuerſt empfohlene und nur ihm vortheilhafte, reactionäre Politik der Diplomaten Unwillen zeigte, ſie für krank erklären und dann durch ſolche ſüße Redensarten in Verbindung mit ſolchen Maßregeln ihre Freiheitsliebe unterdrücken, und ihre „kranke" öffentliche Meinung, ſtatt durch freie Luft und Bewegung vielmehr durch Knebel und Kerker geſund machen zu wollen, — dieſe wahrlich erſtaunenswerthe Kühnheit oder Selbſtverblendung mußte natürlich weiter und weiter zu neuen Verirrungen und zu neuen unheilvollen Folgen führen. Die ſchlimmſten verhüllt uns wahrſcheinlich noch das Schickſal. Doch als ſehr ſchlimm ſchon dürfen wir gewiß die bereits ſichtbaren und unter ihnen die *geheimen Beſchlüſſe der Miniſterialconferenz von 1834* anſehen. Richten wir nun auf ſie den prüfenden Blick!

Der Form nach erſcheinen dieſe Beſchlüſſe, ſo weit nicht einzelne derſelben ſpäter am Bundestag zu Bundesbeſchlüſſen erhoben wurden, keineswegs *als wirkliche Bundesbeſchlüſſe*. Denn dieſe können ſeit der Entſtehung der *Bundesacte* durchaus nur durch das allgemeine legitime Organ des Bundes, die in *Frankfurt* reſidirende Bundesverſammlung gefaßt werden (*Bundesakte* Art. 4 u. 9, *Schlußakt* Art. 7.) Dieſes wurde auch ſtets dadurch anerkannt, daß man es für nöthig hielt, anderwärts verabredete Beſchlüſſe, wie die Carlsbader Maßregeln und ſelbſt die *Schlußacte* von 1820, ja auch die aus den gegenwärtigen geheimen Beſchlüſſen entnommenen Beſtimmungen über das Schiedsgericht um ſie zu „*Bundesbeſchlüſſen zu erheben*," erſt in Frankfurt am Bundestag in ſolche zu verwandeln*).

*) S. Artikel 60 und den Beſchluß der Bundesverſammlung in ihrer Plenarverſammlung am 8. Juni 1820; in *Klüber's Quellenſammlung zu dem öffentlichen Recht des deutſchen Bundes* 3. Auflage 1830 S. 220.

Somit bilden dieſe „definitiven Beſchlüſſe“ oder „vertrags-tragsmäßigen Verpflichtungen“ wie ſie ſich nennen (Eingang und Art. 59) nicht Bundesbeſchlüſſe, ſondern nur anderweitige geheime völkerrechtliche Verträge. Dieſe ihre äußere rechtliche Natur wird auch dadurch nicht verändert, daß in denſelben die völkerrechtlich contrahirenden Regierungen auf die Bundesverhältniſſe und die inneren ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Bundesſtaaten Beziehung nehmen, daß ſie für ihre Berathung die Form der ſogenannten engeren Verſammlung des Bundes zu wählen beliebten, und daß ſie in demſelben Artikel 60, in welchem ſie erklären, nur die Beſchlüſſe über das Schiedsgericht in Frankfurt zu Bundesbeſchlüſſen erheben zu wollen, hinzufügen „ſie wollten ſich gegenſeitig an die vorſtehenden Artikel, als das Reſultat einer Vereinbarung zwiſchen den Bundesgliedern ebenſo für gebunden erachten, als wenn dieſelben zu Bundesbeſchlüſſen erhoben worden wären.“ Glaubt auch leider die Diplomatie, zumal die geheime, oftmals, das logiſch und rechtlich Unmögliche möglich machen zu können, ſo werden wir doch ihrem Menſchenwerk nimmer das beilegen, was Gott ſelbſt bei ſeinem Werk nicht kann und will. Vielmehr werden wir daſſelbe ſtets nach den ewigen Geſetzen der Logik und der Gerechtigkeit beurtheilen. Hiernach ſind Beſchlüſſe, denen die weſentlichen formellen und, wie ſich zeigen wird, ebenſo die materiellen Grundbedingungen zu Bundesbeſchlüſſen fehlen, auch nimmermehr Bundesbeſchlüſſe, und auch niemals als ſolche gültig, wenn dieſes gleich die Abſicht der Miniſter war.

Betrachtet man nach jenen höchſten Geſetzen nun auch den Inhalt dieſer Beſchlüſſe, ſo ergeben ſich daraus zunächſt neue Gründe gegen jede rechtliche Gültigkeit derſelben, gleichviel ob man ſie als Bundesbeſchlüſſe oder als gewöhnliche völkerrechtliche Verträge anſehen wollte.

Dieſer Inhalt beſteht nämlich darin, daß dieſe Regierungen ohne alles Wiſſen und Einwilligen ihrer Bürger und Landſtände geheim über die inneren ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe ihrer „ſelbſtſtändigen Staaten“ (Bundesacte §. 2, Schlußacte §. 1—3) verfügen, und daß ſie auch nicht etwa dieſe durch die Bundes- und Landesgrundverträge, durch den Zweck und die Grundbeſtimmungen

dieſer Verträge verbürgten und zugeſicherten Rechte der Selbſtſtändigkeit der Staaten und Verfaſſungen, ſo wie die ſonſtigen grundvertragsmäßigen, beſchwornen Verfaſſungsrechte der Bürger und Stände vermehren und erweitern wollten, ſondern dahin gehen, dieſelben zu beſchränken und aufzuheben oder den Bürgern zu entziehen. (Oben S. 65.)

Schon der äußeren Form nach wären bei ſolchem Inhalte ſelbſt am Bundestag gefaßte Bundesbeſchlüſſe, es wären Beſchlüſſe, welche wie die vorliegenden über die beſonderen Rechte (jura singulorum) der einzelnen Bundesſtaaten, über ihre Selbſtſtändigkeit und ihre ſtaatsrechtlichen Verfaſſungs- und Verwaltungsrechte beſtimmen, und welche auch ganz neue Grundgeſetze und organiſche Einrichtungen machen, oder die Grundgeſetze authentiſch interpretiren, nur dann möglicherweiſe rechtsgültig, wenn in einer Bundes-Plenarverſammlung alle Mitglieder ihre Einwilligung in dieſelben ertheilt hätten (S. Bundesacte 6 u. 7, Schlußacte 1—3 §. 13—15).

Auch dieſe Einwilligung aber und mithin ein rechtsgültiger Beſchluß ſelbſt der Plenarverſammlung iſt unmöglich, wenn, wie hier, die Beſchlüſſe offenbar den Geiſt und den Buchſtaben, die ausdrückliche Zweckbeſtimmung des Bundesgrundvertrags, die ausdrücklich feſtgeſtellte Gewalts- und Competenzgränze der Bundesverſammlung verletzen *).

---

*) Siehe Bundesacte Artikel 2, 3, 6 u. 7, Schlußacte Art. 1—4 und oben S. 49—72. Die der Bundesacte ganz entſprechenden Artikel der Schlußacte drücken ſich folgendermaßen aus:

Art. 1. „Der deutſche Bund iſt ein völkerrechtlicher Verein der deutſchen ſau„verainen Fürſten und freien Stadte zur Bewahrung der Unabhängigkeit und „Unverletzbarkeit ihrer im Bund begriffenen Staaten und zur Erhaltung der „innern (völkerrechtlichen Oben S. 52 ff.) und außeren Sicherheit Deutſchlands.“

Art. 2. „Dieſer Verein beſteht in ſeinem Innern als eine Gemeinſchaft (ein „Sacietätscontract) ſelbſtſtändiger unter ſich unabhängiger Staaten mit „(einzelnen beſtimmten) wechſelſeitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsabliegen„heiten, in ſeinen äußeren Verhältniſſen (alſa nur in dieſen) als eine in „palitiſcher Einheit verbundene Geſammtmacht.“

Art. 3. „Der Umfang und die Schranken, welche der Bund ſeiner Wirkſam„keit vorgezeichnet hat, ſind in der Bundesacte beſtimmt, die der Grundvertrag „und das erſte Grundgeſetz des Vereins iſt. Indem dieſelbe die Zwecke (jene „völkerrechtlichen Art. 1 und S. 52 ff.) des Bundes ausſpricht bedingt und „begränzt ſie zugleich deſſen Befugniſſe und Verpflichtungen.“

Art. 4. „Der Geſammtheit des Bundes ſteht die Befugniß der Entwicklung und „Ausbildung der Bundesacte zu, inſofern die Erfullung der darin aufgeſtellten „Zwecke“ (varhin Art. 1) „ſalche nothwendig macht. Die deßhalb zu faſſenden Be„ſchlüſſe dürfen aber mit dem Geiſte der Bundesacte nicht im Widerſpruch

Vollends aber iſt rückſichtlich des *Inhalts*, ſowohl nach der Bundesverfaſſung wie nach jeder Landesverfaſſung, welche überhaupt nur einen *rechtlichen Zuſtand* des Volkes und der Bürger anerkennt, *jeder Beſchluß rechtsungültig*, wenn die dazu nöthige Einwilligung *rechtlich*, alſo insbeſondere auch nach dem beſchwornen Landesgrundvertrag *unmöglich oder rechtsungültig* iſt (*Klüber* §. 362 u. 504.) Dieſes aber iſt doch offenbar alsdann der Fall, wenn, ſo wie hier, Regierungen, welche durch die *ſelbſtſtändige* Landesverfaſſung ihres *unabhängigen* Landes, gleichviel ob in der Form ausdrücklicher oder ſtillſchweigender Verträge, gegen ihre Bürger und Stände rechtlich verpflichtet ſind, ihnen dieſe Verfaſſung und ihre Rechte, Rechte vollends, die ſogar der Bundesgrundvertrag ſelbſt vorausſetzte und garantirte, heilig zu halten, ſtatt deſſen vielmehr über dieſelben einſeitig mit andern Regierungen transigiren (Oben S. 65.) Es wären ja dieſes Verletzungen der Verfaſſung und Verſchwörungen gegen Staat und Volk mit Auswärtigen. Es hieße in der That

---

„*ſtehen, noch von dem Grundcharakter (dem völkerrechtlichen) des Bun*„*des abweichen*“ (Vorhin Art. 1 u. 2 und oben S. 52 ff.)

Art. 13. „Ueber folgende Gegenſtände findet kein Beſchluß durch Stimmenmehr„heit ſtatt: 1) Annahme neuer Grundgeſetze oder Abänderung der beſtehenden. 2) Orga„niſche Einrichtungen d. h. bleibende Anſtalten zur Erfüllung der Bundeszwecke“ (alſo „auch Cenſur- und Maßregel-Anſtalten und Commiſſionen, falls ſie nur überhaupt möglich wären.)

Art. 15. „In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Ein„heit.“ (Vorhin Art. 2) ſondern als einzelne *ſelbſtſtändige unabhängige Staa*„*ten* erſcheinen, folglich jura singulorum obwalten“ (d. h. vor allem in Beziehung auf ihre *inneren ſtaatsrechtlichen Verfaſſungen* und *Verhältniſſe* und vollends ſoweit die Bundesacte dieſelben nicht von der *allein* in ihr enthaltenen *Garantie einiger wenigen Rechte* der Unterthanen handelt) „kann ohne freie (verfaſſungsrechtlich mögliche und rechtsgültige) „Zuſtimmung ſämmtlicher Betheiligten kein die„ſelben verbindender Beſchluß gefaßt werden.“

Nach Art. 6 und 7 der Bundesacte müſſen alle die hier nach Art. 13 und 15 der Schlußacte erwähnten Falle nicht blos *einſtimmig*, ſondern in der *Plenarverſammlung* bewilligt werden. Ueber authentiſche Auslegungen S. *Klüber* öffentliches Recht §. 130.

Auch noch der Art. 25 der Schlußacte erklärt die Erhaltung „der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundesſtaaten“ — (d. h. doch wohl die *geſetzgeberiſche* wie die *vollziehende* Erhaltung) als *ausſchließliche Sache der Landesregierung* mit der einzigen in der *Bundesacte* jedoch nicht enthaltenen Ausnahme nur allein der Hülfeleiſtung bei Aufruhr und der gemeingefährlichen Unruhen in mehreren Bundesſtaaten. Der Art. 32 ſpricht dem Bund jede unmittelbare *Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesſtaaten* ab und der Art. 56 erklart *jede* Aenderung der Verfaſſungsrechte als nur „auf dem „*verfaſſungsmäßigen* (d. h. dem grundvertragsmäßigen zwiſchen der Regierung und den Standen) *rechtlich möglich*.

die Nation und ihren geſunden Menſchenverſtand beleidigen, wollte man dieſen Satz noch beweiſen, ihn etwa mit der ausdrücklichen Anerkennung aller Rechtsgelehrten, die dieſes Namens würdig ſind, belegen. Entweder es giebt noch irgend einen rechtlichen Zuſtand, irgend ein Recht und eine rechtliche Treue zwiſchen Fürſt und Volk — und wahrlich in unſerer Zeit wäre es doch für die Fürſten am gefährlichſten dieſen Glauben gänzlich zu zerſtören — und dann iſt Recht und Rechtspflicht und Treue wechſelſeitig, und das Recht der Bürger vollends das ihnen beſchworne, durch Fürſtenwort verbürgte Verfaſſungsrecht für den Fürſten ohne verfaſſungsmäßige Zuſtimmung der Berechtigten unantaſtbar, und kein Gegenſtand der Transaction mit Dritten, mit anderen Fürſten. Man darf es doch wohl noch jetzt ſo wie Hannover in den Verhandlungen über den deutſchen Bund ausſprechen, „daß kein „deutſcher Fürſt vor ſeinem Volk, vor fremden Nationen und der „geſitteten Welt in dem Lichte erſcheinen möchte, als hätte er über „ſeines Volkes Rechte, die einmal kein Gegenſtand ſolcher Trans„actionen ſind, mit andern Fürſten tranſigiren,“ (auf jene Rechte verzichten, das heißt aber von ſeinen eigenen beſchworenen Rechtsverbindlichkeiten ſich losmachen) wollen*).

Vergleiche man nun ruhig und unbefangen die geheimen Beſchlüſſe und die in ihnen enthaltenen Auslegungen unſerer Bundes- und Landesgrundverträge mit dieſen Grundverträgen und den ausgelegten Beſtimmungen ſelbſt! Prüfe man gründlich, ob in dieſen Auslegungen und Beſchlüſſen rechtliche Achtung — oder wie leider ſo Viele klagen — Umkehrungen der Grundbeſtimmungen des ganzen Rechtszuſtandes einer achtbaren Nation ſich zeigen, ob eine rechtliche und rechtskundige treue, oder ob wirklich eine die Rechtsbegriffe, die Logik, den Buchſtaben wie den Geiſt der Grundgeſetze in ihr völliges Gegentheil verkehrende Auslegung in ihnen zu finden ſei? Iſt es alſo Wahrheit oder Täuſchung, daß, wie Viele im Volke ſagen, unter dem Schutze der Cenſur und des Geheimniſſes deutſche Diplomaten große Verletzungen des urkundlichen Rechtszuſtandes ihrer Nation, ſeiner Bundes- und Landesgrundverträge ſich erlaubten?

---

*) Klüber Acten des Wiener Congreſſes I. S. 72.

Betrachten wir alſo einige der wichtigſten hierher gehörigen Punkte, ſolche, die den tiefſten Unwillen erregten, genauer!

1) Zweck und Grundbedingung des Bundes iſt nach den ſo eben citirten urkundlichen Beweiſen, Erhaltung „der Unabhängigkeit der einzelnen deutſchen Staaten.“ Die Fürſten hatten dieſelben als ihrer Völker heiliges, theuer erkauftes Recht bei Gründung des Bundes, ſo wie in den Verfaſſungen ihrer ſouveränen Staaten förmlich anerkannt. (D. S. 52 ff.)

Die geheimen Beſchlüſſe aber machen den ganzen inneren Rechtszuſtand, die Verwaltung wie die Verfaſſung dieſer Staaten abhängig von auswärtigen Regierungen, (nach Art. 9 der Schlußacte von ihren Auslegungen und Executionen nach Mehrheitsbeſchlüſſen).

2) Der andere Hauptzweck des Bundes iſt, übereinſtimmend mit dem erſten, nur allein die äußere völkerrechtliche Sicherung aller deutſchen Staaten gegen außen und gegen einander, mit der ſogar noch ausdrücklich erklärten Ausſchließung der Sicherung im Innern der Staaten. (D. S. 52 ff.)

Dieſe geheimen Beſchlüſſe aber kehren (ſ. z. B. ſchon die Einleitung im Art. 1) durchweg jene Zweckbeſtimmung, jene äußere völkerrechtliche Sicherung in die ausdrücklich ausgeſchloſſene innere ſtaatsrechtliche und polizeiliche Sicherung um, in eine Sicherung „der landesherrlichen Autorität und der öffentlichen „Ruhe und Ordnung in den einzelnen Bundesſtaaten.“

Der Miniſter Winter ſagte in dem oben citirten berühmten Berichte S. 20: „Möchte es mit Flammenzügen vor Ihrer Seele „geſchrieben ſtehen, daß alle fremde Einmiſchung in die innere Angelegenheit eines Landes verderblich iſt.“ Doppelt ſchmerzlich und verletzend aber iſt ſolche Einmiſchung in das Innere der Bundesſtaaten, wenn es faſt ſcheint, über die dem Bundeszweck fremde innere Sicherung abſoluter Gewalt der Regierungen gegen die verheißene rechtliche Freiheit ſei der wahre Bundeszweck, die Sicherung der Nation, ihrer Freiheit Ehre und Macht gegen außen, die Sicherung ihrer früheren ruhmvollen Stellung unter den großen Nationen der Erde gar ſehr in den Hintergrund getreten. Noch ſchmerzlicher mußte es auffallen, daß ſtatt des alleinigen ausnahmsweiſen Einfluſſes der Bundesgewalt auf die inneren Verhältniſſe, welche der Bundesgrundvertrag geſtattet, nämlich ſtatt der Garantie einzelner Rechte für die Bürger, wie die der

landſtändiſchen Verfaſſungen, (über deren Verletzungen und Aufhebungen vergeblich am Bunde Hülfe geſucht wurde, bis etwa, wie durch die Revolution gegen den Herzog von Braunſchweig die Bürger ſich ſelbſt halfen,) vielmehr nur die Rechte und die Freiheiten der Bürger bundeswidrig beſchränkt werden.

3) Das rechtliche Weſen des Bundes beſteht ferner in Uebereinſtimmung mit 1 und 2 darin, daß er keinen Staat oder Bundesſtaat bildet, ſondern nur „einen völkerrechtlichen Staatenbund, der in ſeinem Inneren beſteht, als eine Gemeinſchaft (ein Societätscontrakt) ſelbſtſtändiger, unter ſich unabhängiger Staaten, mit gegenſeitigen (einzelnen beſtimmten) gleichen Vertragsrechten" (Oben S. 36 ff.)

Dieſe Beſchlüſſe aber wollen, indem ſie jetzt die früher ausdrücklich als bloß vorübergehende Ausnahms- und Nothmaßregeln verkündeten Carlsbader Beſchlüſſe definitiv machen und grenzenlos ausdehnen, nunmehr den Bund nach dem eigenen Ausdruck des Fürſt Metternich zu, „einem auf gemeinſame „Ruhe und Sicherheit gegründeten Staatskörper *)" machen, welcher über alle wichtigen inneren Verfaſſungs-, Verwaltungs- und Polizeimaßregeln beſtimmt, und die Regierungen zwingt, ihren Unterthanen dieſe und jene Rechte zu nehmen. oder ihnen verbietet, ſolche jemals zuzugeſtehen, welcher die Regierungs- und Unterthanenrechte in allen wichtigſten Punkten und meiſt bis ins einzelne Detail der Verfaſſung, der Verhandlungen der Landſtände und der Regierung mit ihnen, der Geſetzgebung, der Steuerbewilligung, der Gerichts- und Erziehungseinrichtungen, der Oeffentlichkeit und Preßfreiheit, beſchränkt und vom Belieben der Mehrheitsbeſchlüſſe fremder Regierungen abhängig macht. So ſollen alſo nun für immer ſouveräne Fürſten und Regierungen in die ewig bedauerliche und in ihren Folgen höchſt gefährliche Lage verſetzt werden, daß ſie, ſo wie z. B. einſt die Badiſche, die wichtigſten Landesgeſetze, welche ſie nach ihrer eigenen und des Landes und aller nahmhaften Rechtsgelehrten ſtets ausgeſprochenen vollen Ueberzeugung, völlig gemäß den Bundes- und landesvertragsmäßigen fürſtlichen Zuſagen zum Wohle ihrer Unter-

*) S. die Inſtruktion an den Grafen Trautmannsdorf zu Berlin, 27. März 1832 bei Kombſt. Authentiſche Actenſtücke S. 50.

thanen erließen, aus Furcht vor angedrohter Bundes-Execution, wieder zurücknehmen müſſen!!!

Bei dieſer an ſich verfaſſungswidrigen Umwandlung der völkerrechtlichen Bundesgewalt in eine Staatsgewalt, hätte man nach der Natur der Sache und der ausdrücklichen Erklärungen der Gründer des Bundes (O. S. 36 ff. und S. 50 und 55) doch wenigſtens die active Theilnahme der Nation und der Bürger am Bundesverein durch Nationalrepräſentation am Bundestage, durch größte Oeffentlichkeit und Freiheit der öffentlichen Meinung, durch das Recht der Petitionen und der Volksverſammlungen vermehren ſollen. Statt deſſen vernichteten dieſe Beſchlüſſe dieſelben ſogar bis zum Recht des Urtheilens über die Bundesbeſchlüſſe (S. Art. 17) ſo daß nun dieſe uſurpirte Staatsgewalt ein völlig despotiſche oder grenzenloſe wird. (S. unten Nr. 5 und 9.)

4) Der Bundesgrundvertrag erklärt nach dem Obigen (1—3) ausdrücklich (S. Bundesakte Art. 2, 4, 6, 14, Schlußacte Art. 2) „die einzelnen deutſchen Staaten für unabhängig oder ſouverain" und die Erhaltung dieſer Unabhängigkeit für Bundeszweck. Gerade nur in dieſem Sinne und weil ſie dieſe Unabhängigkeit und die Ausſchließung der Bundeseinwirkung auf die inneren Verhältniſſe als „ein von ihren Unterthanen mit theueren Opfern erkauftes Recht anerkannten, welches ſie nicht aufgeben dürften, ohne an ihrem Volke verantwortlich zu werden," gerade deßhalb, und zugleich bei voller, thatſächlich beſtätigter Anerkennung der Rechtsanſprüche ihrer Völker auf freie grundvertragsmäßige Verfaſſungsrechte, bewirkten die Könige von Baiern und Würtemberg, daß in der Bezeichnung der Bundesglieder, die Fürſten als Repräſentanten ihrer ſouveränen Staaten, ebenſo „ſouveraine Fürſten" genannt wurden, wie in demſelben Satze neben ihnen die Städte als „freie Städte" bezeichnet werden.

Nun aber wird auch hier grundvertragswidrig alles in das logiſch und juriſtiſch Entgegengeſetzte verkehrt. Die Bezeichnung der Souverainetät aller Bundesglieder und auch der freien Städte (§. 1 der Bundesakte und §. 1 und 2 der Schlußakte) und ihr allein wahrer Sinn, der Sinn, in welchen ſie gleich der unmittelbar nachfolgende Bundeszweck anerkennt und verbürgt, nämlich als äußere Unabhängigkeit der Staaten

und der ſie repräſentirenden Regierungen, der Sinn in welchem ſie ja nur allein ein rein völkerrechtlicher Verein in ſich aufnehmen und garantiren konnte — dieſer wird (S. namentlich Einleitung und Art. 1, 2, 15, 16 und 21 u. ſ. w. der geheimen Beſchlüſſe) in etwas gänzlich Verſchiedenes umgewandelt. Er wird umgekehrt in eine von dem Bund den unabhängigen Staaten und Fürſten aufzuzwingende innere ſtaatsrechtliche Unumſchränktheit, in ein beliebig ausdehnbares monarchiſches, abſolutiſtiſches, deſpotiſches Princip und inneres Staatenſyſtem, woran die Gründer des Bundes ebenſo wenig dachten, als das frühere deutſche Staatsrecht und das Staatsrecht der übrigen conſtitutionellen Monarchien. Es iſt dieſes etwas, was eben ſo der Bundesakte, namentlich auch ihrem Art. 1 völlig fremd, ja derſelben und namentlich ihren Artikeln 13 und 18 völlig widerſprechend iſt. Es iſt dieſes zugleich etwas, was auch allem herkömmlichen und ſprachlichen Sinne, namentlich auch dem diplomatiſchen, widerſpricht. Denn Souverainität, dieſer Baſtard aus fünf Sprüchen (von ὑπερ, supremus, soprano, souverainété) heißt ſprachlich keineswegs Unbeſchränktheit. Sonſt könnte ein verfaſſungsmäßiger ſehr beſchränkter Apellhof nicht noch heute in Frankreich Cour souveraine heißen. Souverain bezeichnet vielmehr lediglich nur Etwas, was in ſeiner Art nichts Höheres über ſich hat. Und dieſes bezeichnete es ſtets auch diplomatiſch. So wurde z. B. die Schleswig'ſche Souverainetätsakte und der ſouveraine Herzog von Schleswig deßhalb diplomatiſch mit dieſem Wort bezeichnet und die Bezeichnung europäiſch anerkannt, weil durch dieſe Akte die däniſche Oberlehensherrlichkeit aufgehoben wurde, während die aller ausgedehnteſten Verfaſſungsrechte des Volkes und der Stände dadurch gar nicht berührt wurden. Gerade die Könige von Baiern und Würtemberg, welche das Wort Souverain in die Bundesakte brachten, hatte der Preßburger Friede von 1805 als Souveraine erklärt, weil die Lehnbarkeit ihrer Staaten aufhörte, während ſie durch ihre ſtändiſchen Verfaſſungen beſchränkt blieben. Die Fürſten unabhängiger Staaten, auch die conſtitutionell beſchränkteſten, dieſe heißen Souveraine. Und in dieſem allein richtigen Sinne iſt, wie Hannover in den Verhandlungen über die Bundesakte erklärte, „der König von England (nicht minder auch der von Frankreich, Belgien, Holland, Nor-

wegen, Schweden) „unläugbar ebenſo ſouverain, wie irgend „ein Fürſt in Europa und die Freiheiten des Volkes befeſtigen „ſeinen Thron, ſtatt ihn zu untergraben.“ Daß aber die geheimen Beſchlüſſe ihrer nagelneuen Souverainetät und ihrem monarchiſchen Princip alle weſentlichen Freiheiten und Rechte der Völker, ja die Rechte aller unſerer ächten deutſcheu Verfaſſungen, (abgeſehen alſo nur von den undeutſchen geheimen Bitt-Ständen) zum Opfer bringen, daß ſie namentlich auch alle die durch die fürſtlichen Zuſagen und durch den Art. 13 der Bundesacte begründeten Rechte mit jenen untergeſchobenen Begriffen vernichten, darüber geben alle 60 geheimen Artikel Zeugniß. Ja dieſe Auslegung verwandelt den Sinn des §. 1 der Bundesacte und der Souverainität in demſelben nicht bloß in etwas ihm ſo wie dem Wort- und dem Rechtsbegriff der Souverainetät völlig Fremdes, ſondern wirklich in etwas auch der Bundesakte total Entgegengeſetztes. Souverain oder unabhängig von äußerer Einmiſchung in den inneren Verfaſſungs- und Verwaltungsverhältniſſen ſollten nach dem Bundeszweck die „Staaten“ in dieſem Sinne ſouveraine Repräſentanten ſouverainer „Staaten“, ſollten die Fürſten ſein. Nun aber zwingt man dieſen ſouverainen Fürſten im Artikel §. 1 und 2 der geheimen Beſchlüſſen, ja in allen Artikeln ein beſtimmtes, von der Auslegung Auswärtiger abhängiges Princip und Syſtem der Verfaſſung und der Verwaltung auf, verbietet ihnen, die von ihnen feierlich beſchworenen Verfaſſungsrechte ihrer Bürger, nach dem Sinn der Verfaſſungsverträge heilig zu halten, und denſelben Rechte zu geſtatten, welche fremde Regierungen als monarchiſche landesherrliche Rechte oder als nachtheilig für dieſelben anzuſehen belieben werden. Die Beſchlüſſe machen die ſouverainen Staaten, Verfaſſungen und Regierungen abhängig von fremden Regierungen, von ihren beſonderen politiſchen Intereſſen und Anſichten und ihren Mehrheitsbeſchlüſſen. Sie machen vollends ihrem Inhalte und der Natur der Sache nach alle mittleren und kleineren völlig abhängig von dem vielfach außerdeutſchen, überwiegenden Intereſſe und Einfluß der größeren. Man werfe doch nur einen Blick in die obigen Aktenſtücke! Damit die größeren, die ihr Verſprechen der freien Verfaſſung nicht erfüllen wollten, ihreu abſolutiſtiſchen Intereſſen folgen könnten, ſollten die kleineren ihre

Würde und ihr Glück und die Zufriedenheit und Achtung ihrer Völker gefährden, dadurch, daß ſie das bereits Zugeſtandene wieder zurücknehmen und durch Geſandtſchaftsepurationen ihre und ihres Landes und ihrer gemeinſchaftlichen Verfaſſungen treue Vertreter (die angeblich „liberaliſirenden") mit andern, den entgegengeſetzten fremden Intereſſen angenehmen vertauſchen mußten. Sie mußten auch bereits nur zu deutlich vernehmen, was ihnen auf ſolche Weiſe für jede Criſe bevorſtehe und zugedacht ſei. (S. oben S. 352 ff. 357 ff.) Nichts kann auf die Länge Achtung und Dauer haben, was das Gegentheil iſt, von dem, was es ſein ſoll.

5) Derſelbe gänzliche logiſche, juriſtiſche und wörtliche Widerſpruch dieſer diplomatiſchen Auslegungen und Beſchlüſſe mit den auszulegenden und zu erfüllenden Grundverträgen findet ſich, ſo wie faſt überall, ſo auch in Beziehung auf die Preßfreiheit und die Oeffentlichkeit der ſtändiſchen Verhandlungen.

Nach dem klaren Sinn der Entwürfe der Bundesacte*) und der Verhandlungen, nach der längſt in vielen deutſchen Ländern, z. B. in Holſtein und Heſſen-Darmſtadt geſetzlich und zur Zeit des Bundesvertrags faſt in ganz Deutſchland factiſch beſtehenden „Preßfreiheit" nach der Wortfaſſung des Artikels 18, nach den Erklärungen noch in der Eröffnungsrede des Bundestags**) und in der vom Bunde einſtimmig und ohne Vorbehalt bewilligten Garantie der vollkommenen Preßfreiheit in der Weimariſchen Verfaſſung, nach den Auslegungen endlich auch der einzelnen Bundescontrahenten in ihren Landesverfaſſungen, welche wie z. B. die Würtembergiſche, Badiſche und Naſſauiſche die Preßfreiheit zuſichern, verhießen die Fürſten allen deutſchen Bürgern, als eines ihrer wenigen garantirten Nationalrechte nicht die Cenſur, ſondern das Recht auf Preßfreiheit, auf wahre wirkliche Preßfreiheit. Die Bundesacte verſprach ausdrücklich den Bürgern, als ihr Recht, daß die Preßfreiheit ſchon in der erſten Sitzung des Bundestags durch ein allgemeines deutſches Preßgeſetz zu verwirklichen ſei.

*) Klüber Acten des W. C. IV. S. 104. V. S. 16. 47. 62. Staatslex. Art. Cenſur und Preßfreiheit.

**) Prot. I. S. 30: „Unſer Beſtreben wird es ſein, der gerechten Erwartung der „öffentlichen Meinung zu huldigen, ihr zu entſprechen" u. ſ. w.

Es ſollte durch dieſe Rechte, wie noch die Eröffnungsrede des Bundestags erklärte: ein „*allgemeines deutſches Bürgerrecht* „für die Deutſchen" begründet, es ſollten zum Gegengewicht gegen die Zerſplitterung die nationalen Bruderbande unter den Deutſchen erhalten und die Freiheit einer nationalen öffentlichen Meinung als Seele des deutſchen Rechtszuſtandes verbürgt werden*). Das Recht auf Preßfreiheit aber und ſeine Gewährung ſollte alsdann bei der *Unabhängigkeit* der Staaten und bei dem Grundſatz, daß der Bund den Bürgern nur einige *Haupt-Rechte* gleichförmig garantiren, nicht aber die Unterthanenrechte beſchränken könnte, gerade ſo, wie die im ſelben Redeſatz verbürgte Sicherung der Abzugs- und Auswanderungsfreiheit, oder des ſchriftſtelleriſchen Eigenthums, *als ein allgemeines Wenigſtes von Freiheit gelten, welches ihnen die Fürſten nicht ſchmälern, wohl aber erweitern dürften.* (S. oben S. 64.) Gänzlich umgekehrt nun laſſen dieſe Beſchlüſſe den Fürſten die abſolute Gewalt, den Bürgern alle Preßfreiheit bis zum Abentheuerlichſten zu vernichten und nehmen zugleich den Bürgern ſchon von Bundeswegen die *allerweſentlichſte* Preßfreiheit, den Fürſten aber das *fürſtliche Souverainetätsrecht*, ſie zu gewähren. Sie ſanctioniren zum erſtenmal, ohne Ausſicht auf eine endliche Erfüllung des Artikels 18 geben zu wollen und ohne die jetzt (Art. 27—36) maßlos erweiterten Carlsbader *Ausnahmsmaßregeln als ſolche* zu bezeichnen, die *unmittelbare Einmiſchung* des völkerrechtlichen Bundes in die innerſten Staatsverhältniſſe, die Bücher-, Zeitungs- und Redactionsunterdrückungen, die gleich unmittelbar vom Bund ausgehenden Beſtrafungen und Interdicte gegen die Redacteure, Beſtrafungen ohne Gehör und Vertheidigung, ja wie bei dem jungen Deutſchland, Interdicte gegen ganze Klaſſen von Schriftſteller, (Meyer S. 506), die Verantwortlichmachung endlich der nur noch angeblich *ſouverainen* Regierungen. Alles dieſes trotz der völkerrechtlichen Natur des Bundes, trotz der Unabhängigkeit der Staaten, trotz dem, daß noch in der Schlußacte die Art. 25 und 32 die Erhaltung der *inneren Ruhe und Ordnung* in den Bundesſtaaten *als ausſchließliches Recht* der Bundesregierungen erklären und der Bundesverſammlung *eine*

*) Bundesprotokolle Heft I. S. 14. 30. 50.

unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesſtaaten abſprechen.

Selbſt den von Baiern gemachten Vorſchlag, die die Preßfreiheit vernichtenden Noth- und Ausnahmsmaßregeln, die urſprünglich nur auf fünf Jahre gegeben wurden, jetzt, nachdem ſie bereits zwanzig Jahre den Rechtszuſtand der Nation untergruben und die Ehre der Nation herabſetzten, wenigſtens nur auf weitere ſechs Jahre zu erneuern, verwerfen alle übrigen Miniſter. (Nachſatz zu Art. 27). Alſo nicht mehr ein angeblicher Nothſtand, durch gemeinſchaftliche, gemeingefährliche Aufruhrbewegung in vielen deutſchen Staaten, iſt es, der ſolche Verletzung der Grundverträge und der feierlichſten Zuſagen, der den Belagerungszuſtand der Nation entſchuldigen ſoll. Oder wußten etwa die Miniſter zum voraus, Deutſchland ſei nicht bloß im ruhigen Jahre 1834, ſondern auch noch länger als ganze ſechs neue Jahre hindurch im revolutionären Zuſtand, die deutſchen Throne ſtünden fortdauernd nach einem Bundesausdruck „auf einem Vulkane"? Freilich in dem Zuſtand der Nichtzufriedenheit mit ſolcher Verletzung der öffentlichen Treue, ſeines Rechtszuſtandes und ſeiner Ehre, ſeiner Macht und ſeiner Sicherheit, wie ſolche öffentliche Maßregeln ſie begründen — in dieſem Nothſtand wird Deutſchland, zur Ehre der Menſchheit bleiben, ſo lange jene Maßregeln dauern. Dieſer Nothſtand wird durch die längere Dauer ſogar täglich wachſen.

Von den Carlsbader Ausnhmsmaßregeln ſagen die Beſchlüſſe, daß ſie Cenſur begründen, allein es beweiſen es jetzt die Carlsbader Protokolle aufs Neue, daß man auf den Widerſpruch Würtembergs gegen die Cenſur, dieſelbe wegließ und den Regierungen ſtatt derſelben auch die Wahl anderer Vorbeugungsmittel geſtattete (Art. 1 und 2 des Carlsbader Preßgeſetzes).

Sodann verbieten die geheimen Beſchlüſſe ſogar den „ſouverainen" Regierungen Cenſurlücken zu geſtatten (Art. 28). Sie gebieten dieſen „Souverainen" ſomit die unvermeidlichen Fälſchungen des wahren Sinnes und Geiſtes der Schriftſteller. Dieſen werden ſo oftmals durch Cenſurſtriche die erklärenden und rechtfertigenden, verbindenden oder beſchränkenden Sätze geſtrichen, ohne daß ſie nur irgend der Welt andeuten dürfen, daß ſie ſo, wie der vom Cenſor verſtümmelte Reſt ihrer Ausführungen vor dem Publikum erſcheint, nicht ſchrieben. Welche Geſchichte einer irgend

achtbaren und geachteten Nation bietet wohl ähnliche Verletzungen dar, wie ſie hier dieſe Miniſter, wie es ſcheint aus Schaam vor ihrem eigenen Werke — der deutſchen Nation und ihren Fürſten zu bieten wagen!

Der Art. 29 beweiſt den Widerwillen der Diplomaten gegen die politiſchen Zeitungen, gegen dieſes heutzutage wichtigſte Mittel der Entwicklung und Bildung und der Vervollkommnung Volkszuſtände gegen dieſe unentbehrlichen Grundbedingung politiſch freier Verfaſſungen, ſofern dieſelben nicht reine Demokratien bilden ſollen. Er verpflichtet die Regierungen auf Verminderung der Zeitungen hinzuwirken. Dabei ſollen freilich erworbene Rechte geſchont werden. Man meinte aber hier die einzige Art von Rechten, welche die ariſtokratiſche Reaction des Hrn. v. Haller und des Berliner Wochenblatts kannte, die Privatrechte, nicht aber die ungleich wichtigeren öffentlichen Rechte, die Rechte der Nation, aller deutſchen Volksſtämme und Bürger auf die natürliche und zugeſagte Freiheit der Preſſe und der öffentlichen Meinung. Dieſe hätten ja nicht die beliebte Verminderung der Zeitungen durch fortgeſetzten unerträglichen Cenſurdruck und durch Ausübung des neugeſchaffenen Rechts der Conceſſions-Ertheilungen und Entziehungen geſtattet.

Dieſe bundes- und landesverfaſſungsmäßige Preßfreiheit verletzt vollends auch der Artikel 30, indem er ausdrücklich mit neuer Verfaſſungsverletzung den „ſouverainen" Regierungen verbietet, in ihren „ſouverainen" Staaten, andere Zeitungsredakteure zu geſtatten, als nach beliebiger und unbedingt widerruflicher Conceſſion von Seiten der Regierung, während doch ſelbſt der verſtümmelte Reſt des badiſchen verfaſſungsmäßigen Preßgeſetzes vom 28. Dez. 1831 das direkte Gegentheil, nämlich allgemeine Freiheit der badiſchen Bürger zur Unternehmung von Zeitungen ohne Conceſſionsertheilung ſanctionirt.

Der Art. 32 dehnt, unter ſtrenger Einſchärfung des Bundesbeſchluſſes vom 5. Juli 1832 gegen die außer Deutſchland erſcheinenden deutſchen Schriften, die Unterdrückungsmaßregeln gegen politiſche Mittheilung und Belehrung und die politiſche Entmündigung der deutſchen Nation auch auf die franzöſiſchen und engliſchen, überhaupt auf die fremden Zeitungen aus.

Gleiches thut der Art. 35, rückſichtlich der Mittheilungen über öffentliche Gerichtsverhandlungen in Strafſachen und der Art. 33 rückſichtlich der Mittheilungen der ſtändiſchen Verhandlungen, ſelbſt der in den öffentlichen Protokollen bereits gedruckten, vermittelſt der Zeitungen und periodiſchen Schriften. Er verletzt hierdurch und durch den *Zwang* für die „*ſouveraine*“ Regierungen, ſelbſt die ſtändiſchen Protokolle zu verſtümmeln und alles das zu ſtreichen, was nach §. 26 einen beliebigen Ordnungsruf veranlaßte, nicht bloß das *Verfaſſungsrecht* der Preßfreiheit, ſondern auch die beſonderen *Verfaſſungsrechte* der Oeffentlichkeit der landſtändiſchen Verhandlungen und der völlig cenſurfreien Herausgabe der landſtändiſchen Protokoll, bloß durch die Kammern ſelbſt. (S. *badiſche Verfaſſung* §. 78 und *badiſche landſtändiſche Geſchäftsordnung* §. 70 — 74). Jener §. 26 aber unterdrückt auch die *verfaſſungsmäßige freie ſtändiſche Discuſſion nach der Ständemitglieder eigener beſchworener Ueberzeugung*, (§. 48 und 69 der V. V.), indem er den „*ſouverainen*“ Regierungen befiehlt, es mit Zwangsmitteln, ſelbſt bis zur Auflöſung der Kammern, durchzuſetzen, daß jedesmal da ein Ordnungsruf erfolgt, wo ein Miniſter oder Präſident Aeußerungen als „*Angriffe* (d. h. wohl Tadel) *gegen den Bund oder einzelne Bundesregierungen, oder als die rechtmäßige Staatsordnung untergrabende oder „ruheſtörende“* (!) *Grundſätze oder Lehren* anſehen will, oder ſoll. Ja über Bundesbeſchlüſſe ſoll nicht einmal berathen oder geſprochen werden (Art. 27).

Der Art. 34 aber ſorgt auch noch ferner für gehörige Unterdrückung der Mittheilungen der ſtändiſchen Verhandlungen oder der „*Aufnahme der factiſchen Umſtände anderer deutſcher Ständeverhandlungen*“ in allen übrigen deutſchen Staaten. Er zerſtört ſo vollends die einzigen Entſchädigungsmittel für die Nachtheile der Zerriſſenheit Deutſchlands in viele und zum Theil in ſolche kleine Staaten, in welchen der Deſpotismus oft doppelt verderblich wirkt.

In welcher *die öffentliche Wahrheit und Freiheit unterdrückenden*, das Bruderband unter den Deutſchen zerreißende das Volk *verdummenden und erniedrigenden*, in welcher die Gräuel der Criminalinquiſitionen begünſtigenden Weiſe alle dieſe und andere der vereinbarten Maßregeln an vielen Orten

ausgeführt wurden — dieſes iſt jedem aufmerkſamen Vaterlands-freunde leider bekannt.

6) Auf eine nicht minder alles Rechtsgefühl verletzende Weiſe werden auch die Beſtimmungen der Bundesakte über die Unabhängigkeit der Gerichte, ihrem Geiſt und Wortſinne nach in ihr Gegentheil verkehrt. Die Gründer des Bundes ſprechen in ihren Entwürfen und ihren Verhandlungen ihre Ueberzeugung aus, daß unter die wenigen weſentlichſten Rechte, welche der Bund den deutſchen Bürgern garantiren müſſe, jenes höchſte Gut des deutſchen Rechtszuſtandes im Reiche, der Rechtsſchutz durch völlig unabhängige Gerichte gehöre. *)

Bei der ſpäteren kurzen und eiligen, und auch durch die Rückſicht auf die Souverainetät der Bundesſtaaten beſchränkten Faſſung dieſer Rechtsanerkennungen für die Unterthanen, welche auch die vorgeſchlagene Bildung eines unabhängigen gemeinſchaftlichen deutſchen höchſten Gerichts vereitelte; begnügte ſich die Bundesacte in dem erſten Artikel jener beſonderen Rechtszuſicherungen (Art. 12) damit, den Rechtsgrundſatz der Unabhängigkeit der Gerichte dadurch auszuſprechen und ihn auch wenigſtens theilweiſe zu ſichern, daß ſie für die kleineren Staaten unter 300,000 Seelen, wo die Bildung genügend unabhängiger Gerichte dritter Inſtanz weniger geſichert ſchien, als in den größeren, die Bildung gemeinſchaftlicher höchſter Gerichte forderte, und dabei noch hinzufügte, daß es „jeder „der Parteien geſtattet ſei, auf die Verſchickung der Acten „an eine deutſche Facultät oder an einen Schöppen„ſtuhl zur Abfaſſung des Endurtheils anzutragen." Die Schlußacte Art. 39 fühlte ſich gedrungen, die Durchführung des zugeſicherten Rechtsſchutzes noch dadurch zu ergänzen, daß ſie ausdrücklich ſämmtlichen deutſchen Bürgern auch in den großen Staaten Bundesſchutz gegen „Verweigerung oder Hem„mung der Juſtiz" garantirte.

Jenes Recht der Actenverſendung und dadurch der unabhängigſten Juſtiz, die nur gedacht werden kann, hatten die Reichsgeſetze in Streitigkeiten aller Art allen Bür-

*) Staatslexikon Bd. VIII. S. 761.

gern zugeſichert. Dieſes Recht nun, welches man ein Palladium deutſcher Freiheit nannte, dieſes ſollte nach dem Bundesgrundvertrag wenigſtens den Bürgern in den Staaten unter 300,000 Seelen als Rechtswohlthat auch für die Zukunft bundesmäßig erhalten und geſchützt werden. An eine Beſchränkung der ſouverainen Fürſten und Bürger in Beziehung auf die landesverfaſſungsmäßige Erhaltung oder neue Begründung oder Ausdehnung jenes wohlthätigen reichsgeſetzlichen Rechts dachten die Gründer des Bundes nicht im Traume und konnten nach dem Prinzip des Bundes gar nicht daran denken (S. oben S. 64.) Nun aber kommen auch hier jene wahrhaft erſtaunenswerthen diplomatiſchen authentiſchen Auslegungen, welche das ſonnenklare Bundesgrundgeſetz und ſeine Wohlthat in ihr Gegentheil, welche das Recht und die Freiheit der Verfaſſung der ſouverainen Fürſten und ihrer Bürger in Beſchränkungen umzukehren wiſſen. Sie verbieten jetzt ganz allgemein für alle deutſchen Staaten die Actenverſendung in den für den Rechtsſchutz und die Freiheit der Bürger wichtigſten Rechtsſtreitigkeiten, und bei welchen gerade die Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit am meiſten zu beſorgen ſteht, in Beziehung nämlich auf Polizei- und Criminalerkenntniſſe. Zuerſt erklärt der Art. 59 der geheimen Beſchlüſſe und ſagt: „man habe den Art. 12 auch auf ſie ausgedehnt, eine ſolche Auslegung liege aber nicht im Sinne jenes Artikels, derſelbe ſolle vielmehr nur auf Civilſtreitigkeiten Anwendung haben." Jene Ausdehnung aber verſtand ſich ganz von ſelbſt. Man hatte das frühere deutſche Recht der Actenverſendung ſanctionirt und dieſes umfaßte die Rechtsſtreitigkeiten jeder Art. An eine Beſchränkung auf die an ſich unbedeutenderen Civilprozeſſe dachten die Geſetzgeber bei Abfaſſung des Art. 12, nimmermehr, dahin deutet auch die Verhandlung und der Wortſinn durch keine Sylbe. Außerdem beſtand das allgemeine Recht der Actenverſendung in den meiſten Staaten noch unabhängig vom Bunde. Doch nicht alle Regierungen befolgten den vollſtändigen, die politiſche und bürgerliche Freiheit und die Gerichtsunabhängigkeit in den wichtigſten Prozeſſen beſchränkenden, zu diplomatiſch ausgedrückten Sinn der neuen authentiſchen Auslegung. Daher mußte ein ſpäterer Bundesbeſchluß vom 5. November 1835*)

*) Bei v. Mayer a. a. O. S. 498.

ihn deutlicher ausſprechen und ſetzt den „ſouverainen“ Regierungen befehlen, in ihren „ſouverainen“ Staaten alle Actenverſendung zum Urtheil in Polizei- und Criminalſachen an in- und ausländiſche Univerſitäten, ihren Univerſitäten aber die Annahme ſolcher Sachen zu verbieten, was denn einige Regierungen ſo auslegten, daß ſie auch bloße Privatgutachten in ſolchen Sachen verboten. Wie konnten auch Weidig'ſche und ähnliche Prozeſſe mit dieſem wichtigen Rechtsſchutz dieſer wohlthätigen Controlle und juriſtiſche Aufklärung der vaterländiſchen Gerichte und der Jurisprudenz mit dieſem wichtigen Freiheitspalladium der früheren deutſchen Reichsverfaſſungen beſtehen? Wie konnten Einmiſchungen der Bundes-Centralcommiſſion und die durch Unterdrückung der Preßfreiheit auch in Rechtsſachen und durch die neu eingeführte Penſionirbarkeit und Verſetzbarkeit ſtets abhängiger werdenden deutſchen Gerichte noch fernerhin vertragen? Ging man ja nach öffentlicher Mittheilung leider ſo weit, das zur Ehrenrettung von einem politiſch verfolgten Ehrenmann nachgeſuchte und ertheilte Rechtsgutachten der berühmten Juriſtenfacultät zu Heidelberg ſelbſt in ihrer Univerſitätsſtadt Heidelberg durch Beſchlagnahme zu unterdrücken! Sind ja durch Bundesverbot den Zeitungsredacteuren bei Androhung der Redactionsentziehung Mittheilungen über die Prozeſſe der politiſch Angeklagten verboten, und wachen ja die Zeitungscenſoren überall, daß nichts oder möglichſt wenig zur wohlthätigen Controlle der Rechtspflege, zum Schutz der Opfer der geheimen Inquiſitions- und Kerkerleidenden, zum Tadel ihrer Peiniger und zum Verdruſſe ihrer Regierungen verlaute; wobei denn der Art. 35 der geheimen Beſchlüſſe ſelbſt bei beſtehender Oeffentlichkeit der Gerichte, hülfreiche Hand leiſtet. Die nothwendige Bedingung rechtsgültiger authenthiſcher Auslegung der Grundgeſetze, Stimmen-Einhelligkeit in der Plenarverſammlung (Klüber 130) ließen ſowohl die geheimen Beſchlüſſe, als der ſpätere nach Stimmenmehrheit in der engeren Verſammlung gefaßte Bundesbeſchluß (Meyer a. a. O.) gänzlich zur Seite.

Doch noch in ganz anderer Weiſe zerſtören die geheimen Beſchlüſſe, ſelbſt die von dem Bundesgrundvertrag garantirte Unabhängigkeit der Rechtspflege. Wir wollen nicht einmal reden von dem in dem Nachſatze zu Art. 35 mit Ausnahme von Baiern ausgeſprochenen allgemeinen guten Willen der Miniſter, die Regie-

rungen zu verpflichten „das Schwurgericht (welches alle freien Völker zumal für Strafprozeſſe in Beziehung auf politiſche Verhältniſſe für das allein genügend unabhängige Gericht halten), in Deutſchland nicht blos niemals einzuführen, ſondern es auch da, wo es beſteht, (alſo in Rheinpreußen, Rheinheſſen) „in unſchädliche Gränzen zurückzuführen, oder nach Umſtänden auf deſſen „Beſeitigung hinzuwirken" (!) Freilich erſahen wir ſeitdem aus den Carlsbader Protokollen und aus den ebenfalls geheimen Bundesprotokollen, daß man zur Zeit der politiſchen Prozeſſe unter Leitung der Bundescentralcommiſſion von Bundeswegen den Beginn eines Criminalprozeſſes in Ländern mit öffentlichem und Schwurgerichten blos deßhalb zu unterlaſſen gebot, „weil man mit „dem öffentlichen ſchwurgerichtlichen Verfahren den Zweck verfehle." Indeß glauben die freien Völker und die Freunde des Fortſchritts in Deutſchland, daß alle guten und ehrlichen Zwecke der Strafprozeſſe auch mit ihm ſich erreichen laſſen. Sie lieben es daher als ein Kleinod und hätten es ſchwerlich für möglich gehalten, daß man von Seiten des völkerrechtlichen deutſchen Bundes die deutſchen Staaten von dieſer Ehre und Wohlthat habe ausſchließen wollen. Auch den Eingriff in die Souveränetät und die Gerichtsverfaſſung der Staaten, daß der Art. 54 die „ſouveränen" Fürſten zwingt, den ehrwürdigen Corporationen der Univerſitäten ihre uralte Gerichtsbarkeit über die Studirenden in Criminal- und Polizeiſachen zu entziehen, wollen wir nur berühren.

Was aber werden achtbare Rechtsgelehrte zu den Beſtimmungen des Art. 16 ſagen! Dieſer Artikel legt im Widerſpruch mit Art. 64, 65, 67 der badiſchen Verfaſſung und ohne alle Rückſicht auf die durch die Landesverfaſſungen beſtimmten Rechte der Theilnahme der Stände an der Geſetzgebung, ja wie es wohl Jedem ſcheinen wird, zur Umgehung derſelben, einſeitigen, in herkömmlicher Form erlaſſenen Regierungsverordnungen für die Unterthanen rechtsverbindliche Kraft bei. Er verpflichtet die Regierung zu ihren Geſetzen oder Verordnungen möglichſt wenig die Zuſtimmung der Stände mitwirken zu laſſen, die Verordnungen „nachdrucksvoll „zu handhaben und ſich in der Handhabung derſelben und „überhaupt durch keine ſtändiſche (auch noch ſo gegründete) „Einſprache ſtören zu laſſen," indem die ſtändiſche Einſprache und Beſchwerde ihre Anerkennung und Erledigung ſtets nur „in geſetz-

lichem Wege zu finden hätten.“ (das heißt doch wohl von der beliebigen Abweiſung oder Anerkennung der Regierungen abhiengen). Wir aber glaubten, daß in der freien Verfaſſung ein gegenſeitiges Vergleichen, daß vermittelſt der Unterhandlung, vermittelſt des Wechſels und der Anklage der Miniſter und des Kammerauflöſens die Ausgleichung des Streits zu erzielen ſei; nicht aber durch die Rechtloſigkeit und das Preisgeben der Stände und ihrer Anſprüche an die Miniſterwillkühr, die überall das kaum verſchleierte Reſultat dieſer geheimen Beſchlüſſe ſind. Jener Art. 16 fügt endlich noch hinzu: „den etwa gegen ſolche Verordnungen gerichteten Competenzübergriffen der Gerichte werden die betreffenden Regierungen auf jede mit dem Geſetz vereinbare Weiſe ſtandhaft entgegentreten.“ (!)

Nach dem reichsverfaſſungsmäßigen Rechte deutſcher Bürger konnten dieſelben über jede verfaſſungswidrige Ausdehnung und Anwendung der Regierungsgewalt oder über Mißbrauch der Landeshoheit die Regierung gerichtlich und namentlich bei den ganz unabhängigen Reichsgerichten belangen. Uebereinſtimmend aber mit allen freien Völkern erkennen auch noch die neueren deutſchen Rechtsgelehrten an, daß die unabhängigen Gerichte ihre Urtheile nur nach verfaſſungsmäßig gültigen Geſetzen, nicht nach einſeitig erlaſſenen bloßen Regierungsverordnungen, vollends nach verfaſſungswidrigen, Recht zu ſprechen, und daß ſie die verfaſſungsmäßige Form und Gültigkeit der Geſetze zu prüfen haben, daß alſo kein blinder Gehorſam ſogar der Gerichte gegen jede in der Form von Regierungsverordnungen ausgeſprochene Verfaſſungswidrigkeit ſtattfinde, was ſelbſt römiſche Imperatoren als der Majeſtät der Regenten unwürdig erklärten*). Hiermit ſtimmten namentlich auch nach der Badiſchen Verfaſſung bis zum heutigen Tage in der Badiſchen Ständekammer ſtets ſogar alle miniſteriellen Mitglieder überein**). Es iſt ja auch dieſes die

*) C. 4 de legib. C. 6 si contra jus. C. 16 de transact. C. 7. de jur. et facti ignor. Staatslexicon Bd. VIII. S. 161. Klüber öffentliches Recht des deutſchen Bundes §. 361, 373 und die dort citirten Verfaſſungen und Schriftſteller und Klüber Selbſtſtändigkeit des Richteramtes Abth. II. S. 20, und vorzüglich Feuerbach die Gerichtsverfaſſung eines coſtitutionellen Staates. Nürnberg 1830. Dieſer berühmte Juriſt erklärt jenen Rechtsſatz als zum A B C der freien conſtitutionellen Verfaſſung gehörend.

**) S. z. B. Verhandlungen vom Jahre 1831 Heft 18 S. 303, Heft 25 S. 244 u. 318 und von 1833 Heft 9 S. 151 ff. Staatslexikon Bd. VI. S. 746.

weſentlichſte Grundbedingung eines jeden wahren, geſchützten oder verfaſſungsmäßigen Rechtszuſtandes, die Grundbedingung der Ausſchließung ſcheußlicher Cabinetsjuſtiz und verfaſſungswidriger Regierungswillkühr. Welcher Schutz gegen ſie, welche Unabhängigkeit der Juſtiz bliebe wohl ohne unabhängiges Reichsgericht und bei der wiederholt ausgeſprochenen Verſagung auch der Bundeshülfe gegen Verfaſſungsverletzungen, bei unterdrückter Preßfreiheit, überhaupt in unſern heutigen Zuſtänden den armen deutſchen Bürgern und Ständen, wenn jede einſeitige verfaſſungswidrige, auch trotz der ſtändiſchen Einſprache nicht zurückgenommene Regierungsverfügung, die Gerichte und ſelbſt auch die über Miniſterverantwortlichkeit richtenden Gerichte bände? Solchen wahrhaft rechtloſen Zuſtand, ſolche Vernichtung des Rechtsſchutzes unabhängiger Gerichte aber, dieſe ſetzt nun in der That der Art. 16 an die Stelle der gänzlich entgegengeſetzten ewigen, natürlichen, im früheren deutſchen Rechtszuſtande und ebenſo in den der Bundes- und Landesgrundverträgen anerkannten Rechtsgrundſätze.

7) Auch das bundes- und landesverfaſſungsmäßige Steuerbewilligungsrecht der Stände weiß dieſe diplomatiſche Auslegung in ſeiner ganzen Weſenheit zu vernichten.

Das unbeſtrittenſte und unbeſtreitbarſte Recht der deutſchen Landſtände und Bürger war ſtets das Recht nur zur Zahlung frei bewilligter Steuern verpflichtet zu ſein.

Nach allen freien Verfaſſungen beſitzen die Stände das Steuerverweigerungsrecht, ohne welches es kein wahres Steuerverwilligungsrecht giebt, und wenn ſie es ausüben, ſo wird dadurch im Conflikt zwiſchen den Miniſtern und den Ständen an Fürſt und Volk appellirt und von ihnen eine friedliche Löſung oder Vermittlung bewirkt, in der Zwiſchenzeit aber für den regelmäßigen Bedarf des Staates die frühere Bewilligung beibehalten (Badiſche Verf. §. 62.) Ohne irgend ſtaatsverderbliche Folgen, die man erträumt, verweigerten ſo die Briten, die Niederländer, die Belgier, wiederholt die Steuern und ſchützten dadurch die Verfaſſung oder das Eigenthum der Bürger. Nur iſt die Ausübung des Rechts, je entſchiedener es anerkannt iſt und je mehr ſonſtige Schutzmittel die freien Völker haben, um ſo ſeltener nöthig. Nach dem deutſchen Staatsrecht und den älteren deutſchen

landſtändiſchen Verfaſſungen konnte man an dem Steuerverweigerungsrecht der Stände nicht zweifeln*). Der Kaiſer Leopold I. ſchützte noch 1670 ausdrücklich das Steuerverweigerungsrecht der Stände. Die deutſchen Landſtände bewilligten nur dann die Steuern, wenn zuvor ihre Landesbeſchwerden und Wünſche (gravamina et desideria) erledigt waren. Die Bundesverhandlungen, wie die neuen Landesverfaſſungen ſahen das Steuerbewilligungsrecht als ein Hauptrecht der Landſtände an. Daß es aber die geheimen Beſchlüſſe in den Art. 18—22 im Weſentlichen wirklich zerſtören, bedarf wohl dieſes noch einer Ausführung? Die Stände müſſen nach Artikel 19 und 21 alles das bewilligen, was die Miniſter „zur ordentlichen Führung der Regierung oder für außerordentliche Zwecke" für nöthig zu erklären belieben. Wenn ſie dieſes nicht thun, und auch nicht ſich und die Landesverfaſſung dadurch lächerlich machen wollen, daß ſie die ihnen anvertrauten Verfaſſungsrechte und das Eigenthum ihrer Committenten der Verfügung von Schiedsrichtern überlaſſen wollen, die (nach Art. 4) ihre Gegenpartei ſelbſt auswählte — ſo wird, wer ſollte es möglich halten — eine jede, alſo auch die an ſich vielleicht völlig friedliche Erfüllung der heiligſten, durch den Verfaſſungseid beſchworenen ſtändiſchen Pflicht, als gewaltſamer hochverrätheriſcher Aufruhr erklärt, und die Einmiſchung auswärtiger Militärmacht angedroht (Art. 18.) (!) Ganz ähnlich wie der Bundesſchluß vom 8. Auguſt 1832**) die „ſouverainen" Fürſten verpflichtet zum Schutz des monarchiſchen Prinzips, die Petitionen, Adreſſen und Proteſtationen der Bürger zur Wahrung ihrer Rechte als „Auflehnung" zu beſtrafen (!). Das Recht, was in der anerkannten allgemein rechtlichen Natur des Steuerbewilligungsrechts, vollends in der ächt deutſchen auch in den Entwürfen der Bundesacte enthaltenen „ſtändiſchen Mitaufſicht über die Verwaltung und Verwendung der Steuern" †) liegt, daß die Stände die beſonderen Ausgaben, für welche ſie bewilligen ſollen, prüfen und

*) S. Reichsſchluß von 1542 §. 43 und von 1670 Pachner's Reichsſchluß I. S. 495. Häberle, Handbuch des Staatsrechts §. 32 u. 47. Potter, über das würtembergiſche Steuerbewilligungsrecht. Staatslexikon Artikel Bete.

**) Klüber's Quellenſammlung Fortſetzung S. 70.

†) Klüber Acten I. 45, 72. III. 104. V. 18 u. 56. VI. 289.

daß ſie nur für ſie in ſo weit und in der Art, wie ſie dieſelben nöthig und dem Landeswohl entſprechend finden, den Miniſtern die Ausgaben gültig bewilligen, dieſe Regelung des ganzen Auflagegeſetzes und Budgets (Badiſche Verf. §. 53—55 §. 60 u. 61) entziehen ihnen die Art. 19 u. 20. Sie erklären vollſtändig den Bairiſchen Erübrigungsſtreit, ebenſo wie der §. 23 den Badiſchen Urlaubsſtreit und wie der §. 16 den Verordnungsſtreit. Wenn ohne Bewilligung und gegen den Widerſpruch der Stände die Miniſter verfaſſungswidrige, unnöthige, vielleicht verderbliche Ausgaben machen, ſo ſollen Stände, die wie z. B. die Badiſchen, nicht einmal in dem Recht einer Miniſterverantwortlichkeit Hülfe ſuchen können, lediglich nur durch leere, zuletzt lächerliche Verwahrungen dieſen ſchreienden Gewaltmißbräuchen begegnen dürfen. Der Regierung, alſo den Miniſtern bleibt nach dem vierten Abſatz allein die Entſcheidung über die Rechtmäßigkeit der Ausgaben. Denn was heißt der verfaſſungsmäßige Weg hier anders, wo man kein unparteiiſches Gericht hat, und wo der Stände ihre ſelbſtſtändige Ueberzeugung nichts gelten ſoll? Ihre etwaige Forderung, daß unbewilligte, unrecht erhobene Landesgelder für nothwendige Landesausgaben verwendet, oder daß die rechtswidrig verſchleuderten erſetzt werden, iſt für ungültig erklärt. Ja nach dem Zwiſchenſatz des Abſatzes, der offenbar aus dem zweiten Abſatz herunter kam, und hier nach „Ständen" ſtehen ſollte*) ergiebt ſich, daß eine Verweigerung im klaren Widerſpruch mit der Natur des Bewilligungsrechts und mit den Landesverfaſſungen z. B. der Badiſchen (Art. 53—55, 60, 61) nur da angenommen werden ſoll, wo beide Kammern gemeinſchaftlich verweigern. Wo alſo blos eine Kammer, etwa die erſte allein bewilligte, da iſt gültig bewilligt (!!). Ebenſo wird das in der Natur der conſtitutionellen Verfaſſung liegende Recht der ſtändiſchen Feſtſetzung der Civilliſte bei dem neuen Regierungsantritt, auch da, wo es in der Verfaſſung buchſtäblich oder wie in Baden durch die Praxis anerkannt iſt, aufgehoben. Ja nicht undeutlich will wohl der Artikel 12 den Ständen das freie

*) So haben es auch die Ausgaben von Newyork und Straßburg. Wir aber wollten in unſerm Abdruck diplomatiſch genau der erwählten dritten Ausgabe treu bleiben.

ſpätere Bewilligungsrecht auch anderer Steuern nehmen, ſobald ſie einmal ohne ausdrückliche Zeitbeſchränkung bewilligt waren?

8) Als nicht minder die in den Bundes- und Landesgrundverträgen anerkannte Unabhängigkeit der Staaten und Regierungen umkehrend und als die Verfaſſungsrechte der Bürger verletzend erſcheinen die Beſtimmungen über das Unterrichtswesen (Artikel 38—56.) Dieſe bis ins kleinſte Detail der inneren Landesverwaltung eingreifenden Beſtimmungen, die man ſo wie die Auslegung des Artikels 12 über die Actenverſendung ſpäter veröffentlichen mußte, da ihr Geheimniß nicht hatte bewahrt bleiben können, geben das hochwichtige innere Hoheitsrecht der Erziehungs-Polizei, die wichtigſten Rechte der „ſouverainen" Fürſten, der Bürger und der verfaſſungsmäßigen Corporationen in die Abhängigkeit von auswärtigen Geſetzgebungs-, Auslegungs- und Vollziehungsmaßregeln. Sie begründen (§. 43—53) ſogar ſchwere Strafen für die Bürger und harte Ausſchließungen von allen Univerſitäten, ja vom Staatsdienſt, Strafen ſelbſt bei bloßem Verdacht, und beſchränken und nehmen außerdem noch den ſouveränen Fürſten, ſo wie das Recht der freien Aufnahme in ihre Bildungsanſtalten und in den Kirchen- und Staatsdienſt, ſo auch ihr herrlichſtes Ehrenrecht, das der Begnadigung (S. z. B. Art. 45, 48 und Art. 49,.59.)

Die freien deutſchen Univerſitätscorporationen, die gerade wegen ihrer allgemeinen freien deutſchen Verfaſſungen in Beziehung auf Lehrer und Studierende und auf Lehrfreiheit ſelbſt die Eröffnungsrede des Bundestags als Mitbegründer der Ehre der deutſchen Nation preißt, welche als ſolche die Landesverfaſſungen, z. B. die Badiſche (Art. 21 u. 27) noch beſonders garantiren, dieſe werden in ihrer Weſenheit angegriffen. Als ſelbſtſtändige Corporationen, mit voller Lehrfreiheit, als vorleuchtende Geſtirne in der höheren Entwicklung des Volks und der Menſchheit, als freie Rathgeber in den wichtigſten und ſchwierigſten, von wiſſenſchaftlicher Weisheit abhängigen Regierungs- und ſtaatsbürgerlichen Fragen, wie ſchon Kaiſer Friedrich I. ſie achtete, und als freie höchſte Schulen für eine freie jugendliche Entwicklung, für die höchſten Ideen — ſo hatten die Stiftungsbriefe die deutſchen Univerſitäten feierlich anerkannt. So

hatten ſie der Nation Nutzen gebracht. So hatten ſie ſelbſt der napoleoniſchen Tyrannei eine ehrfurchtvolle Scheu ihre Freiheit und Verfaſſung anzutaſten eingeflößt. So werden ſie ſelbſt ein wohlthätiges ariſtokratiſches Element, ſchützend gegen rohen Materialismus und gegen Pöbelherrſchaft und doch ſtets wirkend für Freiheit und Fortſchritt. Zerſtört man aber dieſe Freiheit und Verfaſſung, erniedrigt man die Profeſſoren zu furchtſamen, ſervilen, ſchmeichleriſchen und hochmüthigen Polizei- und Hofdienern, wenn auch zu noch ſo vornehmen und reich bezahlten, dreſſirt man die ſtudierende Jugend blos zu einem mechaniſchen Polizeidienſte und verweiſt ſie ſtatt auf die höheren patriotiſchen Ideen und Beſtrebungen, von denen man ſie durch Dreſſur und Strafe abhält, von Staatswegen auf gemeine liederliche Lebens-Anſichten und Genüſſe — nun dann werden dieſe Univerſitäten werth- und würdelos und ſie verlieren alle ihre frühere große öffentliche Achtung, wie ihren wohlthätigen Einfluß und werden verderblich für das Vaterland. Wie weit man es bereits durch die Carlsbader Ausnahmsmaßregeln und vollends durch dieſe dieſelben erneuernden und verſchärfenden neuen Beſchlüſſe gebracht hat, das zeigt leider jedem Sachkundigen die Erfahrung. Zu welcher Herabwürdigung der deutſchen Univerſitäten, des deutſchen Gelehrten- und Beamten-Standes und der deutſchen Jugend ſie vollends bei längerer Dauer führen müſſen, das ergiebt ſich aus der Natur und Tendenz dieſer Maßregeln. Jeder Sachkundige erkennt in Art. 38—40 in Verbindung mit der erneuerten Rechtloſigkeit und beliebigen Abſetzbarkeit mißbeliebiger Profeſſoren und Docenten, die Aufhebung der Lehrfreiheit; in der Entziehung der akademiſchen Gerichtsbarkeit und des Rechts der Facultätsgutachten (Art. 54 u. 57) verbunden mit der Gewalt der Regierungsbevollmächtigten die Aufhebung der früheren ſelbſtſtändigen und einflußreichen Stellung der Univerſitäten und Facultäten. Nicht minder arbeiten die Art. 41—56 auf die Aufhebung der akademiſchen Freiheit der Jünglinge hin, auf ihre und überhaupt der ganzen Jugend des Vaterlandes ängſtliche Bewachung vor politiſchen oder patriotiſchen Ideen und Beſtrebungen.

9) Damit aber auch endlich nicht der leiſeſte Zweifel übrig bleibe, daß dieſe geheimen Beſchlüſſe, auf deren Erneuerung und Erweiterung die Schlußrede wie die Natur der Sache und die

Bundes-Auslegungsgewalt hinweiſen, wirklich die durch Fürſtenwort und Bundes- und Landesgrundverträge geheiligte Unabhängigkeit der Bundesſtaaten, ihrer Verfaſſungen und Regierungen und alle Rechte ihrer Stände und Bürger gränzenlos den Beſchlüſſen des blos völkerrechtlichen Diplomaten Congreſſes preisgeben — ſo ſagt uns der Art. 59 mit erſchreckender Kühnheit und Klarheit, daß die „vertragsmäßige Verbindlichkeit zur Erfüllung der durch vorſtehende Artikel „eingegangenen Verpflichtungen durch Hinderniſſe, welche „dem alsbaldigen Vollzuge der gemeinſamen Verabre„dungen in einzelnen Fällen durch beſtehende Verfaſſun„gen oder bereits geltende geſetzliche Vorſchriften im „Wege ſtehen, nicht beeinträchtigt werden kann."

Der Art. 60, indem er dieſen Vereinbarungen die Kraft förmlicher Bundesbeſchlüſſe beilegt, giebt zugleich auch formell und ausdrücklich alle jene Rechte der ſouveränen Staaten, Regierungen und Verfaſſungen wie die Rechte der Bürger allen bloßen Mehrheitsbeſchlüſſen fremder Regierungen und ihrer Diplomaten über die Auslegung dieſer unermeßlich wichtigen und umfangreichen Beſchlüſſe preis. Auslegungen natürlich, welche auch dieſe Beſchlüſſe ebenſo verwandeln können, wie ſie ja ſelbſt es ſich gegen die Grundverträge erlaubten. So erhalten denn alſo dieſe Mehrheitsbeſchlüſſe jetzt in der That eine ebenſo abſolute, despotiſche Gewalt über die deutſchen Staaten und Fürſten, wie dieſen letzteren die Art. 16 u. 20 eine ſolche über ihre deutſchen Unterthanen und Stände und Gerichte, über das Leben, die perſönliche Freiheit und das Eigenthum der Bürger einräumen. Zugleich ſind alle dieſe und die ſpäteren Mehrheitsbeſchlüſſe jetzt mit der von den gleichen Mehrheitsbeſchlüſſen abhängigen Bundesexecutions-Gewalt bewaffnet. Wo iſt nun noch irgend ein Gebiet des inneren Verfaſſungs- und Rechtsverhältniſſes dieſer „unabhängigen" Staaten und ihrer „ſouverainen" Regierungen, in welches die ſchrankenloſeſten beliebigen Mehrheitsbeſchlüſſe des blos „völkerrechtlichen" Bundes ſich nicht durch Geſetzgebungs-, Vollziehungs- und Executionsgewalt einmiſchen dürften?

Zur leichteren Durchführung dieſer doppelten Willkührherrſchaft verordnet noch ferner der §. 23, daß die landſtändiſche Wirkſamkeit des

gewiß einflußreicheren größeren Theils deutſcher Landſtände, die der Beamten, — gleichviel, was die Landesverfaſſung darüber begründet — von einer beliebigen Urlaubsertheilung der Regierungen abhänge, wodurch denn erfahrungsmäßig die ganzen Kammern von den Miniſtern abhängig werden. Der Art. 24 verbietet dann weiter noch den ſouveränen Fürſten, daß ſie „nirgends und zu keiner Zeit einer Beeidigung des „Militärs auf die Verfaſſung ſtattgeben," daß alſo nunmehr erklärtermaßen das Militär außerhalb der Verfaſ„ſung und nach den Umſtänden oder dem Belieben auch wohl gegen dieſelbe ſtehen ſoll.

Der Artikel 17 vollends verbietet den Regierrngen „zu „geſtatten, daß die Stände über Gültigkeit der Bun„desbeſchlüſſe berathen und beſchließen."

Dieſer überraſchendſte, außerordentlichſte Beſchluß erhält wohl ſein vollkommenes Licht durch jene Beſchlüſſe, welche mit ſo großem Nachdruck dem Bundestag das ganz ausſchließliche Recht vindiciren „die Bundesacte und Schlußacte und überhaupt die Bundes„beſchlüſſe mit rechtlicher Wirkung auszulegen und das Bun„desrecht auszubilden" und welche ausdrücklich ſo wie auch ſchon das Geheimniß der Protokolle und Verhandlungen und nach Artikel 60 ſogar der Beſchlüſſe ſelbſt, den Einfluß der juriſtiſchen Schriftſteller und der öffentlichen Meinung auf dieſe Auslegung, ja ſogar die Berufung auf die ſchriftſtelleriſchen Theorien und Lehren zurückweiſen*). Dieſem Syſtem entſpricht in der That die völlige Aufhebung der öffentlichen Mittheilung der Bundesprotokolle. Dieſes alles bildet zunächſt einen **totalen** Gegenſatz gegen jene der Gründung der Bundesacte und der erſten vierjährigen Handhabung des Bundes zu Grunde liegenden, bei Eröffnung des Wiener Congreſſes wie des Bundestags feierlich verkündeten Grundſätze, daß die freie öffentliche Meinung der Nation der Leitſtern der Regierungen und der Bundesverhandlungen ſein ſolle (S. oben S. 7 ff.), wie dieſes allerdings bei allen freien Nationen der Fall und die wahre Grundidee jeder freien oder jeder wahren Rechtsverfaſſung der Völker iſt. Wenn aber mit jenen Erklärungen das gemeint iſt,

*) Vergl. den Bundesbeſchluß vom 11. Dez. 1823 §. 167, Klüber Quellenſammlung XXVI. und Nr. V. des Bundesbeſchluſſes vom 28. Juni 1832.

daß nicht blos eine authentiſche Auslegung einer doctrinell unauslegbaren dunklen Bundesbeſtimmung ausſchließlich der Bundesverſammlung zuſtehe, ſondern wenn auch, wie es den Anſchein hat und wie es allerdings ſo oft vernommen wurde, die doctrinelle Auslegung aller bei Bundesbeſchlüſſen Betheiligten keine rechtliche Wirkung für die Beurtheilung und Behandlung ihrer Pflichten und Rechte, und ihrer Schutzmittel gegen falſche Auslegungen haben ſollte, ſo hätte man in der That hierdurch eine wahrhaft monſtröſe Zerſtörung alles rechtlichen Zuſtandes gebilligt. Wie, haben denn ſelbſt die Bundesausträgal- und die Schiedsgerichte nicht „mit rechtlicher Wirkung die Bundesgeſetze in ihren Urtheilen „auszulegen!" Und wollte man wirklich annehmen, alle einzelnen „ſouverainen" Regierungen, die Landſtände als Vertreter der einzelnen unabhängigen Staaten, die Bürger, die Nation, welche vor den Bundesgeſetzen Rechte hatten, und welche durch dieſelben Anerkennungen und Veränderungen ihrer Rechte und neue Rechte und Rechtspflichten erhielten — ſie und die competenten Behörden zum Schutz dieſer Rechte wären nicht mehr befugt, auf jedem rechtlichen Wege auch ihre juriſtiſche Ueberzeugung und Auslegung von dem Sinn jener Geſetze, Rechte und Pflichten praktiſch wirkſam zu machen, an das Urtheil ſachkundiger und unparteiiſcher Ausleger, Vermittler und Richter und an die freie öffentliche Meinung der Nation zu appelliren und zu fordern, daß die rechtliche, die juriſtiſch wiſſenſchaftliche Auslegung auch von dem Bunde geachtet werde! Sie dürften nicht zuletzt ſtatt des blinden paſſiven Gehorſams rechtlichen Widerſtand entgegenſetzen! Ihr ganzer Rechtszuſtand wäre ja offenbar aufgehoben, wenn die nothwendig ſtets objectiven und zweiſeitigen Rechtsverhältniſſe einer ſubjectiv willkührlichen, abſoluten und einſeitigen Auslegungsgewalt, einer ſolchen Auslegungsgewalt nicht etwa eines parteiloſen Richters, ſondern einer ſelbſt rechtlich betheiligten Perſönlichkeit, wie jener Bundesmehrheit, unterworfen wären, wenn die letztere rückwärts durch ein ausſchließliches, blos einſeitiges Auslegungsrecht den beſtehenden Grundverträgen und Geſetzen mit rechtlicher Wirkſamkeit und ohne Widerſpruch und Widerſtand einen ganz andern Sinn geben könnte, als dieſelben haben. Auch das Rechtsverhältniß, und jede Rechtspflicht und jede Rechtstreue gegen jede Regierung iſt ja dem Weſen alles Rechts nach objectiv und zweiſeitig.

So alt als das Bewußtſein geſitteter Nationen, iſt der Satz, daß wer objective heilige Rechtspflichten haben ſoll, auch ebenſo objective, ebenſo heilige Rechte haben muß. Nie kann man in einem Rechtsverhältniß in einem ſolchen Zuſtande abſoluter Gewalt und eines blinden urtheils- und widerſtandsloſen, eines paſſiven und ſclaviſchen Gehorſams ſein, daß man nicht rechtlich und praktiſch gültig über ſein Rechtsverhältniß urtheilen und ſich berathen könnte. Auch dem eigenen Souverain geſtehen ja nirgends weder die Stände, noch die Gerichte, noch irgend freie, mündige, achtbare Staatsbürger ein ſolches noch mehr als ruſſiſches, einſeitiges, ausſchließliches und abſolutes rechtsgültiges Auslegungsrecht über ihre Rechtsverhältniſſe zu. Und eine ganze große geſittete Nation — ſie, die man die rechtsliebendſte in Europa nannte, — ihre „ſouveränen" Fürſten, ihre Volksſtämme und Landſtände und ihre freien Bürger mit ihren Grundverträgen und all ihren Rechten ſollten einem ſolchen Zuſtande gegenüber den beliebigen Mehrheitsbeſchlüſſen fremder Regierungen unterworfen ſein! Sie ſollten einer ſolchen ausſchließlichen unfehlbaren Auslegung preisgegeben ſein, die ihre Unfehlbarkeit und Meiſterſchaft in ſolchen Auslegungen, wie die bisherigen, in ſolchen Umkehrungen und Verletzungen aller Grundgeſetze und aller Rechtsbegriffe beurkundete! Selbſt in den dunkelſten Zeiten der hierarchiſchen Despotie war für die hierarchiſche päpſtliche Weltherrſchaft ein ſolches Recht niemals anerkannt. Und doch hätte es hier noch mit einigem Schein auf freiwilligen blinden Glauben, auf die aufgegebene Gewiſſensfreiheit der Laien und auf den Glauben des an die göttliche Inſpiration, jedoch immer noch an das objective geoffenbarte Wort und die Concilien gebundenen, Urtheils des Herrſchers gegründet werden können.

Gerne alſo möchten wir glauben, daß nicht im neunzehnten Jahrhundert die Beſchlüſſe einiger Diplomaten allen geſunden Menſchenverſtand, alles Ehr- und Rechtsgefühl auf ſo unglaubliche Weiſe hätten beleidigen mögen. Wir möchten es nicht glauben, man habe den Satz: „der beſchränkte Unterthanenverſtand kann ſich nicht vermeſſen, über Königliche Beſchlüſſe zu urtheilen" der das gebildete Europa in Staunen ſetzte, auf die deutſche Nation und die Landſtände gegenüber den diplomatiſchen Beſchlüſſen des

völkerrechtlichen Bundes anwenden wollen. Aber wie verſtehen wir denn in dem ganzen bisherigen Zuſammenhange den wahrhaft unerhörten Satz, verfaſſungsmäßigen Landesvertretungen ſouverainer Staaten, welche als ſolche, als Corporationen ohne Berathung und Schlußfaſſung auch nicht urtheilen könnten, ſollten über keinen einzigen Bundesbeſchluß auch nur berathen dürfen. Sie ſchwuren, die Souverainetät ihres Landes, ihrer Regierung und ihrer Verfaſſung und alle verfaſſungsmäßigen Rechte ihrer Mitbürger auf jedem rechtlichen Wege zu vertreten, zu erhalten und zu vertheidigen. Und nun ſollten ſie über die Beſchlüſſe fremder Regierungen und eines völkerrechtlichen Bundes, welche ihnen, ihrem Fürſt und Land und den Bürgern täglich ſo vielfache und ſchwere Rechtsverbindlichkeiten auflegen wollen, welche täglich mehr alle inneren ſtaatsrechtlichen Verfaſſungsverhältniſſe befaſſen, umändern, beſchränken und aufheben, auf welche ſich täglich die Regierungen gegen ſie berufen — über ſolche Beſchlüſſe ſollten ſie nicht berathen und beſchließen, alſo auch als Ständeverſammlung nicht urtheilen dürfen! Wir Landſtände nahmen an und beſchwuren allerdings zugleich nach unſern Verfaſſungen den Bundesgrundvertrag als Theil unſeres Verfaſſungsrechts. Schwuren wir denn aber damit einer rechtlich ſchrankenloſen Bundesgewalt gegenüber unſer und unſeres Volkes Gewiſſen, unſeren geſunden Menſchenverſtand und unſere Menſchenrechte ab? Schwuren wir ab, auch nur beurtheilen zu wollen, was wir nach unſerem Eid zu erfüllen oder zu verwerfen haben! Erkannten wir ſolches ausſchließliche Auslegungsrecht des Bundestags an! Hat denn derjenige, hat der Einzelne, hat das Volk auch noch irgend ein einziges Recht, ein heiliges Eigenthumsrecht ein wahres Recht auf Leben und perſönliche Freiheit, und vollends ein ſtaatsbürgerliches grundvertragsmäßiges Recht, wenn ausſchließlich rechtsgültig Andere, wenn ſeine Gegenpartei, wenn ein Regent, wenn gar ein Verein von fremden Regenten und Diplomaten ihm jeden Augenblick, alle dieſe Güter, ohne ſeine Wiſſen und Wollen, ohne Achtung unveränderlicher, auch von ihm auszulegender und rechtlich zu vertheidigender Grundverträge und Geſetze, einſeitig verändern, beſchränken, nehmen könnten, ohne daß es darüber ſollte urtheilen, berathen und beſchließen dürfen. Und wäre eine ſolche Unterordnung unter den ſchrankenloſeſten Deſpotismus von fremden Regenten, eine deſpotiſche Herabwürdigung und

Unterordnung, ſelbſt der Majeſtät des eigenen Regenten unter deren deſpotiſche Mehrheitsbeſchlüſſe nicht in der That tauſendmal gefährlicher, verderblicher und empörender, als jede deſpotiſche Gewalt bloß des eigenen, wirklich ſelbſtſtändigen Regenten? (S. oben S. 39.)

Es zeigt uns freilich der tiefſte Verfall der griechiſchen Demokratien in Pöbelherrſchaft und der römiſchen Republik in die furchtbarſte Imperatorentyrannei Beiſpiele von einer dem klarſten urkundlichen und vernünftigen Recht Hohn ſprechenden, von einer alle Rechtsbegriffe, den Buchſtaben und Geiſt der Grundgeſetze in ihr völliges Gegentheil verkehrenden Sophiſtik. Die Geſchichte zeigt uns Beiſpiele, daß ſich Nationen, jedoch gewöhnlich nur tief geſunkene und verächtliche Nationen, durch ſolche Umkehrung aller Grundbeſtimmungen ihres Rechtszuſtandes, durch Beleidigungen ſelbſt des geſunden Menſchenverſtandes verächtlich behandeln und unter die Füße treten ließen. Aber bietet denn wohl die Weltgeſchichte ein Beiſpiel dar, daß eine ſolche Nation, wie die deutſche, die noch kurz vorher ihre Fürſten mit ihrem Blute rettete und von dieſen ſo eben die Anerkennung *) erhalten hatte, daß ſie „durch edlen Sinn, „wie durch Achtung für geſetzliche Ordnung und Anhänglichkeit an „ihre Fürſten, in den entſcheidendſten Momenten der vollen Bewunderung Europas würdig geblieben ſei“ — daß ſagen wir, eine ſolche Nation von ihren eigenen Miniſtern — — — — — —

Doch wo es ſchwer, ja vielleicht unmöglich iſt, dem bis zum Innerſten empörten Rechtsgefühl, zugleich der Größe des Gegenſtandes angemeſſene und zugleich unverletzende Worte zu leihen, da mag es beſſer ſein, zu ſchweigen. Auch liegt ja die Beurtheilung der Motive und Abſichten, wie die Bezeichnung des juriſtiſchen und moraliſchen Charakters dieſer Miniſterhandlung nicht im Plane dieſer Schrift. Wenn aber gegen unſere Abſicht das Gefühl der allertiefſten Kränkung und Empörung unſeres Rechtsgefühls durch unſere Darſtellung hindurchdringt — nun dann möge jeder Ehrenmann ſich fragen, wie tief alle freien Völker die deutſche Nation und deutſche Männer verachten müßten, wenn ſie ohne dieſe Gefühle ſo beiſpielloſe Verletzungen hinnehmen könnten.

*) S. den öſterreichiſchen Präſidialvortrag über die Maßregeln zur Aufrechthaltung der geſetzlichen Ruhe im deutſchen Bunde vom 28. Juni 1832.

Das aber wollen wir hinzufügen, daß uns allerdings bei ſolchen Beſchlüſſen, die im Art. 60 vereinbarte „Aufbietung ſtrenger Geheimhaltung“ derſelben vor den Augen der Nation und der geſitteten Welt ebenſo erklärlich ſcheint, als es an ſich unerklärbar iſt, daß Beſchlüſſe über alle wichtigſten Rechtsverhältniſſe einer frei genannten Nation ihr verheimlicht werden.

Doch auch über die ganze Bedeutung dieſer außerordentlichen Geheimhaltung und über alle Schlüſſe, die aus ihr auf das rechtliche Bewußtſein oder die Plane der beſchließenden Miniſter gezogen werden könnten, ſchweigen wir ebenfalls hier, wo es nicht galt, die Abſichten, ſondern lediglich das objective Verhältniß dieſer Beſchlüſſe zu unſerem Rechtszuſtand zu würdigen.

Aus dem gleichen Grunde enthalten wir uns auch, aus der angeblichen Eröffnungs- und Schlußrede zu dieſen Verhandlungen ſolche Stellen näher zu würdigen, wie jene herben Unmuthsäußerungen über das Repräſentativſyſtem, „welches in ſeiner na„turgemäßen Entwicklung zu einer ſouverainen Gewalt demokrati„ſcher Volksvertreter hinſtrebt und durch die unbegrenzte Verant„wortlichkeit der Miniſter, die eigentlich entſcheidende Macht „im Staate, den Händen der Regierung zu entwinden ſtrebt,“ ferner über die Partei, welche „Geiſt und Gemüth des Volks vergiftet, die „Jugend verführt und ſelbſt das reifere Alter bethört*), welche ſich „der Formen der eingeführten Verfaſſungen bemächtigt hat, und „welche, ob ſie den ſcheinbar geſetzlichen (!) langſamen und ſicheren „Weg oder den des offenen Aufruhrs einſchlage, immer „den nehmlichen (antimonarchiſchen) Zweck verfolgt und bereits hier „und da zu erreichen gewußt hat;“ und endlich über „die Bosheit „und den Aberwitz einer ſyſtematiſchen Oppoſition,“ oder auch „der „antimonarchiſchen Secte, welche, wenn ihrem Willen in dem, was „ſie gerade zu fordern beliebt, kein Genüge geſchieht, auch in „deutſchen Kammern Regierungen mit der landesverräthe„riſchen Selbſthülfe (!) (der Steuerverweigerung) bedroht.“

*) Das heißt wohl, daß ſie die öffentliche Meinung der Nation für ſich hat, die aber freilich „krank“ iſt nach der Erklärung der Präſidialgeſandtſchaft, bei den Beſchlüſſen vom 28. Juni 1832. Totus mundus stultizat. Vergleiche auch die öſterreichiſche Denkſchrift gegen die Oeffentlichkeit der Bundesverhandlungen bei Kombſt, der deutſche Bundestag. S. 107.

Wir finden in dieſen leidenſchaftlichen, ungerechten und ſchmähenden Anſchuldigungen der deutſchen liberalen Ständemitglieder, in dieſer Unterſchiebung verwerflicher Geſinnungen, Abſichten und Mittel keine Aufforderung, Gleiches mit Gleichem zu vergelten. Nur das müſſen wir bemerken, daß wir ſchon durch unſere Hinweiſung auf die freien conſtitutionellen Monarchien und vor allem auf Englands Größe, auf die herrliche, freie und friedliche Entwicklung von Norwegen und Belgien, ſo wie auf unſere obige Ausführung (S. 230 ff.) völlig genügend dargethan zu haben glauben, daß die repräſentativen Verfaſſungen und ihre liberalen Oppoſitionen, die Throne und Reiche befeſtigen, und zwar ungleich mehr als Feudalſtände und Abſolutismus befeſtigen, ſtatt ſie zu untergraben. Ob namentlich das ſo ganz entgegengeſetzte abſolutiſtiſche Stillſtandsſyſtem Oeſterreichs, deſſen täglich größere Rückſchritte, gegenüber dem panſlaviſchen Coloſſe und gegenüber den Franzoſen, wir von der belgiſchen und polniſchen Revolution an, Alle ſehen konnten und von deſſen trüber Zukunft und inneren Gährungen und Auflöſungen der Volkselemente und Provinzen jetzt ſelbſt in Hofzeitungen hinein merkwürdige Aufſchlüſſe den Weg fanden — ob dieſes Syſtem beſſer die Nationen, und Dynaſtien befeſtigt — dieſe Frage darf man vielleicht bald ſelbſt dem berühmten Urheber jener Anfeindungen gegen das Repräſentativſyſtem und die Liberalen, zur Beantwortung anheim geben. Es wird wohl auch hier, wie in Frankreich, Spanien, Belgien und anderwärts, das von der Stabilitätspolitik der Congreſſe ausgegangene kühne Dictat des Stillſtandes bald ſeine Ohnmacht zeigen.

Jedem unbefangenen Staatsmann und aufgeklärten Staatsbürger aber können wir die Frage zur Beurtheilung überlaſſen, ob nicht jene herben Anfeindungen, in Verbindung mit allem dem, was in der Geſchichte vorliegt und was oben (S. 73. ff.) über die Carlsbader Verhandlungen, über ihre Veranlaſſung und ihren Inhalt und insbeſondere gegen die deutſchen repräſentativen Stände vorkam — in Verbindung endlich mit dem ganzen Inhalt der geheimen Beſchlüſſe, auf eine todtfeindliche Untergrabung des ganzen Verfaſſungszuſtandes hindeuten, welchen die conſtitutionellen deutſchen Volksſtämme und Fürſten, als die Grundlage ihrer Sicherheit und ihres Wohls beſchwuren! Genügte nicht alles Uebrige, um jeden rechtſchaffenen Mann in dieſen Staaten zu überzeugen, daß es end-

lich Zeit ſei, ſeines Eides und ſeiner Pflicht, zur Abwendung der Gefahren von Fürſt und Vaterland zu denken, ſo würde vielleicht die furchtbare Schlußerklärung dem noch Zweifelnden die Augen öffnen, jene Erklärung nehmlich, daß in ſolchen geheimen Beſchlüſſen (alſo wohl in ihrer Erneuerung und Erweiterung) „endlich ein Weg gefunden und eröffnet worden iſt, der „(weil er der öffentli„chen Meinung ſich entzieht), ohne feindliche Gegenwirkun„gen hervorzurufen für alle Zukunft auf einen beſſeren „Pfad der Ordnung zu leiten geeignet iſt.“

Ueber die unermeßlichen und nahen Gefahren eines weiteren Fortſchritts des freiheitsfeindlichen reactionären Syſtems, bedarf es wenigſtens für diejenigen keiner weitern Ausführung, welche mit den Fürſten und der Nation in ihren größeſten Momenten von jener lebendigen Ueberzeugung durchdrungen ſind, daß alles große furchtbare Unheil uns Deutſchen von jeher nur aus der Vernachläßigung der Freiheit und ihrer energiſchen Vertheidigung erwachſen iſt, daß vollends heutzutage nicht bloß unſere Ehre, Blüthe und Macht, ſondern unſere Nationalexiſtenz davon abhängen, daß wir im Wetteifer mit den übrigen civiliſirten Völkern in kräftiger Freiheitsentwicklung fortſchreiten, und daß ohne ſie vor allen die mittleren und kleineren Staaten und ihre Fürſtenhäuſer die Beute des erſten Sturmes werden müſſen. (Oben S. 20 ff.)

Immer mehr führt uns eine unnatürliche Politik dahin, unſern politiſchen Zuſtand mit dem der freien Nationen und mit unſerer eigenen ruhmvollen Vorzeit zu vergleichen. Sie drängt uns jene Zeit, wo des deutſchen Kaiſers ſchützende Majeſtät und ehrwürdige Reichsgerichte und eine achtbare, freie und ehrliche deutſche Rechtswiſſenſchaft und Rechtsauslegung den Mittelpunkt und Schlußſtein unſeres deutſchen Rechtszuſtandes bildeten mit der traurigen Zeit zu vergleichen, wo ſolche geheime diplomatiſche Auslegungen und Beſchlüſſe, ihre beliebigen Ausnahmsgeſetze, ihre Cenſur- und Centralinquiſitions- und Maßregeln-Commiſſionen den Mittelpunkt und die Ehre der deutſchen Nation bilden, ſie mit ihrem Zuſtand zufrieden machen und für deſſen Vertheidigung begeiſtern ſollen. Wäre es nicht den verſtändigen Freunden einer rechtlichen Monarchie längſt klar, daß ein ſolches monarchiſches Princip, wie man es uns aufzwingen will, allen früheren und ſpäteren deutſchen Grundverträgen, wie denen aller freien germaniſchen Staaten fremd und nur ruſſiſch iſt, daß es uns, ſo wie ſchon früher andere und auch die deutſchen Staaten, der Erobe-

rung oder Revolution überliefern muß, ſo würden die unnatürlichen Mittel der Durchführung das Princip ſelbſt verhaßt machen. Es ſcheint hohe Zeit, daß wohlwollende Staatsmänner unſere politiſchen Zuſtände und ihre Folgen richtig würdigen, ehe ſie in ſchweren Criſen der Nation allzuklar vor die Seele treten!

Die Frage aber wünſchen wir hier zunächſt als Grundlage eines landſtändiſchen Antrags genügend vorbereitet zu haben: Sind durch die geheimen Beſchlüſſe in Wahrheit unſere badiſche Landesverfaſſung eben ſo wohl als der in ihr ſanctionirte nationale Bundesgrundvertrag, ſind die bundes- und landesverfaſſungsmäßigen Rechte unſeres ſouverainen Staates und Fürſten ebenſo, wie die der Stände und Bürger Badens ſchwer verletzt, und iſt dadurch die Sicherheit unſeres ganzen Rechtszuſtandes gefährdet, ja bereits gefährlicher, als es auf den erſten Blick ſcheinen möchte, untergraben?

Erlaubt es endlich Verfaſſungseid und Ehre, ſolche Verfaſſungsverletzung — mit Stillſchweigen zu übergehen — und welches ſind falls dieſes unmöglich iſt — die verfaſſungsmäßigen angemeſſenen Mittel?

Darüber, ſo viel uns betrifft, das Weitere in der landſtändiſchen Verhandlung!

Hoffentlich aber wird die Anſicht jener citirten Jahrbücher zu Schanden werden, daß am 12. Juli 1834 „alle deutſchen Staatsgrund„geſetze für immer vernichtet ſeien“ und daß Diejenigen ſich lächerlich machten, welche fortan noch an die Möglichkeit einer Rettung der deutſchen Nationalehre und des deutſchen Rechtszuſtandes auf geſetzlichem Wege glaubten!!

Fr. Hollnsteiner
bu.
Buchbinder
IN WIEN.

Österreichische Nationalbibliothek
+Z15801650X